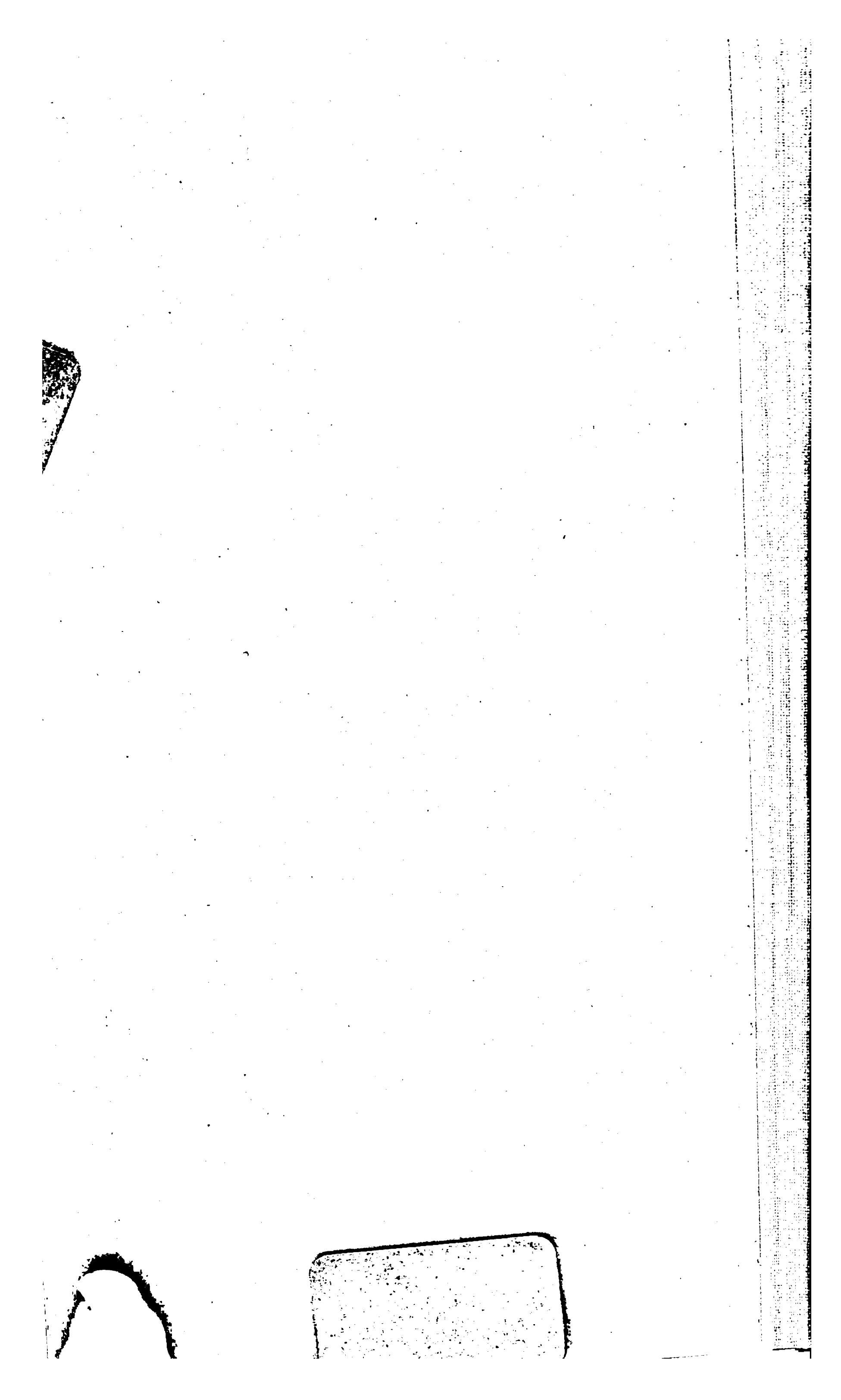
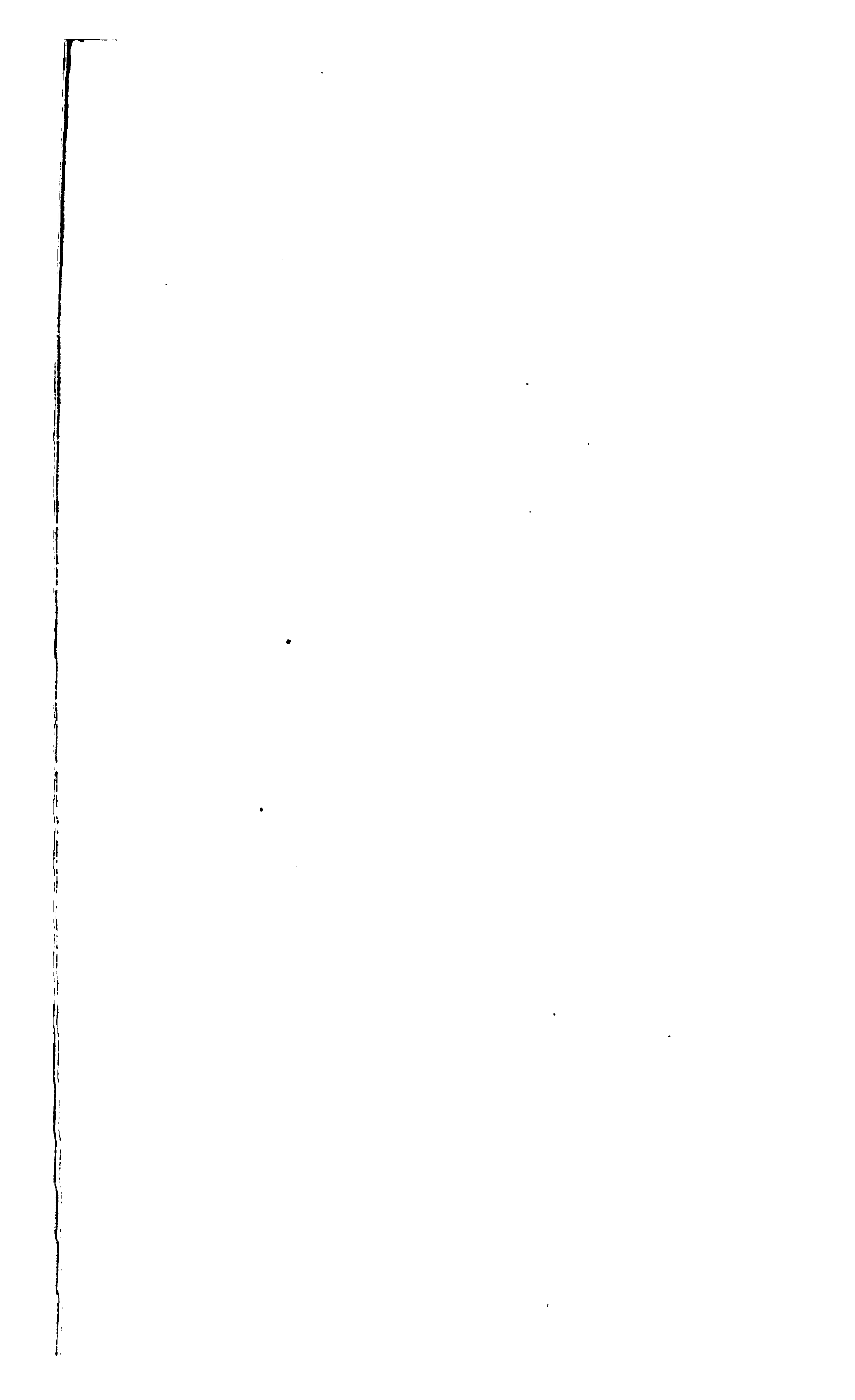
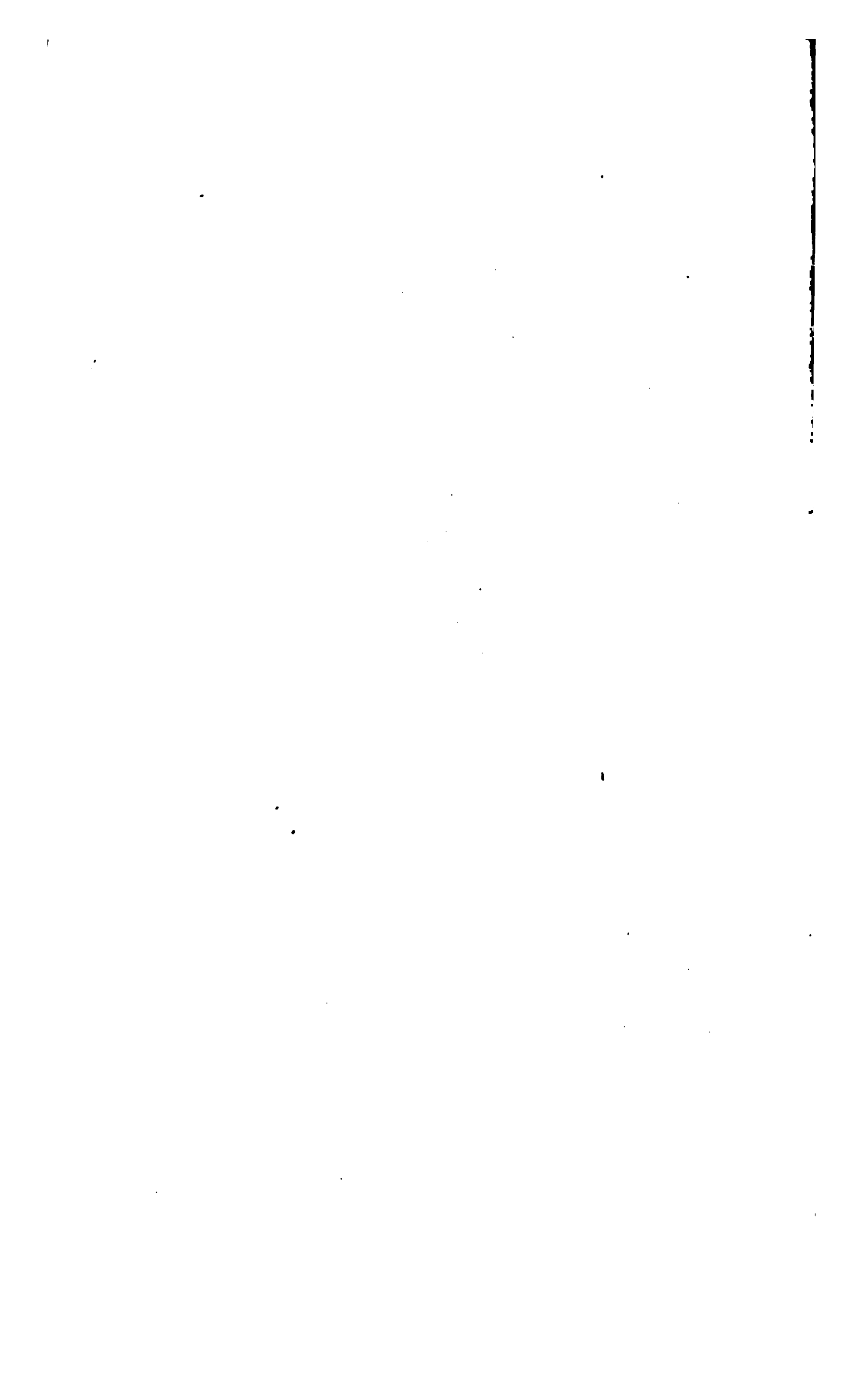










# Hermes

oder

# kritisches Jahrbuch der Literatur.

Drittes Stück

für

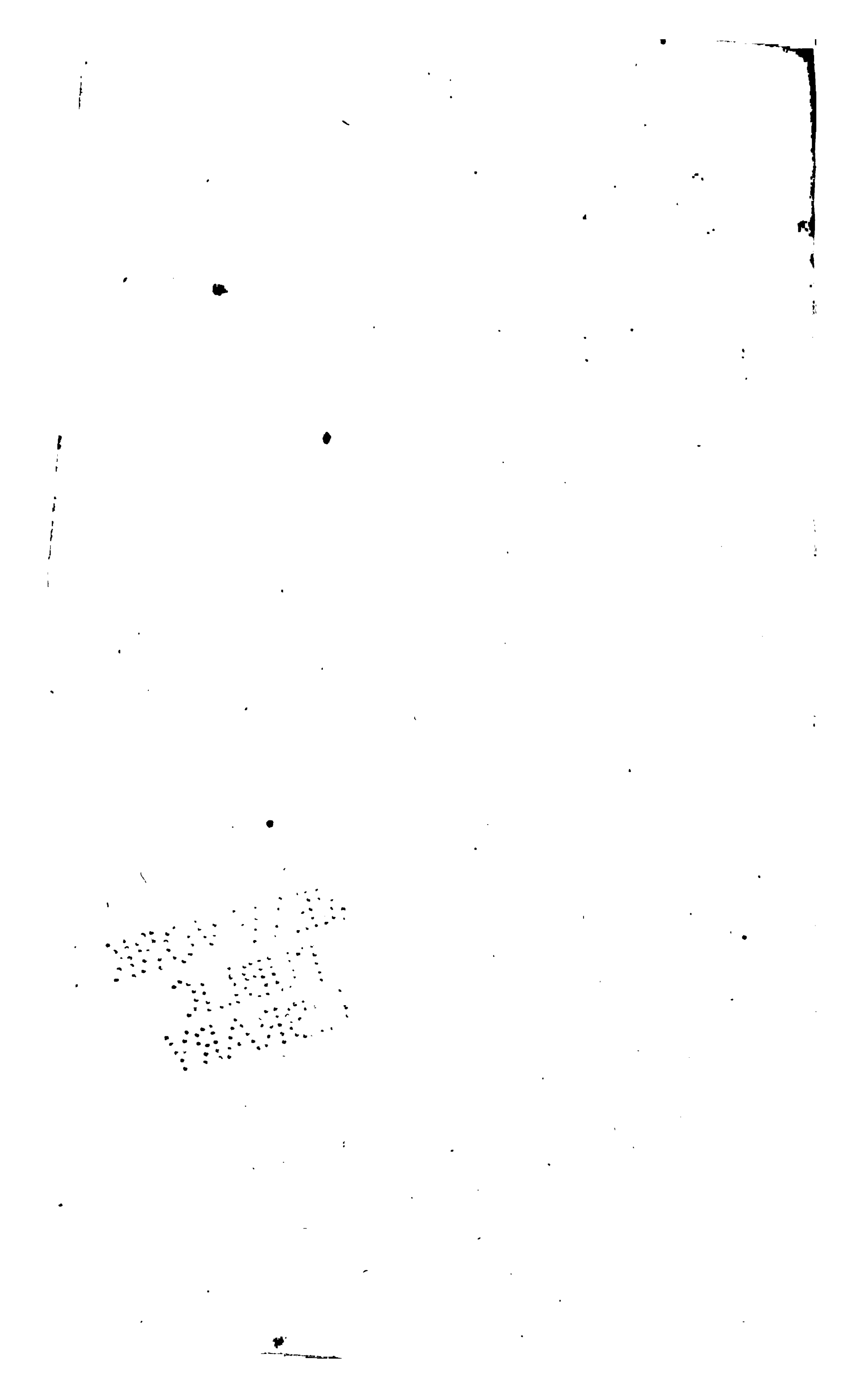
das Jahr 1824.

Nr. XXIII der ganzen Folge.

Preis des Jahrgangs von 4 Stücken 10 Thlr. und eines einzelnen Stücks 3 Thlr.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1824.



# Inhalt.

# Hermes.

## Drittes Stück von 1824.

### Nr. XXIII der ganzen Folge.

### I.

### Schriften über den Büchernachdruck.

1. Rechtserforschungen für Juristen und Nicht-Juristen von H. G. E. Paulus. Erstes Heft. Heidelberg, Groos. 1824. 8.
2. Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspuncte des Rechts, der Moral und der Politik betrachtet. Gegen Dr. C. F. Griesinger v. Dr. K. E. Schmid. Jena, Frommann. 1823. 8.
3. Kritische Bemerkungen über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck. Leipzig, Hartmann. 1823. 8.

Zweite Recension mit Zusatz der Redaction.

(Vergl. Hermes XVIII, S. 321 fg.)

Die große Wichtigkeit, welche der Frage über schriftstellerisches Eigenthum und Büchernachdruck, auch ganz abgesehen von der Beschützung der Schriftsteller und des Buchhandels und bloß als einer Aufgabe der Rechtsphilosophie beigelegt werden muß, hat einen unserer geschätztesten Mitarbeiter zu einer nochmaligen Revision der Ansichten veranlaßt, welche bisher über die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks aufgestellt worden sind, und eben die Verwandtschaft jener Frage mit den wichtigsten und folgereichsten Grundlagen des Rechts überhaupt wird den Hermes darüber, daß er noch einmal zu diesen Untersuchungen zurückkehrt, bei den Lesern rechtfertigen. Der Herr Verfasser des nachfolgenden Aufsatzes ist kein Vertheidiger des Nachdrucks, geht aber doch von der Ueberzeugung aus, daß schriftstellerisches Eigenthum weder im natürlichen Rechte, noch in unserer geltenden positiven Gesetzgebung bereits gegründet sey, sondern seine Anerkennung und Sicherstellung erst von positiven Gesetzen erwarten müsse. Wenn also auch die Differenz zwischen ihm und den entschiedenern Gegnern des

Nachdrucks nicht gerade in den Resultaten sehr bedeutend ist: so sind auch die Gründe, aus welchen sie abgeleitet werden, gerade das Wichtigere. Deshalb geschieht es mit ausdrücklicher Zustimmung des Hrn. Recensenten, daß die Redaction die vornehmsten Abweichungen zwischen den beiden entgegengesetzten Ansichten hervorzuheben und auf die Gründe für die innere Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aufmerksam zu machen, sich verpflichtet fühlte.

Wir bemerken nur noch, daß in den Rechtserforschungen von Paulus der zuerst im Conversations-Blatt 1823 abgedruckte Aufsatz gegen das königl. würtembergische Votum bei der deutschen Bundesversammlung wieder aufgenommen worden ist, (Vier offene Schreiben an Se. Excellenz den k. würtembergischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Wangenheim. Vertheidigung des schriftstellerischen Erwerbrechts), wozu unter Nr. II. Nachträge und Zusätze zu den Gründen ebenderselben Vertheidigung von Dr. Paulus gekommen sind. Die Schrift von Prof. Krug ist mit derjenigen nicht zu verwechseln, welche wegen einiger unzulässigen Ausdrücke gegen die hohe deutsche Bundesversammlung im Königreiche Sachsen verboten worden ist.

D. Red.

---

Auch wir halten (mit diesem summarischen Glaubensbekenntnisse glaubt Rec. seine Betrachtungen einleiten zu müssen) aus inniger Ueberzeugung und lebendigem Gefühl den Nachdruck in der Regel für moralisch schändlich, für niederträchtig, für verachtungswürdig; wir erkennen und behaupten, daß die dringendsten Gründe der höchsten Billigkeit, der edlern Politik und der Ehre die Gesetzgebung zur Statuirung eines positiven Eigenthums- oder ausschließenden Verlagsrechtes für Schriftsteller und Verleger zum Verbot des Nachdrucks auffordern: aber wir erkennen kein natürlich gültiges Eigenthums- oder Realrecht des Schriftstellers oder Verlegers gegen den Nachdrucker an und glauben, daß der letzte bei aller moralischen Verächtlichkeit seines Gewerbes dennoch dem strengen äußern Recht — solange die positive Gesetzgebung kein Verbot ausgesprochen — nicht entgegenhandle.

Diese zunächst sich darbietende, dem unbefangenen Menschenverstand einleuchtende Ansicht würde wohl allgemein herrschend oder doch vorherrschend geblieben seyn, hätte nicht der allerdings sehr natürliche Haß der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck und Nachdrucker die unbefangene Wahrheitserforschung in etwas getrübt. Man begnügte sich nicht mit der bloßen Verwer-

fung vom Standpunct der Moral und Politik; sondern, um das heillose Gewerbe vollends zu ächten, setzte man sich die Aufgabe, es selbst zum Diebstahl zu stempeln, und haschte unermüdet nach Gründen oder Scheingründen, so hartes Urtheil zu rechtfertigen. Aus solcher stillschweigenden Verschwörung der ausgezeichnetsten Köpfe sind eine Menge scharfsinnig erdachter und kunstreich durchgeführter Argumente hervorgegangen, welche nach und nach die öffentliche Meinung bestachen und eine Art von Ueberredung, wenn auch nicht Ueberzeugung, von der vollkommenen Widerrechtlichkeit des Nachdrucks erzeugten. Nur halb soviel Scharfsinn und Eifer zu Gunsten des Nachdrucks angewandt, würde denselben zwar nicht zur Ehre gebracht, doch wenigstens vor der Schmach des Diebstahls sicherlich bewahrt haben. Jetzt stellt, wer als Defensor des Geächteten auftritt, sich selbst der Ungunst bloß; und bei der theils künstlichen Verwirrung, theils noch stattfindenden Unbestimmtheit der hier in Frage stehenden Begriffe, oder bei der vorherrschenden Unachtsamkeit auf den wesentlichen Unterschied zwischen Moral und äußerem Recht, zwischen natürlichem und positivem Recht, endlich zwischen Recht und Politik, sind ihm bei jedem Schritte das Mißverständniß und die Verunglimpfung nahe.

Indessen wagen wir dennoch, aus Wahrheitsliebe, die Wiederaufnahme des Streits. Wir werden dabei so wenig als möglich die Dr. griesingerschen und andere schon früher vorgebrachte Vertheidigungsgründe des Nachdrucks wiederholen, sondern vorzugsweise von einer bis jetzt, wie wir glauben, noch wenig beleuchteten Seite die hier zu beurtheilenden Verhältnisse würdigen, und insbesondere auf die Folgerungen aufmerksam machen, die aus der Annahme eines natürlich gültigen schriftstellerischen Eigenthumsrechts auf den Text eines veräußerten Manuscripts oder Druckexemplars fließen.

Es sind zumal 4 Vorstellungsarten, nach welchen der Nachdruck für widerrechtlich erklärt wird. Wir wollen sie eine nach der andern — nicht eben in chronologischer Ordnung, wie sie aufkamen, sondern nach einer natürlich sich darbietenden Ideenfolge — aufstellen und mit Unbefangenheit würdigen. Es sind die nachstehenden:

I. Die kantische, wornach der Autor als Herr des Geschäfts — nämlich der Vervielfältigung von Copien einer Urschrift — und der Verleger als mit Führung solchen Geschäftes Beauftragter, der Nachdrucker aber, als sich selbst eindringender, demnach unbefugter, das Recht der beiden andern verletzender Geschäftsführer erscheint. Gleichwie nun überall der negotiorum gestor schuldig ist den aus dem Ge-

1 *

schäft entstandenen Gewinn dem Herrn oder Eigenthümer desselben zuzustellen, gleichwie er dabei noch der Strafe unterliegt, wenn er, mala fide, gegen den ihm bekannten Willen des Herrn, oder des eigenen Gewinnes wegen in das Geschäft sich einmischte: also soll auch beides bei dem Nachdrucker gegenüber dem Verfasser und dem rechtmäßigen Verleger statt finden, Herausgabe der ganzen Auflage, oder des dafür bezogenen Kaufpreises — nach Abzug der gehabten Vorauslagen — und daneben, weil in der Regel mala fides den Nachdruck begleitet, auch Strafe.

Aber wer sieht nicht, daß diese ganze Vorstellungsart grundlos und durchaus irrig oder wenigstens dasjenige voraussetzend ist, was dadurch sollte bewiesen werden? — Der Nachdrucker will gar nicht das Geschäft des Verfassers oder Verlegers treiben, sondern sein eigenes Geschäft, d. h. ein solches, welches nach seiner Meinung oder Behauptung nicht bloß jenen beiden, sondern auch jedem dritten, also auch ihm selbst rechtlich erlaubt ist. Freilich wenn man das ausschließende Recht des Verfassers oder des von diesem unmittelbar bestellten Verlegers voraussetzt, so ist demselben gegen den Nachdrucker nicht nur die actio negot. gest. directa, sondern selbst die actio furti zustehend; und es hat l. 6. §. 3. Dig. de neg. gestis unbestreitbare Anwendung, d. h. der Nachdrucker hat, obschon seine Absicht nicht dahin ging, das Geschäft des andern, sondern nur seinen eigenen Gewinn zu besorgen, gleichwohl das erste wirklich gethan, und daher ist das geringste, was gegen ihn statt findet, die act. negot. gest. So lange aber jene Voraussetzung bloß eine willkürliche, von keinem andern rechtlichen Beweis unterstützte ist, so hat er weder mit der Absicht, noch mit der That das Geschäft eines andern, sondern mit beiden bloß sein eigenes Geschäft geführt und ist daher frei von jener Klage. Allerdings, wer z. B. eines Abwesenden Wald niederschlagen würde, in der Absicht, sein eigenes daranstoßendes Feld dadurch sonniger zu machen, hätte es als große Gunst zu betrachten, wenn man ihn als bloßen Geschäftsführer behandelte, der da etwa den Holzerlös dem Nachbar zu überliefern habe. Wer aber, inne werdend, daß ein Handelsmann mit Vortheil z. B. Früchte oder Holz auf diesem oder jenem bisher noch unversuchten Wege, aus diesem oder jenem bisher noch unbesuchten Lande beziehe, denselben Weg nunmehr gleichfalls einschlägt und denselben Handel treibt, der hat sich zwar in das von dem ersten bisher allein getriebene Geschäft ohne Auftrag eingemischt, aber er bedarf dazu keines Auftrages, weil das Geschäft nicht ausschließend des andern ist, sondern eines jeden, der es ergreift, also auch sein eigenes Geschäft wird, sobald Er selbst es will.

Daß nun die Vervielfältigung von Copien einer Urschrift — sobald einmal die letzte durch Verkauf oder Vertheilung einer Anzahl von Exemplarien zur Kenntniß oder zum Besitz des Publicums gekommen — ein jedermann zustehendes Geschäft sey, wird vom Nachdrucker behauptet, und wer ihn zum Geschäftsführer machen will, muß zuvörderst beweisen, daß das Geschäft kein freies oder allgemeines, sondern ein zum ausschließenden Recht eines Einzelnen gehöriges sey, d. h. er muß die Richtigkeit derjenigen Vorstellungsart beweisen, die wir unter No. 4 zu prüfen gedenken, und die, wenn sie wirklich die richtige ist, die actio negot. gest. zwar zuläßig, aber auch entbehrlich — weil dann auch actio furti zustände-machen würde. Genug also hier von dem ersten Grunde.

II. Scheinbarer, ja in gewissem Maße selbst probehaltig, doch zur Allgemeingültigkeit nicht geeignet und darum im Ganzen unbefriedigend, ist die schon von Pütter, ja schon von Gundling aufgestellte Lehre von der stillschweigenden Verkaufsbedingung. Es werde nämlich vom Verfasser oder Verleger kein Exemplar des Werks anders verkauft oder wie immer veräußert, als mit der Clausel: „Jeder mögliche Gebrauch des Exemplars sey dem Käufer erlaubt, mit Ausnahme der Benutzung zum Nachdruck!" — Diese Clausel nun, wenn sie auch nicht ausdrücklich hinzugesetzt werde, verstehe sich von selbst: beim Verkäufer aus seinem natürlichen Interesse, beim Käufer aus seiner Kenntniß desselben und aus der verständigen Ansicht des ganzen Geschäftes.

Eine Verkaufs- oder überhaupt Contractsbedingung bewirkt aber in der Regel nur eine persönliche Verpflichtung des Käufers oder Contrahenten. Wie soll nun derjenige gebunden werden, welcher nicht von dem Verfasser oder Verleger, sondern von einem Dritten oder Zehnten sein Exemplar überkam? Ohne dieses ist der Nachdruckfreiheit Thür und Thor geöffnet. Auch wenn man behauptet, die Clausel laute also, daß nicht nur der Käufer selbst sich des Nachdrucks enthalte, sondern daß er auch an niemand andern das Exemplar unter irgend einem Titel überlasse; ohne ihm dieselbe Bedingung aufzulegen, wird der Zweck nicht erreicht seyn, indem einerseits, wenn man annimmt, die Bedingung werde bei den spätern Veräußerungen wirklich gesetzt, die spätern Käufer nur gegen ihre Verkäufer, nicht aber gegen den Verfasser oder Verleger, mit welchen sie ja nicht contrahirten, dadurch könnten verbunden werden, und indem anderseits, falls die Bedingung einmal nicht gesetzt würde, dem Verfasser oder Verleger nur gegen denjenigen, welcher verkaufte, ohne die Bedingung

zu setzen, nicht aber gegen den Käufer, welcher nachdruckte, eine rechtliche Beschwerde hätte.

III. Diesen Rechtsnachtheilen auszuweichen, wird das aus der angeblich stillschweigenden ersten Verkaufsbedingung fließende persönliche Recht zum Realrecht erhoben, indem man annimmt, es könne niemals unter irgend einem Titel, und ob auch aus der zehnten oder hundertsten Hand, ein Exemplar an einen Empfänger anders als unter der oft erwähnten Clausel oder Beschränkung rechtlich übergehen. Sollte auch der erste oder ein folgender Käufer beim Wiederverkauf die Bedingung nicht setzen; der Käufer weiß oder soll wissen, daß er sie zu setzen verpflichtet gewesen, und sie demnach als wirklich gesetzt betrachten; oder vielmehr, er soll die Gebrauchsbeschränkung durch das Verbot des Nachdrucks als eine auf dem Exemplar selbst haftende Last oder Servitut, und welche demnach einen jeden Besitzer binde, erkennen.

Die beiden Vorstellungsarten, II und III, ruhen großentheils auf einem gemeinsamen Grunde; ihre Prüfung kann daher nicht gesondert, sondern muß gemeinschaftlich geschehen.

Ist die Bedingung des Nichtnachdruckens wirklich im Verkaufe der Exemplarien enthalten? — Daß sie es immer sey, wird wohl niemand, selbst nicht der entschiedenste Gegner des Nachdrucks behaupten. Viele Bücher sind, die weder der Autor noch der erste Verleger zum zweiten Mal zu drucken begehren, zu deren Wiederauflage nur ganz besondere Verhältnisse einen Nachdrucker einladen können und deren Wiederauflage durch einen solchen, dem Verfasser wirklich erwünscht, dem ersten Verleger aber gleichgültig, oder sein rechtliches Interesse nicht berührend ist. Viele sind, deren Verfasser das ausschließende Verlagsrecht weder einem Verleger abgetreten, noch sich selbst vorbehalten haben, oder ohne Erben solches angeblichen Rechts gestorben sind. Persönliche Verhältnisse, Interessen oder Neigungen eines Verfassers, Gegenstand und Zweck seines Buches und andere Umstände entscheiden darüber, ob es auch nur sein Wunsch sey (wir schweigen noch von seinem rechtlichen Verlangen), daß kein Nachdruck gemacht werde. Kann nun deshalb, weil einige oder viele — oder nehme man sogar an, die meisten — Verfasser den Nachdruck ihrer Werke nicht wollen, derselbe bei allen verboten seyn? Und wenn nicht, wo ist das Kriterium, welches den Nachdrucker darüber belehre, ob er ein Recht verletze, oder nicht verletze?

Selbst wenn man (nach französischen Principien) die Bedingung des Nichtnachdruckens auf das Buch selbst setzte, würde sie nicht in jedem Fall und nicht für immer gültig, ihr Beisatz also unentscheidend seyn. Kann sie nicht unbefugt darauf gesetzt

werden? — Erlischt nicht ihre Kraft durch Sinnesänderung, (etwa bei vergriffener Auflage) durch den Tod, durch mündliche Entsagung oder andere Rechtserschöpfung des Verfassers oder des Verlegers? Soll um des todten Beisatzes willen für immer verboten bleiben, was der lebendige Wille nicht mehr verbietet, nicht mehr verbieten kann? — Ist z. B. ein in den freien Wald entlassenes Wild, oder der ins Meer geworfene Fisch, wenn etwa ein Ring an seinem Halsbande den Namen des ehemaligen Eigenthümers trägt, deshalb dieses Eigenthümers geblieben und bleibt sein oder seiner Erben hundert Jahre lang?? — Wenn aber selbst nicht bei wahren Sachen oder körperlichen Dingen, um wieviel weniger bei bloß intelligiblen??

Doch von der ausdrücklich beigesetzten Bedingung — als einer nur ausnahmweise vorkommenden Cautel — ist eigentlich die Rede nicht; sie findet wohl meistens statt zwischen Verfasser und Verleger (und niemand leugnet, daß letzterer den geschlossenen Vertrag pünctlich zu beobachten schuldig sey), nicht aber zwischen Käufer und Verkäufer der gedruckten Exemplare. In der Regel wird man sich hier auf die stillschweigende Bedingung beziehen müssen; ja selbst die ausdrückliche spricht im Grunde bloß aus, daß man dasjenige, was man nach natürlichem Rechte zu fordern sich schon im Allgemeinen befugt glaubt, in einem vorliegenden Falle auch wirklich fordere, d. h. daß man es sich vorbehalten und nicht etwa stillschweigend darauf verzichtet habe.

Ist aber solcher Vorbehalt oder solche Bedingung wirklich conditio sine qua non der Veräußerung? — Kann man annehmen oder moralisch gewiß seyn, der Verleger würde durchaus nicht ohne jene verkauft haben? Daß er sie gültig festsetzen zu können wünsche, ist natürlich: aber verkaufen muß und wird er auch ohne sie, wenn es nicht anders ihm möglich ist. Man muß also, um die Bedingung als rechtskräftig gesetzt anzuerkennen, neben dem Wunsch oder dem Verlangen von Seiten des Verkäufers auch die Annahme von Seiten des Käufers voraussetzen, da nur eine von dem Mitcontrahenten genehmigte Bedingung rechtliche Gültigkeit hat.

Der Grund zur allgemeinen Voraussetzung oder Forderung solcher Annahme könnte nur einer der beiden folgenden seyn; nämlich:

a) Man müßte das stillschweigende Verbot des Nachdrucks als einer möglichen Benutzungsweise des gekauften Exemplars, so wie die stillschweigende Entsagung auf solche Gebrauchsart auf die allgemeine Maxime zurückführen: „Bei jeder Veräußerung behalte ich mir vor, und du bist so human oder so billig

und willigst ein, daß die veräußerte Sache von dir oder von irgend einem künftigen Besitzer, wenn auch im Allgemeinen zu jedem beliebigen Gebrauche, doch nicht zu einem mir, dem Veräußerer nachtheiligen oder unangenehmen, zumal zu einem nach allgemeinen psychologischen Gründen oder nach der gewöhnlichen Menschennatur unangenehmen (mit solcher Unannehmlichkeit den Werth des Kaufpreises überwiegenden) Gebrauche verwendet werde. Denn das Nachtheilige oder Unangenehme des Nachdrucks ist nicht wesentlich von allen andern Arten des Schadens oder der Unannehmlichkeit verschieden, und derselbe psychologische Grund bestimmt mich zur Vermeidung oder Hintanhaltung einer (gleich großen) Unannehmlichkeit wie der andern. Eine Beschränkung des Vorbehalts bloß auf den Nachdruck wäre demnach rein willkürlich und ohne alles logische wie rechtliche Fundament; — oder

b) man müßte die Annahme zur rechtlichen Nothwendigkeit erklären, indem man die Clausel so ausdrückte: „Ein jeder rechtliche Gebrauch der verkauften Sache soll dir zwar erlaubt seyn, der widerrechtliche aber, besonders der mein, des Verkäufers, Recht verletzende nicht." Bei dieser Clausel mag allerdings die Annahme unbedenklich vorausgesetzt werden, weil die Verwerfung widerrechtlich, mithin ohne rechtliche Gültigkeit wäre. Aber wer sieht nicht, daß bei solcher Fassung der Clausel nicht nur ihre Annahme, sondern auch ihre Forderung ganz überflüssig, also unnütz seyn würde, weil ihr Inhalt ganz von selbst sich versteht, d. h. weil, was sie vorschreibt, gar nicht ausbedungen zu werden braucht, gar keinen Contract voraussetzt, sondern an und für sich schon Rechtens ist? — Bei solcher Ansicht verlassen wir jedoch die pütter'sche Theorie und gelangen zu jener vom fortwährenden Eigenthumsrecht oder auch Erwerbsrecht des Verfassers oder Verlegers auf den Text der veräußerten Bücher. Es kann daher hiervon erst unter Nr. IV. gesprochen werden.

Was nun die unter a. bemerkte Maxime betrifft, — als welche hiernach allein in Betrachtung kömmt — so ist klar, daß sie zuviel und mithin nichts beweisen würde, d. h. daß sie rechtlich ungültig ist. Nach ihr müßte auch der Recensent, welcher ungünstig über ein Buch urtheilt (und oft neben weit empfindlicherer Kränkung auch den Absatz des Buchs, also den pecuniären Vortheil des Verfassers oder Verlegers so sehr als ein Nachdruck beschränkt), gegen das Recht, d. h. gegen eine stillschweigende Kaufsbedingung gehandelt haben. Nach ihr wäre der Jesuit Doller, als er in Wessenbergs Schriften nach heterodox riechenden Stellen haschte und die, welche er fand, zur Verdächtigung

des edlen Schriftstellers bekannt machte, nicht nur ein niederträchtiger, heimtückischer, boshafter und fanatischer Mensch, sondern zugleich auch ein Dieb, ein Verletzer des strengen Rechts gewesen, (und zwar nicht etwa darum, weil er die Stellen verfälschte, sondern schon allein darum, weil er den Absatz zu hindern suchte). Noch mehr: nach derselben Maxime würde der Waffenschmidt oder Waffenhändler, wenn einmal wider ihn selbst Waffen aus seiner Fabrik oder seiner Handlung gebraucht würden (ob auch in sonst gerechter Zwangsanwendung), sich über erlittenes Unrecht, über verletzte stillschweigende Contractsbedingung beschweren können; und der Verkäufer einer aus der Ferne bezogenen neuen Getreideart würde verletzt werden, wenn der Käufer den erkauften Samen nicht etwa bloß zum eigenen Verbrauch, oder nicht bloß zur Aussaat behufs eigenen Verbrauchs, sondern auch zur Vervielfältigung behufs eigenen Handels — mithin den Handel des ersten Verkäufers störend — verwenden würde. Aber es ist schon überhaupt die Annahme einer stillschweigenden Bedingung, als allgemeine Regel gedacht, naturrechtlich unstatthaft. Entweder hat man dabei solche Bestimmungen im Auge, welche an und für sich Rechtsnothwendigkeit sind, und dann ist eine besondere Bedingung überflüssig; oder es ist die Annahme auf eine in der Regel vorhandene Wahrscheinlichkeit, oder auf eine überhaupt vernünftige Vermuthung von dem Willen der Contrahenten begründet, und dann ermangelt sie der Allgemeingültigkeit. Denn nur im positiven Recht mögen Vermuthungen, gebaut auf jenes, was in der Regel vorhanden oder wahrscheinlich ist, als allgemeine Norm der Entscheidung gelten. Was in einzelnen Fällen der Vermuthung an Wahrheit mangelt, das ersetzt hier die Autorität, welche sie aufstellt. Im Naturrecht aber, wo keine Autorität, sondern bloß die jedesmalige wirkliche Wahrheit entscheidet, mag wohl in einzelnen Fällen, nach den jedesmaligen concreten Umständen eines geschlossenen Contracts, eine stillschweigende Bedingung erscheinen oder als gültig sich darstellen, nicht aber eine allgemeine Vermuthung wirksam seyn. Man kann hiernach wohl zugeben, daß in manchen einzelnen Fällen, je nach der Beschaffenheit eines Buchs und nach den Umständen des Verfassers, Verlegers und Käufers, u. s. w. eine den Nachdruck verbietende Clausel als wahrscheinlich, ja als moralisch gewiß sich darstelle: aber nimmer wird man daraus eine allgemeine Rechtswidrigkeit des Nachdrucks als solchen abzuleiten befugt seyn.

Noch streitet gegen die Theorie von der stillschweigend bedungenen Gebrauchsbeschränkung die einleuchtende Betrachtung, daß

ja die Veranstaltung eines Nachdrucks nicht nothwendig und nicht wesentlich eine Gebrauchsart des Exemplars ist, und auch den Besitz eines solchen nicht unbedingt voraussetzt. Nicht nur kann eine schriftliche Copie des Buchs zum Nachdrucker gelangt seyn — auf welche denn doch die angebliche Kaufbedingung auszudehnen sehr gezwungen seyn würde, — sondern es kann der Nachdruck einer Schrift von geringem Umfang, oder eines Theiles derselben, z. B. eines oder mehrer Gedichte ꝛc. aus dem Gedächtnisse geschehen, und ins Gedächtniß kann sie durch's Anhören (z. B. eines Declamators oder Schauspielers) gekommen seyn. Man nenne dieses keine Spitzfindigkeit. Zwischen dem Nachdruck von kleinen oder großen Werken ist kein wesentlicher Unterschied, und es zeigt die Möglichkeit eines Nachdrucks ohne den Besitz eines Exemplars wenigstens soviel, daß die behauptete Verkaufsclausel wegen des Nichtnachdruckens einerseits nicht hinreiche um jeden Nachdruck zu verwerfen, und andererseits, daß sie, selbst wo ein verkauftes Exemplar vorliegt, nicht eine Gebrauchsbeschränkung, sondern bloß eine gemeine persönliche Freiheitsbeschränkung, d. h. ein nur auf die Person, nicht aber auf eine Sache sich beziehendes Versprechen des „Nichtthuns" involvire, was bei der Frage: ob solche Beschränkung oder Last als eine dingliche, den Exemplaren selbst anklebende, könne betrachtet werden? von großer Bedeutung ist.

Diese Hauptfrage über die Natur der angeblichen Verpflichtung, sich des Nachdrucks zu enthalten, ob sie nämlich eine bloß persönliche des Contrahenten, oder eine auf der Sache haftende und an jeden Besitzer derselben übergehende, d. h. also eine Realservitut sey, müssen wir nun kürzlich erörtern. Wenn wir nämlich auch von allen früher gegen die Statuirung der fraglichen Contractsbedingung erhobenen Bedenklichkeiten wegblicken und ihr rechtliches Daseyn als Hypothese annehmen, so ist dennoch nichts für den Zweck gewonnen, wenn nicht die Clausel eine für alle aufeinanderfolgenden Besitzer, als solche, eine verbindende Kraft hat, d. h., wenn sie keine Reallast erzeugt.

Damit eine Contractsbedingung eine solche Wirkung erzeuge, muß dieselbe:

a) auf die Sache selbst, welche veräußert worden, oder mit deren Besitz die Verbindlichkeit an andere übergehen soll, unmittelbaren und ausschließenden Bezug haben;

b) sie muß eine Art von vorbehaltenem Miteigenthum oder Mitbesitz seyn, ein fortwährendes Durchdrungenseyn der Sache von der Persönlichkeit des Veräußernden, oder überhaupt desjenigen, zu dessen Gunsten die Verpflichtung statuirt worden, darstellen, zumal also mit einer der Sache eingedrückten,

perennirenden Marke — wodurch jenes Durchdrungenseyn jedem neuen Besitzer erkennbar wird — verbunden seyn. Wo solches natürlich nicht statt findet, kann bloß

c) eine künstliche Veranstaltung (z. B. ein Grundbuch), überhaupt eine rein positive Einsetzung die Verpflichtung zur dinglichen machen. Mangeln auch diese Veranstaltungen, so ist die Verpflichtung bloß persönlich.

Also läßt sich z. B. ein vorbehaltenes Recht oder eine Servitut des Wegs, des Wasserabflusses, des Einlasses von Balken u. s. w. schon als naturrechtlich zu gründende, also zumal auch durch Verkaufsbedingung oder Vorbehalt zu gründende Reallast denken. Die Strecke des Grundes, worüber der Weg geht, die Mauer, in welcher die Oeffnungen für die Balken sich befinden, sind wie ein gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn; der Besitz oder Mitbesitz solcher Gründe ꝛc. oder ihrer Theile dauert auch nach der Veräußerung der Hauptsache fort, die Persönlichkeit des vorigen Eigenthümers oder des Nachbars als solchen durchdringt nach wie vor auf erkennbare Weise die dienende Sache.

Dagegen erscheint die Verpflichtung z. B. zu einer jährlichen Abgabe oder zu Frohnden oder zur Zehntentrichtung oder zur Verzichtleistung auf das Recht des Mahlens, Backens, Weinschenkens u. s. w. naturrechtlich nur als persönliche Last, in der Wesenheit etwa einem noch rückständigen Kaufschilling, oder irgend einer Contractschuld gleich, deren Radizirung auf einen Grund und Boden nur durch positives Recht möglich wird. Ja es gibt selbst Arten des Gebrauchs einer Sache, deren Vorbehalt, oder deren dem Pflichtigen obliegende Duldung (mit oder ohne eigene Verzichtleistung) sich gleichwohl nicht zur Reallast eignet. Solche nämlich, welche nach Gegenstand oder Ausübungsweise nicht zugleich ein Miteigenthum oder einen Mitbesitz involviren, oder durch eine perennirende Marke das Durchdrungenseyn der Sache von des Berechtigten Persönlichkeit kund thun, z. B. das Jagdrecht auf fremdem oder veräußertem Grund. Dasselbe mag wohl einem früheren Eigenthümer, oder überhaupt einem Dritten vermöge Contracts gegen den Inhaber des Grundes gebühren, aber nimmer wird ohne positive Festsetzung ein ausschließendes und dingliches Jagdrecht auf einen andern als den eigenen Grund oder auf den im Miteigenthum oder Mitbesitz befindlichen zu begreifen seyn.

Dieses angewandt auf den Nachdruck, oder auf das angebliche Recht des Verfassers oder des Verlegers, so ist klar, daß das letzte kein

dingliches, sondern bloß ein persönliches seyn könne. Auf das verkaufte, überhaupt auf das im Verkehr des Publicums sich befindende Exemplar steht jenem weiter kein Miteigenthum und kein Mitbesitz zu; dasselbe erscheint nicht fortwährend durchdrungen von ihrer Persönlichkeit, noch inhärirt dem Exemplar eine die Servitut verkündende Marke. Ein Buch, auf welches das ausschließende Drucks- oder Verlagsrecht nicht vorbehalten, oder wie immer erloschen ist, sieht gerade so aus und ist gerade auf dieselbe Art — nicht mehr und nicht weniger — durchdrungen von jener Persönlichkeit, wie eines, worauf man jenes Recht noch anspricht, d. h. es ist gar nicht, oder nur geistig davon durchdrungen: denn der Körper des Buchs, wiewohl er ursprünglich durchdrungen war von der Arbeit des Druckers, ist dieser Eigenschaft durch die Veräußerung beraubt worden, wie irgend eine andere veräußerte Sache. Die Lostrennung vom Urheber ist durch die Veräußerung vollkommen bewirkt worden.

Wenn aber das vorbehaltene oder ausbedungene Recht nur ein persönliches seyn kann, so geht es nur gegen denjenigen, mit welchem man unmittelbar den Contract der Veräußerung schloß, und nicht gegen Dritte oder Zehnte, nicht gegen alle überhaupt, oder gegen das ganze Publicum. Dieses letzte kann ja nicht einmal einen Vertrag — weder einen ausdrücklichen, noch stillschweigenden — schließen, da es keine juristische Gesammtpersönlichkeit ist, und der Einzelne, welcher das Buch nicht unmittelbar vom Autor oder Verleger erhält, hat gar keine Ursache, sich dem Willen derselben zu unterwerfen; er empfängt nichts von ihnen, er steht mit ihnen in gar keinem besondern Rechtsverhältniß. Mag es seyn, daß der Erbe des ersten Käufers, oder sein Nachfolger aus allgemeinem Titel in seine Verpflichtung eintrete; der Nachfolger aus besonderem Titel thut es nie. Gleichwie er keinen Kaufschillingsrest des Vorfahrers zu bezahlen verpflichtet ist, also berührt ihn auch keine andere Contractschuld. Er kann also in Ansehung des in seinem Besitz befindlichen Buches alles das thun, was der erste Erwerber hätte thun dürfen, falls keine beschränkende Kaufsbedingung wäre gesetzt worden, d. h. er darf nachdrucken, soviel er will.

Daß die Betrachtung solcher Rechtsverhältnisse, oder das Anerkenntniß von der Unwirksamkeit einer Verkaufsbedingung zur Verhinderung des Nachdrucks auch den Beweggrund, eine solche Bedingung zu setzen, aufheben müsse, und daß hiernach auch die Vermuthung, sie sey dennoch gesetzt worden, oder die Annahme einer stillschweigenden Bedingung grundlos werde, ist einleuchtend. Aber es zeigt sich auch ein bisher wenig beachtetes Interesse solcher Entscheidung. Denn wenn man

kein Bedenken trägt, einem angeblichen stillschweigenden Contract über ein veräußertes Buch, die Wirkung einer dadurch auf das Buch selbst radizirten Reallast oder Servitut, d. h. einer auf alle Besitzer desselben übergehenden Freiheitsbeschränkung beizulegen; wie kann man dann sich weigern, dieselbe Wirkung den über Grund und Boden geschlossenen und zwar zum Theil ausdrücklichen, zum Theil durch historische Vermuthungen und durch wirkliche und fortgesetzte Leistungen als geschlossen sich darstellenden Contracten dieselbe Wirkung beizulegen? — Wie kann man alsdann noch zweifeln, daß die vielnamigen sogenannten Grundlasten und Baurechte und erblichen Freiheitsbeschränkungen — bis hinauf zur Leibeigenschaft — auf naturrechtlichem Boden stehen, demnach gleich allen übrigen wahren Rechten den Schutz der Staatsgesellschaft kategorisch ansprechen und daher durch die — nur in der Sphäre positiver Einsetzung freie — Gesetzgebung eben so wenig können limitirt oder abgeschafft werden, als das heiligste Eigenthumsrecht? daß sie mithin ewig, ja eines beständigen Zuwachses, bis zur Aufhebung aller Realität des wahren Eigenthums- und Besitzrechtes empfänglich und fast nothwendig dazu führend seyen?? — Fürwahr kann eine Contractsbedingung naturrechtlich zur Reallast werden, so können es alle; kann ein stillschweigender Contract also wirken, so kann es noch mehr ein ausdrücklicher, oder ein auf historische Vermuthung gegründeter; kann es einer auf ein bewegliches Gut, so kann er es noch viel unbedenklicher auf ein unbewegliches.

Nach unserer Ansicht dagegen sind solche Realrechte — mit einziger Ausnahme des Miteigenthums, des Mitbesitzes und der Servitut mit eingedrückter Marke (als welche dem ersten gleich ist) — rein positiven Ursprungs: es sind bloße Rechtsfictionen, in ihrer Fortdauer, in ihrer Limitirung wie in ihrem Ursprung völlig abhängig von der gesetzgebenden Gewalt, welche selbst wiederum dem Zeitgeist, d. h. der in der Nation jedesmal vorwaltenden Erkenntniß und dem Gesammtinteresse zu dienen verpflichtet ist. Solange dieses Gesammtinteresse die Statuirung oder Forterhaltung solcher Rechte fordert oder erlaubt, werden sie unangetastet bleiben durch eine weise Gesetzgebung (und bei keinem vielleicht sind so viele Gründe dafür vorhanden, als bei dem Recht des Verfassers und Verlegers gegen den Nachdruck): sobald sie aber als hart, unbillig, die natürliche Freiheit ungebührlich beschränkend, die Menschenwürde kränkend, den Nationalreichthum gefährdend u. s. w. erscheinen, so werden sie — was bei wahren, schon natürlich gültigen Rechten der Fall nie seyn kann, weil ihre Gewährleistung eben der Zweck der Gesellschaft, nicht bloß ein

Mittel zum Zweck ist — unbedenklich, ja pflichtgemäß aufgehoben werden; denn sie verschwinden von selbst, sobald der Wille der Gesetzgebung, welcher allein sie ins Leben rief, sich ändert oder aufhört.

IV. Der scharfsinnige Verfasser der offenen Schreiben an den Freiherrn von Wangenheim, obwohl er neben andern Gründen auch die bisher bekämpften zur Verwerfung des Nachdrucks anführt und in mancherlei Formen einschärft, hat gleichwohl, wie wir geneigt sind zu glauben, die Folgerungen, die aus der Annahme der stillschweigenden Contractsbedingung natürlich fließen, sich nicht verborgen und daher, unbefriedigt durch diese gemeine Theorie, sich nach einem festeren Grunde umgesehen, auf welchem er die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks behaupten könne. Er erhebt sich demnach zur Idee eines selbständigen, unbedingten Verlagsrechts des Schriftstellers, losgetrennt und wesentlich verschieden von dem Eigenthumsrecht auf die in den Verkehr gekommenen Exemplare, ein Erwerbsrecht, fließend aus dem fortdauernden geistigen Eigenthum auf das Geistesproduct, und daher nicht bedürfend einer rettenden Verkaufsbedingung, oder eines ausdrücklichen Vorbehalts, sondern so lange von selbst fortdauernd, als es nicht ausdrücklich abgetreten oder veräußert worden.

Diese Grundidee unsers verehrten Verfassers, welche wohl auch schon bei Pütter und andern Schriftstellern gegen den Nachdruck angedeutet, doch nirgends so ausführlich wie hier erörtert ward, erheischt eine sorgfältigere Würdigung. Wir wollen hier, um Wiederholungen zu vermeiden, die Darlegung unserer Ansicht mit der Prüfung der Hauptsätze der uns vorliegenden Schrift verbinden, und zwar soviel möglich nach der in eben derselben beobachteten Ordnung und Ideenfolge.

In dem zweiten Sendschreiben mit der Ueberschrift: „Auch der Schriftsteller Erwerbrecht ist, so lange es niemandem Unrecht thut, ein unverletzlich fortdauerndes Recht" finden wir den Hauptgrund entwickelt; aber auch in dem dritten, obschon dessen Ueberschrift: „Nachdruck ist Unrecht an sich, Verletzung eines an sich bedingten Verkaufsvertrags" — den gewöhnlichen pütterschen Grund ausspricht, wird eigentlich mehr der erste durchgeführt, indem Paulus die Verkaufsbedingung meist aus dem Erwerbrecht des Autors ableitet, wovon man nemlich nicht annehmen könne, daß er es für den schnöden Preis eines Exemplars werde hinweggeben wollen. Eine Ansicht, die nach dem oben Gesagten die Hypothese der stillschweigenden Verkaufsbedingung überflüssig

macht, indem es sich auch ohne Bedingung von selbst versteht, daß wer von zwei Sachen, Exemplar und Erwerbsrecht, oder Abdruck und Text, nur eine verkauft, darum die andere nicht mitverkauft habe.

Aber wir lassen den Verfasser weiter sprechen: „Der Verfasser hat ursprünglich ausschließend das Verlagsrecht. Der Buchverfasser, als selbständiger Producent, hat an sich das Eigenthum des eine Intellectualität materiell darstellenden Products, welches vorzüglich aus dem druckbaren Texte, als dem Principale, besteht. Als Eigenthümer des Products ist er auch Eigenthümer des dadurch ohne Unrecht möglichen Erwerbs überhaupt, namentlich auch des dafür möglichen Geldwerths, es mag nun dieser Erwerb durch Verlag oder auf irgend eine andere nicht rechtswidrige Weise ausführbar seyn.“ ... „Eigenthum, wo es ohne erweisliches Unrecht da ist, ist zugleich Erwerbmittel. Und so lange es rechtmäßiges Eigenthum ist, eben so lange ist es auch Erwerbmittel. Wie und wie lange der Eigenthümer sein Erwerbmittel benutze oder anwende, darf keiner dem andern, also auch der Staat (das Aggregat von allen) keinem Einzelnen gegen des Eigenthümers Willen vorschreiben.“ ... „Mit dem Eigenthum des Products ist auch das Eigenthum des dadurch möglichen Erwerbs zugestanden.“ ... „Der Buchverfasser kann durch sein selbstproducirtes Eigenthum nur insofern Erwerb machen, als er es, vermittelst Copien, vermiethet.“ ... „Das Eigenthumsrecht bleibt mit dem Rechte, dadurch soviel als ohne Störung der Rechte anderer möglich ist, zu erwerben, unzertrennlich verbunden.“ ... „Das Eigenthumsrecht wäre bei dem Eigenthümer des Manuscripts, wenigstens nach der äußern Schätzung, nicht des Nennens werth, wenn nicht das Erwerbrecht damit unzertrennlich zusammenhinge.“ „Vielleicht ist es Fehler der meisten bisherigen Vertheidigungen des schriftstellerischen Eigenthums, daß sie nicht ausdrücklich genug auf das im Eigenthumsrecht liegende, den Rechtsschutz aller Staatsvereine unbedingt fordernde Erwerbrecht, auf das Recht, nicht nur Kräfte zu haben, sondern sie auch (ohne Unrecht) möglichst thätig anzuwenden — aufmerksam gemacht und auf diesem festen Grund, den man einem nicht etwa durch $\frac{1}{1000}$ des Werths abgekauft haben kann, ihre Rechtsvertheidigung befestigt haben.“ ... „Keine gerechte Macht in der Welt hat ein Recht, das Eigenthum und das Erwerbrecht irgend eines verkaufenden Eigenthümers entweder auf sechs Jahre, oder auf seine Lebenszeit, oder auf zehn oder hundert Jahre nach seinem Tode einzuschränken.“ ... „Weil Juristen Verträge persönliche Rechte benannt haben, so soll nach manchen das eigenthümliche Erwerbrecht des Schriftstellers nur an seiner Person haften, mit ihm todt seyn.

So wirkt der Wortschall, wenn nicht die Sache selbst gedacht wird. Der Verfasser ist doch gewiß noch mehr Eigenthümer seines Textes und dessen, was je daraus zu erwerben ist, als des Ackers und des Rechts, daß auch seine Erben auf diesem erwerben, was in 6 oder 600 Jahren darauf zu erwerben möglich werden kann." u. s. w.

Hier wollen wir vorläufig erinnern, daß wir ja das Erwerbrecht des Schriftstellers keineswegs bestreiten, wenn wir den Nachdruck nicht für unbedingt widerrechtlich erklären. Aber ein anderes ist ein Erwerbrecht schlechthin, und ein anderes ein ausschließendes Erwerbrecht. Diese beiden so wesentlich verschiedenen Begriffe scheint der Verfasser verwechselt zu haben. Wir stellen seiner Lehre folgende zwei Sätze entgegen:

1. Ein mit dem Eigenthum auf eine Sache verbundenes oder aus demselben fließendes besonderes und ausschließendes Erwerbrecht gibt es nicht.

2. Es gibt kein wahres juristisches Eigenthum auf ein Geisteswerk als solches.

ad 1. Das Eigenthum besteht in der unbeschränkten und ausschließenden Befugniß, mit der eigenthümlichen Sache zu machen was man will. Ueber die Sache hinaus erstreckt dieses Recht sich nicht; es beschränkt keines andern Menschen Freiheit weiter als durch Ausschließung von der Sache. Nur insofern das Erwerben enthalten ist in dem allgemeinen Verfügungsrecht über die Sache, mag es dem Eigenthümer ausschließend zustehen. An und für sich ist das Erwerbrecht ein allgemeines Recht, und die Statuirung eines besondern Erwerbrechts für den Eigenthümer neben oder über dem Eigenthumsrecht selbst ist unstatthaft und nur geeignet zur Erschleichung ausgedehnterer Ansprüche, als in dem Eigenthumsrecht an und für sich enthalten sind.

Aber das Erwerbrecht, wie Paulus es nimmt, das angeblich ausschließende Recht des Erwerbs durch Vervielfältigung der Copien und durch Verkauf an andere, geht über die eigenthümliche Sache hinaus, es beschränkt die allgemeine Freiheit der Handlungen, es involvirt eine Forderung nicht nur gegen den Nachdrucker, sondern gegen das ganze Publicum, gegen die ganze Menschheit. Wo wäre der Titel solcher Forderung??

Niemand gedenkt dem Autor das Recht des Erwerbs zu bestreiten. Er erwerbe, soviel er kann, durch materielle Darstellung seines Geisteswerks, durch Vervielfältigung der Copien, durch Verkauf derselben. Aber alle andern mögen gleichfalls erwerben, was und wie sie wollen, nur nicht durch Beeinträchtigung fremden

Eigenthums. Nur das Eigenthum involvirt die Ausschließung; das Erwerbrecht, als solches, ist Allen gemein. Erwerben durch Angriff einer fremden Sache ist nicht als Erwerbung, sondern bloß als Angriff solcher Sache widerrechtlich.

Nun raubt aber oder beschädigt der Nachdrucker dem Verfasser sein angebliches Eigenthum, d. h. sein Geisteswerk, nicht. Es bleibt sein Geisteswerk wie zuvor. Freilich nicht Eigenthum im juridischen Sinn: aber dies war es nie, wie wir unten zu zeigen gedenken. Auch sein angebliches Erwerbsrecht schmälert der Nachdrucker nicht, höchstens den wirklichen Erwerb, welcher aber von jenem wesentlich verschieden und nicht aus dem Sachenrecht, sondern aus dem persönlichen Recht auf Handlungen und aus der wirklichen Anwendung solches Rechtes fließend ist. Der Nachdrucker verkümmert dem Autor solches Recht auf Handlungen nicht; nur spricht er es für sich selbst gleichmäßig an. Er ist also kein Räuber, weil dieser den Beraubten verdrängt oder ausschließt und sich selbst an dessen Stelle setzt. Schon die Möglichkeit des Erwerbs durch Mehre nebeneinander, ohne Widerstreit oder wechselseitiges Aufheben des Rechtes, zeigt klar, daß hier von keinem Sachenrecht und auch von keinem ausschließenden persönlichen Recht (d. h. von keinem Recht auf die eigne Person), sondern nur von einem natürlich allgemeinen Recht, d. h. von der allgemeinen Freiheit, die Rede seyn kann. Denn was nicht widersprechend ist, das ist nicht Unrecht. Wir wiederholen es: ein besonderes, zumal ausschließendes Recht des Erwerbs mit seiner Sache hat keiner. Insofern die Erwerbung unter die möglichen Verfügungsarten mit der Sache gehört, hat es allerdings jeder Eigenthümer, und solches wird auch beim Schriftsteller anerkannt in Ansehung seines Manuscripts. Aber insofern eine Beschränkung Anderer in ihrer natürlichen Freiheit damit angesprochen, insofern also eine Ausschließung Anderer von einer ihnen gleichfalls ohne Antastung der Person oder der Sache des Verfassers möglichen Erwerbungsart (weil sie ja das Manuscript oder einen Abdruck desselben nun gleichfalls besitzen), statuirt würde, ist jenes Erwerbrecht ein Unding und wahre petitio principii.

Nur durch positive Einsetzung kann ein ausschließendes Erwerbrecht, als solches — losgetrennt vom Besitz einer Sache und die natürliche Freiheit Aller beschränkend — gedacht werden: ein Gewerbs-, Zunft- oder Monopolrecht, von welchen allen das Naturrecht nichts weiß. Niemand noch hat behauptet, daß das Abschreiben eines Buches unrecht sey: wie könnte es der Nachdruck seyn? Kann der Umstand, daß es z. B. ein bequemeres Vervielfältigungsmittel der Copien gibt, das

natürliche Recht solcher Vervielfältigung aufheben? Noch mehr! Wenn der Nachdruck, um eines ausschließenden Erwerbrechts des Verlegers willen, natürlich widerrechtlich ist, so ist es z. B. das Declamiren von Poesien u. s. w. auch. Dem Verfasser kann es nicht anders als wünschenswerth und höchst vortheilhaft seyn, wenn Niemand, ohne Geld an ihn zu bezahlen, von seinen Geisteswerken etwas zu genießen bekömmt und wenn also auch Niemand etwas davon mündlich vorträgt, welcher nicht die Erlaubniß dazu — so wie der Verleger zum Drucke — käuflich an sich brachte. Hier, wie dort, wäre gleichmäßig Erwerb, warum also nicht auch ausschließendes Erwerbrecht? — Warum fordert Paulus für den Autor nicht auch ein ausschließendes Recht, sein Buch zu erklären, zu commentiren u. s. w.? — Es könnte solches doch auch unter den Begriff der Erwerbung mit dem Buch gebracht und auch eine stillschweigende Clausel im Verkaufscontract diesfalls aufgestellt werden. Selbst bei wahren Gegenständen des Eigenthums ist ein ausschließendes Erwerbrecht nicht in jeder Rücksicht vorhanden. Jede Erwerbungsart nämlich, die nicht unmittelbar die Person oder die Sache des Eigenthums antastet, bleibt jedem Fremden frei. Z. B. meine Menagerie kann ein Fremder (da er sie etwa gegen ein Entrégeld besehen), Anderen beschreiben oder erklären. Eben so ein Theater, ein Concert, durch dessen Kritik ich etwas gewinne; ein Schloß, das ich (wenigstens von außen auch ohne Erlaubniß) beschreiben, zeichnen (und dadurch erwerben) kann. — Um wie viel mehr ist solches wahr bei bloßen Gedankendingen oder bloß intelligiblem also uneigenthümlichem Eigenthum, wie das angebliche auf das Geisteswerk — Der Erfinder oder Verpflanzer einer neuen Getraide- oder Fruchtgattung hätte sonst auch das Recht zu fordern (wie er etwa den Wunsch oder das Interesse hat), daß die Käufer zwar auf ihrem Grund und Boden die Pflanzen fortbauen, aber keinen Samen weiter verkaufen. Sonach wäre ein Recht Raleigh's oder seiner Erben begründet, Jedermann, der nicht von ihm den Kartoffelsamen hat, oder ihn selbst aus Amerika holt, zu verbieten welche zu bauen!!

Vergebens verwirft man die Analogie des Nachdrucks mit der Verfertigung von z. B. Gips-, Erz- oder was irgend sonst für Abgüssen oder Abdrücken. Die Leichtigkeit, dergleichen zu machen, schmälert gleichfalls den Erwerb des Bildhauers oder auch des ersten Modellirers. Titel, Interesse und Recht sind hier wie dort dieselben.

Wie! ich habe — etwa vermeinend, nicht gehört zu werden, oder auch wissend, daß man mich höre — auf der Flöte phantasirt. Habe ich dabei Allen verboten, oder konnte ich rechtskräftig

ihnen verbieten, das Gehörte in Noten zu setzen? Habe ich wirklich das ausschließende Erwerbrecht auf diese meine Phantasie?

Ad 2. Wir nennen aber das Eigenthum auf ein Geisteswerk ein uneigentliches, weil das Geisteswerk für das Recht nichts ist ohne die Schrift (d. h. das beschriebene oder bedruckte Papier), die es in das Reich der Sinnlichkeit einführt. Mit der Schrift verbunden, theilt es nothwendig auch das Recht seiner unzertrennlichen Gefährtin und wird desjenigen, dessen die Schrift (das Exemplar) ist. Aber dieser Satz bedarf einer weitern Ausführung:

Der Charakter des Eigenthums ist wirkliche — von den Sinnen zu erfassende Verbindung einer Sache mit einer Person, das Durchdrungenseyn von meiner Persönlichkeit. Nichts ist mein (ausschließend mein), als ich selbst und das von mir Durchdrungene. Mein Buch, als körperliches Ding, ist zwar allerdings von mir durchdrungen: aber dieses Buch verkaufe ich ja und überlasse es also ins fremde Eigenthum. Dagegen der Text ist nicht von mir durchdrungen. Er durchdringt vielmehr selbst das Buch und ist gar keine Sache, die von mir durchdrungen werden kann. Uebrigens ist nur das durch Körperkraft Durchdrungene, z. B. das von mir Geformte oder in meinen körperlichen Besitz Gebrachte, mein Eigenthum, und es kann also nur was der körperlichen Einwirkung empfänglich ist, mein Eigenthum werden: denn das Recht will nur in der Körperwelt den Conflict vermeiden; es ist nur das Gesetz für die sinnliche Wechselwirkung. Das bloße Durchdringen durch geistige Ausflüsse macht eine Sache mir nicht eigen, oder vielmehr die geistigen Zeugungen, als einer körperlichen Einwirkung unempfänglich, sind gar keine Gegenstände des Eigenthums. Entweder besitze ich sie noch ausschließend, d. h. sie sind factisch bei mir allein, oder sie sind es nicht und daher Gemeingut für Alle (mit Ausnahme der durch Contract Gebundenen). Nicht anders ist es mit solchen geistigen Zeugungen, wie mit einem Geheimniß. So lange ich dieses im Busen verwahre, gehört es factisch mein. Sowie ich es mittheile, ist es nicht mehr in meiner Gewalt, und nur specieller Vertrag, oder besonderes Versprechen desjenigen, welchem ich es eröffnete, kann mir ein Recht auf dieses Contrahenten Verschwiegenheit geben. Jeder Dritte aber, der es dann inne wird — etwa durch Wortbruch des Zweiten — ist mir juristisch unverbunden. Es ist also kein Eigenthumsrecht hier gedenkbar, sondern bloß ein Vertragsrecht, oder in Ermangelung desselben ein Gewerbsrecht. Das letztere aber, als ausschließend

2 *

betrachtet, kann, wie wir schon oben bemerkten, nur durch positive Einsetzung bestehen.

Das Geisteswerk ist nichts ohne die Schrift (und Papier u. s. w.), die es in das Reich der Sinnlichkeit einführt. Mit ihr verbunden, theilt es aber auch das Recht seiner unzertrennlichen Gefährtin und wird desjenigen, dessen die Schrift (das Exemplar) ist.

So wenig die Idee, oder das vom Künstler geschaffene, in seinem Geiste ruhende Modell seines Gemäldes, oder seiner Statue sein Eigenthum ist, oder bleibt, wenn er das Kunstwerk verkauft: so wenig ist das Buch im geistigen Sinn (die Folge der Gedanken u. s. w.) ein von dem Exemplar loszutrennendes Eigenthum. Und die größere Leichtigkeit, das erstere als das letztere nachzuahmen oder zu vervielfältigen, ändert an dem wesentlichen Rechtsverhältniß nichts; obschon sie ein politischer Grund mehr ist, den Nachdruck zu verbieten, d. h. ein positives Autorrecht zu statuiren. Ein Geisteswerk, oder das solches Werk versinnlichende Manuscript, woran ich Jahre lang gearbeitet habe, gehört mir nicht mehr an, als z. B. ein gefundenes altes Manuscript, das ich bloß abdrucken lasse. Es ist also der Umstand, daß ich ein Manuscript selbst verfaßt habe, auf mein Eigenthumsrecht von keinem wesentlichen Einfluß und keineswegs desselben Titel, sondern ein bloß zufällig hinzukommender, juristisch gleichgültiger Umstand. Die Geistesmühe oder geistige Schöpfung ist überhaupt kein Grund oder Gegenstand meines Rechtes, sondern bloß der Körper des beschriebenen oder bedruckten Papiers ist es; daher ich auch letzteres allerdings so lange ausschließend besitzen mag, als ich es nicht durch Verkauf oder Schenkung an einen Andern übertrug. Es geht eine gewaltige Begriffsverwirrung vor, wenn man ein Geisteswerk einen Text — abgesondert vom Manuscript oder Exemplar — als im Eigenthum des Autors befindlich betrachtet.

Mein ist ursprünglich bloß meine Person, mit allen ihren Gliedern, Gaben und Kräften.

Mein kann werden jede äußere Sache, womit meine Persönlichkeit in Verbindung gebracht werden kann, also nur körperliche Sachen.

Die Ausflüsse meiner geistigen oder auch körperlichen Persönlichkeit, sobald oder sofern sie nicht verbunden sind mit derselben oder eine solche erneuerte Verbindung nicht zulassen, sind nicht in meinem Eigenthum. Wer wird sagen, daß der Geruch, der Einem entströmt, oder daß Blicke und Mienen im Eigenthum desjenigen bleiben, von welchem sie ausgehen? — Wer wird ein Eigenthum auf geäußerte Gefühle, auf vergossene Thrä-

nen ansprechen?? — So auch mit dem Geist. Der Gedanke, den ich ausspreche, ist von mir losgetrennt und müßte, um wieder mein werden zu können, einer erneuerten Verbindung mit meiner Person fähig oder empfänglich seyn, oder wieder zurückkehren können in mein Inneres. Dasselbe muß gesagt werden von einem längern Geisteswerk, welches im Buche steckt, oder die intelligible Grundlage des gedruckten Buches ist. Dieses Geisteswerk nämlich ist nicht durchdrungen von meiner Persönlichkeit, sondern es war in meinem Geiste und so lange auch mein. Als es in die Sinnenwelt, im Abdruck, oder in Zeichen gehüllt, eintrat, gehörte es gleichfalls mir, solange ich es besaß (d. h. der Abdruck oder die sinnliche Hülle gehörte mein): aber das Werk selbst, als nicht mehr bloß im Geist befindlich, müßte occupirt und formirt werden, um mein zu werden, welches nicht möglich, oder ohne Sinn ist.

„Mein Buch" — als mein Geisteswerk bezeichnend, ist also ein uneigentlicher Ausdruck und involvirt kein Eigenthumsrecht.

Ich habe nicht eben darum das Recht das Buch drucken zu lassen, weil es geistig mir angehörend oder meinem Geiste entflossen ist, sondern weil das Manuscript mein gehört oder in meinem Besitze ist. Eben so der Nachdrucker. Er macht keinen Anspruch auf das Eigenthum des Geisteswerks, sondern nur auf jenes des Exemplars; er vervielfältigt auch nur dieses, nicht jenes.

Es gibt nur einen Text (geistig genommen), aber tausend Exemplare, d. h. tausendmal vervielfältigte sinnliche Darstellungen solches Textes. Ob hundert oder hunderttausend solcher Darstellungen seyen: der Text, geistig, ist immer nur einer und derselbe und mag höchstens durch das Plagium, nicht aber durch Nachdruck mir entzogen werden. Er leidet weder Vermehrung, noch Verminderung, noch Zerstörung; es sey denn durch Zerstörung des letzten Exemplars, wo jedoch die Erneuerung aus dem Gedächtniß noch möglich bleibt. — Also findet auch keine Entfremdung, Veräußerung, Vindication desselben statt. Er ist weder Hauptsache noch Nebensache des Exemplars, er gehört gar nicht in das Reich der Sachen, er kann nicht occupirt, nicht formirt, nicht übertragen werden, er ist juristisch gar nichts; nur das Sinnliche, d. h. die Darstellung ist etwas und diese ist nicht des Autors sondern jedes rechtlichen Besitzers eines Exemplars. Ja, selbst die Darstellung ist nichts Juridisches, kein Gegenstand eines Eigenthums, wofern sie nicht eine körperliche ist und hiedurch zur wahren Sache wird. Eine bloß in lebendiger Rede oder Gesang geschehene Darstellung, z. B. wie einst der homerischen Lieder durch die Rhapso-

den, wäre wohl sinnlich, nicht aber an einen Körper (beschriebene Blätter) geknüpft und darum nimmer fähig, Gegenstand des Eigenthums zu seyn. Zwischen vervielfältigter mündlicher und schriftlicher Darstellung macht also bloß der Körper der Schrift den juristischen Unterschied; dieser Körper allein unterliegt dem Sachenrecht, aber darum auch dem gemeinen, für alle Sachen gültigen Recht; d. h. er geht durch Uebertragung völlig und unbeschränkt ins fremde Eigenthum über. Vom Text kann juridisch gar keine Notiz genommen werden; in Ansehung seiner ist kein Unterschied zwischen der mündlichen und schriftlichen Mittheilung. Das Innehaben, das Mittheilen, das Vervielfältigen ist bloß That oder Factum, nämlich ist mir nur factisch möglich oder unmöglich und gehört ins Personenrecht, oder ins Recht bloßer eigener Handlungen, d. h. hier waltet volle Freiheit, solange nicht auf fremde Sachen oder Personen dadurch verletzend eingewirkt wird, oder solange nicht eine positive oder eigens übernommene Verpflichtung mich beschränkt.

Habe ich ein natürlich kräftiges Eigenthum auf mein Geisteswerk auch noch nach seiner Bekanntmachung, so muß es gültig gegen Jedermann ohne alle Ausnahme, also auch gegen Chinesen und Mexikaner seyn. Es ist eine rein willkürliche Bestimmung und welche daher nur von einer positiven Gesetzgebung ausgehen kann, wenn man die Wirksamkeit solches Eigenthumsrechts nur auf die Genossen eines engeren literarischen Verkehrs — wie doch Paulus wirklich thut — oder gar nur auf die Genossen desselben Staates oder Staatenbundes beschränken will. Meine Sache ist mein gegen die ganze Welt; ja, eher noch könnte man den Nachdruck einheimischer Werke gesetzlich erlauben — das Opfer solcher Rechtsbeschränkung von den Schriftstellern etwa aus Bürgerpflicht fordernd — als den Nachdruck fremder Werke, d. h. als Beraubung eines fremden, uns mit keinen Pflichten zugethanen Verfassers. Und wenn auch der Nachdruck, welcher in China oder in Mexiko geschähe, mir nicht unmittelbar so nachtheilig oder verhaßt ist, als jener in Deutschland; so wäre es doch gewiß auch sehr vortheilhaft für mich, wenn die amerikanischen und asiatischen Verleger, so gut wie die deutschen und französischen, schuldig erachtet würden, die Erlaubniß zum Druck meines Werkes von mir erst zu erkaufen.

Aber die hohe Gefährlichkeit des Anerkenntnisses eines solchen natürlichen Eigenthumsrechts auf Geisteswerke ist augenscheinlich. Hiernach könnten heutzutage noch die Nachkommen eines Faust und Guttenberg und noch weit mehr jene eines Shak-

speare, Newton (wenn irgend Jemand sich als solcher Nachkommen zu legitimiren vermöchte), das Monopol ihrer Erfindungen oder Geisteswerke reclamiren und daher der freie Genuß derselben auf die eben vorhandenen Exemplare beschränkt, alle folgenden Geschlechter aber an den guten Willen jener Nachkommen und Erben verwiesen bleiben. Noch mehr: es möchte, wenn etwa der Staat oder die Regierung, ja selbst wenn ein Pfaffe ihnen das Eigenthum abkaufte, in dem Belieben solcher Regierung oder solcher Kirche stehen, das ihnen nunmehr angehörende Geisteswerk (Buch, Erfindung u. s. w.) selbst zu vertilgen, d. h. jeden neuen Verlag, jede neue Mittheilung desselben zu verbieten; eine fast schaudervolle Gefahr, und welche allerdings aus der Lehre von der unbedingten Rechtswidrigkeit des Nachdrucks bei ihrer consequenten Fortführung (nicht aber aus jener vom Gegentheil — wie Paulus S. 106 ganz ohne Grund besorgt) — unausweichlich hervorgeht.

Nach dieser Betrachtung können wir nicht einmal die sonst sehr schöne Idee des Familien-Fideicommisses, welches Paulus zu Gunsten der Nachkommen ausgezeichneter Genies — wie eines Schiller — auf deren Geisteswerke zu errichten vorschlägt, billigen. Es wäre eine Begünstigung solcher Familien auf Unkosten der Gesammtheit, die ungerechte Verwandlung eines natürlichen Gemeinguts in ein Sondergut. —

Nach diesen Ansichten zerfallen alle weitern Gründe, alle weiteren Ausführungen desselben Hauptgrundes, so scharfsinnig, vielseitig und kunstreich wir sie in den vier Sendschreiben und in den ihnen in den Rechtserforschungen beigefügten Nachträgen und Zusätzen entwickelt lesen, von selbst. Wir wollen zur Probe einige wenige ausheben:

„Wer eine Copie kauft, für den versteht es sich von selbst, daß er dem Eigenthümer nicht dessen Erwerbrecht mit den etlichen Gulden abgekauft haben kann, durch welche er ihm nur die Copirkosten und einen ganz kleinen Theil des auf alle Copien für jetzt vertheilten Erwerbs vergütet." — Wir antworten: das Erwerbrecht braucht man dem Eigenthümer nicht abzukaufen; denn er hat kein ausschließendes; der Erwerb selbst aber ist kein jus, sondern bloß ein factum.

„Er verkauft mir die Copie zu jeder seinem eigenthümlichen Erwerbrecht nicht schädlichen Benutzung." — Aber warum wird nur die Beschädigung des Erwerbrechts (eigentlicher die Verkümmerung des Erwerbs) ausgenommen? — Ist denn die Möglichkeit pecuniären Erwerbs das höchste und heiligste Interesse oder Recht? Müssen gerade diesem alle anderen untergeordnet oder dienstbar seyn? — Gibt's nicht noch manche andere Arten dem

Verfasser schädlicher Benützung eines Buches? Ja selbst der Erwerb, wie wir schon oben bemerkten, kann noch durch ganz andere Mittel als durch den Nachdruck, z. B. durch ungünstige Recension oder Verfertigung eines besseren Werkes u. s. w. verkümmert werden.

„Die Copie wird nur als Erwerbsmittel für die Intelligenz abgetreten. Das Denkproduct darf man durch Nachdenken, das Kunstproduct durch eigenen Kunstfleiß sich zueignen und nachahmen. Aber bloß mechanisch es nachzumachen ist widerrechtlich." — Diese Sätze sind rein willkürlich, ohne alle juristische Begründung. Wenn etwas dein ist, so darf ich dir es so wenig künstlich oder mit Geisteskraft, als bloß mechanisch rauben. Das, was ich mechanisch dir nehmen kann, gehört nicht mehr dein, als jenes, zu dessen Raub ich Talent und Industrie nöthig habe. Ueberhaupt aber gehört naturrechtlich gar nichts dein, was du nicht behaupten oder nicht besitzen kannst, d. h. was Jeder dir nehmen kann, ohne unmittelbar deine Persönlichkeit, oder eine von deiner Persönlichkeit durchdrungene Sache zu verletzen. Das gesprochene Wort, die herausgegebene Schrift wird factisch ein Gemeingut; es ist mir unmöglich, sie publik zu machen und gleichwohl noch in meinem Eigenthum oder Besitz zu behalten. Mein bloßer Wunsch oder einseitiger Wille genügt dazu nicht. Höchstens kann ich durch ausdrücklichen Contract einige einzelne unmittelbare Abnehmer — wie etwa der Lehrer einen geschlossenen Kreis von Zuhörern oder Abschreibern seiner Hefte — verbinden: aber das Bewußtseyn von der Unwirksamkeit solcher Verpflichtung hält mich in der Regel ab, es zu thun; denn das Publicum verbinde ich dadurch nicht.

„Der ein Exemplar kaufende Nachdrucker hat nur ein auf dieses Exemplar beschränktes Verfügungsrecht, auf einen Text, den er nur unter der Bedingung, ihn nicht zu vervielfältigen, erhält." — Aber der Nachdrucker vervielfältigt ja den Text nicht, sondern bloß die Copien; und indem er es thut, verfügt er nicht über sein gekauftes Exemplar, sondern bloß über seine eigene freie Thatkraft und über etwas, den Text, was, wenn es überall eine Sache oder ein Gut zu nennen, doch bereits öffentliches Gut, d. h. Gemeingut geworden ist.

„Das Vervielfältigungsrecht, als Erwerbsrecht, hat er gewiß nicht erhalten." — Er braucht es nicht erst zu erhalten, er hat es von selbst.

Die Vergleichung des Nachdrucks mit dem Nachprägen der Münzen oder mit dem Nachmachen der Wechselbriefe — wiewohl die letztere auch von anderen geistvollen Gegnern des

Nachdrucks, wie von Fries und Schmid, nebst noch auffallenderen, z. B. dem Todtschießen durch eigenes Gewehr, mit dem Straßenraub u. s. w. aufgestellt wird — kann kaum ernstlich gemeint seyn. Nicht weil ich ein Geldstück nachmachte, sondern schlechthin, weil ich Geld machte, wozu ich überall kein Recht im Staate habe und weil ich falsches Geld machte, also mir selbst oder Andern ein Mittel des Betrugs bereitete, endlich weil ich positiven Gesetzen entgegenhandelte, werde ich bestraft. Nicht, weil ich einen Wechselbrief oder eine Banknote nachmachte (sie etwa als bloße Copie ausdrücklich bezeichnend, so, daß sie Niemandem als wahrer Schuldbrief oder als gültige Note erscheinen kann), sondern weil ich einen falschen Wechselbrief, eine falsche Banknote verfertigte, daher das Mittel des Betrugs und Diebstahls mir bereitete, bin ich Verbrecher. Der Nachdrucker gibt seine Waare nicht für die Originalauflage aus; der Käufer weiß, was er erhält, und dem Schriftsteller — wenn der Text nicht verfälscht wurde, was aber nicht mehr Nachdruck wäre — wird kein falsches Geisteswerk untergeschoben. Auch bleibt ihm sein geistiges Eigenthum unverkümmert. Hier ist weder Betrug noch Vorsatz des Betrugs *). Was aber den Mörder und Räuber betrifft, so ist wohl gleichgültig, ob sie mit eigenen oder mit fremden Waffen die Missethat übten. Nicht der Gebrauch dieser Waffen, als Ueberschreitung der Bedingung oder Eigenthumsbeschränkung, unter welchen sie dieselben überkamen, macht das Verbrechen aus, sondern die Ertödtung oder Beraubung Anderer an sich. Solange also die Vervielfältigung der Copien ohne Willen des Autors nicht als Raub oder Diebstahl dargestellt, das fortwährende Eigenthums- oder Erwerbrecht des Schriftstellers nicht erwiesen, d. h. solange nicht erwiesen wurde, was eben zu erweisen ist, bleibt die Verwerfung des Nachdrucks — petitio principii.

„Warum hat denn wohl das moralische Gefühl, diese Art von Caprice, sich gegen die Nachdruckerei, wenn sie doch nicht rechtswidrig wäre, so ziemlich allgemein ausgesprochen?" — Aber werden denn nicht der Undank, der Geiz, die schmu-

---

*) Der Plagiarius eher, als der Nachdrucker greift fremdes Eigenthum an. Er will fremdes Eigenthum für eigenes gelten machen, betrügt also die Welt und beraubt den Verfasser. Wenn daher Paulus sagt: „jeder Nachdrucker ist doch zum wenigsten ein Plagiarius, — so hat er offenbar Unrecht. Der Nachdrucker befestigt vielmehr noch das geistige Eigenthum des Verfassers und macht es allgemeiner, als solches, bekannt und geltend.

zige Gewinnsucht, die Lieblosigkeit und hundert andere moralische Häßlichkeiten von demselben Gefühl verworfen, ob sie schon dem strengen Recht nicht widerstreiten? —

„Im höchsten Nothfalle könnte man als Ausnahme, aber nicht als beständige Regel festsetzen, daß, wenn ein Buchhändler durch zu hohe Preisstellung bei seinen Verlagsartikeln als ein unbilliger Bevortheiler des Publicums sich auszeichnete, diese Artikel als außer dem Gesetze erklärt und den Nachdruckern preis gegeben werden sollten." — Welches Eingeständniß! Wäre das Recht des Verlegers ein natürliches, nimmer könnte es des allgemeinen Nutzens willen anders, als gegen volle Entschädigung aufgehoben werden. Außer dem Naturgesetz kann Niemand erklärt werden — den Fall der Verwirkung durch begangenes Unrecht ausgenommen, — und bloße Preissteigerung ist kein Unrecht. Wohl aber kann eine durch Gunst des positiven Gesetzes ertheilte Berechtigung an Bedingungen geknüpft, und bei deren Bruch zurückgenommen werden. Das Recht, selbst erzeugtes Getraide zu verkaufen, kann wegen Preiserhöhung mit Recht nicht aufgehoben, höchstens könnte es durch eine Taxe limitirt werden. Das vom Staat, des gemeinen Bestens willen, verliehene Monopol der zünftigen Bäcker, Fleischer, Apotheker u. s. w. aber unterliegt — nach Erforderniß desselben gemeinen Bestens — der vom gesetzgebenden Ermessen abhängigen Beschränkung und Zurücknahme.

„Der Nachdrucker entwendet zu seinem materiellen Vortheil die materielle Benützung des materiellen Textes, welche res alius war und geblieben ist." — Der Nachsatz ist abermals petitio principii und der Vordersatz auf einer Begriffsverwechslung beruhend. Denn den materiellen Text, d. h. den Abdruck desselben, erhält der Käufer nicht bloß zur Benützung, sondern er erhält ihn zu eigen; der geistige Text aber läßt sich gar nicht entwenden, es sey denn durch das Plagium.

Auch die, wiewohl scharfsinnigen, Anwendungen, welche Paulus in seinem Nachtrag — und schon vor ihm Fries in der Anzeige der vier Sendschreiben im Hermes XVIII von Instit. l. 2. t. 2. §. 25. auf den Nachdruck versucht haben, halten die nähere Prüfung nicht aus. Denn abgesehen davon, daß, falls selbst eine dieser Anwendungen richtig wäre, daraus nur eine positive, nicht aber eine natürliche Widerrechtlichkeit des Nachdrucks hervorginge; so ist wohl klar, daß, ohne den Worten und dem Sinne der Stelle den willkürlichsten Zwang anzuthun, der Verfasser oder Verleger eines Buches in seinem Verhältniß zum Nachdrucker durchaus nicht weder dem Maler, welcher ein frem-

Bret bemalt hat, noch dem Eigenthümer der rudis materia

(Wachs oder Metall), woraus ein Anderer ein Bild geformt hat, rechtlich verglichen werden kann, und daß schon die Verschiedenheit der versuchten Auslegungsweisen die Unstatthaftigkeit aller an Tag legt. Der Text, dessen Urheber und geistiger Eigenthümer der Verfasser ist, ist, wie schon bemerkt worden, etwas Intelligibles, und kann demnach nimmer als eine körperliche, ohne Unterschied ob Haupt- oder Neben-Sache gelten. Papier und Druckschwärze, d. h. der durch dieselbe materiell auf dem Papier dargestellte Text, sind beide gleichmäßig des Nachdruckers. Von einer Vindication des intelligiblen Textes, als angeblicher Hauptsache, oder von Zurückführung des Nachdrucks auf die Originalausgabe — ähnlich der Zurückführung des Wachsbildes auf die rohe Wachsmaterie — kann kaum figürlich, geschweige juristisch die Rede seyn.

Paulus gibt S. 99 zu, daß der Nachdruck retorsionsweise erlaubt seyn könne und zwar nicht nur als Retorsion des im fremden Lande erlaubten Nachdrucks, sondern auch, wenn ein Land fremde Bücherdrucke gar nicht, oder nur gegen bedeutende Abgaben einführen läßt. Also z. B. gegen England. — Dieses Eingeständniß räumt vieles ein. Denn wenn der Text wirkliches Eigenthum der Schriftsteller wäre, so würde der Nachdruck englischer Werke deßwegen nicht aufhören ein Diebstahl zu seyn, weil die englische Regierung der Engherzigkeit sich schuldig macht, die Einfuhr deutscher Bücher mit hohen Abgaben zu belegen. Eine Lieblosigkeit darf nicht mit wirklichem Unrecht vergolten werden.

Dagegen hat Paulus allerdings Recht, wenn er bei der Behauptung des schriftstellerischen Eigenthums oder Erwerbrechts auch die Erblichkeit, ja die ewige Dauer solcher Rechte anspricht. Alle andern wahren Gegenstände des Eigenthums, Fahrnisse wie Grund und Boden, ja selbst Forderungen sind also ins unendliche vererblich oder veräußerlich. Nur mit dem Untergang — der Text aber, von welchem noch ein Nachdruck gemacht wird, ist nicht untergegangen — oder durch Verjährung — welche aber den Verlust des Besitzes voraussetzt, was bei Schriften, die mit dem Namen des Verfassers oder Verlegers bezeichnet sind, nie statt findet — kann das Eigenthum aufhören. Also mögen nach tausend Jahren noch Kant's und Schiller's oder ihrer Verleger Erben und Erbeserben das Monopol der Geisteswerke ihrer Ahnherren ansprechen. Wer solche Forderung für übertrieben und unstatthaft erkennt, der gesteht dadurch ein, was eben wir behaupten, daß nämlich das schriftstellerische Eigenthumsrecht selbst keinen naturrechtlichen Grund habe, sondern bloß aus freier Verleihung des Staates hervorgehe, demnach auch beschränkt

werden könne in Dauer und Maß durch das vernünftige Ermessen der Gesetzgebung. —

Wenn wir bis jetzt die Ansichten des verehrten Verfassers rücksichtlich seiner für den Schriftsteller und Verleger erhobenen strengen Rechtsansprüche bekämpften; so sind wir gleichwohl weit davon entfernt, das Wangenheimische Gutachten zu billigen. Vielmehr unterschreiben wir — bei aller tief gefühlten Verehrung für den edlen, hochherzigen deutschen Mann, dessen Namen das Gutachten trägt *) — aus inniger Ueberzeugung alles, was (jene Rechtsbehauptung ausgenommen) gegen dieses Gutachten hier eben so klar als eindringlich gesagt ist. Billigkeit und Ehre, das Interesse der Wissenschaft, Achtung für Geistestalent und neben diesen edlern Gründen noch manche Motive, selbst der gemeinen, staatswirthschaftlichen und Handelspolitik, vereinigen sich zur Verwerfung jener Anträge, welche ihrerseits auf nicht einem haltbaren Grunde ruhen, ja welche selbst ihrem angeblichen Hauptzweck — Beförderung der Wohlfeilheit der Bücher — gerade entgegen wirken müßten, wie Paulus auf's überzeugendste gezeigt hat. Dabei ist nicht zu verkennen, daß, wenn diese Wohlfeilheit (jedenfalls eine sehr untergeordnete Rücksicht gegen die oben bemerkten hohen Interessen) auch wirklich erreicht würde durch Erlaubniß des Nachdruckes, oder durch Beschränkung des Verlagsrechtes auf die Spannezeit von 6 Jahren, solche erzwungene Wohlfeilheit hier wie überall auf die Erzeugung der Waare verderblich zurückwirken, d. h. die Verminderung und Verschlechterung derselben hervorbringen müßte.

Welchen Anstand kann man haben, das schriftstellerische Verlagsrecht, für dessen Statuirung so viele hochwichtige Gründe streiten, ja, welches, nach den herrschenden Ansichten einer aufgeklärten, die Interessen der Literatur als hohes Gesammtinteresse der Nation und der Menschheit anerkennenden, und die durch die Presse entstandenen neuen Verhältnisse — des schriftstellerischen, wie des buchhändlerischen Geschäftes — würdigenden Zeit, wenn auch nicht schon natürlich strenges Recht, doch demselben sehr nahe kommend ist, auch wirklich durch positives Gesetz zu statuiren, oder in seiner bereits erhaltenen positiven Gültigkeit zu erhalten, da man doch so viele andere, dem Gesammtwohl theils gleichgültige, theils schädliche po-

*) Die Persönlichkeit des Herrn von Wangenheim ist hier um so weniger im Spiele, als man bei einem jeden Gesandten, der Natur seiner Verhältnisse zufolge, niemals wissen kann, was er aus eigner Ueberzeugung und was er vermöge erhaltener Instructionen thut.

D. Red.

sitive oder historische Rechte mit der ängstlichsten Sorgfalt als Heiligthümer bewahrt?! — Welchen Anstand kann man nehmen, das Nachdruckergewerbe, obschon an und für sich nicht unbedingt widerrechtlich, gleichwohl als ein schändliches und niederträchtiges, vielfach gemeinschädliches Gewerbe durch positives Gesetz zu verbieten? Gleichwie man auch — wenn auch nicht streng widerrechtliche, doch unehrliche oder der Gesellschaft nachtheilige Gewerbe oder Erwerbsarten, wie z. B. jene der Kuppelei des Wuchers, des Hazardspieles, des Bettelns, des Quacksalbens u. s. w. zu verbieten, andere, wie den Schacher, das Hausiren, den Trödel wenigstens zu beschränken, sich für berechtigt und verpflichtet hält?? — Wir theilen darum die Zuversicht des Verfassers, daß in Deutschland der Nachdruck niemals zur Ehre oder zum gesetzlichen Schutze gelangen werde. Denn „was malhonett (turpe) ist, kann unmöglich gesetzlich werden.“ — Welche Strenge des Verbots, welches Maß der Beschränkung jedoch das überall geeignetste sey, das wird eine erleuchtete Gesetzgebung jedesmal aus den Sach-, Ort- und Zeitumständen ermessen. Ihre Bestimmung wird darum nicht willkürlich, sondern durch vernünftige Erwägung geleitet seyn. Wir glauben, daß ein auf ein Menschenalter nach des Schriftstellers Tod beschränktes Verlagsrecht den billigen Ansprüchen der Schriftsteller, so wie den Interessen der Gesammtheit genügend wäre.

---

Gewiß wird keiner unserer Leser verkennen, wie viel Treffendes und Wahres in diesen vornehmlich gegen Paulus gerichteten Bemerkungen enthalten ist, und sie sind in der That auch für diejenigen, welche den Nachdruck für etwas auch ohne positives Gesetz und an sich Unrechtmäßiges erkennen, ein schätzbaren Beitrag zur Berichtigung und genaueren Feststellung der Begriffe. Zwar muß es besonders die Redaction des Hermes, da ihr die Schrift No. 2 etwas näher angeht, bedauern, daß es dem Herrn Recensenten nicht gefällig gewesen ist, auch die eigenthümlichen Ansichten, welche dieser Verfasser aufgestellt zu haben glaubt, seiner eben so gründlichen als freundlichen Kritik zu unterwerfen. Allein auch diese Schrift (v. K. F. Schmid) stimmt doch im Ganzen mit den Ansichten von Paulus zusammen, indem sie zu zeigen gesucht hat, daß es ein eignes Recht des Schriftstellers an seinem Werke geben müsse, indem der Nachdrucker den Schriftsteller der Vortheile beraubt, welche dieser sich von seinen Anstrengungen zu versprechen berechtigt war. Sie leitet also dieses Recht des Schriftstellers unmittelbar aus dem Rechte der Persönlichkeit ab, welches überhaupt die Grundlage aller zu-

fälligen menschlichen Rechte ist und welches durch die Formel ausgedrückt werden kann, daß Keiner den Andern als bloße Sache, als Mittel behandeln und ihm daher auch die Früchte seiner Kraftanwendungen nicht entziehen dürfe. Daß der Nachdrucker dies letzte wirklich zu Schulden bringe, kann nicht bezweifelt werden; seine Absicht ist darauf gerichtet, sich die Vortheile zuzueignen, welche durch den Fleiß und die nothwendigen Auslagen eines Andern möglich geworden sind; er will dem Verfasser einer Schrift nichts für die Kosten der Vorbereitung und Ausarbeitung, dem vom Verfasser gewählten Verleger nichts für die Auslagen ersetzen, welche derselbe für die Erlangung des Manuscripts hat machen müssen, er will, indem er sich nur an bewährte Werke macht, das Buchhändlergewerbe in Anschlag seiner Vortheile, nicht aber in Ansehung des damit verbundenen Wagnisses theilen. Der Erfolg stimmt auch mit dieser Absicht überein; er schmälert dem Gelehrten und dem ehrlichen Verleger die rechtmäßigen Vortheile ihrer Erfindungen und Anstrengungen; er erntet Früchte, zu deren Saat er nichts beigetragen hat, nicht etwa indem er ähnliche Früchte erbauet, sondern indem er einen Theil der von Andern erzielten abschneidet. Er behandelt Schriftsteller und ehrliche Verleger als bloße Mittel zu seinen Zwecken.

Daher hat auch das Rechtsgefühl der Völker, diese Stimme Gottes im Menschen, das Nachdruckergewerbe von jeher für etwas Schändliches, Unehrliches, für einen Diebstahl gehalten und wird sich von dieser Ansicht niemals durch irgend eine positive Gesetzgebung abwendig machen lassen. Darüber ist alles einverstanden, auch der Hr. Recensent; derselbe meint aber, was freilich sehr viele sonst tüchtige positive Juristen mit ihm meinen, daß aus der moralischen Nichtswürdigkeit einer Handlungsweise, welche Nichtswürdigkeit er dem Nachdrucker nicht streitig macht, nicht auf die Unrechtmäßigkeit derselben geschlossen werden könne. Man muß dies in gewisser Hinsicht allerdings zugeben, aber nicht unbedingt, und dies ist ein zweiter Punct, welcher in der Schrift von Schmid besonders herausgehoben worden ist. Die äußere Gesetzgebung kann zwar nicht alles Unsittliche durch Verbot und Gericht unterdrücken: aber dasjenige, was unter jeder Bedingung nichtswürdig und schändlich ist, was nie von der Pflicht geboten werden kann, darf auch von dem Rechtsgesetz niemals sanctionirt werden. Es gibt dazu kein Recht und dafür keinen Schutz; das schlechthin und an sich Unmoralische kann auch vor dem Richterstuhle des Rechts nie vertheidigt werden. Es ist eine Unvollkommenheit der Gesetzgebung, wenn es sich ihr entzieht.

Dies ist ein für die ganze Rechtswissenschaft, auch die positive, so unendlich wichtiger Punct, daß wir wohl gewünscht hät-

ten, der Hr. Rec. möchte denselben näher ins Auge gefaßt haben. Unter den Philosophen ist er kaum noch streitig zu nennen; für diese ist die moralische Bestimmung der Menschen, das Sollen, fast ohne Ausnahme der Urquell aller ihrer Rechte, ihres Dürfens. Aber unter den Rechtsgelehrten ist dieser an praktischen Folgerungen so reiche Satz noch von sehr wenigen erkannt. Und die Rechtswissenschaft, zumal die positive, hat doch große Ursache, den Zwiespalt wieder zu lösen, in welchen sie sich mit der Moral und eben dadurch auch mit dem natürlichen Rechtsgefühl der Völker versetzt hat. Denn von dieser Wiedervereinigung mit der Moral hängt das Vertrauen der Völker zur Gesetzgebung und Rechtspflege ab; sie, die Moral, ist die einzige feste Grundlage des Rechts und seiner naturgemäßen, folgerechten und wohlthätigen Fortbildung.

Wenn es nun von den Meisten und auch von dem Hrn. Rec., als unserm neuesten Gegner, zugegeben wird, daß der Nachdruck (und zwar der aus Gewinnsucht ausgeübte Nachdruck) etwas Unwürdiges und schlechthin Unsittliches ist: so fällt für die positive Gesetzgebung alle Veranlassung hinweg, sich seiner anzunehmen. Sie darf ihn schon aus diesem Grunde nicht dulden. Dies ist aber eine Seite, welche der Hr. Rec. ganz mit Stillschweigen übergangen hat, obwohl sie nach unserer Ueberzeugung gerade diejenige ist, von welcher das allgemeine über den Nachdruck ausgesprochene Verdammungsurtheil ausgeht und sich als vollkommen gerecht erweisen läßt.

Aber auch Bedenken anderer Art lassen sich bei der Auseinandersetzung des Hrn. Rec. nicht unterdrücken, wenn man auch ganz auf dem herkömmlichen juridischen Standpuncte eines sogenannten strengen Rechts stehen bleibt, ohne die moralische Grundlage desselben zu berücksichtigen. Wir wollen davon nur einige der wichtigsten erwähnen.

1. Zuvörderst scheint der Hr. Rec. den Unterschied zwischen dem was schon außer dem Staate als allgemein gültiges Recht erwiesen werden kann, und dem Rechte, wie sich solches erst im Staate und durch denselben gestaltet, nicht immer gehörig festzuhalten. Er argumentirt für die rechtliche Indifferenz des Nachdrucks (denn diese und nicht eigentliche Rechtmäßigkeit desselben wird von ihm behauptet) mit Gründen, welche mehr darauf gehen, daß der Nachdruck ohne ein positives Verbot im Staate nicht für unrechtmäßig gehalten werden könne, als darauf, daß es für den Staat etwas Willkürliches sey, den Nachdruck zu verbieten, oder zu erlauben, oder auch beides, Verbot und Erlaubniß mit einander durch Limitationen zu verbinden. Das ist aber gerade in dieser ganzen Angelegenheit der Hauptpunct. Die Geg-

ner des Nachdrucks stellen nämlich ihre Ansicht so: wenn es auch nach dem bestehenden Rechtssysteme eines gegebenen Staates nicht ausgemacht ist, daß der Schriftsteller und sein Stellvertreter (Bevollmächtigter, Cessionar), der Verleger, gegen den Nachdruck durch Verbot, Klagen auf Schadenersatz und Strafen gesichert sind; so ist es doch eine Forderung der Gerechtigkeit, daß dieses geschehe und ein Verlagseigenthum (ein ausschließliches Erwerbsrecht) dem Schriftsteller und ehrlichen Verleger geschaffen werde, um die Früchte ihrer Arbeit eben so sicher zu stellen, als der Staat Andern diesen Schutz gewährt.

Diese Behauptung kann nun offenbar nicht mit Gründen widerlegt werden welche von dem positiven Rechtssysteme eines gegebenen Staats hergenommen sind, weil man sich damit nur im Zirkel umherdrehen würde. Es paßt also alles dasjenige nicht, was der Hr. Rec. von den Klagen aus einem Contract und von der Beschaffenheit dinglicher Rechte vorträgt: denn dies sind Sätze welche sich bloß auf das schon geltende Recht beziehen, nicht aber auf dasjenige, wovon wir Andern sagen, daß es durch besondere positive Rechtsbestimmung in das System des geltenden Rechts aufgenommen werden müsse. Wenn uns also der Hr. Rec. auch sonnenklar erwiesen hätte, daß a) der Vertrag des Schriftstellers mit dem Käufer seines Buches, solches nicht nachzudrucken, einen Dritten nicht verbindet und ihm keinen Anspruch gegen den nachdruckenden Dritten gibt; daß aber auch b) ein juristisches Verlagseigenthum (ausschließliches Erwerbsrecht, wie es Paulus nennt) nach unsern jetzigen Begriffen von einem dinglichen Rechte an sich aus der schriftstellerischen (und künstlerischen) Production nicht folgt: so würde er für seine Absicht noch nichts gewonnen haben. Wir würden uns immer noch darauf berufen können, daß die natürliche Billigkeit eben wegen der Ungewißheit dieser rechtlichen Ansichten eine ausdrückliche positive Bestimmung zu Gunsten der schriftstellerischen Rechte nothwendig mache.

2. Betrachten wir nämlich das Verhältniß des natürlichen Rechts zum positiven in Beziehung auf die Evidenz und vollständige Bestimmtheit des erstern etwas genauer: so werden wir zwar 1) einige Sätze finden, welche einer positiven Sanction so wenig bedürfen, als einer wesentlichen Abänderung fähig sind. Daß man einem Andern nichts von dem Seinigen nehmen dürfe, daß man geliehene Sachen zurückzugeben, angerichteten Schaden zu ersetzen schuldig sey und dergleichen sind Rechtswahrheiten, welche auch ohne positive Gesetzgebung beobachtet werden, und von welchen sich diese letztere niemals ganz entfernen kann. Aber 2) in der Anwendung dieser allgemeinen Rechtswahrheiten auf einzelne Rechtsverhältnisse kann eine solche Ungewißheit eintreten, daß die

positive Gesetzgebung allein im Stande ist, durch ihre ausdrückliche Anerkennung ein erweisliches Recht hervorzubringen. Es sind 3. dabei, um dem Rechte die Anwendbarkeit für einzelne Fälle zu verschaffen, quantitative Bestimmungen (des Zufälligen in Raum und Zeit) nöthig, und endlich 4. die Verhältnisse, wobei dem Einzelnen als Berechtigtem die Gesammtheit als vertragsmäßig verpflichtet gegenübergestellt wird, können nur im Staate und durch denselben zu Stande kommen. Es gibt also vieles, was zwar an sich und dem Princip nach durchaus rechtlich nothwendig ist, was aber doch als Recht nur geltend gemacht werden kann, wenn in dem Staate gewisse positive Bestimmungen und Sanctionen hinzugekommen sind, und dahin gehört unter andern das ganze Recht des Eigenthums.

Außer dem Staate kann es nur ein vollkommen wirksames Recht auf eine Sache geben, welche man körperlich besitzt (inne hat): denn nur dadurch wird dieselbe mit der Persönlichkeit dergestalt verknüpft, daß sie uns nicht entzogen, nicht gebraucht werden kann, ohne zugleich unsere Persönlichkeit anzutasten. Daß der bloße Wille nicht hinreichend sey eine Sache zu der unsrigen zu machen, wird der Rec., wenn wir seine Aeußerungen recht verstanden haben, wohl selbst zugeben, und für Andersgesinnte würde uns hier ohnehin zu einer weitern Auseinandersetzung der Raum gebrechen. Es muß vielmehr, um irgend eine Sache mit unserer Persönlichkeit dergestalt zu verknüpfen, daß wir ein Recht, andere von der Verfügung darüber auszuschließen, daran erlangen, zweierlei hinzukommen: a) ein Verbinden eines Theils unserer Persönlichkeit mit dieser Sache, ein Hineinlegen unserer Kräfte in dieselbe (Arbeit), und b) ein für andere erkennbares äußeres Zeichen. Da aber beide, sowohl die Arbeit als das Zeichen, nur geringe Beharrlichkeit und Zuverlässigkeit besitzen, in den meisten Fällen von der Zeit sehr bald verwischt werden, sich aber auch zuweilen länger erhalten, als von dem Bearbeiter selbst der Gebrauch bezweckt wurde, und daher auch selten ein Merkmal darbieten, woran sich erkennen ließe, welche Ansprüche in Collisionsfällen die gegründetern sind: so müssen alle diese Puncte im Staate durch eine Anerkennung von Seiten der Gesammtheit gesichert und durch positive Bestimmungen geordnet werden. Dies ist es, was Kant sagte, daß es außer dem Staate nur ein provisorisches Eigenthum gebe, welches erst im Staate zu einem peremtorischen werde.

Dies bezieht sich aber nicht etwa nur auf eine oder die andere Art und Form des Eigenthums, sondern auf alle Fälle desselben, worin ein Besitz ohne körperliche Innehabung (ein idealer Besitz), eine Fortdauer des Eigenthums und eine Erwerbung oder

ein Uebergang desselben vermittelst bloßer Rechtssätze ohne körperliches Zeichen und Besitzergreifen vorkommt. (Daher finden wir auch in den frühern Rechtssystemen der Völker, daß für die meisten dieser Fälle gewisse Symbole gebraucht werden, welche Surrogate des wirklichen körperlichen Ergreifens und Innehabens sind.) Alle diese Eigenthumsrechte sind also ohne Unterschied ein Product des positiven Rechts, zwar nicht in Beziehung auf ihr Daseyn überhaupt, denn dieses ist auch vor und außer dem Staate vorhanden, wohl aber in Beziehung auf ihre Erkennbarkeit, Umfang und Dauer im Staate. Idealer Besitz, Erbrecht, Verjährung und dergl. sind zwar ebenfalls Einrichtungen, deren Möglichkeit und praktische Nothwendigkeit sich aus der Vernunft, bezogen auf die durch die Erfahrung erkannten Verhältnisse der Menschen, nachweisen läßt, die aber doch erst im Staate zur Wirklichkeit gelangen.

Alles aber, was seiner physischen Beschaffenheit nach im idealen Besitz und Eigenthum der Menschen bestehen und erhalten werden kann, ist auch der Anerkennung und Garantie des Staats als Eigenthum fähig. Es kommt, wenn 1. jene physische Möglichkeit des abgesonderten Bestehens vorhanden ist, nur 2. darauf an, daß ein Rechtsgrund die Anerkennung jenes Eigenthumsrechts fordere, und es ist 3. das Quantitative dabei (Umfang und Dauer) sowie die Formen seines Entstehens und Bestehens durch die positive Gesetzgebung zu bestimmen. Es ist aber dabei nicht gerade eine förmliche und ausdrückliche positive Gesetzgebung erforderlich, sondern diese Anerkennung und Regulirung der Eigenthumsrechte kann, wie alles andere, bloß durch Gewohnheitsrecht zu Stande gebracht werden, und ist in vielen Ländern bloß durch sie bewirkt worden. Erkennt daher ein Volk einmal den Stand der Schriftsteller und Verleger als einen erwerbenden an: so wird es auch nicht umhin können, diesem Gewerbe und seinen Erzeugnissen rechtlich Sicherheit angedeihen zu lassen; und wenn es dies nicht durch ausdrückliche Gesetze thut, so wird es keinem Rechtssysteme an Analogien fehlen, welche sich von andern Rechtsverhältnissen auf Schriftstellerrechte und Verlagseigenthum anwenden lassen.

Es ist aber hieraus klar, daß alles dasjenige den eigentlichen Streitpunct gar nicht trifft, was der Hr. Rec. angeführt hat, um zu erweisen, daß das Verlagseigenthum von den übrigen Gattungen des Eigenthums durchaus verschieden sey, und daß das positive Daseyn desselben im Stande auf andern Entstehungsgründen beruhen müsse. Eben dasselbe kann gegen jede andere Art des Eigenthums auch angeführt werden: das privatrechtliche Grund-

eigenthum im Staate mit seinen mannichfaltigen Combinationen und Modificationen, die Ausdehnung der damit verknüpften Rechte, die Fortdauer des Eigenthums an beweglichen körperlichen Sachen, nachdem solche in die dritte Hand gekommen sind, die Lostrennung mancher bloß idealen Rechte von dem Körperlichen und ihr eigenthümliches abgesondertes Bestehen, ferner die Gestaltung mancher bloßen Berechtigungen, ohne irgend ein körperliches Substrat, aber doch als wahres Eigenthum — alles dies sind durchaus positive Schöpfungen, deren Kreis aber eben so gut erweitert als verengert werden kann und sich wirklich im Laufe der Zeiten in einem jeden Volke sehr bedeutend verändert hat und noch verändern wird. Der Anspruch, welchen ein neu entstehendes Verhältniß darauf zu machen hat, daß ihm eine gleiche eigenthumsmäßige Garantie zu Theil werde, kann aber nicht damit abgewiesen werden, daß es von den bereits vom Staate anerkannten Gattungen des Eigenthums wesentlich verschieden sey.

III. Es kommt vielmehr dabei nur auf die beiden Puncte an: 1. ob die eigenthumsmäßige Garantie für schriftstellerischen Erwerb seiner Natur nach möglich, und 2. ob sie in irgend einer Beziehung räthlich oder wohl gar rechtlich nothwendig sey? Die Antwort muß bei beiden Fragen offenbar zu Gunsten des literarischen Eigenthums ausfallen. Daß es möglich sey, demselben eine eigenthumsmäßige Garantie im Staate zu geben, lehrt die Erfahrung. Dem Schriftsteller kann das ausschließliche Recht eingeräumt werden, sein Werk zu drucken und zu verkaufen, sowie dem Buchhändler ein gleiches eigenthumsmäßiges Verlagsrecht zugestanden werden kann. Freilich nur vermöge einer Anerkennung von Seiten der Gesammtheit: aber eben diese Anerkennung ist auch der Entstehungsgrund aller andern Gattungen von Eigenthumsrechten im Staate, welche derselben gerade so bedürfen als das Schriftstellereigenthum. Das letzte ist freilich etwas Unkörperliches: aber von einem ungereimten Eigenthum an Gedanken ist dabei nicht die Rede. Wenn einige davon gesprochen haben, so haben sie nur einen unbequemen und unrichtigen Ausdruck gebraucht, aber einen nichts weniger als ungereimten Begriff dabei im Sinne gehabt. Das literarische Eigenthum ist nicht das einzige, welches in dieser Form vorkommt, indem alle Arten von Berechtigungen, Standes- und Gewerbsrechte, ebenfalls keine körperliche Unterlage haben. Man braucht nicht an Zwangsbacköfen, Keltern, Mühlen und dergl. zu denken. Die Patente für neue Erfindungen, die Gewerbsprivilegien aller Art bestehen in den meisten Staaten auf eine ganz analoge Weise.

Das literarische Eigenthum ist nicht bloß physisch, sondern auch rechtlich möglich, d. h. es kann bestehen, ohne den Rechten irgend

eines andern Menschen zu nahe zu treten. Es ist ja keine rechtliche Verbindlichkeit des Schriftstellers gegen die übrigen vorhanden, sie durch seine Werke zu unterhalten oder zu belehren. Wenn der Verfasser eines Werkes dasselbe gar nicht mittheilen will, so geschieht dadurch niemandem Unrecht; es kann sich also auch keiner darüber als über eine Rechtsverletzung beschweren, daß der Besitz des Buchs an Bedingungen geknüpft wird, welche er nicht ohne Mühe oder auch wohl gar nicht erfüllen kann. Wer ohne Unrecht zu thun die Mittheilung ganz unterlassen kann, thut auch kein Unrecht, wenn er sie beschränkt. Er kann (und dies ist auch in der Schrift von Schmid besonders hervorgehoben worden) sogar eine Pflicht erfüllen, diese Mittheilung zu beschränken, da es Fälle gibt, daß eine Schrift sehr wichtige und nützliche, aber auch eines sehr großen Misbrauchs fähige Wahrheiten enthält. Wohlfeile Bücherpreise sind im Durchschnitt etwas wünschenswerthes, aber nichts rechtlich zu verlangendes, und für manche Bücher wären so hohe Preise, daß sie nur in sehr wenige Hände kommen könnten, sehr zu wünschen.

Auch den zweiten Punct, die Räthlichkeit des Schriftstellereigenthums, werden uns alle diejenigen zugeben, welche nicht der Meinung sind, daß es für die Menschheit besser sey, unwissend und dumm zu seyn, als den menschlichen Geist mit Kenntnissen zu bereichern und seine Kräfte durch Uebung zu erhöhen: denn es wird niemand leugnen, daß der Gedankenverkehr durch Schrift und Druckerpresse eine große Anstalt des wechselseitigen Unterrichts für die gesammte Menschheit gestiftet hat, und daß diese Anstalt, um ihren erhabenen und heiligen Zweck mit immer größerer und ausgedehnterer Wirkung zu fördern, vor allem die Sicherheit des Verlagsgewerbes nöthig habe. Der Hr. Rec. wenigstens scheint darin mit uns vollkommen einverstanden zu seyn, und diejenigen widerlegen zu wollen, welche etwa gar den Nachdruck für ein Förderungsmittel des geistigen Verkehrs und der Wissenschaften ausgeben, wäre eine sehr überflüssige Mühe. Eine solche Meinung ist der Beweis, daß man der Wahrheit kein Gehör geben will oder kann.

Hingegen das Wichtigste hierbei ist, zu zeigen, daß der Schriftsteller (und ehrliche Verleger) wirklich an und für sich einen rechtlichen Anspruch auf die Anerkennung eines Verlagseigenthums habe. Paulus hat hierbei vorzüglich nur die Natur dieses Rechts auseinandergesetzt, welche er ganz richtig als ein Erwerbsrecht bezeichnet und dem Verfasser einer Schrift darum beilegen will, weil er die Ursache ist, daß mit derselben nur überhaupt etwas erworben werden kann. In diese Ansicht mischen sich nun eine Menge unerweislicher Ansichten von dem Eigenthum ein,

welches der Verfasser theils am Manuscript, als dem Material, theils an der Schrift selbst, die ihrer Natur nach etwas unkörperliches, eine bestimmte Reihe von Worten ist, durch die Hervorbringung erlangt haben soll. Allein von alle dem ist eigentlich gar nicht die Rede. Man kann weder aus dem Eigenthume der Handschrift, noch aus der Autorschaft unmittelbar auf das Verlagseigenthum kommen, sondern nur dazu, daß es eine wirkliche Ungerechtigkeit ist, wenn man im Staate das eigenthumsähnliche Recht des Verfassers und des ehrlichen Verlegers als seines Stellvertreters nicht constituirt. Dies wollen wir sowie es schon in No. 2 geschehen und noch mit einer andern Wendung der Sache zu erweisen suchen.

Eine Ungerechtigkeit ist es, wenn wir die Arbeit eines andern gegen dessen Willen zu unserm Vortheil und auf eine solche Weise benutzen, daß jenem ein beabsichtigter erlaubter Vortheil ganz oder zum Theil entrissen wird. Die Arbeit ist eine Frucht, ein Theil der Persönlichkeit; indem ich solche mit irgend einer Sache verbinde, lege ich einen Theil meines Selbst in diese Sache. Wer diese so bearbeitete Sache benutzt und mir die daran gewandte Arbeit unnütz macht, bewirkt dadurch, daß ich in der Zeit, welche dieselbe erforderte, nicht für mich, sondern für ihn thätig gewesen bin, daß ich meine Kräfte ganz umsonst, wenn er die Arbeit nicht benutzt, sondern vernichtet, oder zu seinem Dienst, wenn er sie sich zueignet, aufgeopfert habe. Insofern dies gegen meinen Willen geschieht, verletzt er durch seine Handlung mein Recht auf Persönlichkeit, auf Selbständigkeit; er beschädigt mich; er eignet sich etwas an (bereichert sich), ohne ein Recht dazu zu haben. Er behandelt mich nicht als vernünftiges freies Wesen, sondern als Sache. Eine Schuld hat er dabei, aber nur wenn er es weiß, daß er sich die fremde Arbeit zueignete, wenn er an der Form der benutzten Sache (denn Form ist das einzige, was sich die Natur vom Menschen geben läßt) erkennen konnte, daß schon ein anderer dieselbe mit seinem Selbst verbunden, sich angeeignet hatte.

Dies ist der Fall bei körperlichen Dingen. Bei unkörperlichen besteht die Form für sich allein; sie ist aber auch hier ein Gegenstand, welcher als Product ihres Urhebers ein selbständiges Daseyn hat, welcher einen Theil seiner Persönlichkeit ausmacht, welchen er als das Seinige ansehen kann. Indem diese Form, das Erzeugniß höherer und geistigerer Kräfte, als die mechanischen der Handarbeit sind, an etwas materielles geheftet wird, hört sie nicht auf ihrem Urheber anzugehören; sie kann von Tausenden benutzt werden, ohne daß ihre Verbindung mit der Persönlichkeit ihres Eigenthümers unterbrochen wird; sie bleibt das Sei-

nige so gut als sie es war, so lange er sie noch niemandem mitgetheilt hatte, ja so lange sie noch bloß in ihm selbst, in seinem Gedächtnisse ruhte. In das Eigenthum derer, welche das Materielle erwerben, woran sie geheftet worden ist (das gedruckte Exemplar der Schrift), geht nichts über, als eben diese materielle Sache, das Exemplar und die Erlaubniß, von der Form, in welcher sich die Geistesthätigkeit des Schriftstellers dargestellt hat, Gebrauch zu machen.

Sowie nun hier ein doppeltes Eigenthum entsteht, das Eigenthum der Form, und das Eigenthum der Materie, woran jene gebunden wird, so ist auch die Benutzung eine zweifache: für den Leser der unbeschränkteste Genuß und Gebrauch des Geistigen, was ihm die Schrift darbietet; für den Urheber der Erwerb, welchen er aus dem Verkaufe der einzelnen Exemplare ziehen kann, und welcher nur dadurch möglich wird, daß er bei diesem Verkaufe außer den Auslagen, mit welchen ein jeder andere die Vervielfältigung der Exemplare bestreiten kann, noch etwas hinzufügen kann. Er bezieht dies für die Erlaubniß, daß diese Form, welche er das Seinige nennen kann, in materieller Vervielfältigung fixirt werde. Wer ihm in diesen Erwerb eingreift, schmälert ihm nicht nur den Gewinn, welchen er selbst zu machen berechtigt war, sondern macht solchen eigentlich ganz zu nichts, indem nun nur noch derjenige übrig bleibt, welchen der Verleger macht, der Antheil des Verfassers aber aufgehoben wird. Der Nachdrucker thut also gerade nicht mehr und nicht weniger, als was der Dieb thut, er nimmt einem andern das hinweg, was dieser für sich hervorgebracht hatte.

Es ist oft gesagt worden, daß etwas unwürdiges darin liege, wenn Wissenschaft und Kunst auf diese Weise zur Erwerbsquelle gemacht werden. Der Genius soll seine Strahlen in die Welt aussenden, ohne sich für jede Belehrung, jeden Genuß, welchen er noch nach Jahrtausenden gewährt, etwas bezahlen zu lassen. Aber schwerlich ist dieser Einwurf ernstlich gemeint. Der Krieger, der Verwalter der Gerechtigkeit, der Ausspender der geistlichen Wohlthaten der Kirche muß für seine Dienste bezahlt werden, und je höher er sich erhebt, je geringer also seine persönliche Mühwaltung und körperliche Anstrengung wird, desto reichlicher. Warum soll nun der Gelehrte, der Dichter, welchem, wenn er vom rechten Genius beseelt ist, an Umfang, Dauer und Wohlthätigkeit des Wirkens kein anderer gleich kommt, allein leer ausgehen? Ist etwas würdigeres darin, wenn Homer der Sage nach freiwillige Gaben sammelt, als wenn Lord Byron sich, ich weiß nicht wie viel Guineen für jede Zeile geben läßt? Soll etwa auch hier nur der Reichthum, welcher sich in unsern Tagen den alleinigen Besitz der bürgerlichen Treue, Redlichkeit und Einsicht zu-

zuschreiben versucht, auch den ausschließlichen Beruf zur Wissenschaft und Weisheit, das Monopol der Gelehrsamkeit und Dichtergabe erhalten? Wahrhaftig es ist noch ein Glück, daß diese Gaben sich nur durch sich selbst geltend machen und durch keine sophistische Täuschung ersetzen lassen; daß sie dem nicht entrissen werden können, welchem ein gütiges Geschick sie zum überreichlichen Ersatz für die ungleiche Austheilung anderer Glücksgüter verliehen hat.

Dieser Vorbehalt der Form, in welcher die besondere Existenz eines Geisteswerks besteht, in der Absicht, davon einigen Nutzen als Vergütung für die darauf gewendete Arbeit zu ziehen, liegt daher vollkommen in der Sache. Der Schriftsteller muß denselben machen, wenn er seine Arbeit nicht ohne Vergütung vorgenommen haben will, und das Publicum kann denselben ohne Ungerechtigkeit nicht verweigern.

Das Princip des Privatrechts ist nämlich, einen jeden bei dem Seinigen zu erhalten, insofern er es nicht freiwillig (und aus zulässigen Ursachen) aufgibt, und dahin zu wirken, daß jede Leistung für andere durch eine zweckmäßige Gegenleistung ausgeglichen, aufgewogen werde. Dies ist das Princip des Gleichgewichts, der austauschenden Gerechtigkeit, justitia commutativa. Wenn der Schriftsteller ein Buch schreibt, so sind die Kosten, welche er auf seine Vorbereitung dazu, auf Studien und Hülfsmittel, wenden mußte, und welche sein Lebensunterhalt während der Ausarbeitung erforderte, Auslagen, die ihm, wenn er es verlangt, ersetzt werden müssen. Dies wird immer nöthiger, je mehr die Cultur in einem Volke und mit ihr die Theilung der Arbeit zunimmt. Denn Schriftstellerei und mit ihr der Buchhandel wird dann immer mehr zu einem eigenen Berufe, einem Stande, welcher seine eigenen Vorbereitungen erfordert und sich immer weniger mit andern verwandten Beschäftigungen, z. B. der Verwaltung eines Staatsamtes, vereinbaren läßt. (Wir sagen nicht, daß dies gerade sehr zweckmäßig sey; der Staat sollte wenigstens gewisse Beamte so stellen, daß sie auch als Gelehrte thätig zu seyn, Zeit und Antrieb behielten; aber es ist so.) Keinem andern Stande sinnt man an, daß er Auslagen und Arbeit dem Ganzen ohne Vergütung zum Opfer darbringen solle; auch der Gelehrte hat also auf dieselbe einen gegründeten Anspruch. Er macht solchen geltend; und kann ihn nicht anders geltend machen, als wenn er sich das Verlagsrecht, gleichsam als Eigenthum, vorbehält; und es ist eine Ungerechtigkeit, wenn man seine Arbeit benutzen und ihm doch diesen Vorbehalt verweigern will.

Daher ist die Ansicht von einer Bedingung, auf welche sich Pütter berief, als ein natürlicher und nothwendiger Punct in dem

Verhältnisse des Schriftstellers zum Publicum immer so lange vorauszusetzen, bis das Wegfallen derselben erwiesen wird. Mag daraus nach den bestehenden Gesetzen eine Klage gegen den Nachdrucker entstehen oder nicht, darauf kommt es nicht an, sondern bloß darauf, ob das rechtliche Verhältniß des Schriftstellers zum Publicum, wie es seiner Natur nach ist, vom Staate garantirt, dem Verfasser einer Schrift der Ersatz für seine Arbeit dadurch gesichert, ihm also ein Verlagseigenthum und eine Klage eingeräumt werden soll. Daß aber dieses eine Forderung der Gerechtigkeit ist, weil man sonst von den Anstrengungen eines Mannes gegen seinen Willen Gebrauch machen und ihm die gerechte Vergütung entziehen würde, glauben wir hiermit erwiesen zu haben.

IV. Wenn man diesen Standpunct gehörig festhält, so fallen auch die andern Bedenklichkeiten des Hrn. Rec. von selbst hinweg, welche davon hergenommen sind, daß man zwar von Verlagseigenthum rede, aber dieses doch wieder willkürlich mehr als anderes Eigenthum beschränke. Alles Eigenthum ist Erzeugniß der positiven Gesetzgebung, und kann von derselben gewissen Beschränkungen unterworfen werden. Von einer Gattung des Eigenthums gilt kein Schluß auf die andere. Daraus daß Grundstücke von jedem dritten Besitzer, auch dem redlichen vindicirt werden können, folgt gar nicht, daß auch eine solche Vindication beweglicher Habe statt finden müsse. Die Dauer der Verjährung, das Erbrecht kann bei den verschiedenen Gattungen des Eigenthums ganz verschieden geordnet seyn, und ist in den meisten Staaten verschieden geordnet. Es folgt daher gar nicht, daß bei dem eigenthumsähnlichen Rechte des Schriftstellers eine unendliche Dauer statt finden müsse; sondern sowie das Grundeigenthum stets der gesetzgebenden Gewalt des Staats unterworfen bleibt, und die Grundeigenthümer sich gar nicht über eine Verletzung ihrer Rechte beklagen können, wenn der Staat ihre Verhältnisse anders als bisher ordnet, Zehnten und Weidegerechtigkeiten, Lehnsverhältnisse, Landemialgefälle und dergl. für ablöslich erklärt, Majorate aufhebt, eine größere Vertheilung des Bodens einleitet u. s. w.: eben so können und müssen auch die Dauer, Vererbung und andere Verhältnisse des literarischen Eigenthums vom Staate bestimmt werden. Nur als Grundsatz muß dasselbe anerkannt werden; und unbillig ist es, wenn dem Schriftsteller eine zu kurze Frist, z. B. sechs Jahre, dazu gesetzt werden sollte. Für sein Leben muß es ihm, weil ein jedes Recht, einmal erworben, so lange dauert, als die irdische Persönlichkeit, wenigstens gegeben werden; und auch die nächsten Erben eines Vortheils zu berauben, welcher vielleicht das Einzige ist, was ein verdienstvoller Mann ihnen zu-

rückließ, ist weder edel noch gerecht. Die positive Gesetzgebung darf sich daher auch nicht das Ansehen geben wollen, als wenn sie den Schriftstellern durch solche Anerkennung ihres Rechts eine Gnade erzeigte; sie gibt ihnen nichts als ihr Recht, und die Gesammtheit gibt ihnen weit weniger nach, als sie z. B. gegen alle andere durch Einführung eines ins unendliche fortgehenden Erbrechts nachgegeben hat.

V. Was in der neuern Zeit die Ansichten des schlichten Menschenverstandes und der einfachen Billigkeit über diese Angelegenheit hauptsächlich getrübt und verwirrt hat, ist eine Abneigung gegen den Stand der vom Geschäftsleben entfernten Schriftsteller, und ihre, wie man sagt, theils unausführbaren und unpraktischen, theils sogar gefährlichen Theorien. Es liegt auch dieser Ansicht allerdings etwas wahres zum Grunde, eine gewisse Absonderung der Theoretiker von dem Praktischen, welche beiden Parteien nicht zum Nutzen gereicht. Die Ursachen dieser Absonderung liegen aber weniger im gelehrten Stande, als in dem Zurückdrängen desselben von den öffentlichen Angelegenheiten, von landständischen Berathungen und in dem Isoliren der höhern Unterrichtsanstalten von den praktischen Geschäften ihres Faches. Gefährlich können nur falsche Theorien seyn; über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit aber können nur diejenigen urtheilen, welche selbst in die höhern Lehren der Wissenschaft eingeweiht sind. Wer ein solches Urtheil aussprechen will, muß sich erst selbst zu einer Stimme im Rathe der Wissenschaften legitimirt haben.

Es ist freilich wahr, die Lust zu lesen ist mehr als je in die große Masse der Völker eingedrungen, und es ist allerdings zu besorgen, daß sie zunächst am meisten nach Schriften greifen werde, in welchen mehr declamirt, mehr den Vorurtheilen und Leidenschaften der Menge geschmeichelt, als gründliche und ruhige Belehrung ertheilt wird. Eine Folge davon ist, daß manche den Schriftstellerstand ergreifen, welche mehr Geschick zu jenen Künsten der Volksverführung als echten Lehrerberuf besitzen. Ob es nun gleich sehr sonderbar ist, wenn man auch noch heut zu Tage von den politischen Schriftstellern überhaupt mit einer gewissen Verachtung zu reden affectirt, so ist doch auch so viel nicht zu leugnen, daß ein jeder Meßkatalog neben wenigen gediegenen Werken eine große Zahl leichter Waare zu Markte führt, wodurch nur die Halbwisserei genährt, die wahre Aufklärung aber gehindert wird. Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, daß gegen dieses Unwesen wirksame Maßregeln genommen werden könnten.

Allein unter diese dem Zwecke entsprechenden Maßregeln würde es nicht gehören, wenn man etwa glauben sollte, durch Begünsti-

gung des Nachdrucks die ganze Schriftstellerei und den Buchhandel einschränken zu können. Vielmehr würde man dadurch jenes Uebel nur vergrößern. Es ist von Fries (Hermes XVIII, 339) sehr treffend bemerkt worden, daß der Buchhandel jetzt seine eigentliche Lebenskraft aus Werken zieht, welche er die technische Classe nennt. Nach ihnen kommen in dieser pecuniären Hinsicht die genialen, die Werke der großen Meister in Geschichtschreibung, Dichtkunst und höherer Wissenschaft. Die leichtere Waare schriftstellerischer Industrie, die raisonnirende, declamirende Classe, die politischen Flugschriften, der Troß schlechter Romane ist nur ein Nothbehelf für den Theil des Buchhandels, welcher sich einen gediegenern Verlag nicht verschaffen konnte. Nicht die letzte, sondern nur die beiden erstern Classen sind ein Gegenstand des Nachdrucks.

Will man nun diese leichte Waare, welche auch die einzig schädliche ist, vom gelehrten Markte verdrängen, so muß man für Schriftsteller und Verleger den Reiz zu den schwierigern Unternehmungen zu vermehren suchen, und dazu gibt es kaum ein anderes, gewiß aber kein besseres Mittel, als die vollkommenste Sicherheit des literarischen Eigenthums. Jeder tüchtige Buchhändler wird seine Kräfte alsdann vornämlich auf solche Verlagswerke zu wenden suchen, welche ihm für viele Jahre einen sichern und ehrenvollen Erwerb versprechen; er wird durch ansehnlichere Honorare dazu die Gelehrten anregen können, wenn er nicht zu befürchten hat, daß ihm, sobald das Werk gelungen ist, der Nachdrucker nicht nur den gehofften rechtmäßigen Gewinn entreißt, sondern ihm auch den Verlust der darauf gewandten Capitalien zuziehen kann. Umgekehrt aber, wenn man dem Buchhandel durch Begünstigung des Nachdrucks solche größere Unternehmungen unmöglich macht (als Wörterbücher, wissenschaftliche Handbücher, große historische Werke und dergl. sind), wird man ihn gerade zwingen, sich mit ephemeren Schriften, wobei der Absatz nur auf die Gegenwart berechnet ist, wobei ein Nachdruck also gar nicht schaden kann, zu beschäftigen. Und außer dem Schaden, welchen man der ächten wissenschaftlichen Cultur des Volkes zugefügt hat, wird man auch den Verdruß haben, zu sehen, daß man dem Uebel, welchem man begegnen wollte, gerade neue Nahrung gegeben hat.

K. E. S.

---

## II.

## Loudon's Encyklopädie der Gartenkunst.

An Encyclopädia of Gardening; comprising the Theory and Practice of Horticulture, Floriculture, Arboriculture and Landscape-Gardening, including all the latest improvements; a general history of Gardening in all countries; and a statistical view of its present state, with suggestions for its future progress in the British Isles. By *I. C. Loudon*. Illustrated with nearly 600 engravings on wood by *Branston*. London, Longmann, Hurst, Rees etc. 1822. 8. (1368 Seiten allerkleinster Schrift.)

Eine Encyklopädie des Gartenwesens; enthaltend die Theorie und Praxis des Gemüsebaues, der Blumenzucht, Baumzucht und der Landschaftsgärtnerei, mit Inbegriff der neuesten Entdeckungen und Verbesserungen. Von J. C. Loudon. Aus dem Englischen. Mit vielen Abbildungen in Steindruck. In vier Lieferungen. Weimar, Industrie-Comptoir 1824. 8. (1394 Seiten eng gedruckt.)

Daß Gärten so alt als die Welt sind, beweist Eden. Wie weit sie schon die Alten hinauf setzen, sehen wir an den Gärten der Hesperiden, aus denen Herkules die goldenen Aepfel raubte. Wo und wann zuerst höhere Cultur begann, mag, falls es nicht auszumitteln, uns gleichgültig bleiben. Allein seyen auch die Beschreibungen des Homer und Skylax nur Fabel: genug, der Garten des Königs Salomo war doch schon mit einer viereckigen Mauer umschlossen; enthielt Lilien, Rosen, Safran, Calmus und Narden, Cedern, Granaten, Feigen, Trauben und Datteln; und die Gärten eines Cyrus und Nebukadnezar für seine schöne medische Königin setzten schon Architekten und Kunstgärtner voraus, deren Schöpfungen, sollen wir dem Diodor und Strabo glauben, auch noch jetzt Bewunderung erregen würden.

Es ist daher, wenn man vom neusten Gartenwesen spricht, keine Kleinigkeit um die Anforderungen unserer Zeit. Aus der Kunst hat sich eine Wissenschaft hervorgehoben, und das, was an sich auf bloßen Genuß berechnet ist, unterscheidet jetzt verschiedene Classen davon. Neben die des Gaumens stellen sich andere für höhere Sinne, und das Ergötzende fing zuletzt an auch den Geist, noch über bloßer Sinnlichkeit, zu ergötzen. An die Gemüsecultur, durch Obst, Blumen und Lustgebüsch, reihet sich in neuerer Zeit noch die wissenschaftliche, und der botanische Garten theilt sich selbst da, wo er den höchsten Grad erreicht, wieder in einen doppelten, den didaktischen, zur Belehrung anderer bestimmten, und einen eigenen Studien gewidmeten, speculativen.

So haben sich in gleichem Grade auch die andern Zweige der Pflanzencultur gesteigert, und mit solchen Betrachtungen unternehmen wir das Studium eines wahrhaft erstaunlichen Werkes, welches unter dem Titel Encyklopädie alles, was sich über die heutige Gartenkunst sagen, lehren, zusammentragen läßt, anbietet. Zwar ist es ein lediglich englisches Product, d. h. für England, von einem Engländer geschrieben. Allein gerade England ist gegenwärtig in der Gartenkunst zu einem der höchsten Grade der Vollkommenheit gediehen, und englischer Styl und Pflanzenvorrath Mode, Muster, Quelle, wenigstens für das ganze nördliche und mittlere Europa. Auch bewährt sich der Verfasser als trefflicher Praktiker, selbst als Gelehrter. Er hat, zur Ausarbeitung seines Werks, ganz Europa, von Schottland bis Neapel, von Madrid bis Moskau durchreist; legt uns hier, so zu sagen, die ganze Welt vor Augen, und stellt, wenn auch einseitig und einigen Nationalvorurtheilen nachgebend, doch stets historisch das Ganze über ganz Europa zusammen, so daß er um so mehr musterhaft erscheint. Er zieht auch, vorzüglicher als seine lexikographischen Nachbarn, die systematische Form vor, freilich etwas auf seine Weise; allein nirgends wird uns mehr in parva copia gegeben, wie hier. Ein mächtiges Volumen, mit kleinen compressen Typen gedruckt, das Vierfache des gewöhnlichen Formats gebend; zahlreiche Tabellen, von einer Feinheit, daß sie das Vergrößerungsglas in Anspruch nehmen; dazu noch unzählige kleine saubere Holzschnitte, an den gehörigen Stellen angebracht, und alles so nett und lesbar, wie man von englischen Ausgaben gewohnt ist. Die deutsche Bearbeitung ist eine treue Uebersetzung.

Herr Loudon beginnt mit einer kurzen historischen Einleitung, nicht ohne Interesse wegen einzelner, aus Reisenden und andern Schriftstellern ausgezogenen Notizen, z. B. über die Gärten der Türken u. s. w. Wichtiger ist uns der eigentliche Text gewesen, wonach der Verfasser sein gesammtes Werk in zwei Theile, einen vorzugsweise theoretischen oder allgemeinen, und einen praktischen trennt, und jenen, welcher fast die Hälfte des ganzen Buchs begreift, „Gartenbau in wissenschaftlicher Hinsicht" überschreibt. Er theilt diesen nach phytologisch-botanischen, chemischen und mechanischen Beziehungen ein, und erwähnt der neuern Gelehrten Englands und Frankreichs, die diese Zweige gefördert haben. Die letzte Abtheilung, in welcher der Gartenbau als eine plan- und geschmackvolle Wissenschaft behandelt wird, sey, sagt er, jetzt auf ähnliche Grundsätze gegründet, wie andere Künste, z. B. die Baukunst; und man könne annehmen, daß sie gegenwärtig durch Alison und Price völlig festgestellt, und von Whateley und Price in England, sowie von Girar-

din und Delisle in Frankrich, in Ausübung gebracht worden sey.

Im ersten Buch giebt uns Hr. L. eine ganze Botanik, compilirt, amplificirt oder contrahirt, aus einigen der neuern englischen und französischen Lehrbücher. Ist dieses schon darum interessant, weil es die Ueberzeugung des Verf. beurkundet, daß dem höhern Gärtner die ganze Pflanzenwissenschaft Grundlage seyn müsse, so erhält es auch noch besondern Werth dadurch, daß es zeigt, wie mannichfach praktische Anwendungen die Pflanzenwissenschaft als Gartenkunst bereits gestattet hat. Unser Verf. beginnt mit Terminologie, Systemkunde, gibt Regeln zur Anlegung eines Herbariums, auf dessen Nutzen für den Gärtner er hinweiset; von da wendet er sich zur Methode des Studiums, Organologie, Anatomie, Physiologie und Chemie der Vegetabilien; und obschon hier im Ganzen nur einige Werke benutzt, auch fast lediglich nur ausgezogen sind, so findet man doch die bekannten Lehren sehr vollständig vorgetragen und keineswegs zu kurz. Hierauf folgt eine vegetabilische Pathologie, eine Geographie, und endlich, mit dem Uebertritt zur Culturlehre, die Abhandlung über Erdarten und Boden. Stets mit praktischer Beziehung. So gibt der Verf. z. B. eine Tabelle nach dem linnéischen Systeme, mit Angabe der Zahl aller Genera und Species, die in den Gärten vorkommen und cultivirt werden können. Eine ähnliche nach dem Systeme von Jussieu; ein Gärtner, welcher für eines dieser Systeme eine Anlage zu machen hätte, würde sich damit sehr leicht einrichten können. Die Vertheilung der Pflanzen in arithmetischer Hinsicht, läßt Hr. Loudon auf die Pflanzengeographie folgen. Nach Abhandlung des Bodens und Düngers kommen noch die andern Agentien, als Licht, Elektricität, Wasser und Atmosphäre an die Reihe; nun erst beginnt die Lehre von den mechanischen Hülfsmitteln, deren sich die Gärtnerei bedient. Sie ist, wie sich von einem Engländer erwarten läßt, höchst vollständig abgehandelt, und die Zahl der Instrumente und Geräthschaften in der That größer, als man bei uns glaubt. Unser Verfasser beschreibt sie, bis zum Pedantischen, in den ernsthaftesten Definitionen. Und wenn auch die der Hacke, des Rechens und des Schiebkarrens anfangs einiges Lächeln erregen, so wird man sich doch bald der wissenschaftlichen Bestimmtheit freuen, mit welcher die Grundbegriffe dieser Geräthschaften aufgestellt und ihre Varietäten unter ein Normal gereiht sind. Wir mögen etwas davon genauer ausheben, weil es sowohl das Buch als den Zustand dieser Werkzeuge in der jetzigen Gärtnerei bezeichnet. §. 622 werden unter dem Namen: „schützende Maschinen" sechzehn Instrumente beschrieben, worunter die Vogelscheuche, die Vogel-

falle, das Vogelnetz, die Gartenfalle, die Mäusefalle, die Rattenfalle, die Maulwurfs = Ohrwurm = und Käferfalle, die Wespen = und die Fliegenfalle, Menschenfalle, der verborgene Wecker, das Schießgewehr und der Blasebalg als die wichtigsten abgehandelt sind. Von den Menschenfallen heißt es: „Die Menschenfalle ist eine Rattenfalle im Großen, welche nur in der Art des Aufstellens von derselben abweicht. Die ersteren sind nämlich mit einer Lockspeise versehen und unbefestigt, die letztere hingegen ohne dieselbe, und mit einer Kette an den Boden befestigt. Es ist dies eine barbarische Erfindung, jedoch fast nöthig in den offenen Gärten, die nahe bei einer großen Stadt liegen. Diese Maschine hat indeß das Mangelhafte, daß durch ihre allzugroße Grausamkeit ihr Zweck vereitelt wird: denn wenn sie gleich den Tag über an vielen Stellen zur Schau gestellt wird, so wagen es doch Wenige sie des Nachts aufzustellen. Auf diese menschenfreundliche Maßregel rechnen die Gartendiebe, und schleichen sich also, trotz dieser Maschinen in den Garten ein und berauben ihn." — „Die menschliche Menschenfalle veranlaßt einen einfachen Beinbruch, anstatt das Bein durch Quetschung zu brechen, welches die schlimmste Art der Brüche ist, und wird deshalb, vergleichungsweise, die menschliche genannt. Sie wird häufig in den Handelsgärten nahe bei London aufgestellt." — „Der Selbstschuß ist eine Art Legebüchse, die auf einem Pfosten und Wirbel ruht und durch Drähte, die in verschiedenen Richtungen davon ausgehen, abgefeuert wird. Diese Maschine wird mehr gefürchtet, als die Menschenfalle, und in den Gärten nahe bei London äußerst nützlich befunden." *)

Auf die Instrumente folgen die Structuren, zuerst bewegliche, wie Schirme, Glaszelte, selbst die Erdhäuser, dann die unbeweglichen, worunter Wände mit Mauern, mit und ohne innere Wärmröhren, und die verschiedenen Arten der Spalierwände verstanden werden. Endlich die eigentlichen bleibenden Gartengebäude. Man kann diese letzteren noch immer unter dem allgemeinen Namen Gewächshäuser, mit Inbegriff der Champignonhäuser, zusammenfassen. Auch hier verdanken wir dem Speculationsgeiste und dem Genie der Britten die größten Verbesserungen und Vervollkommnungen, und sie lassen selbst der Phantasie Spielraum bis ins Un=

*) Die Gerichte halten dort diese Art, sein Eigenthum zu beschützen, für vollkommen rechtmäßig, wofür sie vor einiger Zeit in dem Edinburgh Review eine scharfe Lection bekamen. Der schottische Rechtsgelehrte war nahe daran, eine Tödtung dieser Art für Mord zu erklären.
D. Red.

glaubliche. So schlug, unserm Verf. zufolge, ein Dr. Anderson in seinen Treatise on the patent Hot-houses vor, die an heitern Tagen durch die Sonne erzeugte überflüssige Wärme in Behältern aufzubewahren, die in der Nähe des Gewächshauses angebracht wären, damit, wenn es daran fehlt, der Temperatur nachgeholfen werden könnte. Hr. L. verwirft dieses, empfiehlt aber, mit mehr Einsicht, an Orten wie Töplitz, oder auf Island, das Wasser der heißen Quellen zur Heizung zu benutzen. Ueberhaupt geht er in diesem Abschnitt in ein Detail, welches Bewunderung erregt. Die feinste Dioptrik, Katoptrik, Wärmetheorie wird auf jede Art von Fensterscheiben angewendet, und die trefflichsten Vorschriften gegeben.

Wir können hier der Encyklopädie nicht weiter in der Angabe des Einzelnen bei Construction der Pflanzengebäude folgen, die vorzüglich dadurch einen neuen Charakter angenommen haben, daß man ihre Ausführung nicht mehr den gewöhnlichen Baumeistern überläßt. An sie schließen sich die mehr ökonomischen Bauten, wozu auch die Vogel- und Bienenhäuser rc. gerechnet werden. Mehres hiervon und noch genauer, wiederholt sich in den spätern Capiteln, für besondere Zwecke. So übergehen wir auch die Abhandlung der Ziergebäude, Pagoden, Einsiedeleien, der Brücken, Gondeln, Stakete, Gatterthore u. s. w. und beschränken uns auf das rein Wissenschaftliche.

Denn, encyklopädisch und geordnet wie er ist, führt uns der Verfasser zuletzt noch zu den menschlichen Geschäften des Gartenwesens hin. Jede Art der Kraftverrichtung wird wieder genau definirt, so sorgfältig, daß wir auch dieses mit einem Beispiele belegen wollen. „Heben" sagt er, „wird vollbracht, indem man anfangs dem Schwerpunct eine tiefere Lage gibt und ihn dann nach einer Seite bewegt. Nachdem hierauf die Hände den Gegenstand erfaßt haben, wird der Körper erhoben, und während der Schwerpunct seine natürliche Lage wieder annimmt, wirkt derselbe auf die zu hebende Last als ein Gegengewicht u. s. w." Nun geht es auf die ferneren Operationen, scharren, kehren, Schubkarren fahren u. s. w., jedes eben so sorgfältig beschrieben. Indem die Verrichtungen, welche mehr Geschicklichkeit in Anspruch nehmen, wo auch die Feldmeßkunst und Verfertigung der Risse und Pläne in Anschlag kommt. Hierauf tritt er zur Anlegung von Wegen, Mist- und Lohbeeten und Composten hinüber, bis zu den Operationen der Fortpflanzung, von Säen bis zum Absenken und Stecklinge machen. Hier kommt auch das Propfen vor. Dann erst die verschiedenen Arten des eigentlichen Pflanzens, auf welche das Beschneiden, Spalierziehen und Treiben folgt. Endlich noch die Operationen des Erntens, Erhaltens und Auf-

bewahrens. Die Lehre von der Ober- und Unteraufsicht, dem Betragen der Gärtner bis zu dem der Taglöhner, macht einen moralischen Beschluß.

Wir hielten diese kurze Uebersicht, welche noch nicht die Hälfte des loudonschen Werkes befaßt, für nothwendig, um die mannichfaltigen Seiten des Gartenwesens vor Augen zu legen. Die Seele des Gartens ist, oft mehr noch als sein Herr, der Gärtner. So sorgenfrei auch immer seine Existenz erscheinen mag, ist er doch ein Mann von vielen Pflichten. Seine Kenntnisse dürfen nicht gering seyn; außer den angeführten soll er auch noch Geschmack und Kunstsinn haben, Lectüre und wegen nöthiger Reisen und Correspondenz auch verschiedene Sprachen verstehen. Das Schöne seiner Beschäftigung ist ihm Lohn seiner unermüdlichen Betriebsamkeit, und zu verdenken ist es ihm nicht, wenn er sich gewöhnt nur Lob zu erwarten und zu empfangen und dennoch bisweilen launisch zu seyn. Denn niemand darf ihm eigentlich widersprechen, da selbst seine Pflanzen schweigen. Der Gärtner, der zwar frugal, aber doch als Herr auf seinem Gebiete steht, eigentlich nur Besuch empfängt, nicht erwidert, dagegen aus seinem Reichthum immer Genüsse austheilt, für die er wenigstens einen höflichen Dank erwartet, wird nur zu leicht eitel, der Schmeicheleien gewohnt und empfindlich. Glücklich und zufrieden, wenn seine Schöpfung ihm gedeiht; aber auch auf der traurigsten Bahn, wenn er sich der Faulheit und Lastern hingibt, die seinen Ruin um so schneller herbeiführen, als er häufig nur Diener eines Privatmannes ist.

Wir haben diese Zeichnung entworfen, weil sie uns ein nothwendiger Theil einer Gartenencyklopädie zu seyn scheint, auch die Personalität des Gärtners von Hr. L. keinesweges ganz übersehen worden ist. Nur behandelt er sie nicht als Gemeinsames, sondern berührt an verschiedenen Stellen seines Werks diesen wichtigen Punct bloß mittelst einzelner Andeutungen. Als charakteristisch wollen wir sein Urtheil über die Gärtner verschiedner Länder hieher setzen. Vom deutschen sagt er: „Der deutsche Gärtner ist ein sorgfältiger, flinker und geschickter Arbeiter, der, wenn ihm hinlängliche Zeit gelassen und einiger Beistand verwilligt ist, einen Garten in guter Ordnung erhalten und die verlangten Früchte zur gehörigen Zeit zur Reife bringen wird." Vom französischen dagegen: „Die praktischen Gärtner sind in Frankreich meistens sehr unwissend. Wenige von ihnen lernen ihre Kunst durch regelmäßige Ausübung, oder als ein ordentliches Handwerk. Sie sind in Paris bei sauerer Arbeit schlechter bezahlt, als in England. Evelyn erzählt, daß 1644 alle Gartenarbeit in den königlichen Gärten des Nachts geschah, und des

Morgens gegen 7 damit aufgehört wurde, damit nichts Mißfälliges die Augen des Großen beleidige; solche Schranken zwischen den Armen und Reichen sind jetzt dort weggefallen; in den Mittagsstunden feiert man der Hitze wegen noch jetzt mit der Gartenarbeit, welche meistens von 3 bis 9 des Morgens und von 6 bis 9 des Abends geschieht." Von Rußland sagt er: „Pächter gibt es in Rußland nicht. Jeder Besitzer verwaltet mit seinen Leibeigenen und deren Aufsehern seine Güter. Die meisten Gutsbesitzer haben keine Gärten, und haben sie welche, so sind es nur elende Flecke, wo ein wenig Kraut, Kohl und Kartoffeln gebaut wird. Die Gärten stehen daher fast einzig der kaiserlichen Familie, den Großen und einigen Fremden zu. Die ausübenden Obergärtner sind fast sämmtlich Ausländer oder deren Söhne. Doch schickt auch zuweilen der Edelmann einen Leibeigenen in die Fremde, um ihn späterhin als seinen Gärtner anzustellen. Ein Fremder, der einmal als Gartenaufseher des Kaisers oder bei einem Großen des Reichs bestallt ist, wird auf gewisse Weise ebenfalls Selbstherrscher. Begeht er keine sehr groben Fehler, so zieht ihn niemand zur Rechenschaft, und er verliert seine Stelle nur durch den Tod, oder durch Rückkehr in seine Heimath. Er ist nicht überflüßig bezahlt, aber er steht in angenehmen geselligen Verhältnissen, bewohnt ein Haus das in England für einen ziemlichen Palast gelten würde, hat eine Menge von Dienern, und Kutsche und Pferde zu seinem Gebrauch. Die Vornehmen halten ihn wegen seines Vaterlandes in Ehren; er verpflichtet sie sich durch Geschenke an Sämereien, und die Leibeignen fürchten ihn, denn ihre Behandlung hängt gänzlich von ihm ab. Einige Geschenke für die Küche und den Nachtisch bei den Justizbeamten gleichen alles wieder aus, wenn er etwa zu grausam oder willkürlich gegen jene verfahren war." — Und nun England, freilich geschildert von einem dankbar befreundeten Landsmann: „Die Obergärtner Englands gelten im Allgemeinen für die industriösesten und des Vertrauens würdigsten Männer die einen Zweig der Landwirthschaft ausüben, und als die zuverlässigsten und klügsten Leute unter der Dienerschaft eines Landsitzes. Die schottischen werden häufig vorgezogen, vermuthlich weil ihre erste Erziehung besser war, und sie sich von Jugend auf mehr an Arbeitsamkeit und Mäßigkeit gewöhnten. Jetzt wird nicht allein Großbritannien, sondern auch Polen und Rußland mit schottischen Gärtnern versorgt. — Um neue Gärten anzulegen, zu versorgen und alte zu erneuern, nimmt man in England seine Zuflucht zu den Schulgärten (nurseries), in welche sehr bedeutende Capitale gesteckt werden. Mit dem erwachten Sinn für Botanik und Pflanzungen sind auch sie an Zahl gewachsen. Obergärtner, die ihre Erspar-

nisse dazu anwendeten, besorgen sie, und bearbeitet werden sie von Meistern, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern. Letztere sind theils Weiber, theils Männer; die steten Unterarbeiter sind die Lehrlinge und Gesellen (journeymen); aus ihnen werden Meister. Ehedem gab es in England auch Gärtnerinnungen mit Gruß und Förmlichkeiten; seit 50 Jahren aber nicht mehr. — Die Künstler oder Gartenarchitekten in Britannien theilen sich in drei Classen. Die erste begreift die Obergärtner (Headgardeners), welche früher, nach Anleitung eines Professors, einen Landsitz eingerichtet haben, und nun unter dem Titel Ground Workmen ein selbständiges Geschäft anfangen. Die zweite sind die Architekten, die sich vornämlich mit Landhäusern abgeben und nebenbei einige Kenntnisse von dem Landwesen, malerischen Effecten u. dgl. erlangen, was sie dann bei ihrem Bauwesen benutzen, die Ausführung aber den praktischen Gärtnern überlassen. Diese Leute werden gewöhnlich Ground-Architects genannt. Drittens, Künstler, die eigens zu diesem Geschäfte gebildet wurden; solche nennt man häufig Landschaftsgärtner."

Wenden wir uns nunmehr mit einigen eigenen Betrachtungen zu dem wissenschaftlichen Zustande des Gartenwesens unserer Zeit, so ist zwar gewiß, daß Neigung, Luxus, Zeitgeist, Industrie und Zufall zu seiner Förderung, zu seiner Entwickelung gewirkt haben: allein sicher bietet die Geschichte der Gartencultur, weit entfernt, das bloße Spiel eines blinden Zufalls zu seyn, auch einen eben so stetigen Faden, wie die Geschichte der Menschheit. Die Kreuzzüge, die Medicäer, Amerika, Holland und Ludwig XIV, Deutschlands Gelehrsamkeit, Englands Macht und Rußlands Größe, alles hat seinen Einfluß auf den Gartengeschmack beurkundet. Die Tulpe, die Hyacinthe und die Kaiserkrone Konstantinopels erlebten wunderbare Ausbildungen im handelsbetriebsamen Holland, dessen durch mühsame Dämme geretteter Boden den flachen Zwiebelparterren so günstig war. Zu ihnen gesellten sich Aurikeln, Nelken; dagegen wußten die Mönche Frankreichs und Britanniens solidere Genüsse zu pflegen, und früh schon bauten und veredelten sie das Obst hinter ihren stillen Mauern. War überhaupt Frankreich der Baumcultur stets geneigt, so verdanken wir bald diesem Lande die sinnreichsten Impfkünste; bald durch die Neigung dieses Volks, selbst die freie Natur zum Salon für die geputzte Menge umzuschaffen, die geschicktesten Handgriffe des Baumschnitts, worin noch jetzt ihnen niemand gleich kommt und womit sie ein ganzes Jahrhundert hindurch den Geschmack beherrscht haben. Nun trat Schweden und Deutschland heran mit wissenschaftlich strenger Botanik. Die Großen und Reichen verschmähten nicht länger Gelehrsamkeit und Nomenclatur, und die

Mannichfaltigkeit der Species wurde Mode. In dieser Zeit überschwemmte uns das Cap, Nordamerika, zuletzt Neuholland mit seinen Pelargonien, Eriken, Proteen, Casuarinen und andern harten Pflanzen; dann die neue Welt mit Lustiträuchern; immer mehr tritt nun das Einförmige zurück, und der Reiz verschiedener Arten überwiegt, selbst bei der Blumengärtnerei, den der Abarten. Levkojen und Nelken sinken, Wärmhauspflanzen nehmen zu, und die kleinen Alpenpflänzchen und Farrenkräuter drohen in unseren Tagen sich immer wichtiger zu machen.

Unser trefflicher und reicher Autor liefert noch andere Nachweisungen, welche unsere Behauptung rechtfertigen. Die Gärten von Kew, Liverpool, Edinburgh u. s. w. besitzen und cultiviren gegenwärtig 13,000 Species Pflanzen. Der Verf. gibt in vielen schönen Tabellen Uebersichten, wieviel von jeder Art, Classe und Sorte unter dieser Masse verborgen sind. Diese Verzeichnisse sind einmal nach Linné's und dann noch einmal nach Jussieu's System eingerichtet. Nach diesen ergibt sich z. B., daß die ranunculaceae unseren Gärten 29 Genera und 214 Species liefern, die leguminosae 1085 Species, die rosaceae 316, die myrti 121, malvaceae 217, cacti 81, filices 139, die syngenesia Linné's, mit Ausschluß der monogamia, 1433 Species.

Höchst interessant sind die statistisch botanischen Angaben dieser allmäligen Zunahme; wir ersehen sie zum Theil schon aus *Aiton's* Hortus Kewensis, den Hr. L. auch wahrscheinlich hierzu benutzt hat. Nach diesem kann man nicht weiter rückwärts, als bis auf Gerard (1548), die Einführung fremder Gewächse verfolgen. In diese Zeit fällt die erste Erscheinung der Aprikose, der Feige, des Granatapfels in England. Alles was früher vorhanden gewesen, scheint in den Klostergärten gepflegt worden zu seyn; ja die gemeinsten Pflanzen sind nicht so alt in Europa, als man glauben möchte. Nicht zu verkennen ist auch von dieser Seite der Einfluß, welchen die Reformation auf die Cultur der Naturwissenschaften ausgeübt hat. Während der Regierung Edwards VI (1547 — 1553) wurden die brittischen Gärten zwar nur durch sieben Species neuer Pflanzen bereichert, unter Maria Stuart (1553—1558) aber durch gar keine. Dagegen während der glorreichen Regierung Elisabeth's (1558 — 1603) mit fünfhundert drei und dreißig neuen Species. Franz Drake und Walter Raleigh brachten in dieser Periode den Tabak und die Kartoffel dahin. Unter Jacob I (1603 — 1625) bekam England nur 20 neue Pflanzen; unter Karl I. aber (1625 — 1649) schon wieder 331. Parkinson war sein Botaniker und Tradescanti sein Küchengärtner. Um diese Zeit fingen Privatleute an, Liebhaberei an botanischen Gärten zu

äußern. Vieles hatte bereits Lord Bakon gewirkt. Unter den beiden Cromwell's (1649—1658) kamen 95 Pflanzen hinzu. Unter Karl II (1660 — 1685) acquirirte man 152. Jetzt entwickelten sich immer mehr Botaniker, und die Gärten von Oxford und Chelsea wurden angelegt und erweitert. Unter Jacob II wurden 44 Pflanzen eingeführt. Unter Wilhelm und Maria (1688 — 1702) wieder 298, und zum ersten Mal sandte man Botaniker aus, fremde Länder zu erforschen. Jetzt fing auch die einheimische Botanik an zu erwachen. Unter Anna (1702 — 1714) kamen 230 Gewächse nach England. Unter Georg I (1714 — 1727) durch den Garten von Chelsea 182. Nunmehr gelangte dieser Garten, unter Miller, zur Zeit Georgs II (1727 — 1760) auf den Gipfel seines Ruhms. Die Regierung dieses Königs bereicherte ihn mit 1770 neuen Gewächsen; und freilich die lange siebenundfunfzigjährige seines Nachfolgers, Georgs III, England mit noch weit mehr, nämlich mit 6756 Species, also mehr als der Hälfte aller uns in Europa lebend bekannter Pflanzen. Ein Hauptgrund davon war allerdings die so ungeheuer sich ausdehnende Macht brittischer Eroberungen und Kolonien, allein doch auch die Zunahme des wissenschaftlichen Interesses. Denn am thätigsten zeigte sich der über alles Lob erhabene ruhmvolle Jos. Banks, und nächst ihm die rührigen Handelsgärtner Loddiges und Lee. Das Jahr 1800 lieferte allein nach England 336 neue Pflanzenspecies, meist Haiden und Proteen vom Cap, welches im Jahre 1795 an England übergegangen war.

Wir finden in unserm Werke noch andere Tabellen, z. B. im Capitel von der Geographie der Pflanzen, wodurch wir belehrt werden, wieviel arbores, frutices, perennes, biennes und annuae, in freier Luft, im Mistbeet, im Gewächshaus, im trocknen Warmhaus und im Treibhaus England gegenwärtig besitzt; und hier ist sogar wieder jede Classe und Ordnung, einmal nach Linné's System und dann nach dem jussieu'schen, angegeben. Zum Beispiel die brittischen Gärten cultiviren gegenwärtig 350 Species harter Bäume und Sträucher. Hierunter sind rosaceae 157, amentaceae 190. An exotischen besitzen sie 37 Palmen, worunter 7 die freie Luft genießen.

Von Culturpflanzen zieht England gegenwärtig etwa 300 Sorten Aepfel, ebensoviel Birnen, 100 Arten Pfirsich, 50 Arten Nectarinen, 30 Aprikosenarten, 150 Sorten Pflaumen, 100 Sorten Kirschen, 30 Feigen, 200 Stachelbeeren, 20 Erdbeeren, 20 Ananas, zusammen 1417, also bald anderthalbtausend genießbare Obstsorten! Nicht minder reich ist es an Zierblumen, von denen wir hier 200 Hyacinthen, ebensoviel Narcissen, 300

Tulpen, 100 Crocus, 100 Tuberosen, 400 Georginen, 300 Ranunkeln, 200 Anemonen u. s. w. angegeben finden, über deren Aechtheit wir freilich nicht abzustimmen wagen, die aber doch nicht ganz ungeprüft seyn können, da wir unseren Verfasser an anderen Orten so gründlich und genau finden.

Als auf solche Weise die quantitative Masse immer mehr anwuchs, mußten sich die Mittel zu ihrer Erhaltung erweitern und vermehren. Daß dabei auch qualitativ Neues auftrat, d. h. Pflanzen die neue Culturmethode der Vervielfältigung und Erhaltung verlangten, läßt sich erwarten. So steigerte sich denn direct die Industrie durch die bloße Affluenz neuer vegetabilischer Bürger, welche zumal von den Kolonien ins Mutterland gesandt wurden; und nun verdankte umgekehrt wieder die Botanik, als Wissenschaft, der Gartenkunst die Möglichkeit weiterer Fortschritte. Denn so lange zweckmäßige Häuser, Erdmischungen, Vermehrungsmethode nicht erfunden waren, konnten die Pflanzengärten unmöglich einen großen Zuschnitt haben. Wenige Tropengewächse, in einem schlecht gebauten Hause ein kümmerliches Daseyn fristend, ließen den Pflanzenforscher mit einer Menge von Formen völlig unbekannt, deren genauerer Kenntniß er zu seinen Studien bedurfte. Die Herbarien gaben nur unvollkommen Ersatz dafür und förderten eigentlich nur den phytographischen Theil der Botanik, und auch diesen nicht immer ohne Irrthümer; die zahlreichen Landpflanzen wiederholten nur zu oft ähnliche, gleichgültige Arten, und alle die Wicken, Platterbsen und Silenen entschädigten nicht für den Mangel, einen Pisang in Frucht und Blüthe untersuchen zu können.

Jetzt, man kann fast sagen seit den letzten dreißig Jahren, hat sich das alles anders gestaltet. Neben der vaterländischen oder Floristenbotanik hat sich eine ganz neue, exotische, gebildet, die oft mehr Zeit und Anstrengung kostet, als jene, allerdings wissenschaftlicher Anfang und Grundlage der Bildung bleibend. Aber wie erschrocken steht ein redlicher, von großen Culturanlagen entfernt lebender, nur auf Excursionen gebildeter Botaniker oftmals da, wenn er unerwartet in jene Prachthäuser, die Cap- und Palmenhäuser, die warmen und kalten voll indischer Gewächse tritt. Nicht eine einzige Pflanze, muß er wohl eher gestehen, kennt er, er, der sich mit Riedgräsern, Alpengewächsen und Laubmoosen Jahre lang so fleißig abgearbeitet hat. Umgeben von hakea, banksia, metrosideros, eucalyptus, araucaria, aulax, latania, clusia, combretum, mantisia, curculigo, oft ohne Namen, oder unleserlich angebrachten, fragt er und fragt und behält doch kaum die Rückerinnerung der Hälfte. Er gesteht endlich, daß es jetzt eine doppelte Botanik gebe, die

letztere freilich noch meist im Besitze der Reichen und Großen, allein neben der alten sich immer mächtiger hervorhebend, sie verdrängend und ein eben so wichtiges Studium erfordernd. Die Kenntniß der natürlichen Familien wird nun auch schon darum immer unentbehrlicher, und die vorzüglicheren botanischen Gärten müssen immer vielseitiger gebildete Gärtner sich zueignen.

Je mehr aber der Umfang der Gegenstände und ihrer Erhaltungsmittel steigt, desto bedeutender hebt sich auch der Stand der Gärtner. Es gibt nunmehr genug botanischen Vorrath, um seinen Mann zu nähren; daher entstehen auch immer mehr wohlhabende, ja reiche Handelsgärtner, die der Gelehrten bedürfen, oder selbst welche sind. Die holländischen Zwiebelhändler zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts würden sich in allgemeiner wissenschaftlicher Bildung mit den heutigen nicht messen können: aber wie stehen auch mehrere unserer Tage überhaupt höher als ihre Vorfahren. Es gibt unter ihnen Schriftsteller und vorzügliche Botaniker: diese nun versorgen mit lebenden exotischen Gewächsen die Liebhaber, nach Art der Kaufleute, wie früher lediglich die Blumisten und Obstbaumhändler. Sie sind oft im alleinigen Besitz neuer oder kostbarer Gewächse. Hr. Parmentiér, Maire zu Gent, kann als ein solches Beispiel genannt werden. Mit diesem neueren Geschmack, welcher neuholländische, oder Capsträucher, so wie Warmhauspflanzen in lebenden Exemplaren denen aus bloßem Samen erzeugten vorzieht, wird der Handel kostspieliger, der Aufwand weit höher. Um Platz zu gewinnen, baut der Kunstgärtner seine Vermehrungshäuser eng und niedrig; stopft sie voll winzig kleiner Pfennigtöpfchen und sucht seine schönen Pflanzen in so viel Stückchen zu zerschneiden, als sie ihm nur immer Stecklinge geben wollen. Zahllose Glasglocken müßten nunmehr darüber gestellt, theure Haideerde, Sand und Loam rc. herbeigeschafft werden, und da diese Erdmischungen leicht austrocknen, ihnen unaufhörliche Aufmerksamkeit und Aufsicht im Gießen gewidmet seyn. Was aber der große Handelsmann leicht aushält und wohl berechnet, das verführt den kleinern leicht zu Speculationen, die ihm zuletzt Verdruß machen und die Freude verderben. Die Einbildung nämlich, den kostbaren Aufwand neuerer Culturart durch eigenen Handel zu decken, führt eine böse Täuschung herbei. In Hoffnung des Absatzes vermehrt der Gärtner zu viel, überhäuft seine Häuser mit Töpfen und Exemplaren, deren Wartung ihm Geld kostet, und wird verstimmt gegen die ihm zu wenig kauflustige Mitwelt, oder die, seiner Meinung nach, verschleudernden Concurrenten. Unersättlich in Forderungen an seinen Herrn um mehr Häuser, Diener und Geldmittel, bedenkt der Gärtner nicht, daß die Natur noch productiver ist als er selbst,

daß er seine Pflanzen durch das häufige Zertheilen schwächt und ihr früheres Blühen verhindert, und daß er vielleicht weit besser thäte, sich auf Erzielen großer Prachtexemplare zu beschränken.

Die Regellisten, Levkojen- und Aurikelgärtner sind jetzt größtentheils in die kleinen Städte und aufs Land verwiesen, von wo aus sie die Liebhaber noch versorgen. Der Geschmack an Pelargonien nimmt allmälig ab; die Rosen und die Winterzwiebeln werden stets bleiben; ob aber die Unzahl der Haiden, ist noch nicht entschieden. Neben ihnen tritt jetzt als Mode die Neigung zu den Alpenpflanzen auf, rhododendron, azalea, kalmia, und zu den großen neuholländischen Sträuchern, acacia, banksia, metrosideros etc. Die Gemüse- und Obstgärten gehen ihren Gang für sich vorwärts, wie auch die reine Botanik als Wissenschaft.

Einen sehr wichtigen Fortschritt hat in Folge dieses veränderten Geschmackes und erweiterten Kreises einmal die Einrichtung der Häuser und Wärmebeete, zweitens die Kenntniß und das Studium der Bodenarten gemacht. Man kann überhaupt den Boden, als das erste und letzte und unentbehrlichste Requisit zur Erhaltung jeder Pflanze, in den natürlichen und künstlichen unterscheiden, und unter letzterem, wenn man will, den Dünger verstehen. Hier tritt die Gartenkunst mit der Landwirthschaft zusammen, wie dort mit der Baukunst. Der Oekonom, stets gewohnt durch die Kraft des animalischen Düngers den höchsten Gewinn seiner Früchte zu erzielen, scheint den Gärtner früherer Zeiten verführt zu haben, außer diesem auch kein Hauptmittel weiter anzuerkennen. Da der Küchengarten immer der wichtigste für die Menschen blieb und bleiben wird, so erklärt sich, warum der Treibgärtner jenen Grundsatz stets fest hielt und unvermerkt auf seine Blumen übertrug, von denen, seit etwa hundert Jahren, die gefüllten den höchsten Werth bezeichnen und in den Ziergärten dermaßen überhand nehmen, daß sich vielleicht aus dieser Herrschaft derselben Linné's Haß gegen sie erklären läßt. Allein in neuerer Zeit wird die Anwendung animalischer Stoffe bei der Blumencultur gar sehr beschränkt, da wo er nicht als Mittel zur Wärmeerzeugung gebraucht werden soll. Man schenkt jetzt den natürlichen Erdarten mehr Aufmerksamkeit, sucht oft lediglich aus ihnen das rechte Verhältniß für die Pflanze zusammenzumischen, und prüft sorgfältiger das chemische und physikalische Verhältniß des Bodens zur Pflanze. Die Theorie der Chemie, welche sich in unserm Zeitalter fast alle zehn Jahre neu umgestaltet, hat freilich mehrmals Behauptungen aufgestellt und mit großer Einbildung vorgetragen, von denen sie späterhin wieder zurückkommen mußte; die vor etwa 20 Jahren gemachten Analy-

sen der Bodenarten, wo man uns Dutzende von vermeinten Educten vorlegte, die entweder Producte waren, oder wenigstens nicht so, wie demonstrirt ward, in die lebende Pflanze hinübertraten, sind jetzt verschollen. Davy's schätzbares Werk hat uns schon bessere Grundsätze aufgestellt; aber dennoch scheinen auch hier die Acten noch lange nicht geschlossen. Künstlich componirte Bodenarten, aus gerade eben soviel Quantitäten Kalk, Thon, Sand rc. zusammengemischt, als ein natürlicher, analysirter Boden ergab, nährten dennoch manche Pflanzen, die in solchem freien gediehen, durchaus nicht, und Praktiker fuhren immer noch am besten, wenn sie empirisch ihre verschiedenen Erden bezeichneten und sich mehr an die physikalischen Eigenschaften für das Gedeihen des Wachsthums hielten.

Denn in dem gegenwärtigen System der Bodenbehandlung steht bei den Kunstgärtnern Kirwan's Satz, daß für den Grad der Fruchtbarkeit einer Erde lediglich der Grad, in welchem sie das Wasser halten könne, Norm sey, oben an. Man bedient sich daher einer Vorrichtung von Glascylindern, in welche man die verschiedenen Erdarten, jede allein, getrocknet füllt, in der Mitte eine Haarröhre bis auf den Boden des Gefäßes einhenkt und nun die Erde benetzt, wo man dann die Schnelligkeit, mit welcher das Wasser bis zum Boden herabsickert und dann wieder in jenem Haarröhrchen steigt, beobachtet. Je schneller es geschieht, desto besser ist der Boden. Die Engländer besitzen eine Menge Tabellen über die Quantitäten Feuchtigkeit, welche der Boden eines gewissen Districtes, gut getrocknet, in einer Stunde anzuziehen vermag. Indem nun Thon zu viel, Sand zu wenig Feuchtigkeit anzieht, Kalk, Holz und Mist jene Extreme mildern, entstehen dadurch die nutzbaren, auf dieses mechanische Princip gegründeten Mischungen, die man jetzt in vorzüglichem Werth hält. Es ist gegenwärtig Axiom, daß kein Boden vom Gärtner für fruchtbar gehalten wird, der $\frac{9}{10}$ nur eines Stoffes enthält. Eine feine Pulverisation, im Grunde schon lange als nützlich anerkannt, wird jenem Principe zugefügt, und so tritt offenbar, zufolge unserer neuern Theorien, die chemische Werthschätzung zurück, um, ebenfalls auf jene mechanische Zertheilung und Dichtigkeit gegründet, die lebendige Wirkung auf die Pflanze mehr physikalisch-galvanisch, als Reiz durch Luft, Licht, Wärme, Elektricität angebracht, zu erklären.

Was die Construction der Glashäuser anbetrifft, so muß man vorerst, überblickt man die Geschichte dieses so wichtigen Theiles der Gärtnerei, über die Langsamkeit der Fortschritte des wegen seiner Erfindungskraft sonst so gepriesenen Menschen wahrhaft erstaunen. Von Gewächshäusern wußten die Alten

so gut wie nichts. Sie sollen Gemüsepflanzen unter Tafeln von Marienglas (specularia) getrieben haben. Auch sämmtliche spätere Zeiten kamen nicht viel weiter, als daß sie bemerkten, wie Pflanzen, hinter Glasfenstern und die Nächte hindurch geschützt, sich besser hielten als im Freien. Noch das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch bediente man sich bloßer Zimmer, deren Front nur mehr Glasfenster hatte als gewöhnlich. Noch jetzt sehen wir an manchen Orten solche Rudimente vergangener Zeiten. Erst mit dem achtzehnten Jahrhundert traten die schiefliegenden Fenster, und um die Mitte desselben auch die Glasdächer ein. Linné verfolgte die von Boerhave schon angedeutete Berücksichtigung des zweckmäßigsten Winkels solcher Dächer. So haben wir bis in das neunzehnte Jahrhundert herein keine Fortschritte weiter erlebt, bei einer Einrichtung, welche uns zwei Drittel des ganzen Pflanzenreiches und vielleicht noch mehr zu gewinnen erst möglich macht. Endlich jedoch, im Jahre 1815 trat Sir G. Mackenzie mit einer neuen Erfindung auf (Horticult. Transact. Vol. II. p. 175), welche darin besteht, daß man das Dach der Warmhäuser nicht mehr flach, sondern in Gestalt einer Kuppel oder Halbkugel anlege, wodurch unendlich mehr Lichtkraft gewonnen, die Bauart dauerhafter, die Behandlung der Fensterladen viel leichter wird. Solche krummlinige Dächer bilden nunmehr die sogenannten polyprosopischen Warmhäuser, sie werden in England jetzt allgemein eingeführt und gewähren einen prächtigen Anblick. Kaum daß S. G. Mackenzie's Erfindung bekannt gemacht war, wetteiferten auch schon die größten londoner Handelsgärtner in deren Ausführung. Unser Autor erwähnt eines von den Herrn Loddiges errichteten Palmenhauses, welches 45 Fuß Höhe, 60 Fuß Tiefe hat. Ein anderes, derselben Gärtner, für warme Pflanzen, ist 23 Fuß tief, 18 hoch und 100 lang, ohne einen einzigen Querbalken und Pfeiler.

Auch die Art der Heitzung hat neuerlich erst bedeutendere Fortschritte gemacht. Um London geschieht sie jetzt allgemein durch Dampf, doch erst seit wenigen Jahren, obschon sie bereits im Jahre 1792 von einem Gärtner des Herzogs von Derby, aber ohne Beachtung zu erwecken, versucht wurde. Indeß ist die Einrichtung dabei, nämlich mittelst eiserner Dampfkessel und Röhren, noch nicht von allem Zweifel befreit, und mehrere wollen ihr den Vorzug vor der älteren Heitzmethode noch nicht unbedingt einräumen. Wie denn selbst die Verbesserung der Heitzung durch Canäle vor der älteren durch Oefen, noch jetzt, namentlich im südlichen Deutschland, hier und da Widerspruch findet, und angesehene Kunstgärtner zu ihrer alten Ofenheitzung zurückgekehrt sind.

Bezeichnet das bisher Angeführte den gegenwärtigen, zumal

durch die Britten verbesserten Zustand der technischen Hülfsmittel, so ist nur noch hinzuzufügen, daß auch vieles andere den Charakter des Engländers in unsern Gärten zu verkündigen pflegt. Die Sägen und Gießkannen, Nummerhölzer und Kataloge nehmen jetzt an der allgemeinen Eleganz und Zierlichkeit Theil und unterscheiden sich dadurch deutlich von unsern früheren Instrumenten, die man, gleichsam absichtlich, roh arbeitete. Das Nette, Saubere Knappe, Reinliche und Heitere muß jetzt auch hierin herrschen. Wie ward nicht vor Zeiten (und es gibt leider noch Beispiele genug) bei uns das Auge beleidigt, wenn es in der Nähe der Gewächshäuser allen Unrath, Lappen und Lattenwerk umherliegen sah, durch welches die Gemeinheit des Gärtners dem Besitzer nur seinen Fleiß vorhalten wollte. Muß nicht noch an manchen Orten der Gast wie der Eigenthümer sich erst über zertretene Erdhaufen, Mist, Stangen und Stroh einen Weg in ein düsteres Treibhaus bahnen? Ja wir könnten Beispiele anführen, wo die Frau Gärtnerin die Orangen- und Lorbeerbäume beim Eingang benutzt, um ihre und ihres Liebsten Wäsche daran aufzuhängen und vor aller Welt zu trocknen. Wie anders dagegen in jenen Ländern! Die Erdmagazine in reinlichen Würfeln; die Treibhäuser niedlich wie ein Galanterieladen aufgeputzt; die Spalierbäume mit rothen Schleifchen befestigt; ja der englische Gärtner arbeitet selbst in Handschuhen und bedient sich anderer, höchst sauberer, um das Obst für die Tafel damit zu pflücken. Selbst die Pfirschen werden durch einen mit Sammet gefütterten Becher gebrochen.

Wir wenden uns jetzt zum praktischen Theil des loudonschen Werks. Es eröffnet diesen unter der Aufschrift: Gärtnerei, wie sie in England getrieben wird. Zum Eingange bemerkt der Verf., daß in frühern Zeiten die Gartenkunst ohne die örtlichen Unterabtheilungen oder technischen Unterschiede geführt wurde, welche ihre fortschreitende Verbesserung nothwendig gemacht hat. Auch in Deutschland sehen wir das Gleiche. Unsere Fürsten trennen immer mehr und mehr Park, Lustebene, Küchengarten, Obstgarten, Baumschule, Forstanlage, Orangerie, exotische Gärtnerei und botanischen Garten von einander, verlegen sie an getrennte Plätze und bestellen für sie verschiedene Aufseher und Gärtner.

Die Anlegung des Küchengartens beschäftigt Hrn. L. zuerst. Dabei kommen die im vorigen allgemein abgehandelten Artikel von Boden, Geräthschaften, Bauten, speciell wieder zur Sprache, und zuletzt die Naturgeschichte der zu ziehenden Gewächse mit ihren Abarten. Die Obstbäume werden mit hierher gezogen. Daß im ganzen hier Frankreich vor England den Vorzug habe, brauchen wir unsern Lesern kaum zu bemerken. Auch in

der Orangerie behauptet Italien, vornämlich Genua, noch immer vor allen Ländern den Vorrang; dagegen verdient in der Cultur der Ananas England wieder den Vorzug, in manchen Gemüsen Holland, in anderen Deutschland, für die Melonen Italien u. s. w. Wir können daher diese Gegenstände um so leichter übergehen, als wir bald auf desto eminentere stoßen. Bei dem gewöhnlichen Baumobst zeigt sich das loudonsche Werk meisterhaft. Es rubricirt z. B. 241 bestimmte Aepfelsorten, gibt in Tabellen ihre Namen und Synonyme, wie, wann und wo die Varietät entstanden, oder wo sie im Ueberfluß zu haben ist; wo abgebildet, beschrieben; wie ihre Größe, Gestalt und Farbe beschaffen; wann sie reift; wie lange die Dauer einer solchen reifen Frucht für den Haushalt; ihre Consistenz und Geschmack; den Grad der Tragbarkeit des Baumes und seine allgemeine Werthschätzung und Charakter, wo z. B. noch die Art seines Wuchses, Härte, Zärtlichkeit, die specifische Schwere seines Saftes u. s. w. angegeben wird. Alles dieses höchst klar und deutlich in Tabellenform geordnet. In Stachelbeeren ist England schon lange berühmt. Einige Gärtner in Lancashire haben in ihren Verzeichnissen 300 Sorten. Doch beschränkt sich unser Verfasser auf zwölf der vorzüglichsten, die er als rothe, grüne, weiße und gelbe unterscheidet. Eben so behandelt er die andern und einige wilde Beerenfrüchte. Hierauf kommen die exotischen Früchte, welche allgemein cultivirt werden; und es ist leicht zu denken, wie sorgfältig von der Ananas, Weintraube (als Hausfrucht), Feige, Melone und Gurke gesprochen wird. Ein englischer Schriftsteller, Neill, bezeichnet es als einen Triumph der englischen Gartenkunst, daß sie sich rühmen könne, in Britannien eben so vollkommene Ananas zu erzeugen, als in einem tropischen Klima. Le Cour von Leyden brachte diese Frucht erst um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts aus Westindien nach Europa. Anfangs behielt man diese Pflanzen im Winter im Wohnzimmer. Erst seit etwa hundert Jahren existiren eigene Erdhäuser für sie. Mehrere unserer Leser werden die großen Anlagen Friedrichs II zu Sanssouci gesehen haben, für die er den geschickten Holländer Pleymer angestellt hatte. Hr. L. beschreibt in seinem Werke sechzehn der geschätztesten Hauptsorten, welche in England cultivirt werden. The old Queen ist die sicherste und härteste; Havannah, kruggestaltig; Black antigua, schwarz und wie ein Pyramidenabschnitt, mit zolllangen Samenkernen, durch die sie sich auch fortpflanzen läßt; ihr ähnlich Black jamaica. Providence pine ist weiß und grün, die größte von allen und höchst saftig, bis zu neun Pfund schwer gezogen. Diese sind die schmackhaftesten; weniger blood red etc. Auch bei diesem Artikel, wie bei

anderen, fehlt es unserem exacten Encyklopädisten nicht an umständlich gewissenhafter Pedanterei. „Will man die Frucht essen," so berichtet er, „so dreht man erst die Krone aus, zerschneidet dann die Frucht in wagerechte Stücken, und, wenn sie aufgetragen wird, trennt der Gast die Schuppen und Rinde mittels des Messers und der Gabel ab."

Das zweite Buch handelt von der **Blumenzucht** und dem **Blumengarten**, und unterscheidet vier Arten. Erstlich **den allgemeinen** oder **vermischten Blumengarten**, in Verbindung mit blühenden Sträuchern; dann den **ausgewählten Blumengarten**, wohin die kostbaren, nebst den Zwiebeln rc. gerechnet werden; drittens **den veränderlichen Blumengarten**, wo alles in Töpfen gezogen und aufgestellt wird, und endlich den **rein botanischen Blumengarten**. Eine Eintheilung, allerdings praktisch, aber nicht sehr logisch. Alle diese Anlagen bedürfen indeß nur weniger ästhetischer Regeln, eher botanischer Kenntnisse; dagegen die hierauf folgende **Anlegung eines Lustgebüsches** weit mehr Kunst eigener Art fordert. Denn hier hängt der Effect von der Vertheilung der Farben, sowohl der Blüthe als des Laubes ab, der Gruppirung und Größe, u. s. w. Nur eine Art derselben, die sogenannte wissenschaftliche oder methodische Anordnung, bedient sich wieder der Botanik. Man kann ungefähr funfzig Jahre annehmen, seit dieser Theil der Gärtnerei sich recht entwickelt hat, vorzüglich durch die Naturalisirung der schönen nordamerikanischen Sträucher. In diesem Abschnitt kommen auch die verschiedenen kalten und warmen Häuser (Greenhouse, Caphouse, Warmhouse, Conservatory etc.) zur Sprache, bei welcher Gelegenheit das Glas und sein Erfinder eine exemplarische Lobrede erhält. Zahlreiche Regeln über das Ausputzen, das geschickte Abschneiden der Blumen zu Sträußern u. m. dgl. werden hier mitgetheilt; dann die einzelnen Gattungen, Tulpe, Hyacinthe rc. abgehandelt. Das Ende dieses Abschnitts bilden staunenswerthe Tabellen für die Anordnung derselben, ebenfalls die hohe Sorgfalt und die zahlreichen Pflichten eines Gärtners unserer Tage bezeichnend. Nach Längecolumnen Querreihen werden erstlich perennirende, zweijährige und einjährige Rabattenpflanzen und diese wiederum nach ihrer Höhe von 0 — $\frac{3}{4}$ Fuß, von $\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ u. s. w. bis $3\frac{1}{2}$ F. hoch geordnet; ferner rubricirt nach den Blüthenfarben, und dieses alles wiederum nach den Monaten ihres Blühens, Februar bis October, jedes nach genauestem botanischen Namen, aber außerdem noch sogar mit jedesmaliger Beifügung, ob sie zart oder nicht zart, ob sie etwa Torfboden verlangen, mehrere Monate hindurch blühen, oder zu den prächtigen gehören u. s. w. Diese feinen mikroskopischen Tabellen

wiederholen sich für Zwiebelgewächse, Sumpfpflanzen, Wasserpflanzen, windende, alpinische rc. Denn für die immergrünenden, wie die laubabwerfenden Bäume, Sträucher, Zierbüsche, z. B. Rosen, u. s. w. bis man selbst vom bloßen Ueberblick dieser immensen, furchtbar-mühsamen Arbeit wie blind und betäubt wird. Kaum aber glaubt man sich erholt zu haben, so legt uns der unermüdlich thätige Autor wieder neue, ihnen ganz ähnliche, für das Grünhaus und Warmhaus vor, so daß gegenwärtig ein Kunstgärtner wie der Setzer in der Druckerei, gleich im voraus alle Effecte auf Stellagen und Rabatten berechnen kann.

Das dritte Buch ist den Baumpflanzungen gewidmet und erscheint forstbotanisch, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Parks. Für uns haben wir wenig Eigenthümliches hier gefunden; wer z. B. Wilhelmshöhe oder Wörlitz gesehen hat, kann sich befriedigt glauben. Hr. L. geht von diesem Abschnitt auf das vierte Buch über, die eigentliche Landschaftsgärtnerei, und hier nimmt die Darstellung die ästhetische Architektur in Anspruch. Bekanntlich läuft alle „Scenery“ auf zwei Systeme hinaus: entweder mittels der Kunst Natur, oder mittels der Natur Kunst darzustellen. Jenes ist der Grundbegriff des sogenannten englischen, dieses des französischen Geschmackes. Jener beginnt mit Lord Bacon, durch Milton, Addison, Pope, Walpole, Kent hindurch bis auf den Deutschen, Hirschfeld. Dieser erhob sich auf seine höchste Stufe durch Le Notre unter Ludwig dem vierzehnten; seine größten Muster sind zu Versailles; einst durch das ganze Festland herrschend, jetzt zu sehr vernachlässigt, aber wahrscheinlich in einer nicht sehr fernen Zeit wieder zurückkehrend.

Frankreich zeichnet sich noch gegenwärtig, auch seitdem Anglomanie und die Revolution modernen Gartengeschmack eingeführt haben, durch schöne im alten Styl angelegte öffentliche Gärten und regelmäßige Promenaden aus. Der milde Himmel und der Charakter der Nation befördern ihre Erhaltung. Noch gegenwärtig sind die niedrigen Verzäunungen, die beschornen Hecken und die Springbrunnen dort Mode, und dieser Charakter greift selbst etwas in das westliche Deutschland herüber. Holland, dessen Boden Parterre, Rasenplätze und Terrassen begünstigt, schwankt zwischen jenem Geschmack und dem englischen; aber dieser ist auch nicht gänzlich mehr der alte. Das Niedliche hat bei Gruppen, das Knappe bei Wegerändern zugenommen, und selbst eine etwas größere Regelmäßigkeit in den Anlagen hat der zu genialen des vorigen Jahrhunderts Platz gemacht. Doch ist von dort aus unstreitig jene Vorliebe für die Frische einer ungehinderten Vegetation, wenn auch durch Aufsicht beschränkt, auf unsern

vaterländischen Boden herübergekommen. Wie dort die Lords, so waren hier die Fürsten am besten in der Lage, solche Gärten in großem Styl zu unterhalten. Hirschfeld, der 1777 schrieb, erweckte eine Leidenschaft für Parkanlagen.

An das deutsche Gartenwesen schließt sich das polnische und russische. Polen bewahrt noch mehrere ältere Gärten, wie z. B. Sophiowsky in Podolien. Der berühmteste im neuern englischen Geschmack ist der der ausgezeichneten Fürstin Isabella Czartorinsky. Sie gab selbst ein Werk über die englische Gartenkunst heraus. Rußland, in allem kolossal, trieb auch in seinen Gärten das Große aufs Höchste. Es möchte wohl hier an der Stelle seyn, ein Beispiel dessen, was in der Natur Kunst, in diesem der Cultur so neuen, vom Klima so wenig begünstigten Lande, darzustellen vermocht hat, zu geben. Peter der Große berief im Jahre 1711 Le Blond, einen Schüler Le Notre's. Der kaiserliche Sommerpalast an der Newa ist sein Werk. Bald entstand eine größere Anlage, dreißig Werste von der Hauptstadt, am Meerbusen. Der Fürst von Ligne gibt den Wasserkünsten von Peterhof vor denen von Versailles den Vorzug. Mit dem Jahre 1778 begann Catharina die Große den modernen Styl anzunehmen. Ihr gigantisches Wunderwerk heißt Zarskojeselo. Der dazu gebrauchte Gärtner war Busch, ein Deutscher. Noch lebt sein Sohn daselbst als Oberintendant.

Hier bildet ein natürlicher Birkenwald, auf etwas hügeligem Boden, die Basis. Vom Eingangsthor erblickt man ein chinesisches Dorf, durch welches man nach dem Palaste gelangt, dessen Umkreis, Nebengebäude, Bäder, so wie die Gewächshäuser, Kirchen und Theater so ungeheuer sind, daß selbst authentische Angaben als Fabel erscheinen. Zahlreiche künstliche Seen, Küchengärten, Wiesen und Wald vollenden das Ganze. Unweit des chinesischen Dorfs, durch welches über eine chinesische Brücke der Weg nach dem Park führt, liegt die Straße nach der kleinen Stadt Sophia, welche Straße durch ein kolossales Thor von gegossenem Eisen geht. Einsiedeleien mit mechanischen Vorrichtungen, daß man speisen kann ohne eine menschliche Bedienung zu erblicken, Rutschberge, Gebäude zum Andenken der Eroberung von Taurien u. a. sind hier angebracht. Zwei künstliche Seen sind durch einen fließenden Strom verbunden, über welchen eine Marmorbrücke führt. Auf der einen Insel dieser Seen ist eine türkische Moschee, auf der andern ein großer Musiksaal. In einem dichten Gebüsch steckt eine ägyptische Pyramide, daneben zwei Obelisken. Den Orlow's und Romanzow's sind Denkmäler aufgestellt.

Das gelungenste Muster des neuesten englischen Geschmacks in jenem großen Reiche bietet aber Pawlowsk, gleichfalls schon

durch den schöpferischen Geist Catharinens ins Daseyn gerufen. Es wurde im Jahr 1780, nach den Rissen eines Engländers Brown entworfen, aber vollendet von der jetzigen Besitzerin, der Kaiserin Mutter. Der verdiente Weinmann ist Director. Die Gewächshäuser sind reich an exotischen Gewächsen, wie der große, einen Octavband ausmachende Katalog beweist. Die Kaiserin huldigt der gegenwärtigen Liebhaberei an Botanik und läßt die theuersten Palmen, Scitamineen und andre seltene Tropengewächse kommen, deren Erhaltung hier sehr schwierig seyn muß. Denn Hr. W. erzählt selbst in der Vorrede zu diesem Verzeichniß (Hortus Pawlowskyensis), daß er in den dreißig Jahren seines Amtes nur ein einziges Mal, 1822, die Rudbeckia, Georgina und Helianthus im Freien habe blühen sehen. Diese und ähnliche müssen daher in Töpfen gehalten werden, wozu viele tausende nöthig, und zu deren Wartung eigene Leute bestellt sind. Großartig ist hier der Zuschnitt aller Mittel. Und dennoch muß dieser Park, wie alles im nordischen Babylon, genügsam im Genuß seiner im Freien stehenden Blumen seyn. Der kleine Lieblingsblumengarten der Kaiserin bedarf jährlich gegen dreißigtausend Töpfe, weil viele Pflanzen, z. B. die weißen Lilien, dreimal gewechselt werden müssen. Kukuksblumen, Pechnelken und andere unserer Wiesenunkräuter sind hier Stellagenpflanzen. Pfundweise geschieht im Frühling in Mistbeeten die Aussaat von Ritterspörn, Kornblumen, Wicken und Resede; im Sommer eine ähnliche im Lande. Der diesem Director untergebene Garten hat 107 Werste Fußweg, d. h. soviel als funfzehn deutsche Meilen.

Wir beschließen hiermit unsere Anzeige. Wenn eine reine Wissenschaft erlaubt in abstracten Begriffen das Bild eines Ganzen zu zeichnen, so ist dies bei der Gartenkunst weder möglich, noch selbst der wissenschaftliche Theil derselben abzuhandeln, ohne auf Anschauung zurückzuweisen. Ohne eine solche Encyklopädie vor uns zu haben, wären wir kaum im Stande gewesen, von diesem weitumfassenden Gebiete menschlicher Thätigkeit einen Gesammtblick zu geben. Und wir wünschen nur durch dasjenige, was wir aus dem Reichthume dieses schätzbaren Werkes hervorgehoben und mit unseren Bemerkungen begleitet haben, einer der merkwürdigen Erscheinungen der Literatur ihre verdiente Anerkennung zu zollen.

---

## III.

## Ueber das Project der Rentenreduction in Frankreich.

**Réflexions sur la réduction de la Rente et sur l'état du Credit; par *Jacques Lafitte*. Paris 1824.**

Der Plan der französischen Regierung, sich durch Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schuld von fünf auf vier Procent, eine jährliche Ausgabe von 28 Millionen Franken zu ersparen, ist bekanntlich durch die Pairskammer verworfen worden, nachdem er schon von der Deputirtenkammer angenommen worden war, und die Sache im Publicum so gut als abgemacht zu seyn schien. Ueber dieses Project ist sowohl in Frankreich selbst, als in den übrigen Ländern soviel hin und her geredet worden, daß darüber der Gegenstand, welcher in rechtlicher und politischer Hinsicht ganz einfach zu seyn scheint, in hohem Grad verwirrt und dunkel geworden ist. In Frankreich selbst waren natürlich viele Interessen, welche der Reducirung entgegenstanden. Denn die Rentenirer, eine sehr ansehnliche Classe in jenem Lande, hätten durch Ausführung des Projects sämmtlich ein volles Fünftel ihres Einkommens verloren, und selbst die Pairs, obgleich auf Staatsrenten fundirtes Einkommen nach dem Gesetzesvorschlage von der Reduction verschont bleiben sollte, mochten doch wohl eine größere Sicherheit in der Regel, als in der Ausnahme finden, und die Ahnung der Gefahr welche ihnen drohete, daß die Reduction mit der Zeit auch ihr Einkommen ergreifen möchte, wenn sie einmal einen so großen Wirkungskreis gewonnen, mochte wohl nicht wenig zu der Abneigung beitragen, welche in der Pairskammer sichtbar wurde. Auch mochte wohl sonst der größte Theil von ihnen mehr in Renten als Landgütern angesessen seyn. Und deshalb konnte ein Widerspruch gegen die Rentenreduction von ihrer Seite nicht ganz unerwartet kommen. Die Stimmung gegen die Reduction war daher aus diesen und andern Gründen ziemlich weit ausgedehnt; und Schriften welche derselben huldigten, wurden begierig gelesen, so daß selbst solche die sich durch nichts als durch scharfe Declamationen und Dreistigkeit auszeichneten, wie die des Herrn Seguin *), in kurzer Zeit mehrere Auflagen erlebten. Indessen schienen die Minister und ihre Anhänger ihrer Sache ziemlich gewiß zu seyn. Wenigstens wurden die öffent-

*) Du Projet de Remboursement ou de Réduction des Rentes. Par *Armand Seguin*. 2de édition 1824.

lichen Blätter bei weitem nicht in dem Grade benutzt, um die öffentliche Meinung für die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Rentenreduction zu gewinnen, als dieses hätte geschehen können und geschehen müssen, wenn man sich bei Zeiten einen richtigen Begriff von der Stärke der Opposition gemacht hätte. Die Aufsätze im Moniteur und andern ministeriellen Blättern über diesen Gegenstand sind weder so klar, noch so eindringend, als daß sie die Gründe der Gegner auf eine solche Art hätten entkräften können, daß ihr Eindruck auf das Publicum dadurch verwischt worden wäre. Und überdem hatte die Maßregel der Reduction eine schwache Seite, welche die Beschützer selbst gern vertuschen wollten, und welche ihnen, da sie ihre Wirkung im Dunkeln ausübte, mehr Schaden that, als wenn sie dieselbe freimüthig aufgedeckt und die Gründe deutlich gemacht hätten, weshalb man sie nicht zu beachten brauchte, um die Maßregel dennoch gerecht und billig zu finden. Unter den vielen über diesen Gegenstand erschienenen Schriften ist mir nur Eine vorgekommen, welche einen klaren und deutlichen Begriff von der Sache gibt. Dieses ist die Brochure des Hrn. Lafitte, deren Titel oben angegeben ist. Zwar war Hr. Lafitte selbst Theilnehmer an der Ausführung des Projects, und hatte insofern ein Interesse, dasselbe anzupreisen. Auch ist wirklich derjenige Theil der Schrift, worin die Gerechtigkeit der Maßregel vertheidigt wird, sehr schwach, und der wahre Standpunct, aus welchem das Recht des Staats zur Reduction betrachtet wird, ist verrückt und ins Dunkle gestellt. Allein dessen ungeachtet lernt man den Herrn Lafitte in dieser Schrift als einen Mann kennen, der sich gar sehr über die gewöhnlichen Börsenmänner erhebt. In den ächten Principien der Nationalökonomie unterrichtet, kennt er die wahren Grundsätze des Credits und übersieht die Ursachen so wie die Wirkungen der ihn begründenden Maßregeln auf's deutlichste. Ohne seinen Gegenstand zu verwirren, hält er denselben seinen Lesern so vor die Augen, daß sie nicht umhin können, sich einen deutlichen und bestimmten Begriff davon zu machen, und zeigt, daß er wenigstens genau wissen muß, worauf es bei Beurtheilung der Sache ankommt. Da es auch in Deutschland an einer richtigen und deutlichen Darstellung dieser Sache bisher gefehlt hat, so werden wir diese Lafitte'sche Schrift benutzen, um an den Faden derselben die Gedanken anzureihen, welche die Leser in den Stand setzen können, sich ein richtiges Urtheil über die vorgeschlagene Rentenreduction zu sammeln, und welche überhaupt die noch nicht ganz aufgeklärte Lehre vom Staatscredit in ein helleres Licht stellen werden.

Da bei jeder Finanzoperation jedesmal zweierlei Rücksichten in Betrachtung kommen, nämlich erstens die Gerechtigkeit und

5

zweitens die Nützlichkeit der Maßregel; so muß auch die vorgeschlagene Rentenreduction von beiden Seiten erwogen werden.

Was nun zuerst den Punct der Gerechtigkeit betrifft: so ist offenbar, daß derselbe nur allein nach dem Inhalte des Contracts, den der Staat mit seinen Gläubigern geschlossen hat, beurtheilt werden kann.

Die gewöhnlichen Schuldcontracte, die der Staat mit seinen Gläubigern eingeht, sind:

1. Er nimmt, nach Art der Privatpersonen, Capitale gegen bestimmte jährliche Zinsen auf, und verspricht die Capitale entweder in bestimmten Terminen oder gegen Kündigung wieder einzubezahlen. Hier sind die Rechte und Verbindlichkeiten des Gläubigers und Schuldners von selbst klar. Niemand stellt in Abrede, daß der Staat in solchem Falle das geliehene Capital, nach gehöriger Kündigung, zurückzahlen könne, und sich nicht darum zu bekümmern brauche, ob der Capitalist sein Geld wieder zu eben so hohen Zinsen anbringen könne oder nicht.

2. In den neuern Zeiten haben aber die Regierungen häufig eine andere ihnen bequemere Methode bei ihren Anleihen befolgt. Sie haben Capitale aufgenommen, aber bloß die Zinsen davon in bestimmten Terminen zu bezahlen versprochen, in Ansehung des Capitals aber es zur Bedingung gemacht, daß die Gläubiger nie ein Recht haben sollen, solches zurückzufordern, es aber dem Staate frei stehe, dasselbe zurückzuzahlen, sobald es ihm gefällt, und sich dann von der Verbindlichkeit, die Zinsen dafür zu bezahlen, zu befreien.

Wenn nun der Marktpreis der Zinsen in dem Lande wo die Anleihe gemacht werden sollte, z. E. 5 Procent war; so war natürlich, daß Niemand dem Staate Hundert gab, wenn er nur 4 Procent Zinsen jährlich zu bezahlen versprach. Er fing daher an mit den Capitalisten zu dingen und sagte: Wie viel wollet ihr mir geben, wenn ich euch hundert verschreibe, die ich euch jedoch nur nach meinem Belieben bezahlen werde, und wenn ich euch jährlich 4 Procent Zinsen für das, was ich euch verschreibe, bezahle. Die Capitalisten boten nun 50, 60, 70, 75 u. s. w., weil sie dabei die Möglichkeit sahen, 100 dafür wieder zu erhalten, und ihr Capital dabei doch zu 10, 8 oder wenigstens zu 5 Procent anlegen konnten, indem ihnen der Staat für 75, die sie ihm gaben, 100, also für 100, 125 verschrieb. Steigen nun dergleichen Schuldpapiere, die unter 100 gekauft sind, über 100 und erheben sich z. E. bis 125, so wird der Staat für 100, die er von neuem verschreibt, weniger als 5 Procent Zinsen zu bezahlen brauchen, und es wird für ihn vortheilhaft seyn, seine fünfprocentigen Papiere mit neuen Obligationen, wovon er nur 4

zu bezahlen verspricht, einzulösen. Das Recht dazu kann ihm Niemand streitig machen, da die Rückzahlung dem Staate contractmäßig frei steht, und er die Bedingung seines Contracts auf's pünctlichste durch Bezahlung des verschriebnen Capitals erfüllt.

Auch ist der Nachtheil hierbei bloß auf der Seite des Staats, denn er verliert die ganze Differenz des Capitals, welche er mehr zurückzahlen muß, als er bei der Aufnahme der Anleihe empfing. Man könnte daher mit Recht fragen: warum sich der Staat einem solchen Nachtheile aussetzt? Warum handelt er nicht lieber um die Zinsen, als um das Capital? Warum sagt er nicht lieber: wie viel soll ich euch für 100, die ihr mir zahlt, jährlich Zinsen geben? Stiege dann sein Credit, oder fiele der Marktpreis der Zinsen, so würde er nie am Capital verlieren, wie bei der Weise, wonach er jetzt leihet, sondern die Capitalisten würden nun mit niedrigern Zinsen fürlieb nehmen müssen. Gesetzt, ein Staat hätte zu 5 Procent Geld aufgenommen, und es käme die Zeit, wo Geld genug zu 4 Procent zu erhalten wäre, so würde er seine Schuld kündigen, und das Geld dazu gegen vierprocentige Obligationen erhalten können. Wenn Preußen bei seiner englischen Anleihe 1819, statt 100 für 71 zu verschreiben, 7 Procent Zinsen für 100 empfangene Pfund Sterlinge verschrieben hätte: so würde es jetzt dieses Capital für 4½ Procent aufnehmen und die zu 7 Procent bedungene Schuld bezahlen können, folglich 2½ Procent jährlich gewinnen, ohne mehr Capital zurückzahlen zu müssen, als es empfängt; jetzt aber muß es 30 Procent mehr an Capital bezahlen, als es empfangen hat.

Der Grund dieses Verfahrens kann in nichts anderm gesucht werden, als in der schwachen Hoffnung, daß der Credit sich so schnell heben werde. Denn freilich, wenn man annimmt, daß der hohe Zinsfuß, welcher zur Zeit der zu machenden Anleihe stattfand, sich sehr lange erhalten, und der Staat die hohen Zinsen so lange zu entrichten haben werde: so könnte die größere Summe der zu zahlenden Zinsen sehr leicht dem Staate mehr Verlust verursacht haben, als was er bei der von ihm erwählten Methode an Capital verlor. Man setze, der Zinsfuß von 7 Procent, zu welchem er im Jahre 1819 nur allein 100 hätte erlangen können, hätte sich 20 Jahr erhalten, so hätte der Staat schon 60 Procent mehr bezahlt, da er bei seiner Methode doch nie mehr als höchstens dreißig verlieren konnte.

Wie dem auch sey, so kann gegen die Gerechtigkeit der Maßregel, daß der Staat, seinem Versprechen gemäß, 100 zurückzahlt, wenn er auch nur 50, 60, 70 oder höchstens 89 empfangen hat, durchaus kein Zweifel Statt finden, und der umständliche Beweis,

den Hr. Lafitte dafür liefert, erscheint als völlig überflüssig. Aber hat es nicht vielleicht mit den französischen Renten eine andere Bewandtniß, welche das Recht eines solchen Verfahrens zweifelhaft macht?

Da man in keinem Lande je das Recht des Staats bezweifelt hat, bei fallenden Zinsen die alten Schulden zu bezahlen und neue Capitale zu niedrigen Zinsen dagegen aufzunehmen: wie kommt man in Frankreich auf den Einfall, das Recht des Staats, dieses zu thun, zu bestreiten?

Wo die Staaten ausdrücklich bedungen haben, sagen die französischen Rentenirer, oder können es sagen, daß jede Rente von 4 oder 5, welche sie ihren Gläubigern versichern, eine Schuld des Staats von 100 andeutet, und wo sich der Staat es ausdrücklich im Contracte mit denselben vorbehalten hat, jede Rente von 4 oder 5 Rthlr., sobald es ihm beliebt, mit der Auszahlung eines Capitals von 100 an den Rentenirer zu tilgen, da leidet es keinen Zweifel, daß der Staat ein vollkommenes Recht habe, dieses zu thun. Allein mit den Renten Frankreichs aus der neuern Zeit hat dieses eine ganz andere Bewandtniß. Bei deren Gründung ist vom Capitalwerthe gar nicht mehr die Rede gewesen. Der Staat sagt (solange das große Staatsrentenbuch existirt) zu den Capitalisten nicht mehr: wie viel gebt ihr mir, wenn ich euch 100 verschreibe und 5 Procent versichere, und euch 100 zurückbezahle, wenn ich nicht mehr Lust habe jährlich 5 dafür zu bezahlen? sondern er sagt: ich biete euch eine jährliche Rente von 5 Franken und sichere sie euch für immer; wie viel gebt ihr mir dafür? — Bei der Einschreibung ins große Buch ist von einem Capital gar nicht die Rede; weder davon, wie viel der Staat für die Rente empfangen, noch davon, wie viel er den Rentenirern geben soll, wenn er nicht mehr Lust hat die Rente zu bezahlen; sondern das große Buch enthält nichts als die Größe der Rente, welche der Staat jährlich in zwei Terminen zu bezahlen sich verpflichtet hat, und die Namen der Eigenthümer derselben. Die französischen Renten führen auch den Namen von Procenten gar nicht mehr, und für welches Capital diese Renten verkauft werden sollen, hängt bloß von der freien Convention der Käufer und Verkäufer ab.

Die französische Regierung mochte wohl einen guten Grund haben, der Capitale, welche sie für die neuen Renten bezahlen wollte, nicht zu gedenken. Sie hatte so oft ihr Wort in Ansehung derselben nicht gehalten, so oft die Capitale willkürlich herabgesetzt und reducirt, daß es allen Capitalisten bloßer Hohn scheinen, und sie sich selbst lächerlich und verächtlich vorkommen mußte, wenn sie nach den erst kurz hintereinander folgenden drei bis vier solchen

Wortbrüchigkeiten und Bankerotten, die noch jedermann im frischen Andenken schwebten, schon wieder von einer Anleihe in Capitalien reden wollte. Sie fing also an es mit bloßen Rentenversicherungen zu versuchen, und schwieg gänzlich davon, wie viel Capitale sie auf den Fall, daß sie die Rente nicht mehr zahlen wollte, anwenden müßte, um diese zurückzukaufen.

Ein solcher bloßer Renten-Contract hat aber offenbar keinen andern Sinn als den, daß sich der Rentenstifter anheischig macht die Rente zu bezahlen, der Preis derselben mag sich ändern wie er will, und daß, wenn er ihrer entledigt seyn will, ihm dazu kein anderer Weg offen steht, als ein freiwilliges Abkommen mit dem Rentenirer; nie aber kann es dem Rentenstifter verstattet seyn den Preis der Rente einseitig zu bestimmen, für welchen er sie zurückkaufen will. Aber, sagt Hr. Lafitte, ein solcher Contract würde ja ganz unvernünftig von Seiten der Regierung seyn. Denn in diesem Falle könnte ja ein Rentenirer eine unendliche Summe für eine Rente von 5 fordern, und die Regierung hätte sich gar keine Mittel übrig gelassen, ihre Schuld je wieder los zu werden. Wenn die Regierung daher einen solchen Contract geschlossen hätte, so müßte sie vom Gerichte für unmündig erklärt, und ihr Contract aus diesem Grunde annullirt werden, weil sie dem Volke durch einen solchen Contract unendlichen Schaden zugefügt und ihm eine Last aufgebürdet hätte, von welcher es nie wieder befreit werden könnte? — Dieses Raisonnement beruht aber auf einem nichtigen Grunde, denn 1) haben wir ja Beispiele genug von dergleichen perpetuirlichen und unablöslichen Renten, welche deshalb Niemand für das Werk unmündiger oder wahnsinniger Stifter erklärt. Spitäler, Schulen, Akademien und andere wohlthätige Stiftungen, denen man eine ewige Dauer hat sichern wollen, sind häufig auf unveränderliche Renten, die ihnen von Grundstücken gezahlt werden müssen, gegründet, und niemand findet gegen dergleichen Einrichtungen etwas Gründliches einzuwenden. Dachte man doch auch in Frankreich daran, mehrere Renten die zu ähnlichen Zwecken bestimmt waren, unangetastet zu lassen. Lag aber in deren Stiftung kein Wahnsinn weshalb soll es so thöricht seyn, mit Privatpersonen dergleichen Contracte einzugehen? 2) Der Staat bewies auch wirklich gar keine Einfalt, als er jenen Contract schloß. Vielmehr zeigte er sich schlau genug dabei, nur daß er sich freilich in seiner Rechnung zuletzt betrogen sah. Der Rückzahlung eines bestimmten Capitals für die Renten wollte er nun einmal wohlweislich nicht erwähnen, weil er sich der vorhergegangenen Ereignisse dabei schämen mußte. Als er aber seine Renten für 55 verkaufte, hielt er es nicht für möglich, daß sie in so kurzer Zeit als es nachher geschah, auf

100, ja über 100 steigen konnten, und er glaubte Zeit und Gelegenheiten genug zu haben, mit einigem Zuschuß zu dem ersten Verkaufspreise durch Börsengeschäfte so viel davon zu tilgen, als er Lust und Kraft dazu hatte. Als sie aber gegen seine frühere Erwartung wirklich über 100 stiegen, mußte er freilich wünschen, seine Contracte auf Capitalfuß abgeschlossen zu haben, und nun wurden Gründe hervorgesucht, daß der Contract, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend die Bedingung, welche bei den frühern zu Procenten eingegangenen Schulden statt gefunden, in sich enthalten, und also jede Rente von 5 von dem Staate beliebig für 100 zurückgekauft werden könne. Der Grund, mit welchem diese Behauptung hauptsächlich unterstützt wurde, war der 1911. Artikel des französischen Gesetzbuches. Dieser heißt: La rente constituée en perpétuel est essentiellement rachétable. Allein wirklich drückt dieser Artikel nicht das aus, was die Vertheidiger der Rentenreduction hineinlegen. Denn das ganze dritte Capitel des dritten Buchs, zehnter Artikel ist überschrieben du Prêt à intérêt, und handelt also von solchen Renten, die für ein bestimmtes Capital als Zinsen oder Interessen bedungen werden. Da nun aber beim Verkauf der französischen Staatsrenten von einem Capital nie die Rede gewesen ist, sondern der Staat nur Renten nach dem Marktpreise verkauft hat, ohne zu bestimmen, für welches Capital er sich das Recht vorbehalten will, sie zurückzukaufen: so könnte, wenn man auch das Gesetz auf alle Renten ohne Unterschied anwenden wollte, durch das Capital, wofür es geschehen kann, nicht einseitig bestimmt werden, sondern es müßte dieses entweder in Uebereinkunft mit den Rentenbesitzern geschehen, oder es müßte ein Gesetz vorhanden seyn, daß jede Rente gegen ein bestimmtes Capital, z. E. deren zwanzigfachen Werth, abgelöset werden könne. Ein solches Gesetz ist aber nicht vorhanden.

Wenn Herr Lafitte S. 53 seiner Schrift meint, ein Contract solcher Art, der jeden Rückkauf ausschließe, habe an sich gar keine Gültigkeit, und der Rückkauf verstehe sich bei Contracten solcher Art allemal von selbst, es sey daher gar nicht nöthig, diese Bedingung in demselben auszudrücken; und wenn der Staat einen so unsinnigen Contract schlösse, worin jede Ablösung der Renten auf ewig ausdrücklich ausgeschlossen würde, so müßte die folgende Gesetzgebung einen solchen Contract für null, für das Werk einer unmündigen oder vernunftlosen Regierung erklären, welches die nachfolgenden Generationen unmöglich für ein gesetzliches Factum anerkennen könnten: so geht er unstreitig zu weit.

Ein Verkauf unablöslicher Renten auf bestimmte Termine, wird bei Leibrenten, Tontinen u. s. w. in dem französischen Ge-

setzbuche ausdrücklich sanctionirt; und eben so sind auf Grundstücke eine Menge unablöslicher Renten von jeher fundirt. Denn was sind Zehent, Lehns-Canon, Realleistung rc. die an bestimmte Grundstücke geknüpft sind, anders? Und wenn man diese Arten von Renten, wegen des Schadens den sie dem Nationalwohlstande zu bringen drohen, durch's Gesetz ablösbar gemacht hat, so ist dieses gerechter Weise doch nur nach dem System einer vollständigen Entschädigung der Eigenthümer von Renten geschehen. Daß aber perpetuirliche Renten für nützliche Stiftungen, Hospitäler, Waisenhäuser, Kirchen als unablöslich betrachtet werden sollen, daß selbst die Renten welche zu den Revenuen der Pairs rc. bestimmt sind, von der Ablösbarkeit ausgenommen wurden, zeigt sattsam, daß die Bedingung der Unablöslichkeit gegen ein bestimmtes Capital keinen offenbaren Unsinn enthält. Auch ist es ganz falsch, daß eine solche Bedingung den Staat einem unendlichen Verluste aussetzen werde. Denn immer wird der Staat den allergrößten Theil der Rentenirer bereit finden, ihm seine Rente, gegen einen Preis, der ihren Marktpreis etwas übertrifft, zurückzukaufen, weil jene dafür eine größere Rente erwerben können. Gelten also 5 Francs Rente auf dem Markt 100, so wird der Staat sie zu 101, 102 Fl. kaufen können, und der Sonderlinge, welche ihre 5 Franken Rente nicht unter 200, 1000 Fl. weggeben wollten, würde es doch nicht so viel geben, daß es sich der Mühe verlohnte, auf sie Rücksicht zu nehmen. Daß aber die Zinsen je so tief fallen könnten, daß man Capitale nur zu 1 oder ½ pro Mille unterbringen könnte, ist eine gänzlich schimärische Hypothese, für welche Gesetze zu geben Thorheit wäre.

Man kann also wohl zugeben, daß der Staat einen Fehler begangen hat, daß er Renten aufnahm, ohne ein Capital zu bestimmen, für welches es ihm frei stehen sollte sie wieder einzulösen. Allein, wenn es sogar wahr ist, daß quicquid delirant reges, plectuntur Achivi, so können die Völker und Regierungen sich noch weniger weigern, die Schuld der falschen Berechnungen und Versehen ihrer Regierungen und früherer Geschlechter zu tragen, wo jene Rechtsbestimmungen betreffen. Von Rechts wegen durfte die Regierung keinen Preis bestimmen, zu welchem sie ihre Renten zurückkaufen wollte, sondern sie konnte dieses nur nach dem Marktpreise bewirken, so groß auch der Nachtheil seyn mochte, den der Staat davon hatte. Daß der Zinsfuß den Preis der Rente bestimmen muß, fließt aus der Natur der Sache. So wenig aber der Staat verbunden ist, den Rentenirern, welche für 5 Franken Rente 55, 60 oder 90 gegeben haben, die Differenz zu ersetzen, wenn ihr Preis wegen steigenden Zinsfußes auf 50, 40, 30 u. s. w. fällt: so wenig kann ihm ein Recht zukommen, die

Rentenirer zu nöthigen, ihre Renten für 100 herzugeben, wenn sie auf der Börse 106, 120 u. s. w. dafür erhalten können, oder die Rente so lange zu vermindern, bis sie auf den Preis heruntersinkt, für welchen es der Regierung gefällig ist sie zurückzukaufen.

Betrachtet man den Vorschlag der Rentenreduction aber von Seiten der Billigkeit, so kann das Urtheil nicht anders als günstig für ihn ausfallen. Denn da die Meisten ihre Renten für 55, 60 und einige sie höchstens zu 89, die wenigsten über 90 gekauft hatten, und der Staat sich erbot, ihnen 100 dafür zu bezahlen: so konnte sich billiger Weise kein Rentenbesitzer über die Maßregel beschweren. Nur die hatten Schaden, welche sie über 100 bezahlt hatten, deren jedoch nur sehr wenige waren, und die, welche durch die frühern Staatsbanquerotte verloren und das aus denselben Gerettete in den neuen Renten endlich gesichert zu haben glaubten. Den letzteren insbesondere konnte das Steigen der Rentenpreise einige Entschädigung für die alten Verluste gewähren, falls die Renten, welche sie zu niedrigem Preise erworben hatten, noch in ihrer Hand waren. Ob aber eine Regierung überhaupt verpflichtet sey die Schäden, welche aus den Fehlern und Ungerechtigkeiten der frühern Regierungen entstanden sind, wieder gut zu machen und den verletzten Individuen für ihre dadurch erlittenen Verluste Ersatz zu leisten, ist selbst in dem Falle sehr zweifelhaft, wenn die aufeinander folgenden Regierungen in gesetzlicher Ordnung aufeinander gefolgt sind, muß aber vollends gänzlich verneint werden, wenn die vorhergehenden Regierungen illegitime und revolutionaire waren, die durch ihre ungerechten Maßregeln die Schäden hervorgebracht haben. Kommt nun noch hinzu, daß im Laufe der Zeit sich die Umstände so verändert haben, daß die Individuen welchen das Unrecht zugefügt ist, gar nicht mehr ausfindig zu machen sind, und die Entschädigung auf solche fallen würde denen das Unrecht gar nicht widerfahren ist: so kann von den Rechtsforderungen dieser auf Entschädigung vollends gar nicht die Rede seyn. Alle diese Gründe sprechen günstig für die Maßregel der Rentenreduction. Die alten Staatsschulden, konnte die jetzige Regierung sagen, stehen in keinem solchen Zusammenhange mehr mit den jetzigen Renten, daß deren Besitzer einen Rechtsgrund haben könnten, Ansprüche auf ihre Unveränderlichkeit und frühere Rechtsverletzungen der vorigen Regierungen zu machen. Was während der Revolution geschehen, ist ein Unglück für die Nation das keine Rechtsforderungen an die folgende Regierung, die daraus entsprungenen Verluste zu vergüten, begründen kann. Die rechtlichen Forderungen an den Staat, welche aus

jener unseligen Zeit bei der Uebernahme unserer Regierung bestanden, sind von uns erhalten und mit in das neue Creditsystem aufgenommen worden. Die meisten jetzt existirenden Schulden, welche unter dem Namen der Renten auf dem Staate lasten, sind erst unter der jetzigen Regierung unter den lästigsten Bedingungen für den Staat entstanden. Denn er mußte für 5 Franken jährliche Rente mit 56, 60 u. s. w. Capital fürlieb nehmen, und das Höchste was er dafür erhalten hat, war 75. Ein größeres Capital hat ihm also niemand für seine Renten gegeben, und wenn daher der Rentenbesitzer 100 für 5 zurückerhält, so kann er sich nicht beklagen, daß er dabei vom Staate betrogen sey. Er kann sich höchstens nur über ein Mißverständniß zwischen ihm und dem Staate beschweren. Der Rentenirer kann sagen: ich habe von dir eine ewige Rente gekauft, und du hast nicht das Recht, einseitig das Capital zu bestimmen, wofür ich der Rente entsagen soll, sondern du mußt dich mit mir über den Preis für welchen ich sie ablassen will, vereinigen, denn es ist in unserm Contracte keine Abkaufssumme bestimmt, und deshalb enthält der 1911te Artikel des Gesetzbuchs keinen Rechtsgrund für dein Verfahren. Der Staat hingegen kann sagen: wenn es auch gleich nicht ausdrücklich in dem großen Buche bemerkt ist, wie viel der Staat geben muß, wenn er eine Rente zurückkaufen will, so ist doch durch das Gesetz bestimmt, daß sie zurückgekauft werden kann; und was den Rückkaufspreis betrifft, so war es nicht nöthig denselben insbesondere zu erwähnen, da jedermann es schon von selbst voraussetzt, daß 5 Franken Rente ein Capital von 100 vorstellen sollte. In allen Staaten der Welt lauten die Staatsschulden auf hundert. In England verspricht der Staat drei für hundert, in Preußen vier, und so überall. Auch in Frankreich ist von jeher nicht anders öffentlich geborgt worden, als daß der Staat bestimmte Zinsen für 100 zu geben versprach, und daß nicht um die Zinsen, sondern um das Capital gedungen ward, welches die Darleiher für 100 geben wollten, die ihnen der Staat verschrieb, und zurückzuzahlen, falls er nicht mehr Lust hätte, ferner die versprochenen Zinsen zu bezahlen. Auch wurde die französische Rente ganz allgemein fünf Procente (cinq pour cent cosolidé) genannt, ein Zeichen, daß niemand es anders verstand, als daß der Staat schuldig sey, 100 für jede 5 Franken Rente zu erstatten, falls er letztere nicht mehr zu bezahlen Lust hätte. Wenn also auch ein Fehler in der Conception des Contracts über die letzten Renten vorgefallen, und das Capital des Rückkaufs nicht ausdrücklich bestimmt worden wäre: so erfordert doch die Billigkeit, den Sinn des Contracts nach der Analogie aller vorhergehenden und aller übrigen Staatsschuldencontracte auszulegen. Man hat die nähere Bestimmung bloß

deshalb nicht geachtet, weil man das Steigen des Credits bis zum Pari oder gar über dasselbe zu der Zeit wo man die Schuld aufnahm, nicht für wahrscheinlich hielt. Aber selbst der Umstand, daß man allgemein von einem Pari der französischen Rente sprach, setzte voraus, daß man den vom Staate fixirten Werth einer Rente von 5 Franken auf 100 setzte. Wenn der französische Staat daher nie eine größere Ungerechtigkeit gegen seine Gläubiger begangen hätte, als daß er für 55—89, die er von ihnen empfangen, 100 zurückgezahlt hätte, wie er es beim Vorschlage der Ablösung der fünfprocentigen Renten im Sinne hatte, so würde er unter allen Staaten den Ruhm des gerechtesten behaupten können.

Man hat indessen den Vorschlag der Reduction der Renten nicht bloß von Seiten der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern auch von Seiten ihrer Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit angegriffen.

Erstlich, sagt man, beschwert sich der Staat dadurch offenbar mit einer größeren Capitallast, und was er an jährlichen Zinsen erspart, geht ihm durch die größere Capitalschuld, die er übernimmt, wieder verloren. Denn wenn dreiprocentige Papiere einem Besitzer von fünfprocentigen ein Procent Zinsen gewähren sollen, so muß er statt 100 in fünfprocentigen, 133⅓ in dreiprocentigen Fonds erhalten. Folglich vermehrt der Staat seine Capitalschuld durch den von dem Finanzministerio gethanen Vorschlag gerade um ein Drittel, und anstatt daß er jetzt 2800 Millionen schuldig ist, wird er durch gedachten Umtausch nahe an 3400 Millionen Franken schuldig.

Diesen Einwurf widerlegt Hr. Lafitte gründlich dadurch daß er zeigt, daß die Vermehrung der Capitalschuld dem Staate ganz gleichgültig seyn könne, weil er keine Verbindlichkeit übernimmt, das Capital, sondern nur die Renten zu bezahlen. Vermindern sich also die letzten, so mag immer das dafür verschriebene Capital größer werden; der Staat ist der Verminderung seiner Ausgabe gewiß. Er ist gewiß, durch die vorgeschlagene Operation, wenn sie zur Ausführung käme, 28 Millionen Franken Renten weniger an seine Gläubiger zu bezahlen. Die größere Capitalschuld die dadurch entsteht, kümmert ihn nicht. Er hätte diese leicht vermeiden können, wenn er statt 3procentiger 4procentige Obligationen zum Austausch angewandt hätte. Daß er diese Methode nicht wählte, davon war der Grund, weil sie zu bald eine abermahlige Reduction der Rente hätte herbeiführen können. Denn da schon für die versprochenen 3procentigen Papiere 85 geboten wurden, so hätten die 4procentigen bald über Pari steigen müssen; und da es sodann vortheilhaft für den Staat gewesen wäre, diese gegen dreiprocentige einzulösen, so würden die

Reductionen zu schnell aufeinander gefolgt seyn, und würde die Speculation auf dergleichen Papiere irre gemacht haben. Denn um dergleichen Papiere zu kaufen, muß der Käufer wenigstens auf eine längere Zeit eines bestimmten Einkommens daraus versichert seyn.

Die dreiprocentigen Papiere aber stehen unter Pari, und werden so lange unter demselben bleiben, als der Marktpreis der Zinsen im Lande nicht auf drei herabsinkt. Für den Staat kann es also nicht vortheilhaft seyn, eher eine Veränderung mit den dreiprocentigen Papieren vorzunehmen, als wenn ihr Preis über das Pari hinausgeht. Da nun hierzu keine nahe Aussicht ist, aber doch wenn der Friede fortdauert und der Nationalwohlstand im Fortschreiten bleibt, das allmälige Steigen derselben wahrscheinlich ist: so ist 1. der Reiz zum Ankauf dreiprocentiger Papiere ziemlich stark, da die Käufer wenigstens am Capital zu gewinnen hoffen können; 2) kann der Tilgungsfonds fortdauernd auf deren Verminderung durch Rückkauf wirken. Der Tilgungsfonds aber kann aus den ersparten Zinsen fortdauernd vermehrt werden; beide Mittel aber wirken auf Erhöhung der dreiprocentigen Papiere über das Pari hinaus, wo es dann möglich wird, die Renten auf 2½ oder noch tiefer durch Operationen die der jetzigen ähnlich sind, zu reduciren.

Was aber die Vergrößerung der Capitalschuld des Staats durch diese Operationen betrifft: so ist zu bemerken, daß dieselbe eher einen vortheilhaften als schädlichen Einfluß auf den Nationalreichthum äußern muß. Denn sie deutet bloß den Grad des Credits an, ohne daß sie dem Staate je die Verbindlichkeit auflegt, das Capital herbeizuschaffen, solange er es nicht nützlich findet. Dieser Credit ist durch die gewisse Ueberzeugung der sichern Rentenzahlung befestigt, und durch die getheilten Obligationen in Zahlmittel verwandelt. Es stellen dieselben Capitale vor, und haben durch den Staatscredit dieselbe Kraft und Gewalt erhalten, welche reelle Capitale haben. Folglich können dadurch mittelbar (durch Umtauschung derselben gegen reelle Zahlmittel) auch productive Kräfte in Bewegung gesetzt, und durch sie eben das ausgerichtet werden, was mit andern Credit- und Zahlungsmitteln ausgerichtet werden kann.

Indem also die nominelle Capitalschuld der Nation erhöht wird, vermehren sich offenbar die Mittel, Industrie und Handel zu erweitern, und die erweiterte Nationalschuld wirkt auf Vermehrung des Nationalreichthums, ohne daß sie der Nation größere Opfer kostet. Diese sind vielmehr durch die Vermehrung der Capitalschuld vermindert worden: denn als die Nation 2800 Mill. schuldig war, kosteten ihr diese zu 5 Procent 140 Mill. jährlich:

wenn aber die Capitalschuld durch das Reductions-Project auch um 9½ Million gewachsen wäre, so würde dieses Vergrößern des Capitals doch der Nation nicht 28 Millionen an jährlichen Zinsen gekostet haben.

Ohne Zweifel war es diese Vorstellungsart, welche Pinto und seinen Anhängern vorschwebte, als sie Englands Nationalschulden für eine Quelle des Nationalreichthums und für einen Bestandtheil des Reichthums selbst erklärten. Und nur die Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit der Begriffe, womit der paradoxe Satz, daß man durch Schulden reich werden könne, aufgestellt wurde, gab Veranlassung zur Bestreitung desselben. Besser wäre es freilich, wenn der Staat gar keine Schulden hätte. Hat ihm aber die Noth dergleichen zugezogen, so wird es immer das wichtigste Problem für ihn seyn, dieses Uebel in ein Gut zu verwandeln. Und dieses erreicht er dadurch, daß er seine Schuld in sichern Credit verwandelt, und diesem Credite alle Eigenschaften ächter Zahlmittel verschafft.

Es ist zwar wahr, daß die Nationalschuld zuletzt doch nicht anders auf eine gerechte Art gänzlich zu tilgen ist, als durch Rückzahlung der Capitale, für welche die Renten bezahlt werden, und daß, da mit dem Steigen des Preises der Renten das Capital, welches der Staat für die reducirten Renten sichert, immer größer und größer wird, dem Staate die endliche Einlösung der letzten Renten immer höher und höher zu stehen kommen muß. Denn man setze, der Zinsfuß fiele in Frankreich nach 20 Jahren auf 2½ Procent, und der Staat verwandelte seine Renten von 3 Procent in zweiprocentige und zahlte jedem für 100 in dreiprocentigem Papier, 125 in zweiprocentigem aus: so würde er abermals das schuldige Capital vergrößern, aber dafür seine jährliche Rentenzahlung um ⅙ vermindern. Diese Operation könnte er so lange wiederholen, als der Zinsfuß im Sinken begriffen wäre. Gesetzt nun, es hätte der stets fallende Zinsfuß ihm verstattet, die Renten bis auf ½ Procent herunterzubringen, und er wollte sie nun gänzlich los seyn: so könnte er dieses allerdings auf keine andere Weise thun, als wenn ½ Procent Renten nicht unter 110 auf dem Markte zu haben wären, für jedes halbe Procent 100 zu bezahlen, und also viel mehr zu geben, als er erhalten hätte.

Allein es ist dabei zu bemerken:

1) daß ein so tief fallender Zinsfuß eine gleichmäßige Vermehrung des Nationalcapitales und des durch die ganze Nation verbreiteten Reichthums anzeigen würde, und die dadurch vermehrte oder leicht zu vermehrende Staatseinnahme würde dem Staate und dem Volke die Rückzahlung des Capitals viel leich-

ter machen, als ihm die Bezahlung höherer Renten zu einer Zeit wurde, wo jener Nationalwohlstand noch nicht statt hatte. Aber man muß auch

2) bedenken, daß der Staat in der Zwischenzeit, wo das jedesmal neu ausgegebene Papier, welches zur Einlösung der mehrprocentigen Papiere angewandt wurde, unter Pari blieb, durch die ersparten Zinsen, als Tilgungsfonds angewandt, einen großen Theil, wo nicht das ganze Capital ablösen konnte, welches durch die Operation entstanden war. Wenn z. E. durch die vorgeschlagene Rentenreduction das Schuldcapital Frankreichs um 560 Millionen vermehrt worden wäre, und die dadurch ersparten Zinsen von 28 Millionen jährlich, nebst den dadurch zurückgekauften Renten, zum Tilgungsfonds von 80 Millionen hinzugekommen und zusammen 30 Jahre hintereinander zum Rückkauf angewandt worden wären, so würde dadurch die ganze Nationalschuld getilgt seyn, und dieses würde in noch kürzerer Zeit geschehen, wenn man annimmt, daß der Rückkauf der drei- oder wenigerprocentigen Papiere unter Pari, etwa zu 85 oder 90 hätte geschehen können.

Die Vermehrung der Capitalschuld kann daher als kein wichtiger Einwurf gegen das Reductionsproject betrachtet werden. Die Absicht der Auswechselung der mehrprocentigen gegen wenigerprocentige ist bloß: den Rentenirern einen Termin zu sichern, vor welchem sie vor der Rückzahlung sicher seyn können, den Speculationsgeist zum Ankauf dieser Papiere anzureizen, und die Tilgung der Schuld durch Rückkauf zu Marktpreisen unter dem Pari möglich zu machen. Wenn der Staat mehr zurückzahlen muß, als er empfangen hat, so kann er sich dafür durch den steigenden Credit seiner Papiere trösten, welcher ihm den wachsenden Wohlstand seines Landes andeutet. Da der Staat kein Capital, sondern immer nur Renten schuldig bleibt, so kann es ihm in Ansehung seiner Schuld ganz gleichgültig seyn, wie hoch auch der Werth seiner Schuld in Capital angeschlagen werden möge; die Verminderung derselben besteht in der Verminderung der zu zahlenden Renten. Gesetzt also auch, es finde seine Capitalschuld nach hundert Jahren immer noch 2800 Millionen Franken im Börsenpreise, aber er hätte seine Rentenschuld im Verlaufe dieser Zeit durch dem jetzigen Reductionsprojecte ähnliche Operationen auf $\frac{1}{2}$ Procent heruntergebracht: so würde, des unveränderten Capitals ungeachtet, dennoch seine Schuld zehnfach vermindert seyn, und er hätte statt 140 nur noch 14 Millionen Franken jährlich an Renten zu bezahlen.

Betrachtet man die Folgen einer solchen Operation, so werden Sachkundige leicht inne werden, daß Herr Lafitte dieselbe

viel richtiger gefaßt und dargestellt hat als die, welche gegen die Rentenreduction aufgestanden sind. Herr Seguin insbesondere kann dabei nichts entdecken als das Unglück der Rentenirer, die durch die Reduction $\frac{1}{5}$ ihrer Einnahme verlieren, und bricht darüber in klägliche Declamationen und Tiraden aus. Wer aber einen richtigen Blick in das Verhältniß der Rentenirer zu dem Staate gethan hat, wird darin weder ein Unrecht noch ein großes Unglück für die Staatsgläubiger entdecken können. Es wäre vielmehr das höchste Unrecht gegen das Volk, wenn der Staat sich ohne alle Noth hohe Renten für immer auf den Hals laden wollte, sobald er die Möglichkeit vor sich sieht, dieselben durch gerechte Mittel zu vermindern. Solcher Mittel aber gibt es nur zwei: das eine ist die Verminderung durch Rückkauf der Renten nach ihrem Börsenpreise, das andere ist die Rückzahlung des für die Gewährung der Rente stipulirten Capitals. Die erste Methode ist nur anwendbar, solange die Rente unter Pari steht. Der Staat opfert bei derselben immer, solange der Börsenpreis der Rente höher steht als das Capital, welches er zur Zeit der Begründung derselben empfing. Sein Vortheil, ihn als bezahlenden Schuldner betrachtet, wird erst da angehen, wo die Rente unter den Preis fällt, welchen er bei der Anleihe dafür empfangen hat. Da aber der Staat bei seiner Schuld nicht das Interesse eines Privatgläubigers haben darf, indem seine Schuld dem Wesen nach Schuld des Volks ist, das Steigen des Capitalwerthes der Rente aber ein sicheres Zeichen des steigenden Staatscredits und des Nationalreichthums ist; so kann ihm keine Erscheinung willkommener seyn, als wenn der Preis seiner Renten steigt, und das Opfer, welches er dadurch bringt, daß sein Tilgungsfond sie über den Preis zurückkauft den er dafür empfangen hat, darf ihn nicht gereuen, weil er eben darin den Wachsthum des Wohlstandes seiner Nation erblickt, der die Aufbringung desselben erleichtert. Wollte er aber den Rückkauf nach dem Marktpreise auch dann fortsetzen, wenn der Börsenpreis seiner Rente über das Pari steigt, so würde er ein offenbares Unrecht gegen sein Volk begehen. Denn dieses ist ein sicheres Zeichen, daß er für niedrige Renten die schuldigen Capitale finden kann. Es wird also hier die zweite Art der Tilgungs-Operation angehen müssen. Diese aber besteht darin, daß er, solange der Rentenpreis das Pari nicht so bedeutend übersteigt, daß er leicht Capitale zu niedrigern Zinsen, als die Rente ist, finden kann, er seinen Tilgungsfonds zur Einlösung der Rente nach einer Verloosung anwendet. Ist aber der Rentenpreis so hoch gestiegen, daß sich darin die Wahrscheinlichkeit zeigt, Capitale in Menge zu einem niedrigeren Zinsfuß zu finden, so wird er dieses benutzen, um

die Rente zu reduciren, d. h. jedem Renteninhaber das Pari für seine Rente anzubieten, wenn er ihm das dafür bestimmte Capital nicht gegen eine niedrigere Rente lassen will. In Frankreich war die Zeit gekommen, wo dieses geschehen konnte; that es Frankreich nicht, so ließ es die große Last der Renten ohne Noth auf dem Volke sitzen, und zahlte den Rentenirern auf Kosten des Volks mehr, als die Gerechtigkeit foderte. Das Project der Reduction war so weislich oder so klug entworfen, das Gelingen sowohl berechnet, daß die Pairskammer, welche es verwarf, den Vorwurf des Mangels an Einsicht, oder gar des Privatinteresses und des Eigennutzes niemals ganz von sich wird abwenden können.

Die Ausführbarkeit des Projects, und daß es nur auf die vorgeschlagene Art ausführbar war, daß die Reduction der Rente auf einmal geschehen muß und nicht theilweis geschehen konnte, daß das Gelingen derselben nach allen Andeutungen schon so gut als ausgemacht war: dieses alles zeigt die Lafitte'sche Schrift auf eine eben so klare als unwiderlegliche Weise. Daß die Rentenirer dadurch ihr Einkommen vermindert sahen, war kein Grund, das Project zu verwerfen. Denn dies ist das Schicksal eines Jeden, dessen Waarenpreise fallen. Wenn die Preise der Capitale also sinken, so ist eine nothwendige Folge, daß die Capitalisten an Zinseneinnahme verlieren; dagegen kann der Staat niemanden sicher stellen. Die Schuldner machen sich die sinkenden Zinsen mit demselben Rechte zu Nutze, als die Capitalisten die steigenden. Hier ist von Recht oder Unrecht gar nicht die Rede. Dieses sind Ergebnisse vorhandener Ursachen, die ein Jeder über sich ergehen lassen muß, wenn er sie nicht zu ändern vermag. Was aber die Nützlichkeit der Folgen betrifft; so ist die Erscheinung des Fallens der Zinsen ohne Zweifel ein viel glücklicheres Ereigniß für ein Land, als das Beharren derselben auf ihrem Standpuncte oder gar das Steigen derselben.

Capitale sind die Mittel der Industrie, der Gewerbe und des Handels. Zu je niedrigeren Zinsen dieselben zu finden sind, und je leichter ein Jeder der sie zu seiner Industrie nöthig hat, dazu gelangen kann, desto mehr Mittel zur Vermehrung des Wohlstandes einer Nation sind vorhanden. Der Credit aber ist in vielen Stücken den Capitalen vollkommen gleich, und je wohlfeiler derselbe zu haben ist, je mehr man mit demselben eben das ausrichten kann als mit reellen Capitalen, desto glücklicher ist die Nation wo dergleichen Verhältnisse stattfinden.

Nun lernen wir aus Hrn. Lafitte's Schrift, daß zwar der Wohlstand Frankreichs und die Summe der Capitale, so wie der Credit in Frankreich seit der Revolution, besonders aber in der

letzten Zeit, wo die Regierungsform befestigt und sicher geworden, ungemein zugenommen, daß aber doch die im Lande vorhandenen Capitale sehr ungleich im Lande vertheilt sind, und der Credit in den verschiedenen Theilen des Reichs sehr verschiedene Grade hat, so daß es Gegenden gibt, wo Capitale oder Credit nicht anders als gegen 6, 8, 10 Procent oder noch höher zu haben sind, während daß in andern Gegenden des Reichs der Zinsfuß unter 4 Procent steht. Von einer gleichmäßigern Vertheilung der Capitale und einer Herabsetzung des Zinsfußes in allen Puncten des Reichs verspricht sich aber Herr Lafitte mit Recht die glücklichsten Wirkungen für die schnellere Vermehrung des Nationalreichthums; von der vorgeschlagenen Reduction der Renten und der Möglichkeit sie in allen Enden des Reichs leicht zu erheben und zu veräußern, welche mit der Reduction zugleich veranstaltet werden sollte, erwartet er aber diese Wirkung mit großer Zuversicht. Und man kann nicht umhin, ihm hierin beizustimmen.

Es ist schon an sich eine natürliche Wirkung, daß, wenn die Zinsen in den Hauptstädten fallen, sich ein proportionirliches Fallen auch in den übrigen Theilen des Reichs verbreite; und wenn sich insbesondere die Rechtssicherheit im Reiche gleich ausdehnt, so werden sich die Capitale von den Gegenden wo der Zinsfuß niedrig ist, von selbst nach allen Theilen verbreiten wo er höher steht, und wo die Industrie mehr damit gewinnen kann als in den Provinzen, wo Zinsfuß und Gewinn niedriger sind. So wie also die Rente nur 4 Procent gab, war es natürlich, daß die Capitale, welche bisher darin einen Ertrag von 5 Procent gefunden hatten, in diejenigen Provinzen wo die Capitale zu höhern Zinsen gesucht wurden, strömten und dort die Production vermehrten. Durch die erweiterte Gelegenheit aber, die Renten in allen Puncten des Reichs zu beziehen und sie zu kaufen oder zu verkaufen, welche neben der Reduction zugleich bewirkt werden sollte, wurde auch die Erlangung der Capitale selbst zu wohlfeileren Preisen in allen Orten erleichtert. Denn die Staatspapiere würden Mittel abgeben, Capitale durch deren Verkauf oder Verpfändung zu erhalten, folglich die Mittel der Industrie dahin zu ziehen, wo man ihrer bedürfte, und wo sie am vortheilhaftesten anzuwenden wären. Endlich wäre die Vergrößerung des Schuldcapitales des Staats durch das vorgeschlagene Project der Reduction der Renten eine Vermehrung der Capitale geworden, ohne daß dieselben dem Staate einen Pfennig kosteten, und diese durch diese Operation erzeugten neuen Capitale würden dem Volke keinen Schaden, sondern bloß Nutzen gebracht haben. Denn diese Capitale kosten der Nation nichts, da sie nichts dafür zu bezahlen braucht, sondern vielmehr ihre Lasten durch deren Erzeugung ver-

mindert wurden. Es ist dadurch bloß die öffentliche Creditsumme vermehrt, und da mit Credit in vielen Fällen dasselbe ausgerichtet werden kann, was mit reellen Dingen, so ist dieser vermehrte Credit eine Vermehrung der Mittel, die Gewerbe und Industrie zu befördern. Da die Vermehrung des Schuldcapitals durch die Rentenreduction 560 Millionen Franken betragen haben würde, so wären dadurch eben so viele neue Creditcapitale, in beliebige Theile getheilt, erzeugt worden, welche unter die industriösen Classen vertheilt, eben so viel neue Gewerbsthätigkeit hätten erwecken können, wenn die Circulation und die Anwendung derselben durch zweckmäßige öffentliche Einrichtungen begünstiget worden wäre. Frankreich konnte also durch diesen Zuwachs seiner öffentlichen Capitalschuld (die jedoch bloß eine fingirte Vermehrung war) einen sehr großen Zuwachs seiner Industrie und seines Fleißes erhalten und folglich an Reichthum und Bevölkerung bedeutend gewinnen. Diese Behauptung hat etwas Paradoxes, indem sie die Vermehrung der Schuld als eine Quelle des Reichthums vorstellt. Aber man muß wohl erwägen, daß hier nicht von Vermehrung solcher Schulden die Rede ist, welche man verzehrt, und deren Bezahlung um so lästiger fällt, je größer sie werden; sondern von Vermehrung solcher Schulden, welche gebraucht werden, die Lasten der alten Schuld zu vermindern, und deren Wiederbezahlung nie gefordert wird. Es ist die Vermehrung solcher Schulden nichts als ein Mittel, die Last der Nation (Aufbringung der jährlichen Rentensumme) zu vermindern und Creditmittel zu schaffen, welche in kurzer Zeit viel mehr Realitäten hervorbringen können, als nöthig sind, um selbst die auf diese Art erzeugten Capitalschulden zurückzuzahlen. Ja da es gewiß ist, daß der Credit, der dadurch erzeugt wird, so wenig kostet, und er mit 3, 2 oder 1 Procent erhalten werden kann; so wird die Rückzahlung solcher Creditobligationen nie rathsam seyn. Es wird vielmehr größeren Nutzen bringen, diese Creditobligationen, solange der Staat besteht, im Umlaufe zu lassen, und die baaren Summen, welche vorhanden sind um sie zu vertilgen, neben ihnen fortwirken zu lassen, weil die geringen Procente, welche die Erhaltung der Unerschütterlichkeit dieses Credits kostet, durch das was das Volk damit gewinnt, vielfach ersetzt werden. Staatsschulden, welche auf solche Weise als die vorgeschlagene Rentenreduction ist, erzeugt werden, sind also wahrhaftigen productiven Anleihen gleich, deren Gelder auf Erzeugung und Vermehrung nützlicher Producte verwandt werden, und deren Rückzahlung, wo sie nicht gefordert wird, thöricht seyn würde, solange sie ihre productive Natur behalten, oder denen welche sie anwenden, Gewinn bringen.

Nur diese Ansicht der Dinge ist es, aus welcher man begreifen lernt, wie England durch sein Schuldensystem reicher ge-

worden ist, und weshalb alle Propheten die daraus sein baldiges nothwendiges Verderben wahrsagten, sich betrogen haben und lächerlich geworden sind. England wurde durch sein Schuldenmachen reicher, weil es ihm gelang die aufgenommenen Capitale so anzuwenden, daß das Reich dadurch größer und stärker, die Industrie dadurch erweitert und vervollkommnet wurde, so daß dessen Producte mannichfaltiger und größer wurden und einen so hohen Werth erhielten, daß die Zinsen der Schuld, von der Nation mit Leichtigkeit aufgebracht, und der dadurch consolidirte Staatscredit nach und nach 7000 Millionen preußischen Thalern werth, neben der ungeheuren Reichthumsmacht productiv wirken, und vielmehr hervorbringen helfen konnte, als was zur promten Bezahlung der Renten, auf welchen seine Festigkeit beruhet, nöthig war. Solange den Schulden eine solche Form ertheilt werden kann, daß sie nicht nur eine fortdauernde Quelle erzeugen, aus welcher neue Mittel zur Bezahlung ihrer Zinsen fließen, sondern daß auch den dadurch erzeugten Creditpapieren eine hervorbringende Kraft ertheilt wird, so lange ist keine Schuld groß genug, um darauf eine Prophezeiung des Verderbens des Staats zu begründen. Es war daher auch in Frankreich nur ein eitles Schreckbild, wenn einige die Vergrößerung der durch die vorgeschlagene Maßregel der Rentenreduction erzeugten Capitalschuld als ein unheilbringendes Uebel vorstellten, welches die Verwerfung dieses Projects geböte. Denn es war ja evident, daß durch jene Maßregel die jährliche Staatsausgabe um 28 Millionen vermindert, und der vorhandene substanzíirte Credit (durch Zuwachs der Staatsschuldobligationen, die aber dem Staate gar nichts kosteten) um mehr als 500 Millionen Franken vermehrt wurde, welche, ohne der Nation einen Sous zu kosten, die Stelle von eben so viel producirenden Capitalen vertreten und dadurch der Nation unberechenbares Heil bringen konnten.

Die politische Weisheit erreicht eben dadurch ihren höchsten Gipfel, daß sie selbst die Uebel in welche das Schicksal die Völker unvermeidlich verwickelt, so zu gestalten weiß, daß diese selbst die Form von Gütern annehmen, welche den schrecklichen Folgen die von ihnen erwartet wurden, zuvorkommen und sich in Mittel verwandeln, den Wohlstand und den Reichthum des Volks zu vermehren, anstatt ihn zu vernichten.

Wir wollen hiermit keinesweges dem Schuldenmachen der Staatskünstler das Wort geredet haben. Die welche zuerst dazu ihre Zuflucht nahmen, ahneten schwerlich, daß aus dem Uebel das sie schufen, etwas Gutes werden könnte; und da niemand die Folgen neuer Schulden mit Gewißheit voraussehen kann so bleibt es immer verwegen, da zu borgen wo es nicht Noth thut. Auch läßt sich gar nicht leugnen, daß z. B. England noch mehr

Mittel der Vermehrung seines Wohlstandes gehabt haben und also noch reicher geworden seyn würde, wenn es ohne die Kriege, welche es Schulden zu machen nöthigten, zu demselben Umfange seiner Macht und seines Reichthums hätte gelangen können. Denn es wäre sodann in dem Besitz aller der Güter geblieben, welche jene Kriege gekostet haben, und wovon dessen Staatsschulden nur einen Theil vorstellen. Der Credit aber, den die Staatspapiere jetzt bilden, hätte auf andere Weise, ohne daß das Volk irgend etwas dafür bezahlte, geschaffen werden können. Und so wäre England unstreitig noch viel glücklicher daran, wenn es zu allem was es jetzt besitzt, ohne Opfer gelangt wäre. Wenn aber die Schulden einmal erzeugt sind, dann erfordert die Weisheit, ihnen eine solche Form und Gestalt zu geben, daß das Uebel welches darin liegt, möglichst vermindert werde, und sie selbst in Mittel der Hervorbringung zu verwandeln, so wie dieses der neuern Staatskunst, wie wir gezeigt zu haben glauben, gelungen ist.

---

## IV.

## Ueber die Leistungen der neuern Zeit in Beziehung auf Entwickelung der griechischen Staatsverfassungen.

### Erster Artikel.

#### Allgemeine Ansichten.

I. Jonische Verfassung.

1. Staatsrecht des Alterthums, von K. D. Hüllmann. Köln, Bachem, 1820. 8.
2. Darstellung der griechischen Staatsverfassungen, von F. W. Tittmann. Leipzig, Weidmannsche Buchh. Vier Bücher. 1822. 8.
3. Die Staatshaushaltung der Athener, von Aug. Böckh. Zwei Bände. Berlin, Reimer, 1817. 8.
4. Die athenäische Gerichtsverfassung; ein Beitrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Entwickelung der Idee der Geschwornengerichte in alter Zeit, von A. W. Heffter. Köln, Bachem, 1822. 8.
5. Der attische Proceß, von M. H. E. Meier und G. Fr. Schömann. Vier Bücher. Eine gekrönte Preisschrift. Halle, Gebauer, 1824. 8.

Die ganze Geschichte der Griechen hat ihre Bedeutung durch zwei verschiedene Bestrebungen dieses Volks erhalten. Die eine werden wir am besten die der Trennung der Nation, die andere die der Vereinigung derselben nennen. Das Bestreben der Trennung der Nation ist motivirt durch den Gegensatz der

beiden Hauptstämme der Griechen, der Dorer und Joner; ein Gegensatz, der die Vereinung der Nation, welche wir durch das Streben der Achäer repräsentirt sehen, stets gehindert und zuletzt durch den peloponnesischen Krieg, der nur ein Erzeugniß dieses Gegensatzes der Stämme ist, fast unmöglich gemacht hat. Die beiden genannten Stämme, Dorer und Joner, sind sich in ihren geistigen Bestrebungen durchaus entgegengesetzt. Der Charakter der Dorer ist ein rauher Ernst, der sich überall, in seiner Kunst wie in seiner Lebensweise, zeigt. Mit Festigkeit, ja man kann sagen mit Halsstarrigkeit hängt er an alter hergebrachter Sitte; seine Verfassung ist mit wenigen leicht erklärbaren Ausnahmen durchaus oligarchisch, d. h. er hält aufs Geschlechterregiment. Anders der Jone. Beweglicher und wie es sich für Menschen geziemt, für Lebensgenuß weit empfänglicher hegte der Jone für altes Herkommen nicht eine so blinde Verehrung, weil es alt war. Feind ist er dem Geschlechterregiment, der Oligarchie. Ihm gilt Demokratie, Herrschaft des Volks, als die für ihn passendste Form der Verfassung. Er ging in den Kampf und in den Tod mit dem freudigen Bewußtseyn, ein mithaltender Stein im Baue des Staates zu seyn. Athens Verfassung wird beständig verändert, ja man kann sagen, der Athener ist vorschnell in Staatsveränderungen. Spartas Verfassung steht ewig still. Auch in Wissenschaft und Kunst verleugnen beide Stämme ihren Charakter nicht. Dorische Musik war ernst und feierlich, angemessen den Chören der Tragödie, den Gesängen des Pindar; die dorische Baukunst einfach, fest und grandiös, wie ihre Säule; die dorische Poesie, vorzugsweise die lyrische, erhaben und religiös. Dagegen liebte der Jone leichtere Weisen in der Musik; seine Baukunst ist heiterer, zierlicher, wie die jonische Säule sich von der dorischen unterscheidet; seine Poesie ist vorzugsweise Epos und Drama, die lebendigste, bewegteste Gattung derselben. Selbst in der Philosophie der Griechen finden wir diese Spaltung wieder. Pythagoras mit seinen Schülern bildet die dorische Philosophie; Thales, Anaximander, Anaximenes, ja noch Anaxagoras, die jonische. Dann aber hat der Dorer vor dem Jonen voraus eine eiserne Consequenz, mit der er seine Pläne verfolgt, während der Jone leichtsinniger oft von einem aufs andere springt und seine unruhige Natur niemals verleugnet. Der feste Dorer erzwingt sich Achtung, während man den heitern Jonen in seiner besten Zeit lieben muß. Dieser Gegensatz zwischen Jonismus und Dorismus ist unter den Griechen am klarsten von Perikles ausgesprochen worden in der herrlichen Leichenrede bei Thucydides (II, 37. ff.). Die Worte verdienen, da sie von den wenigsten Historikern beachtet sind, hier eine Stelle. Wir dürfen sie als

den Grund der Ansicht von der Verfassung der Athener betrachten. „Wir haben eine Verfassung", sagt Perikles, „die nicht nach den Satzungen anderer sich richtet; eher wären wir selbst Muster für andere, als Nachahmer dieser. Mit Namen heißt sie, weil sie nicht auf wenigen, sondern auf dem Volke beruht, Volksherrschaft. Was die Forderungen der einzelnen gegen einander betrifft, so sind sich alle gleich vor dem Gesetze; was aber die Ehrenstellen, wie jeder in irgend einer Beziehung sich geltend macht, keine Kaste hat mehr Einfluß auf den Staat, als die Tugend; keiner wird durch die Armuth, wenn er sonst ein Pfund in sich fühlt, dem Staate wohlzuthun, oder durch seine Schlichtheit von der Ehre ausgeschlossen. Wie wir dem Staate mit freier Seele steuern, eben so frei sind wir von argwöhnischer Aufsicht gegen einander in Beziehung auf die gewöhnliche Lebensweise der einzelnen; wir grollen nicht, wenn einer einmal ausgelassen ist. Geldstrafen legen wir ihm auf, nicht Kränkungen die das Auge beleidigen. Leicht und ohne Fesseln ist unser persönlicher Umgang. Furcht zeigen wir nur vor der Verletzung der Gesetze des Staats; wir hören stets auf unsere jedesmaligen Behörden und auf unsere Satzungen, mögen sie nun zu Nutz und Frommen der Gedrückten wirklich festgesetzt seyn, oder auch ungeschrieben Scheu der eigenen Seele fordern. Auch genugsame Erholung der Seelen von unseren Mühen haben wir gestattet, in Wettkämpfen und jährlichen Opferfesten und anmuthiger Einrichtung daheim, deren Ergötzliches das Elend des täglichen Lebens verschönt. Die Größe unserer Stadt lockt Menschen aus der ganzen Welt hierher zusammen, und so fügt sichs, daß uns der Genuß der einheimischen Güter nicht weniger zu Gebote steht, als derjenige der Güter anderer Länder. Auch in der Weise der Kriegsführung unterscheiden wir uns von der unserer Gegner; auf diese Weise: unsere Stadt steht jedem offen; nie werden wir jemand durch ein Fremdengesetz vom Lernen oder Schauen von Dingen abhalten, deren Offenbarung dem Feinde vielleicht zum Vortheil gereichen möchte: denn wir vertrauen nicht sowohl auf unsere Rüstungen und Kunstgriffe, als dem eigenen Muthe in der Ausführung der Thaten selbst. Andere suchen durch mühselige Uebungen aus Kindern alsobald Männer zu machen; wir dagegen, weniger gebunden lebend, bieten dennoch eben so bereit gleichen Gefahren die Stirn. Hier ist der Beweis: Die Lacedämonier ziehen nicht allein wider unser Gebiet, sondern mit der Gesammtheit ihrer Eidgenossen; während wir, in das Gebiet anderer allein einfallend, ohne Mühe die einzelnen, die für ihre Heimath kämpfen, im Streit zu bewältigen pflegen. Der Gesammtheit unserer Macht ist noch kein Feind gegenüber gestanden, weil wir zugleich für ein Geschwader sorgen

und unser Landheer nach vielen Seiten hin vertheilen. Und trafen sie einmal auf eine geringe Abtheilung und überwältigten etliche von uns, da prahlen sie uns alle zu Paaren getrieben zu haben, unterliegen sie aber, von uns insgesammt geschlagen zu seyn. Und wäre es auch, daß wir mehr in leichtem Sinn, als nach langer beschwerlicher Uebung, daß wir weniger aus Tapferkeit, welche das Gesetz, als aus solcher, welche die eigene Seele gebietet, uns den Gefahren entgegenstellen: so haben wir doch das zum voraus, daß die Mühen der Zukunft uns zuvor nicht kümmern, und wann es ans Dulden selbst kommt, nicht zaghafter erscheinen, als die, so sich immer abgemüht haben. So daß unsere Stadt hierin eben so sehr zu bewundern ist, als in anderer Beziehung. Denn wir lieben das Schöne, ohne Verschwender zu seyn, weihen uns der Kunst und Wissenschaft, ohne zu erschlaffen. Des Reichthums rühmen wir uns mehr in Werken die die Zeit gebietet, als im Gepränge der Worte. Seine Armuth zu gestehn, ist keinem Schande; Schande aber ist's, sie durch Rührigkeit nicht zu vermeiden. Alle sorgen wir für die Angelegenheit unseres Hauses so gut wie für den Staat, und halten sich manche auch vorzugsweise an die Handarbeit, so sind ihnen die Staatssachen dennoch nicht fremd. Wir sind die einzigen, die jemand der daran nicht Theil nimmt, nicht für eine feindselige Seele halten, sondern sie für ein unnützes Glied des Staates achten; wir haben ein richtiges Urtheil über Sachen des Staates und überdenken sie; fremd ist uns der Wahn, daß Worte der Thatkraft Abbruch thun, vielmehr für Nachtheil gilt es uns, nicht durch das Wort vorher überzeugt zu seyn, ehe man zur nothwendigen That schreitet. Denn auch darin unterscheiden wir uns, daß muthige Ausführung und Ueberlegung dessen was wir ergreifen, zugleich in uns heimisch ist, während sonst Unüberlegtheit kühnen Muth, Ueberlegung aber Zagheit erzeugt. Und die möchte man doch für die tapfersten an Muth halten, welche, obgleich sie Schlimmes und Angenehmes aufs deutlichste unterscheiden, darum dennoch sich nicht abwenden von den Gefahren. Auch ob unserer Hülfsleistungen sind wir das gerade Gegentheil von andern. Freunde werden wir, nicht weil man uns Wohlthaten erweist, sondern weil wir selbst hülfreich sind. Und sicherer ist wohl der welcher selbst jemand Hülfe leistete, weil der Empfänger sie in wohlwollender Seele bewahrt, weit weniger ist es der welcher zu erwidern hat, weil er weiß, daß man seine Hülfe nicht aus freiem Muthe, sondern aus Schuldigkeit darbringt. Wir allein helfen rücksichtslos, nicht um unseres Vortheils willen, sondern aus treuherzigem Freimuth. Es kurz zu fassen, nenne ich unsern Staat ein Vorbild für Hellas."

In diesen Worten und überhaupt in der ganzen Rede liegt

die klare Erkenntniß des verschiedenen Wesens beider Stämme der Griechen: denn Perikles setzt das Wesen ionischer Athener hier stets dem Wesen der dorischen Spartaner entgegen. Hierzu kommt noch eine beachtenswerthe Stelle des Aristoteles (Polit. 5, 6. Schneider): „Ueberall wo die Athener Macht hatten, hoben sie die Oligarchien auf, die Lacedämonier aber die Demokratien.". Diese Ansicht also vom Gegensatze des Jonismus und Dorismus, gegründet auf die Geschichte selbst und auf die Zeugnisse des ersten Historikers und des ersten Politikers der Griechen, wird nothwendig als Fundament des Ganzen dienen müssen. Da das Streben für Vereinung in der Geschichte der Griechen nicht durchgesetzt worden ist, so wird der Historiker, welcher sein Augenmerk auf die Verfassungsgeschichte Griechenlands richtet, vorzüglich die verschiedene politische Entwickelung des dorischen Stammes in der Oligarchie, und des jonischen in der Demokratie darzustellen haben. Er wird zu untersuchen haben, wie gelangten die Dorer zur Oligarchie, die Joner zur Demokratie. Beide Richtungen des griechischen Lebens, dorische und jonische, sind von mehrern in der neuern Zeit behandelt worden, von Hüllmann und Tittmann, das dorische besonders von Manso und O. Müller; einzelnes für athenische Verfassung von Böckh, Schömann, Meier, Heffter und Platner. Die Verfassung der zu Sparta oder Athen gehörigen Bundesgenossen von Kortüm. Wir gedenken über die Leistungen dieser Männer eine solche Uebersicht zu geben, daß wir I) diejenigen Werke behandeln, welche beide Richtungen verfolgen, II) diejenigen, welche die Verfassungen des oligarchischen Hellas, hierauf III) diejenigen, welche die Verfassung des demokratischen Hellas entwickeln.

I. Was die erste unserer drei Hauptabtheilungen anlangt, so liegen uns hier zuerst zwei Bücher von Hüllmann vor:

1) Staatsrecht des Alterthums von Karl Dietrich Hüllmann. Cöln 1820. 8.
2) Urgeschichte des Staats von K. D. Hüllmann. Königsberg 1817. 8.

Das erste dieser Bücher ist durchaus auf das zweite gegründet; darum können sie beide nicht von einander getrennt werden; das erstere enthält neben der Entwickelung des Gliederbaues der griechischen Staatsverfassung auch noch die von Rom und Karthago; allein diese werden unserm Zwecke gemäß für jetzt zur Seite liegen bleiben. Wir haben es hier des Zusammenhangs und der Ordnung wegen bloß mit den Griechen zu thun. Das zweite enthält einen beachtenswerthen Versuch, die erste Entstehung des Staats auf eine von den gewöhnlichen Ansichten abweichende Weise aus historischen Gründen darzustellen. Nach Hobbes näm-

lich besteht der Staat durch einen Vertrag, auf welchen die Gesellschaft gegründet ist. Es soll die Gesammtheit der Bürger alle ihre Rechte, ihre Gewalt einer obern Behörde unbedingt als Eigenthum überlassen haben (Leviath. c. 18. de cive VII, 11. 12.). Auch Locke sieht in einem Vertrage die Anfänge des Staats, ohne die ungeheure Beschränktheit des Volks anzunehmen, welche Hobbes voraussetzte, um seinem Gebäude einen Halt zu geben. Beide setzten den Fürsten über das Volk, nahmen also das Königthum als die älteste und erste Form des Staats an. Auch Hüllmann gibt die Idee eines Ur-Vertrags nicht auf; allein er sucht zu zeigen, daß der älteste Staat nicht auf der dauernden Gewalt eines einzigen beruht habe, sondern daß Wechselherrschaft der verschiedenen Abtheilungen eines Volksstammes die erste Form des Staats gewesen sey. Er fand nämlich eine große durchgängige Uebereinstimmung in der Zahl der verschiedenen gemeindlichen Abtheilungen, der Ober- und Unterbeamten der alten Völker, mit den verschiedenen Abtheilungen des Jahres, wie es sich aus den rohesten Anfängen der Zeitbestimmungen nach und nach entwickelt hat. In Aegypten sieht er die Heimath des ältesten Jahres, welches nach seiner Meinung aus dreihundert Tagen bestand. Denn die Angabe von dreihundert und vier bei Macrobius (Sat. 1, 12.) sey ein Irrthum. Dies Jahr zerfiel nach seiner Ansicht in zehn Hauptttheile, und für die kleineren Abtheilungen bot sich die Zahl drei als Vermittlerin an. Jeder Zehntheil des Jahres sey wieder getheilt in drei gleiche Theile, und jeder dieser Drittheile enthalte seine zehn Tage. Nach diesem ältesten Jahr und seinen Abtheilungen, meint Herr Hüllmann, sey das Fachwerk der gesellschaftlichen Ordnung bei den Spartanern eingerichtet gewesen. Denn die Zahlen der bürgerlichen Abtheilungen der Spartaner entsprechen den Zahlen der ältesten Jahresabtheilungen. Es waren dreißig ὠβαὶ oder Gemeinen, aus denen die Bürgerschaft bestand; dreißig Mitglieder der Gerusia; je drei ὠβαὶ machten eine φυλὴ aus; folglich waren deren zehn. (Von der Annahme dieser Zahl wird weiter unten die Rede wieder seyn; wir geben hier nur des Verfassers Meinung im Allgemeinen an.) Die Leibwache der Könige war dreihundert an der Zahl. Derselbe Grundsatz der Zahl bei der Ländertheilung der Spartaner. Eben so bei den Römern, Atlantern, Aegyptern, Kretern u. s. w., immer correspondiren die alten politischen Abtheilungen mit den Abtheilungen des Jahres. Ganz Aehnliches sucht H. H. bei andern Völkern nachzuweisen, wo die Abtheilungen des Mondjahrs (350 = 10 × 35) oder des Sonnenjahres (360 = 12 × 30) den Gliederbau der Staatsgesellschaft gebildet haben. Es ist nicht zu leugnen, daß die Correspondenz dieser Zahlen meist richtig und

mit Scharfsinn aufgefunden worden ist; auch ist wohl eben so wenig zu leugnen, daß das Gemeinsame dieser Zahlen auf einem wechselnden Regimente der einzelnen Bürgerabtheilungen beruht: denn wenn einmal ein abwechselndes Regiment in einem Staate stattfinden sollte, so lagen die Zahlen welche die Abtheilungen des Jahres bilden, gar zu nahe auch für die bürgerlichen Abtheilungen. Wenn man also zugeben kann, daß in den meisten Staaten des Alterthums aus der Uebereinstimmung dieser Jahres- und Gemeindeabtheilungen auf eine vertragsmäßige Abwechselung des Regiments geschlossen werden kann: so kann man dagegen keinesweges Hrn. Hüllmann als bewiesen zugeben, daß diese Form des Staats die älteste überhaupt gewesen sey; vielmehr läßt sich aus der spartanischen und kretischen Verfassung klar erweisen, daß die Fürstengewalt — im Sinne der alten Heroenwelt — jenem abwechselnden Regimente chronologisch vorangegangen ist. Hr. H. selbst hat angegeben, daß die Abtheilung des ältesten Jahres, des dreitheiligen, wie er es genannt hat, sich in der Zahl der Beamten der spartanischen Staatsverfassung dargestellt findet: allein wie konnte ihm verborgen bleiben, daß das Bestehen eines Fürstenstammes in dieser Verfassung, obwohl in beträchtlicher Einschränkung, Beweis ist, wie diese spartanische Verfassung, wie wir sie kennen, eine neuere Einrichtung ist, welche entstand, als jenes fürstliche Geschlecht die ihm gegebenen Vorrechte tyrannisch mißbrauchte (S. Aristot. Pol. V, 10). Da man bei der Veränderung der Verfassung die Fürstengewalt bestehen ließ, so liegt ja hierin der klare Beweis, daß dieses Fürstenthum vor jener gemeinheitlichen Verfassung bestand. Und gehen wir von der spartanischen Verfassung auf die kretische über, die der spartanischen als Muster gedient haben soll bei der Erneuerung durch Lykurgus, so ist ja auch hier klar, daß ein Königthum in Kreta bestand vor der dorischen Verfassung daselbst. Ja ein Theil jener Verfassung in Kreta ist ja selbst durch Minos hervorgebracht (Aristot. Pol. II, 7). Es geht also aus Hrn. H's. Darstellung gerade das Gegentheil von dem hervor was er zeigen wollte. Nicht Wechselregiment ist diese älteste Verfassung, sondern das Fürstenthum. Wir stellen mit Hrn. H's Ideen hier die Ideen des Platon und des Aristoteles über die Entstehung des Staats zusammen. Platon in der Republik, besonders aber in den Gesetzen und im Timäus, sieht sich auch nach den ersten Anfängen des Staats um; er findet sie auf eine sehr einfache Weise im Patriarchenthum, während Aristoteles alle Untersuchungen über den Urstaat als müßig und unphilosophisch verwirft. In der Politik (I, 1) sagt dieser geradezu: „der Mensch ist ein politisches Thier; wer nicht am Staate Theil nimmt, weil er nicht

kann aus Mangel an Geist, ist ein Vieh; wer nicht daran Theil nimmt, weil er es nicht nöthig hat, weil seine Natur der menschlichen überlegen, ist ein Gott. Die Idee des Staats war früher da, als die des einzelnen Menschen, weil das Ganze eher da ist, als das Einzelne." Diese klaren Gedanken sollten von dergleichen Untersuchungen über die Entstehung des Staates den Historiker ganz abschrecken; sie hätten es um so mehr gesollt, als Aristoteles selbst die älteste Form des Staats die wir einigermaßen historisch erreichen können, im Königthum sieht. Den Beweis findet er in der Mythologie der Griechen, die ihm ein Königthum zeigt. Es ist aber ganz natürlich, daß die ältesten Menschen ihre Verhältnisse des Staatsverbands auch auf die Götter übertragen haben werden. Wir können also in dem zweiten Buche des Hrn. H. nichts als gelungen anerkennen, als das Zusammenhalten der Zahl der Beamten und der Volksabtheilungen mit den Abtheilungen der verschiedenen Jahre. Diese Idee ist indeß nicht neu. Namentlich ist eben dasselbe von Niebuhr in der römischen Geschichte an der Verfassung der Römer schon durchgeführt worden (I. S. 233 ff.).

Endlich ist noch eine Bemerkung zu machen über die Art, wie Hr. H. sein dreitheiliges Jahr zu begründen sucht. Er findet einen Beweis für das ehemalige Bestehen eines solchen Jahres vor dem Mondjahre in dem griechischen Beinamen der Arkader προσέληνοι oder Vormonder. Sie haben so geheißen, meint er mit Censorinus, weil sie sich des dreitheiligen Jahres bedienten, welches vor dem Mondjahre gebräuchlich war. Dieser Name Vormonder müßte demnach uralt seyn. Allein wir wissen ja, wer die Arkader zuerst προσέληνοι genannt hat. Eustathius zu Il. p. 300 ed. Rom. und Stephanus v. Byz. v. Ἀρκάς, sagten bestimmt, daß es Hippys aus Rhegium gethan, ein Historiker um die Zeit der Schlacht bei Marathon. Diese Stelle des Eustathius und Stephanus scheint Hrn. H. ganz entgangen zu seyn. Wir werden also in diesem Beinamen nichts zu sehen haben als einen scherzhaften Ausdruck des Hippys für: die vor aller Zeitrechnung dagewesenen. Es liegt also in diesem Namen keineswegs der Beweis, daß ein sogenanntes dreitheiliges Jahr vor dem Mondjahre bestanden habe. Eine andere neuerdings versuchte Ableitung des Wortes προσέληνοι, nach der es so viel heißen soll, als Arkader die vor den Hellenen im Peloponnes gewesen, ist in Beziehung auf Ableitung unstatthaft; denn wenn wir uns auch σ als verdichtete Aspiration gefallen lassen wollen, so ist aus Ἕλλην die Bildung auf οι ganz ungriechisch. Es müßte dies προσέλληνες oder προσελληνικοὶ heißen. Was also Hr. H. durch seine Urgeschichte des Staats hat be-

weisen wollen, das können wir keineswegs als erwiesen betrachten. Zum Glück hat aber das Ganze in seinem Ergebniß keinen bedeutenden Einfluß auf die Darstellung der alten Staatsverfassung selbst, die von demselben Verfasser in dem Staatsrechte des Alterthums gegeben worden ist.

Hr. H. scheint dies später selbst gefühlt zu haben: denn in dem Staatsrechte des Alterthums ist das ganze dreitheilige Jahr weggelassen worden, und nur die Zahlen des Mond- und Sonnen-Jahres erscheinen als Gerippe der verschiedenen Staatsordnungen. Was nun die Darstellung der Regierungsform der einzelnen alten Staaten anlangt, — diese nennt der Verf. Staatsrecht auf eine von den gewöhnlichen Begriffen etwas abweichende Weise — so hat die Idee, welche seiner Urgeschichte des Staats zum Grunde liegt, den bösen Einfluß auf sein Staatsrecht gehabt, daß er überall gleiche Einrichtungen sieht. So hat man in dieser Darstellung eigentlich nur eine Uebersicht des Gleichen in den verschiedenen Staaten. Denn weil er in den alten Staaten, die er behandelt hat, eine gleiche Beziehung auf die Zahlen der Jahrabtheilungen sah, eine Beziehung die wir gar nicht leugnen wollen — so sieht er Gleichheit in allen andern Dingen. Der Ursprung der Grundherrlichkeit ist ihm fast überall derselbe. Die lacedämonischen Periöken sind ihm in Entstehung und Rechtsverhältniß gleich den Klaroten in Kreta, die er mit den Mnoten und Ophamioten für gleich hält, wovon weiter unten wieder die Rede seyn wird. Eben so sieht er die 300,000 Prospelaten der Arkader, die Gymnesier in Argos (S. 34) als gleich mit jenen an. Dies ist aber nur geschehen durch ein Verkennen des Jonismus und Dorismus, oder demokratischer und oligarchischer Institutionen. Daß die Periöken und Mnoten der oligarchischen Lacedämonier und Kreter in ihrem Wesen ganz verschieden sind von den Prospelaten und Gymneten der demokratischen Arkader und Argeier, wird weiter unten gezeigt werden. Er findet, daß überall den ältesten Staaten die Oberherrschaft eines Einzigen fremd gewesen sey, daß erst aus der Bundesverfassung sich eine priesterlich oder fürstlich-vorherrschaftliche entwickelt habe. Die erstere, die priesterlich-vorherrschaftliche, findet er in Griechenland bei den ursprünglichen Hellenen oder den Umwohnern von Delphi: allein dies ist eine hebräische Idee, von dem Verfasser erst auf griechischen Boden verpflanzt. Nie hat in Griechenland ein Priester, als solcher, fürstliche Gewalt geübt. Die andere, die erbliche Fürstenwürde findet er entstanden durch freiwillige Uebertragung, wenn bei neuen Wanderungen oder Aufgaben des alten Sitzes ein Geschlecht und dessen Haupt sich besonders ausgezeichnet hatte, oder wenn ein fremder Stamm mit überlegenen

Kräften sich aufdrängte. Und nun erst schildert er das homerische Königthum, insofern es in der Oberbefehlshaberstelle der Oberrichterstelle und der Oberpriesterstelle bestand. Mit ihm entstehen Burgen, wie die Akropolis von Athen, an welche die Obergewalt geknüpft ist. Mit dem Aussterben eines solchen Fürstengeschlechts entstand gemeinheitliche Verfassung. Eine Rathsbehörde der Staatsväter tritt hervor, gebildet durch die adlichen Geschlechter, welche verwandt sind mit dem ausgestorbenen Fürstenhaus (Genokratie); als auch diese veralteten und vergingen, entstand Timokratie oder die Verfassung der Befugniß zu den Staatswürden nach der Schatzung. — Wir sind dem Verfasser jetzt gefolgt bis zu seiner Darstellung der solonischen Verfassung, welche S. 104 beginnt. Allein was wir schon bei der Urgeschichte des Staats d. Vf. eingewandt haben gegen seine geschichtliche Entwickelung der Staatsformen, das bleibt auch hier einzuwenden. Was aber die solonische Timokratie anlangt, wie er diese Verfassung nach einem Ausdruck des Aristoteles nennt, so theilt er die athenienstschen Bürger, etwa wie in Rom bei Servius Tullius, in zwei Abtheilungen ab, in der Schatzung unterworfene Bürger und solche, auf die sich die Schatzung nicht erstreckte, sondern die nur das herkömmliche Kopfgeld zahlten (θῆτες). Dieser Satz enthält einen Grundirrthum. Kein freier Mann in Griechenland hat darum zum gemeinen Wesen etwas gesteuert, weil er einen Kopf besaß. Und worauf gründet sich diese Angabe des Herrn H.? Auf eine Stelle des Pseudo-Aristoteles Oecon. 2, 5. (Schneider), wo es heißt, die Unvermögenden in Potidäa hätten ihren Leib um zwei Minen versteuert, eine Einrichtung, die der Vf. aus dem Mutterstaate Athen herleitet und aus einer Stelle des Demosthenes (gegen Makart. T. II. p. 1067 Reisk.), wo von Erbtöchtern geredet wird, ὅσαι θητικὸν τελοῦσι, ein Ausdruck, der vom Vf. erklärt wird: die mit den Theten steuern. Was die erste Stelle bei Aristoteles anlangt, so lautet sie folgendermaßen: „die Athenäer in Potidäa kamen, als sie Geld zum Kriege brauchten, darin überein, daß einer nicht sein Gesammtvermögen bei seinem Demos angeben sollte, sondern jeder sollte sein κτῆμα, an welchem Orte er jedes besitze, angeben, damit die Aermeren seine Angaben selbst berichtigen könnten. Wer aber gar kein κτῆμα habe, der sollte seinen Leib um zwei Minen versteuern. Und so gab jeder das Gehörige an den Staat."

Es ist klar, daß der Sinn dieser Stelle allein abhängig ist von der Bedeutung des Wortes κτῆμα. Jeder, heißt es, soll genau angeben, wo sein κτῆμα ist, damit die Armen die Schätzung berichtigen können. Dies kann unmöglich von einzelnen Kostbarkeiten der Reicheren genommen seyn; wie sollten denn die Armen

dem Reichen hier nachweisen können, wo er seine κειμήλια habe, wenn er etwa zu wenig angegeben? Der Ausdruck ἐν ᾧ τόπῳ εἴη τὸ κτῆμα setzt es ganz außer Zweifel, daß unter κτῆμα hauptsächlich liegende Gründe zu verstehen sind. Es war also jene Steuer vorzüglich auf die Grundbesitzer abgesehen. Wenn jemand der reicheren Grundbesitzer alle seine Felder einzeln anzugeben gezwungen war, so konnte ihm, wenn er etwas verheimlicht hatte, leicht von den Aermern nachgewiesen werden, daß er betrogen. Jetzt bekommt die Stelle einen ganz einfachen Sinn. Wer bei jenem bestimmten Fall in Potidäa (denn die Erzählung des Aristoteles gilt nur von einem solchen; jene Abgabe wird nur als eine vorübergehende, nicht stets wiederkehrende bezeichnet) kein Landeigenthum besaß, sollte zwei Minen versteuern nach dem Leibe; d. h. nicht für seinen Leib, sondern für jeden seiner Hausgenossen, auch Sclaven. So ist also wohl auch Böckh's Ansicht von diesem Versteuern des Leibes in Potidäa zu berichtigen. (Staatshaushaltung d. Ath. S. 77.) Wenn man κτῆμα nicht als Landeigenthum gelten läßt, so haben die Worte: ὅτῳ δὲ μὴ ἦν κτῆμα μηδὲν, τὸ σῶμα διμναῖον τιμήσασθαι gar keinen Sinn. Es würde heißen: wer aber gar nichts hat, soll seinen Leib um zwei Minen versteuern. Ein lächerlicher Widerspruch! Was den Ausdruck des Gesetzes bei Demosthenes anlangt, so hat schon Böckh (Staatsh. d. Ath. II. p. 36) gezeigt, daß θητικὸν τελεῖν nichts heißt als in die Classe der θῆτες gehören, wobei an eine periodische Steuer gar nicht gedacht werden kann. Von der solonischen Timokratie geht der Verf. gleich auf die Demokratie über, wie sie durch Aristides begründet ward. Wie kommt es, daß hier mit keinem Worte der Veränderung athenischer Verfassung durch Klisthenes Erwähnung geschieht? Gegen die Demokratie in Athen schüttet Hr. H. nun seine ganze Galle aus (S. 108 ff.), ohne dem Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, was durch diese Demokratie unter Perikles gewirkt worden ist, so verderblich sie in unreinen Händen wirken konnte, wie sie denn auch wirklich gewirkt hat. Denn es ist wahr, daß diese Demokratie, als der Demos von Athen verderbt war, diesem Staate den Untergang gebracht hat: allein die Zeit hindurch von den Perserkriegen bis zum peloponnesischen stellt jene oft gescholtene Demokratie das Bild einer wahrhaften Aristokratie dar, nach Thucydides Ausdruck, der, ein Opfer der Demokratie, dieser Regierungsform an sich Freund zu seyn, wahrhaftig wenig Ursache hatte. Da Herr Hüllmann im Fortlauf seines Buchs die bedeutendsten Staaten des Alterthums nebeneinanderstellt in einzelnen Einrichtungen, ohne sie nach Oligarchie und Demokratie zu scheiden und jeden besonders durchzuführen, es aber unser Zweck ist, diese Grundeintheilung durchaus beizubehalten, so stellen wir hier Hrn.

Hüllmann's Ansichten für die zwei griechischen Hauptstaaten in Beziehung auf Gesetzgebung, nämlich Athen und Sparta, zusammen. Hier hat Herr Hüllmann unleugbar das Verdienst, das Wesen zweier Staatsräthe, wo sie in alten Verfassungen erscheinen, klar in seinem Unterschiede erkannt und geschichtlich entwickelt zu haben. In Athen nämlich stehen sich zwei Staatsräthe entgegen, der Areopag und die βουλή oder der Rath der Fünfhundert, zu welcher Anzahl es seit Klisthenes aus der solonischen Zahl Vierhundert gestiegen war. Im Areopag sieht Herr Hüllmann richtig den ältesten Staatsrath, in dem Rath der Fünfhundert den neueren. Wenn aber der Verf. über die Anzahl der Mitglieder des Areopags die Meinung aufstellt, es seyen vor Solon dreihundert und sechzig gewesen, so beruht diese Vermuthung nur auf der Meinung, Platon habe in seiner βουλή, welche er in dem Buche von den Gesetzen schildert und deren Anzahl der Mitglieder er auf 360 bestimmt, Rücksicht genommen auf die älteste Anzahl beim Areopag. In der Urgeschichte des Staats (S. 47) hatte er dagegen die Behauptung aufgestellt, aus einer Stelle des Demosthenes (adv. Aristoc. p. 641 Reisk.), wo es heiße, die Götter haben in der Urzeit selbst das Richteramt auf dem Areopagus verwaltet und alle zwölf das Urtheil gesprochen, ergebe sich die Zahl zwölf für die Mitglieder des Areopags im Alterthume. Er hatte dabei nicht bedacht, daß diese Sage schon wegen der Zwölfzahl der Götter nicht ins hohe Alterthum zu setzen sey. An sich aber liegt in dieser Zahl 12 eben so wenig Erwiesenes, als in der Zahl 360. Er hätte noch den Scholiasten des Aeschylus (Eum. 733) beifügen können, nach welchem die Anzahl der ältesten Areopagiten 31 war. Die Bedeutung, welche dieses Collegium hatte, zu entwickeln ist die Hauptsache. Das ist gewiß, daß der Areopag eine oligarchische Einrichtung war, insofern ursprünglich nur bestimmte Geschlechter daran Theil nehmen konnten. Solon, der an die Stelle des Geschlechterregiments das System der Schätzung treten ließ, mußte natürlich den Areopag in seiner ursprünglichen Wirkung aufheben. Um nicht eine allzugewaltige Umwälzung des Staats hervorzubringen durch völlige Aufhebung dieses Senats, ließ er den Namen und die Art des Eintritts in diesen Rath bestehen; allein er beschränkte seine Wirksamkeit; er erhielt eine mehr sittliche Gewalt und eine richterliche. Die Entscheidung über Krieg und Frieden u. s. w. dagegen fiel an die neu errichtete Bule der Vierhundert. Das ist überhaupt etwas ganz eigenthümliches der meisten Staatsveränderungen des griechischen Alterthums, aus Oligarchie in eine demokratischere Verfassung, daß sie nie totale Umwälzungen sind, sondern allmälige. Darum bleibt der alte Staatsrath in Athen, der Areopagos, ganz auf dieselbe Weise, als in Karthago

beim Entstehen der Synkletos die Gerusia besteht, aber beschränkt und in veränderter Gewalt. Wenn nun Perikles diese Ruine aus oligarchischer Zeit durch seinen Freund Ephialtes vollends einstürzen läßt, so ist es ein offenbarer Irrthum, wenn Herr Hüllmann meint, damit habe Perikles den letzten Pfeiler der öffentlichen Ordnung umgestürzt. Perikles verfuhr bloß consequent demokratisch. Solon hatte den alten Staatsrath bestehen lassen, um die Geschlechter nicht zu mißvergnügt durch die neue Verfassung zu machen. In einem Zeitraume von anderthalbhundert Jahren konnte nun jenes Mißvergnügen füglich ausgeglichen seyn. Darum war des Perikles Streben gegen den Areopag wenigstens ganz consequent. Herrn Hüllmanns Vorliebe für dieses Institut des anständigen Lebenswandels scheint sich vorzüglich durch Isokrates bekannten λόγος ἀρεοπαγιτικὸς gebildet zu haben, wo „im Gewande der Rede" viel breites über diese Anstalt gesprochen wird. Die Quelle also, aus welcher bei Perikles die weitere Stürzung des Areopags entsprang, ist die eben angegebene einfache, nicht „die unreine eines gewissen Verdrusses über die Laune des Zufalls, weil ihm nie das Loos zu einer Archontenstelle gefallen war und er daher verfassungsmäßig von der ehrwürdigsten Anstalt ausgeschlossen blieb." Wie aber kann Herr Hüllmann die Sünde an den Manen des großen Perikles wieder gut machen, die er mit den Worten auf sich geladen hat: „es ist aber jene Abkühlung einer grundlosen Rache (gegen den Areopag) gar wohl einem Manne zuzutrauen, der für sein Vaterland den Ausbruch eines verheerenden Kriegs befördern konnte, um die Folgen eines gegen ihn gefaßten öffentlichen Unwillens abzuwenden?" Fast sollte man meinen, der Verf. sey fremd in der Darstellung des Thucydides. Er citirt zwar Thucyd. II, 59, scheint aber vergessen zu haben, welche Gründe nach Thucydides den Perikles bewogen, für den Krieg zu rathen (I, 140—144). Bei der Entwickelung des Wesens der Bule dient besonders der öftere Wechsel der Vorsteher derselben zur Zielscheibe seines Spottes. Er nennt dies tägliche Prytanenwechseln ein Ballspiel mit der öffentlichen Aufsicht. Allein was lag daran, daß die Prytanen auf diese Weise wechselten? Hatten sie doch nichts zu bewahren als das Staatssiegel, den Schlüssel zum Archiv und zur Schatzkammer im Opisthodomos des Parthenon! Durch diesen Wechsel aber ward unter den Bürgern eine ewige aufgeregte Theilnahme am Staatswesen erhalten, die bei weitem den armseligen Vortheil überwog, den eine feststehende Beaufsichtigung dieser Dinge hervorgebracht hätte. Und warum ist ihm die Sache in Athen so auffallend, da er einen noch größern Wechsel an der ältesten römischen Verfassung kennen mußte, die ihm doch als Muster gilt? Bei Liv. I, 17 heißt es:

Itaque rem inter se centum patres, decem decuriis factis singulisque in singulas decurias creatis, qui summae rerum praeessent, consociant. Decem imperitabant, unus cum insignibus imperii et lictoribus erat; quinque dierum spatio finiebatur imperium ac per omnes in orbem ibat. Bei der Darstellung der Functionen der Fünfhundert ist das Verhältniß zur Volksversammlung (ἐκκλησία), das Wesen eines προβούλευμα u. s. w. übergangen worden; davon spricht d. Verf. S. 307. Von den Beamten hat der Verf. nur die Archonten behandelt. Er zeigt vor allem seine Empfindlichkeit darüber, daß den Archonten zu wenig Macht von den Athenern eingeräumt sey, ja daß sie nicht einmal Häupter des Staatsrathes waren, nicht einmal Sitz und Stimme darin hatten. Allein an dieser Empfindlichkeit ist wohl nichts Schuld als des Verfassers Liebe zu parallelisiren und überall Aehnliches zu finden. Weil die Könige in Sparta herabgekommen waren bis auf das Präsidium des Staatsrathes, so scheint Herr Hüllmann zu verlangen, daß auch die athenischen Archonten, die sich nach und nach aus dem Königthum entwickelt hatten, ähnliche Functionen haben sollen. Allein die Stellung der Archonten in Athen ist in der neuern Zeit eine ganz andere geworden, als sie ursprünglich war. Wenn nämlich im Staate nach Aristoteles drei Hauptbehörden sind, τὸ βουλευόμενον, αἱ ἀρχαὶ und τὸ δικάζον; so gehören die Archonten nicht zum ersten dieser drei Theile, sondern sie gehören ihrem Wesen nach dem dritten vorzüglich an. Warum sollen sie nun zugleich Präsidenten des Staatsraths seyn? Wir sind hier weder Inconsequenz noch Ungehöriges zu sehen im Stande.

Ein ähnliches Verhältniß des alten Staatsrathes zu einem neuen sieht der Vf. in der spartanischen Verfassung. Er findet in der Gerusia den alten Staatsrath, in der Ephorie den neuen, und zwar so, daß er die Gerusia als einen vorlykurgischen, die Ephorie als einen durch Lykurg selbst eingesetzten Staatsrath ansieht und diesen dorischen Gesetzgeber in dieser Beziehung mit Solon zusammenstellt. Er geht also hier von der bestimmten Angabe des Aristoteles ab, nach welchem erst unter König Theopompus das Ephorat in Sparta eingerichtet ward. Allein wenn wir andere Staatsverfassungen vergleichen, wo ein solcher neuer Staatsrath dem alten zugefügt ward, wie in Athen und Karthago, so ist stets ein großer Schritt zur Demokratie durch diesen neuen Staatsrath geschehen. Werden wir dasselbe Verhältniß in dem oligarchischen Sparta sehen können? Gewiß nicht. Vielmehr verhält sich das Ephorat zu Sparta zur Gerusia wie eine zweite Kammer zur ersten, und es ward eingerichtet, um eine größere Lebendigkeit in das Getriebe des Staats zu bringen, welches wohl durch die al-

ten Herren des älteren Staatsraths, der ersten Kammer, mitunter ins Stocken gerathen konnte. Denn „auch der Geist, wie der Leib, hat seine Alterschwäche," wie Aristoteles in Beziehung auf die spartanische Gerusia sagt (Pol. 2, 6.). Diese Langsamkeit mochten wohl vorzüglich die beiden einzigen jugendlichen Beisitzer der Gerusia die nicht sechzig Jahre alt zu seyn brauchten, die Könige, fühlen, und so ist erklärlich, wie ein König selbst zur Einrichtung der Ephoren die Hände geboten hat. Allein eine ganz neue Einrichtung, wie die Ephoren auf diese Weise hätten seyn müssen, wäre gewiß bei den Dorern nicht auf einmal durchgegangen. Es ist also wohl nicht unwahrscheinlich, daß die Ephoren, welche ursprünglich nur Vorsteher der zehn Phylen des Volks waren, später Repräsentanten der Ekklesia wurden in bestimmten Fällen, bis sie sich zur Macht einer zweiten Kammer hinaufarbeiteten. Waren sie Vorsteher der Tribus in älterer Zeit, so ist natürlich, wie ihrer ursprünglich auch zehn waren, wenn die Annahme von zehn Phylen die richtige ist, wie dafür allerdings die meisten Gründe, besonders aber die lykurgische Gütertheilung, sprechen. Man sieht jetzt, wie mit der veränderten Gewalt der Ephoren auch ihre Zahl verringert ward, theils um aus den zehn Vorstehern die Wahl, theils um eine ungleiche Zahl in Beziehung auf die Entscheidung zu haben. Von sonstigen Beamten hat Herr Hüllmann seinem Zwecke gemäß keine behandelt außer den Königen. Wenn unter den Rechten derselben von Herodot auch angegeben wird, daß ihnen gestattet gewesen sey, πόλεμον ἐκφέρειν ἐπ' ἣν ἂν βούλωνται χώρην, so hat dies Herr Hüllmann von Kriegserklärungen verstanden, wie aus den Worten bei Herodot auch wohl kein anderer Sinn zu nehmen ist: allein wie wären die spartanischen Könige zu solchem Rechte gelangt? Herr Hüllmann hält die Aeußerung daher für einen Irrthum von Seiten Herodots, wie denn allerdings dieser Schriftsteller keine allzu große Einsicht in Sachen der Verfassungen verräth; allein in der besprochenen Stelle bei Herodot (VI, 56) scheint eine leichte Aenderung den wahren Sinn zu geben. Wenn wir nämlich zu πόλεμον den Artikel zufügen, so bezieht sich die Stelle auf das Recht des Königs, den bereits angekündigten Krieg zu führen auf welche Weise er will. Wenn er zum Beispiel gegen Athen erklärt war, so konnte der König das Heer über den Isthmus gerade gegen Athen führen; aber er konnte Athen auch zuerst in seinen Bundesgenossen angreifen. Mit einem Worte, es war dem Könige gestattet, den Feldzug so einzurichten wie er es für zweckmäßig hielt. Dieser Sinn kann aber unsers Bedünkens in die Worte Herodots gebracht werden mit Zufügung des Artikels. Wenn Müller (II, S. 104) den Ausdruck auf eine ähnliche Weise versteht, so hat er übersehen, daß

dies ohne Artikel bei πόλεμον sprachwidrig ist. Was der Vf. von den Volksversammlungen in Athen und Sparta sagt, beruht meist auf richtigen Ansichten. Daher wir hier es übergehen.

Fassen wir nun über beide Bücher ein Urtheil zusammen, so wäre es folgendes: Obgleich Herr Hüllmann Sparta und Athen als Oligarchie und Demokratie richtig scheidet, so hat ihn doch die an sich scharfsinnige, aber unhaltbare Idee vom Urstaat, als einer vertragsmäßigen Verbindung seiner Gemeinen, verleitet, überall gleiche Institutionen im Alterthume zu sehen. Ueberdies gibt der Vf., besonders in dem griechischen Staate, wenig Ausgeführtes. Am umfassendsten und gelungensten erscheint uns seine Darstellung vom Wesen der römischen Republik, die wir aber hier, weil es unserm Zwecke fremd ist, nicht im Einzelnen beurtheilen können.

Wenn Herr Hüllmann in seinem Staatsrechte das ganze Alterthum zum Gegenstande seiner wissenschaftlichen Untersuchungen machte, wodurch er aber freilich in der Ausführung der einzelnen Gegenstände sehr beschränkt ward; so finden wir dagegen in einem andern Buche, über das wir jetzt zu berichten haben, bloß griechische Staatsverfassungen behandelt, aber in einer Ausdehnung wie sie allerdings wünschenswerth ist, um ein Bild von dem innern Getriebe der alten Staaten zu erhalten.

Es ist dies:

Darstellung der griechischen Staatsverfassungen von Friedrich Wilhelm Tittmann. Leipzig, Weidmannische Buchhandlung (G. Reimer). 1822. 8. 751 Seiten.

Der Verfasser beginnt seine Schrift mit allgemeinen Bemerkungen über den Unterschied des Wesens der Staaten des Alterthums und der neuern Zeit. Er stellt den Grundsatz auf, daß die Freiheit im Alterthum auf keinem höhern Puncte gewesen sey, als in der neuern. Vielmehr sey die Erkenntniß und die Anwendung des Princips der Freiheit im Fortschreiten. Die Freiheit sey das Recht, und wenn es auch sonst zweifelhaft sey, ob der Werth neuer Zeit höher sey als der der alten, so sey doch eben in der erhöhten Ausbildung des Rechts ein Fortschreiten des menschlichen Geschlechts unverkennbar. Es werde die Freiheit, nach welcher man strebe, in zwei Dingen gesucht, in der eigenen Theilnahme an der höchsten Gewalt und in der Bestimmung der Rechte dieser höchsten Gewalt. Die Theilnahme an der höchsten Gewalt enthalte nur das Mittel zum Zweck, mehr eine factische Sicherung der Freiheit sey sie, als eine Bestimmung des Rechts; Freiheit sey nur da wo die höchste Gewalt in ihren natürlichen, aus der Idee des Staats hervorgehenden Rechten fixirt sey, wo ihr Wirken mit den Rechten übereinstimme. Die Alten nun hätten die Freiheit in der Theilnahme an der

höchsten Gewalt gesucht, die Neueren mehr in der Bestimmung der Rechte der höchsten Gewalt. Worauf diese sich gründe, diese Frage habe im Alterthume die Lehrer der Staatswissenschaft (namentlich Plato, Aristoteles und Cicero) nicht geleitet, ihre Systeme seyen von der Frage erfüllt, wer regieren solle. Das Naturrecht sey ein Erzeugniß der neueren Zeit, und der Einfluß dieses Rechts auf die Form der Staatsverfassungen sey der wesentliche Punct in der Geschichte der Staatskunst, er sey der Hauptunterschied in dem staatsgesellschaftlichen Leben der alten und der neuen Zeit.

Gegen diese Grundlagen der Ansicht des Verfassers von dem Wesen alter und besonders griechischer Staatsverfassungen müssen wir uns durchaus erklären, indem sie auf alte juristische Irrthümer gegründet sind. Wenn wir auch zugeben wollen, daß die Freiheit im Recht bestehe, so ist damit eigentlich nichts gesagt. Denn was ist Recht? Was ist also die Freiheit? Meint der Verfasser unter seinem Rechte das Naturrecht, so können wir unmöglich glauben, daß die neuere Zeit in der Ausbildung dieses Rechtes dem Alterthum überlegen sey: denn es ist eine ganz ungegründete, seit Pufendorf aber zum Ekel wiederholte Meinung, die Alten hätten kein sogenanntes Naturrecht gekannt. Wer das so geradezu behaupten kann, dem muß Plato's und Aristoteles Lehre durchaus fremd seyn. Hat nicht Plato im Gorgias die Lehre der Sophisten, daß kein φυσικὸν δίκαιον sey, sondern nur ein νόμιμον δίκαιον hinlänglich und siegreich widerlegt? Worauf ist denn Plato's ganze Politie gegründet als auf seine Lehre von der Moral, d. h. von der Gerechtigkeit und σωφροσύνη, welche darin bestehen, daß die unteren Seelenvermögen (θυμὸς und ἐπιθυμία) sich dem Verstande (dem λόγος) unterordnen? Ist in der ganzen Politie des Plato und vor allem in seinen Gesetzen ein Hauptaugenmerk gerichtet auf die Frage, wer regieren solle? Ergibt sich die Antwort hierauf nicht von selbst aus seiner Lehre von der Gerechtigkeit? Und nun vollends bei Aristoteles! Es ist ja die Verbindung von dessen Politik mit seiner Ethik, die ja im Grunde ganz mit der platonischen übereinstimmt, so klar und selbst von ihm bezeichnet, daß man nicht umhin kann, zu glauben, Herr T. habe von den gewöhnlichen Naturrechtslehrern es auf Treu und Glauben angenommen, daß die neuere Zeit Gründerin dieses Naturrechts sey. Wir können dieser neuern Zeit nichts vor der alten zugestehen, als eine durch das Christenthum hervorgebrachte erhöhte Anerkennung der persönlichen Würde des Menschen. Wenn diese auch mehr in unser Staatsleben übergegangen ist durch factische Aufhebung der Sclaverei, so war sie doch den Alten nicht total fremd. Weder Plato noch Aristoteles haben die Sclaverei recht-

lich so vertheidigt, wie es in neuerer Zeit geschehen ist; namentlich ist bei Aristoteles das Wesen der Sclaverei aus einem echt aristokratischen Gesichtspuncte so deutlich angegeben, daß sich diese aristotelische Sclaverei bedeutend von der factisch in Griechenland und Rom bestehenden unterscheidet. Hört man nun nach der Lesung von Plato's und Aristoteles Schriften die Aeußerung: „bei den Alten war das Verhältniß zwischen der höchsten Gewalt und den Bürgern nur ein Verhältniß der Gewalt, kein rechtliches," so weiß man nicht, ob man glauben soll, der Vf. habe nur von der Lehre der griechischen Sophisten Kenntniß gehabt, nicht aber von Plato's und Aristoteles Philosophie. Meint aber Herr T. unter seinem Rechte nicht das Naturrecht, sondern das positive, so scheint uns der Widerspruch noch größer. Denn wenn dies seine Gedanken sind und er in der Ausbildung eines solchen Rechtes die Ausbildung der Freiheit sieht, so kann er ja als echter deutscher Jurist doch nur das römische, als ein altes Recht, gemeint haben.

Einen zweiten Unterschied zwischen alter und neuer Zeit sieht der Verfasser in der Ansicht vom Wesen des Besitzstandes. In der neuern Zeit werde der Besitz an sich als unauflöslich angesehen und mit Scheu geehrt; allein er werde nach der Idee von dem natürlichen und unveräußerlichen Rechte umgebildet, nicht durch Revolution, sondern durch den Einfluß des Zeitgeistes auf die Gesetzgebung und durch freiwillige Anerkennung. Bei den Alten dagegen sey der Besitzstand nicht für so unauflöslich gehalten und deshalb zuweilen durch die Gesetzgebung aufgehoben worden. Die dafür aus der griechischen Geschichte angeführten Beispiele beweisen aber keineswegs was sie beweisen sollen. Lykurg, sagt man, habe zu Sparta das Grundeigenthum von neuem vertheilt. Keineswegs. Durch diese Vertheilung büßte keiner der Spartaner etwas ein. Dies konnten sich die Spartiaten wohl gefallen lassen. Alles Land der Lacedämonier ward als Eigenthum der Spartiaten angesehen. Dann schied Lykurg für den Gebrauch der Periöken 30,000 Loose ab, wovon diese Periöken eine bestimmte Abgabe noch an die 30 ὦβαι abzugeben hatten; das Stadtgebiet von Sparta theilte er dagegen in 9000 Loose, unter welchen die Domainen der Heraklidenphyle nicht mit begriffen waren. Die Gleichheit der Gütertheilung bestand also darin, daß jeder Spartiat auf Kosten der Periöken an Gütern dem andern gleich war, während er noch von den Periöken selbst eine bestimmte Abgabe erhielt. Agis, des spartanischen Marcus Manlius, Streben, die alte Verfassung mit Schuldentilgung und neuer Gütertheilung einzuführen, ist nichts als ein verunglückter Versuch; er brach aber an der Scheu, die auch die Alten für die Unverletzlichkeit des Besitz-

standes hegten. Solon, den Herr T. ferner anführt, hob ja die Schulden, welche durch Anhäufung der Zinsen entstanden waren, nicht ohne Entschädigung auf; sondern er entschädigte die Gläubiger dadurch, daß er den Werth einer Mine, der früher nur 75 Drachmen ausmachte, jetzt auf 100 setzte. Dadurch gewannen die Reichen an jeder Mine 25 Drachmen. Also auch hier Anerkennung der „Heiligkeit" des Besitzstandes. Solche Schuldverringerungen im Alterthume werden überhaupt nur dann billiger beurtheilt werden, wenn man bedenkt, daß die alte Zeit kein Hypothekenrecht kannte. Endlich sagt Herr T.: Phidon habe zu Korinth den Besitz der Grundstücke verändert. Dies sagt aber Aristoteles (Pol. 2, 3), gar nicht; er sagt vielmehr: Phidon habe geglaubt, gemeint (ᾠήθη δεῖν διαμένειν), die Güter müßten gleich seyn. Daraus geht noch nicht hervor, daß er diese Theilung wirklich vorgenommen. Wir können also hierin keinen Unterschied alter und neuer Zeit anerkennen. Wenn aber überhaupt im griechischen Alterthum öfter gestrebt ward diese Theilung vorzunehmen, so liegt der Grund davon in der Kleinheit der alten Staaten, die allerdings ein solches Verfahren erleichtert hätte, während es bei den großen Staaten der neuern Zeit etwas ganz unmögliches wäre. Wir könnten also gerade aus den mißglückten Versuchen der alten Zeit, eine solche Gleichung hervorzubringen, das Gegentheil schließen von dem was Herr T. geschlossen hat: nämlich eine größere Empfänglichkeit für die „Heiligkeit" des Besitzstandes im Alterthum als in der neuen Zeit; denn er ward nicht geändert, obgleich es leichter gewesen wäre, wegen der Kleinheit der Staaten.

Einen dritten Unterschied findet Herr Tittmann in der größern Willkürlichkeit der Strafbestimmungen und somit der öftern Unverhältnißmäßigkeit der Strafbestimmungen zu den Vergehen. Dies mag für eine bestimmte Zeit nicht ungegründet seyn. Einen vierten in dem tiefern Eingreifen des Staats oder der Staatsgewalt in das Privatleben der Griechen. Das ist eine natürliche Folge der Ueberzeugung des Griechen, daß sein Hauptstreben im Staate aufgehen müsse. Daher das Gesetz, die Staatsreligion durchgängig zu erhalten, die strengsten Ahndungen gegen Ketzereien. Beispiele sind Anaxagoras, Protagoras, Sokrates, Stilpo, Aristoteles nebst Aspasia und Phryne, endlich Diagoras, Prodicus und Theodorus. Mit dieser scharfen Beschränkung in religiöser Hinsicht steht allerdings in geradem Widerspruch die Keckheit, mit welcher man die Staatsgewalt selbst in der Dichtung angreifen konnte. Priesterherrschaft war sicher nicht die Ursach der erstern Erscheinung, denn diese hat Griechenland, wie Herr Tittmann gewiß richtig gezeigt hat, nie gekannt: allein wenn wir bedenken,

daß sämmtliche δίκαι ἀσεβείας vor den Areopag ursprünglich gehörten, so scheint dies ein Rest der alten oligarchischen Einrichtung Athens gewesen zu seyn. Denn die Oligarchie pflegt auf das Bestehen der althergebrachten Religion, selbst des Abergläubischen, zu halten. Die Klagen gegen Anaxagoras und Aspasia scheinen den Perikles vor allem wohl mit zur Stürzung des Areopags bewogen zu haben, um dieses Inquisitionsgericht aufzuheben. Daher wir nicht glauben können, was Meier und Schömann (der attische Proceß S. 305) annehmen, Anaxagoras und Aspasia seyen von einem heliastischen Gerichtshof gerichtet worden.

Einen fünften Unterschied sieht der Verf. in dem Kriegswesen: insofern in Griechenland an ein stehendes Heer nicht gedacht ward. Seite 38 redet er von dem Unterschiede des Finanzwesens bei den Griechen, ein Punct von dem zu seiner Zeit weiter gehandelt werden wird. Im zweiten Buche gibt der Vf. eine Uebersicht des ältesten Zustandes der griechischen Staatsverfassungen; meist nach Platner's notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carminibus explicitae. Das Königthum wird auch von Herrn Tittmann als die älteste Staatsverfassung mit Recht betrachtet; es ist dies Königthum gegründet „auf freiwillige Anerkennung der Staatsbürger, Beschränkung der Rechte auf Anführung im Kriege, Rechtspflege, Verwaltung, zum Theil eidliche Capitulation der Könige," oder, wie es kürzer ausgedrückt ist von Thucydides, ἐπὶ ῥητοῖς γέρασι πατρικαὶ βασιλεῖαι. In diesem beschränkten Königthum nun, welches allerdings fast ohne Ausnahme in der ältesten Zeit Griechenlands bestand, sieht Herr Tittmann den Keim des Strebens nach Demokratie, welches er als einen eigenthümlichen Zug des griechischen Geistes betrachtet. In diesem Keim erblickt Herr Tittmann überall in ganz Griechenland Demokratie, theils mehr, theils weniger. Dies aber scheint uns ein Hauptirrthum der sonst reichhaltigen Schrift zu seyn, ein Irrthum der in dem Verkennen der verschiedenen Stammeseigenthümlichkeit der Dorer und Joner beruht, deren Wesentliches wir nach alten Schriftstellern gleich an die Spitze dieser Anzeige gestellt haben.

Das dritte Buch entwickelt die lacedämonische Regierungsform. Hier finden wir gleich, daß der Verfasser das Grundwesen dieser Regierungsform verkannt hat, weil er als Basis derselben das Verhältniß der Periöken und Heloten durchaus nicht aufgestellt, ja die Schilderung dieser Menschen in ihren Rechten und in ihrer Stellung ganz übergangen hat. Dies halten wir für einen wesentlichen Mangel dieses dritten Buchs. Sämmtliche Einwohner der um Sparta liegenden Städte von Lakonika sind bei dem letzten siegreichen Einfalle der Herakliden (Dorer) anfangs isonom; allein schon unter Agis, Eurysthenes

Sohn, verlieren sie diese ἰσοτιμία und müssen Tribut bezahlen, dafür daß sie ihre Aecker behalten dürfen. So ging es in den Städten Amyklä, Geronthe, Phanis, Beysea. Die Einwohner der Stadt Helos aber, die ihre Isotimie mit Beharrlichkeit und Tapferkeit verfochten, wurden bekanntlich von den siegreichen Dorern in die niedrigste Sclaverei hinabgedrückt, und von dem Namen dieser Bürger erhielten hernach sämmtliche lakonische Sclaven den Namen Heloten (Εἵλωτες); man hat in neuern und ältern Zeiten an dieser Ableitung des Worts Εἵλως gezweifelt; unter andern hat noch neuerlich O. Müller (Dorier II, S. 33) behauptet, „von Ἕλος könne man auf keine Weise einen Gentilnamen Εἵλως bilden; vielmehr sey dieses Wort deutlich ein altes Perfectparticip von ἙΛΩ in passiver Bedeutung und bezeichne also die Gefangenen, die mit dem Schwerte in der Hand Unterjochten." Allein die Etymologie von Helos ist im Alterthume selbst zu ausgebreitet, als daß man daran zweifeln könnte; auch ist die Analogie des Worts mit andern Völkernamen nicht so ungewöhnlich als Herr Müller glaubt. Die Aussprache des Ε wie Ει ist alt und es braucht darum nicht an ein Augment gedacht zu werden. (v. Eustath. ad Il. p. 511, 5. ed. Rom. Buttmann ausf. gr. Gr. S. 187.) Dahin können auch die dorischen Infinitive ἀείδεν, ἀμέλγεν u. s. w. gerechnet werden, für ἀείδειν, ἀμέλγειν. Somit hieß das gentile von ἕλος ursprünglich Ἑλώτης oder Εἱλώτης; verkürzte Uebergänge aber aus der isosyllabischen Declination in die perittosyllabische sind der griechischen Sprache sehr eigen. So Κρῆς Κρῆτες und Κρήτης Κρῆται. Aehnliche Formen siehe bei Lobeck zu Phryn. S. 429. Eben so kann aus Ἑλώτης Ἕλως oder aus Εἱλώτης Εἵλως geworden seyn. Nur aus solcher verkürzten Form ist das ω erklärlich in Εἵλωτες, welches als Perfectum kaum entschuldigt werden könnte mit diesem ω, wie noch neuerlich von einer andern Seite her bemerkt worden ist. Wo aber eine solche Zwischenstufe der Periöken zwischen freien Bürgern, Spartiaten und Sclaven (Heloten) statt findet, da kann unmöglich Demokratie Platz greifen, welche in Lacedämons Verfassung nachzuweisen Herr Tittmann sich zum Geschäft gemacht hat. Auch kann wohl schwerlich das eine Demokratie genannt werden, wo derjenige nicht als wahrhafter Bürger betrachtet wird, dessen Vermögen nicht so groß ist, daß er an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Bürger Theil nehmen kann (vgl. Aristot. Pol. II, 6. u. 7.); und hierin besteht der Unterschied, zwischen ὅμοιοι und ὑπομείονες. Endlich ist da gewiß nicht Demokratie, wo dem Volke, als solchem, in der Ekklesia keine Gerichtsbarkeit zustehet, wie in Athen. Argos wird Demokratie nach der Schlacht gegen Kleomenes, und seit dieser Zeit sind die Periöken, die Argeier den Argeiern gleich (Aristot. Pol.

V, 2) an politischen Rechten; ein bestimmter Beweis, daß diese Zwischenstufe der Freiheit, auf welcher die Periöken in Lacedämonien stehen, mit demokratischen Institutionen nicht verträglich ist. Das demokratische Arkadien kennt nach Theopomp nur 300,000 Prospelaten, die gleiche Rechte mit den lacedämonischen Heloten haben, d. h. keine Rechte, also den Sclaven des übrigen Griechenlands gleich sind. Hätte Herr Tittmann diesen bedeutenden Unterschied mehr beachtet, so würde er an die Spitze seiner Darstellung der lacedämonischen Verfassung nicht folgenden Satz gestellt haben: „Theil hatte an der Volksversammlung jeder Bürger, nicht bloß der Spartiat, sondern auch jeder Lacedämonier.“ Dieser Satz enthält außer einem Grundirrthum einen Widerspruch. Die Periöken (denn diese sind doch wohl hier gemeint unter den Lacedämoniern) haben nie Theil gehabt an den Volksversammlungen. König Archidamos sagt bei Thucydides (I, 80) in der Versammlung der Lacedämonier: „Gegen die Peloponnesier und die Umwohner unserer Stadt (was sind die ἀστυγείτονες anders als die Periöken?) haben wir eine gleiche Kraft entgegenzusetzen.“ Wie hätte Archidamos so etwas in einer Versammlung sagen können, an welcher Periöken Theil gehabt? Herrn Tittmann's ganzes Argument für diese Annahme gründet sich auf die Ausdrücke τὸ κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων und ἄνδρες Λακεδαιμόνιοι: denn in den Stellen Plutarchs (Leben des Lykurg, Cap. 6 u. 25) steht kein Wort davon, daß die Periöken an Sparta's Ekklesien Theil gehabt. Daß der Ausdruck Λακεδαιμόνιοι kein geltendes Argument ist, dafür gibt die eben angeführte Stelle des Thucydides den triftigsten Beweis: τὸ κοινὸν bezeichnet nichts als Sparta mit seinen Bundesgenossen. Was Herr Tittmann S. 99 ff. von der „kleinen Versammlung“ sagt, daß sie aus den bedeutendsten Staatsbeamten bestanden, scheint die einfachste und richtigste Annahme. Am deutlichsten würde es nach unserer Art ausgedrückt werden, wenn wir sagten, die kleine Versammlung sey die Verbindung beider Kammern. Auf die große und kleine Ekklesia läßt der Verfasser die Schilderung der fünf Ephoren und ihrer Macht folgen. Dieser Platz scheint uns der richtige zu seyn, da die Ephoren als Ausschuß des Volks in ihrem Verfahren die zweite Kammer in der Staatsverfassung der Lacedämonier repräsentiren. Darum werden sie alle Jahre von neuem gewählt, während die Mitglieder der Gerusia oder ersten Kammer dies Ehrenamt das ganze Leben hindurch behalten. Da das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, in der Gewalt der machthabenden Dorer, der eigentlichen Spartiaten, ist, so wird erklärlich, wie die Macht der zweiten Kammer hauptsächlich in den Verhältnissen nach außen sich zeigt neben der Gewalt, Rechenschaft von den

Beamten (selbst den Königen, als Heerführern und sonstigen Beamteten, nicht aber als Mitgliedern der Gerusia, die als solche unverantwortlich ist) zu fordern. Indem es Streben der Gesammtheit seyn muß, welche durch die Ephoren repräsentirt wird, die Verfassung und den spartanischen Sinn aufrecht zu erhalten, so erklärt sich hieraus das Geschäft der Ephoren, die Aufsicht über Staatserziehung zu führen; und wenn es eine Eigenthümlichkeit der Spartaner ist, die alten Sitten nicht durch ausländische vermischen zu lassen, so ist eben so begreiflich, wie bei diesen Ephoren die Erlaubniß, Reisen ins Ausland zu machen, nachgesucht werden müßte. Aus dieser Grundansicht von dem Wesen der Ephoren läßt sich das Verschiedenartige ihrer Functionen am einfachsten, klarsten und zusammenhängendsten darstellen, während sie bei Herrn Tittmann ohne rechten innern Zusammenhang aneinandergereiht erscheinen. So würde der Vf. S. 114 gewiß nicht von der Macht der Ephoren gesagt haben: „sie bestimmten im Kriege die Maßregeln und die einzelnen Operationen, beschlossen die Absendung der Truppen zu bestimmten Zwecken und schrieben den Königen wie den andern Einwohnern vor, wann sie auszíehn, wohin sie ihren Feldzug richten und wann sie wieder zurückkehren sollten." Alles dieses können sie nur in Folge eines Kriegsraths, dessen Beisitzer sie sind. Es wäre ja dies sonst ein Aufheben des Rechts der Könige, von welchem eben gesprochen worden ist.

S. 117 folgt die Exposition des Wesens der Gerusia oder, nach unserer Benennung, der ersten Kammer. Diese beginnt mit einem Irrthum. „Die Gerusia bestand aus 28 Mitgliedern; außer diesen waren jedesmal beide Könige Glieder des Raths, und eines jeden Königs Stimme wurde für zwei Stimmen gerechnet." Diese possierliche Ansicht des Scholiasten zu Thucydides (I, 20) hätte Tittmann nicht annehmen sollen. Wenn nämlich Thucydides gegen Herodot (VI, 57) behauptet, nicht zwei Stimmen hätten die Könige gehabt, sondern nur eine, so erklärt sich dies Her T. mit dem Scholiasten so, daß er annimmt, nur eine ψῆφος habe jeder gehabt, aber sie habe für zwei gegolten. Vielmehr ist die Sache diese: sämmtliche 28 Geronten mit den beiden Königen waren sich als Theile des Staatsraths einander völlig gleich; aus jeder der zehn Phylen waren 3, aus jeder Oba einer. Die herrschaftliche Phyle gab in den Staatsrath zwei Könige, welche den Sitz in der Gerusia erbten, und einen, der auf die gewöhnliche Weise gewählt ward, als Geronten. Waren beide Könige abwesend, so fiel das Recht der Stimmung dem dritten Geronten zu, welcher allein noch daheim war aus der herrschaftlichen Phyle. Dieser hatte also drei Stimmen, die der beiden Könige und seine eigene. Er mußte

ja natürlich im Interesse jener herrschaftlichen Phyle seyn, das Recht der Stimmung keiner andern der zehen Phylen zu überlassen. Sonst steht der Gerusia hauptsächlich die Gerichtsbarkeit zu, außer den Vorberathungen der Gegenstände, welche vor die Volksversammlung zu bringen sind, deren Repräsentanten die Ephoren sind. Herr Hüllmann hat hier eine viel richtigere Ansicht.

Ueber die Gerichtsverfassung der Lacedämonier gibt der Vf. S. 125 Auskunft: allein die Hauptsache bei derselben ist ihm entgangen und mußte ihm entgehen, weil er in Sparta Demokratie sah, statt eine oligarchische Aristokratie zu sehen. Die Hauptstelle über die Gerichtsverfassung der Lacedämonier ist bei Aristoteles (Pol. II, 8). Dieser hält die Gerichtsverfassung von Karthago für mehr aristokratisch, weil alle Processe ὑπὸ τῶν ἀρχείων geschlichtet würden, nicht wie in Lacedämon. In Karthago nämlich war ein eigenes Collegium (der neue Staatsrath), welcher alle Processe entschied; in Lacedämon hingegen waren bestimmte Behörden für bestimmte Gegenstände angeordnet. In beiden Verfassungen aber war das Volk nicht competent über bestimmte δίκαι, wie es in Athen der Fall war, wo dies gerade als ein bestimmtes Zeichen der Demokratie angesehen ward. Es ist also weder die Negation μὴ in der aristotelischen Stelle zu καθάπερ ἐν Λακεδαίμονι zu ziehen, noch statt ὑπὸ τῶν ἀρχείων zu lesen: ὑπὸ τῶν αὐτῶν, wie Herr Tittmann will. Wenn der Vf. auf die Eintheilung der Spartaner in Phylen zu sprechen kommt, so stellt er die Vermuthung mit Manso auf, daß es ihrer sechs gewesen. Diese Zahl aber paßt gar nicht zu den übrigen Zahlen der Beamten, welche alle nach der Phylen-Eintheilung berechnet waren. Wir verweisen deshalb auf das was oben bei Hüllmann's Staatsrecht von der Zehnzahl der spartanischen Phylen bemerkt worden ist.

Das ist das Wesentliche, was wir in Beziehung auf Herrn Tittmann's Darstellung der lacedämonischen Verfassung zu bemerken haben. Der Grundcharakter dieses Staats ist dem Verfasser durchaus entgangen.

Das vierte Buch enthält eine Schilderung der Staatsverfassung Athens. Was hier voraus hätte stehen sollen, nämlich eine Unterscheidung der Hauptepochen der athenischen Verfassung, das hat der Verfasser in wenig Worten am Schlusse des vierten Buches hingestellt. Da indessen besonders wegen der verschiedenartigen Bestimmung der Phylen und des daher entstandenen Census daran gelegen war, daß dies alles genau in historischer Folge enthüllt werde, so wird es am zweckmäßigsten seyn, darüber eine durch Untersuchung festgestellte Ansicht hier unabhängig von der tittmannischen aufzustellen, um das

Uebrige dann darauf zu gründen. Ueber die Entstehung der Phylen bei den alten Völkern ist eine bedeutende Stelle bei Herodot (IV, 161.), wo es heißt, daß Demonax die Kyrenäer in drei Phylen getheilt habe, so daß die Thenäer eine bildeten, eine andere die Peloponnesier und Kreter, und die dritte die Bewohner der Inseln.

Er theilte sie also nach der Stammesverschiedenheit wirklich ein. Wenn es nun bei Thucydides (I, 2) heißt, daß Attika wegen des wenig ergiebigen Bodens nicht so viel Veränderungen der Einsassen erlitten habe, als andere fruchtbare Länder wie Thessalien, daß aber zu den alten Einwohnern Attika's, wegen der dortigen Sicherheit die Vermögendsten aus den übrigen Ländern eingewandert seyen, so ist klar, daß die älteste vierfache Eintheilung von Attika auch eine Theilung nach den verschiedenen eingewanderten Stämmen dargestellt haben muß. So mögen also πεδίον (μεσόγαία) ἀκτή, διακρία und παραλία anfangs von 4 verschiedenen Stämmen bewohnt worden seyn, die durch vier verschiedene fürstliche Führer repräsentirt und daher auch Κεκροπίς, Κραναΐς, Ἀτθὶς und Αὐτόχθων genannt worden seyn mögen. (Cf. Schömann de comit. Ath. pag. 345). Die vier verschiedenen Stämme werden aber auch ihre alten religiösen Gebräuche mit hereingebracht und beibehalten haben, und von den vier verschiedenen göttlichen Wesen die jeder Stamm vorzugsweise verehrte, trugen sie nachmals auch die Namen Διάς, Ἀθηναΐς, Ποσειδωνιάς und Ἡφαιστιάς. Alle vier Stämme bildeten mit ihren Religionsübungen einen Staat. Unter Erechtheus endlich, wie es heißt, erhielten diese vier Abtheilungen eine abermalige neue Benennung, welche die merkwürdigste von allen ist: γελέοντες (andere γεδέοντες und τελέοντες), ὅπλητες, ἀργαδεῖς und αἰγικορεῖς (Herod. VI, 66. Pollux VIII, 109). Diese Namen, meint Herodot, seyen den vier Phylen von den Söhnen des Jon gegeben worden. Allein das ist ganz unwahrscheinlich. Wie hätten es die Attiker oder ihre Könige gewagt, die Namen der unveränderten, ursprünglich ans Local gebundenen Phylen, die zuletzt von den Göttern genommen wurden, jetzt wieder von Menschen, wenn auch von Königssöhnen zu nehmen? Darum haben viele bei dieser vierfachen Eintheilung an eine Kasteneinrichtung gedacht. Allein eine solche Einrichtung läßt sich nachher nicht so geradezu machen, wenn sie nicht ursprünglich Grundbestandtheil des Staats war. Es sind dies die alten vier Phylen, aber bezeichnet nach ihren Leistungen die sie dem Staate besonders für den Krieg schuldig sind. Es bezeichnen diese neuen Namen nichts als eine Art von Census: γελέοντες ist soviel als χαριέντες, d. h. οἱ λάμποντες (cf. Hesych. s. v. γελεῖν) und es sind damit die Reichsten, die Wohlhabendsten gemeint, also die πεδιαῖοι (nach Aristote-

les πεδιακοί), die Κεκροπίς; es sind solche welche zu Rosse dienen im gemeinschaftlichen Heere, denn Roßzucht gehört in die Ebene (Aristot. Pol. VI, 4); ὅπλητες sind solche die nicht zu Rosse dienen, aber an Reichthum den vorigen gleich folgen. Sie dienen als Schwerbewaffnete, als Hopliten im Heere. Die αἰγικορεῖς folgen nach diesen: es sind Bergbewohner, διάκριοι, und sie dienen als leichte Krieger, als ψιλοί. Ἀργαδεῖς endlich sind θῆτες, die letzte Classe im Census. Jede der vier Hauptabtheilungen (φυλαί), welche durch die verschiedenen eingewanderten Stämme und durch die Localität geboten waren, hatte als Unterabtheilungen, wie bekannt, drei sogenannte Brüderschaften (φρατρίαι), jede φρατρία dreißig Geschlechter, γένη, deren Individuen in der Zahl nicht geschlossen waren. Jede dieser Phratrien hatte anfangs ihre bestimmte Gerichtsbarkeit; sie waren so selbständig, daß sie zuweilen Kriege mit einander führten. Theseus endlich hob die besondere Gerichtsbarkeit dieser einzelnen Feldmarken auf und zwang dieselben ein einziges πρυτανεῖον und βουλευτήριον in Athen anzuerkennen. Athen ernannte er zur Hauptstadt, zum ἄστυ, richtete die Panathenäen ein, ein Fest an dem alle κῶμαι Theil nehmen mußten, um sie auch religiös an die Hauptstadt zu binden. Darum waren die Haupttempel des Landes auf der Akropolis (Thuc. II, 15). Durch Theseus gewann also eine der vier Phylen ein Uebergewicht über die andern. Jetzt entsteht ein dreifaches Ständeverhältniß: Eupatriden, die Theilnehmer der herrschenden Phyle; sie bauen sich mit dem König auf der Burg und um dieselbe an; Demiurgen, Handwerker, welche den übrigen Theil der Stadt bewohnen, und endlich Geomoren, Landbauer, die auf dem Lande wohnen. Immer mächtiger beginnen die Eupatriden nach Theseus zu werden. Menestheus, Theseus Nachfolger, wird beschränkt. Wie nach den Königen Archonten eingesetzt werden, anfangs auf Lebenszeit, dann auf zehn Jahre, ist bekannt; eben so, wie diese Archonten anfangs immer aus den Medontiden, dem ursprünglichen Königsgeschlecht, der Königsphratria, gewählt wurden, dann aus sämmtlichen Eupatriden. Eben so ist bekannt, daß endlich jährlich mit dem Archontat gewechselt ward und immer neun zugleich diese Würde bekleideten. Weil es neun waren, so ist erklärlich, wie aus den drei Phratrien der Eupatridenphyle immer je drei gewählt wurden; eine Zahl, welche bei Entscheidungen die Spaltung verhütete. Bei solchen Fortschritten der Eupatriden wäre Athen sicher eine Oligarchie geworden, wenn diesem Streben nicht Einhalt gethan worden wäre. Denn schon hatten sich die Eupatriden zu Besitzern fast sämmtlicher Grundstücke gemacht; fast das ganze übrige Volk war ihnen verschuldet. Dieses baute die Ländereien der Eupatri-

den und gab dafür den sechsten Theil des Ertrags. Aus solchem Elend rettete die Eifersucht der Eupatridenfamilien selbst. Sie gab das Zeichen zum Aufruhr, bei welchem drei Parteien sich bildeten, die Diakrier, Paralier und Pediäer. Man wandte sich darum an Solon, um Einheit in den Staat zu bringen. So entstand Solon's Verfassung, deren Grundlage war, daß sie einen neuen Census allein als politisch gültig aufstellte und den alten politischen Unterschied der drei Stände vernichtete.

Es war dies also ein Zurückführen auf die Spuren alter Verfassung, wie wir einen Census schon früher vor Solon in Athen nachgewiesen haben. In welchem Verhältniß dieser neue Census eingerichtet war, ist bekannt. Eigenthümlicher als diese solonische Einrichtung war die Gestalt welche der Areopag durch Solon erhielt. Früher war er der Staatsrath und nur durch Eupatriden gebildet. Da die Eupatriden als Partei durch den Census ihre politische Bedeutung verloren hatten, so war es natürlich, daß auch der Staatsrath nicht mehr durch die Eupatriden als solche besetzt werden konnte. Jeder Archont — diese konnten aber bekanntlich nur aus Pentakosiomedimnen gewählt werden — trat nach Solon's Einrichtung in den Areopag, der also ebenfalls nur aus Pentakosiomedimnen bestehen konnte. Während sonst nur Eupatriden dazu gelangen konnten, war es jetzt jedem Reichen vergönnt; also ein bedeutender Schritt schon vorwärts. Die Function des Areopags als Staatsraths hörte auf: er blieb bloß eine richterliche Behörde. Eigentlicher Staatsrath, auf dessen Beschlüsse der Areopag durchaus keinen Einfluß hatte, ward der Rath der 400, aus jeder Phyle bekanntlich 100; dieser bildete die Vorberathung für die allgemeine Volksversammlung oder Ekklesia. Eine dritte Eigenthümlichkeit der solonischen Verfassung besteht darin, daß er auch dem Volke in bestimmten Fällen Gerichtsbarkeit gab, indem er Geschwornengerichte einführte. Die Verantwortlichkeit der Beamten war schon früher vorhanden; Solon mag dagegen die Behörden genauer bestimmt haben welche die ἐπιλογισμοὶ absonderten. Pisistratus Regierung ist durch nichts in Beziehung auf die Verfassung merkwürdig, als durch die Einrichtung des Ostracismus, einer Einrichtung, die ihm neuere abgesprochen haben, obgleich sie ganz im Geiste dieses populären Tyrannen ist. Er selbst wird durch diese einfache Methode sich der Männer die ihm verdächtig schienen, entledigt haben.

Nach Pisistratus erscheint K l i s t h e n e s als ein Mann, der bedeutende Veränderungen in Athens Staatsverfassung vornimmt. Obgleich namentlich Solon sich viele Mühe gegeben hatte, die alte Adelsherrschaft durch eine neue Timokratie zu verdrängen, so war doch die alte Phyleneinrichtung immer noch eine Auffor-

derung des Adels gewesen, fest an einander zu halten. Daß dies leicht geschah, zeigt das öftere Heraustreten der drei Stände, welche oft erwähnt werden, bei jeder Unruhe im Staate. Dies zu verhüten, theilte nun Klisthenes ganz Attika in hundert Demen, und je zehn dieser Demen bildeten eine Phyle, so daß statt vier jetzt zehn wurden. Die alten Phratrien und Geschlechter ließ er in diesen vier Phylen bestehen, weil sie wegen der gemeinsamen Religionsübungen nicht aufgehoben werden konnten; aber indem sechs neue Phylen hinzutraten, verwischte er den Gegensatz der alten Eupatridenphyle gegen die drei älteren Phylen und legte so den Grund zur gänzlichen politischen Unbedeutenheit der alten Eupatriden, indem durch das Hinzufügen der sechs neuen die vier alten sich mehr als Eins betrachteten und so nach und nach das ganze Eupatridenwesen in seiner Grundidee unterging. Die Zahl der Phylen forderte eine neue Zahl des Staatsraths. Es wurden 500 statt 400, aus jeder Phyle 50. Statt der Wahl bei den Aemtern ward das Loosen darum durch ihn eingeführt, damit bei der allgemeinen Gleichheit der Bürger durchaus nur der Zufall über ein Amt entscheiden sollte. Die Bestimmung der Schatzung für bestimmte Aemter blieb noch aus der solonischen Verfassung bis zu den Perserkriegen, wo Aristides der Gerechte, um das Volk für seine dem Vaterlande geweihten Dienste zu belohnen, auch die Bestimmung der Schatzung bei der Uebernahme der Aemter mit wenigen Ausnahmen aufhob. Jetzt erst ist die Demokratie allmälig auf ihren höchsten Punct gelangt; und wen kann es jetzt befremden, daß Perikles der Consequenz huldigte und den morschen Areopag auf die Seite warf? Mehr aber ward mittelbar der attische Freistaat durch eine andere Einrichtung des Perikles untergraben, dadurch nämlich, daß er den Richtern Gebühren auszahlen ließ. Mittelbar ward er dadurch untergraben: denn daß die ärmern Bürger etwas für das Richten in Privatsachen bekamen, war nicht unbillig, weil sie ihren Geschäften entzogen wurden. Uebrigens ist eine Art δικαστικὸν bei Homer schon nachzuweisen. Jenes Bezahlen der Richter steigerte der Demagog Agyrrhius dahin, daß er auch jedem Theilnehmer an der Volksversammlung drei Obolen reichen ließ. Dadurch war dem Ganzen die Seele genommen worden und es ist nun erklärlich genug, wie seit jener Zeit der Schwarm niederträchtiger Demagogen den Demos von Athen immer mehr verdirbt, bis er moralisch und politisch in Nichts versinkt. Das Bezahlen der Ekklesiasten führte herbei, daß man um des Geldes willen in die Volksversammlung ging, nicht um der Sache willen; und es wird erklärlich, wie es in Athen dahin kommen konnte, daß der Vortrag in der Volksversammlung einmal dadurch unterbrochen wurde, daß das Volk

dem Alcibiades eine Wachtel wieder einzuhaschen sich bemühte, die ihm in der Versammlung entflohen war.

Es ist mit Fleiß die Verfassung der Athener mehr historisch entwickelt worden, weil Hr. Tittmann dies vernachlässigt hat; dann aber auch um zu zeigen, wie bewegt die Verfassung der Athener als eines jonischen Stammes ist in Vergleich mit der Verfassung der dorischen Spartaner: dort eine beständige Veränderung wie die Zeit sie erheischte; hier ein beständiger Stillstand.

Was nun die einzelnen Einrichtungen in der schon ausgebildeten Demokratie anlangt, so werden wir hier der dreifachen Eintheilung des Aristoteles folgen, welche auch Herr Tittmann hätte annehmen sollen der leichtern Uebersicht wegen, wie denn überhaupt seine Darstellung nicht durch eine klare Ordnung einnimmt. Wir beginnen daher mit der beschliessenden Staatsgewalt. Diese ist eine gedoppelte bei den Athenern.

I. Der Rath der Fünfhundert (S. 240). Daß dieser Rath ein echt demokratisches Element war, hat Herr Tittmann mit Recht gleich vorangestellt; wenn er aber hinzufügt, daß überhaupt der Rath in Griechenland demokratischen Elements sey, so irrt er, aus dem schon angegebenen und widerlegten Grunde, indem er in ganz Griechenland Demokratie sieht. Es ist bekannt, daß, um Wechselregierung hervorzubringen, jede der zehn Phylen 35 oder 36 Tage an der Spitze der Geschäfte blieb, während hier wieder Proedren und Epistates so wechselten, daß keiner länger als einen Tag an der Spitze stand. Dabei versteht sich von selbst, daß die täglichen Rathssitzungen der Vorberathung nicht von allen Fünfhundert gehalten wurden, sondern nur von den 50 Prytanen. Die Function des Raths ist in zweifacher Hinsicht zu betrachten:

1) als Vorberathung zu allen Volksbeschlüssen. Es kann nichts von der Ekklesia beschlossen werden, worüber nicht der Rath sein προβούλευμα abgegeben. Hier ist folgendes zu beachten, was von Herrn Tittmann übersehen ist. Die eigentliche Berathung über einen Gegenstand gehörte den Prytanen; allein die Sache konnte sicher nicht eher dem Volke in der Ekklesia vorgelegt werden, bis der ganze Rath der Fünfhundert es bestätiget. So sind die Stellen wohl zu verstehen, welche von dem Verf. S. 242 in der Note 70 angeführt worden sind. Wie konnte es auch anders seyn, da ja beim Vorlegen des προβούλευμα an das Volk, der ganze Rath der 500 vollständig zugegen seyn mußte, der also den Inhalt des προβούλευμα mit vertrat, weshalb er nothwendig Kunde davon haben mußte. Die Function des Raths war in weniger wichtigen Fällen

2) unabhängig von der Entscheidung des Volks, in der Fi-

nanzverwaltung und der Kriegsrüstung, jenes mit Zuziehung der Apodekten, dieses mit Zuziehung der Demarchen. Zu den selbständigen Functionen hätten von Hrn. T. die Verhandlungen mit den Gesandten auswärtiger Mächte nicht mit gezogen werden sollen; diese gehörten ja nothwendig dazu, um ein προβούλευμα bilden zu können; wohl aber hätte hier das Verhältniß der Euthynen und Logisten zum Rathe berücksichtigt werden sollen.

II. Die Volksversammlung. Es ist von Herrn Tittmann hier mit lobenswerthem Fleiß bis ins einzelne ausgeführt, wie die Volksversammlung oberste Behörde im demokratischen Athen war, in Gesetzgebung, Finanzverwaltung, Bestimmung des Kriegs und Friedens, Wahl der Staatsbeamten u. s. w. wobei das Buch von Schömann (de comitiis Atheniensium) treffliche Dienste leistete. Wenn indessen dieser bewiesen zu haben glaubt, daß die in jeder Prytanie gewöhnlichen vier Versammlungen nicht an bestimmten stets wiederkehrenden Tagen gehalten worden seyen, so scheint uns dagegen schon das als bedeutender Grund angeführt werden zu müssen, daß es, wenn die Versammlungen nicht an bestimmten Tagen statt gefunden hätten, äußerst schwierig und zeitraubend gewesen wäre, die Athener vom Lande in die Stadt zur Volksversammlung zu berufen. Wenn daher auch nicht alle bestimmt gewesen sind, so müssen nothwendig aus diesem Grunde doch einige bestimmt gewesen seyn, wenn wir uns nicht unter den Attikern auf dem Lande eine Art Periöken denken wollen, was ja durch Aristophanes Acharner hinlänglich widerlegt wird. Bei den wichtigsten Verhandlungen mußte also den Athenern auf dem Lande Gelegenheit geboten seyn an ihnen Theil zu nehmen. Auch muß bestimmt gewesen seyn im allgemeinen, worüber in jeder der vier gewöhnlichen Versammlungen berathen werden sollte. Wenn dabei Herr Tittmann S. 169 den Satz aufstellt: „es scheint als ob über Krieg und Frieden nie in den regelmäßigen, sondern immer nur in außerordentlichen Versammlungen berathschlagt worden sey," so ist dies nur von dringenden Fällen überhaupt zu verstehen, wie dies auch aus der angeführten Stelle (Thuc. IV, 118) hervorgeht. Das Verhältniß der beiden Arten von Proedren ist weder von Herrn Tittmann noch von Schömann ganz aufgeklärt. Die eine Art der Proedren ist nämlich die, welche aus den zehen besteht, welche von der die Prytanie habenden Phyle jedes Mal sieben Tage lang, durch's Loos bestimmt, den Vorsitz führten. Die andere besteht aus neun Proedren, indem aus jeder Phyle einer durch den Epistates der Prytanen gelooſt wird, ausgenommen aus derjenigen Phyle, welche gerade die Prytanie hat. Hier scheint uns vor allen die Frage von Bedeutung zu seyn, ob diese neun Proedren aus den Fünfhundert der Bule ge-

looſt wurden, oder aus dem ganzen Volke. Es ſcheint kein Zweifel zu ſeyn, daß ſie nicht aus der Bule, ſondern aus dem geſammten Volke geloost wurden; nehmen wir aber dies an, ſo iſt ja auch das Verhältniß dieſer Proedren zu den Prytanen ganz klar, wie ihre Geſchäfte ſich darnach leicht ermeſſen laſſen. Die Proedren ſind Vorſitzer der Ekkleſia, die Prytanen Vorſitzer der Bule, wenn ſie in der Ekkleſia erſcheint. Zu einer Gegenaufſicht, Controle, wie Hr. Tittmann ſagt, waren die letztern daher wohl ſchwerlich beſtimmt; ſondern es war das Ganze wohl nichts als eine echt demokratiſche Einrichtung, einzelne Bürger durch den zufälligen Vorſitz zu ehren. Die Abſtimmung ſelbſt über das προβούλευμα geſchah bekanntlich durch Handaufheben, wodurch alſo nur ein Ja oder Nein bezeichnet werden konnte. Dabei iſt die Frage aufgeſtellt worden, ob bei dem Ausdruck der Alten ἐὰν μὴ ἑξακισχιλίοις δόξῃ die Einhelligkeit von 6000 Stimmen gemeint ſey, oder nur die Gegenwart von 6000 Bürgern. Herr Tittmann folgt lieber der erſtern Annahme, wenigſtens beim Oſtracismus und gewöhnlichen Vorkommniſſen, und wohl mit Recht.

Die zweite Abtheilung begreift die **Beamten** in ſich oder die ausführende Gewalt. Hierher müſſen wir rechnen, was von Hrn. Tittmann von S. 257 an geſagt wird. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß nach der Bedeutung und Wichtigkeit des Staatsraths und der Volksverſammlung die Macht der Beamten im ganzen beſchränkter war, als in andern Staaten die nicht demokratiſch regiert wurden. Da ſämmtliche Beamte entweder geloost oder gewählt wurden, die meiſten aber geloost, ſo folgte, um die Blindheit des Looſes beſonders in etwas auszugleichen, auf Wahl und Loos bekanntlich eine Prüfung, die nur den Areopagiten erlaſſen wurde, weil ſämmtliche Archonten in den Areopag nach vollendeter Führung ihres Amtes eintraten und bei dieſem die Rechenſchaft die ſie von ihrem Amte nach Beendigung des Jahres abgelegt hatten, als Dokimaſie galt. Vaterländiſche Geſinnung, ſittliche Würdigkeit und ſonſtige Tüchtigkeit zum Amte ward verlangt. Dieſe Prüfung hätte diejenigen behutſamer machen ſollen, welche in dieſem Verlooſen der Aemter ein bloß rohes demokratiſches Princip der Gleichheit geſehen haben.

**Finanzen.** Ueber dieſen Gegenſtand konnte ſich freilich Hr. Tittmann kurz faſſen, da das ganze Finanzweſen von Athen auf eine ſehr genaue und gründliche Weiſe ausgeführt iſt von Böckh in dem Buche:

**Die Staatshaushaltung der Athener. Vier Bücher von August Böckh. Zwei Bände. Berlin 1817. 8.**

Dieſem mit ausgezeichnetem Scharfſinn und großer Gelehrſamkeit geſchriebenen Buche verdanken wir den erſten hellen Blick

in die Nacht der innern Einrichtung des Alterthums. Was dadurch für die Geschichte des Alterthums gewonnen ist, ist kaum zu berechnen. Böckh hat für seine Darstellung den Zeitraum von den Perserkriegen bis Alexander gewählt, weil dieser Zeitraum für die Entwickelung der athenischen Verfassung der bedeutendste und eigenthümlichste ist. Daß dabei eine Bestimmung der Bevölkerung von Attika, der Bedürfnisse des täglichen Lebens im Alterthum, der Preise u. s. w. vorausgehen mußte, ist an sich klar. Attika's Flächeninhalt besteht nach den genauesten Berechnungen der neuern Zeit aus vierzig Quadratmeilen, die beiden Inseln Salamis und Helena mitgerechnet. Auf dieses Land kommen nach Böckh's genauer Berechnung etwa 500,000 Seelen, als Mittelzahl der Bevölkerung gerechnet, nämlich 365,000 Sclaven, deren Mehrzahl Männer sind, und 135,000 Freie, so daß das Verhältniß der Freien zu den Sclaven wie 1 zu 4 wäre. Dann rechnet Böckh für Stadt und Hafen 180,000, für die Bergwerke 20,000 Menschen (also 200,000 Seelen auf diese zwei Quadratmeilen); so bleiben für die übrigen 38 Quadratmeilen etwas weniger als 7900 Seelen auf die Meile, in Vergleichung mit Deutschland oder Frankreich eine sehr bedeutende Anzahl, indem man in diesen Ländern im ganzen etwa 3000 Menschen auf die Quadratmeile zu rechnen hat, ein Verhältniß welches durch die große Menge von Sclaven in Griechenland erklärlich wird. Heißt es doch von Aegina, daß diese Insel, etwa über eine Quadratmeile in Flächeninhalt, 470,000 Sclaven gehabt, eine Anzahl die nur dann erklärlich wird, wenn wir bedenken, daß Aegina eine bedeutende Seemacht hatte, die Sclaven also wohl meist auf den Schiffen sich aufgehalten haben werden als zur Seemacht gehörige Matrosen. Aus der Höhe des Zinsfußes in Athen, der wohl für ganz Griechenland gelten kann, ist abzunehmen, daß im ganzen das Geld nicht in sehr großer Masse vorhanden war. Gewöhnlich leihen die Athener zu zwölf von Hundert aus, nicht selten aber auch zu achtzehn, ja noch mehr bis zu 36 Procent. Daraus ergibt sich wohl, wie nach Böckh's genauer Berechnung eine Familie von vier erwachsenen Personen in den besten Zeiten Athens mindestens hundert Thaler jährlich haben mußte; dafür aber konnte sie sich nur ärmlich behelfen. Zu Demosthenes Zeiten kostete der Medimnos (ungefähr ein berliner Scheffel) Waizen 5 Drachmen (à 5 Groschen 6 Pfennige); weit wohlfeiler aber war der Wein, indem von gewöhnlichem Landwein ein berliner Quart ungefähr ¾ Pfennig, von dem kostbarsten Wein aber das Quart nur 16 Gr. 8 Pf., ein Kleid, eine Chlamys, für einen ordentlichen Mann 12 Drachmen (2 Rthlr. 18 Gr.) kostete. Dennoch war eine bedeutende Anzahl der Bürger arm, während andere

großes Vermögen besaßen, eine Ungleichheit, aus welcher Abhängigkeit der Armen von den Reichen entstand und ein bettelhaftes Wesen unter diesen sonst stolzen Republicanern. Jene Armuth ist schuld an den nothwendigen Vertheilungen von Spenden an die Bürger bei Festen, bei Volksversammlungen und an Gerichtstagen.

Das zweite Buch beginnt mit der attischen Staatshaushaltung selbst, wo zuerst der Satz an die Spitze gestellt wird: Ursach zu Umwälzungen der Staatsverfassung sind im Alterthume die Finanzen nicht gewesen, wie sie es in neuern Zeiten geworden sind; im Alterthume seyen diese Ursachen immer mehr die Rechts- und Gerichtsverfassung gewesen. Aus dem Wesen der Demokratie sey dies zu erklären, weil in Demokratie der Fordernde und Zahlende einer und derselbe gewesen sey. Auf dem Grunde dieser Berechnungen stellt Herr Böckh nun das Wesen der athenischen Finanzen in dreifacher Hinsicht dar:

I. wie wurden sie verwaltet?

II. welche waren die Staatsbedürfnisse, welche Einnahmen hatte der Staat zur Befriedigung derselben; reichten sie zu oder ward gar ein Ueberschuß erworben?

III. welcher außerordentlichen Hülfsmittel bediente sich der Staat in dringenden Fällen?

I. Verwaltung. Die Ekklesia ist hier selbst erste Behörde; die Fünfhundert verwalten die Finanzen aber zunächst, als Ausschuß des Volks; die Apodekten geben ihnen Rechenschaft; die Schatzmeister der Göttin übergeben sich ihre Gelder vor diesem Rathe u. s. w., die dem Rathe der Fünfhundert untergeordneten Behörden sind theils Eintreiber der Einkünfte, theils Schatzmeister der Cassen in welche sie abgeliefert werden, theils endlich welche die Rechnungen abnahmen. Was die ersten anlangt, so ist hier zu bemerken, daß alle regelmäßigen Gefälle an Staatspächter verpachtet waren. Alles was der Staat selbst verkaufte oder verpachtete, war den Poleten zur Besorgung übergeben, Tempelgüter aber verpachteten die Vorsteher der Heiligthümer; Gerichts- und Staatsgelder die Praktoren u. s. w. und wie die Eintreiber sonst noch hießen. Was aber von diesen Einkünften einkam, ward an andere Stellen abgeliefert, die sie entweder zum Gebrauch vertheilten oder aufbewahrten. Das sind die Apodekten und Schatzmeister der Göttin (Athena) und der Götter. Die Schatzmeister selbst wurden nur aus der ersten Classe des Census den Pentakosiomedimnen genommen, weil man an ihrem Vermögen ein Unterpfand ihrer treuen Verwaltung haben wollte. Diese Schatzmeister der Göttin müssen wohl getrennt werden in ihren Functionen von den Apodekten: sie empfangen das eingekommene Geld und sind Aufseher der Casse die sie unter sich

haben; die Apodekten haben keine Casse, sondern sie überschreiben alles an die besondere Hauptfinanzbehörde, welches der Schatzmeister der öffentlichen Staats-Einkünfte ist. Dieser wird gewählt, nicht erloost, und behält seine Stelle vier Jahre lang, da sonst sämmtliche Stellen in Athen nur einjährig sind. Er ist allgemeiner Zahlmeister für den regelmäßigen Aufwand im Frieden, Finanzminister der Athener. Seinen Ueberschuß gibt er in das Theorikon, aus welchem Geld an die Bürger für die Feste verabreicht wird, und in die Kriegscasse, die beide ganz unabhängig von ihm sind. Die Tribute der Bundesgenossen für Kriege und Bundesfeierlichkeiten nahmen und bewahrten die Hellenotamien. Der Schatz selbst war bekanntlich anfangs auf Delos, ward aber später, größerer Sicherheit halber, nach Athen auf die Burg gebracht. Diese Behörde der Hellenotamien findet sich aber nur vor Eukleides; nach ihm traten an ihre Stelle vier Kriegszahlmeister und eine Theorikenbehörde. Der Kriegsschatz selbst hatte zwei sehr unsichere Quellen:

1) den Ueberschuß der Verwaltung in Kriegszeiten,
2) die außerordentliche Vermögenssteuer (εἰσφορά).

Was den ersteren anlangt, so war das Volk so wahnsinnig, stets alles nur für das Theorikon zu verlangen; was die andere, so ward sie sehr ungern bewilligt. Daher war die Kriegscasse gewöhnlich leer. Das Theorikon nämlich hatte sich in Perikles Zeitalter gebildet und man versteht darunter die Gelder, welche unter das Volk vertheilt wurden, damit die Aermern das Schauspiel besuchen, sich eine bessere Mahlzeit bereiten konnten. Hr. B. nennt es die verderblichste Ausgeburt der perikleischen Zeit. Wir geben das zu, sobald von der Art die Rede ist wie es gebildet ward, insofern der Kriegscasse meist alles dadurch entzogen wurde: allein die Einrichtung selbst, wenn die Kosten auf eine bessere Weise bestritten worden wären, kann man unmöglich tadeln. Eine bedeutende Anzahl freier Athener war arm und cynisch neben sehr großem Reichthum bei einzelnen; jene Einrichtung war also gewissermaßen durch die Demokratie selbst geboten und nothwendig, wenn der Arme auch an den Freuden des Staats Theil nehmen sollte, nachdem er in der Schlacht sein Leben und seine Glieder dargeboten hatte. Bei dieser Behörde sind eine Menge Schreiber und Gegenschreiber (Controleurs) angestellt; die letztern waren oft öffentliche Sclaven. Durch beide Stellen ward die herkömmliche Rechenschaft möglich gemacht, eine sehr strenge löbliche, musterhafte Einrichtung. Allein auch sie ward oft unnütz gemacht durch Feilheit der Rechenschaftabnehmer. Allerdings ist Geldgierde ein hervorstechender Zug der alten Griechen: aber wenn Herr Böckh dies auch auf Perikles ausdehnt und auch den für nicht ganz

rein hält von Veruntreuung der Staatsgelder, so scheint er hier zu viel auf Alcibiades Ausspruch gegeben zu haben. Auch hier finden wir die Anklage gegen Perikles, daß er, um sich herauszuhelfen, die Kriegsfackel erhoben habe. Wir haben uns darüber schon oben bei einer andern Gelegenheit erklärt.

II. Ausgabe und Einnahme. Die ordentlichen Ausgaben gehören für Bauwerk, Polizei, Festfeier, Gaben ans Volk, Sold im Frieden, Armenunterstützung, öffentliche Belohnungen, Anschaffung von Waffen, Schiffen und Reiterei im Frieden. Für die Bauwerke läßt sich kaum eine Berechnung geben; allein nach Böckh's Darstellung waren die Ausgaben für diese öffentlichen Werke ungeheuer: die Polizeisoldaten, die Scythen, kosteten etwa 38 Talente jährlich, das Theorikon betrug gegen 25 bis 30 Talente jährlich, der Volksversammlungssold 30 bis 35 Talente, die Besoldung des Raths der Fünfhundert 25 Talente, der Sold der Richter nach Aristophanes 150 Talente, der öffentlichen Sachwalter ein halbes Talent, die Matrosen in Friedenszeiten 16 Talente, die Reiterei im Frieden nach Xenophon 40 Talente: alles zusammen mit großen Bauten wohl jährlich 1000 Talente; ohne diese Bauten im Durchschnitt 400 Talente oder 550,000 Rthlr. Diese Summe hält Hr. Böckh für im Alterthume wenigstens dreimal so viel als in unserer Zeit, also für 1,650,000 Rthlr., eine Ausgabe die nicht unverhältnißmäßig erscheint für die attische Bevölkerung von 500,000 Seelen. Brauchten die Athener mehr als diese 400 Talente, so ist das Verhältniß kein angemessenes mehr. Außerordentliche Ausgaben erzeugte der Krieg; ein Kriegsjahr verschlang fast das Doppelte der jährlichen Einkünfte.

Was die Einnahme anlangt, so war auch diese theils regelmäßig, theils außerordentlich: keine persönlichen Steuern; auch von Vermögen wurden selten oder in einer ehrenvollen Form Steuern genommen; keine regelmäßige Grundsteuer, keine Häusersteuer. Die regelmäßigen Einkünfte lassen sich vielmehr in folgende Hauptabtheilungen zusammenfassen.

1) Gefälle (τέλη) von Domainen und Bergwerken, Zöllen und der Accise, Gewerbe und Personensteuer auf Fremde und von Sclaven.

2) Strafgelder (τιμήματα) nebst Geldern von Gericht und eingezogenen Gütern.

3) Tribute der Verbündeten (φόροι) und

4) ordentliche Staatsleistungen (ἐγκύκλιοι λειτουργίαι). Von den Gefällen waren die Domainen in Zeitpacht, die Bergwerke in Erbpacht gegeben. Die Zölle sind theils Ein- und Ausfuhr-Zölle, theils Abgaben von dem auf dem Markte Verkauften.

Die erstern sind sehr niedrig und unbedeutend, indem von aller Ein- und Ausfuhr zwei vom Hundert abgegeben wurden. Gesellschaften, an deren Spitze ein Hauptpachter stand, pachteten die Zölle meist für 30 bis 36 Talente jährlich. Außerdem erhoben die Athener von Ol. 91, 2 an statt der bis dahin bezahlten Tribute, den Zwanzigstel von der Aus- und Einfuhr zur See in den Staaten der unterwürfigen (ὑπηκόων) Verbündeten und erpreßten bei Byzanz von allen Schiffen die aus dem Pontus kamen, den Zehntel. Zu den persönlichen Steuern gehört das Schutzgeld der ansässigen Fremden, zwölf Drachmen jährlich die Männer, sechs die Weiber ohne Männer und Söhne. Für jeden Sclaven mag drei Obolen gegeben worden seyn jährlich. Dies betrüge 33 Talente. Endlich war eine Hurensteuer, die vom Rathe jährlich verpachtet ward. Bei den Zöllen selbst findet sich Quälerei genug, Ausfragen, Visitiren, Plombiren der Waaren, ja selbst Eröffnung der Briefe, nebst Schleichhandel und Sykophantenwesen. Nach Suidas und Photius zahlten die Gefällpächter in zwei Fristen, eine von Anfang ihres Geschäftes, und dies Vorauszuzahlende hieß προκαταβολή; die andere Frist war später, und das Geld das in dieser gezahlt ward, hieß προσκατάβλημα. Diese Nachrichten scheinen Hrn. B. S. 367 mit Recht nicht in Einklang zu stehen mit einer Stelle des Demosthenes, von der er gesteht, daß er nicht wisse, was mit den προσκαταβλήμασι dort zu machen sey. Wir stellen uns die Sache so vor. Die Forderungen εἰς τὰς ἐκκλησίας καὶ τὰς θυσίας καὶ τὴν βουλὴν u. s. w., von welchen Demosthenes spricht (contra Timocr. p. 730, 731) wurden nach Prytanien geleistet. Da nun die Einkünfte von den Gefällen, wenn das Ganze auf einzelne Prytanien vertheilt worden wäre, zu gleichen Theilen nicht hingereicht hätte für die Kosten der διοίκησις, welche bestritten seyn wollten, so war man doch durch die Vorausbezahlung der Hälfte des Gefällpachtes beim Antritt des Jahres für einige Prytanien gesichert, weil man zu Anfang Geld in den Händen haben mußte zur Bestreitung der Kosten, da die übrigen Einkünfte nur nach und nach einkamen. Dadurch nun daß die Pächter durch Banden gezwungen werden konnten, die προκαταβολή zu erlegen, war der Staat für den Anfang gesichert; wenn dies aber Timokrates aufhob, so konnte es geschehen, daß die Pächter ihre Vorauszahlung zuweilen nicht gaben und bis zur neunten Prytanie Bürgen stellten, was ihnen nach Timokrates Gesetz erlaubt war. Es scheint deshalb, als ob statt προσκαταβλήματα zu lesen sey προκαταβλήματα, und daß man darunter eben die erste Frist verstehen müsse, nicht die zweite. Die Stelle wäre dann so zu übersetzen: „Wie sollte nun nicht der ganze Staat aufgelöst werden, wenn die

Zahlung der Gefälle (im Allgemeinen, im Ganzen) schon nicht hinreichend ist, sondern um vieles zu gering, und nicht einmal diese (die Zahlung des ersten Termines) eher eingeht als gegen das Ende des Jahres, indem weder der Rath, noch die Gerichte befugt seyn sollen, diejenigen welche die ersten Termine nicht bestimmt halten, in Banden zu schlagen, sondern diese Bürgen stellen bis zur neunten Prytanie?" Die Veränderung wird wenigstens durch das vorhergangene προευπορεῖσθαι unterstützt; und wenn das Wort προκαταβλήματα bei τοὺς μὴ τιθέντας von Demosthenes gebraucht ward, während er vorher dasselbe nur durch ταῦτα ausdrückte, so wird dies natürlich dadurch daß Demosthenes mit den Worten ἐὰν δὲ τὰ προκαταβλήματα τοὺς μὴ τιθέντας μὴ ῇ κυρία δεῖν ἡ βουλή u. s. w. als ein Gesetz anführt, wie es Timokrates auf den vorliegenden Fall mit den eigenen gesetzlichen Worten angeführt haben würde. Die zweite Quelle athenischer Einkünfte sind die öffentlichen Gerichts- und Strafgelder; dahin gehören die Prytaneien, gewissermaßen Sporteln von welchen die Richter besoldet werden, das παράβολον (Succumbenzgelder); die öffentlichen Klagen schafften dem Staate von der verlierenden Partei 1000 Drachmen. Wer nicht zahlt, wird öffentlicher Schuldner, wodurch er ehrlos, d. h. ausgeschlossen wird vom gemeinen Wesen und in den Kerker wandert. Von den öffentlichen Gütereinziehungen scheint der Staat wenig Vortheil gehabt zu haben, insofern dem Schatze der Göttin ein sehr bedeutender Theil zufiel u. s. w.; die ganze Sache ist neuerdings von E. Meier (de bonis damnatorum et fiscalium debitorum libri duo. Berol. 1819, 8.), nach Böckh's Andeutungen, sehr genau und fleißig weiter ausgeführt worden. Desto mehr hatte der Staat von den Tributen der Bundesgenossen: sie betrugen zu Aristides Zeit jährlich 460 Talente, unter Perikles 600 Talente, seit Alcibiades Antrag aber mehr als 1200 Talente. Ueberhaupt aber rechnet Xenophon für seine Zeit 1000 Talente oder 1,375,000 Thaler; Aristophanes aber (Vesp. 657) 2000 Talente, welches von Hrn. B. bis auf 1800 ermäßiget wird. Allerdings ist es ein wahrer Verlust, daß uns die Rechenschaft des ersten und größten Finanzkünstlers des Alterthums, des Redners Lykurg, untergegangen ist.

Dies sind die eigentlichen Einkünfte des Staates. Nicht directe Einnahmen des Staates, sondern Ersparung von Ausgaben sind nun endlich die öffentlichen Leistungen oder Liturgien. Ueber diesen Gegenstand war früher eine Abhandlung von F. A. Wolf erschienen, in der Vorrede zu seiner Ausgabe der demosthenischen Rede wider Leptines. Wolf selbst gestand in den litt. Analekten (I. p. 235) freimüthig, daß die zweite Aus-

gabe erscheinen würde castigatior in commentario et inprimis in prolegomenis, ea maxime in parte, quae ad publicos reditus spectat, atque ab erroribus olim commissis purgatior. Diese Irrthümer sind hier durch die Darstellung selbst gebessert, fern von kleinlicher Polemik. Die Liturgien der Alten sind, wie B. sehr richtig bemerkt, am besten zu vergleichen mit den heutigen Naturallieferungen, nur daß sie schöner waren und edler. Herr Böckh theilt die Liturgien in regelmäßige und außerordentliche. Die regelmäßigen, gewöhnlichen sind

1) Choregie oder die Verpflichtung, den Chor in den Schauspielen einüben zu lassen, zu bezahlen für sein Tanzen und Singen, ihn zu bekleiden u. s. w. Dazu, wie zu jeder Liturgie, konnte nur gezwungen werden wer drei Talente Vermögen besaß;

2) Gymnasiarchie oder die Besorgung heiliger Spiele, indem er diejenigen, welche sich für die Feier des Festes einübten, ernähren und besolden mußte;

3) Stammspeisung, d. h. die Besorgung der Gastmähler bei Stammfesten (φυλετικὰ δεῖπνα).

Die außerordentlichen Einkünfte der Athener sind theils unmittelbare Steuern, theils außerordentliche Liturgien. Um wegen der Steuern ins Klare zu kommen, gibt der Verf. zuerst seine Ansicht von den vier Stämmen vor Solon. Er setzt die ὅπλητες zuerst, dann die τελέοντες (so liest er statt γελέοντες, was doch durch die kyzikener Inschrift bestätiget wird), dann die Hirten (αἰγικορεῖς), endlich die Handwerker (ἐργάδεις).

Gegen diese Anordnung spricht vor allem die Uebereinstimmung der Schriftsteller, welche die γελέοντες zuerst stellen; die τελέοντες sind ihm die Landbauern, welche den Hopleten den sechsten Theil des Ertrages steuern (wofür aber kein bestimmtes Zeugniß im Alterthume sich findet). Wir haben davon oben unsere Ansicht aufgestellt, indem wir in jenen vier sogenannten Stämmen nichts als die Idee eines rohen Census sahen, weshalb wir dem Solon es absprechen müssen, daß er zuerst in Attika den Census aufgestellt. Solons vier Classen (τέλη, τιμήματα) bestehen bekanntlich aus:

1) den Pentakosiomedimnen, d. h. die 500 Maße von Trockenem und Flüssigem ärnteten;

2) den Rittern, die 300 Maße ärnteten;

3) den Zeugiten, die 200 Maße ärnteten (oder, wie der Verf. wahrscheinlich macht, nur 150);

4) die Theten, die weniger als die vorstehende Classe ärnteten.

Nun heißt es bei Pollux, daß die Pentakosiomedimnen ein

Talent auf das gemeine Wesen verwandt hätten, die Ritter dreißig Minen, die Zeugiten zehn Minen und die Theten nichts. Ist dies eine regelmäßige Steuer in die Staatscasse? Sollten diese Summen für die Liturgien verwandt werden? Ist es eine außerordentliche Steuer? Alles dies ist ganz unwahrscheinlich. Solon gab vielmehr den drei ersten Classen einen bestimmten Schatzungsanschlag (Steuercapital). Er schätzte nämlich den Medimnos auf ine Drachme; wenn er nun das Grundvermögen jeder Classe aus dem Ertrag finden wollte, so mußte er die Anzahl der Medimnen als die Zinsen des Grundcapitals ansehen. So sind also die 500, 300, 200 (150) Maße reiner Ertrag von demjenigen hergenommen, was ein Gut als Pachtgeld abwirft. Solon nahm somit wahrscheinlich diesen reinen Ertrag als den zwölften Theil des Werthes des Grundeigenthums an, oder als 8⅓ von Hundert; ein Pacht, der für damalige Zeiten als wohlfeil anzusehen ist. Somit wäre das Grundeigenthum eines Pentakosiomedimnen 6000 Drachmen, eines Ritters 3600, eines Zeugiten 1800. Solon aber hat nur das Grundeigenthum eines Pentakosiomedimnen auf 6000 Drachmen oder 60 Minen nach dieser Rechnung wirklich gesetzt, das des Ritters aber nur auf 3000 Drachmen oder 30 Minen, das des Zeugiten nur auf 1000 Drachmen oder 10 Minen; wie Hr. Böckh meint, deshalb, weil es billig ist, daß, je geringer die Einkünfte eines Bürgers sind, desto weniger der Staat von dem gleich großen Theil desselben nehmen muß, weil sich ein geringeres Vermögen bei gleicher Besteuerung eher erschöpft als ein größeres. So ward durch Solon der Pentakosiomedimne mit seinem ganzen Grundvermögen in den Kataster eingetragen, der Ritter mit ⅚, der Zeugite mit ⅚ seines Grundvermögens. Diese Erklärung ist sehr glücklich und gibt der Angabe des Pollux erst ihren gesunden Sinn. Mit diesen böckhschen Ansichten stimmt nicht eine Ansicht von Hrn. **Hüllmann** (Ursprünge der Besteuerung Cöln 1818. S. 33). Er hält die Zahl der Medimnen die in der solonischen Schätzung angegeben ist, nicht für den **reinen** Ertrag, sondern für den rohen Ertrag und nimmt das, was Böckh als die Veranschlagung des Werthes des Grundeigenthums ansieht, als die Zahlung einer wirklichen Steuer von jenem Grundeigenthum, was ein ungeheueres Mißverhältniß ist. Bei dieser Gelegenheit muß noch einer anderen auffallenden Idee dieses Schriftstellers über die Ritter oder zweite Classe des Census erwähnt werden, weil sie, ohne daß der Verf. Böckh nennt, auf diesen gerichtet scheint. S. 34 geht er die verschiedenen Ordnungen des solonischen Steuerwesens durch, und sagt erst ganz richtig: zur zweiten Ordnung gehörten die, welche 300 Scheffel ärnteten und 30 Minen zahlten, wie er sich ausdrückt; aber es sey ein Irr-

thum, wenn einige Schriftsteller der Alten diese solonische zweite Classe die Ritter nennten, da ja doch in jenen alten Zeiten an keinen Ritterstand gedacht werden könne, insofern das ganze Land nur 96 Reiter aufgebracht habe, jede der 12 Phratrien acht. Dies beruht auf Irrthümern. Denn Pollux 8, 108, sagt bloß, die 48 Naukrarien haben jede zwei Reiter und ein Schiff gestellt. Wir wissen aber, daß diese Naukrarien Vereine von Bürgern nach den Phratrien sind, wo also die vielen Theilnehmer nach ihrem Vermögen zusammenthaten, um im Ganzen Reiter zu stellen und Schiffe. Dies hindert ja nicht, daß die reichern selbst noch zu Rosse gedient haben; und wenn sich Hr. Hüllmann wegen des Namens ἱππεῖς, der bei jener solonischen Einrichtung nicht habe vorkommen können, auf Aristot. Polit. 2, 9 beruft, der von einer ἱππάς rede, statt von ἱππεῖς, und behauptet, jene Classe sei so genannt, weil die Theilnehmer derselben auf ihre Wirthschaft außer dem Gespann Maulthiere noch ein Pferd hielten (cf. Plut. Sol. c. 18), so ist dieses unrichtig: denn daß diese Stelle unächt ist, zeigt Harpoc. v. ἱππάς, wo aus Aristoteles Staatsverfassung der Athener die Namen der vierten Classen des Census angeführt werden: 1) πεντακοσιομέδιμνοι, 2) ἱππεῖς, nicht ἱππάς, 3) ζευγῖται und 4) θῆτες. Die Zeugiten, um nun den Namen zu erklären, leitet er ab von ζεῦγος ἡμιόνων, weil sie ein Gespann Maulthiere nährten. Er findet ferner in der solonischen Grundsteuer das Tadelhafte, daß z. B. wer 299 Scheffel ärntete, noch zur dritten Ordnung gehörte und zehn Minen gezahlt hätte, während, wer nur einen Scheffel mehr ärntete, zur zweiten Ordnung gehört und 30 gezahlt habe. Allein auch das ist, wie es von Böckh dargestellt worden ist, ganz anders zu verstehen: denn wir wissen ja nicht, wie die Athener ihr Eigenthum in die Kataster eingetragen haben; folglich wissen wir nicht, ob sie auf einen Scheffel so scharf die Classen abschnitten.

Zum Behufe der Schatzung machten die Athener Kataster (ἀπογραφαί), welche vor Klisthenes die Naukraren, nach ihm die Demarchen besorgten. Die zweite Epoche des Schatzungswesens in Athen (oder nach unserer Ansicht die dritte) ist die Schatzung des Nausinikos (Ol. 100, 3). Im Ganzen blieb hier nach Böckh's Ansicht dasselbe wie bei der solonischen Schatzung, d. h. das Vermögen (οὐσία) selbst und das davon Steuerbare (τίμημα) wurde getrennt, und von diesem nur wurde die Vermögenssteuer erhoben, und zwar in dem Verhältniß, daß, wenn 2500 Drachmen das ganze Vermögen war, nur 500 davon das Steuercapital betrug. Hieraus nehmen wir ab, daß die erste Vermögenssteuer, wie sie von Thucydides erwähnt wird (nämlich 200 Talente), ein Hundertstel vom gesammten Steuercapital von Attika

(20,000 Talente nach Euripides) war. Unter Nausinikos aber betrug die Summe aller Schatzungen 5750 Talente. Aus der ganzen Berechnung geht nun hervor, wie wenig die Vermögenssteuer bei den Athenern die Einzelnen traf, da sie dieselbe so selten eintreten ließen. Demosthenes zahlte in zehn Jahren nur den zehnten Theil seines Steuercapitals, also nur den funfzigsten seines Vermögens. Zum Behuf der Vermögensteuer wurden nun unter Nausinikos die Symmorien eingeführt.

Jede der zehn Phylen gab 120 aus ihrer Abtheilung an als die reichsten; diese schieden sich wieder in zwei Theile, so daß der eine, die sechzig reicheren, den Vorschuß für die sechzig ärmeren machen konnten. Diese 60 waren eine Symmorie, deren also 20 waren im ganzen, einzelne Theilnehmer 1200. Diese 1200 wurden wieder in zwei gleiche Theile getheilt (600 Köpfe oder 10 Symmorien), jeder dieser Theile abermals in zwei, so daß jeder aus 300 bestand oder fünf Symmorien. Daß es nun ein Irrthum ist, die 1200 allein als die zu betrachten, welche die Vermögenssteuer trugen, hat Böckh klar gezeigt; vielmehr trugen alle übrige mit dazu bei. Da die Summe aller Schatzungen 6000 Talente ist (oder unter Nausinikos 5750), so mußte jede Symmorie 300 Talente haben, die aber wieder in Fünftel, jedes Fünftel in Drittel getheilt waren. Wenn also die 1200 den Vorstand der ganzen Anstalt bildeten, so waren dagegen die 300 Reichsten die Vorsteher der einzelnen Unterabtheilungen; nach ihnen folgten die zunächst Reichsten, und dann noch zweimal 300 als die Reichsten nach diesen. Diese bekamen natürlich eine politische Bedeutung, insofern die Aermeren diesen Reicheren durch den Vorschuß der εἰςφορὰ verpflichtet waren. Nach Böckh's Erklärung ist das Ganze weit leichter zu übersehen. Denn bei Wolf (Prolegom. ad Lept. p. XCVII) sind folgende Worte: ex quo factum erat, ut omnes in duas partes divisi essent: siquidem qui ab utraque erant parte, quodammodo trecentis ditissimis, qui utrinque erant, adhaerebant gar nicht recht zu verstehen. Wolf geht nämlich offenbar von dem Satze aus, es haben nur die 1200 das Ganze getragen; da nun diese 1200 in vier Theile getheilt waren, jeder von 300, so konnte es nicht fehlen, daß die weniger reichen 600 den reichern 600 anhingen. Allein hier fragt B. mit Recht, wozu dann die doppelte Theilung? Aehnliche Symmorien-Einrichtung hatten die Schutzverwandten. Nach dieser Bestimmung der Vermögensteuer geht der Verfasser auf das Wesen der außerordentlichen Liturgie der Trierarchie über. Es ist bekannt, daß diese Liturgie die Ausrüstung der Kriegsschiffe betraf: der Trierarch war gesetzlich ein Jahr lang — so lang dauerte seine Verpflichtung als Trierarch — fern von

allen andern Liturgien, außer vom Vorschuß der Vermögenssteuer. Die Einrichtung ist in Athen uralt; die Verpflichtung ging wahrscheinlich in den 48 solonischen und 50 klisthenischen Naukrarien herum, insofern jede ein Schiff zu stellen hatte. Bei Mehrung der athenischen Seemacht wurden auch der Trierarchen mehr, ja selbst zu einem Schiffe traten mehrere Trierarchen zusammen. Der Staat selbst lieferte das Schiff, besoldete und verpflegte die Mannschaft; der Trierarch stellte das Geräthe und mußte das Schiff in baulichem Stande erhalten. Um das Ganze noch mehr zu ordnen, führte man auch hier später Symmorien ein. Die zwölfhundert Reichsten nämlich traten zusammen, an deren Spitze ein Ausschuß von 300 stand. Die ganze Anzahl aber war wieder in 20 Symmorien oder Classen getheilt, und eine gewisse Abtheilung (συντέλεια) von fünf bis sechs vereinte sich darin zur Stellung eines Schiffes. Auch hier ward, außer dem Rumpf des Schiffes, selbst das Geräthe und die Mannschaft vom Staate geliefert; die Leistenden hatten die Ausbesserung, Erhaltung und Befestigung zu übernehmen. Demosthenes veränderte endlich die alte Symmorienverfassung, und das Ganze wurde von der Schatzung abhängig gemacht, so daß auf 10 Talente eine Triere kam; welche unter 10 Talente geschätzt waren, traten in Syntelien zusammen, bis 10 Talente herauskamen. Wenn also Nausinikos Schatzung noch galt, nach welcher nur ein Fünftel des Vermögens als Steuercapital angesehen ward, so besorgte erst, wer 50 Talente besaß, eine Triere. Dies war ein sehr weises Gesetz, wofür Demosthenes allein eine Bürgerkrone verdient hätte. Wer sich bei Zumuthungen, Liturgien zu leisten, gedrückt meinte, konnte einem Andern den er für reicher hielt und von dem er glaubte er sey übergangen, einen Vermögenstausch zumuthen, um dann die Trierarchie zu leisten; eine Sache, die nicht selten in Athen vorfiel und ἀντίδοσις hieß. Beide nämlich legten auf das Vermögen des Gegners Beschlag, beide beschwuren, daß sie ihr Vermögen ehrlich angeben wollten, und die Sache kam vor Gericht. Sprach das Dikasterium gegen den, welcher die Antidosis angeboten, so war der Umtausch null; entschied dasselbe für ihn, so stand es dem Gegner frei, entweder den Tausch anzunehmen oder die Liturgie. Daß bei allen diesen Hülfsquellen der athenische Staat oft in Verlegenheit war, weil die Einrichtungen nicht gut, die Anleihe wenig gekannt und selbst schwierig auszuführen war, ist leicht zu denken, und somit erklärlich, wie oft nur freiwillige Beiträge, oft nur Seeräuberei die Kosten decken konnten. Schlechte Münze haben die Athener nie, solange sie republikanisch waren, geprägt. Nur von den Tyrannen weist Hr. B. Beispiele nach. Aus der ganzen Darstellung, in der man bloß der trefflichen Un-

tersuchung Böckh's zu folgen hat, daß Athens finanzielle Einrichtungen zwei gute Seiten hatten: 1) die Besteuerungen waren durchaus nicht drückend; aber es war der Vaterlandsliebe Gelegenheit geboten, sich anzustrengen im Dienste desselben. 2) Befreiung von Steuern ward selten und auch dann nur aus besondern Rücksichten und nur für die Person verwilligt. Da aber die Haupteinkünfte auf den Tributen der Bundesgenossen, also im Auslande beruhten, so ist erklärlich, wie durch dies Bundesgenossen-Wesen nach und nach der Untergang von Athen bereitet ward. Im Finanzwesen Athens liegt der Grund seines Sturzes.

Nach dieser Darstellung des Finanziellen der Athener, nach Böckh, fahren wir fort in der Beurtheilung des tittmannischen Buches.

Polizei. Nirgends geheime Polizei. Der Rath der Fünfhundert ist obere Polizeibehörde; ihm stehen die Skythen zu Gebot, welche die athenische Polizeiwache sind. Für besondere Abtheilungen sind die Agoranomen, Sitophylaken, Gynäkokosmen, von welchen Herr Tittmann wenig oder nichts beigebracht hat, wie denn überhaupt der Polizei kaum von ihm gedacht worden ist. Eben so wenig finden wir von den Aufsehern über öffentliche Bauwerke, Hafenwesen, Brunnen- und Wasserleitungen etwas bemerkt, welches doch nothwendig in eine vollständige Darstellung gehörte wie sie Herr Tittmann beabsichtigte. Auch die Fremdenpolizei unter dem Archon Polemarchos gehörte unter diese Abtheilung.

Kriegswesen. In dieser Abtheilung der Beamten des athenischen Staates finden sich die meisten Aemter welche nicht durch Loos, sondern durch Wahl ertheilt werden, und zwar durch Cheirotonie. Es waren zehn Strategen bekanntlich, welche die oberste Behörde im Kriegswesen vorstellten; zehn, weil aus jeder Phyle einer gewählt wurde. Hier mußte natürlich, weil es auf Erfahrung und Fähigkeit ankam, die Wahl entscheiden. Hr. Tittmann führt S. 299 eine Stelle aus Pollux an, die ihm zu beweisen scheint, die Strategen seyen nicht nach Phylen, sondern aus der Gesammtheit der Athener gewählt worden; allein dies ist ein Mißverständniß. Pollux spricht (VIII, 87) freilich unmittelbar vorher von den Athlotheten, deren aus jeder Phyle auch einer geloost sey, und auf diese Stelle läßt er dann die Worte folgen καὶ στρατηγοὺς χειροτονεῖν ἐξ ἁπάντων, wo das ἐξ ἁπάντων scheinbar im Gegensatz steht zu den Worten ἕνα κατὰ φυλὴν ἑκάστην. Wie es scheint, war nämlich die Wahl der Strategen die complicirteste; jede Phyle wählte sich einen Strategen aus ihrer Mitte; allein die andern neun Phylen, scheint es, mußten ihn bestätigen; sie mußten eins darüber seyn, daß der Mann zu dem

Amte passend sey; dies scheint das χειροτονεῖν ἐξ ἁπάντων zu bezeichnen, was auf keinen Fall so zu verstehen ist, wie es Herr Tittmann verstehen will, als seyen die Strategen aus der Gesammtheit der Bürger gewählt worden. Da hier von einer Wahl durch Handaufheben die Rede ist, so versteht sich von selbst, daß eine Präsentation dabei stattfand. Diese konnte doppelt seyn: entweder man wählte solche die schon in frühern Feldzügen sich ausgezeichnet hatten, und dies ist der Fall mit Phocion (Plut. Phoc. 8), der öfter in seiner Abwesenheit zum Strategen gewählt ward; oder man entschied durch Cheirotonie über solche die sich selbst um die Stelle bewarben. Aristoteles (Polit. II, 6 p. 58, 10) tadelt zwar an der lacedämonischen Verfassung, daß die Geronten oder vielmehr diejenigen welche sich zum Amte der Geronten für geschickt halten, sich dazu melden, und man könnte vielleicht daraus schließen wollen, daß dies in keiner andern Verfassung stattgefunden habe, außer eben in der lacedämonischen: allein dies wäre ein unrichtiger Schluß; denn es ist etwas ganz anderes, sich als Candidat des Staatsrathes zu melden bei den Lacedämoniern (in welchem keiner gewesen seyn konnte, weil das Amt eines Geronten lebenslänglich war), und sich als Candidat der Feldherrnwürde in einem demokratischen Staate zu melden wie Athen war, wo das Amt eines Strategen, wie die meisten Aemter, nur ein Jahr dauerte, wo also derjenige mit Fug sich von neuem als Strateg melden konnte, der es schon im vorigen Jahre gewesen war. Bei den Strategen kann also das χειροτονεῖν keine Schwierigkeit haben, wie es zu nehmen sey. In der älteren Zeit der athenischen Staatsverfassung war der Polemarch gewissermaßen der Vorgesetzte der Strategen, um eine Einheit in diese Masse zu bringen, wenn alle zehn zugleich zu Felde lagen, wie es der Fall zu den Zeiten der Perserkriege war. Der Polemarch ging damals mit zu Felde und hatte im Kriegsrath eine Stimme. Er ist nicht gewählt weil er ein Archon ist, denn alle Archonten sind κυάμῳ λαχόντες, s. Herod. VI, 109. Nach den Perserkriegen scheint der Polemarch nur dann für den Krieg daheim thätig gewesen zu seyn, wenn alle Strategen ausgezogen waren, wo er dann die Kriegsbedürfnisse besorgte. Zuletzt in der späteren Zeit wird der Polemarch ganz von der Besorgung des Kriegswesens befreit; und weil sämmtliche Archonten eine bloß gerichtliche Behörde wurden, so wurde dem Polemarchen das Gerichtswesen der Fremden in Athen anvertraut, so wie er überhaupt die Behörde ist an welche sich die Fremden in jeder Beziehung zu wenden haben. Nach jener Beschränkung des Polemarchen werden die Strategen eigentlich außerdem, daß sie Feldherren sind, das eigentliche Ministerium der auswärtigen Angele-

genheiten. Daß sie in diesem Sinne außerordentliche Volksversammlungen berufen konnten, bringt die Bedeutung dieses Amtes mit sich. Es versteht sich aber von selbst aus dem ganzen Wesen der athenischen Verfassung, daß die Strategen vorher mit dem Rathe in derselben Sache conferirt hatten, daß also ein προβούλευμα vorherging. Deshalb sind die Worte bei Herrn Tittmann S. 266: „in solchen Fällen hatten die Strategen nebst den Prytanen auch Sitzungen des Rathes zu halten, in diese die Volksbeschlüsse zu bringen und die Geschäfte zu leiten," fehlerhaft. Aus ihnen würde ja ein Verfahren hervorgehen, wie es in der ältesten römischen Verfassung hergebracht war, wo das Plebiscitum die Bestätigung des Senatusconsultum erforderte, während in der späteren Zeit in der römischen Verfassung dasselbe stattfand, was bei den Athenäern, d. h. das Senatusconsultum oder προβούλευμα geht dem Plebiscitum oder ψήφισμα voraus. Daß dem so sey auch bei den außerordentlichen Versammlungen des Volkes, die auf Antrag der Strategen berufen wurden, zeigt ein ψήφισμα, welches von Herrn Tittmann selbst angeführt wird, nämlich bei Demosth. de coron. p. 282. ἐπὶ Μνησιφίλου ἄρχοντος, συγκλήτου ἐκκλησίας ὑπὸ στρατηγῶν γενομένης, καὶ πρυτάνεων καὶ βουλῆς γνώμη: von den zwei daheim gebliebenen Strategen — es scheint als ob in der spätern Zeit der athenischen Verfassung, nämlich zu Philipps Zeiten, immer nothwendig zwei Strategen daheim geblieben sind — hatte der eine die Anschaffung der Waffen und Kriegsgeräthe, der andere die Zahlung des Soldes zu betreiben, und dies sind die beiden in dem Volksbeschlusse bei Demosthenes erwähnten ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων στρατηγὸς und ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως. Sold, Werbung, Aufgebot und dergleichen Dinge gehörten den Strategen. Wenn es aber wieder bei Herrn Tittmann S. 267. heißt: „überhaupt die Ansetzung der Staatsleistungen war das Geschäft der Strategen," so ist dies dahin einzuschränken, daß bloß die außerordentlichen Staatsleistungen gemeint seyn können, nämlich die außerordentlichen Liturgien und die Vermögensteuer, von welcher früher die Rede gewesen ist. Daß überhaupt bei der Gesetzgebung den Strategen eine besondere Wirksamkeit gestattet worden sey, schließt Herr Tittmann S. 206 aus der Bemerkung Plutarchs, daß Perikles als Strateg die Aufhebung des Gesetzes wegen der illegitimen Kinder vorgeschlagen habe. Er selbst (Perikles) hatte dies Gesetz früher wirklich zuwege gebracht; aber als ihm sein letzter ächter Sohn Paralos gestorben war, da brach ihm das Herz; er hatte früher über allen Verlust an Söhnen und Verwandten nicht geweint, als er aber seinen letzten Sohn bekränzen mußte auf der Bahre, da weinte er, aber zum letzten Male in seinem Leben. Als er in seiner

Trauer nun zum Strategen vom Volke gewählt war, nahm er das Gesetz wieder zurück, das er früher selbst veranlaßt hatte, aber nicht, weil er jetzt als Strateg mehr Recht dazu gehabt hätte, ein Gesetz vorzuschlagen, sondern weil er durch seine Wahl als Strateg in einem unglücklichen Falle, der ihm im Felde begegnen konnte, in Furcht gerieth, keinen legitimen Sohn, den er nach dem Gesetze anerkennen konnte, zu hinterlassen.

Darum machte er jetzt als Strateg den Antrag auf Auflösung dieses selbst vorgeschlagenen Gesetzes. Einen Waffenstillstand können die Strategen allein mit dem Feinde beschwören, Thucyd. IV, 118, welche Stelle noch deswegen merkwürdig ist, weil die Strategen den ἐνδήμοις ἀρχαῖς dort entgegengesetzt werden. Gerade so nennt Demosthenes (Phil. I, p. 52) die Taxiarchen außer Dienst ἄρχοντας οἰκείους. Bei einer förmlichen Symmachie aber, die der Staat mit Auswärtigen schließt, werden einzelne Männer aus dem Volk erwählt, welche im Namen desselben den Vertrag beschwören, und deren Namen dann mit in den schriftlichen Vertrag hineinkommen. Diese Männer können Strategen seyn, aber es ist nicht nothwendig, daß auf sie Rücksicht genommen wird. Die Gerichtsbarkeit der Strategen wird nachher erwähnt werden. Eine Eigenheit der Sitte, welche den Strategen obgelegen, wird S. 257. von Hrn. Tittmann erwähnt, die, so wie sie von diesem Schriftsteller dargestellt wird, etwas sehr Auffallendes zeigte. Es heißt nämlich: „die Strategen verrichteten im Theater die Libationen." Dies erscheint fast lächerlich. Wie sollten denn die Strategen gerade zu diesem Geschäfte im Theater gelangt seyn? Die ganze Nachricht die uns Herr Tittmann gibt, wird aber leicht erklärlich, wenn wir den Vorfall der dazu Veranlassung gab, näher beleuchten. Bei Plutarch im Leben des Cimon (cap. 8.), wird erzählt, daß Cimon mit seinen Mitfeldherren im Theater dem Gotte die hergebrachten Trankopfer gebracht. Allein wie hängt die Sache zusammen? Cimon kam gerade aus dem Felde zurück mit der Lade, in welcher Theseus Gebeine enthalten waren, die Cimon in Skyros mit Mühe aufgefunden hatte. Er traf das Volk gerade im Theater, wie es eben im Begriff war über Sophokles und Aeschylus Stücke zu urtheilen. Cimon hätte seine Meldung mit den Gebeinen des Theseus in der Volksversammlung thun müssen: allein das Volk konnte ihn mit den Gebeinen des alten Helden nicht fröhlicher und wohlgestimmter empfangen, als wenn er seine Meldung gleich im Theater that. Er zog also mit seinen Mitfeldherren zu dem Eingange von der Fremde in die Orchestra hinein, brachte, wie es sich ziemte, dem Bacchus sein Opfer, — denn das Theater war ja dem Bacchus geweiht, — und trug bei dieser Gelegenheit dem versammelten Rathe

und Volke seine Angelegenheit vor. Daß alle Strategen sehr wohl aufgenommen wurden, daß das Volk höchst erbaut über den Zug der Strategen war, das zeigte sich sogleich darin, daß der Archon Aphepsion, statt Richter über die gegebenen Stücke durch's Loos zu ernennen, gleich die Strategen, aus jeder Phyle einen, zu Richtern über die Tragödien ernannte. Das Theater selbst kann nur uns, die wir mit demselben einen ganz verschiedenen Begriff verbinden, als ein unpassender, fast frivoler Ort erscheinen; der Athener saß eben so gern und mit eben so viel Würde im Theater, als er in die Volksversammlung ging; daher kann es auch dem Cimon als echtem Athener nicht anders als gut ausgelegt werden, daß er den Moment ergriff und seine Meldung im Theater that zur Freude des versammelten Volks. Aus diesem Einfalle des Cimon, der also ganz an etwas zufälliges gebunden war, macht Herr Tittmann den wenig passenden Schluß: die Strategen hätten im Theater die Libationen verrichtet. Aus diesem Beispiele sieht man, wie vorsichtig man mit der Anwendung einzelner zufälliger Vorfälle auf eine allgemeine Sitte seyn muß.

Zum Beschluß über die Wahl der Strategen ist hier noch eine Stelle in dem attischen Proceß von Meier und Schömann S. 106 zu erwähnen. Dort heißt es, man müsse die zehn Strategen, welche jedes Jahr, auch im Frieden gewählt wurden, unterscheiden von denen die nur für einzelne Feldzüge erwählt würden; diese seyen nur beim Ausbruche eines Kriegs gewählt worden. Zu den erstern hätten nur solche gewählt werden können, welche wahrhafte athenische Bürger gewesen, während zu den andern auch Fremde genommen worden seyen. Zu dieser Ansicht hat wohl vor allen die Stelle des Pollux, die schon von uns früher angeführt und erklärt worden ist, Gelegenheit gegeben. Denn die Beispiele wo Fremde Strategen sind, sind alle aus spätern Zeiten und gelten also nichts für die Darstellung der Zeit der athenischen Verfassung, von welcher hauptsächlich die Rede seyn kann, nämlich der Zeit des peloponnesischen Krieges. Eben so bedenklich ist, was Meier und Schömann bemerken von den 3 Strategen ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων, den sie mit dem ὁ τῶν ὁπλιτῶν für identisch halten, von dem τῶν ἱππέων und dem ἐπὶ τῆς διοικήσεως. Auf keinen Fall sind der τῶν ὁπλιτῶν und der ἐπὶ τῶν ὅπλων identisch. Daß es einen Strategen, einen besondern Anführer der Hopliten und einen für die Ritter gegeben, ist ganz natürlich; diese zogen aber mit ins Feld. Der ἐπὶ τῶν ὅπλων und der ἐπὶ διοικήσεως blieben aber daheim.

Zum Beschluß der zweiten Hauptabtheilung der athenischen Staatsverfassung, welche die Beamten in sich faßt, wird wohl am füglichsten geredet von einer Gegenbehörde sämmtlicher Beamten

des athenischen Staats, selbst eines Theils der dritten Abtheilung, von der nachher gesprochen werden wird. Diese Gegenbehörde ist nämlich die der Rechenschaftsabnehmer oder, um es mit einem allgemeinen, auf alle Arten der Abnahme passenden Namen zu bezeichnen, die der Euthynen.

Es ist schon bemerkt worden, daß, nach Aristoteles, schon Solon dem athenischen Volke das Recht zugestand, von seinen Beamten ohne Ausnahme Rechenschaft zu fordern. Wo die Beamten nicht verantwortlich sind, sagt Aristoteles, da hat das Volk keine freie Verfassung. Darum waren in Athen selbst die Fünfhundert, der Staatsrath, der Verantwortung unterworfen. Keiner durfte, ehe er die Rechenschaft abgelegt hatte, ein neues Amt antreten, oder er ward ἄτιμος (s. Andocides über die Mysterien S. 35, 37); war es ein Beamter welcher Gelder zu verwalten gehabt hatte, also ein jeder beim Finanzwesen angestellte, so konnte er sein Vermögen weder einem Gotte, noch sonst jemand vermachen; überhaupt durfte er sich nicht aus dem athenischen Gebiete entfernen. Am genauesten und ängstlichsten im Halten auf hergebrachte Sitten und Gesetze waren aber die Athener beim Finanzwesen; weil sie wegen der Gelder in beständiger Verlegenheit waren und oft ein großer Unterschleif mit jenen Geldern vorging.

Aus der angeführten Aengstlichkeit der Athener beim Rechnungsablegen über verwaltete Gelder kann man am besten die Beschuldigung beurtheilen, die man dem Perikles wegen Nichtablegung der Rechenschaft gemacht hat. Wie hätte Perikles den Ausbruch eines Kriegs deshalb beschleunigen können, um nur nicht Rechenschaft ablegen zu müssen, da es ja Gesetz war, daß die Rechenschaft über verwaltete Gelder gleich in der nächsten Prytanie abgelegt werden mußte, oder wenn wir es anders ausdrücken wollen, gleich im folgenden Monat? (s. Harpocrat. und Photius s. v. λογισταί). Wie hätte Perikles in einem solchen Falle der ἀλογίου δίκη entgehen können? Nun müssen wir bedenken, daß die Rechenschaftsabnahme in sämmtlichen Demokratien Griechenlands stattfand, ja selbst in manchen Aristokratien, wenn auch hier nicht bei jeder Magistratur. So zum Beispiel waren die Ephoren in Sparta einer Euthyne unterworfen, wie dies deutlich eine Stelle bei Aristoteles (Rhet. III, 18 zeigt: ὁ Λάκων εὐθυνόμενος τῆς ἐφορείας, ἐρωτώμενος εἰ δοκοῦσιν αὐτῷ δικαίως ἀπολωλέναι ἄτεροι, ἔφη, ὁ δὲ, οὐκοῦν σὺ τούτοις ταὐτὰ ἔθου; καὶ ὃς ἔφη· οὔκουν δικαίως ἂν, ἔφη, καὶ σὺ ἀπόλοιο; οὐ δῆτα, ἔφη· οἱ μὲν χρήματα λαβόντες ταῦτα ἔπραξαν, ἐγὼ δὲ οὒ, ἀλλὰ γνώμῃ. Eben so wissen wir, daß in Argos Euthyne bestand. Die Sache selbst aber wird bei den verschiedenen Staaten verschiedene Namen gehabt haben, und damit ist wohl die Stelle bei Aristoteles (Pol. VI, 8.) zu erklären, wo es heißt: καλοῦσι δὲ τού-

τους οἱ μὲν εὐθύνους, οἱ δὲ λογιστάς, οἱ δὲ ἐξεταστάς, οἱ δὲ συνηγόρους. Hier spricht Aristoteles von einer Magistratur im allgemeinen, welche Rechenschaft von der Führung sämmtlicher Aemter abnimmt; es scheint daher, daß, wenn er für diese allgemeine Behörde verschiedene Namen, die aber dasselbe bezeichnen sollen, anführt, er die verschiedenen Staaten Griechenlands mit den οἱ μὲν, οἱ δὲ meint, bei welchen die Sache selbst, aber unter verschiedenen Namen gebräuchlich war. Alle solche kurze Aeußerungen des Aristoteles beziehen sich auf die weitern Expositionen aller dieser Dinge in den verschiedenen Staaten, die er in seinen Politien gegeben hatte, die uns aber leider verloren sind. Aus der Stelle des Aristoteles, die sich so im allgemeinen hält, kann aber keineswegs geschlossen werden, daß diese Worte, wenn sie in der Verfassung der Athenäer neben einander vorkommen, auch dasselbe ohne Unterschied bedeuteten. In der bekannten Stelle des Harpokration wird ausdrücklich bemerkt, daß Aristoteles in der Staatsverfassung der Athener einen Unterschied angegeben habe zwischen Euthynen und Logisten. Da er den Unterschied wie ihn Aristoteles angegeben hatte, nicht beifügt, so müssen wir ihn wohl zu errathen suchen. Es scheint, daß Aristoteles das Wort Euthynen für alle diejenigen genommen habe, welche Rechenschaft abnahmen, mochte es die Führung eines Amtes seyn welches es wollte. Logisten aber sind nur finanzielle Stellen gewesen, so daß also λογιστής eine Unterordnung der εὐθύνη, der Rechenschaftsabnahme im allgemeinen ist. Da nun schon bekannt ist, daß die Athener bei den Finanzstellen eine weit größere Genauigkeit und Strenge anzuwenden gewohnt waren, als bei Staatsämtern die nichts mit dem Gelde zu thun hatten, so ist leicht erklärlich, wie die Behörde der Rechenschaftsabnahme bei Finanzstellen weit complicirter war, als bei den übrigen Aemtern. Die Vermuthung Meier's und Schömann's (Att. Proceß S. 101), daß die Euthynen und Logisten nie neben einander bestanden hätten und daß die Logisten in späterer Zeit an die Stelle der Euthynen getreten, eine Vermuthung die auch sonst nichts für sich hat, fiele somit durch diese Erklärung ganz weg. Was die Rechenschaftsabnahme von solchen Stellen anlangt, welche mit den Finanzen oder überhaupt mit Staats- und heiligen Geldern zu thun hatten, so scheinen hier die sogenannten Logisten die Hauptbehörde gewesen zu seyn, indem das Wort selbst in seiner etymologischen Bedeutung auf den Begriff von wirklichem Rechnungsablegen führt. Insofern ist also gewiß die böckhische Meinung (Staatshaush. der Athener I. S. 205) die richtige, daß die Logisten die Oberbehörde seyen, wenn wir die Sache von Finanzstellen verstehen. Wenn wir eine zweite Stelle des Aristoteles, VI, 8., wo verschiedene Rechnungsabnahme-Behörden erwähnt werden, in einer abstei-

genden Folge nehmen dürfen, so standen den Logisten die Exetasten als Subalternen zur Seite; vielleicht sind es dieselben welche sonst Beisitzer der Logisten genannt werden; auf diese mögen dann die Proseuthynen gefolgt seyn, welche zum Unterschied von dem Worte Euthynen, welches einen allgemeinen Sinn gibt, nicht den bestimmten der für Finanzstellen erforderlich ist, so genannt worden zu seyn scheinen. Doch ist dies, wie sich von selbst versteht, nicht zu erweisen. Vielleicht sind selbst die προσεύθυνοι nichts anders als diejenigen welche von dem Verf. des lexicon rhetor. in *Becker* Anecd. I, p. 301 συνήγοροι genannt werden.

In dieser Stelle nämlich heißt es mit folgenden Worten, die mit der angeführten Stelle des Aristoteles verglichen zu werden verdienen: Συνήγοροι· ἄρχοντες ἦσαν κληρωτοί, οἳ τοῖς λογισταῖς ἐβοήθουν πρὸς τὰς εὐθύνας τῶν ἀρξάντων τινὰ ἀρχήν.

Offenbar sind das dieselben Synegoren, von welchen es beim Scholiasten des Aristophanes (Vesp. 689.) heißt, sie seyen, wie alle Euthynen, durch's Loos ernannt worden und haben für ihre Dienstleistungen eine Drachme erhalten.

Wenn richtig ist, was über die Reihenfolge der Rechnungsabnehmer in der aristotelischen Stelle bemerkt ist, daß also die Synegoren oder Proseuthynen die letzten in dem Amte sind, so ergibt sich daraus auch wohl die Bedeutung des Geschäfts der Synegoren. Die Logisten und Euthynen nebst ihren Beisitzern werden die Rechnung selbst abgenommen haben, und wenn es nun zur Entscheidung über Schuld oder Unschuld kam, so wird den Synegoren, welches überall Anwälte sind, die Betreibung der Sache übergeben worden seyn. In den Händen der Synegoren blieb also die Sache nach ihrer Entscheidung noch länger, indem sie dafür zu sorgen hatten, daß die Gelder, die der Beamte, von welchem die Logisten die Rechenschaft abgenommen hatten, jetzt an den Staat schuldig war, wenn sich aus der Untersuchung ergeben hatte, daß er ein schlechter Wirthschafter war. Diese zehn erloosten Synegoren sind die Rechtsanwälte des Staats gegen dessen Schuldner. Daraus wird auch die Stelle im Aristoteles selbst deutlich, wo es heißt: daß der Anwalt, auch wenn er zu spät komme, doch seine Drachme erhalte; natürlich, weil sein Wirken nicht auf den einen Tag berechnet war. Wahrscheinlich wurden diese Synegoren, wie wohl die meisten der Euthyne, wenigstens die finanziellen, aus der Zahl der Fünfhundert erloost. Da nun von den Fünfhundert diejenigen welche gerade beschäftigt waren, eine Drachme als Sold erhielten, so ist erklärlich, warum dieser Sold auch den Synegoren gegeben ward, die ja aus ihrer Mitte genommen sind.

Mit diesen durch's Loos bestimmten Synegoren müssen nicht andere Staatsanwälte verwechselt werden, welche nicht durchs Loos,

sondern durch Handaufheben erwählt wurden. Hr. T. hat hier nicht beachtet, was von Schömann (de comit. Athen. p. 108) darüber beigebracht worden ist. Diese Synegoren vertraten den Staat bei öffentlichen Anklagen und sind ohngefähr mit den französischen Staatsprocuratoren in politischer Hinsicht zu vergleichen. Hierher gehören die von Hrn. T. S. 303 angeführten Stellen (Dinarch. c. Aristogit. p. 79) und die übrigen, nur nicht die Stelle aus Aristoteles, die ganz anders verstanden seyn will.

III. Das Gerichtswesen bildet die dritte Abtheilung von den dreien, welche Aristoteles als die Hauptheile einer Verfassung angegeben hat. Neben der frühern verdienstvollen Schrift von Matthiä de judiciis Atheniensium haben wir außer Hrn. T's Darstellung noch zwei Bücher der neuern Zeit, welche diesen schwierigen Gegenstand vollständig behandeln, der aber um so mehr eine genaue Auseinandersetzung verdiente, da wir unter allen Verfassungen der Griechen vom Gerichtswesen immer noch das Meiste aus der athenischen Staatsverfassung wissen. Eine dritte, von Platner, ist bis jetzt nur zum Theil erschienen. Die beiden Bücher, welche die Sache in der neuesten Zeit vollständig dargestellt haben, sind:

1. Die athenäische Gerichtsverfassung, ein Beitrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Entwickelung der Idee der Geschwornengerichte in alter Zeit, von A. W. Heffter. Cöln, 1822.
2. Der attische Proceß. Vier Bücher von Ed. Meier und G. Fr. Schömann. Eine von der königl. preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin gekrönte Preisschrift. Halle, 1824.

Wir werden hier vorzüglich von dem letzten Buche Rechenschaft geben, weil es sich durch Gelehrsamkeit und Vollständigkeit vor dem erstern auszeichnet, während diesem eine größere Kenntniß des Rechts im allgemeinen und ein größerer Zusammenhang zu Gute kommt, welcher bei jenem wegen der Getheiltheit der Arbeit unter zwei Personen doch nicht ganz zu erreichen war.

Das Wesen der athenäischen Gerichtsverfassung besteht seit Solon (mit wenigen Ausnahmen) darin, daß das Recht im Gerichte zu entscheiden nicht gewissen Beamten zukommt, sondern vielmehr der Gesammtheit des Volks, daß mithin das Wesen der Geschwornengerichte neuerer Zeit im Ganzen den Grundcharakter der athenischen Gerichtsverfassung ausmacht, während den Beamten selbst nur die äußere Leitung des Processes oblag, die Instruction, um es mit einem neuern Worte zu bezeichnen. Dies Geschäft der Beamten heißt Dikasterien-Hegemonie (ἡγεμονία δικαστηρίου) und sie selbst heißen im allgemeinen ἡγεμόνες δικαστηρίου, oder wenn sie die Streitsachen selbst in die Gerichtshöfe

bringen, εἰσαγωγεῖν. Vor Solon nämlich waren bestimmte Richtercollegien, welche über die verschiedenen Gegenstände entschieden. Dahin gehört der Areopagus in der ältesten Zeit, der, wie wohl kaum zu zweifeln ist, den Blutbann nach der Beschaffenheit des Mordes entweder beim Palladium, oder beim Delphinium, oder beim Prytaneum, oder zu Phreatto übte.

Seit Drakon theilte der Areopag die Richtergewalt mit dem Collegium der 51 Epheten, welche jetzt statt des Areopags in den 4 gegebenen Gerichtshöfen über die dahin gehörigen Blutsachen entschieden, während dem Areopag alles andere welches nicht in die Bestimmungen der 4 Gerichtshöfe einschlug, ferner verblieb; oder, was wahrscheinlicher ist, seit Drakon gab der Areopag alle Jurisdiction an die Epheten ab und gerirte sich bloß als der erste der drei Theile, die Aristoteles als die nothwendigen eines Staates betrachtet. Von den Beamten, welche als Gerichtsvorstände in dem angegebenen Sinne in Athen vorkommen, sind die neuen Archonten die hauptsächlichsten. Bekanntlich heißt der erste derselben vorzugsweise vor den übrigen der Archon, oder deutsch würde er am besten der erste Archont heißen, der zweite König (βασιλεύς) oder Fürstpriester, der dritte Oberfeldherr (πολέμαρχος), welche Bedeutung später aber beschränkt ward; außer diesen dreien sind noch sechs andere, welche den Gesammtnamen der Thesmotheten führen. Wir haben diese neun Beamten in der zweiten Abtheilung gar nicht aufgeführt, weil sie außerdem, daß sie hauptsächlich Vorstände der Gerichte sind, fast kein Geschäft weiter übrig haben aus der ältern Zeit, wo sie die ganze Verwaltung unter sich hatten, wie bereits gezeigt ist. Ebenfalls ist schon bemerkt worden, daß die Archonten nur aus der ersten Classe des solonischen Census erloost wurden. Daß dabei auf Gentilität Rücksicht genommen worden sey, oder auf Abkunft aus den Geschlechtern der zwölf alten Phratrien, diese Meinung Platner's (Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechts S. 80) ist richtig von Herrn Heffter S. 20. zurückgewiesen worden. Jeder Archon hat seine bestimmte Jurisdiction, in dem angegebenen Sinne dieses Worts, insofern es mit ἡγεμονία δικαστηρίου einigermaßen zusammenfällt. Der erste Archon, der sein Tribunal auf der ἀγορᾷ hatte, vor den zehn Statuen der Stammheroen, hat als den Hauptkreis seiner Geschäfte die Einleitung aller Processe, die aus dem Personenrechte entspringen, wie es Hr. Meier S. 42 ausspricht: d. h. aus den Verhältnissen, wie sie den einzelnen Theilnehmern am Staate rechtlich zukommen (Standesrechte und Familienverhältnisse). Einige andere Geschäfte dieser Magistratur finden sich bei Meier S. 49 angegeben: z. B. die Sorge für die Feier der großen Dionysien u. s. w. Allein dies ist wohl mit seinen

ursprünglichen Beschäftigungen gut zu vereinen, da die Feier hauptsächlich durch den Chor hervorgebracht wird, sowohl in der Tragödie als der Komödie, es aber zum Rechte eines athenischen Bürgers gehörte, allein in den Chor aufgenommen zu werden; weil dies ein bestimmtes Emolument war, welches der ärmere Athener nicht gern aufgab und es Fremden nicht überließ, so ist erklärlich, wie die Sorge für das Bestehen dieser Sitte dem Archon zukam. Wenn wir fragen, wie der Archon überhaupt zu diesem Theile der Jurisdiction kam der eben angeführt ist, so läßt sich das historisch aus der frühern Zeit erklären, wo die Archonten nur aus den Eupatriden genommen wurden, von denen also auch ein besonderes Augenmerk verlangt ward auf die Rechte der Eupatriden. Als mit Solons Verfassung die politische Bedeutung dieses Adels nach und nach verschwand, verwandelte sich die Sorge des Archons auf eine sehr natürliche Weise in eine Sorge für die verschiedenen Rechte der einzelnen Bürger der Athener.

Vor den Archon König gehörte nur die Jurisdiction in religiösen Dingen, weil er den priesterlichen Theil der Geschäfte zu besorgen hatte, der sonst ein Theil der Geschäfte des Königs war, als dessen Gewalt sich noch nicht in viele Abtheilungen zersplittert hatte; sein Tribunal war die Königshalle.

Von der Jurisdiction des Polemarchen ist schon früher gesprochen worden. Er steht mit seinen Geschäften im Gegensatze zum ersten Archon: wie dieser nämlich die Rechte der einzelnen Athenäer wahrzunehmen hatte, so jener die Rechte der Fremden. Alle Metöken gehören somit in seinen Geschäftskreis. Da die Archontenwürde verloost wird, so ist es zur Bequemlichkeit der Archonten und zur Ergänzung ihrer Fähigkeiten von Bedeutung, daß sich aus der Gesammtheit der Bürger jeder der drei obern Archonten zwei Assessoren oder Beisitzer erwählt. Weniger bestimmt ist die Function der Thesmotheten in Gerichtssachen anzugeben. Die Verfasser von Nr. 2 suchen sie durch eine Subtraction der Jurisdiction der neun Archonten im Ganzen, die eine sehr unbedeutende ist (S. 41), der drei obern Archonten, der Elfmänner, der vierzig Männer, der Polizeibehörden, der Strategen, der Oberrechnungsbehörden, der administrativen Jurisdiction und der der Nautodiken von aller nur sonst möglichen Jurisdiction dahin zu bestimmen, daß das übrig Bleibende den Thesmotheten zugekommen sey. Es hatten somit die Thesmotheten bei weitem die meisten Processe unter sich. Ferner gehören hierher die Elfmänner, denen als eigentliches Geschäft die Vollziehung der gesprochenen Urtheile, Gefängniß- und Todesstrafe, übertragen war. Zu ihrer Jurisdiction dagegen gehört die Einleitung des Verfahrens gegen alle κακοῦργοι, Diebe, Räuber und Mörder. Eben so hat-

ten sie diejenigen Streitigkeiten zu instruiren, welche aus einem eingezogenen Vermögen entstanden waren. Dies hängt mit ihrem ganzen Geschäftskreise sehr innig zusammen. Da sie nämlich die Execution der Strafen unter sich hatten, insofern Gefängniß oder Tod zu vollziehen war, so ist erklärlich, wie sie auch den Verkauf der Güter Verurtheilter und die daraus entstehenden Streitigkeiten zu besorgen hatten.

Warum Hr. Meier S. 77 behauptet, diese beiden Arten der Gerichtsvorstandschaft der Elfmänner seyen deswegen auffallend, weil sie in keiner Verbindung mit einander stehen, begreifen wir nicht recht. Wir können der κακοῦργοι offenbar zwei Arten annehmen, insofern sie etwas sich aneignen was ihnen nicht gehört. Die erste Art begreift solche die sich an Gütern des Staatsbürgers, die andere solche welche sich an Gütern des Staats vergreifen. Die Nachricht beim Etymol. M. p. 338, 35 bezieht sich also auf angetastetes Staatseigenthum, die andere auf Frevler am Eigenthum eines Privaten. Ferner die Logisten und Euthynen, von denen schon gesprochen ist, die Nautodiken, die die Processe der Kaufleute zu instruiren hatten u. a., manche Polizeibehörden, wie Agoranomen, Sitophylakes, Metronomen, Astynomen, Gynäkonomen. Die Vergehen im Kriegsdienste und alle Streitigkeiten die sich bei den ihnen untergebenen Gegenständen erhoben, hatten die Strategen zu instruiren. Dies ist ein wohl zu betrachtender Punct, der das Wesen der atheuischen Verfassung in Vergleich mit andern recht hervorhebt. Im Kriege soll eigentlich überall der Feldherr entscheiden können, über Vergehen ἐν χειρὸς νόμῳ oder nach einem Kriegsgerichte. Dies ist wenigstens während des Feldzugs selbst unumgänglich nothwendig, um Ordnung und auch Furcht vor den Befehlen des Feldherrn zu erhalten. S. darüber Aristoteles Pol. III, 9. Der lacedämonische König, der zugleich Feldherr war, konnte daheim keinen züchtigen; aber im Kriege war er berechtigt einen Frevler am Leben zu strafen. Nur bei den Athenern scheinen diesemnach alle diese Vergehen durch die Strategen nur zur Proceßform instruirt und dann von den Richtern des Volks entschieden worden zu seyn. Dahin gehören die Klagen λειποστρατίου, δειλίας, λειποταξίου u. s. w. Es versteht sich indessen von selbst, daß die Richter über diese Dinge aus den Kriegskameraden des Beklagten gewählt werden mußten. Meier und Schömann stellen die Meinung auf (S. 133), als seyen diese Processe alle daheim entschieden worden, nach Beendigung des Feldzugs; wenigstens kann man die Worte: „militairische Vergehungen konnten nur von solchen Richtern entschieden werden, welche unter dem Heere, dem der Beklagte angehörte, gedient hatten; da es nun sehr häufig der

Fall seyn mußte, daß in den Richterabtheilungen, denen das Loos die Entscheidung solcher Processe zugewiesen hatte, mehr oder weniger Leute waren, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besaßen, so ergibt sich von selbst, daß man diese für diesen Fall aussondern und wenn die Zahl der übriggebliebenen nicht groß genug war, sie durch andere ergänzen mußte;" schwerlich anders zu verstehen. Diese Sitte müßte aber eine bedeutende Insubordination zur Folge gehabt haben. Wie hätte der militairische Gehorsam im Augenblicke, wie er doch nöthig ist, bestehen können, wenn der Strateg die Vergehungen während des Feldzugs hätte aufschreiben und sie dann nach beendigtem Feldzuge vor das Volk bringen müssen? Wir sind nicht im Stande uns zu denken, daß dabei eine Heeresdisciplin habe bestehen können; wir sind vielmehr der Meinung, der Strateg habe das Recht gehabt, während des Feldzugs auf der Stelle die in flagranti Ergriffenen einem Kriegsgerichte ihrer Kameraden zu übergeben und dann zu bestrafen. Daß bei solchen Fällen wo die Klage erst nach beendigtem Feldzuge eingereicht wurde, daheim entschieden ward, und auf die von Schömann (de sort. jud. p. 29) angegebene Weise, versteht sich diesemnach von selbst. Diejenigen Beamten welchen Vorstandschaft des Gerichts zukommt, haben in demselben den Vorsitz, führen das Protocoll und bringen das Urtheil in Schrift.

Die vorhergehende Untersuchung, die sogenannte Instruction, heißt ἀνάκρισις. Nachdem auf diese Weise von den Vorständen der Gerichte geredet worden ist, muß auch einiges von den Richtern selbst und den Gerichtshöfen die sie bildeten, gesagt werden. Die Richter, δικασταὶ, wurden wie die meisten Beamten jährlich erloost in der Gesammtzahl von 6000, die dann in einzelne Abtheilungen für die bestimmten Gerichtshöfe ausgeschieden wurden, ebenfalls durchs Loos. Alle Richter leisteten vorher den Heliasteneid (s. Demosth. c. Timocr. p. 746), in welchem sie unter anderem schwuren, daß sie nicht unter 30 Jahre alt seyen. Diese 6000 waren in zehn Classen, auch Dikasterien genannt, vertheilt, jede von 600, oder wie Schömann meint aus 500, so daß 1000 übrigblieben, welche dazu dienten die andern im Nothfall zu ergänzen. Diese Ansicht Schömann's ist gewiß die richtige; sie ergibt sich aus der Anzahl, insofern die Alten sagen, daß ein Gerichtshof von 1500 Richtern aus drei Dikasterien zusammengesetzt sey.

Die hefftersche Gegenbemerkungen (S. 52) sind von keinem Belang. Jeder erlooste Richter bekam ein Täfelchen mit seinem Namen und einem Buchstaben versehen, der die Classe zu welcher er gehörte, bezeichnete (die Buchstaben gingen von *A* bis *K*,

weil es zehn Classen waren). Die Zahl der Gerichtshöfe wird von den Grammatikern auch auf 10 angegeben und wir könnten ihnen ohne weiteres folgen, wenn hier nicht zu bemerken wäre, daß die Alten jene 10 Classen der Richter selbst Dikasterien nennen. Indeß ist so viel gewiß, daß der Hauptgerichtshöfe 10 gewesen seyn müssen, mögen auch später mehrere hinzugekommen seyn. Die vier Gerichtshöfe in welchen die Epheten zu Gericht saßen, sind schon erwähnt. Ein fünfter und zwar der hauptsächlichste ist die Heliäa, ein Wort, welches mit ἥλιος nicht das geringste zu thun hat, sondern verwandt ist mit dem dorischen ἁλία, welches eine Versammlung des Volks bezeichnet. Darum heißen auch ἡλιασταὶ alle Richter. In dem Ort aber, Heliäa genannt, wurden die wichtigsten Gegenstände entschieden, wahrscheinlich, wie Hr. Schömann meint, unter Vorsitz der Thesmotheten, vor welche die bedeutendsten öffentlichen Sachen gehörten. Ferner sind Gerichtshöfe das Odeon, von Perikles erbaut, wo indeß keine durchaus bestimmten Processe entschieden wurden (Att. Proc. S. 145); das Trigonon, das neue, das grüne, rothe und andere sind bloß dem Namen nach bekannt; vom Parabyston wissen wir nichts, als daß die Elfmänner dort den Vorsitz führten. Die zehn Hauptgerichtshöfe waren mit Buchstaben versehen, die den Buchstaben welche die Richter erhielten, correspondirten. Jeder Richtende erhielt das δικαστικὸν, durch Perikles auf einen Obolus, durch Kleon oder Agyrrhius auf drei Obolen festgesetzt, eine Erhöhung die sehr verderblich wurde. Gegen 100 Tage mögen nach Schömann im Jahre ausgefallen seyn, an welchen nicht Gericht gehalten werden konnte: theils waren dies Festtage, theils unglückliche (ἀποφράδες), theils Tage der Versammlungen. Ohne Einschränkung konnten nur echte Athenäer ihr Recht vor Gericht verfolgen, und zwar mußten sie κύριοι seyn, d. h. über ihren Besitz, ihr Vermögen frei disponiren können. Alle Nichtathenäer, also auch Proxenen, Isotelen, Metöken, die Freigelassenen, konnten keine öffentlichen Klagen anstellen, sondern nur solche bei welchen es ihre Privatsache galt; die beiden letztern nicht einmal Privatklagen, ohne einen Patron zu haben der sie vertrat.

Das dritte Buch der meier-schömannischen Schrift handelt von den Klagen und es ist das reichhaltigste, aber auch wortreichste des ganzen Werks. Voraus wird ein Hauptunterschied der Klagen nach dem Gegenstande der Verletzung gegeben, indem diese nämlich entweder ein Privatinteresse oder ein öffentliches betrifft. Die Klagen welche ein bloß individuelles Interesse angehen, Privatklagen, heißen δίκαι, diejenigen welche die Verletzung von etwas Allgemeinem vor Gericht bringen, heißen

γραφαὶ, öffentliche Klagen; indessen ist dieser Sinn des Worts δίκη nicht so bestimmt überall festgehalten, daß es nicht zuweilen auch in den Sinn des Worts γραφὴ übergehe. S. 163 heißt es daher, δίκας könne nur derjenige anstellen, welcher selbst verletzt sey, z. B. ein in böser Absicht Verwundeter oder die Verwandten eines Gemordeten; eine γραφὴ aber könne jeder anstellen, der ein wahrhafter attischer Bürger und nicht der Atimie verfallen sey. Indessen ist hierbei zu bemerken, daß, wenn δίκη im engeren Sinne nur Privatklage bezeichnet, γραφὴ dagegen öffentliche Klage, wo der Staat betheiligt ist, wir nicht recht begreifen, warum alle Anklagen wegen Mordes unter die δίκαι gehören, da doch der Staat sich offenbar in seinem Bürger verletzt glauben mußte. Deshalb scheinen uns hier die heffterschen Bemerkungen S. 114 befriedigender. Die verschiedenen Objecte öffentlicher Klagen lassen wir hier ganz fallen und halten uns nur an die Erklärung verschiedener Formen, nach welchen die ordentlichen und außerordentlichen öffentlichen Klagen angestellt wurden. Die Phasis ist, wie Heffter S. 186 sich ausdrückt, eine Art fiscalischer Klagen. Der Denunciant, der mit weniger als einem Fünftel der Stimmen unterlag, hatte 1000 Drachmen zu erlegen. Eine andere Art öffentlicher Klagen ist die εἰσαγγελία (zuweilen auch φάσις genannt, indem φαίνειν alles Anzeigen einer jeden Verletzung des Staats bezeichnet). Diese Art öffentlicher Klagen war

1) vorzüglich gegen diejenigen gerichtet, welche sich Ungerechtigkeit gegen Schwangere, Wittwen und gegen Waisen, wozu auch Erbtöchter gehören, zu Schulden kommen ließen. Der Kläger ging selbst wenn niemand ihm eine Stimme gab, frei aus;

2) gegen außerordentliche, nicht vorhergesehene Verbrechen, oder solche Attentate die von außerordentlichen Umständen begleitet sind. Hier untersuchte der Staatsrath die Anklage; ja hier trat der Fall ein, daß der Senat selbst Richter seyn konnte, wenn die Strafe nicht über 500 Drachmen betrug, die sie erkannten; war dies nicht der Fall, so verwies der Senat den Handel an einen Gerichtshof, oder an das Volk selbst, an die Ekklesia. Dies war eine gefährliche Sache deswegen weil hier die freie Rechtsstimmung des Volks durch auftretende Redner geleitet werden konnte, so daß durch ein solches Verfahren in Athen zuweilen Justizmorde veranlaßt wurden (s. Heffter), und hier zeigt sich die Schwäche der athenischen Justizpflege von einer schlimmen Seite. Xenophon (Hellen. I, 7) erzählt ein schauderhaftes Beispiel von den gerichtlichen Verhandlungen über die Flottenführer im Seegefecht bei den arginusischen Inseln (s. Hüllmann S. 375). Eine dritte Art ist die Endeixis. Diese Form ist

vorzüglich gegen solche gerichtet, die sich gegen das Gesetz, das sie ausschloß, bürgerliche Rechte anmaßten. Ein Mörder der sich im Staate sehen ließ, konnte durch ἔνδειξις belangt werden; wenn ein ἄτιμος sich zu Aemtern drängte u. s. w. Vorzüglich ward sie angewandt gegen Staatsschuldner, die sich etwas herausnahmen was ihnen nicht zukam; auch gegen Gesandte wegen schlechter Ausführung ihres Geschäfts (παραπρεσβεία) und gegen solche die dem Feinde Zufuhr leisteten im Kriege. Von der letzten Art findet sich bei Aristophanes Ritt. 278 ein Beispiel. Apagoge trat ein, wenn ein Verbrecher auf handhafter That ertappt wurde, wobei der Verbrecher sogleich in Arrest kam.

Die Hrn. Meier und Schömann bemerken dabei S. 227, daß Arrestation nur dann unmittelbar eintrat, wenn die Elfmänner Vorstand des Gerichtshofes waren. Wenn dies nicht der Fall war, so habe man sie nur vor den Vorstand geführt und dieser habe dann den Verbrecher an die Elfmänner überliefert. Dies scheint uns gewiß richtig. Die Ephegesis ist in einer gewissen Beziehung das Umgekehrte der Apagoge. Wenn nämlich nach dieser der Thäter ergriffen und vor den Vorstand gebracht wird, so trifft Ephegesis dann ein, wenn der Vorstand selbst an den Ort geführt wird, wo das Verbrechen begangen worden ist oder der Verbrecher sich aufhält. Apographe wird von M. und S. (S. 255) mit Recht als eine Art der öffentlichen Klagen angesehen; sie trat in dem bestimmten Falle ein, wenn jemand sich bei irgend einem durch Confiscation an den Staat gefallenen Vermögen beeinträchtigt glaubte. Eben so die Hyphegesis, welche gegen denjenigen angestellt wurde, der ein dem Staat gehörendes Gut verheimlicht hatte. Doch scheint uns der von Hrn. Meier (de bonis damn. p. 214) zwischen ἐφήγησις und ὑφήγησις aufgestellte Unterschied noch sehr problematisch: denn wie wollen wir den Sinn, den Hr. Meier in ὑφήγησις sieht, etymologisch erweisen? Das einzige Lexikon bei Becker (Anekd. S. 312) scheint uns hier von geringer Autorität. Deshalb scheint es uns für jetzt gerathener, diese ὑφήγησις ganz aus dem Verzeichniß der Verfahrungsarten in öffentlichen Klagen zu tilgen. Ueber die Probole hat Hr. Schömann (de com. Ath. p. 227) gesprochen, aus welcher Schrift hier ein kurzer Auszug gegeben wird. Wir können uns hier damit begnügen, daß wir bemerken, wie diese Verfahrungsart nichts bezweckte, als einen Vortrag des Klägers über seine Sache vor dem Volke in der Ekklesia, ehe er dieselbe vor den Vorstand des Gerichtshofes brachte. Der Grund der Probole war gewiß kein anderer, als den Hr. Schömann angibt, nämlich ein Präjudiz des Volks in der Sache selbst zu veranlassen; gewöhnlich geschah es gegen Behörden, wenn man sie für

zu mächtig hielt, um das gewöhnliche Verfahren dabei anzuwenden. Weil nämlich die Richter alle aus dem Volke erlooſt, also sämmtlich auch in der Volksversammlung zugegen waren, wo Redner jeder Art sich äußern konnten über den vorliegenden Fall, so konnte durch die Probole allerdings ein Präjudiz selbst bei den Richtern für die Sache gewonnen werden. Bei den Privatactionen ist vorzüglich der Unterschied zwischen δίκη und διαδικασία zu beachten. Δίκη richtet sich auf einen Gegenstand der durch rechtsgültige Erwerbung dem Vermögensinbegriff des einen oder andern Theils einverleibt worden ist (Hefſter S. 238), διαδικασίαι richten sich auf einen Gegenstand zu welchem mehrere ein ausschließliches Recht zu haben glauben (Ders. S. 272). Dem ganzen gerichtlichen Verfahren vor dem Gerichtshofe geht eine Schätzung (τίμησις) des streitigen Gegenstandes von Seiten des Klägers und der Richter voraus; dann erlegen Kläger und Beklagter ihre Prytaneien, deren Betrag sich nach dem Werthe des streitigen Objects richtet und jedes Mal nach entschiedener Sache dem Staate anheimfällt. Der Kläger mußte, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich erhielt, seinem Gegner die Epobelie bezahlen, für jede Drachme des geschätzten Objects einen Obolos. Parastasis ward bei den Diadikasien geleistet welche sich auf Erbschaften und confiscirte Güter bezogen. Es bestand diese in der Niederlegung einer Summe, die der Einspruch Thuende zu erlegen hatte. Bei einer schon zugesprochenen Erbschaft mußte der Opponent den zehnten Theil der Masse des angesprochenen Vermögens, und bei der Confiscation des Vermögens den fünften Theil als Parakatabole erlegen zum Vortheil des Besitzers im Succumbenzfall. Statt παρακαταβολή (Succumbenzgeld) sagen die Grammatiker auch ἐγγύης καταβολή. Es ist hier noch zu bemerken, daß in den Zeiten gleich nach Solon keine Privatklage vor die ordentlichen Gerichtshöfe gebracht werden konnte, ehe sie nicht vorher vor den öffentlichen Diäteten verhandelt worden war. Dies fiel jedoch nach der Zeit hinweg und die Diäteten blieben nicht mehr erste, nicht zu übergehende Instanz.

Von dem Ausspruche der Diäteten findet Appellation an die Heliäa statt. Der Diäteten selbst sind zwei Arten und über beide haben wir eine sehr klare Schrift von Hudtwalker (über die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter in Athen. Jena 1812). Die athenischen Diäteten sind einigermaßen mit den französischen Friedensrichtern zu vergleichen: beide Parteien konnten sich Männer aussuchen, denen sie die Entscheidung ihrer Sache vortrugen. Das sind Privatschiedsrichter, und von diesen findet keine Appellation statt. Allein es gab auch öffentliche, nach Hudtwalker 440,

oder einige weniger, die nach den Phylen gewählt wurden. Ob es nöthig war, daß die Diäteten erst bestimmt wurden von dem eigentlichen Vorstand des Gerichtshofes, vor welchen die Sache erst gebracht werden mußte, oder nicht, ist zweifelhaft, wenigstens sind Beispiele vorhanden wo es nicht geschah. Zur Erleichterung der ferneren Demen war die Einrichtung getroffen, daß die Vierzigmänner einen ambulanten Gerichtshof bildeten und selbst entschieden, also Instruenten und Richter zugleich waren, wenn der Gegenstand nicht über zehn Drachmen betrug; sonst wurde die Sache den Diäteten übergeben.

In den ordentlichen Gerichtshöfen aber wurden die Richter von dem Vorstande, nachdem die Debatten geschlossen waren, durch den Herold zum Stimmen gebracht; jeder erhielt zwei Täfelchen, ein durchbohrtes und ein ganzes, jenes verdammte, dieses sprach los; zwei Urnen, eine eherne, die entscheidende (ἀμφορεὺς κύριος), und eine andere, ἀμφορεὺς ἄκυρος genannt, wohinein die übrigbleibenden Stimmentafeln gelegt wurden, stand auf dem Tische; auch κάδοι und καδίσκοι heißen diese Gefäße.

Der öffentlich aufgestellten Klage konnte der Beklagte eine Gegenschrift (ἀντιγραφή) entgegensetzen, die er beim Vorstande des Gerichts einreichte; entschied er sich darin geradezu mit Ja oder Nein, dann war εὐθυδικία vorhanden, machte er Einreden (παραγραφαί), so wurde über diese entschieden. War dann der Streitpunct festgestellt, so wurden beide Parteien vereidigt darauf, daß sie ihre Angaben für wahr erkannten. Dies hieß διωμοσία und ἀντωμοσία. Statt jener Täfelchen wurden auch Muscheln und Bohnen, wahrscheinlich eben so durchlöchert (wobei die Farbe wohl kaum unterschieden war, wie die Hrn. M. und S. S. 720 annehmen) gebraucht. Auf diese Bedeutung der Bohnen in den Gerichten geht wohl der Ausdruck κυαμοτρώξ, welchen Aristoph. Ritt. 41 dem athenischen Demos gibt:

> uns ward bescheert ein Heer,
> mildtoll im Jähzorn, bohnenfresserisch, gallenhaft,
> Demos aus dem Pnyx, ein mürrischer alter Sauertopf,
> harthörig etwas.

Hr. Hüllmann (Staatsr. des Alterth. S. 138) will diesen Beinamen zwar von den Loosen um die Rathsstellen verstehen, indem die Athener so gierig nach diesen durchs Loos zu vergebenden Stellen gewesen seyen, daß er sie wohl mit Fug habe Bohnenfresser nennen können: allein das „Nagen" scheint sich wohl doch hauptsächlich auf das Durchbohren der Bohnen beim Gericht zu beziehen. Denn Demosthenes scheute sich in seiner Lage wohl vor einem Ausspruche des Gerichts; rechnet man hinzu, daß die

Athener besonders gern unglückliche Feldherren verurtheilten, so ist wohl keine Frage, daß dies κυαμοτρὼξ bei Aristophanes richtiger mit den Hrn. M. u. S. auf die Bohnen des Gerichts zu beziehen ist.

Dabei ist noch eine Einrichtung der Athenäer beim Gerichtswesen zu betrachten, die ihr Gutes, aber auch in größerem Grade ihr Schlimmes hat. Dies ist nämlich die Gewohnheit, die Verhandlungen nach der Klepsydra zu bestimmen; hierdurch wurde der Anwalt oder wenn, wie es in Athen gewöhnlich war, der Beklagte sich selbst vertheidigte, dieser Beklagte genöthigt sich kurz zu fassen, nur das Wesentliche zu berühren; aber es mußte dies auch in mehrfacher Hinsicht die genaue Untersuchung des Processes hindern. Daher finden sich auch öftere Klagen bei den Rednern, daß sie bei weitem nicht genug Zeit gehabt, alles vorzutragen wie es nothwendig war. Prompte Justiz war somit freilich in Athen, indem die Verhandlungen vor den Richtern an einem Tage beendigt seyn mußten. Wenn es bei Harpokration (unter διαμεμετρημένη ἡμέρα) heißt: ἐμετρεῖτο δὲ τῷ Ποσειδεῶνι μηνί, und sich die Verfasser des attischen Processes diesen Ausdruck nicht wohl zu erklären wissen, so scheint dies nichts zu bedeuten, als daß im Monat Posideon eine Revision der bei der Klepsydra nöthigen Gefäße gehalten ward, damit man sich allgemein von der Richtigkeit des Gemäßes überzeugen konnte.

(Ein zweiter Artikel über die dorische Verfassung folgt).

---

## V.

*Mémorial de Sainte-Hélène*, ou Journal, où se consigne, jour par jour, ce qu'a dit et fait *Napoléon* durant dix-huit mois; par le Comte de *Las Cases*. Tome V—VIII. *Londres* chez H. Colburn et C. 1823. 361—345—314—304. S. 8. *)

Indem Referent dieses nunmehr mit diesen vier spätern Bänden geschlossene so vielfach wichtige Werk von Las Cases als ein Ganzes zu würdigen versuchen will, drängt sich ihm unwillkürlich der Gedanke auf: was möchte nicht — selbst von manchen hochge-

*) Vergl. Hermes No. XIX. S. 247. — Eine anhaltende Kränklichkeit des Vfs. jener Beurtheilung hat denselben verhindert, diese Fortsetzung früher als jetzt zu liefern.

priesenen Blüthen unserer Literatur — darum hingegeben seyn, wenn Friedrichs des einzigen nächste und vertrauteste Umgebungen, z. B. so geistreiche Männer, wie Quintus Icilius, Lucchesini und einige andere, ähnliche Tagebücher über die in ihrem Kreise rückhaltlos geäußerten Ideen, Gedankenblitze, Urtheile und Ansichten seines eigenen Lebens getreulich aufgezeichnet und uns hinterlassen hätten! Vielleicht stand Friedrich dem Corsen an Gemüthlichkeit nach, und der Mensch wäre in diesen vertrauten Mittheilungen wohl immer mehr oder weniger in den Hintergrund zurückgetreten: aber der umfassende Geist und der helle Kopf hätten in so manchem unbewachten Augenblick dennoch nur um so glänzender hervorleuchten müssen.

Seitdem die Beurtheilung der ersten Hälfte des vorliegenden Memorial im Hermes ihren Platz fand, hat nun die Neugier des Publicums an der hier anzuzeigenden Fortsetzung und Beendigung desselben gewiß mehr oder weniger ihre reiche Befriedigung gefunden. In eben dem Maße also, als diese Fülle des Inhalts bereits für bekannter angenommen werden darf, scheint hier auch ein erschöpfender Auszug um so minder erforderlich. Allein indem nun zugleich auch von Las Cases in seinem Werke alles auf- und zusammengestellt worden ist, was er uns über seinen Helden zu geben vermochte oder dermalen zu geben für rathsam hielt, ist nun zugleich eine Auffassung des in diesem Tagebuch waltenden Geistes möglich geworden; so wie es nunmehr dem Leser selbst als Bedürfniß erscheinen möchte, sich Rechenschaft darüber zu geben, was durch diese dickleibige Arbeit zur nähern Würdigung des in sich abgeschlossensten Charakters den die Geschichte (wir dürfen sie bis zu Cäsar's und Octavian's Epoche hinauf datiren) aufzuweisen hat, geleistet worden.

Eine bedeutende Masse von Thatsachen, in näherer oder entfernterer Beziehung auf Napoleon und seine Zeit, ist hier zu Tage gefördert. Neben manchem Bekannten (wie dies nicht fehlen konnte) noch ungleich mehr Neues, Ueberraschendes, kaum Geahnetes, wodurch das schon Notorische mehr oder minder in ein in ganz andere Farben gebrochenes Licht gestellt wird; eine Bereicherung der Zeitgeschichte, wie kaum irgend eine andere Quelle sie uns so überschwenglich bieten könnte. Doch, um sie für eine solche anzuerkennen, drängt sich stets von neuem die Präliminarfrage auf: wie steht es um die Zuverlässigkeit dieses reichen geschichtlichen Stoffes? Mit welchem Vertrauen wird Napoleons künftiger Biograph (und möge doch diesem Achill sein Homer nicht zulange ausbleiben!) sich dem hier geöffneten Quellborn nahen dürfen, um des wunderbaren Heroen eigenstes Seyn und Wesen daraus hervorzuschöpfen? Wie viel oder wenig schillern vielleicht

die innersten Schichten in seinem anscheinend so klaren Grunde einen trüglichen Schimmer nach seiner Oberfläche hinauf und irren den Blick, der die tief unter sich bewegenden Gestalten schärfer aufzufassen trachtet?

Ueber den Werth des Buches ist diese Frage entscheidend: allein es scheint auch, daß sie nunmehr mit größerer Sicherheit, als früherhin, beantwortet werden könne. Das Memorial ist unter allem was wir für jenen Zweck bisher von fremder Hand erhalten haben, die reichhaltigste und schätzbarste Fundgrube von Daten, um das anschauliche Erkenntniß dieses wundersamen Geistes zu vermitteln; doch will sie zugleich mit großer Umsicht, mit scrupulöser Sichtung benutzt werden. Nicht, daß Las Cases wissentlich eine solche peinliche Vorsicht verschuldete, und seine subjective Wahrhaftigkeit verdächtig werden müßte; ja, selbst die unwillkürlichen Täuschungen und Mißgriffe des Freundes und Sachwalters so wenig, als die einseitigen Ansichten des Franzosen, sollen ihm sein Verdienst und seinen Werth verkümmern. Je unbefangener er sich in dieser dreifachen Gestalt gibt und jedem höhern Standpuncte entsagt: um so minder auch läßt sich an ihm irre werden, und man wird weder von seinem Urtheil beschlichen, noch von seiner Autorität überwältigt. Vielmehr besteht sein Werth und Verdienst ganz absonderlich in eben jener subjectiven Treue, womit er Sinn und Meinung seines Helden, in allen Aeußerungen desselben, aufzufassen und wiederzugeben bemüht gewesen ist; und mit Recht darf er von sich versichern (VI, 245), daß an dem Kern der aus Napoleons Munde mitgetheilten Ideen (der großen zumal) kein Zweifel obwalten dürfe, wenn sich auch in dem Ausdruck derselben Irrthümer eingeschlichen haben sollten. Jedoch die eigentliche Gefahr droht hier, in den oft verwirrenden Reflexen in Napoleons eigener Herzenstiefe, aus welcher seine Phantasie ihm wohl jezuweilen eine Fata Morgana möchte haben aufsteigen lassen, die dann auch die festen, geschichtlichen Umrisse in ihren von ihm ausgegangenen Motiven verschoben und durcheinander geworfen zu haben scheint. Wie und warum dies so seyn mußte, ist bereits in der ersten Hälfte dieser Beurtheilung (S. 250) angedeutet worden. Der 5—7. Band dieses Memorial liefert dazu vielleicht noch zahlreichere Belege, wie gern und geflissentlich Napoleon gerade diejenigen Acte seines Herrschens und Wirkens, welche einer zwiefachen Deutung am empfänglichsten sind, in's Schöne und Ideale malt. Selbst die Art und Weise, wie er dabei zu Werke geht, findet einen neuen und sichern Vergleichungspunct in seinen eigenen Memoiren, soviel deren bis jetzt durch seine letzten Leidensgefährten bekannt gemacht

worden sind, und beiderlei Werke scheinen in dieser Hinsicht organisch zusammenzugehören.

Hier ist also ein würdiges Feld, worauf sowohl die trennende, als die combinatorische Kritik sich tummeln möge, um in den aufgeschürften Schacht der historischen Wahrheit einzudringen. Hier sollte nicht bloß Mund gestellt, sondern auch der nämliche Mund, wie er sich zu verschiedenen Zeiten und vielleicht auch zu verschiedenen Zwecken ausgesprochen, ins schärfste Verhör genommen werden. Wenn es dabei, wie leicht möglich, nicht an schroffen Widersprüchen mangelte: wie würde auch hinwiederum so Manches, in seiner Wahrheit bezweifelte, durch eine solche kritische Operation eine kaum geahnete Bestätigung finden; wie manche Nuance, wie manches Farbenspiel im Charakter des Gewaltigen hervortreten, die, als vollendete Pinselstriche zu dem reichen Gemälde, noch immer vermißt werden!

Vieles, ja alles ladet dazu ein, einen solchen Wunsch in Hoffnung zu verwandeln; allein nach einem andern Wunsche, den die Nothwendigkeit gleichsam als Einleitung zu jenem fordert, möge zuvor seine Erfüllung werden! Diese 7 oder 8 Bände Memoiren — dies unübersehbare Labyrinth napoleonischer Ideen, Anführungen, Notizen und Thatsachen — wie sehr verdiente ihr Inhalt gesondert und, nach der Verwandtschaft der Materien, in eine bequeme Ordnung zusammengestellt zu werden! Geschähe demnächst ein Gleiches mit dem Gediegeneren, was wir von O'Meara, Fain und Andern an neuen Aufschlüssen über Napoleon und seine Epoche gewonnen haben; und böten zugleich des Imperators eigne Commentarien das dictum probans zu den Assertionen jener dar: wie wäre da dem kritischen Skeptiker, aber auch dem Geschichtschreiber, in die Hände gearbeitet! wie würde da schon durch die bloße Zusammenfügung Eines das Andere erläutern, aber auch beschränken, berichtigen und zum Prüfsteine der Wahrheit machen!

Billig ist es jedoch, Las Cases selbst und in seinem eigenen Urtheil über den eigentlichen Charakter und die Zuverlässigkeit des von ihm Gegebenen abzuhören. (VI. 330. 245.) „Es galt mir darum, den Mann der Wunder zu schildern; nicht mit meinen schwachen Farben, sondern vermittelst seiner eigenen Worte, seiner eigenen Geberden. Ich sah mir dadurch das Gesetz auferlegt, auch im Kleinsten wahr zu seyn und eine ängstliche Treue zu beobachten;" und noch bestimmter gibt er es (VII, 221) als seine Aufgabe an: „die lügnerischen Farben zu verwischen, mit welchen man bis dahin Napoleons Bild entstellt hat, und es in seinem wahren Colorit wiederherzustellen." Freilich ist wohl dermalen, wo noch so Manche auf der Weltbühne im thätigen Han-

den begriffen sind, deren Geltung mit der wahren Erkenntniß von Napoleons Charakter in der Wage der öffentlichen Meinung steigen oder fallen müßte, eine solche Wiederaufnahme des schon für abgeurtelt gehaltenen Processes nicht in den Absichten und Wünschen derer, die dabei mehr zu verlieren als zu gewinnen haben möchten, und denen daher auch die Erscheinung dieses Memorial wohl unbequem gefallen seyn mag. Es setzt daher auch in keine unbillige Verwunderung, wie, bei so großen entgegenstehenden Interessen, (man denke nur, als einzelnen Beleg hierzu, an die convulsivischen Bewegungen der Köpfe, welche Las Cases gegebene Notizen über den Tod des Herzogs von Enghien in der pariser Welt erzeugten!) der Verf. in Frankreich so vieles aufdecken, so Zartes berühren und das Ganze so ruhig und ohne weitere Beunruhigung des in dieser Hinsicht doch so über alles Maß besorgten Gouvernements ediren durfte. Dennoch gesteht er selbst, wie delicat dies Geschäft für ihn gewesen; und versichert er gleich (VI, 382) alles gegeben zu haben was in seinem Besitze sey, und deshalb auch die glänzendsten Anerbietungen, die ihm, von England und Deutschland aus, für den etwa zurückbehaltenen Rest gemacht worden, zurückgewiesen zu haben: so deuten doch mehrere Umstände dahin, daß wohl noch gar manches, der höchsten Beachtung Werthes, aus gebieterischen Rücksichten sein Portefeuille noch nicht verlassen durfte. Möge es nur für die Geschichte nicht immer verloren bleiben, und kein dritter Herostrat unserer Tage sich finden, der solche Reliquien, wie wir es neuerlichst erst mit Lord Byrons Memoiren erlebt haben, durch seine Mordfackel grausam vernichtet!

Wenden wir uns jedoch zu dem Inhalt der vorliegenden Bände dieses Werkes selbst, um, nächst der Wahrheitsliebe des Referenten, auch die Wahrhaftigkeit des Mundes aus welchem er schöpfte, um einiges näher zu ermitteln. Wie sind wir eigentlich mit ihm daran? Gibt Napoleon sich uns hier wirklich, wie er war, wie er fühlte, dachte und handelte? Klingt nicht ein guter Theil dessen was er hier von sich ausspricht, wie auf die Spitze Gestelltes, Abenteuerliches, Phantastisches? (Bis zur Bezeichnung von „Prahlhaftem" soll hier der Ausdruck nicht gesteigert werden.) — Leicht möchte dem Voreingenommenen, Uebelwollenden nicht weniges in diesem verhaßten Lichte erscheinen. Ist er indeß der Uebung einiger Gerechtigkeit fähig, so wird eben jene tief empfundene Abneigung ihn mahnen müssen, hier vor sich selbst auf seiner Hut zu stehen, und er wird sich gern erinnern, wie mißlich es sey, die Gränze zu ziehen zwischen dem Selbstbewußtseyn einer immensen geistigen Kraft und der thörichten Gasconnade eines Hohlkopfs. Und hier diene zugleich Las Cases ausdrückliche Be-

merkung, (VII, 127. Note,) daß, was Napoleon zuweilen im Vorbeigehen als eine von ihm gehegte Idee, oder als geschehene Thatsache, mit wenig Worten fallen ließ, sich späterhin in Frankreich, bei sorgfältiger Nachforschung, als strenge Wahrheit bestätigt habe.

Immer aber drängt sich beim Lesen dieses Tagebuchs von neuem die Betrachtung auf, wie dieser Geist, der die Welt durch das was von ihm ausging, und was sein eiserner Arm durchführte, beinahe aus allen ihren Fugen rüttelte, dennoch, seinem eigenen Geständnisse nach, in naher oder ferner Zukunft noch so unendlich vieles mehr gewollt habe, wogegen das schon Vollbrachte so gut als zu einem Nichts herabgeschwunden seyn würde. Daß Napoleon, insofern diese Riesenideen nicht in sich selbst Unmögliches enthielten, wohl der Mann dazu gewesen wäre, sie ins Daseyn zu rufen, dazu scheint er sich ja wohl auf mancherlei Weise durch sich selbst legitimirt zu haben; und wo eine solche gewaltige latente Kraft sich vorfand, war es da wohl eine fremde Erscheinung, daß sie frei zu werden strebte durch eben so gewaltiges Wollen? Ein so vastes Genie mußte vielmehr beständig auch das noch nicht Vorhandene mit seinen Riesenarmen als Gegenwärtiges umfassen, d. h. die Zukunft träumen, schaffen und in sich ordnen.

Allein ob Napoleon nicht etwa erst auf St. Helena — erst als die Zeit und das Vermögen des Handelns unwiederbringlich vorüber war, angefangen habe so zu träumen und darin den Ersatz für die gefesselte Thatkraft zu suchen? — Kaum ist dies das Glaublichere; sondern nach Ref. Bedünken gehörte es, wie bei allen eminenten Geistern, so auch bei diesem incommensurabeln Menschen, während seines ganzen Lebens zu den unbewußten Seelenoperationen, das Reich der Möglichkeiten zu mustern und, so wie der Anlaß des Augenblicks es ergab, eine sich ihm aufdrängende Idee so lange auszubilden, bis sie als erreichbares Product der Zukunft sich vor ihn hinstellte und dadurch den Willen, ja die Sehnsucht der Verwirklichung entzündete. — Dadurch wäre denn auch eine zweite Frage beantwortet; nämlich: wollte er aber auch wirklich, was er träumte? Denn gewiß hatten diese wunderbaren Gebilde (und wäre es auch nur durch Selbsttäuschung geschehen), im Augenblicke ihrer Conception, für ihn eine volle Realität; und wer kann zweifeln, daß nicht wenige derselben auch bei der spätern kühlern Abwägung seinem Geiste als Wunsch, als Vorsatz gegenwärtig blieben? — Freilich, er wollte vieles was nie zur Ausführung gediehen ist, allein, war es darum nothwendig träumerisch und phantastisch? Wäre es vielleicht nicht wirklich geworden bei längerer Regierung, bei günstigeren Umständen? Für die Dauer der ersteren verlangte

er selbst, in dieser Hinsicht, nur 20 Jahre; und war und blieb er denn, rücksichtlich der letztern, stets Herr der Ereignisse, daß sie, oder seine unfähigen und böswilligen Werkzeuge, auch seine bessern Entwürfe nicht mannigfach durchkreuzt, gehemmt und verstümmelt hätten? Er selbst ist es auch geständig, hierin kein festes System gehabt zu haben. (V. 33.) „Ich wechselte oft in meinen Ideen; nur wenige derselben waren streng in sich abgeschlossen: denn ich steifte mich nicht darauf, die Ereignisse zu meistern, sondern gab mich ihnen vielmehr hin, und so nöthigten sie mich jeden Augenblick anders einzulenken. In der That faßte ich, die meiste Zeit, nicht sowohl Beschlüsse, als bloß Entwürfe."

Bei alle dem darf gern zugestanden werden, daß jezuweilen, in Napoleons eigner Vorstellung, von dem, was er gewollt, mit dem, was er gethan, — zumal in minder bedeutenden Dingen — sich einzelnes dergestalt gemischt haben möge, daß es ihm selbst nicht immer ganz klar geblieben. Ein merkwürdiges Beispiel findet sich davon VI., 130, wo er sich umständlich über die Einrichtung seiner „Adlerwächter" ausbreitet. „Ich hatte bei jedem Regimentsadler zwei Unterofficiere, als besondere Beschützer desselben, zu seiner Rechten und zu seiner Linken aufgestellt, und damit die Kampflust sie nicht dieser ihrer ausschließlichen Bestimmung im Handgemenge entführte, blieb ihnen Degen und Säbel untersagt, und sie führten nur mehrere Paar Pistolen im Gurt, um kalten Blutes jedem das Gehirn zu zerschmettern, der seine Hand ausstrecken würde, sich des Adlers zu bemächtigen. Uebrigens mußten sie sich ausgewiesen haben, daß sie weder lesen noch schreiben konnten, und daß sie also um so mehr diese Auszeichnung einzig ihrer persönlichen Bravheit zu verdanken hätten." — Niemand will gleichwohl von einer solchen Einrichtung in den kaiserlichen Heeren etwas wissen, und Las Cases selbst bleibt ungewiß, ob der Erzähler oder er selbst sich getäuscht habe, als er diese Umstände aus seinem Munde als ein Factum niederschrieb.

Bedeutender könnte vielleicht die Zweifelsfrage erscheinen: warum Napoleon manche so große und liberale Ideen zur Beglückung Frankreichs und der Menschheit, wenn er sie wirklich gehegt, dergestalt tief in sich verschlossen gehalten, daß davon, während seiner ganzen langen Machtvollkommenheit, auch so gar nichts in's Publicum transpirirt sey, und man erst jetzt hinterdrein, wo niemand mehr ihn beim Worte nehmen könnte, erfährt, wie gut er es mit seiner verstockten und undankbaren Zeitgenossenschaft im Willen gehabt? — Mag er selbst sich darüber ausweisen! (VII, 131.) „Fragt man mich jetzt, warum ich damals dergleichen Ideen so wenig lautbar werden ließ? warum ich sie

nicht allgemein zur Erörterung hinstellte, da sie doch so populär gewesen seyn und sie, einmal begriffen, mir zu einem so festen Anhalt gedient haben würden? — so antworte ich: daß stets noch die Malevolenz wirksamer war, als das Gute; daß jetzt die Köpfe bei uns zu sublimirt sind, um nicht den Nonsens leicht zu meistern und, wie's ihm einfällt, auch die ausgemachtesten Dinge in Nebel zu hüllen; daß, Gegenstände von solchem Belang in's Publicum zu werfen, eben soviel geheißen hätte, als sie dem Geist der Cotterien, den Leidenschaften, der Intrigue, dem Gevatterschnak preisgeben und doch, ganz unausbleiblich, kein anderes Resultat gewinnen, als Mißcredit und Widersetzlichkeit. Meine Berechnung ergab mir demnach einen ungleich größeren Stützpunct im Geheimniß. Dann sah ich mich, wie mit einem Heiligenscheine umgeben von dieser mystischen Hülle, welche der große Haufe verlangt und die ihn so fesselt. Gerade ein solcher Schleier des Geheimnisses war dazu gemacht, alle Gemüther zu beschäftigen und zu erfüllen; und wann und wie er sich plötzlich und glänzend lüftete, da war ich eben sowohl des lautesten Beifalls, als des Zuwachses an Macht gewiß. Dieser nämliche Grundsatz veranlaßte mich, unglücklicher Weise, so schnell nach Moskau zu marschiren. Ließ ich mir mehr Zeit, so blieb ich allem gewachsen; allein ich hatte mich in die Nothwendigkeit gesetzt, niemand über mich zur Besinnung kommen zu lassen. Bei dem was ich vollendet hatte, und bei meinen Entwürfen für die Zukunft, mußten meine Laufbahn und meine Erfolge sich in etwas Uebernatürliches kleiden."

Dies Verkanntseyn in seinen Planen führt uns auf einen andern Zweifelspunct, den Las Cases selbst mehrfach in's Auge faßt und, wie sich wohl zugeben läßt, in dem Maße beseitigt hat, daß von Napoleon, als einem eingefleischten Wütherich gegen alles was sich ihm nahte, wohl ferner nicht die Rede wird seyn dürfen. Die ganze Schilderung des Tagebuchführers hat die eingestandene Tendenz, den Imperator, selbst im täglichen Leben und in seinen unbewachteren Augenblicken, als einen der humansten und liebenswürdigsten Menschen darzustellen. Um so mehr kömmt Las Cases wiederholt darauf zurück, wie sehr Napoleon, zur Zeit seiner Größe, gerade in diesen Eigenschaften von seinen Umgebungen immerfort verkannt worden. Ist letzteres gegründet, so scheint das freilich immer ein bedenklicher Umstand: denn es läßt sich doch wohl annehmen, daß seiner Person auch Männer nahe gestanden haben werden, die jenen sanfteren Geist in ihm zu erkennen und von der angenommenen starren Rinde zu unterscheiden gewußt haben werden. „Die es besser wußten, schwiegen"; führt der Verf. aus dem Munde eines Großofficiers der Krone an (V, 123). —

„Denn durch ein ganz eigenes Geschick, das über Napoleons Atmosphäre zu walten schien, war (sey es nun Wahn, Vorurtheil oder was sonst) die Stimmung unter uns der Art, daß man seine schönsten Charakterzüge kaum dem vertrautesten Freunde mittheilen mochte. Hätte man einiges Aufheben von dergleichen gemacht, so wäre man für einen aufschneiderischen, albernen Höfling gehalten worden, der so etwas für baare Münze verkaufen wolle, um sich dadurch Gunst und Lohn zu verdienen." — (VI. 74.) Napoleon selbst, als auf St. Helena die Rede von einigen, in seinem Namen verübten Plackereien die Rede war, durch die sich das Publicum empört gefühlt, fand sich zu der Frage veranlaßt: „Wie? gab es denn unter euch allen, zumal unter meinen Kammerherren, keinen Mann, dem Herz und Freimuth genug beiwohnten, um mich davon in Kenntniß zu setzen? Erschien ich euch denn so gar schrecklich? — Aber ich merke wohl — man fürchtete sich vor meinen Rappierstößen (bourrades)! So hätte man auch wissen sollen, daß ich ein offenes Ohr und ein gerechtes Herz besaß, und wohl wäre es eines edlen Mannes werth gewesen, es auf jene Gefahr zu wagen. Und dann — was steckte denn auch viel hinter diesen Bourraden, die nur allein aus meiner Berechnung hervorgingen? Oft waren sie mein einziges Mittel, jemand auf den Zahn zu fühlen und einige Falten seines Charakters im Fluge wegzuhaschen. Da ich wenig Zeit zu langen Untersuchungen hatte, so mußte mir das oft zum Prüfstein dienen. Zudem sah ich mich in der Nothwendigkeit, die Furcht zu meinem Strahlenscheine zu machen: denn, aus der Mitte der Menge emporgetaucht, würde ich sonst nur zu Vielen Lust gemacht haben, mich aus der Hand zu speisen oder mir auf die Schulter zu klopfen. Zu solchem Gemeinmachen sind wir Alle, von Hause aus, nur zu sehr geneigt." Eben so sagte er ein andermal, (VII, 235): „Schöne Worte, Milde u. s. w. sitzen bei mir nicht auf der Zunge, sondern im Gefühl; eben so auch war meine Faust von Eisen nicht am Ende meines Arms, sondern unmittelbar im Kopfe. Die Natur hatte sie mir nicht gegeben, und nur meine Berechnung setzte sie in Bewegung." Auch nannte er das wohl (VII, 48) „seine Tyrannenhaut," welche die Nachwelt ihm von Tage zu Tage immer mehr abstreifen werde. — (VII, 221.) Las Cases führt hiernächst mehrere Züge zur Widerlegung der allgemein verbreiteten Meinung an, daß Napoleon es nie verstanden, oder sich doch nie die Mühe genommen, jemandem an seinem Hofe oder von seinem Dienste, etwas Verbindliches zu sagen. Eben so stellt er der Sage von des Kaisers Brutalität und losgelassenster Heftigkeit gegen seine Umgebungen die bestimmte Versicherung entgegen, daß seine Dienerschaft sammt und sonders ihn gerade wegen der Güte sei-

nes edlen Herzens anbetete. Ein Mann vom höchsten Range, der lange und in den verschiedensten Verhältnissen um die Person des Kaisers lebte, versicherte dem Vf., daß er diesen nur ein einziges Mal aufgebracht bis zu Schlägen gesehen habe; und das gegen einen Reitknecht, der, auf dem Rückzuge von Acre, sich weigerte sein Pferd zum Transport der Kranken herzugeben, nachdem ihm bereits der Obergeneral und dessen ganzer Generalstab mit ihrem Beispiel vorangegangen waren; und auch dazu vermochte ihn vielleicht weniger noch der Zorn, als die Politik, da sich das im Angesicht entmutheter Soldaten begab, denen er seine lebhafte Sorge für ihr Wohl zu beweisen hatte.

Nichts war wohl verzeihlicher, und kein Gegenstand war wohl, nach so vielen und studirten Mißhandlungen, dazu geeigneter, als sein Kerkermeister, Sir Hudson Lowe, um alles Bittere und Gehässige, was etwa in Napoleons Behandlungsart lag, gegen diesen austoben zu lassen; zumal, wenn der edle Sir sich seiner Person rücksichtslos aufdrängte, um ihm zu verkündigen, welche neue Beschränkungen er sich müsse gefallen lassen. Als dies schadenfrohe Geschäft ihn auch am 18. Aug. 1816 nach Longwood führte, floß endlich der still verhaltne Unmuth in bittere Worte über, und es gab eine Scene, die sehr lebendig an die Unterredung der beiden Königinnen in Schillers Maria Stuart erinnert. Auf's äußerste gebracht, wandte sich Napoleon an den nebenstehenden Admiral Malcolm mit der Bemerkung: „Im Grunde tragen Mr. Lowes frühere Lebensverhältnisse von allem allein die Schuld. Er hat nie andere Menschen befehligt, als fremde Ausreißer, Abtrünnige, Verräther, die Hefe und den Abschaum ganz Europens. Wären es Männer — wären es Britten gewesen, wäre er selbst Einer, dann würde er wissen, was er Männern schuldig ist. Es gibt auch" — setzte er bald darauf hinzu — „einen moralischen Muth, der eben soviel werth ist, als der Muth auf dem Schlachtfelde. Mr. Lowe hat ihn bisher, uns gegenüber, nicht bewiesen, da er von nichts träumt als von unserer Entwischung, anstatt sie durch die einzig wirksamen, verständigen und kaltblütig angewandten Mittel zu hindern. Mag denn auch mein Leib in seiner Gewalt seyn; mein Geist soll eben so stolz und unabhängig bleiben, als zu der Zeit, da ich mich an der Spitze von 400,000 Mann befand, oder auf dem Throne, wo ich Könige schuf." Dann kam er auf die Einschränkungen in seinem künftigen Haushalt: — „Gegenstände, die mir eben so ekel als unwürdig erscheinen! Mögt ihr mich, wie Montezuma und Guatimozin, auf glühende Kohlen legen, um Gold von mir zu erpressen, das ich nicht besitze! Und wer fordert euch denn einige Unkosten ab? Wer verlangt von euch seine Sättigung? Hört ihr auf, mich zu näh-

ren, und ich spüre Hunger, dann verlass' ich mich auf das Mitleid jener braven Schaar. (Er deutete mit der Hand auf das benachbarte Lager des 53. Regiments.) Ich werde mich an den Tisch ihrer Grenadiere setzen, und es müßte mich alles täuschen, wenn sie den ersten und ältesten Soldaten von Europa davon zurückstießen."

Kaum aber war Napoleon wieder allein und in seinem vertrauteren Kreise, so mißbilligte er selbst diese Scene. „Dieser Mann darf nicht wieder vor mir stehen; er reizt meine Galle, und das ist unter meiner Würde. Ihm gegenüber entfahren mir Worte, die ich mir in den Tuilerien nie vergeben haben würde. Ihre einzige Entschuldigung finden sie darin, daß ich in seine Gewalt gegeben bin;" und späterhin setzte er hinzu: „Es wäre anständiger, schöner und edler gewesen, alle diese Sachen mit kaltem Blute zu verhandeln. Sie wären dadurch nur um so gewichtiger geworden."

Bei alle dem wird man nicht umhin können in jener Antwort einen Geist zu erkennen, der ihm eine Stelle im Plutarch verdiente. Ob aber auch in der folgenden Aeußerung (VII, 27), womit er sich gegen seine Vertrauten über seine Unpopularität zu beschwichtigen suchte? „Es galt nur darum, daß ich von Moscau als Sieger zurückkehrte; und nicht nur all jene Coterien, nicht allein ganz Frankreich, sondern auch die ganze Welt hätten sich mir wieder zugewandt, mich bewundert, mich gesegnet. Dann kam es nur darauf an, daß ich durch Zufall und auf eine geheimnißvolle Weise verschwand; und der große Haufe hätte darin eine Erneuerung der Mythe von Romulus erblickt; hätte verkündigt, ich sey zum Himmel emporgestiegen, um meinen Sitz unter den Göttern zu nehmen." So etwas streift freilich an Gasconade! Auch behauptete er (VII, 28) der erste gewesen zu seyn, der Frankreich mit dem Titel „der großen Nation" begrüßt habe. „Und wahrlich?" setzte er hinzu — „als solche habe ich sie auch der Welt gezeigt, die ihr zu Füßen lag!" — Noch stärker ist jedoch vielleicht die Behauptung in seinem Munde (V, 51): „Die Franzosen waren, unter meiner Regierung, das freieste Volk in Europa; selbst die Engländer nicht ausgenommen, deren Habeascorpus-Acte einer Suspension fähig ist; und wo sodann die bloße Willkür der Minister hinreicht, jeden ohne Unterschied einzukerkern. Das französische Gesetzbuch zog ihnen ganz andre Schranken; und es ist wohl merkwürdig, daß alle die Länder welche wieder von Frankreich getrennt worden, es bedauerten, diese Gesetzgebung zu verlieren, wornach ich sie regiert hatte. Bei meinem Sturz enthielten die Staatsgefängnisse nicht mehr als 250 Eingesperrte; und als ich zum Consulat gelangte, hatte ich ihrer 9000 gefunden. Wollte man jedoch die Liste der ersten und

die Gründe zu ihrer Verhaftung durchgehen, so würde sich ergeben, daß sie fast ohne Ausnahme todeswürdige Verbrecher waren; daß ihnen ein richterliches Urtel gesprochen worden und daß sie diese Haft als eine ihnen von mir erwiesene Wohlthat zu betrachten hatten. Warum deckt man doch in diesem Betreff gegenwärtig nichts wider mich auf? Wo sind denn nun die gewaltigen Beschwerden gegen mein Verfahren? Es mag eben wohl keine geben! Oder wären auch seitdem Staatsgefangene aufgetreten, sich beim Könige der Leiden zu rühmen die sie in der Behauptung seiner Sache erduldet, so sprechen sie ja dadurch zugleich ihre Schuld und meine Rechtfertigung aus: denn gerade das was ihnen jetzt vom Könige als ein Verdienst angerechnet werden mag, mußte damals, unter meiner Herrschaft, unbestreitbar als ein Verbrechen gelten. Ich dürstete aber nach keinem Blut von Staatsverräthern. Dergleichen Blutgerichte hätten nur die Gährung und Ungewißheit im Schooße des Vaterlandes genährt; und so verwandelte ich lieber das Schaffott in einen Kerker."

Indem Napoleon von der Organisation seines Kaiserreichs sprach (VII, 97), behauptete er seine Regierung zu der compactesten, die von ihr ausgehende Bewegung zur schnellsten und ihre Anstrengungen zu den sonnigsten gemacht zu haben, die je existirten. „Gerade das aber," — setzte er hinzu — „war auch erforderlich, um alle die Schwierigkeiten zu besiegen die uns umringten, und die Wunder zu bewirken die wir vollführten. Die Zusammensetzung der Präfecturen und was sie leisteten, gränzte wahrhaft ans Wunderbare. Ein und derselbe Impuls theilte sich in dem nämlichen Augenblicke 40 Millionen mit; und mittelst jener örtlichen Mittelpuncte der Kraft ward der Kreislauf eben so reißend in der äußersten Zehenspitze, als im Herzen selbst empfunden. Meine Präfecten, mit all dieser örtlichen Machtfülle und diesen Hülfsmitteln ausgerüstet, konnten in der That für Kaiser im verjüngtem Maßstabe gelten. Inzwischen ging doch ihre ganze Kraft nur von dem obersten Impuls aus, als dessen Organe sie anzusehen waren. Ihr ganzer Einfluß beruhte auf ihrer augenblicklichen Stellung; es gab dabei nichts Persönliches; nichts knüpfte sie an den Boden den sie verwalteten; und so boten sie alle die Vortheile der alten großen Kronbeamten dar, ohne irgend einen Nachtheil derselben. Ihnen diese Machtvollkommenheit beizulegen, war unerlaßlich; denn der Drang der Umstände wollte mich selbst nur zum Dictator, und dem gemäß mußten auch alle die Fäden die von mir ausgingen, straff gespannt seyn, wenn sie ziehen sollten. Das Netz womit meine Regierung den Boden überdeckte, erforderte diese gewaltsame Anspannung, diese wundersame Elasticität, wenn die schrecklichen

Stöße, welche man unaufhörlich auf uns richtete, kräftig zurückgeschnellt werden sollten. Auch galten in meinem Sinne diese Springfedern meist nur für einstweilige Einrichtungen der Dictatur als kriegerische Rüstung. Erschien demnächst die Zeit für mich, die Zügel nachzulassen, so würden auch all meine Nebenfäden sich sympathetisch abgespannt haben; und dann sollten unser Friedensfuß, unsre innern Institutionen an die Reihe kommen, die bis dahin noch immer durch unsre Krisis zurückgedrängt wurden." —

Unversehens stehen wir hier wiederum bei etwas was Napoleon wollte: so möge denn gleich auch noch die Rede von einigen andern Träumen seiner Zukunft seyn, insofern sie sich auf seine Verwaltung bezogen. (VI, 87). „In Betreff der Finanzen war es so wenig meine Meinung, mein Brot im voraus zu essen, daß es ernstlich darauf angelegt war, einen Schatz zurückzulegen. Es war sogar wirklich einer bereits vorhanden, aus dem Banquierhäuser, verschuldete Familien und Personen aus meiner Umgebung Darlehne empfingen. Nicht nur hielt ich die Tilgungscasse mit Sorgfalt aufrecht; sondern ich rechnete für die Zukunft auch stark auf Zahlungscassen, deren überschießende Fonds zu öffentlichen Arbeiten und Verbesserungen verwandt werden sollten. Da sollte eine Reichszahlungscasse seyn für die Arbeiten im Großen; eine Departemental-Zahlungscasse für die Districtsarbeiten; eine Communal-Zahlungscasse für die Municipalarbeiten u. s. w."

— (VII, 236). Er beklagte sich, daß man den Sinn seiner Adelsschöpfung so wenig begriffen habe, die er gleichwohl als eine seiner größten, vollendetsten und glücklichsten Conceptionen betrachtete. Dreierlei Absichten von höchster Wichtigkeit habe er dabei ins Auge gefaßt, und alle drei hätten erreicht werden können: nämlich, Frankreich wieder an das übrige Europa anzuknüpfen; das neue Frankreich mit dem alten zu amalgamiren und dem Feudaladel, dem allein beleidigenden, drückenden und widernatürlichen, den Todesstreich zu versetzen. „Durch meine Schöpfung" — bemerkte er — „vermochte ich veralteten und gehaßten Vorurtheilen etwas Positives und Werthvolles folgen zu lassen. Meine nationalen Titel führten geradehin zu der Gleichheit, welche jener Lehnsadel verbannt hatte. Alle Arten von Verdienst konnten sie sich erwerben; statt der Pergamente forderten sie schöne Handlungen; die Privatinteressen sollten den großen Interessen des Vaterlandes weichen. Der Stolz sollte nicht mehr fußen auf einen in Dunkelheit verhüllten Ursprung, sondern auf die glänzendsten Blätter unsrer Geschichte. Die empörende Anmaßung auf ein edleres Blut sollte verschwinden; — eine durchaus alberne Anmaßung, solange das Menschengeschlecht eines und dasselbe ist und wo der die eine Hälfte mit Stiefeln und Spornen auf die

Welt kömmt, noch die Andern mit einem Schweif auf dem Rücken! Der Adel von ganz Europa (das der That nach von ihm beherrscht wird) ließ sich täuschen und pries einmüthig eine Institution die seiner Meinung nach seinen Vorzügen ein neues Siegel aufdrückte, und ahnete nicht, daß eben das Neue in derselben ihn im innersten Grunde unterminirte und ihn unfehlbar zerstört haben würde." — (VII, 102) „Die Auditoren des Staatsraths erzog ich recht eigentlich für meinen Sohn. Hätten sie einst ihre Schule gemacht und ihr Alter erreicht, so könnten sie zu ihrer Zeit in allen Staatsämtern glänzen. Ausgerüstet mit unsern Grundideen und dem Beispiel ihrer Vorgänger würden sie insgesammt 12 bis 15 Jahre älter als mein Sohn gewesen seyn, der dann genau zwischen zwei Generationen und ihren Vortheilen gestanden hätte: dort die Reife, die Erfahrung, die Besonnenheit — hier die Jugend, die Raschheit, die Blitzesschnelle zur Seite." — (VII, 188) Der Rechtsverwaltung hatte Napoleon noch große Reformen zugedacht, so trefflich sein Code bereits auch in der Dauer der Processe aufgeräumt habe. „Zwar würde er die Menschen nie verhindert haben mit einander zu zanken; wohl aber ein gutes Drittel von ihnen, auf Kosten der Zänkereien zwischen den beiden andern zu leben: denn seine Advocaten sollten nur bezahlt werden, wenn sie ihre Processe gewinnen. Wie würden sie dann gleich von Hause aus jeden Rechtshandel von sich gewiesen haben, sofern er nur im mindesten zweifelhaft schien!" — (V, 47) Napoleon räumte mancherlei Mißbräuche seiner Regierung ein; bemerkte aber auch, daß sie in der Regel von denen geübt wurden welche ausdrücklich dazu bestellt waren, ihnen zu wehren. „Es war darum" — setzte er hinzu — „einer von meinen Träumen, daß, wenn all meine großen Fehden geschlichtet und ich im Innern zum Verschnaufen gekommen, ich ein halbes oder ganzes Dutzend echter, nur für Menschenwohl glühender Biedermänner erlesen und insgeheim überall im Reiche umherwandern lassen wollte, um mir von allem Bericht zu erstatten. Diese „Spione der Tugend" sollten unmittelbar mit mir verhandeln, sollten meine Beichtväter, meine Gewissensräthe seyn, und, was ich im Stillen mit ihnen zu Stande brachte, meine guten Werke im Verborgenen."

Für ähnlichen Traum möchte man es halten, obgleich Las Cases davon als von Thatsachen spricht (VI, 295), daß Napoleon während seines Consulats und auch noch während des Kaiserreichs bei öffentlichen Festen oft spät Abends sich in das Gewühl des Volks gemischt und dessen Aeußerungen belauscht habe; daß dies, selbst auch an Marien Louisens Seite, auf dem Boulevard geschehen, und daß sie sich für ihre paar Sous das

Vergnügen gemacht, im Schattenspiel an der Wand „Ihre Majestäten, den Kaiser und die Kaiserin von Frankreich, sammt Dero Hofstaat 2c. 2c.“ zu schauen. — Eben so durchzog er oft am frühen Morgen und verkleidet ganz allein und zu Fuße die Hauptstadt, mischte sich unter die Menge und suchte ihre Lage und Ansichten zu erforschen. Er nannte das seine „Kadipolizei,“ und empfahl dem Polizeipräfecten selbst im Staatsrath sein Beispiel nachzuahmen.

Aber noch mehr der Träume (V, 137)! Man machte in Napoleons Gegenwart die Bemerkung, was er wohl noch Großes geschaffen haben würde, hätte der Himmel ihm wie Ludwig XIV, eine sechzigjährige Regierung verliehen? — „Nur zwanzig Jahre“! — versetzte der Kaiser lebhaft — „und etwas Luft sollte er mir geschenkt haben, und das alte Paris wäre nimmer, bis auf die letzte Spur, zu finden gewesen; ja ganz Frankreich hätte eine andre Gestalt gewonnen! Aus Paris dachte ich die wahre Hauptstadt von Europa zu machen. Sie sollte mir eine Stadt von zwei, drei oder wohl gar vier Millionen Einwohnern werden; und Versailles, auf das ich nie viel gab, wäre mit der Zeit eine Art von Vorstadt von Paris geworden. Kurz es war damit abgesehn auf etwas Fabelhaftes, Kolossales, und bis auf unsre Zeiten Unerhörtes; und alle öffentlichen Gebäude hätten mit einem solchen Umfange im Verhältniß gestanden.“ — Und wenn ihm (VI, 235) auch die gerühmtesten Bauwerke Aegyptens so wenig genügten, daß sie mit dem heutigen Paris und den Tuilerien keine Vergleichung ertragen konnten: in welchem Geiste und nach welchem Maßstabe würde er dann seine künftigen Riesenwerke ausgeführt haben? Oder wenn man nach dem schließen darf was er in Cherbourg wirklich ins Leben rief (und wovon Bd. V, 2, ff. höchst interessante Nachrichten mitgetheilt werden), und wozu in Antwerpen bereits ein so bewundernswürdiger Anfang gemacht worden: so gewinnt man wahrlich Glauben an die Riesenideen die er mit diesem so glücklich gelegenen Kriegshafen noch ferner im Sinne hatte (VII. 43, 55). Was dort bisher vollendet worden, sey nur zu Antwerpens Gunsten als Handelsplatz gemeint gewesen: das eigentliche Militairetablissement habe erst noch am jenseitigen Ufer emporsteigen sollen. Alles war dabei auf etwas Riesenhaftes angelegt. Die größten Dreidecker sollten völlig armirt in den Winterhafen einlaufen und zu Friedenszeiten in bedeckten, trockenen Docken liegen können. Antwerpen allein würde ihm dann für eine ganze Provinz gegolten haben; und seine standhafte Weigerung diesen Platz abzutreten, sey mit ein Hauptgrund gewesen, weswegen die Unterhandlungen in Chatillon sich zerschlagen (V. 139). — Auch die Austrocknung der pontinischen Sümpfe,

an der man schon seit Cäsars Zeiten fruchtlos gearbeitet, lag in seinen Planen.

Oft auch wohl mochte Napoleon seine Träume in seine Politik und in seine kriegerischen Operationen hinübertragen. (VII. 150). Schmerzlich bereuete er es, daß er in dem Feldzuge von 1814, als er sich in der Stellung von St. Dizier und Doulevant befand, den mancherlei Erwägungen und Einbläsungen womit seine Umgebungen ihn bestürmten, Raum gegeben und sich Paris wieder genähert habe. „Ich fiel aus meinem Charakter;" bemerkte er. „Unerschütterlich hätte ich meine Operation ausführen, nach dem Rheine hin marschiren, mich mit allen Besatzungen aus den festen Plätzen verstärken und die insurgirten Volksmassen um mich her sammeln sollen. Bald hätte ich über ein unermeßliches Heer geboten; Murat wäre wieder zur Besinnung gekommen; er und der Vicekönig konnten mir Wien in die Hände liefern, wenn die Alliirten es wagten mir Paris zu nehmen. Doch nein; sie würden nur zu bald vor der Gefahr gezittert haben, in die sie sich verwickelt sahen. Die Monarchen hätten die Erlaubniß zum Rückzuge als eine von mir erwiesene Gunst annehmen müssen; der Vulkan den sie zu unserm Untergange in Flammen gesetzt, wäre erstickt worden; man hätte Frieden geschlossen und ihn auch wohl aufrichtig gehalten, da jeder gleich sehr erschöpft war und schwere Wunden zu vernarben hatte."

(V. 32). Die Besitznahme von Illyrien betrachtete er nur als ein einstweiliges, von Oesterreich entnommenes Unterpfand; um es künftig gegen Gallizien auszutauschen, wann der Zeitpunct gekommen seyn würde, Polens Unabhängigkeit wiederherzustellen. Auf wessen Haupt er diese Krone setzen sollte, würde ihm — sey es Freund oder Feind — vollkommen gleichgegolten haben; doch lenkte sich späterhin (VII. 219) seine Wahl auf den Prinzen Poniatowsky, der, wenn einer, für diesen Thron geboren sey.

Den Gipfel aller kühnen Träumerei aber erreicht es unstreitig, wenn Napoleon sich über seine Plane mit dem Papste ausspricht. (V. 262) „Seit dem Abschlusse des Concordats mit dem Papste zu Fontainebleau, wozu er ungeachtet meines Unsterns von Moscau die Hände bot, hatte ich endlich die so wünschenswerthe Trennung des Geistlichen und Weltlichen errungen; und seitdem nahm ich auch darauf Bedacht ihn über jedes menschliche Maaß zu erheben, ihn mit Pomp und Huldigungen zu überschütten und mit Freuden Verzicht auf seine zeitlichen Besitzungen thun zu lassen. Kurz ich hätte einen Abgott aus ihm gemacht, aber ihn in meiner unmittelbaren Nähe fest gehalten. Paris wäre dadurch der Mittelpunct der Christenheit geworden; und die Herrschaft der Glaubenswelt wie der politischen sah ich dadurch in meine Hand

gegeben. Welch ein kräftiges Bindemittel mehr für die Bundesstaaten meines Reichs und zur friedlichen Beschwichtigung der übrigen Außenwelt! Ich hätte meine kirchlichen Staatsberathungen gehalten wie meine gesetzgebenden; meine Concilien hätten die gesammte Christenwelt repräsentirt und die Päpste wären nur die Vorsitzer derselben gewesen. Es war dann an mir ihre Versammlungen zu eröffnen und zu schließen und ihre Beschlüsse zu billigen und zu publiciren, wie es Constantin und Karl der Große vor mir gethan hatten. Jenes Supremat war diesen Kaisern nur in Folge ihres Fehlers entschlüpft, daß sie das geistliche Oberhaupt in der Ferne von sich thronen ließen." ..

— Wann und in welchem nahen oder fernen Jahrhundert wird der Mann wieder aufstehen, der sich solche Unternehmungen als die Zielpuncte seines Wollens aufstellen und selbst nachdem sie gescheitert, sich frank und frei zu ihnen bekennen darf, ohne deshalb für einen Thoren geachtet zu werden? —

Der achte Band des Memorial begreift den Zeitraum wo Sir Hudson Lowe's steigender Argwohn den Verf. von Napoleon trennte, und von wo ab also auch nur noch von Las Cases feinern persönlichen Drangsalen und Vexationen in St. Helena, auf dem Cap, in England, Belgien und Deutschland die Rede seyn kann, bis ihm die Rechtlichkeit der österreichischen Regierung in Frankfurt am Main ein Asyl eröffnet. Alles was ein treuer Diener und ein Freund zur Milderung des schweren Geschicks das seinen unglücklichen Gebieter betroffen, thun kann, hat der Graf durch unermüdliche Reclamationen, Vorstellungen, Bitten und Briefwechsel nach allen Seiten hin auf eine Weise geleistet, die mit Achtung gegen seinen Charakter erfüllt und auch diesem Anhange ein eigenthümliches Interesse sichert.

15.

---

## VI.

## Ueber das Mobische und Symbolische aus der neu-alten Religionengeschichte.

*Ssufismus* sive Theosophia Persarum pantheistica, quam e Mss. Bibliothecae reg. Berolinensis pers. arab. turcicis eruit atque illustravit Fr. Aug. Deofidus *Tholuck*, Lic. Th. in Univ. litt. Berolin. 1821. 8. b. Dümmler.

Der Missionär Schmidt zu Madras berichtet 1818 im Missionary Register S. 251, daß in Persien gegen 80,000 Sophi's

seyen, welche seit 10, 12 Jahren dem Islam öffentlich entsagt, die Beschneidung aufgegeben haben. Allerdings wählte also Hr. Th. etwas Zeitgemäßes, nicht bloß aus populären Reisenachrichten die Grundsätze dieses Suphismus darzustellen, da er sich vornämlich durch Dietz die nöthige Gewandtheit in den morgenländischen Sprachen erworben hatte, und theils die königliche Bibliothek zu Berlin, welche über die islamischen Lehren wenig, über das Scholastische, wie des Averroes u. a. gar nichts darbiete, theils die dietzische Sammlung gerade über das Suphische viele und vorzügliche orient. Schriftsteller ihm zugänglich machte. Was Hr. von Hammer darüber gegeben hat, nennt Th. mit Recht nur ein delibare. So recht bestimmt und den Quellen entschöpft ist auch das nicht was die Engländer, vornämlich die Asiatik Researches Th. IV. on the Philosophy of the Asiatics, Th. III, Mystical Poetry of the Persians, Th. XI. de Ruschenie, secta Sophiis cognata, mitgetheilt haben. Die Engländer sind, seit Jones dieses leidige Beispiel gab, noch immer gewohnt mehr über die Sache, als die Sache selbst zu schreiben. Das Verdienst des wahren Ueberlieferers muß darin bestehen, daß er die Hauptansichten solcher Partien von dem Unwesentlichen zu unterscheiden weiß; jene aber alsdann nicht mit seinen Worten, noch weniger mit Erklärungen und Parallelen anderer Denkversuche gemischt und umgestaltet, vielmehr durch wörtliche, entscheidende, tüchtig erklärte Stellen genau bekannt macht. Aufhören soll die alte Manier, daß der Grieche alles gräcisirte, der ägyptische Priester oder der alexandrinische Jude alles was ihm gefiel, für urägyptisch oder für urmosaisch ausgab. Aufhören muß noch mehr die noch schlimmere neuere Sachverkehrung, daß ein Jones, ein Wilford, seinen Pandit immer nur befragte, ob nicht etwas das in Pomay's Mythologischem Wirwarr ihnen in die Augen fiel, auch im Sanskritischen nachzuweisen wäre. Was half es, wenn dann der gepreßte Pandit dem welcher von einem Bacchus hören wollte, auch einen ähnlich klingenden Namen Bagis vorsagte, oder gar, um Indien mit dear Old England in uralten Rapport zu bringen, aus Anbequemungsnoth sein Manuscript verfälschte; wie dies am Ende Capitain Wilford selbst bekannt zu machen den Rechtlichkeitssinn hatte.

Schwerer aber wird freilich die echte Quellenforschung, das Bestreben, nicht den Morgenländer in den Occidentalen herüber zu versetzen und umzudeuten, vielmehr selbst und zwar aller anderwärtigen Begriffe eine Zeit lang vergessend, in den orientalisch Denkenden überzugehen und nur das Seinige ihm abzufragen. Schwer wird dies um so mehr, weil, wie Th. sogleich bei den

ersten Hauptschriftsteller, Muhammed Dschelal Eddin, bemerkt, dieser in seinem Metsnewi (ums J. 1262), wie alle seines Gleichen, die Geheimnißlehre in sinnliche Erzählungen und Dichtungen einzuhüllen sucht, sogar was er aus dem Koran borgt oder von sinnlicher Liebe und Wein erzählt, dadurch aber nicht bloß eine platonische Liebe, sondern die unio mystica zwischen dem Geist der Geister und einem seiner zeitlichen Ausflüsse allegorisch gemalt haben will. Tecte malim, sagt jener Sophi, amici, *mysterium* (de Deo) tradere.. certo praestat amicorum mysterium *narratiunculis alienorum* (exotericorum) significare. Die in sich begeisterten Leute wußten noch nicht, wie vieldeutig alles das wird, was nur durch Symbole (vergleichbare Bildlichkeiten) zum Ausdeuten hingegeben wird. Weil sie, die darein vertieften Individuen, einzig ihr individuelles Sinnen und Aussinnen dabei sich wieder vorstellten und gleichsam einübten, so war ihnen (und ist solchen Gemüthern noch immer) unbegreiflich, wie dennoch bei derselben Bildnerei jeder (auch begeisterte) sich seine eigene Ausdeutung findet, oder, wie Semler zu sagen pflegte, jedes Unbestimmte einen unendlichen Inhalt hat. Daraus müßte freilich gefolgert werden, daß alle Symbolik nur zum Schweben in Einfällen und sogenannten Ideen oder Begeisterungsgefühlen (zu theosophischen Systèmes de bascule), durchaus aber nicht zum Lehren, zum Wissen, was und warum man glaube, taugen kann. Dennoch hat jeder solcher Ausdeuter und Ausleger — in aller Liebe — immer allein recht; und das Inconsequenteste ist, daß sie sogar die einzige gute Folgerung, welche aus solcher Vieldeutigkeit zu ziehen wäre, vergessen, die natürliche Aufforderung nämlich, daß jedem, welchem auch das Glauben und Fühlen des Ueberschwänglichen gegeben seyn kann, auch seine Ausdeutung mit voller Duldsamkeit zu gestatten, und nicht bloß die eigene Begeisterung für die einzige zu halten wäre.

Die persischen Sophen haben auch ihr Paradiesgärtchen, Gulschen Ras, mysterii rosarium. Kein gelehrter Symboliker aber lasse sich etwa durch die modische Ableitungsmethode zu dem Ausruf verleiten: dies erinnert mich an das (hie und da einst in Deutschland unverbrennbar gewordene) Paradiesgärtchen; eine neue Spur, wie das Deutsche von dem Persischen abstammt. Die Wurzeln solcher Aehnlichkeiten liegen überall. Phantasie und Phantasterei ist menschlich und weder persisch, noch germanisch. — Der Verf. des persischen Paradiesgärtchens (vom J. d. Hedschra 717) hat den Beinamen: Gekräftigter (Kraftvoller עזיז); Hr. Th. rühmt ihn zugleich wegen seiner Klarheit und der fast philosophischen Erhabenheit seiner Sentenzen. Möchten wir solche Tugenden auch von unsern Paradiesgärtchen und Blättern für höhere Wahrheit zu rühmen haben!

Andere von Hrn. Th. angeführte Quellen nennen sich Geschenk der Reinen — Rosenkranz der Reinen — Frühlingsgarten — Aepfelgarten. Was ist zum voraus hinter solchen Ueberschriften zu hoffen? Zu wünschen ist, daß, wenn einst durch irgend einen Kreislauf der Dinge die von Osten her westwärts ziehende Wissenschaftlichkeit auch wieder vielleicht zu den Persern umkehrt, sie etwas besseres, als unser Paradiesgärtchen zum Gegenstand ihres sprachgelehrten Fleißes wählen mögen. Nicht zu vergessen ist, daß der Verf. auch noch (S. 13) aus einem Volumen amplissimum die Leben von 68 Heiligen (Aulia „Gottnahen") kennt, oder kennen lernen kann, welches von den Derwischen hochverlangte Werk multa ad legendum et jucunda et utilia (?) enthalte, so daß Hr. Th. noch ein andermal darauf, Deo favente, zurückzukommen, die Hoffnung äußert. Mehr Vertrauen hätten wir noch, wenn uns der Verf., ohne die fast unausstehliche Dehnung in viele meist leere Abhandlungen, den Text der eigentlich dogmatisirenden Schriften — S. 11. *Dschauhet adsat* d. i. *Substantia essentiae* (Declaratio essentiae divinae ubique diffusae) oder S. 18. *Liber quadraginta principiorum*, oder S. 22. *Liber discriminis inter sectas*, oder auch Stücke aus dem Metsnewi S. 9. mit schlichter und möglichst richtiger Uebersetzung mitgetheilt hätte.

Was hilft uns in seinem ersten Kapitel alles Hin- und Herreden auf S. 26 bis 38: woher der Name SSuphi nicht komme, und alsdann endlich: ob von σοφὸς? oder von SSuph, Wille, weil man von einem, der in SSuphicam aut in monasticam aliquam congregationem [ist denn dies einerlei??] sich aufnehmen lasse, zu sagen pflege: er hat Wollen angezogen, לבש אלצוף (ungefähr wie wir sagen: er ließ sich einkleiden), wobei dem Verf. Hebr. 8, 37. Zachar. 13, 4. einfällt. Würde denn, nach der persischen Wortbildungsart, ein solcher Willenträger bloß durch die Endung in Jod angedeutet werden? Gegen die viel nähere Ableitung von σοφὸς wendet d. Verf. S. 31 ein, daß das Sigma nicht durch das Zad ausgedrückt werde. Er gibt aber selbst sogleich S. 32 an, die Kirche der heil. Sophia heiße איא צופיא (ἁγία σοφία). Seine andere Einwendung S. 32, daß die sophische Weisheit als Fragment altorientalischer Theosophie von der griechischen Philosophie himmelweit verschieden sey, beruht auf dem Vorurtheil, daß man, gleich dem Hrn. von Hammer, (S. 29) an die Gymnosophen von Alexanders Zeiten und noch weiter zurück denken solle, das heißt, daß man bei einem ungelehrten Volke, wo sechs oder siebenhundert Jahre nach der Hegira einige sophisch geworden sind, an das was sieben, achthundert Jahre vor der

Hegira am Indus gewesen sey, anknüpfen könne. Auf dem Papier freilich machen sich solche Sprünge über die Zeitenklüfte weg gar leicht. Aber in der Wirklichkeit, wie lang ist da ein Jahrhundert! Und ein Zeitraum, aus welchem man wenig oder nichts weiß (wie z. B. in der Kirchengeschichte von a. C. 70 bis 150), ist in der Wirklichkeit doch eben so lang und für den Geschichtforscher eine noch größere Kluft, als die von Nachrichten weit mehr ausgefüllten. Die Sophen oder Suphen der Araber und Perser sind, ihrer Lehre nach, nichts als Neo- oder Pseudo-Platoniker, und Malcom, der Verf. der trefflichen History of Persia (London 1815), dachte sehr gut II, 384 an Plotinus und Aehnliche. Vergl. auch die Vorr. zu Maracc. Koran. Nur darf bei solchen Phantasten kein Festhalten an irgend einer Systembildung gesucht werden. Schwärmerische Theosophie ist nur in einigen Hauptgrundsätzen einig, z. B. das Wesen der Gottheit in allem und allem zu sehen; anstatt daß man endlich doch der Wirklichkeit, die wir kennen lernen, dieses ablernen sollte, daß wir nirgends das Vollkommene, überall aber Stufen der Perfectibilität, der Vervollkommnung fähige Kräfte, zu sehen bekommen.

Daß die späten Suphier — ihr Stifter soll, nach Caswini S. 42, ein Abusaid aus Chauran seyn — nicht einmal von dem viel näheren Magismus etwas haben, bemerkt der Verf. selbst S. 44 und ahnet sogar, daß der alioquin praestantissimus (?) Anquetil die orientalischen Lehrmeinungen bisweilen allzusehr dem Occidentalischen anbequemt habe. Dem Rec. ist unbegreiflich, wie man zu Anquetil Vertrauen fassen kann, wenn man nur auch seine eigene abenteuerliche Reisebeschreibung gelesen hat. Nichts aber erscheint uns sonderbarer, als daß der Verf., nachdem er S. 45, 46 die deutlichsten Data angegeben hat, wie sehr der Islam das Mönchthum רהבאניה (status Reverendorum) abwies, es nur als Eigenheit des Christenthums Sur. 5, 15 und Sur. 7, 27 charakterisirte, die Wallfahrt nach Mecca an dessen Stelle setzte, und Muhammed Sur. 5, 89 strengere Enthaltsamkeiten verbot (auch überhaupt der Orient mehr Eremiten, als Cönobiten begünstigt) — dennoch S. 47 ausrufen kann: Arabes tam insigni studio rei *monasticae* flagrasse. S. 48, 49 wird zwar eine Kettenreihe (Diadoche) von Lehrern genannt. Aber daß diese alle Mönche waren, dies sagt die Stelle nicht. Ist aber des Verf. Sinn dieser, daß dergleichen Mysticismus auch in Gemüthern von Muhammedanern, ungelernt und ohne Abhängigkeit von Hindus, Magiern und Pseudoplatonikern entstehen konnte, so ist dies historisch und psychologisch das richtige. Phantasterei ist überall möglich wo Phantasie ist, und nichts ist

unhistorischer als die Voraussetzung, daß man immer fragen müsse, woher die Meinungen erlernt seyen, da die verschiedensten Menschengeister sie häufig nur aus sich selbst lernen, und daher die örtlich entferntesten sich in Lehrbehauptungen sehr nahe seyn können. Alsdann aber waren doch solche muhammedanische Theosophen im ersten Jahrhundert nach Muhammed noch nicht, wie die im siebenten und achten Jahrhundert, systemartig lehrende Suphier.

Wie überall dergleichen phantastische Ueberspannungen die nämlichen werden, sieht man aus der S. 50 ff. gegebenen, für die jetzigen Gottempfinder unter unsern Zeitgenossen gewiß äußerst anziehenden Probe. Eine kränkelnde Rabia im ersten Jahrhundert nach Muhammed übertraf andere, die das Leiden zu dulden oder sogar sich dessen zu freuen für das Höchste hielten, durch die Sentenz: der ist nicht ein rechter Beter, der nicht, indem er seinen Herrn schaut, alle Plage vergißt. Diese Rabia rief, bei Nacht auf ihrem Söller wandelnd: O mein Gott! Alles Geräusch schweigt. Das Mädchen freut sich des Liebhabers. Ich Einsame freue mich Deiner. Mein Liebhaber bist Du. In ihrem Innern sprach, wie sie behauptete, dieser ihr Gott unmittelbar (sine causa media). Anders, als unmittelbar und also für sich allein, wollen alle diese Demuthsvollen ihren Gott nicht haben. Als diese Rabia an die Caaba (den uralten allgemein heiligen Tempel der Muhammedaner) kam, rief sie: was ist mir die Caaba? den Herrn der Caaba (Gott selbst) muß ich haben. Weil diese Selbstgeweihten nur sich und ihre Gefühle für religiös erkennen, so erlauben sie sich auch alle Ausnahmen von der Religionsverfassung, die sie aber Andern, besonders den Vernünftig-Religiösen, durchaus versagen möchten. Die Rabia war endlich so weit, daß, als Freunde ihr zur Ehe riethen, sie ausrief: ich bin schon im Eheband. Mein Daseyn ist in mir verlöscht, in Gott aber wiedergeschaffen. Ich bin ganz Er. Alles was ich hatte, hab' ich in Ihm verloren. Du, Hassan (und dieser war doch auch ein großer Weihemann!) kennst Ihn durch Vernunft und nach einem Maße, ich aber ohne Maß. Ich sehe Ihn. Ich würde Ihn nicht verehren, wenn ich Ihn nicht sähe. Ich bin krank an einer Wunde, die nur durch Vereinung mit meinem Geliebten geheilt werden kann, u. dgl. m. Der Verf. selbst macht die Bemerkung: Siehe, eine zweite Guyon! Nichts ist neu unter der Sonne. Aber, wenn dies zum Unglück höchst wahr ist, wozu denn aus dem Persischen und Türkischen weitläufig zusammentragen, was wir zu Hause finden? Die leidige Gleichheit der Ueberspannungen könnte durch etliche Druckbogen voll Proben hinreichend dargethan seyn.

Erst im zweiten Jahrhundert der Hedschra gingen alle diese Arten von griechischen Ansichten und Versuchen zu philosophiren, auch unter die Moslemer über. Vergl. vorn. Maracc. Präfatio zu seiner Ausgabe des Korans. Zuletzt wurden auch dergleichen Phantasien, wie die Rabia und ihre Freunde sie gehabt hatten, gewissermaßen ein System. In diesem Sinn muß man (S. 58) Caswini's Geographie unter dem Artikel Chauran verstehen, welcher sagt: Ssaid war der Stifter der ssuphischen oder mystischen Lehrart אלתצ׳וף, auch baute er ein Chankah (ein Gotteshaus zur Aufnahme Gleichgesinnter). Fragte man diesen Scheikh, was ist Ssuphisch, so war (S. 59) seine Erklärung: Weg mit dem, was du auf dem Kopf oder in der Hand hast, und weiche nicht, was Dir je begegnen mag. Im dritten muhammedischen Jahrhundert hatten aber doch auch diese Wegwerfer aller irdischen Dinge schon (S. 61) Parteien. Ein Hossain ließ sich kreuzigen für sein Symbol: Ich bin die Wahrheit, אנא אלחק. Ein Abu Jezid rief: Mir gebührt göttliche Lobpreisung. Der Verf. erinnert gut an Aehnliches von den syrischen sogenannten Messalinen (Betern), s. Epiphanius. Wie diese, so rief auch Bustami: Ich bin ein Meer, grundlos und gränzenlos. Ich bin Abraham, Moses, Jesus, Gabriel, Michael, Israfil. Denn was zur wahren Wesenheit gelangt, wird in Gott verschlungen, ist also Gott. Wenn die Menschen Gott anbeten, betet Gott sich selbst an. Nimm weg, o Gott, was meine Ichheit von Dir unterscheidet, damit ich nichts werde. Und wie dieser im ganzen Orient (S. 65) berühmte Bustami sich in den Himmel erhoben habe, s. in Bombay Transactions, Lond. 1819 p. 100. Dieses Gottwerden nennen sie Tauhid d. i. unio. (Die unio mystica des kältern Occidentalen ist dagegen nur Schattenwerk).

Die höchste Definition des Ssuphismus ist, daß er sey — nicht Vorschrift, nicht Lehre, sondern angeborne Offenbarung des Wesens Gottes, welches die Menschennatur im Menschen austilge. Sie ist (S. 72) eine Verbindung (וצל) mit Gott, wodurch die Menschheit in die Gottheit zerfließt, wie Schnee im Meere, wie ein Sonnenstäubchen in der Sonne. S. 69 ist ein kurzes Symbol angeführt, welches aber — nicht wie der Verf. übersetzt: *Numeri* unius (Dei) sunt membra Unius, zu übersetzen ist. Es sagt:

Zahl ist der Eine!
Brüche des Einen (sind die Dinge).

Daher sind nun die Hauptphantasmen: Vergötterung des Menschen, Emanation aller Dinge (und Remanation). Gefährlicher aber können die Folgerungen werden: Gut und böse ist im

Grunde einerlei. Menschliche Gesetze sind ein Nichts gegen die göttlichen (S. 70). Belege für diese und ähnliche Einbildungen sammelt der Verf. in seiner weitern Ausführung. Wir empfehlen diesen Schatz den geisteskranken Hellsehern und Inspirirten unsers Jahrzehentes, damit sie ihren Culminationspunct desto schneller mit einem Bustami ersteigen. Der Occidentale bedarf immer etwas Nachhülfe aus Osten. Je schneller er dann culminirt, desto eher ist zu hoffen, daß er wieder aus dem Meteorischen auf ebenen Boden herabkomme.

Den Verf. bedauern wir, daß, nach S. 73, auch er nicht zu zweifeln versichert, der Mensch sey vor dem Menschwerden voll Gotteskenntniß und voll Uebereinstimmung mit dem göttlichen Willen, nur mit göttlichen und himmlischen Dingen beschäftigt gewesen, sey alsdann aber selbstsüchtig geworden, habe nicht mehr vom göttlichen Willen abhängen wollen und so seyen wir eben in diese unsere jetzige Finsterniß verfallen. Wie sonderbar, daß ein verständiger Mann sich durch diese Phantasie das Böswerden der Menschengeister erklärt zu haben meint! Wenn einst unsre Geister so voll von Gotteskenntniß und Gottergebenheit waren, wie hätte alsdann in ihnen Selbstsucht auch nur anfangen können? Das Böse hätte denn doch in ihnen schon daseyn müssen, wenn nur der tolle Gedanke: wir wollen etwas seyn ohne Gott! hätte beginnen sollen. Man wähnt des Bösen Ursprung zu erklären, indem man das schon als wirkend voraussetzt, wovon man die Möglichkeit seines Werdens zu entdecken sich beredet. O wie nöthig ist, nicht eine bloß demonstrirte und eingelernte, aber eine eingeübte, eine lebendige Logik! Viele wollen ein Selbstbewußtseyn von der Gottheit in sich erzwingen; seines Verstandes tüchtig sich bewußt zu werden, dies ist jedem Geiste das Nöthigste. Der Verf. erklärt S. 75, in die Meinungen des Schriftchens: Die Allgegenwart Gottes (Gotha 1817), werde nemo integrae mentis eingehen. Es sey! Desto mehr sorge jeder, für sich seines Gesunddenkens gewiß zu seyn.

---

Aber vielleicht ist rückwärts, weit über die Sophi hinaus, Heil zu finden in dem, was aus Indien ins ältere Persien gekommen war. Die retrograde Krebsgängigkeit (Andere vergleichen den Stricke flechtenden Gang des löblichen Seilerhandwerks) ist an der Tagesordnung. Warum sollte es nicht auch für die Symbolisch-Gelehrten ein nachahmungswürdiges Sinnbild geworden seyn? Ein treffliches Gegenmittel dagegen aber finden wir bereitet von einem aus dem Verdunkeln überall zum Licht rufenden, höchst achtbaren Nichttheologen.

La Religion des Indoux selon les Vedah, ou *Analyse de l'Oupnekhat*, publiée par Mr. Anquetil du Perron en 1802, 2 Vol. in 4. Par *Mr. le Comte de Lanjuinais,* Pair de France, Membre de l'Institut et de la Legion d'Honneur. Paris, chez Dondey-Dupré. 1823, 107 S. in 8.

Bekanntlich ist dieser Oupnekhat (schon dieser Titel ist ein Wort, über dessen Sinn, nach S. 106, 107, niemand gewiß ist, der aber doch wörtlich das versprechen soll, was über und durch alle Vedas geht, also die Quintessenz aller indischen Meinungen über Gottesoffenbarung!) von Anquetil in einer buchstäblich = lateinischen, sehr sonderbar klingenden Version tradirt worden. Aber eben diese Uebersetzung, so steif sie zu seyn sich Mühe gab, ist denn doch nur Uebersetzung aus einer persischen Uebersetzung und nicht einmal aus der Ursprache des Werks, welches im Sanscrit Oupanishadah heißt. Wir haben also dadurch nicht eigentlich hinduische Theologie, sondern nur etwas davon in das Persische Uebergegangenes; worüber, wie über Anquetils eigene Uebersetzungskunst, hoffentlich ein das Inspirirte bewachendes Numen gewaltet haben möge. Behutsam will deswegen Rec. nicht die Religion des Indoux, aber doch das was die Perser dafür sich geben ließen, und was Anquetil wieder aus den Persern uns geben wollte, lernen zu können anrathen. Uebrigens mag Lanjuin. (S. 100) immer sehr recht haben, daß pour le fond de la doctrine dem Perser und dem Lateiner zu trauen sey. Was ist nämlich am Ende an diesem Galimathias zu ändern, das Detail abgerechnet? Der pfälzische Missionair, Paulinus de St. Bartholomäo hat (S. 8) über Wilkins und Anquetils Uebersetzungskunst fast noch stärker abgesprochen, als W. Jones (Works Vol. I, in 4.) einst den Hrn. Anquetil selbst ironisirte. L. sagt von der Opination des Missionairs mit Recht, daß sie ist de l'un des écrivains les plus tranchans et les plus dédaigneux. Elle est au moins très-exagérée.

Trefflich ists, das der lichte Geist des in der Religionsgeschichte, wie in der Rechts = und Staatskunde, freisinnig forschenden Grafen auf das Wesentliche drang, auf helle, unbefangene Beantwortung der letzten Hauptfrage: was lernen wir daraus? wenn wir nämlich alle Kräfte angestrengt haben, uns in das hineinzudenken, was dem persischen Uebersetzer und seinem Autor über Gott und göttliche Dinge zu meinen möglich geschienen hatte.

Hierin geht nichts über die Klarheit der Darstellung des durchforschenden Franzosen, welcher erst auf gelehrte Weise die Resultate aufsuchte, an dieser Mühe aber nicht auch den Leser

Theil zu nehmen nöthigt, sondern nach vollendeter Untersuchung die Ausbeute auf die kürzeste, überzeugendste Weise darzubieten sinnt. Eben deswegen ließe sich diese klare und gedrängte Darstellung eher übersetzen, als in Auszug bringen. Aber durchgängig bringt sie die Ueberzeugung hervor: auch hier ist nichts zu finden, was nicht auch diesseits schon eben so begeistert und als unmittelbares Gottempfinden gewagt, gemeint, Andern zugeworfen und fast aufgenöthigt worden wäre.

Und auf jeden Fall, was könnte uns denn der Oupnekhat Alterthümliches geben? Erst ums Jahr 1640 suchte ein 1657 gestorbener älterer Bruder des Mogolkaisers, Aurengzeb, Unterricht über die Union mit Gott in dem schönen Lande Caschmire, weil er bei Mose, David, dem Evangelium und im Koran nichts ihm Genügendes gefunden hatte; weil der arme Mann, wie alle unsere Orthodoxisten und Mysticisten, nicht praktisch in religiöser Moralität, sondern nur in theoretischen Subtilitäten und Empfindsamkeiten zu suchen Lust hatte, wo bei der theosophischsten Amalgamation mit der Gottheit das Gewissen sogar überredet werden kann, daß dem so tief Aufgeklärten nichts mehr Sünde sey. Jener Mogole nun ließ erst 1656 — 1657 Pandits und Saniassis genug von der indischen Hochweisheitsschule, Benares, nach Dehli kommen und sich diese Sammlung Wort für Wort übersetzen, welche, wie die persische Vorrede sagt, „die Quelle des Korans" sey. Wer hört nicht aus dieser einzigen Quellanzeige, welch ein Quellenkenner der persische Vorredner war, und was alles dem Prinzen Mohammed Dara Schekouh im siebzehnten Jahrhundert nach Chr. von uralter vedaischer Urweisheit vorpanditisirt worden war.

„Gottes Name ist Oum. (Wer weiß jetzt nicht, woran er ist und worauf alles ankommt? Wenn man nur ein Wort hat!) Sobald man dies Wort lernt, muß man darüber tief zu denken anfangen. Es umfaßt die drei Veda's. Aber Gott ist auch Pram atma, erster Geist (ατμις?) Kartara = Creator (καρτερος) Antrdjami, das Wesentliche in allem, Anandroup, Freude ohne Ende, Maia, die Täuschung d. i. die Scheindarstellung alles Materiellen als der Gestaltungen Gottes. Er ist männlich und weiblich und doch ohne Zweiheit. Das feinste, das reinste aller Dinge. Er bleibt in sich, producirt auch nichts. Was wir durch die Sinne zu empfinden glauben, ist nur irgend ein Erscheinen von Ihm. Vor der Schöpfung meditirte der Schöpfer im Stillen. Er sprach Oum! und die drei Welten sind. Durch ihn ist (S. 30) das Ei. Nach einem Jahr spaltete es sich in zwei Hälften, eine goldene und eine silberne. Die silberne ward Erde, das Gold Himmel. Die Schale gab die Berge, das Eiweis

die Wolken und den Blitz, das Wäßrige die Meere, das Hühnchen selbst (le poulet) wurde die Sonne. Die Sonne, ein ungeheuerer Feuerofen, fiel in den Weltkreis, und alles, was ist, war gemacht."

Ist's genug der Weisheit-Offenbarung? Bei Lanjuinais liest man's sofort mit Vergnügen, wie vergeblich es ist, hier mehr zu finden, als jeder selbst erträumen kann, bis er einsieht, daß la race de taureaux et des vaches daher kommt, weil S. 32. sich Sataroupa in eine Kuh, und Manu in einen Stier verwandelt und so einander gefunden haben.

---

## VII.

## Ueber die neuesten Schriften zur Geschichte der Philosophie.

1. Tennemann's Grundriß der Geschichte der Philosophie. Vierte Auflage, oder zweite Bearbeitung von A. Wendt. Leipzig, Barth. 1825. 8.
2. Handbuch der Geschichte der Philosophie von J. A. Richner. 3 Bände. Sulzbach, Seidel 1822—24. 8.
3. Histoire abrégée des sciences métaphysiques, morales et politiques, depuis la renaissance des lettres. Traduite de l'anglois de D. *Stewart*, et précédée d'un discours préliminaire, par J. A. *Bucton*. 3 vols. Paris, 1822—24. 8.

Die Geschichte der Philosophie hat sich unter den Bemühungen, welche die neuere Zeit ihr gewidmet hat, und neben den mannichfachen Bereicherungen, welche ihr in derselben geworden sind, ohne Zweifel auch dazu sehr Glück zu wünschen, daß man bestimmter und klarer als je vordem, über ihre Idee und ihre Zwecke gedacht, die Masse der Notizen aus alter und neuer Zeit diesennach zu bearbeiten gesucht, und schon durch dieses Streben, dann aber auch durch den bessern Geist in der Wissenschaft selbst, ihr eine höhere Stelle zu gewinnen und zu sichern begonnen hat. Wir dürfen uns auch gegen diese Vorzüge der Geschichte der Philosophie, nach ihrer gegenwärtigen Gestalt und Behandlung, nicht durch Mißbräuche einnehmen lassen, welche eben so unleugbar in unserer Zeit als bedeutend sind, und theils von der Armuth an Stoff und Fülle neben großer Regsamkeit des Geistes, theils von philosophischer Befangenheit der Einzelnen, bei welchen sie sich finden, herkommen: wie es den überstrengen

Beurtheilern neuerer Wissenschaft auch hier oft geschehen ist. Es wird, wie wir glauben, an seiner Stelle und nicht unerheblich seyn, wenn wir hier einiges zur Geschichte der philosophischen Historie eingangsweise bemerken.

Seit Aristoteles (denn er ist der Vater der philosophischen Geschichte) die Notizen aus der frühern Philosophie und aus den philosophischen Parteien mit seinen eigenen Erörterungen verknüpft hatte, richteten sich die alten Philosophen immer auch auf diese geschichtlichen Forschungen; die Epikureer sogar nicht ausgenommen, unter denen doch von ihrem Meister her der Wahn herrschte, daß sie ganz selbständig und unbedürftig wären in Beziehung auf die fremden Philosophen. Es hatten freilich bei jenen diese geschichtlichen Rückblicke noch besondere Bedeutung durch die Aristokratie, in welcher sich auch die wissenschaftlichen Parteien unter den Griechen und Römern begründeten und aufstellten, und durch den Parteigeist, welcher sich seit der sokratischen Schule fortwährend unter ihnen entwickelte. Die Skeptiker wurden auch veranlaßt, an diesen Forschungen Theil zu nehmen, seit sie sich zu einer selbständigen Partei gebildet hatten, und von ihnen schreibt sich die falsche, unglückliche Behandlung dieser Geschichte her, welche durch die christlichen Kirchenväter natürlich mit Freuden ergriffen und bestätigt wurde. Die vorgefaßte Meinung nämlich über Grund und Bedeutung der alten Philosopheme ließ sie unter jenen und diesen nur vereinzelt, äußerlich dürftig auffassen, und gab der ganzen Nachforschung einen untergeordneten, ja niedrigen Charakter, welcher sich um so roher darlegte, je weniger Sinn und Geist, oder je weniger Philosophie sich in dem Gegner der Philosopheme erhalten hatte. So wurde, was der Skeptiker Sextus Empirikus gegen die Lehren der Philosophen noch mit Kenntniß und Erwägung vorgetragen hat, bei dem gleichzeitigen Hermias, einem christlichen Apologeten, und selbst späterhin bei dem gelehrten Eusebius *), zu einer unbesonnenen, willkürlichen Polemik, in welcher die Bestrebungen und die Verdienste der abgeschiedenen Geister welche für die Philosophie gewirkt hatten, zur Posse wurden, so daß selbst Männer, wie unser Jerusalem noch, die Geschichte der Philosophie für die Geschichte der menschlichen Thorheit erklären konnten. Doch blieb in den eigentlichen Schulen der Philosophen die Geschichte der Wissenschaft, fortwährend bis auf die neueren Zeiten, das was sie bei dem Aristoteles gewesen

---

*) Sextus Empirikus Pyrrhonische Grundrisse, und: gegen die Bekenner der Wissenschaften (Mathematiker, nach damaligem Sprachgebrauche, alle genannt). — Hermias Verspottung der fremden Philosophen. — Eusebius evangelische Vorbereitung.

war: eine historische Beigabe zu den eigenen philosophischen Darstellungen der Schriftsteller; und die trefflichen Männer welche seit dem dritten christlichen Jahrhundert die aristotelischen Schriften erklärten und für uns immer die am meisten authentischen Schriftsteller zu dieser Geschichte sind, folgten dabei mehr dem Vorgange des Aristoteles, als daß sie eine gewisse und zwar philosophische Idee im Auge gehabt hätten.

Diejenigen Schriftsteller aber, welche uns die ersten wirklichen Geschichtsbücher zur Philosophie gegeben haben, kommen, wenn von wissenschaftlicher Auffassung und Bedeutung die Rede ist, weit weniger in Betracht. Kundige wissen, daß ein gewisser Diogenes Laertius (der Beiname von ungewisser Bedeutung) für uns an der Spitze der philosophischen Geschichtschreiber stehe, welcher sich indessen für Leben und Dogmen der Männer auf viele frühere Schriftsteller bezieht. Es waren nämlich zweierlei Bestrebungen, welche sich in den Historikern dieser Art vereinigten. Einestheils der alexandrinische Sammlerfleiß, die Philologie, wie man es damals und dort nannte, welche sich auf alles Geschichtliche überhaupt, ohne Absicht und Idee, und in der Philosophie denn auch lieber auf das Geschichtliche, als auf das Wissenschaftliche warf; anderntheils das psychologische Interesse der Platoniker, von dem Meister wohl selbst angeregt *), welches in dem Leben der Philosophen die Anlässe oder den Rahmen ihrer Lehren, und in den Lehren wieder den Geist ihres Lebens aufsuchte und nachwies. Bei jenen schlechten Historikern mischte sich hieraus ein bedeutungsloses Material zusammen, und waren sie etwa noch ihrem vorherrschenden Charakter nach Epikureer, wie Diogenes Laertius wahrscheinlich gewesen ist, und unkritische Männer, wie er gewiß war, so mußte die Geschichte der Philosophie unter ihren Händen eine völlig armselige Gestalt erhalten.

Und dennoch erhielt sich diese gerade in den folgenden Jahrhunderten, und die Schrift dieses Diogenes blieb die Musterschrift für diese Geschichte bis auf die neuern Zeiten. Werke, welche wahrscheinlich bedeutender waren, wie die philosophische Geschichte des Porphyrius **) — obwohl so seine bekannte Gesin-

*) Unter dem Namen verloren gegangener Schriften von den nächsten Schülern des Plato sind viele, von Lebensweisen (περὶ βίων), welche wahrscheinlich solchen Inhaltes waren.

**) Philosophische Geschichte heißt auch bei uns oft diese Wissenschaft aus dem alexandrinischen Sprachgebrauche; da doch jener Ausdruck bei uns eine andere Bedeutung, selbst nach dem richtigern Gebrauche, und nur das φιλόσοφον den weitern Begriff hat: was in Beziehung auf die Philosophie steht.

nung und Art, als Einzelnes, was wir aus dem Werke erfahren haben, doch von seiner Befangenheit zeugt — gingen in dem Religionskampf der Zeiten unter. An jene Geschichtsbücher reihten sich dann die Blumenlesen aus den Werken der Philosophen, welche wahrscheinlich Viele unternommen haben, und von denen wir zwei verschiedene, durch Joh. Stobäos gemacht, besitzen, für die wir aber immer dankbar seyn müssen, ob sie gleich ohne Philosophie angelegt worden sind und (wie es der Geschmack und das Urtheil dieser Männer mit sich brachte) es weit mehr mit untergeschobenen, als mit alten und ächten Schriften, zu thun haben. Es begegneten sich ohne Zweifel hier die Bücherverfälschung und die Neigung der Sammler jener Zeiten; beide aus dem Sinne für das Sententiöse, oder auch Pathetische hervorgegangen, welcher den geistlosen Zeiten und Menschen eigen zu seyn pflegt.

Es liegt eine Strecke zwischen diesen Versuchen und der Wiederaufnahme der Geschichte der Philosophie, auf welcher wir nichts als die zerstreuten Notizen über alte Lehren, besonders auch aus Cicero aufgelesen, und das Conversationsbuch des Diogenes Laertius, in allerlei Wiederholungen antreffen. Die Wiederherstellung der Wissenschaften im 15. Jahrhundert brachte nur vielen neuen Stoff für diese Disciplin, indem sie die alten Parteien des Plato und des Aristoteles in's Leben zurückrief und, theils als Quellen, theils als Bildungsmittel, die Schriften dieser Philosophen und vieler Vorzüglicher aus ihren Schulen wieder zugänglich machte; die Geschichte der Philosophie selbst wurde damals noch übergangen. Und so konnte Bako von Verulam *) noch dieselbe als eine Idee, ein zu wünschendes Unternehmen aufführen, unter andern, welche die folgende Zeit wirklich ausgeführt hat, und er that es schon mit sehr klarer Aussicht auf ihre richtige und völlige Darstellung. Die ganze Philosophie freilich dieser Jahrhunderte arbeitete und deutete auf sie hin, indem sie sich ganz an die Alten, als Wiederherstellung der alten Philosophie, anschloß, und Leibnitz gelangte auf demselben Wege zu ihr. Aber sie selbst wurde erst mit dem Ende des 17. Säculum erneut, durch die Philosophie selbst eines Theils, und auf einer andern Seite durch die Skepsis, ganz so wie sie sich auch bei den Griechen ursprünglich entwickelt hatte. Die Skepsis (damals in verschiedner Art durch Huet und durch Bayle aufgestellt) hat bis dahin immer diesen Weg eingeschlagen, sich an der Geschichte der

*) De augmentis scient. 2, 2 ff., wo er freilich die Aufgabe zunächst allgemeiner stellt, auf eine wissenschaftliche Geschichte überhaupt.

Philosopheme zu bilden und durch sie zu begründen; seit David Hume ist sie mehr auf den Weg von innen heraus eingelenkt, den, durch die Erforschung des Geisteslebens selbst das Unbegründete unsers Denkens und Wissens darzulegen.

Die Idee und die Anregung zur Geschichte der Philosophie gehört aber unserm Leibnitz an; und darin liegt auch vornämlich der Grund, aus dem jene uns Deutschen etwas verdankt, zu welchen dann auch die Beharrlichkeit einiger ehrenwerthen Männer, besonders Jakob Brucker's, hinzugekommen ist, neuerdings aber die Fortschritte der philologischen Wissenschaften unter uns beigetragen haben, und der unleugbar rege Geist der Philosophie selbst. Indessen hat sich unter uns manches in der neuesten Zeit hierin verschlechtert, im Auslande dagegen ist vieles besser geworden: allein wir lassen diese Betrachtungen einstweilen liegen und sprechen nun von dem etwas genauer, was wir im Anfange bemerkten, daß und wie sich der Begriff und die Ausführung der philosophischen Geschichte neuerlichst fortgebildet habe, und wie diese Wissenschaft gegenwärtig stehe. Wir meinen, daß dieses sowohl die angemessenste Einleitung, als die richtigste Norm für die folgenden Darstellungen an die Hand geben könne, die des Einzelnen, was neuerdings zu jener Geschichte bei uns und im Auslande gegeben worden sey.

Das 18. Jahrhundert begann, das G a n z e der Geschichte der Philosophie e i g e n s (nicht bloß als Beigabe für andere Wissenschaften) zu behandeln, und hierdurch war schon viel für dieselbe gewonnen, im Vergleiche mit den vorhergegangenen Jahrhunderten. Die Forschungen haben auf ihren und den angränzenden Gebieten reicher, strebender, ergiebiger allenthalben begonnen, und wir leben jetzt in der glänzendsten Periode derselben; auch Methode und Hülfsmittel dafür sind überall verbessert und erweitert worden; auch dieses wurde eben vorher schon bemerkt, und es ist anerkannt. Aber der Hauptgewinn für diese Wissenschaft bleibt immer der, daß sie jetzt fortwährend zu einem sichern, vollen Bewußtseyn von dem was sie sey und wolle, zur Idee von sich selbst zu gelangen suche, und zu einer immer freiern und höhern Umsicht von ihrem Treiben und ihren Zwecken heranstrebe. Dieses Höhere und Edlere wird aber nicht nur durch den Geist selbst, welcher sich in Philosophie und Wissenschaft aufgeklärt und gehoben hat, geschaffen und gehegt, sondern es findet sich durch jenes Streben selbst, zum Bewußtseyn von sich zu kommen. Es ist in der Wissenschaft, wie in dem Leben selbst: je mehr Klarheit, je mehr Bewußtseyn, desto mehr Reinheit und Erhabenheit.

Die Geschichte der Philosophie ist, als Gegenstand der Studien, ein großer Bildungsstoff für die Philosophie, und nur die

Beschränktheit hat dieses geleugnet, welche entweder die Philosophie nur in einer niedern Bedeutung kannte, oder jene Geschichte nur in der traurigen Gestalt, für die Curiosität oder die Polemik eingerichtet, gesehen hatte. Aber von dem Forschenden und Darstellenden selbst **fordert** sie auch Philosophie, und auch ihren **Zweck** hat sie nur in der Philosophie, und dieses besonders hat sich die Ausführung derselben immer gegenwärtig zu erhalten. Dieses aber ist bei allen Verirrungen neuerer Zeit ihr doch zu eigen geworden, so zu denken und in diesem Sinne die Wissenschaft zu behandeln.

Die Forderung selbst, wo nicht Philosoph zu seyn, doch (wenn man dieses schärfer trennen mag) zu philosophiren, um die Geschichte der Philosophie forschend und darstellend zu behandeln, bewährt sich nach vielen Seiten hin, und fand sich gerade bei den ersten Historikern auf diesem Felde nicht befriedigt. Die Philosophie muß uns schon überhaupt den Weg zu den philosophischen Dogmen zeigen, damit wir nicht das Populäre und das Positive mit den Erzeugnissen philosophischer Forschung verwechseln, wie es oft geschehen ist. Die Philosophie muß den Sinn der Dogmen suchen, und sie allein findet ihn, auch unter dem Scheine gemeiner, oder selbst sonderbarer Aeußerungen, wie es bei den Philosophemen des Alterthums, besonders wenn sie aus ihrem Zusammenhange gerissen wurden, nur zu oft nicht geschehen ist. Die Philosophie muß den Zusammenhang und den Mittelpunct der Systeme aufsuchen; diesen, wo er unter den mancherlei Dogmen mitgegeben worden ist, oder, wo er auch fehlt und dazu gefunden werden muß. Sie hat endlich (und dieses meint Leibnitz vornämlich, und hat neuerlich der treffliche **Degerando** besonders auszuführen gesucht) die Lehren der Philosophen nach den allgemeinen Fragen und Ideen zu erwägen, welche in der Philosophie vorliegen; eine schwere und wichtige Bemühung, durch welche ganz vorzüglich die Masse der Nachrichten durchdrungen und beherrscht wird.

Auch eine alte Verkehrtheit in der Geschichte der Philosophie muß durch den philosophischen Geist abgestellt werden, und wird es, je länger je mehr; der unächte Pragmatismus nämlich, welcher aus andern Theilen der Historie, und nach den alten Abtheilungen der Schulen und Parteien, und den ältesten Versuchen zu unserer Wissenschaft, auch in ihr gewöhnlich geherrscht hat. Wir meinen die uneingeschränkte, herabwürdigende Ableitung der Meinungen und Dogmen aus einander, und aller zusammen aus den Umständen und Verhältnissen von außen, welche uns obenein nur so dürftig bekannt geworden sind. Wir müssen die Philosophie immer als eine geistige Lebensregung ansehen und wür-

digen, welche sich eigentlich niemals ganz durch etwas Fremdes bestimmen läßt, wenn sie auch dadurch veranlaßt werden kann, am wenigsten durch die Aeußerlichkeiten des Lebens, oft gerade, von der fremden Lehre angeregt, das Entgegengesetzte, oder in einem weiten Zwischenraume, das Ferne ergreift, und in ihrem Innern ihre eigentliche, ergiebigste Quelle hat. Und selbst in den Schranken und dem Zwange der Schule, hat sich der Geist der Philosophen doch immer etwas von dieser Freiheit erhalten, und oft vereinte nur die todte Formel der Partei den verschiedensten Sinn der Einzelnen.

Der Zweck aber, welchen, wie wir sagten, diese Geschichte auch in der Philosophie suchen und auffassen soll, steht nicht nur dem ganz untergeordneten entgegen, zu welchem diese Disciplin herabgewürdigt worden ist, sondern auch dem bloß historischen, bei welchem nur das Interesse Statt hat, zu dem Gegenwärtigen das Vergangene, und zu dem Einzelnen das Ganze hinzukennen zu lernen. Wir wollen uns bei diesem wichtigen und reichen Gegenstande auf einige Bemerkungen beschränken, welche vornämlich gewissen Mißdeutungen neuerer Zeit entgegenstehen sollen. Die Geschichte der Philosophie soll allerdings die Philosophie über die Uebereinstimmung und über das Fortschreiten von ihr im Wesentlichen, belehren, und dieses ist ihr philosophischer Zweck. Aber seitdem Leibnitz diesen dachte und anpries, ist beides, jene Einheit und dieses Fortschreiten, gewöhnlich falsch aufgefaßt worden, und Leibnitz selbst gab vielen Anlaß dazu. Die Uebereinstimmung ist bald den Systemen der Einzelnen angepaßt und für sie gedeutet worden, bald zu allgemein behauptet. Dann hat die Geschichte der philosophischen Lehren, wenn auch nicht das alberne Mährchen von heute, mit welchem sich die Trägheit und der Unverstand noch jetzt oft beschönigt, bestätigen, doch den Beweis führen sollen, daß die Hauptgedanken und die wichtigeren Folgerungen in der Philosophie sich immer und überall und gerade als die Hauptsache vorgefunden hätten; wie es Dutens, der Herausgeber des Leibnitz, und freilich durch diesen angeregt, und unter uns noch schlechter, Büsching in eigenen Schriften zu zeigen versucht haben. Dadurch muß das philosophische Interesse und selbst der Sinn für philosophisches Denken und Forschen, allmälig untergehen, und das Ganze dieser Geschichte in eine bedeutungslose Masse zerfließen, deren sich etwa nur die Eitelkeit noch bedienen könnte, um sich mit Formeln und Sprüchen aus ihr zu schmücken. Es gibt in der Geschichte der Philosophie vielmehr eine unendlich reiche Mannichfaltigkeit von Principien, Wegen, Begriffen, und selbst die wirkliche Uebereinstimmung, in und außer den Schulen, findet doch immer mit Eigenthümlichkeit im Einzelnen Statt, nach Personen, Secten und Zeiten, welche zu erörtern, gerade das Anzie-

hendste für die regere Forschung ist. Nur in dem stimmen die Philosophien unter sich überein, was sie überhaupt suchen und fragen, und was sie hierbei voraussetzen. Worin sie dann noch, bei der Verschiedenheit ihrer Lehren, am Ende immer sich vereinigen, die praktischen Bedürfnisse und Voraussetzungen, diese liegen eigentlich außerhalb der philosophischen Sphäre, und sehr oft hat die Philosophie diesen gerade entgegenarbeiten wollen, oder doch entgegengearbeitet.

Auch wenn die Fortschritte der Philosophie in ihrer Geschichte nachgewiesen werden sollen, können vielerlei Verirrungen Statt finden, und sind wirklich sowohl vorhanden als bedeutend gewesen in dieser Wissenschaft. Es gibt hierbei theils eine unrichtige Ansicht von jenen Fortschritten überhaupt, theils eine philosophische Befangenheit verschiedener Art; und auf diese besonders werden uns auch die folgenden Darstellungen vielfach zurückführen. — Wir irren uns (was das Erste hier bezeichnete anlangt), wenn wir die Philosophie in ihren Dogmen fortgeschritten und fortschreitend glauben, und entstellen ihre Geschichte unfehlbar, wenn wir sie dem gemäß darlegen wollen. Hier haben die Gegner dieser Disciplin wohl Recht, indem sie eher einen fortwährenden Kreislauf der alten Meinungen und Systeme annehmen und in der Geschichte nachzuweisen suchen; und man kann sogar nicht behaupten, daß die Auffassung und Darstellung derselben sich gerade verbessert, oder auch nur, im Ganzen angesehen, erneuete. Endlich gibt es einen gewissen praktischen Lauf der Systeme, welcher sich durch die ganze Geschichte der Philosophie bewährt, in dem aber auch das Gute und Schlechte miteinander abwechseln. Kurz, hier finden wir die Fortschritte der Philosophie nicht. Aber dennoch schreitet sie fort und entwickelt sich, auch vor unsern Augen, immer mehr; nämlich der Geist, die Methode und der Einfluß derselben auf das Leben *). Wenn aber die Geschichte dieses entwickelt, möge sie die Kraft nicht übersehen, welche in dem Christenthume gelegen hat, und durch welche sich in der Menschheit überhaupt, und in ihrem geistigsten Leben, der Philosophie, alles so neu gestaltet, so belebt und so aufgeklärt hat. Dann aber darf sie auch bei dieser Darstellung nicht annehmen, als solle nichts mehr von ihr erörtert werden, als diese Momente des Fortschreitens, oder einer von ihnen nur, die Methode z. B. in ihren Entwickelungen. Denn theils bietet die Masse der Nachrichten

---

*) Ueber diese Gegenstände mag man auch Fries vergleichen, Abh. über Tradition, Mysticismus und gesunde Logik, oder über d. Gesch. d. philos. Studien, 1810.

und der Formeln welche diese Geschichte gewöhnlich behandelt, doch immer noch sonst merkwürdige Stellen und Seiten dar; theils ist es ihr eben diesemnach als Zweck vorgehalten, an dem vielen und mancherlei was sie darzustellen hat, jene Fortschritte der Philosophie selbst darzulegen; endlich gibt es in jeder philosophischen Lehre auch noch Charakteristisches für Zeit, Ort, Person, und sonst und überhaupt hat die Geschichte, wenn auch für die Philosophie aufgefaßt, doch auch für sich ein natürliches Interesse für die Ausbreitung, die Vollständigkeit der Darstellung.

Wir erwähnten dann noch eine gewisse philosophische Befangenheit in der Entwicklung jenes Fortschreitens. Diese kann in mannichfacher Art statt haben; und wir wollen nur zwei Mißdeutungen und verfehlte Darstellungen dieser Art aufführen, von denen uns das Folgende gerade auch Beispiele zuführen wird. Die eine ist die der kantischen Schule, nach welcher das ganze weite Gebiet der philosophischen Geschichte nur als eine lange Reihe mehr und weniger verunglückter Versuche zur Philosophie angesehen wird, auf welche endlich, gleichsam in der Fülle der Zeit, die Kritik der Vernunft erschienen sey, um sie insgesammt, theils Lügen zu strafen, theils über sich zu verständigen, theils auf ihre Gränzen zurückzuführen. Sie haben nämlich sowohl ihre Partei überschätzen gelernt, als auch viele Bestrebungen alter und neuer Zeit übersehen, denen derselbe Zweck vorlag, wie die kantische Kritik ihn für ihre Zeit und auf ihre Weise erstrebte, der, die Gränzen und das eigentliche Vermögen des menschlichen Geistes aufzusuchen, um das Forschen selbst so bescheiden als sicher zu machen. Und die ganze Philosophie des 17. Jahrhunderts hatte eigentlich diese Richtung.

Eine andere Mißdeutung der vorher bezeichneten Art hat sich immer mit pantheistischen Ansichten beisammen gefunden, und sie herrscht bei einer Partei unserer Philosophen eben deswegen auch vor. Sie bekennt sich zu der Meinung, daß alle Philosopheme, wie sie nach und nach in der Geschichte erschienen seyen, zusammen die wahre Philosophie darstellen; von welcher viele heutzutage meinen, sie sey in der sogenannten Naturphilosophie oder Philosophie vom Absoluten nun ganz rein und vollständig aufgetreten. Jene Ansicht läßt aber wiederum vielerlei Deutungen zu. Die populäre, nicht pantheistische, übergehen wir, welche schon der Kirchenvater Clemens von Alexandria gehegt und zu der sich der Eklekticismus edlerer Art immer hingeneigt hat: daß der gesunde Sinn und das Gefühl der Philosophen sie doch immer zu etwas Wahrem hingeführt habe, und man sich aus der Masse dieser Geschichte ein Ganzes wahrer Philosophie heraussuchen und zusammenstellen könne, wenigstens für das Bedürfniß des Lebens. Aber

in der pantheistischen Deutung meint es jene Ansicht entweder so, die Geschichte der Philosophie entwickele nach und nach die einzelnen Theile des Wahren, oder sie stelle nach und nach alle die einzelnen Seiten desselben nach dem verschiedenen Standpuncte dar von welchem aus sie betrachtet werden könne. Es geschehe dieses aber dadurch, daß es der Geist der Menschheit, die Vernunft, ja die Gottheit sey, welche sich in dem gesammten Daseyn der Welt und geistig in dem geistigen Leben des Menschen vollziehe. Noch müssen wir bei allen diesen Methoden darauf aufmerksam machen, daß sie, besonders unter den Deutschen, immer mehr in der Theorie, als in der Ausführung vorhanden gewesen seyen; und sie würden sich vielleicht auch weniger haben erhalten können, hätte man sie in unmittelbarer Beziehung auf die geschichtlichen Data erörtern wollen.

In dieser Art, meinen wir, habe die Wissenschaft der Geschichte der Philosophie sich neuerdings selbstbewußter und philosophischer aufgestellt. Die Theorie ist freilich hierbei und wiederum vornämlich unter uns oft übertrieben worden, und manches womit sich die Vorbegriffe zur philosophischen Geschichte gewöhnlich beschäftigen, hat geringen Gehalt oder Nutzen. Aber dennoch kann nur auf diesem Wege die Wissenschaft gefördert und vollendet werden.

Es sollten dieses Vorerinnerungen dafür seyn, über die neueste Literatur zur Geschichte der Philosophie zu berichten. Jenen Bericht gedenken wir aber so einzurichten, daß wir zuerst über den gegenwärtigen Stand der Forschung in den einzelnen Theilen jener Geschichte und über die neuesten Versuche über sie einiges bemerken, dann über die Werke sprechen welche auf das Ganze oder doch einen größern Zeitraum derselben gerichtet sind, und zwar zuerst von den deutschen, dann von denen im Auslande. Eine bestimmte Zeit von welcher aus diese literarische Darstellung geschehen sollte, vermochten wir nicht festzuhalten, es fehlt uns an einer Epoche dafür; und wir werden uns daher nur an den unbestimmten Begriff der neuesten Literatur und etwa daran halten, daß gewisse neuere Schriften entweder als classische nicht übergangen werden dürfen, oder weniger zur Zeit besprochen worden oder bekannt seyen als sie seyn sollten. Das größere Tennemann'sche Werk lassen wir hierbei als anerkannt und berühmt zur Seite liegen. Es ist bekanntlich mit dem 11. Bande nicht vollendet; aber wir wissen auch (um dieses beiläufig zu sagen) nicht, ob die Vollendung durch eine fremde Hand zu wünschen sey; welche doch immer und beinahe überall in der Literatur wie eine Sache nur der Form wegen gethan erscheint, und geschähe sie etwa in des trefflichen Tennemann's Sinn und Art, gerade etwas

leisten würde was wenig Frucht brächte. Denn wir werden es uns auch im Folgenden klar machen können, daß die gerechte Würdigung und sogar die richtige Darstellung gerade der neuesten Philosopheme, bis zu welchen sein eigenes Werk beinahe gelangt ist, nicht die Sache dieses Vfs. war. — Das Werk von Degerando über die Geschichte der Philosophie, ein ausgezeichnetes Buch in Hinsicht auf Forschung, Geist und Darstellung (in der Form nur oft ungenau, wie wir glauben, nur aus Vernachlässigung, wie sie den Ausländern, besonders in Namenangaben aus alter und neuer Zeit, eigen ist) hat einen Berichterstatter in Nr. XXI. des Hermes gefunden, aus dessen Angaben man das Buch schon genau hat kennen lernen können. Wir erlauben uns noch ausdrücklich und an unserm Theile auf dasselbe aufmerksam zu machen. Sollte es auch erst in diesem Fache in seinem Vaterlande Epoche machen, so wird es doch immer geeignet seyn von dem Stande der Wissenschaften daselbst und auch dieses Zweiges derselben, an welchem sich Philosophie, Historie und Alterthumswissenschaft vereinigen müssen, einen günstigern Begriff zu geben, als welcher in den gewöhnlichen Meinungen der Deutschen im Umlaufe ist.

Um nun mit den einzelnen Leistungen zu beginnen, so ist es eine alte, vielbesprochene Frage, ob die Geschichte der Philosophie erst mit den Griechen beginnen solle, oder ob es einen frühern Anfang derselben gebe, den mit der sogenannten barbarischen, oder (wie man es neuerlich, nicht in dem Sprachgebrauche der Aeltern, wie wir sogleich sehen werden, genannt hat) morgenländischen Philosophie. Es ist viel Wortstreit in dieser Sache, und unsere Vorfahren nahmen es ganz anders, als wir es wenigstens gewöhnlich nehmen. Denn sie dachten dabei mehr an eine geoffenbarte oder traditionelle Grundlage, von welcher die Philosophie selbst ausgegangen wäre, oder aus der sie sogar alles geschöpft hätte; die Neuern an Lehren, welche an sich von philosophischem Charakter und Gehalt wären.

Wie man aber auch immer die Frage auffassen und beantworten möge über die Zuläßlichkeit der alten morgenländischen Religionslehren und Phantasien auf dem Gebiete der Philosophie und ihrer Geschichte (und Philosophie sind jene allerdings in keinem Sinne dieses Namens); es sind diese wenigstens in unserer Zeit erst sowohl mit philosophischem Geiste behandelt, als in Beziehung auf Philosophie aufgefaßt worden. Es geht dieses die ganze Mythengeschichte an, und wir behalten uns über deren neuere Behandlung einen Bericht für eine andere Zeit vor. Beide aber, diese und die Geschichte der Philosophie, vereinigen sich hier, und ihre Gränzen eben sind ein großer Gegenstand neuerer

Schulstreitigkeiten. An diese schließen sich die Mysterien an, ein Lieblingsgegenstand unserer Zeit; bei welcher sie aber wohl meistentheils den ursprünglichen Sinn und die hinzugekommenen Deutungen verwechselt, theils aber auch sich in jenem verirrt. Denn die Geschichte zeigt sie uns nicht als Anstalten für die höhere und reinere Lehre, sondern als solche für den Polytheismus; und sie müssen immer nur als Fortsetzungen der morgenländischen Religionen in Griechenland angesehen werden. — Auch auf sie hat sich der wissenschaftliche Geist neuerer Zeiten, durch Prüfung und Ordnung der früheren Sammlungen in den allgemeinen Werken von Creuzer und St. Croix und Sacy und der bedeutenden Schrift über die samothracischen Geheimnisse von Schelling, großen Einfluß gewonnen. — Entschiedener aber, als in den Religionen des Orients selbst ist in vielen Secten, frühern und spätern, welche aus jenen herstammen, philosophische Bedeutung zu finden, und wie in diesen ein weiter und reicher Kreis für die höhere geschichtliche Forschung aufgethan ist, so haben sie auch neuerdings die Aufmerksamkeit besonders auf sich gezogen, und auch das Glück hat viele von diesen Forschungen durch neue Quellen und Hülfsmittel welche es nachgewiesen hat, begünstigt. Wir erwähnen hier die Secten der Ssufis, der mystisch-theosophischen Männer Persiens *), der Zabier oder Johannisjünger (von deren heiligen Schriften Norberg uns einen bedeutenden Theil geliefert hat: den Codex Nazaräus, einige Deutsche aber, vor allen Gesenius, Auszüge und Bemerkungen gegeben und mehr noch verheißen haben) und alle die welche wir in dem kirchengeschichtlichen Namen der Gnostiker zusammenzufassen pflegen. Auch gehören die Samaritaner mit ihrer Theologie noch dazu, über welche uns auch, aus bisher ungenutzten Quellen, von dem trefflichen Gesenius neuerlichst etwas Sicheres und Vollständiges mitgetheilt worden ist. Diese Secten (jene Ssufi's ausgenommen, obgleich es auch von diesen so, selbst von S. de Sacy, angenommen wird) geben uns insgesammt die Spur einer großen Vermischung von Denkarten und Lehren, welche in den spätern Zeiten der orientalischen Religionen statt hatte, und von welcher die Platoniker ganz Recht hatten, wenn sie dieselbe morgenländische Philosophie und mit ähnlichen Namen bezeichneten, und weit wichtiger wenigstens urtheilten als diejenigen, welche sie nur aus einer von den herrschenden Religionen ableiten wollten. Und Phi-

*) Ueber sie hat Tholuck ein eigenes, hier anderwärts erwähntes Buch verfaßt, in welchem er ihren Zusammenhang mit andern morgenländischen Lehren und Secten darzulegen sucht.

losophie; nämlich ungeregeltes Streben nach Geistesbildung und Erkenntniß, war in diesen Lehren allerdings. Die eigentlich sogenannte christliche Gnosis und die Kabbala der Juden geben sowohl die letzte Ausbildung als die Anwendung derselben auf Judenthum und Christenthum. Soll aber diese Geschichte der orientalischen, ursprünglichen und abgeleiteten Lehren nicht nur mit philosophischem Geiste, sondern mit Beziehung und mit Rücksicht auf die Philosophie behandelt werden, so muß bei ihnen sowohl das philosophische Element aufgesucht und dargelegt werden, als der Zusammenhang in welchem sie nach allen Seiten hin mit der Philosophie der Schulen gestanden haben: und dieses hat unsere Zeit allerdings mehr als sonst so versucht als geleistet.

Die ältesten Mythen des Nordens und die Geschichten alter Zeiten welche sich an diese knüpfen, sind bekanntlich ein großer Gegenstand der Forschungen unserer neuern Literatur. Auch von ihnen ist manche Anwendung auf die Geschichte der Philosophie geschehen (besonders in den letzten von Mone bearbeiteten Bänden der Creuzer'schen Mythologie), und es möchte hierin sowohl der tiefere Zusammenhang jener Mythe mit den morgenländischen, als viele Ausbildungen derselben in spätern, auch christlichen Lehren und Secten, besonders noch in Erwägung zu ziehen seyn.

Die älteste griechische Philosophie zieht sich nach und neben den Denkmalen epischer und gnomischer Poesie und neben andern Spuren von Weisheit und Kunst in dürftigen, widersprechenden Nachrichten und unscheinbaren Bruchstücken hin. Bei jenen Denkmalen und Spuren hat sich neuerdings die Philologie mit andern Wissenschaften verbunden, um aus ihnen Resultate für die Geschichte der Menschheit und der Bildung zu gewinnen, welche jene auch mit der philosophischen Geschichte in nähern Zusammenhang bringen. Es wäre zu wünschen, daß die Verhältnisse zwischen Priesterthum, dem was das griechische Alterthum Theologie nannte, und der im siebenten Jahrhundert vor Christus beginnenden Philosophie — soweit dieses möglich seyn würde — genauer erörtert und überhaupt der tiefere Zusammenhang zwischen Religion, öffentlichem Leben und Geistesbildung, wie er von den alten Zeiten her sich darstelle, entwickelt würde. — Bei den Bruchstücken der ältesten Philosophen aber kann wenig mehr im Sammeln geschehen (indeß sind auch hier einige neue Aussichten eröffnet worden, besonders durch A. Peyron, vgl. seine Schrift: Empedoclis et Parm. fragmenta u. s. w. Leipz. 1810). Vieles dagegen kann schon in der materiellen Behandlung derselben gefördert werden, und dieses haben die Fortschritte der Philologie

sehr unterstützt, besonders unter den Deutschen; mehr noch in der Bearbeitung für die philosophische Geschichte, bei welcher es übrigens hier doch mehr auf Vermuthungen und Combinationen verschiedener Art, als auf sichere Erörterungen ankommen kann. Seit Schleiermacher die Bruchstücke des Heraklit in einer classischen Abhandlung genauer behandelte, ist ein gleicher Versuch wenigstens mit denen des Anaxagoras gemacht worden (von Hemsen, in einer Abhandlung über Anaxagoras, Gött. 1821). Der Pythagorismus und die Scheidung und Erwägung seiner ältern Fragmente und Spuren erwarten noch ihren Ausleger. Denn bei diesem ist der Fabel und der luftigen Meinungen gar zu viel, und leicht nichts lächerlicher als die auch neuerlichst oft wiederholten entschiedenen Darstellungen von der Weisheit und von den Planen des Pythagoras und seiner ältesten Schule. Derjenige aus der pythagoreischen Schule mit welchem sie eigentlich an das Licht hervorgetreten ist, Philolaus, hat nach Person und Schriften an A. Böckh einen berühmten Bearbeiter gefunden. Ein ausgezeichnetes Werk haben wir von dem trefflichen Heinrich Ritter erhalten in der Philosophie der Jonier (Berl. 1823); ob wir gleich uns weder im Einzelnen allenthalben befriedigt gefunden haben, noch gerade die Stellung jener Lehren der ältesten griechischen Philosophie als einer pantheistischen Entwickelung gut heißen mögen.

Die eleatische Philosophie, diese sonderbare Erscheinung in den alten Weisheitslehren (als Gegenwirkung gegen die pythagoreische Lehre zu begreifen, um die Wahrheit und Einheit in den Begriff der Natur zurückzuführen, aus welchem sie jene herausgenommen hatte), bedarf auch in doppelter Beziehung noch einer genauern Behandlung. Die Lehre selbst und schon das auffallende womit sie anhebt, die Entgegensetzung der Sinnenlehre und der der Vernunft, und die Bruchstücke der vornehmsten Eleaten, auch im Vergleiche mit dem Fragmente einer aristotelischen Schrift, angeblich über Xenophanes, Zeno und Gorgias. Das Werk von Brandis (commentationes Eleaticae 1813) ist unvollendet geblieben.

Plato und Aristoteles, die beiden Vorgänger für alle Richtungen und Entwickelungen in der Philosophie, sind mit ungleichem Eifer und Sinn neuerlichst bearbeitet worden. Doch dürfen wir dem erstern sein Geschick noch nicht zu glänzend deuten: denn außer der vielfachen Beschäftigung mit dem Materiellen seiner Schriften, haben wir nur wenig besondere Darstellungen über ihn erhalten, und nur nebenbei haben sich Stimmen vernehmen lassen welche an die trefflichen Erörterungen von Schleiermacher in seiner Uebersetzung des Plato erinnern und sich an sie anschließen.

Zu diesen gehört ganz besonders die Arbeit von Theodor Schmidt über den Parmenides als dialektisches Kunstwerk (Berlin, 1821), eine Schrift welche zugleich auch ein Urtheil vorbereiten kann über gewisse Vergleichungen neuester Zeit mit parmenideischer Dialektik und mit der Art und Kunst jenes platonischen Dialogen. Sonst hat Plato immer noch das alte Geschick, entweder bloß in einer allgemeinen, idealen Ansicht aufgefaßt zu werden, in welcher man von dem großen Manne und tiefen Denker am Ende doch nur ein flatterndes Bild erhält und große Gefahr läuft ihn sogar mit Phantasten aller Art zu verwechseln, oder unter dem Gesichtspuncte der Neuplatoniker angesehen zu werden, welcher übrigens nicht so ungeschichtlich und unvernünftig gefunden werden darf, als es gewöhnlich geschieht. Mehr als Materialiensammlung als für die Kritik der Schriften und der Philosophie des Plato möchten wir daher auch ein ausführliches Werk über ihn von Ast rühmen. (1816.) — Auf der andern Seite thut man dem Aristoteles großes Unrecht, wenn man ihn für eine so trockene Natur, einen so kahlen Schriftsteller und einen so abgeschlossenen Empiriker hält, als dieses auch gewöhnlich der Fall ist. Allein wir haben schon bemerkt, daß dieser Philosoph auch als Schriftsteller sehr im Nachtheile stehe gegen den Plato. Eine große, gereinigte Ausgabe (und es will viel sagen, eine gereinigte Ausgabe von Aristoteles gerade zu erhalten, bekanntlich dem verdorbensten Schriftsteller des gesammten classischen Alterthums) wird vorbereitet, vielleicht selbst mehrere; aber es ist nicht einmal zu wünschen, daß sie sehr beeilt werde: denn sie bedarf vieler, auch äußerlicher Vorarbeiten. Die Metaphysik, ein berühmtes Werk (doch mehr nach dem falsch übersetzten Titel als nach dem Inhalte — denn auch die scholastische Zeit beschäftigte sich immer mit andern Büchern mehr als mit diesem) hat an Brandis einen Herausgeber und durch ihn auch einen Uebersetzer erhalten, erwartet auch von demselben noch mehr; die Kategorien hat Lewald erklärt; die praktisch-philosophischen Schriften haben sehr wackere Herausgeber erhalten: die nikomachische Ethik an Zelle, die Politik an Göttling. Aber das Ganze wenigstens der aristotelischen Philosophie — fast möchten wir indessen behaupten, auch nicht das Einzelne nach seinen Principien und wesentlichen Begriffen — erwartet noch seine genauere Entwickelung. Wir sind der Meinung welche vielen anstößig seyn wird, daß die angelegentlichere Beschäftigung mit den Schriften der spätern Aristoteliker, Simplicius, Alexander von Aphrodisias u. a., selbst derer des Mittelalters, vornämlich der Araber, derer endlich seit der Wiederherstellung der Wissenschaften, viel Licht über die ursprünglichen Lehren dieser Schule werde verbreiten können: denn in frühern Zeiten

verstand man — die Scholastik der gewöhnlichen Art ausgenommen, welche ja aber gar nicht Auslegung seyn wollte — den Aristoteles wirklich besser als neuerlich. Aber von diesen müssen viele erst aufgefunden, alle aber theils verbessert, theils zugänglicher gemacht werden. Zu der Frage über das Verhältniß des Aristoteles zum Plato gehört die Untersuchung über die ungeschriebenen Lehren des Plato, welche jener oft erwähnt, und auch hierüber hat Brandis in einer besondern Schrift neuerlich auf entscheidende Weise gehandelt.

Die späteren Schulen welche sich nach Plato genannt haben, haben in unsrer Zeit zwar mehr Ansehen erhalten, als welches man ihnen im vorigen Jahrhundert vornämlich beizulegen für gut fand; und besonders hat sich die Philosophie selbst und die Mythengeschichte und Mythendeutung mit Eifer und Liebe an sie angeschlossen: aber wir vermissen noch eine genauere und vollständigere Darstellung des Ganzen dieser interessanten und berühmten Schulen. Dabei müßte der Unterschied der alexandrinischen und der athenienfischen Schule (Plotinus - Proklus), der heidnischen und der christlichen Parteien, der reinplatonischen endlich und der orientalischen, bestimmter als gewöhnlich in das Auge gefaßt, und die Kämpfe der platonischen Philosophie mit der aristotelischen und mit der Kirche, welche im funfzehnten Jahrhundert begannen, besonders beachtet werden. Ueber diese letztgenannten Ereignisse in der philosophischen Welt besitzen wir sogar in den größern Werken zur Geschichte der Philosophie nur wenig; zu dem ersteren ist Hoffnung auf vielen Seiten vorhanden, und, neben Creuzer (welcher sich freilich immer mehr in dem philologischen und archäologischen Theile der Aufgabe halten wird) kann der wackere Cousin dereinst hierin etwas Tüchtiges leisten. Die späteren aristotelischen Schulen befinden sich noch in gänzlicher Vernachläßigung bei aller ihrer innern Vortrefflichkeit und geschichtlichen Bedeutung. Wie wichtig müßte für die Geschichte, nicht nur der Philosophie, sondern des menschlichen Geistes und der Bildung, nur die Durchführung des (nicht erst im funfzehnten Jahrhundert hervorgetretenen) Unterschiedes zwischen den Averroisten und Alexandreern, d. i. der strengern und mildern aristotelischen Partei, werden? Aber, wie gesagt, selbst die Schriften der ältern, trefflichen Philosophen dieser Schulen sind wenig bekannt und liegen noch in dieser Verdorbenheit.

Viele andere Parteien und Epochen älterer Philosophie sind in der neuern Zeit beinahe weniger beachtet und bearbeitet worden als früherhin. Um die kleinern zu übergehen, nennen wir die skeptische, die stoische, die epikureische; dann die Epochen der römischen und der christlichen Philosophie. Und dennoch gibt es

hier nicht nur noch mannichfachen Stoff zu suchen und zu bereiten, sondern auch in dem Geiste und Inhalt der Lehren unendlich viel zu bestimmen und zu berichtigen. Nur über den Unterschied der skeptischen und neu-akademischen Philosophie ist uns eine treffliche Abhandlung von Thorbecke bekannt geworden; mehres, aber nichts Entscheidendes, über das Verhältniß der stoischen Lehre zu dem Christenthume; der Epikureismus endlich hat gewissermaßen eine Erörterung nicht nur, sondern auch eine Verantwortung an dem ehrwürdigen Uebersetzer des Lucretius, von Knebel, erhalten, welche wir indessen sowohl an sich als in Beziehung auf den wunderbaren Römer umfassender gewünscht hätten. Uebrigens muß der Epikureismus fortwährend der Verurtheilung der gesunden Vernunft und des reinen Sinnes unterliegen, als eine Lehre bloß auf die Autorität ihres Meisters sowohl begründet als bezogen, und eben dieserwegen nur das Auffallendste und Verrufenste aus den theoretischen und den praktischen Systemen der Vergangenheit umfassend; den Zufall endlich thörichterweise zur Herrschaft erhebend, nur um dem Stoicismus und seinen Freunden wehe zu thun. — Die christliche Philosophie und ihre Geschichte gehört zu den schwierigsten Stellen in unserer Wissenschaft; weil in dem Beginne des Christenthums so vielerlei Elemente und so verschiedenartige Kräfte mit einander gerungen haben, und in der Philosophie eine Mischung von Lehren sich mit christlichen Gedanken vereinigt hatte, endlich aber in den Sprechern und Schriftstellern das Gefühl und der praktische Sinn so vorherrschend waren, daß es ebenso schwer halten muß das eigentlich Philosophische in den Denkmalen dieser Epoche aufzufinden, als es zu würdigen. Es ist auch wirklich noch nirgends außer in den größern Werken zur Geschichte der Philosophie, dieser Gegenstand aus reinphilosophischem Standpunkte — dort aber auch nur mangelhaft behandelt worden; und unter den Theologen welche nothgedrungen zu ihm hinkommen, hat er immer einen etwas beschränkten Charakter annehmen müssen. Aber in der Frage über den Einfluß der fremden Philosophien auf das Christenthum, auf welche sich eben bei ihnen jene Untersuchung über christliche Philosophie beschränkt, gehen sie überdies von unbestimmten Begriffen aus; und es hat also die Dogmengeschichte eben sowohl als die Geschichte der Philosophie hier einen weiten, freien Raum für neue Untersuchungen und Entwickelungen.

Aber es liegt zum Theile schon in dem Vorigen, wie viel zur Zeit noch in der Bearbeitung der Philosophie des Mittelalters mangele. Es muß eingeräumt werden, daß das Ganze derselben noch so gut wie unbekannt sey; wie nämlich der erwachte Geist in der Wissenschaft und der Kirche die immer zunehmen-

den Einwirkungen der aristotelischen Philosophie, die Parteien und die Grade in dieser Schule, Platonismus ferner und Mysticismus und endlich die Ansprüche der Kirche, damals in einander arbeiteten. Nicht aber nur für die Philosophie der Araber und der Juden, sondern auch für die unseres abendländischen Mittelalters sind ohne Zweifel viele Quellen durch die Stürme in dem bürgerlichen Leben der letzten Zeit verschüttet worden; und von denen welche noch fließen, werden nur selten noch einige benutzt; woran Umstände, Mangel an Fähigkeit und Vorbereitung und die — unleugbar herrschend gewordene — Arbeitsscheu, gleiche Schuld haben mögen. Ein treffliches, quellenmäßig bearbeitetes Werk für diese Periode hat uns Jourdain gegeben; sowie die vergleichende Geschichte der Philosophie von Degerando (auch nach dem Zeugnisse des Hermes, in der früher erwähnten Darstellung der neuern französischen Philosophie) für die Zeit des Mittelalters (im 4ten Bande) besonders bedeutend ist, durch literarische Bemühung, auch auf bisher unbenutzten Stellen. — Aber nicht allein das Ganze dieser Philosophie des Mittelalters erwartet noch seinen Meister und Historiker; es geht vielleicht auch durch alles Einzelne in derselben mehr ein gangbares Vorurtheil hin, als eine sichere und richtige Einsicht. Oder meint man wirklich die Lehren des Albert, des Duns Scotus vornämlich, und auf andern Seiten die des Bredwardein u. s. w. zu kennen? oder ist das Tiefere und Eigentliche der das Mittelalter beherrschenden nominalistischen und realistischen Streitigkeiten erforscht worden? — Mit einem Worte, die Geschichte der Philosophie des Mittelalters liegt noch sehr vernachläßigt, und es kommt zu dem Gesagten auch noch das was überhaupt in der Historie jener Zeit noch zu mangeln scheinen kann, daß sie sich meistens auf das fränkische Abendland beschränkt, besonders aber daß sie die Byzantiner vernachläßigt. Und dennoch bricht uns eben aus dem verfallenen Griechenland, nachdem sich im kirchlichen Abendlande die bessere Philosophie in einen allgemeinen, gesunden Menschenverstand aufgelöst hatte, die höhere Philosophie wieder im funfzehnten Jahrhunderte herein!

Es folgen in der Literatur der Geschichte der Philosophie große Lücken, und nicht nur wenn von den besonderen Bearbeitungen, außer den umfassendern Werken zu der Wissenschaft, die Rede ist. Die ausgezeichneten Philosophen vom funfzehnten bis Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, denen auch Leibnitz so großen Werth beilegte, verdienen immer noch eine genauere Erörterung. Doch hat Tennemann's größeres Werk sie mehr beachtet, als es früher geschah. Ueber Cartesius, Spinoza, Leibnitz und die andern welche damals von der bloßen Wiederholung alter Philo-

sophism zu einer freien, durchgreifenden Ansicht und Lehre einlenkten, haben wir auch keine neuern Untersuchungen erhalten, das Wenige ausgenommen was bei Gelegenheit einer Preisfrage vor einigen Jahren über den Zusammenhang von Cartesius und Spinoza geschrieben wurde. Aber wann wird Leibnitz seinen philosophischen Biographen finden?

Das achtzehnte Jahrhundert, das merkwürdigste, besonders wenn man auf die Menge der bedeutenden Erscheinungen sieht, hat in der Philosophie in unendlich vielen Beziehungen gewirkt; und in ihm zuerst zeigt sich ein Zusammenwirken aller gebildeten Völker für die Darstellung der Philosophie. In Deutschland geschah bis auf Kant das Wenigste dafür; es wurde hier die Wissenschaft lange Zeit theils durch die Popularität entkräftet, theils durch die Schulmethode entgeistigt. Die französische Philosophie dieser Zeit, mit Recht so verrufen, vermischte ihren alten Charakter, den Ramus und Gassendi geschaffen hatten, unter dem Einflusse des sittlichen Zeitgeistes mit der englischen Freigeisterei und der bayleischen Leichtfertigkeit; und sie hat (um die sittlichen Resultate derselben zu übergehen) für die Philosophie nur verderbliche Folgen gehabt, man mag auf Ergebnisse, oder auf Sinn und Methode sehen. Die englisch-schottische Philosophie, welche sich bis jetzt gleich geblieben ist, stellt sich dagegen als eine Lehre wenigstens von gesundem Sinne und redlichem Streben dar, wie es auch mit ihrer Consequenz und mit ihrer Grundlage stehen möge; und sie hat seit Locke sehr viel für die Erforschung des geistigen Vermögens gewirkt. Wir werden in dem Folgenden noch Gelegenheit haben sie näher zu bezeichnen. — Was endlich in Deutschland seit Kant auf dem Gebiete der Philosophie sich alles bewegt und gedrängt habe, und wie sich die Deutschen eine Meisterschaft in dieser Wissenschaft zugeeignet haben, welche ihnen aber nur das fernere Ausland einräumt: dieses und was damit zusammenhängt, ist so bekannt und wird so viel besprochen, daß wir es hier nur zu erwähnen brauchen. Auch mögen wir uns nicht gegen die allgemeine Stimme ein Wort erlauben und den Vorzug dieser neuen deutschen Zeit in der Philosophie etwa bloß in die Verdienste einiger wenigen großen Denker setzen, während wir sonst nur die große Bereitschaft und Fruchtbarkeit unserer Schriftsteller auch auf diesem Felde zu bewundern, und die Vorliebe wie die schnelle Entschiedenheit für Systeme — welche man den Deutschen immer zum Vorwurfe gemacht hat — zu bemerken hätten. Aber es liegt in solchen unerkannten Schäden unserer philosophischen Literatur ohne Zweifel ein geheimer Grund, aus welchem die Historiker noch immer zu wenig mit dieser Periode sich zu thun gemacht haben. Ueberdies ist allerdings und

nicht bloß bei den Jüngeren immer noch eine Zeit der Aenderung oder der Abschließung ihrer Systeme zu erwarten; wie sich unter uns entweder die Denkart oft zu schnell abändert, oder zu frühe sich öffentlich auszusprechen pflegt; und die Geschichte muß daher immer hierbei unvollendet gelassen werden. Außer dem trefflichen Buche von Bachmann (über die Philosophie meiner Zeit, 1816) ist eine ältere, jetzt vermehrt herausgegebene von Wendel, über die Philosophien von Kant, Fichte und Schelling, als geschichtliche Darstellung der Zeit, von etwas bedeutenderm Umfange zu bemerken, um frühere bekannte Schriften des Auslandes zu übergehen.

Doch wir verlassen nun diese einzelnen Bearbeitungen, um über einige Werke über das Ganze der Geschichte der Philosophie, von Deutschen und Ausländern verfaßt, noch etwas zu bemerken. Wir werden uns hierbei in vielem auf das Vorige zurückbeziehen können. Aber es ist überhaupt im voraus darauf aufmerksam zu machen, wie sich das Interesse mit welchem jenes Ganze unter uns behandelt wird, allenthalben immer mehr geläutert und veredelt habe; so daß wir auch in diesen neuesten Arbeiten nur das philosophische wahrnehmen, wenngleich in verschiedener Methode, und bald mit überwiegendem Stoffe, bald mit Vorherrschen des Gedankens und der Erörterung, je nachdem es Sinn und Absicht der Verfasser an die Hand geben; und daß wir beinahe behaupten zu dürfen meinen, es werde auf diesem Gebiete niemals wieder zu untergeordneten Standpuncten kommen können.

Wir beginnen bei einer neuen Bearbeitung des Tennemann'schen Grundrisses durch Am. Wendt, einen ausgezeichneten vielseitigen Gelehrten. Es gibt sich diese vierte Ausgabe jenes Buchs selbst als eine zweite Ueberarbeitung durch den Herausgeber; und sie hat wohl das Recht sich als solche einzuführen, wenn gleich ihr Hauptverdienst in der Vervollständigung des Materials und hierbei wiederum mehr in der literarischen Ausstattung bestehen durfte, um nicht den Inhalt des Buchs geradezu umzubilden. Nur in dem Großen der Anordnung — welches übrigens bei Tennemann etwas sehr vorzügliches ist — erlaubte sich der Herausgeber einige Abänderungen (die bedeutendste, aber rechtmäßigste da wo Tennemann im 17. und 18. Jahrhundert die theoretische und praktische Philosophie in der Geschichte getrennt hatte, unser Herausg. sie aber wieder vereinigt) und bedeutendere Zusätze nur in der neuesten Philosophie. Denn deren Darstellung ist fast ganz des Herausg. Werk, der sich nur bei ihr, so viel es thunlich war, an den Charakter der tennemannischen Geschichtschreibung anzuschließen gesucht hat.

Indessen wünschten wir die bessernde Hand des Herausg.

noch in manchem gefunden zu haben, wo es ohne Zerstörung der Eigenthümlichkeit des Buchs geschehen konnte. Und selbst dann, wenn es dem Herausg. gefallen hätte, an den Urtheilen und an der Darlegung der Grundansicht Tennemann's von dem Gange der Philosophie einiges zu ändern, würde er dem Buche vielleicht seinen Charakter nicht geraubt haben, welcher nur in der Genauigkeit und Vollständigkeit des Materials der Geschichte zu bestehen brauchte und sein volles Verdienst in dieser Beziehung hat. Es ist bekannt worin jene Mängel der tennemannischen Geschichtschreibung vornämlich bestehen. Den einen haben auch die ausländischen Historiker immer gerügt: die moderne kantische Einkleidung der fremden und der alten Philosopheme, bei welcher man oft des Ursprünglichen und Aechten nicht gewiß wird, und welche in jedem Falle sowohl den Genuß an der Eigenthümlichkeit der einzelnen Philosophen trübt; als dem welcher Anleitung und Aufschlüsse sucht, den rechten Gesichtspunct wenigstens verrücken kann. Auf den andern machten wir schon oben aufmerksam: er liegt in dem Grundgedanken Tennemann's, daß sich alle Philosophie früherer Zeit nur wie ein fortgehender Versuch auf das beziehe was durch die kantische Kritik geleistet worden sey; eine überdies von ihm in vielerlei sehr schwankenden Formeln vorgetragene Meinung, wiewohl immer richtiger gedacht, als es die der neuesten Philosophen ist, deren Sprecher, Rixner, wir im Folgenden vernehmen werden. Noch machen wir den Herausgeber im allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer strengern Revision der Literatur aufmerksam, welche von Tennemann her (vorzüglich in der Geschichte der älteren Zeit) zu ungeprüft und ungeordnet aufgehäuft worden ist. Für das Einzelne des Buchs erlauben wir uns denn nur einige kurze Bemerkungen, welche aber nicht eben diese Ausgabe, sondern die tennemannische Methode und Ansicht überhaupt angehen sollen. Uebrigens muß das Buch wiederholt als das beste seiner Art und als ein vortreffliches Hülfsmittel für diese Studien, auch um sich selbst zu unterrichten, empfohlen werden.

Die Gegenstände der Einleitung in die Geschichte der Philosophie sind bei den deutschen Historikern noch nicht bestimmt genug erwogen und aufgefaßt worden: wie denn uns Deutschen überhaupt das Einleitungswesen selten wohl von statten geht, weil wir seit Wolf ein zu pedantisches Schema dafür mit uns herumtragen; und wir halten auch wohl eben seit dieser Zeit zu viel auf diese Trennung von Einleitungen oder Prolegomenen von den Wissenschaften selbst. Wird aber, wie noch jetzt bei Tennemann, auch die Darstellung des allgemeinen Ganges welchen die Philosophie genommen, mit dazu gezogen, so fallen gewöhnlich zwei Gegenstände hierbei zusammen: die allgemeinen

Denkarten welche wir bei den Philosophen wahrnehmen, und auf welche sich ihre Lehren insgesammt zurückbringen lassen, und die Fort- und Rückschritte welche wir in dem Bestehen und den Bildungen der Philosophie zu bemerken haben. Und es vermischt sich dieses auch bei Tennemann; indeß halten wir beides, wie manches andere dieser Einleitung, für unerheblich in dem Studium der Wissenschaft selbst. — Aber völlig unpassend ist die seit Tennemann's zweiter Ausgabe von ihm gewählte Verlegung der orientalischen Lehren und der ältesten griechischen Weisheitslehren vor Thales in diese Einleitung: sie sieht beinahe achselträgerisch aus zwischen denen welche den Gegenstand in diese Geschichte aufnehmen und denen welche ihn ausgeschlossen haben wollen. Und besonders dann hat diese Stellung gar keine Bedeutung, wenn man nicht einmal diesen Lehren einen Einfluß auf die eigentliche Philosophie einräumt, oder sie nicht als Versuche und Andeutungen zu derselben denkt. Mit einem Worte, jene Lehren sind entweder Philosophie und gehören dann in den Umkreis der Wissenschaft selbst; oder sie mögen der Religions- und Culturgeschichte zufallen, welche ja in unserer Zeit Bearbeiter genug hat, um sie ihr überlassen zu können. In jedem Falle mußte aber der Bericht über jene morgenländischen Lehren die Hauptresultate von dem enthalten was unsere Zeit darüber geforscht und was sie ausgemacht hat. Aber das ist nicht geschehen; diese Darstellung der ältesten Weisheit ist überaus dürftig geblieben und noch dazu ganz ohne allgemeine Idee und ohne Uebersicht gearbeitet worden. Denn mögen wir auch die alte Vorstellung von einem Urvolke für die Philosophie nicht festhalten — nicht weil sie thöricht wäre, sondern weil wir ihr, wenigstens zur Zeit, nicht geschichtlich nachkommen können — so geht doch durch alle diese Lehren theils ein gemeinsamer Sinn und Zug hindurch, theils eine wirkliche Verschiedenheit von Arten, auf welche zum Theil auch Rhode aufmerksam gemacht hat und die Neuern doch immer hingedeutet haben. Ob sich denn gleich das Besondere bei diesen Lehren findet, daß dieselben oft theils in verschiedenen Priestergesellschaften, theils nach verschiedener Ansicht im Volke unter beide Ideen zugleich fallen, da sie sich ja insgesammt auf Symbole und Mythen gründen, und die Deutung derselben (ἱερὸς λόγος, die heilige Sage genannt), welche darüber ging, so unbestimmt und schwankend war. Jene Hauptarten sind aber die naturalistische und die höhere, supernaturalistische (im ältern Sinne dieses Namens), die nämlich — in welcher nur die Grundkräfte und Principien der Natur, und die in welcher das Ewige und der Ausgang des Weltlichen aus diesen den obersten und eigentlichsten Gegenstand der Nachforschung ausma-

chen; was denn immer auch die verschiedensten Systeme überhaupt und die verschiedensten praktischen Resultate der Lehre gibt. Da dieser Gegenstand uns zu weit führen würde, übergehen wir das Weitere über ihn. Wir wollen aber nur noch auf den Mangel des tennemannischen Buches aufmerksam machen, daß die Combinationen oder Vermischungen der Systeme des Orients, auf welche oben hingedeutet wurde, im Anfange ganz übergangen worden sind; daher denn Kabbala und Gnosis später ganz unvorbereitet auftreten, welche aber gar nicht die ersten Bildungen dieser Art waren, sowie sie nicht die einzigen gewesen sind, und ohne die Einsicht in frühere Meinungen derselben Art nicht begriffen werden können.

Es würde in das Weite führen, in die einzelnen Darstellungen griechischer Philosophie einzugehen, in welcher die neuesten Erörterungen mehr in dem Text hätten benutzt werden sollen, als es geschehen ist, und nicht nur literarisch erwähnt. Gerade ein Lehrbuch hat die besonderste Verpflichtung dieses zu thun. Auch wo sich eine bestimmte Gegenwirkung oder Opposition zwischen den Lehren findet, und wo überhaupt ein historischer gewisser Zusammenhang Statt findet, hat Tennemann schwache Seiten und Lücken gelassen, denen auch die geschickte Hand des Herausgebers hätte abhelfen können. Wir wollen nur Plato und Aristoteles zum Beispiele nehmen, von denen das Vorige schon einiges bemerkte. Es war nicht bloß die verschiedene Richtung des Denkens welche diese beiden trennte, die vom Allgemeinen zum Besondern, vom Besondern zum Allgemeinen, sondern das ganze Wesen und Streben von Geist und Gemüth; und Aristoteles selbst scheint dieses wohl erkannt zu haben, wenn er gleich die platonische Ideenlehre unter einem beschränktern Gesichtspuncte (als phantastische Ansicht von selbständigen Urbildern aller erschaffenen Dinge) zu bestreiten pflegte. Aber die einzelnen platonischen Lehren und Formeln sind nun durchgängig durch aristotelische verbessert und aufgehoben worden, und darauf deutet nichts bei Tennemann hin. Der Ideenlehre in ihrer metaphysischen Bedeutung steht die aristotelische von der Entelechie entgegen (der Entwickelung von Bildung und Leben aus dem Stoffe); in ihrer psychologischen Bedeutung die von den Formen und von den Kategorieen (aus dem Stoffe entwickelten Begriffen, und allgemeinen aus der Masse welche in der menschlichen Rede gegeben ist). Dem Gedanken von einem ungeordneten Stoffe, aus welchem nach den Urbildern in den göttlichen Ideen die Dinge gebildet wären, steht beim Aristoteles der entgegen von einem Stoffe, welcher die Möglichkeit für gewisse Bildungen habe und durch die bloße Erregung und Bewegung zu diesen entwickelt werde. Dem Prädicate der

Materie also: das Nichtseyende, steht das der Beraubung beim Aristoteles entgegen, d. h. daß sie nur noch nicht dazu gekommen sey, wozu sie gelangen müsse. Der Thätigkeit des Geistes endlich in den Ideen und durch dieselben steht bei diesem der bloß leidendliche Zustand des Geistes entgegen, unter dem Einflusse des allgemeinen Geistes, des der Welt; von welchem Aristoteles sowohl das Geistesleben überhaupt, als die höchsten Zustände und die tiefsten Erregungen der Vernunft ableitet. Und so ließe sich durch das Ganze der beiden Philosophien, wie nach einer alten Bemerkung, auch durch das Ganze der aristotelischen Schriften, der fortwährende Widerspruch verfolgen, in welchem sich der Stagirit zum Plato aufgestellt hat. Wir hätten auch noch gerade beim Aristoteles einen Rückblick auf die philosophische Terminologie gewünscht, welche durch diesen für alle Zeit nicht nur begründet, sondern eigentlich bestimmt worden ist, und deren Kenntniß überhaupt bedeutend, aber für die Grundlegung der Studien auf diesem Gebiete sehr wichtig ist. Wir freuen uns, für jenen Gegenstand Vorarbeiten und Verheißungen in einer gelehrten Arbeit unseres trefflichen Landsmannes, C. B. Hase zu Paris, gefunden zu haben *).

Die gesammte christliche Philosophie, von den platonisirenden Vätern an bis in die Zeit der Wiederherstellung der Wissenschaften (in welcher sie sich durch das Heidenthum zu verjüngen suchte), ist von Tennemann, auch in dem größeren Werke, wie schon früher bemerkt wurde, jedenfalls im Ganzen ungenau behandelt worden, wenn gleich manche einzelne Schriftsteller, besonders des Mittelalters, eine besondere Erörterung bei ihm gefunden haben. Wir fanden hier in einigen die Hand des Herausg., hätten sie aber noch an vielen Stellen und durch das Ganze dieser Darstellung gewünscht.

Um endlich noch von den neuern Erscheinungen und ihrer Darstellung bei Tennemann etwas hinzuzufügen, so durfte bei Leibnitz nicht bloß bei den letzten Ausbildungen seiner Metaphysik stehen geblieben werden, auch nicht in einem Buche, nur für die Uebersicht verfaßt. Jene sind freilich das sogenannte leibnitzische System, wie es die spätern Briefe des großen Mannes selbst zusammenzustellen und zu rechtfertigen suchten, und Hansch schon in einem eignen Buche methodisch darstellte. Aber bei der Frage in welcher sich in Leibnitz das ganze philosophische Interesse concentrirt, nach den tiefsten Gründen der weltlichen Dinge, der

*) Der Ausgabe des Buches von J. L. Lydus, de ostentis. Paris, 1823.

eigentlichen Offenbarung der Gottheit im Universum, arbeiteten sich in ihm vielerlei Systeme nach einander durch, deren Spuren aus seine zerstreuten Schriften, wie wir sie nur bei Dutens nach einander finden, genau nachweisen; und es ist merkwürdig, daß gerade das von ihm später angenommene Monadensystem früher von ihm als ein polytheistisches verworfen worden war. Und auch die ersten Fäden und der Ursprung dieser leibnitzischen Meinungen, verdienen eine genauere Erforschung, als welche auch nur versucht worden ist, auch von diesen Historikern. Wir wissen aber, daß Leibnitz gerade sehr abhängig von fremden Meinungen gewesen ist, daß die Metaphysik bei ihm am Ende doch nur eine große Liebhaberei war, und daß seine eklektische Methode sogar von ihm in ein System gebracht worden; als wäre die Wahrheit ein Aggregat von Meinungen, und als könne sie sich in eine Unendlichkeit von Menschen und von Partrien vertheilen, so daß man sie aus dieser Zerrissenheit wieder herstellen müßte. Die Idee der sogenannten leibnitzischen Philosophie war, wie es scheint, vom jüngeren Helmont vorgezeichnet worden, und die Ausführung aus der Kabbala herübergenommen.

Auch in den neuesten Philosophien wäre die allmälige Ausbildung der einzelnen Lehren in dem tennemannischen Buche noch weit mehr, als es hier und da geschehen, darzulegen gewesen; und überhaupt möchte es auch in der gegenwärtigen Gestalt, die es durch den trefflichen Herausgeber erhalten hat, noch immer nicht geeignet seyn, selbst Gebildeten einen klaren Begriff von dem philosophischen Wesen unserer neuesten Zeiten zu geben. Aber freilich mag es sehr schwer seyn, die dunkle Wolke der Formeln, welche auf unsere Philosophie drückt, zu zertheilen, und das Klare und Wesentliche derselben darzustellen; und sehr oft liegt das Neue, das Angestaunte und sogar Kraft und Leben unserer Schulen und Systeme nur in dem Formelwesen. In dem fichte'schen Systeme, diesem, nach der Versicherung seines Urhebers, mit einem Male für immer fertig gewordenen Systeme, lassen sich wenigstens drei Abänderungen unterscheiden; wie viele nicht in den schellingischen Schulen, welche deswegen sehr wohl gethan haben, sich für eine Art von Prophetenschulen auszugeben, in welcher alle, nur von einem Geiste erregt, sich unendlich verschieden aussprächen; ob sie sich gleich doch nur in gewissen Hauptrichtungen gehalten haben, welchen die Historie sehr wohl nachkommen kann. Und nach einer solchen Abtheilung hätte sich dann auch die Literatur leichter und richtiger anordnen lassen.

Ein anderes, neuerlichst unter uns erschienenes Werk, von Thaddäus Anselm Rixner, einem durch Monographien aus diesem Gebiete, wie durch eigne philosophische Darstellungen aus der

naturphilosophischen Schule, bekannten Gelehrten, hat durchaus die dem tennemannischen Buche entgegengesetzte Lehre und Richtung zum Grunde. Wir haben über die allgemeine Ansicht, welche in demselben herrscht, schon oben einiges zu bemerken Gelegenheit gefunden: wie es nämlich Lehren der Philosophen, nach und neben einander, als ein großes zusammenhängendes Werk der menschlichen Gesammtvernunft ansehe, welche sich und die Gottheit zu erkennen strebe; als ein Werk also, das sich in seinen einzelnen Theilen immer wechselseitig bestimme, erkläre und ergänze. Es kommt uns auch hier freilich sogleich entgegen, was wir oben bemerkten, daß diese Idee, sie möge so wahr oder so falsch seyn als sie wolle, in dem Buche selbst gar nicht ausgeführt worden sey, und in der geschichtlichen Darstellung der Philosophie überhaupt gar nicht ausgeführt werden könne. Man muß indessen dem rixner'schen Werke das Zeugniß geben, daß es hierbei zu mancher wohlgelungenen, ja geistreichen Auffassung einzelner Lehren und Schulen gelangt ist; wie es denn überhaupt die Gabe dieser sogenannten Naturphilosophie zu seyn scheint, bei großer Willkürlichkeit im ganzen, doch eben durch das Freie, Kühne, rein Speculative, im einzelnen manches neu und lebendig aufzufassen oder auch zu vermuthen.

Wir bedürfen bei diesem Buche keiner Ausführlichkeit, insofern es in den Materialien für die deutsche Literatur nicht neu ist, und vielleicht auch nicht hat seyn wollen, und sich nur durch Idee und Urtheil auszeichnen will. Von diesen haben wir denn zuerst einiges auszuheben. — Der Verf. beginnt, wie es die Philosophen dieser Schule pflegen (ohne die großen Unterschiede in Sinn und Lehre hierbei zu bemerken, welche wenigstens zwischen ihnen und jenen alten Lehren Statt haben) von der orientalischen Philosophie. Die indische gilt ihm als die eigentliche Urphilosophie, der vorzugsweise sogenannte Orientalismus; welchem nach seiner Ansicht die neueste Lehre vom Absoluten, wie das Klare und Selbstbewußte dem Wahren im Gefühle und Glauben, entgegensteht. Er hat sie nur kurz dargestellt, nach dem von A. du Perron herausgegebenen Upnekhat, aus welchem er aber am Ende des ersten Bandes noch Auszüge gegeben, und auf dessen Inhalt er oft im Werke zurückkommt. — Die übrigen alten Lehren des Morgenlandes werden unter die beiden Classen untergeordnet: Ausgeburten des idealen Elements, und solche des realen, von dem Orientalismus. Sie sind alle viel zu kurz abgefertigt worden, unerwartet kurz und obenhin bei der Vorliebe R's. für diese Lehren: es ist keine einzige, welcher man nicht eben so gut ihre Stelle auf der entgegengesetzten Seite anweisen könnte, und die ganze Abtheilung ist willkürlich, wenn auch diese Schul-

namen, realistisch und idealistisch, einen bestimmten Sinn geben sollten, was sehr oft nicht der Fall ist. Bei diesen Lehren ist es ja überdies schon klar und oben bemerkt, daß sie nach Priesterschaften, Zeiten, Parteien sehr verschieden gewesen seyen; und so hatte der Magismus oder die zoroastrische Lehre z. B., welche hier an der Spitze der realistischen steht, einen sehr wechselnden Charakter.

In der griechischen Philosophie hat der Verf. dieselbe Idee ausgeführt, wie in der orientalischen. Das mythische Zeitalter ist ihm die Urphilosophie, und er läßt die ganze griechische Philosophie aus den orphischen Geheimnissen hervorgehen (ein Gedanke, welcher jedenfalls genauer aufgefaßt werden muß); dann läßt er diese in eine realistische und idealistische zerfallen; im Atticismus findet er endlich die sogenannte Ineinsbildung jener beiden Elemente. Die reiche Lebendigkeit dieser Philosophie hat denn freilich manche Nebendarstellungen nöthig gemacht, welche jedoch alle mit jenem Scheine des Systematischen ausgestattet worden sind, welcher oft überrascht. Der Realismus der Griechen soll sich bald rein, bald dualistisch entwickelt haben; der Idealismus (mit dem Pythagoreismus anhebend) in drei Abarten übergegangen seyn, die eleatische Alleinheitslehre, die dualistische des Empedokles, die Vielheitslehre der Atomisten. Empedokles ist hier offenbar nur eben des Scheines von System wegen so charakterisirt worden; übrigens ist dieses wie es hier ausgeführt wird, nicht einmal der eigentliche Organismus der schellingischen Lehren. Der Dualismus war es gerade nicht, was Empedokles von den andern gleichzeitigen unterschied; den wir überhaupt mehr von der Seite nehmen müssen, daß er zu den ältern jonischen Lehren aus der neuen Zeit zurückstrebte. Den sogenannten Atticismus entwickelt der Verf. ziemlich in der gewöhnlichen Weise; eigenthümlicher ist er in der Darstellung seiner Auflösung, welche er auch im Stoicismus und Epikureismus geschehen läßt; wie es auch wirklich geschehen ist. Denn beide waren praktische Vermittelungslehren, im Kampfe der Parteien aufgestellt; beide aber selbst in ihrem praktischen Inhalte verfehlt, und die theoretischen, sowohl die Combination der früheren Systeme, als die eigenen, sich hier entgegenstehenden, Lehren von der absoluten Nothwendigkeit und dem absoluten Zufalle, irrig und unausführbar.

Die Darstellung von der allmäligen Auflösung der heidnischen Philosophie ist wohl gelungen, bietet aber keine Eigenthümlichkeiten in der Auffassung dar. Der erste Theil des Werks geht bis zum Verfalle des weströmischen Reiches; und in der That treffen politische und wissenschaftliche Epochen hier beinahe

zuſammen. Der zweite ſoll bis zur Befeſtigung des Proteſtantismus reichen; der Verf. meint die Epoche von Baco und Carteſius.

Es war für dieſen zweiten Theil wohl vorauszuſehen, wie es ſich auch gefunden hat, daß der ſyſtematiſche Anſchein, welchen die Entwickelung der alten Philoſophie zuließ, bei dieſen Darſtellungen nicht wohl ſtatthaben würde. Denn theils iſt die Philoſophie des Mittelalters ein zu vielſeitiger Gegenſtand, in welchem ſogar die von Alters her angenommenen Claſſenbezeichnungen nur die Oberfläche der Erſcheinungen angehen; theils iſt ſie noch wenig durcharbeitet worden und bietet alſo dem philoſophirenden Bearbeiter einen widerſpenſtigen Stoff dar.

Der Verf. hat ſich daher beinahe mit den Abtheilungen in Scholaſtik und Myſtik begnügt; in dem Einzelnen aber die gangbarſten Abtheilungen befolgt. Der Gedanke (II. S. 4) über das Ringen jener beiden mit einander, daß ſich darin das zwiefache Element des Lebens im Mittelalter darlege, das Ritterthum und die Minne, mag als ein witziger Einfall auf ſich beruhen. Bei den Erörterungen ſcholaſtiſcher Lehren haben wir beſonders das Hervorheben der Hauptgedanken der Einzelnen vermißt. Die oben ſchon erwähnte Differenz der Nominaliſten und Realiſten iſt ſehr dürftig behandelt worden; ihre Anwendung auf die kirchliche Dreieinigkeitslehre (S. 27) ganz falſch bezeichnet. Denn gerade umgekehrt von dem, wie der Verf. angibt, war der Nominalismus dem Tritheismus, der Realismus der entgegengeſetzten Meinung günſtiger oder zugeneigt, wenigſtens nach dem Urtheile der Kirche. Die Reaction gegen die Scholaſtik wird richtig von drei Seiten vornehmlich aufgefaßt: als Gegenſätze gegen die Scholaſtik in philoſophiſcher und in philologiſcher Beziehung, Myſtik und Erneuung und Combination alter Lehren. Der Proteſtantismus ſcheint bei dem Verf. zwar eine ſchlimme Rolle zu ſpielen, und es ſind höchſt bedenkliche Aeußerungen über ihn (III. S. 4 ff.) anzutreffen. Wir finden hier unter anderem auch die hier und da beliebten Formeln vom neuen Sündenfalle, dem Paradieſe der Gemüthlichkeit und ähnliche; über welche man neuerdings wohl ſchon hinweghören gelernt hat. Man kann indeſſen, als Proteſtant und als Unbefangener, am Ende Hrn. Rixner nur den Vorwurf machen, daß er unbeſtimmt geſprochen habe und in der Sache ſelbſt ſich nicht klar geworden ſey. Denn es würde der proteſtantiſchen Sache ja zur Ehre gereichen, wenn durch ſie das dumpfe Gemüthsleben aufgeregt, und, was in dieſem im Gefühle und Glauben nur begründet geweſen wäre, nun mit Selbſtthätigkeit und Forſchung und eben daher menſchlicher, reiner, vollſtändiger gewonnen worden: aber freilich ſchlägt auch bei dem

Verf., wie überall in solchen Urtheilen neuerer Zeit, die Zweideutigkeit hindurch, daß dieses geistige Erwachen eine kahle Verstandesaufklärung gewesen wäre, welche den Frieden der Gemüther, das reine Streben, den höheren Aufschwung der Seelen gestört hätte. Allein dieses steht wieder bei unserem Verf. sowohl dem entgegen, was von dem Mittelalter gesagt worden ist, als den Entwickelungen der neuern Philosophie selbst. — Uebrigens hat der Verf. den Protestantismus nicht bloß als kirchliche Erscheinung, und als die des 16. Jahrhunderts, sondern überhaupt mehr als die große Reaction gegen das Mittelalter, seit dem 15. Jahrhundert schon, aufgefaßt.

Wir wissen es endlich bereits, daß die neuesten deutschen Philosophen, welche sich an Schelling angeschlossen haben, von unserem Verf. als die vollendenden genommen werden; und mit ihnen hat sich seine Geschichte der neuesten Zeit besonders viel beschäftigt. Sie gibt hierfür vielen und brauchbaren Stoff; ist dagegen sehr karg in Beziehung auf die welche nicht Naturphilosophen sind. Nach seiner Ansicht hat sich in diesen freilich die Philosophie nicht begriffen, und der Weltgeist ist bei ihnen nicht in seiner Entwickelung durchgedrungen. Eine klare Darstellung der schellingischen Lehre vermißt man denn doch bei alle dem. Wenn aber der Verf. (S. 364) ähnliche Aeußerungen wie neuere von Schelling, bei Jakob Böhm nachweist, so hat er sehr Recht: die neue Form der schellingischen Lehren ist nämlich ganz aus J. Böhm genommen.

Die Art der Darstellung und Würdigung philosophischer Lehren, welche in diesem Buche herrscht, ist aus dem Bisherigen schon klar geworden. In dem Stoffe (außer dem für die neueste Philosophie) finden wir wenig Neues. Wir mögen es nicht entscheiden, ob es dem Verf. gelungen, seine Geschichte nach den von ihm (I. S. 6) angegebenen Bedingungen zugleich organisch, harmonisch, speculativ und poetisch darzustellen: aber so viel ist gewiß, daß die philosophischen Lehren bei ihm oft mehr zufälligen Ansammlungen gleichen, als eigentlichen Lehren, und daß Haupt- und Nebengedanken, Gedanken und Form, verschiedene Seiten der Systeme endlich, untereinander liegen. In dem philologischen Theile dieser Arbeit ist vieles zu berichtigen, was der Verf. selbst, oder was er von Andern entlehnt, aufgestellt hat. Wir wollen nur weil der Verf. hier absichtlich als Philolog gesprochen hat, die Auseinandersetzung der Bedeutungen des Wortes Chaos erwähnen (I. S. 43), deren eigentlich nie mehr als zwei bestanden haben: denn die andern beiden beziehen sich nicht auf dieses Wort, sondern es sind Meinungen über den Ursprung der Dinge.

Aber um diese Einzelnheiten zu übergehen, so meinen wir

doch bei allem was an dem Buche getadelt werden möchte, daß es von Nutzen seyn könne und die Wissenschaft gefördert habe, und zwar in manchen Hinsichten. Die philosophischen Ansichten, mögen sie wahr oder falsch seyn, regen doch an und deuten auf ein höheres Interesse der Wissenschaft hin, geben aber auch oft Anleitung den Stoff genügender zu behandeln. Aber besonders hat uns die Verbindung der Originalstellen der Philosophen mit den Angaben über sie im Texte selbst zugesagt. Und endlich ist bei den ersten beiden Theilen ein starker Anhang hinzugekommen, welcher uns überaus nützlich geschienen hat, und zwar nicht bloß für Anfänger in diesen Studien, ob man gleich an der Auswahl und an manchem Einzelnen vielerlei aussetzen könnte. Dieses sind urkundliche Auszüge aus den Schriften der alten und der scholastischen Philosophen im Original. Wir finden hierbei am ersten Theile auch eine metrische, von dem Verf. selbst gefertigte Uebersetzung der Fragmente des Empedokles und der Hymnen des Synesius. Bei dem zweiten Theile sind diese urkundlichen Beilagen beinahe noch bedeutender. Für den Abschnitt, welcher Abälard's und Spinoza's Hauptsätze in der Theologie zusammenstellt, bemerken wir, daß diese Verwandtschaft der Gedanken nur scheinbar und nur Wortähnlichkeit sey. Cartesius und mit ihm Spinoza bedienten sich ganz der alten Formeln der natürlichen Theologie, indem sie Gott die Substanz der Welt nannten, und was mit diesem Begriffe zusammenhing. Den Schluß machen Stellen aus J. Böhm, wie wir sie sonst nicht in den mancherlei neuern Sammlungen dieser Art zusammengestellt gefunden haben, und aus denen uns von neuem, oft auf eine überraschende Weise, ein tiefer Sinn unter entsetzlichen Verwirrungen der Worte und Begriffe erschienen ist.

Wir gehen nun zu dem dritten Werke über, welches wir genannt haben, dem zweier Ausländer, deren Einer, und zwar der, welcher die Grundlage des Buches gegeben hat, seit langer Zeit mit Ruhm unter den Beförderern, ja unter den Begründern der Philosophie genannt wird, Dugald Stewart, der Andere mit Auszeichnung unter denen arbeitet, welche der französischen Philosophie einen höhern Charakter und tiefern Sinn zu verschaffen suchen, J. A. Buchon. Der zufällige Umstand, daß wir das Original des stewartischen Buches (zur brit. Encyklopädie gehörig) nicht benutzen konnten, ist nach allen Spuren und Nachrichten, bei der Uebertragung durch Hrn. Buchon kein wesentlicher Schade für uns. Wir wollen hierbei zuerst von den stewartischen historischen Darstellungen, dann von den Beiträgen des Uebersetzers sprechen und beiläufig hieran einige Bemerkungen knüpfen, besonders über die neuern Philosopheme der beiden Völker,

aus welchen hier treffliche Männer zu uns gesprochen haben; und es möge uns hier eine etwas größere Ausführlichkeit vergönnt seyn.

Stewart hat sich in seinem Plane für die Geschichte der Philosophie zwiefach beschränkt: indem er die Epoche der sogenannten Wiederherstellung der Wissenschaften zum Ausgangspuncte genommen hat, und sich allein auf die drei Wissenschaften der Metaphysik, Moral und Politik gerichtet, als die allgemeinsten, wie er sagt, von allen; wobei er indessen, nach dem Sprachgebrauche des Auslandes, zur Politik auch die Staatswirthschaft und was zu dieser gehören mag gerechnet hat. Durch die Beschränkung in der Zeit welche er behandelt, mag sie nun durch die ursprüngliche Bestimmung der Arbeit nöthig geworden, oder freiwillig gemacht seyn, konnten wir nur gewinnen. Denn nach allem was wir in dem Werke dem Verfasser anmerken können, ist er im Alterthume, und selbst in derjenigen Philosophie welche man mit zu der neuern rechnet, bis in die Zeiten des Baco und des Cartesius, nicht sehr zu Haus, und sogar in den Urtheilen über Plato und Aristoteles mehr an eine gangbare Meinung hingegeben als selbständig und zuverlässig, und wir werden im Fortgange dieses Berichtes Gelegenheit finden, hiervon einige Beweise zu geben. Innerhalb der Gränzen aber in denen er sich halten wollte, ist er sehr gründlich, vielseitig, urtheilsreich, überhaupt unbefangen in der Darstellung und Würdigung, geistreich in den Erörterungen der Lehren im Verhältnisse zu einander, und für die Geschichte der neuern französischen und englisch-schottischen Philosophie classisch. Seine Manier finden wir etwas zu weitschweifig und ungenau, und was das Aeußerliche anlangt, so wird jene durch die Menge von Anmerkungen (von denen viele zu den dem Texte angehängten mit gezogen werden konnten) überladen und erschwerend; ein Fehler, welchen man sonst immer den Deutschen beilegte.

Unsern Landsleuten und der deutschen Philosophie ist Stewart, wie die meisten Ausländer, nicht hold, übrigens selbst geständig, mit der Literatur derselben aus Mangel an Sprachkenntniß völlig unbekannt zu seyn. Die lateinischen Uebersetzungen kantischer Schriften von Born (deren Verständniß, wie wir uns hierbei von neuem überzeugt haben, einen Oedipus nöthig hat); einige kleinere lateinisch oder französisch geschriebene Schriften über diese Philosophie, und späterhin besonders die Bücher von Degerando und der Staël, sind seine Quellen für diesen Theil der Geschichte. Hr. Buchon, ein Zuhörer des Hrn. Cousin (welchem der erste Theil mit einer ehrenden Zuschrift gewidmet ist), eines bekannten Freundes unserer wissenschaftlichen Literatur und von dem wir uns freuen, hier eine vollständige Geschichte der neuern

deutschen Philosophie gelegentlich versprochen zu finden, hat sich, wenn auch nicht direct, doch unverkennbar als unsern Vertheidiger bewährt. Indessen dürfen wir den Aburtheilen der Ausländer über unsere Philosophie weder zürnen, noch unbedingt widersprechen wollen.

Die Geschichte der Scholastik (welche freilich auch nicht geradezu hierher gehörte) ist im ersten Theile sehr dürftig ausgefallen und beweist, daß der Gegenstand dem Verf. völlig fremd war. Aber auch der Zeitraum seit der eigentlichen Wiederherstellung der Wissenschaften ist flüchtig gezeichnet, und wir erfahren kaum von den vornehmsten unter den Philosophen jener Zeit etwas, gar nichts aber vom Geiste und von den Trennungen der damaligen Philosophie. Jene Wiederherstellung wird mehr als Epoche der Aufklärung überhaupt behandelt, was sie an sich ohne Zweifel war. Die großen Männer des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts endlich haben sich auch nur einer vorübergehenden Betrachtung zu erfreuen gehabt; so daß diejenige Darstellung mit welcher der Verf. es am ernstlichsten meinte, die von der baconischen Philosophie, schon S. 97 beginnen konnte. Indessen sind manche Einzelne welche in dieser Periode sich hervorthaten, mit Geist und Einsicht, wenn gleich nur flüchtig, gezeichnet worden; wir wollen nur P. Ramus (S. 90) und den berühmten Macchiavell nennen, über welchen letzteren sich übrigens das Urtheil des Verf. nicht ganz abgeschlossen zu haben scheint. (Vgl. S. 62, 73, 319). Die vorherrschende Ansicht aber, daß er seinen Fürsten nur als Historiker, nicht als Philosoph geschrieben habe, ohne gerade einen bestimmten Zweck vor Augen zu haben, läßt sich bei ihm gerade schwerlich festhalten. Wenigstens muß man annehmen, daß ihm die Indignation hierbei zur Seite gestanden habe; und so werden wir immer wieder zu der alten Meinung zurückkommen, daß er der Welt habe zeigen wollen, wie es die Despotie anfange, und den Despoten seiner Zeit, daß das Volk ihre Absichten und ihre Weise verstehe. Allein wir wollen mit unsern Bemerkungen zu den ausführlichen Darstellungen des Verf. übergehen.

Die Philosophie d. i. die Ansicht und die Methode des Baco Verulamius (denn darauf kommt seine Philosophie ja doch wohl hinaus) ist nach dem Urtheile Stewarts, nicht nur die Grundlage der englisch-schottischen, sondern eigentlich der ganzen neuern Philosophie geworden. Doch bemerkt er es selbst sehr treffend (S. 118, 177), daß erst seit d'Alembert und der franz. Encyklopädie Baco außer seinem Vaterlande und in der Philosophie berühmt geworden sey. Er hat mit jenem Urtheile insofern Recht, als derselbe Sinn, welchen das Bedürfniß der Philosophie

im Baco auf seine eigenthümliche Weise anregte, sich in der That damals allenthalben regte und nach und nach in der neuern Zeit überall der vorherrschende geworden ist. Es ist der, unter lebhafter Gegenwirkung gegen die damalige Scholastik, zunächst mehr gegen die Vorurtheile anzukämpfen, als neue Theorien aufzustellen, und allenthalben mehr auf die Begründung im Innern, als auf die Erweiterung in dem äußern Erkenntnißkreise zu sehen und zu bringen. Wir müssen Baco immer nur im Zusammenhange mit seiner Zeit würdigen, um ihn groß zu finden. Die Mängel und noch mehr das Leichtfertige, Weltmännische der baconischen Meinungen und Urtheile hat St. freilich nicht vollständig oder auch nur geflissentlich bemerkt: die nur willkürliche Vereinigung des Empirismus und der Vernunfterkenntniß, die ritterlichen Combinationen, die sonderbare Rolle welche das Experimentiren in seiner Lehre hat. Aber bemerkt hat er im allgemeinen, daß B. größer in der Psychologie als in der Naturlehre gewesen sey und einige einzelne Irrthümer, den z. B., daß sich der Mensch mit seinem geistigen Vermögen allmälig verschlechtert habe, welchen B. mit seiner Zeit gemein hatte. Das Verhältniß der baconischen Philosophie zu Locke ist hierbei und späterhin wiederholt angedeutet, nirgends aber bestimmt zusammengefaßt worden. Hier ist nur das erwähnt worden, daß Locke sich der Lehre von Hobbes von der Association der Vorstellungen, außer den baconischen Lehren von den Vorurtheilen, bedient habe. — Diese Lehre verdiente hier oder sonst eine genauere geschichtliche Erwägung, als sie, auch in den vielen Schriften welche von ihr handeln, bisher erfahren hat; sie ist wenigstens ein deutliches Beispiel, wie sich in übelgemeinten Meinungen oft der Keim und sogar der erste Ausdruck wahrer und folgenreicher Begriffe gefunden habe. — Die Angabe S. 103, daß Spinoza in einer sehr bitter gemeinten Stelle (epist. 42), die Verdienste des Baco anerkannt habe, ist uns unbegreiflich, da das Urtheil des Spinoza über Baco entschieden und Stewart's Meinung von Spinoza so wenig ehrenvoll ist, daß er ihm das ungünstigste Urtheil über Baco wohl hingehen lassen konnte. — Ueber Hobbes ist dann hier und öfters in der Folge sehr wahr und bestimmt geurtheilt worden: wie seine Paradoxie und die politische Verzweiflung ihn in die bodenlose und scheusliche Philosophie hineingeführt habe, mit welcher er thörichterweise Altar und Thron befestigen wollte, die durch sie, schon nach ihrer Consequenz, zerstört werden mußten, und wie sich Locke und Hobbes in ihren Grundhypothesen (über den Ursprung der Begriffe) getroffen haben, wenn gleich in ihren Resultaten so himmelweit von einander entfernt.

Doch wir werden hier schon auf ein sonderbares Mißver-

ständniß geführt, in welchem sich Stewart in Beziehung auch auf unsere Philosophie befindet. Es findet sich hier sogleich S. 135, dann oftmals wieder. Er meint nämlich, die Unseren hätten ihre vornehmsten Lehren und die Grundansicht ihrer Philosophie aus dem von seinen Landsleuten ziemlich vergessenen R. Cudworth geschöpft. Nämlich von diesem allein, dem Mosheim die Ehre erwies, sein Buch (systema intellectuale) durch eine lateinische Uebersetzung unter den Deutschen zu verbreiten, wußte Stewart, daß wir ihn kennen gelernt hätten, und beinahe macht es der vortreffliche Mann wie die Kleinstädter, indem er, was ihm etwa bei uns einer Lehre, wie jener hatte, ähnlich dünken mag, sogleich für dorther genommen nimmt. Es sollte vielleicht nicht so seyn, aber gewiß ist Vielen, selbst von den Philosophen, der Name des Cudworth ganz fremd und neu und sie werden erstaunt seyn, in dem alten Cudworth sich selbst wieder finden zu müssen. Uebrigens war die Absicht dieses Mannes, wie sie auch hier (S. 134) dargelegt worden ist, sehr löblich, und auch seine Lehre, wenn gleich ein neuer Platonismus, mit abermaligen Vermischungen aus andern Lehren, eben so sinnreich als von erhabenem Streben, und man mag ihn also immerhin gern als den Unsrigen nehmen. Was aber gelegentlich (wie die Anmerkungen des Buchs oft gerade das Wichtigste enthalten) S. 136 von der Uebereinstimmung, wie zwischen Cudworth und Kant, so zwischen ihnen, Leibnitz und Aristoteles, in den Grundbegriffen, gesagt worden ist, bedarf auch großer Berichtigung. Denn haben sie gleich alle behauptet, daß der Geist uns das Wesen der Dinge lehre, so meinte es doch Cudworth so, das Göttliche in uns erkenne das außer uns; Aristoteles, es sey ein Wesen, welches hier denke und erkannt werde (den sogenannte thätige höhere Verstand); Leibnitz deutete auf die angebornen Ideen; Kant meinte die angestammte Form des Denkens und Erkennens, von welcher es sich, nach seiner Ansicht, gar nicht wissen läßt, ob sie den Objecten angemessen sey oder nicht. — Und so scheint diese Schule, welche wir die empirische nennen, überhaupt in ihren historischen Urtheilen nicht eben genau zu seyn.

Die Einflüsse der gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnisse in England, gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, auf die Wissenschaften, sind S. 147 ff. auf eine sehr klare und bemerkenswerthe Weise dargestellt. Hierbei gibt Stewart auch nach der, unter Engländern und Franzosen vornehmlich, herrschenden Meinung, die Vortheile gelehrter Vereine an, als welche am geeignetsten seyen, die persönlichen Vorurtheile (dem Baco idola specus genannt) zu zertheilen: wie er denn dafür hält, daß die

Stiftung der pariser und londner wissenschaftlichen Gesellschaften auch in der Geschichte der Philosophie Epoche mache.

Mit Recht nimmt St. den Anfang der neuen Philosophie in Frankreich mit Montaigne an, und was über ihn und seine Skepsis (innerliche Unbestimmtheit aus Flüchtigkeit mit Paradoxie vereint), ferner über den sinnvollen Charron, und über Rochefoucauld (S. 168) gesagt wird, ist ohne Zweifel vortrefflich. Diese Philosophen bereiteten mit ihrer psychologischen Methode auf den Cartesianismus vor, sie lehrten volksmäßig denken und sprechen, und vieles was ihnen zum Vorwurfe in ihrer Lehre gemacht wurde, war von ihnen bloß nach der Lebenserfahrung als Factum aufgeführt worden. Uebrigens wunderten wir uns, daß Stewart die Schrift von Raymund von Sebonde, über die natürliche Theologie, nicht genauer kennen gelernt zu haben scheint; auch scheint er ihren Einfluß auf Montaigne unrichtig gefaßt zu haben, wenn er meint, dieser sey durch sie zum Skeptiker geworden.

Sehr ausgezeichnet ferner ist die Darstellung des Cartesianismus, nach seinen guten und seinen schwachen Seiten. Nicht nur dadurch macht diese Schule Epoche, daß sie am entschiedensten den Gedanken aussprach, es müsse in der Philosophie von vorn angefangen werden (der philosophische Zweifel, wie es Cartesius nannte), sondern daß sie die Gewißheit durch die Reflexion, und zwar auf innere Facta und auf die Handlungen des Geistes selbst, gewinnen ließ. Jener philosophische Zweifel war allerdings, wie St. bemerkt (S. 185, vgl. Anm. 224, 337), schon von Baco gedacht worden, oder es war vielmehr der nothwendige Ausgangspunct jeder reformirenden Philosophie. Die Bemerkungen scheinen ganz wahr, daß das System des Cartesius in gar keinem Verhältnisse zu seinen Principien und zu dem Anlaufe gestanden habe, welchen er nahm (es war ein wunderliches, zusammengeträumtes und luftiges System), und daß Cartesius wenig für die Erkenntniß unserer geistigen Natur geleistet habe. Eben so auch die (S. 197 ff.), daß es zu seinen bedeutendsten Resultaten gehöre, die Unterscheidung zwischen den ursprünglichen und abgeleiteten (primären und secundären) Eigenschaften der Materie gemacht zu haben, und daß er (S. 179) nicht der erste Spiritualist unter den Philosophen gewesen sey — wozu ihn seine Schule oft gemacht hat, — wohl aber der erste, der es auf dem Wege der reinen Reflexion geworden war. Endlich zeichnen wir noch einen Gedanken aus, auf welchen auch die neue deutsche Philosophie, durch eine andere Beweisführung freilich, oft hingeführt hat (S. 82), daß der Unsterblichkeitsglaube ganz unabhängig sey von der Metaphysik über die Natur und die Immaterialität der Seele.

Gassendi ist, nach Degerando und Stewart (S. 224 ff.), der eigentliche Stifter der neuern französischen Philosophie. Er hat viel mit Baco gemein und von beiden kommt es her, daß die empirische Philosophie der neuern Zeit immer einen Zug zur Corpuscularlehre gehabt hat. Denn jene beiden hatten ihn, und besonders von Gassendi ist die Vorliebe für Epikur bekannt, welche er mit vergeblicher Anstrengung mit seiner Kirchlichkeit zu vereinigen suchte. Hier schon hat St. gegen die Vergleichung zwischen Locke's und Gassendi's Principien gesprochen und mit Recht bemerkt, daß das berühmte: nihil est in intellectu, quod non fuerit in sensu (S. 229 wird behauptet, Montaigne habe diesen Satz aus Raymund genommen, woran wir doch zweifeln) alle Moral und Religion aufheben müsse. Aber allerdings halten die Franzosen der neuern Zeit (auch Fr. v. Staël) diese Maxime für eine Lockische.

Malebranche, diese herrliche Erscheinung auf dem Gebiete der philosophischen Geschichte, wäre, wie es (S. 237) sehr wahr bemerkt wird, berühmter und selbst bedeutender geworden, ohne seine priesterliche Kirchlichkeit und ohne seine Imagination. Ueber seine Verwandtschaft mit Berkeley wird hier nur noch kürzer gehandelt, mehr späterhin (II. 260); auch wird die Aehnlichkeit seines und des indischen Idealismus hier (S. 254) nur angedeutet. Dieses letzte ist ein Gegenstand, welcher eine besondere tiefere Untersuchung verdiente und erforderte, und wir möchten ein philosophisches Talent, welches durch die gehörige historische Bildung unterstützt würde, dazu auffordern, denselben in genauere Erwägung zu ziehen, und überhaupt den alten und neuen Idealismus etwas bestimmter aufzufassen, zu unterscheiden und zu würdigen.

Eine unverzeihliche Nachlässigkeit ist es, daß unser Vf. von den Philosophen unter den Deutschen im 17. Jahrhundert so viel wie gar nichts erfahren hat, indem er den Einen, Hugo Grotius, nennt, da doch die eigentlichen Deutschen in jener Zeit, obwohl sehr in der Stille, so ausgezeichnete Männer auch in diesem Fache unter sich hatten, welche in Leibnitzens Werken oft erwähnt werden, und denen dieser und Ausländer gar häufig den Vorrang vor den Gepriesenen der Zeit einräumten. Ueber Grotius Naturrecht und Montesquieu dagegen, juristische Scholastik und Geist, Philosophie und Geschichte, war leicht zu urtheilen, und es ist richtig darüber geurtheilt worden (S. 302). Das Urtheil (S. 310) ist auch sonst schon gefällt worden, auch außer Montesquieu, daß die Spanier in dieser Periode ein einziges philosophisches Buch im Don Quixote gehabt hätten.

Der zweite Theil will von Locke und Leibnitz ausführlicher handeln. Es gilt nicht nur von Locke, sondern auch

von diesem unsern Landsmanne, was im Eingange von jenem bemerkt wird, daß von ihm mehrere sprechen, als ihn wirklich lesen. Es geht dieses ganz natürlich besonders bei denen so, welche, wie diese beiden, an der Spitze der Philosophie zweier Nationen stehen. Dem Geiste und der Idee nach wenigstens, ist dieses bei Leibnitz und den Deutschen, gerade wie bei jenen, der Fall. Die äußere Geschichte der lockischen Philosophie ist übrigens, wie es auch St. anmerkt, zugleich die der Liberalität, und vom Anfange an haben sich daher auch hierin die oxforder und cambridger Hochschule getrennt (S. 21), die schottischen Universitäten aber den neuen Geist gern in sich aufgenommen und treu bewahrt.

Die Idee des lockischen Versuches war eigentlich ganz die kantische der Vernunftkritik, die Mittel und die Gränzen der Erkenntniß darzulegen (S. 12. 102), was auch von Reinhold öfters bemerkt, von Stewart aber wenigstens nicht ausgesprochen worden ist. Locke hat (wie es die englischen Philosophen immer geliebt haben) wenig Rücksicht auf frühere Denker genommen; auch nach unserm Vf. hat er aber bisweilen fremde Meinungen, welche sich in seinem Gedächtnisse erhalten hatten, mit seinen Entdeckungen vermischt. Die cartesianische Schule wurde von Locke geschätzt, nach ihrem polemischen Charakter den sie gegen die Scholastik hatte; aber jene war der lockischen abgeneigt; in Frankreich vereinigten sich jedoch die Gassendisten mit den Freunden von Locke, an deren Spitze besonders Voltaire stand (S. 32).

Das Merkwürdigste was Stewart bei Locke zur Sprache gebracht hat, und wovon er ausführlich handelt, ist, daß ein Mißverständniß oder Vorurtheil über ihn weitverbreitet und tiefgewurzelt sey, vornämlich durch die franz. Encyklopädie und durch Leibnitz, zuerst aber (wie es hier gezeigt wird) von Shaftesbury und auch durch die neuesten Schriften aller Nationen vielfach wiederholt: daß nämlich Locke alle Erkenntniß nicht bloß von der Sinnlichkeit habe ausgehen lassen, sondern auch dieselbe als einzige Quelle unserer Erkenntniß genommen. Es ist unleugbar, daß Locke der Sinnlichkeit noch eine andere, höhere Erkenntnißquelle beigeordnet hat, in unserm Innern selbst. Der Beobachtung nämlich setzt er die Reflexion an die Seite und läßt durch diese die Data zum Bewußtseyn kommen, welche in dem innern Sinne liegen, sowohl für das theoretische als für das moralische Erkennen, und ist also weit weniger von Cartesius entfernt als von Gassendi. Nur bestritt er jenes angeborne Ideen und hob deswegen die empirische Seite seiner Lehre mehr hervor. Endlich unterschied sich Locke wirklich nicht von Leibnitz nach dessen berühmtem Worte: nisi intellectus ipse, welches er dem alten Satze beifügte: daß nichts im Verstande sey, was nicht in der Sinnlichkeit gewesen

Gassendi ist, nach Degerando und Stewart (S. 224 ff.), der eigentliche Stifter der neuern französischen Philosophie. Er hat viel mit Baco gemein und von beiden kommt es her, daß die empirische Philosophie der neuern Zeit immer einen Zug zur Corpuscularlehre gehabt hat. Denn jene beiden hatten ihn, und besonders von Gassendi ist die Vorliebe für Epikur bekannt, welche er mit vergeblicher Anstrengung mit seiner Kirchlichkeit zu vereinigen suchte. Hier schon hat St. gegen die Vergleichung zwischen Locke's und Gassendi's Principien gesprochen und mit Recht bemerkt, daß das berühmte: nihil est in intellectu, quod non fuerit in sensu (S. 229 wird behauptet, Montaigne habe diesen Satz aus Raymund genommen, woran wir doch zweifeln) alle Moral und Religion aufheben müsse. Aber allerdings halten die Franzosen der neuern Zeit (auch Fr. v. Staël) diese Maxime für eine Lockische.

Malebranche, diese herrliche Erscheinung auf dem Gebiete der philosophischen Geschichte, wäre, wie es (S. 237) sehr wahr bemerkt wird, berühmter und selbst bedeutender geworden, ohne seine priesterliche Kirchlichkeit und ohne seine Imagination. Ueber seine Verwandtschaft mit Berkeley wird hier nur noch kürzer gehandelt, mehr späterhin (II. 260); auch wird die Aehnlichkeit seines und des indischen Idealismus hier (S. 254) nur angedeutet. Dieses letzte ist ein Gegenstand, welcher eine besondere tiefere Untersuchung verdiente und erforderte, und wir möchten ein philosophisches Talent, welches durch die gehörige historische Bildung unterstützt würde, dazu auffordern, denselben in genauere Erwägung zu ziehen, und überhaupt den alten und neuen Idealismus etwas bestimmter aufzufassen, zu unterscheiden und zu würdigen.

Eine unverzeihliche Nachlässigkeit ist es, daß unser Vf. von den Philosophen unter den Deutschen im 17. Jahrhundert so viel wie gar nichts erfahren hat, indem er den Einen, Hugo Grotius, nennt, da doch die eigentlichen Deutschen in jener Zeit, obwohl sehr in der Stille, so ausgezeichnete Männer auch in diesem Fache unter sich hatten, welche in Leibnitzens Werken oft erwähnt werden, und denen dieser und Ausländer gar häufig den Vorrang vor den Gepriesenen der Zeit einräumten. Ueber Grotius Naturrecht und Montesquieu dagegen, juristische Scholastik und Geist, Philosophie und Geschichte, war leicht zu urtheilen, und es ist richtig darüber geurtheilt worden (S. 302). Das Urtheil (S. 310) ist auch sonst schon gefällt worden, auch außer Montesquieu, daß die Spanier in dieser Periode ein einziges philosophisches Buch im Don Quixote gehabt hätten.

Der zweite Theil will von Locke und Leibnitz ausführlicher handeln. Es gilt nicht nur von Locke, sondern auch

von diesem unsern Landsmanne, was im Eingange von jenem bemerkt wird, daß von ihm mehrere sprechen, als ihn wirklich lesen. Es geht dieses ganz natürlich besonders bei denen so, welche, wie diese beiden, an der Spitze der Philosophie zweier Nationen stehen. Dem Geiste und der Idee nach wenigstens, ist dieses bei Leibnitz und den Deutschen, gerade wie bei jenen, der Fall. Die äußere Geschichte der lockischen Philosophie ist übrigens, wie es auch St. anmerkt, zugleich die der Liberalität, und vom Anfange an haben sich daher auch hierin die oxforder und cambridger Hochschule getrennt (S. 21), die schottischen Universitäten aber den neuen Geist gern in sich aufgenommen und treu bewahrt.

Die Idee des lockischen Versuches war eigentlich ganz die kantische der Vernunftkritik, die Mittel und die Gränzen der Erkenntniß darzulegen (S. 12. 102), was auch von Reinhold öfters bemerkt, von Stewart aber wenigstens nicht ausgesprochen worden ist. Locke hat (wie es die englischen Philosophen immer geliebt haben) wenig Rücksicht auf frühere Denker genommen; auch nach unserm Vf. hat er aber bisweilen fremde Meinungen, welche sich in seinem Gedächtnisse erhalten hatten, mit seinen Entdeckungen vermischt. Die cartesianische Schule wurde von Locke geschätzt, nach ihrem polemischen Charakter den sie gegen die Scholastik hatte; aber jene war der lockischen abgeneigt; in Frankreich vereinigten sich jedoch die Gassendisten mit den Freunden von Locke, an deren Spitze besonders Voltaire stand (S. 32).

Das Merkwürdigste was Stewart bei Locke zur Sprache gebracht hat, und wovon er ausführlich handelt, ist, daß ein Mißverständniß oder Vorurtheil über ihn weitverbreitet und tiefgewurzelt sey, vornämlich durch die franz. Encyklopädie und durch Leibnitz, zuerst aber (wie es hier gezeigt wird) von Shaftesbury und auch durch die neuesten Schriften aller Nationen vielfach wiederholt: daß nämlich Locke alle Erkenntniß nicht bloß von der Sinnlichkeit habe ausgehen lassen, sondern auch dieselbe als einzige Quelle unserer Erkenntniß genommen. Es ist unleugbar, daß Locke der Sinnlichkeit noch eine andere, höhere Erkenntnißquelle beigeordnet hat, in unserm Innern selbst. Der Beobachtung nämlich setzt er die Reflexion an die Seite und läßt durch diese die Data zum Bewußtseyn kommen, welche in dem innern Sinne liegen, sowohl für das theoretische als für das moralische Erkennen, und ist also weit weniger von Cartesius entfernt als von Gassendi. Nur bestritt er jenes angeborne Ideen und hob deswegen die empirische Seite seiner Lehre mehr hervor. Endlich unterschied sich Locke wirklich nicht von Leibnitz nach dessen berühmtem Worte: nisi intellectus ipse, welches er dem alten Satze beifügte: daß nichts im Verstande sey, was nicht in der Sinnlichkeit gewesen

sey. — Diese Begriffe, welche die Grundlage der schottischen Philosophie geworden sind, liegen übrigens den neuern Historikern nicht so fern, als St. meint, und Locke ist unter uns oft neuerlich aus denselben vertheidigt worden.

Die Urtheile Stewart's über **Leibnitz** als Metaphysiker sind zwar nichts weniger als glänzend, aber wir unsers Theils wenigstens können ihm vollkommen beistimmen. Gewiß standen bei Leibnitz die Zerstreutheit, die Eitelkeit und die Gelehrsamkeit immerfort im Wege, um zu einer klaren und vollen Anschauung, auch nur der philosophischen Aufgaben, geschweige seiner eigenen Metaphysik, gelangen zu können. Seinen Geist, seine tiefen Einsichten und die allseitige, unermüdete Thätigkeit seines Lebens hat auch St. gern anerkannt, auch seine großen Verdienste um die Wissenschaft überhaupt, welche gerade am wenigsten eingesehen werden, besonders das um die wissenschaftliche Gemeinsamkeit, welche sich wirklich erst seit ihm durch die gebildete Welt eingerichtet hat.

Stewart hat, wie wir es auch von Tennemann erwähnten, nur die gewöhnliche Form der leibnitzischen Lehren in das Auge gefaßt, und eben auch keine weitere historische Entwickelung derselben versucht. Neben Locke erscheint ihm Leibnitz als ein Geisterseher, welcher überdies seine Vorstellungen immer nur von einzelnen Seiten entwickelt habe, wovon allein ihn (wie er an einer andern Stelle (S. 215) treffend bemerkt) Bayle mit seinen Zweifeln habe abbringen wollen. Die Grundlage des leibnitzischen Systems ist ihm — und hierbei hat er schon eher Recht, als wenn er dieses von der deutschen Philosophie überhaupt annimmt, — auch die cudworthische Lehre (S. 93). Von der **prästabilitten Harmonie** hat er ein sehr erwogenes Urtheil gefällt: sie sey ungereimter als jede andere Metaphysik der vorigen Schulen. Denn bei dem Geiste habe ein solcher Mechanismus, wie hierbei angenommen werde, gar keinen Sinn, und auch in der Körperwelt lasse er sich ohne fortwährendes Einwirken der Gottheit nicht denken. In der That konnten solche Meinungen, wie diese von der Harmonie, welche auch nicht den geringsten Halt in dem Leben und den gesunden Sinnen des Menschen haben, und die man, auch für sich genommen, gar nicht festhalten und zergliedern darf, ohne auf Albernheiten und Selbstwidersprüche zu gelangen, nur durch die Scholastik eingegeben und gehegt werden.

In der Lehre von der besten Welt und den mit dieser verbundenen hat St. vollkommen richtig auf die Vereinigung des Fatalismus und des platonisirenden Mysticismus hingewiesen, welche hier stattgefunden habe, ob er uns Deutschen gleich auch

hier Unrecht thut, indem er behauptet, seit Leibnitz habe sich diese Verbindung in Philosophie und Poesie unter uns immer erhalten. Die Bemerkungen über den sonderbaren Ausdruck, geistiges Automat, von Leibnitz für die Seele gebraucht (S. 113), wie über die Principien des zureichenden Grundes (S. 122 ff.) und des Stetigen (S. 132), die z. B., daß L. absichtlich das Wort ratio, raison, bei jenem gebraucht habe, weil er das Princip zugleich auf die weltlichen Erscheinungen und auf die freien Handlungen habe anwenden wollen, verdienen sehr beachtet zu werden. Unser Vf. erwähnt auch (S. 119) die wunderliche pfaffische Meinung, daß die Theodice nur gleichsam zum Spaße aufgestellt worden sey, und erklärt mit Recht Leibnitzens Entgegnung für Ironie. Nur hätte er den poetischen Geist und Charakter, welchen L. in diese ganze Darstellung legen wollte, und demzufolge man denn auch vieles in ihr nicht zu streng nehmen darf, nicht übersehen sollen.

Die Enwickelung der andern Philosopheme dieser Zeit, der von Newton, wenn man bei ihm von Philosophie sprechen darf (S. 155 ff.), der er, wenigstens der Metaphysik, nicht eben hold gewesen zu seyn scheint, und von Clarke (S. 165 ff.), ist ausgezeichnet, wie sich bei der Kenntniß welche der Vf. von diesen Schriftstellern hat, von selbst versteht. Wir bemerken für das Folgende gelegentlich (zu S. 170 ff.), daß auch nicht dadurch die Lehre von Gott in der Welt zum Spinozismus werde, daß Gott als dasselbe mit der Creatur gedacht werde, — was, im eigentlichen Sinne der Worte, auch von Spinoza nicht angenommen worden ist — sondern durch die mathematische Entwicklung des Begriffs von der Einheit der Substanz, welchen Spinoza als einen Urbegriff des Geistes oder (wie wir es nennen) eine Thatsache des Bewußtseyns aufgenommen hatte.

Bayle ist (S. 201 ff.) vortrefflich dargestellt worden. Wir erinnern hierbei und auch für folgende Untersuchungen Stewart's über frühere Philosophen, an die wie es scheint ziemlich vergessenen herderschen Darstellungen in der Adrastea, welche mit denen unsers Vfs. oft ganz zusammentreffen.

Noch zeichnen sich in diesem Theile die Entwickelungen der idealistischen Lehre von Berkeley, und der materialistischen aus, welche in der englischen Philosophie des 18. Jahrhunderts, zum Theil mit dem Kirchenglauben vereint, erschienen. Stewart hat sich vortrefflich am Ende (S. 275 f.) gegen diese scheinbar frommen Wendungen zerstörender Philosophien erklärt. Wir haben sie in Frankreich und Deutschland, dort aber auch oft nur ironisch, besonders bei der Skepsis und selbst in der neuesten Zeit, wiedergefunden. Welche Thorheit, um den kirchlichen

Offenbarungsglauben oder gar um die christliche Glaubensreligion zu unterstützen, das aufzugeben oder zu untergraben, wovon jede Offenbarung, alles Positive doch ausgehen, worauf es sich gründen, ja wofür es nur ein göttlich erregtes Werkzeug seyn will, und mit der Herabsetzung oder der Verdächtigung der Vernunft, des Mittels zu jeder Ueberzeugung und jeder Lebensbegründung zu berauben!

Der berkeley'sche Grundgedanke, der, wie auch St. ausgeführt hat, beibehalten werden muß, wenn man auch in die andern Entwickelungen jenes Philosophen nicht eingehen mag, der nämlich, daß bei den sinnlichen Vorstellungen und vornämlich bei dem Sehen, immer das Ursprüngliche und das Hinzukommende (aus den andern Sinnen, aus der Reflexion und aus unsern Vorstellungen) zu unterscheiden sey, war eigentlich nur Ausführung lockischer Vorstellungen. Berkeley war, was auch der Vf. (S. 263) bemerkt, einflußreicher als man gewöhnlich meint. Er regte Hume an zu der Schrift über die menschliche Natur, und mit dieser hängt die neuere, schottische Philosophie, besonders aber auch die der Engländer und bekanntlich auch die kantische, unmittelbar zusammen. Es würde sehr dankenswerth gewesen seyn, wenn Stewart weiter ausgeführt hätte, was er (S. 260) nur andeutet, daß jener berkeley'sche Grundgedanke sich schon im Mittelalter häufig finde; man wird ihn übrigens auch aus den alten skeptischen Schriften leicht hervorsuchen können. Was aber Stewart aus Aristoteles, nikomachische Ethik B. 2. C. 1. (S. 243 ff.) abnehmen will, daß die Alten keinen Begriff gehabt hätten von jenen verschiedenen Elementen der sinnlichen Vorstellungen, müßte immer nur den Aristoteles angehen; aber wir wollten leicht auch Stellen anderer Art aus demselben Schriftsteller aufbringen, und jene gehört nicht hieher, denn sie handelt von dem Organe des Sehens, nicht von den Vorstellungen durch den Gesichtssinn.

Die Vergleichung übrigens zwischen dem Materialismus von Hartley und Bonnet (S. 271 ff.) ist auch unter uns oft angestellt worden.

Der dritte Band müßte bei dem Geiste und selbst bei der philosophischen Ansicht Stewart's von größtem Interesse seyn, wenn er nicht, durch die oben bemerkte Vernachlässigung der deutschen Philosophie, eine so wesentliche Lücke behalten hätte. Die Geschichte der neuen Metaphysik ist in ihm vollständig enthalten, und würde Stewart künftig, wozu er wenig Hoffnung gemacht hat, wieder an diesem Werke arbeiten, so hätte er nur noch die neueste Geschichte der moralischen und politischen Wissenschaften zu schreiben.

Die neueste französische Philosophie scheint etwas flüchtig, obschon geistreich und belehrend dargestellt, auch nicht vollständig

hier aufgefaßt worden zu seyn: es ist die von Condillac als die einzige, herrschende aufgeführt worden — was freilich auch von französischen Historikern selbst geschehen ist — und weder die sogenannte Ideologie, noch die neuesten Reactionen religiöser und speculativer Art welche in Frankreich erfolgt sind, beachtet. Es haben hierbei indessen hin und wieder die Anmerkungen des Hrn. Buchon nachgeholfen. Die Ideologie (dieser durch die Despotie so verrufene Name) ist nichts als ein Uebergang von der bloß empirischen Ansicht zur anthropologischen Philosophie, wie es unter uns neuerlich genannt worden ist, d. i. zur Begründung der Philosophie in Untersuchung unserer Geistesvermögen, und sie will (vgl. auch die von Buchon ausgezogene Aeußerung des Hrn. Destutt-Tracy, des vornehmsten dieser Ideologen, S. 19) Condillac nur, als Vater einer neuen Methode in der Philosophie, nehmen. In die neueste französische Schule ist dagegen von einer Seite die strenge supernaturalistische Denkart der Kirche, auch mit Verachtung von Philosophie und Wissenschaft, von der andern ein tieferer Sinn eingedrungen, welcher, wohin ihn auch die Speculation noch ziehen möge, wenigstens nichts von sich entfernt hält was das Höchste und was das Gesammtleben des Geistes anzugehen oder zu fördern scheint. — Was über Buffon und Helvetius (S. 20 ff.) gesagt worden ist, verdient alle Beachtung. Mit Recht hält St. dafür, daß man Lehren wie die des letztern, in denen die Meinung vom sinnlichen Ursprunge der menschlichen Begriffe bis zur Albernheit ausgesponnen würde, gar nicht zu widerlegen nöthig habe. Wir zeichnen dann noch das Urtheil aus (S. 50), daß die französische Literatur sich weit mehr durch ihre darstellenden, als ihre eigentlich metaphysischen Schriften um Philosophie und den menschlichen Geist verdient gemacht habe: ein sehr wahres Wort, das aber auch dadurch vornämlich näher zu bestimmen ist, daß gerade jene Art von Schriften bei ihnen den höhern Geist im Volke darstelle und die Philosophie unter ihnen in der Gestalt der Poesie oder des Lebens am angenehmsten erscheine. — Unserem Ancillon als philosophischer Schriftsteller in der Mitte gleichsam zwischen den beiden Nationen, hat St. gleichfalls mit großem Rechte (S. 59) ein sehr günstiges Urtheil gegeben.

Es folgt dann jene öfters schon bezeichnete, schwächste Seite des Buchs, die Darstellung der neuesten deutschen Philosophie. Seiner allgemeinen Ansicht nach ist diese (was freilich im scharfen Gegensatze gegen unsere Selbstgefälligkeit steht, aber auch dem wohlbegründeten Selbstgefühle unserer Philosophen zu nahe tritt) noch nicht aus dem Noviciate der Philosophie herausgekommen; und es soll dieses schon aus der Liebe der Deutschen zu Syste-

men hervorgehen. Dieses letzte (welches wir oben übrigens selbst schon erwähnten) ist ursprünglich sogar unstreitig eine ganz natürliche Erscheinung der Vernunftthätigkeit im Allgemeinen und in der Philosophie, und es gibt unter uns nur eine Ausartung jener Systemliebe, welche aber St. gerade nicht genauer kennen gelernt haben wird.

Zwischen Wolf und Kant kennt St. keine deutschen Philosophen. Lambert wird (S. 67) von ihm gerühmt, aber nach fremden Zeugnissen; er hat ihn selbst nicht kennen gelernt. Indessen sind freilich auch unter uns nur wenige welche die bescheidenen Talente und Verdienste unserer Philosophen vor der kantischen Epoche, welche so vieles was im In- und Auslande gestrahlt hat, überstrahlen würden, genauer kennen mögen, wie Crusius, Lambert, Tetens u. a. Gegen Kant werden nur flüchtige, ungeordnete Bemerkungen gemacht. Wahr sind diese, aber auch oft schon unter uns und im Auslande gemacht: daß die praktische Vernunft im kantischen Systeme wie eine später gefundene Aushülfe erscheine, und die religiösen Ideen nur wie etwas nützlich Geglaubtes; wahr ist wohl auch das (S. 99), daß der Gemeinsinn der einen schottischen Schule der kantischen praktischen Vernunft ziemlich entspreche, nur daß jener nicht der theoretischen Vernunft widerstreiten solle. Aber schief ist ohne Zweifel die Ansicht von der kantischen Freiheitslehre (S. 92 ff.), daß sie sich auf die Theorie von Raum und Zeit, welche in derselben Philosophie aufgestellt worden ist, gründe, und daß der Mensch nach Kant frei seyn könne, indem er nicht in Raum und Zeit sey. Im Gegentheile wird mit dieser Ansicht die von Kant verworfene alte Vorstellung von Raum und Zeit vorausgesetzt. Und wiederum mag wohl St. durch die hier oft wiederkehrende Meinung, daß Cudworth und Kant Eins seyen, betrogen worden seyn.

Von den spätern Philosophien unter uns berührt Stewart eigentlich nur Fichte's und Schelling's Lehren; Reinhold wird, nach Berichten anderer und nach eigener Kenntniß eines Theils seiner Bestrebungen für Philosophie *), von ihm nebenbei ausgezeichnet. Von jenen beiden bekennt er indeß offen, daß er nur verworrene Kunde von ihnen besitze und aus denselben keinen gesunden Begriff habe nehmen können. Er bemerkt nur im Allgemeinen, was aber eben als allgemeines Urtheil geringe Bedeutung hat, daß ihm in der einen eine große Verirrung des Denkens, in der andern eine Vermischung von Poesie und Metaphysik und der

*) Es ist die in das Lateinische übersetzte Theorie des Vorstellungsvermögens besonders, welche Stewart rühmt.

den Deutschen so liebe Fatalismus offenbar geworden sey. Wir wollen uns hierbei eben so wenig als bei der stewartischen kurzen Relation von andern neuen Philosophen aufhalten, welche er auch theilweise nur dem Namen nach kennt, einige aber uns durch ihn selbst so nur erst bekannt worden sind. Von Edwards in Philadelphia z. B., einem tiefsinnigen, obgleich in der Theologie etwas befangenen Metaphysiker, erfuhren wir (S. 122) hier zuerst. Den regen, tiefstrebenden Geist erkennt St. übrigens in der neuern Philosophie vollkommen an.

Die schottische Metaphysik macht nebst einigen allgemeinen Bemerkungen über die neue Metaphysik den Beschluß des Werks (S. 128 ff.), und wir hätten diesen Abschnitt, bei dem freilich Stewart vieles voraussetzen, anderes aus Bescheidenheit übergehen konnte, noch ausführlicher gewünscht, da er meist nur die äußere Geschichte jener Schule behandelt. Die wesentlichsten Bemerkungen sind diese, daß die Polemik gegen Mandeville diese Schule hervorgerufen habe, und Hutcheson's Vorlesungen ihre Quelle sey, Hume für sich und durch das Widerstreben gegen ihn ihr vornämlich Leben und Geist verliehen habe. Ueber Hume's Skepticismus sind (S. 133 ff.) viele vorzügliche Erörterungen zu finden. Durch Reid endlich habe sich die schottische Philosophie vornämlich entwickelt.

Was aber die Lehren und die Art dieser selbst anlangt, so weiß Stewart nicht, daß sie unter uns sehr viele Freunde gefunden habe und welchen Ruhm sein eigner Name unter uns genieße, z. B. in den Schriften von Fries. Aber es sind dennoch die Vorstellungen noch sehr dunkel darüber unter uns. Wir erlauben uns darüber nur einige Worte, indem wir die Zusätze des Hrn. Buchon damit einleiten, von denen wir noch zu sprechen haben.

Die schottische Schule hat sich ohne Zweifel aus Baco und Locke entwickelt, ob sie gleich beiden Schriftstellern nur die Vorbereitung und Anregung in Beziehung auf sich zuschreiben will. Die eigentlich englische Philosophie stimmt nicht mit ihr überein, theils weil sie streng an Locke hängt, theils weil sie aus Mißverstand von diesem bloß dem Empirismus ergeben ist. Jene, die schottische, bildet eine eigentliche Schule in einer bestimmten Succession der Lehrer, einem gemeinsamen Interesse, einem gemeinsamen Geiste und der Uebereinstimmung der Principien und der Lehre im Ganzen. Es ist zweierlei worauf sie sich vornämlich richtet, indem sie überhaupt die Vorurtheile der Schulen und insbesondere die der alten Scholastik entschieden verwirft, mit welcher sie die metaphysischen Träumereien alter und neuer Zeit verbunden glaubt. Das eine ist die Erforschung unseres Geistes- und

Gemüthsvermögen; als der eigentliche Gegenstand aller Philosophie; und Metaphysik nennt sie nach Locke auch nur dieses Nachforschen in der geistigen Natur des Menschen. Das andere ist Erfahrung und Bedürfniß des Lebens, als einzige Norm nach welcher geforscht und gestrebt werden solle, und man pflegt dieses und jenes zusammen dort oft die experimentirende Methode der Philosophie zu nennen.

In der zweiten Beziehung trifft sich die schottische Philosophie an vielen Stellen mit derjenigen unter uns, welche sich in den bedeutendsten Fragen an die Thatsachen des Bewußtseyns halten will. Denn auch jene gründet Religion und Moral auf unmittelbar gewisse, das ganze Leben begründende Ideen und verwirft (hierin auch wie Kant) jede speculative Ausbildung derselben; auch das Leben überhaupt auf ein unmittelbares Selbstbewußtseyn von dem was der Mensch sey und was er in der Außenwelt vorauszusetzen habe. Es liegt schon hierin, was uns überdies auch schon in dem stewartischen Buche begegnet ist: daß diese Schule den empirischen Weg nicht in der Weise eingeschlagen habe, die gesammte menschliche Erkenntniß auf Sinnlichkeit und Erfahrung einzuschränken; sondern sie nimmt ein selbständiges, inneres Leben an mit seiner höhern Bestimmung, und der Eifer für die ewigen Güter des Glaubens und der Moralität hat sie sogar, wie wir sahen, in das Leben gerufen.

Es ist denn diese, die moralische, Lehre gewöhnlich allein, welche bei der Darstellung dieser Schule in Frankreich und in Deutschland beachtet worden ist: die Lehre nämlich von dem gemeinen oder gesunden Sinne, welcher die Tugend und die Sittenlehre beherrschen solle. Es ist aber eben das Verdienst Reid's und Stewart's, den Gesichtskreis der Schule erweitert und sie auf jene allgemeine anthropologische Forschung, wie sie es nennen, hingelenkt zu haben, um durch dieselbe der Philosophie sowohl die einzig tüchtige Grundlage als den Gegenstand zu geben, welcher sich allein für sie gehört. In dieser Forschung ist sie aber allerdings geeignet nicht nur überhaupt anzuregen, zu beschäftigen, zu entwickeln, sondern auch zum Selbstverständniß und zur Fülle höherer Einsicht zu verhelfen. Wir mögen es auch nicht bergen, daß wir sie für geeigneter in dieser Beziehung halten als die kantische, sofern sie sich natürlicher und freier zu begründen sucht und vollzieht, weder durch einen scholastischen Rest und neues Formelwesen umstellt und gehemmt, noch durch die Polemik gegen die Anmaßungen und Thorheiten der Schulen aufgehalten. Allein wir dürfen es bei der Anerkennung des Fremden nicht vergessen, daß auch unter uns neben dem kantischen Schulwesen und den bekannten Verirrungen anderer Parteien ein solcher freier Geist

der innern Nachforschung rege sey, in welchem Fries, Herbart, Suabedissen u. a. auf verschiedenen Wegen freilich streben und dessen Resultate wir nur mit denen der fremden zu vergleichen haben, um auch aus diesem Theile der neuesten Geschichte der Philosophie viele Ermunterung und Hoffnung zu schöpfen. Doch wir nehmen diesen Gegenstand, einen heutzutage wenig erwogenen, vielleicht zu einer andern Zeit hier wieder auf.

Die Beiträge des Hrn. Buchon bestehen, außer den nachträglichen, bisweilen berichtigenden *) Anmerkungen, in der auch auf dem Titel des Werks bemerkten Einleitung, in einem langen Nachtrage zu Th. II. S. 279 ff. (eine Abhandlung enthaltend aus Stewart's philosophischen Versuchen über die lockischen Meinungen von dem Ursprunge unserer Begriffe) und Th. III. S. 239 ff. aus einem Aufsatze des Hrn. Cousin über die Moralphilosophie Stewarts. Dieser letzte war schon in dem Journal des savants für 1817 abgedruckt gewesen. Das erste von diesen gehört eigentlich allein hierher, die andern sind nicht historischen Inhalts. Jener spricht über Geschichte der Philosophie, das Buch von Stewart, und über seine Person und Lehre. Auch hier ist vieles von Cousin. Der französische Herausgeber zeigt sich uns nun überall als einen kenntnißreichen, sinnvollen Mann, dessen philosophisches Talent viele Hoffnungen erregen könne. Wir haben ihn so auch anderwärts schon kennen gelernt. Die geschichtlichen Darstellungen sind indeß zu flüchtig, als daß wir besonders bei ihnen verweilen könnten, und sie enthalten doch soviel Wahres und Gutes, daß wir uns auch nicht tadelnd bei ihnen aufzuhalten veranlaßt werden.

Wir beschließen hiermit diesen Aufsatz und es würde uns große Freude verursachen, wenn er geeignet wäre den Stand darzulegen, auf welchem sich die Geschichte der Philosophie nach allen ihren wissenschaftlichen Beziehungen gegenwärtig befinde, und die Hoffnungen für sie sowie diejenigen Seiten, auf denen es besonderer Bemühungen noch bedürfen möchte. Denn der Gegenstand ist sehr bedeutend, und man könnte wohl behaupten, daß auch für unsere Zeit eine größere Epoche für die Philosophie ganz besonders auch von dieser Seite, von der eifrigen Bemühung um ihre Geschichte erwartet werden könne.

---

*) Buchon kennt Deutschland und seine Literatur, und wir hatten schon oben Gelegenheit, Berichtigungen von ihm in Beziehung auf diese zu erwähnen. So hat er auch, obgleich selbst doch nicht ganz genau unterrichtet, sonderbaren, durch Schriften verbreiteten Gerüchten von Schelling widersprochen, III. S. 114.

## VIII.

Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, im Zusammenhange dargestellt von Dr. Friedrich Schleiermacher. Zwei Bände. Berlin, Reimer. 1821. 8.

### Zweite Abtheilung. *)

---

### Der Glaubenslehre zweiter Theil.

Entwickelung des inwohnenden Bewußtseyns von Gott, so wie der Gegensatz sich hinein gebildet hat, welcher verschwinden soll.

---

#### Entwickelung des Bewußtseyns der Sünde.

Das Bewußtseyn der Sünde gibt sich daran zu erkennen, daß unser Selbstbewußtseyn durch das mitgesetzte Bewußtseyn Gottes als Unlust bestimmt wird, oder, was auf dasselbe hinausgeht, daß uns das befriedigende Gefühl von der Einigung unseres sinnlichen und höhern Bewußtseyns mangelt. Eine Abstufung dieses niederschlagenden Eindrucks kommt selbst noch in den frommen Erregungen zum Vorschein, insofern sie uns auch in der klarsten und würdigsten Gemüthsverfassung die Möglichkeit jenes Zwiespalts vergegenwärtigen, welcher immer wie ein verborgener Feind im Hinterhalte lauert. Die gewöhnliche Erklärung, die Sünde sey Uebertretung des göttlichen Gesetzes, geht, genauer betrachtet, auf die obige zurück, indem sie den natürlichsten Eintheilungsgrund hergibt zu der gangbaren Unterscheidung der Sünde nach Gedanken, Worten und Werken: denn in jeder Gestalt offenbart sich das Nichtbestimmtseyn eines gegebenen Moments durch das Bewußtseyn Gottes; wogegen der Ausdruck Gesetz eine Erweiterung über seine bestehenden Gränzen hinaus verlangt, wenn er anders alle Elemente in sich aufnehmen soll, durch die wir in Gedanken, Worten und Werken sündigen können.

Das Bewußtseyn der Sünde, so tief und allgemein es in uns wurzelt, ist für die richtige Entwickelung mit mannichfaltigen und großen Schwierigkeiten verknüpft. Denn auf der einen Seite kann die Sünde unmöglich von Gott geordnet seyn, weil sie sonst unter den Begriff des Guten fallen müßte; auf der andern steht der Mensch auch durch die Sünde in allseitigem unzertrennlichen Naturzusammenhang, dem die göttliche Ursächlichkeit als Allmacht, wie im ersten Theile gezeigt wurde, durchgehends gleich läuft, wodurch wir unmittelbar in den Kampf der verschiedensten Ansprüche versetzt werden, die fortwährend auf dem Gebiete des christlichen Glaubens offener oder geheimer sich hervorthun. Soll nämlich die Sünde vollkommen unabhängig von Gott gedacht werden, so entsteht die Gefahr in das Manichäische auszuschweifen; will man sie aber betrachten als ein reines Ergebniß der menschlichen Natur, so artet die An-

---

*) S. die erste Abtheilung Hermes, No. XXII.

sicht in das Pelagianische aus, und zwischen diesen entgegengesetzten Endpuncten sucht bis jetzt noch immer das theologische System die rechte unerschütterliche Mitte. Es ist indessen Hoffnung vorhanden, dieses nothwendige Ziel zu erreichen, wenn wir die Sünde einmal nur ansehen als das was nicht seyn würde, wenn nicht die Erlösung wäre, und dann als dasjenige was nur durch die Erlösung verschwinden kann; jenes sichert uns vor dem Manichäischen, dieses vor dem Pelagianischen. Die besagte rücksichtsvolle Behandlungsweise des zu lösenden Widerspruchs zieht sich durch alle drei Formen hindurch, unter welchen uns nach und nach der Gegenstand der Frage erscheint.

---

## Erster Abschnitt.

### Die Sünde als Zustand des Menschen.

Das Bewußtseyn der Sünde drückt das Bewußtseyn eines Gegensatzes aus zwischen dem Fleische, oder demjenigen was Lust oder Unlust hervorbringt, und dem Geist oder demjenigen in uns, woran das Gottesbewußtseyn haftet. Galat. 5, 17. Da aber in der Seele des Christen die Sünde nirgends vorkommt, ohne zugleich die Erlösung als unmittelbare Folge zu bedingen, so sagt auch diese Beschreibung nicht die Ganzheit eines wirklichen Zustandes aus, sondern nur die eine Hälfte, zu welcher erst später die andere vervollständigend hinzukommt. Der Gegensatz nimmt folglich durch die Beziehung auf die Erlösung eine solche Gestalt an, daß die Herrschaft des Geistes über das Fleisch durchgehends als Regel der vollendeten Auseinandersetzung hervortritt.

Wir finden die Sünde in uns als die Kraft und das Werk einer Zeit, in welcher die Richtung auf das Gottesbewußtseyn noch nicht in uns erschien.

Die Erläuterung dieses Satzes, (S. 20) auf welchen in der Folge sehr viel gebaut wird, gibt zu verschiedenen Fragen Veranlassung. Zuvörderst scheint es, als ob der Ausdruck Sünde, wenn man zumal die Richtung auf das Gottesbewußtseyn damit vergleicht, eine unverhältnißmäßige Schärfe an sich trage, im Widerstreit mit der Natur der Sache. Zwar räumt der Verfasser ein, daß in jener Zeit die Sünde, so wie wir sie jetzt in uns fühlen, nicht gesetzt war; mögen wir sie aber in der Vorstellung verkleinernd abstufen so viel wir wollen, so ist doch nicht einzusehen, wie sie etwas wirkliches seyn kann, ohne Beziehung auf das Gottesbewußtseyn, in dem sich der Gedanke des Gesetzes abspiegelt. Soll sie aber unter dem ideellen Gesichtspunct nur den lebendigen Keim bezeichnen, aus dem sich die bestimmte That des Fleisches im Laufe der Zeit entwickelt, so liegt auch darin wieder nothwendig, wenn auch verhüllt, das Gottesbewußtseyn eingeschlossen, weil wiederholten Aeußerungen zufolge das Böse immer nur am Guten ist, gerade wie der Irrthum an der Wahrheit. Es kommt bei dem befolgten Verfahren, so bündig es sich sonst erweist, darauf an, ob wir befugt sind, durch Folgerungen über das unmittelbare Bewußtseyn hinauszugehen, indem wir die bloße Möglichkeit, mit andern Worten, die Anlage zur Sünde für die innere Erfahrung einem wirklichen Acte gleichsetzen. Vielleicht berühren wir durch eine solche übergreifende Ansicht schon das Gebiet, wo sich statt des christlichen Glaubens im Zusammenhange mit dem frommen Gefühl die abgesonderte

Speculation geltend macht; wenigstens hat es das Ansehen, als seyen die Ergebnisse der spätern Selbstbeobachtung mit der Farbe einer ursprünglichen Abstraction überzogen worden. Wenn nun weiter die Entwickelung des Geistes als eine zwiefache beschrieben wird, indem sie theils stoßweise erfolgt durch Augenblicke ausgezeichneter Erleuchtung und Belebung, theils auf den ungleichmäßigen Anforderungen der Sinnlichkeit beruht: so hat diese Unterscheidung allerdings ihre Richtigkeit, wobei sich jedoch von selbst eine wesentliche Verbindung zwischen den sogearteten Bildungsprocessen versteht, der uns leicht nöthigen dürfte, das Gesetz der Einheit für die auseinanderlaufenden Richtungen in einer höhern umfassenden Regel zu suchen.

Das Bewußtseyn der Sünde bestimmt sich durch die ungleiche Fortschreitung des Verstandes und Willens: denn da diese beiden Formen der Thätigkeit das einzelne menschliche Leben tragen, und in demselben nirgends ein vollkommenes Gleichgewicht, sondern überall ein wechselndes Hervortreten und Zurückweichen stattfindet, so muß es auch mit Verstand und Willen gleiche Bewandtniß haben. Herrscht die Macht der Sinnlichkeit vor, so will diese ihrem Interesse auch das Bewußtseyn Gottes auf eine verkehrte Weise assimiliren, und eben diese verderbliche Einwirkung zeigt sich umgekehrt, wenn der Verstand von der Gewalt des Irdischen bis zur Unmäßigkeit überfüllt wird.

„Wenn gleich die Sünde, so gefaßt, den Begriff der ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen nicht aufhebt, und wir begreifen, wie sie in der zeitlichen Entwickelung derselben sich findet, so können wir sie doch nur als eine Störung der Natur ansehen.“ Denn Sünde gibt es lediglich, sofern sie ein Bewußtseyn derselben begründet; soll dieses wirklich werden, so wird die Beziehung auf das Gesetz erfordert und in diesem drückt sich eben die ursprüngliche Vollkommenheit des Menschen ab. Je schärfer diese Gedankenverbindung mit der obigen Einrede zusammenstimmt, um so weniger leuchtet ein, wie unter solchen Umständen die Sünde als die Kraft und das Werk einer frühern Zeit der Richtung auf das Gottesbewußtseyn soll vorangehen können. Treffend setzt der Verfasser hinzu, daß wir immer nur ein böses Gewissen haben, insofern wir die Möglichkeit eines Bessern anerkennen. Wo das Bild des Bessern einem einzelnen Menschen oder einem Volke, einem Zeitalter, gar nicht beiwohnt, da gilt auch das Unvollkommene nicht als Sünde, sondern als Rohheit und Barbarei. Jede Sünde setzt daher ein schon gewordenes Gute voraus und hemmt nur das künftige. Ja auch im höchsten Augenblick der Frömmigkeit ist ein Minimum von Sünde mit enthalten, weil uns das Bewußtseyn Gottes nicht gleichmäßig beherrscht; auch hat jener insofern Sünde zur Folge, als er sich nicht nach allen Seiten in gleichmäßigen Wirkungen ausarbeitet. Die Sünde wird aber deshalb mit vollem Rechte für eine Störung der Natur angesehen, weil wir die Möglichkeit einer vollkommen gleichmäßigen Entwickelung, die also auch unsündlich wäre, nicht an und für sich ableugnen können. Die Bejahung verliert sich leider durch die beigefügte Einschränkung fast ins Negative. Dabei bleibt es noch immer unentschieden, auf welche Weise und aus welchem Grunde wir die Möglichkeit einer vollkommen gleichmäßigen und daher unsündlichen Entwickelung annehmen sollen, wenn der Glaube daran etwas mehr seyn will als ein teleologisches Postulat. Ob endlich die Betrachtung des Stoßweisen in der menschlichen Entwicklung der Annahme jener Möglichkeit wirklich so viel Vorschub leistet, als der Verfasser behauptet, fordert zum prüfenden Nachdenken auf. Erwägen wir nämlich, daß jede

überraschende Aufwallung des tiefern Lebens immer einer still wirkenden Verkettung folgt, die sich freilich für unser Auge in Dunkelheit zurückzieht, so tritt die Besorgniß ein, wir möchten durch das freie Hervorheben des Stoßweisen mehr bei dem Aeußern der Erscheinung, als bei dem innern Objecte stehen bleiben, und sonach mehr unsere abgerissene Auffassung als das ununterbrochene Wirken der Natur beschreiben. Eine andere Bedenklichkeit trifft die Aeußerung, daß von der Annahme der Möglichkeit einer unsündlichen Entwickelung und von der Möglichkeit einer vollkommen reinen Erscheinung des Bewußtseyns Gottes in der menschlichen Seele die Möglichkeit einer Erlösung abhänge. Diese Ansicht, um welche sich näher oder entfernter der ganze zweite Theil bewegt, ist in Beziehung auf Christus als Erlöser schlechthin nothwendig, verwickelt uns aber, wenn wir von ihm absehen, in einen kaum zu lösenden Widerspruch mit dem sittlichen Vermögen unserer eigenen Natur. Denn ist eine unsündliche Entwickelung der Menschheit in einem einzelnen bestimmten Beispiele, nämlich in Christus, und zwar der Erlösung wegen anzunehmen; so kann jene doch nur innerhalb der Gränzen unsers Geschlechts zu Stande kommen, wie sehr wir die Gränzen auch zu einem so außerordentlichen Behufe erweitern mögen. Diese Bedingung hat der Verfasser in der Einleitung klar ausgesprochen durch den Grundsatz: die Dogmatik dürfe nichts schlechthin Uebernatürliches oder Uebervernünftiges enthalten. Daher stellt sich jetzt der Zweifel ein, warum wir denn überhaupt auf eine Erlösung und nicht lieber geradezu auf die eigene Kraft gewiesen werden, die ja auch an und für sich der vorigen Annahme zufolge der reinsten Vollendung fähig seyn muß, wie die eigenthümliche Würde Christi solches in der höchsten Anschaulichkeit leicht bezeugt. Die Einzigkeit seiner Person wird damit nicht angegriffen; sie behält ihren specifischen Werth. Nur das ist die Frage, weshalb wir den sittlichen Prototypus nicht unmittelbar aus dem Begriffe unserer Gattung, gleichsam aus der ersten Quelle, schöpfen sollen, da doch auch in Christus die Fülle seiner Vollkommenheit, so weit sie für uns vernünftigerweise Richtschnur der Thätigkeit seyn kann, lediglich denselben Ableitungsgrund hat.

Eine kurz vorhergehende Andeutung wird im Folgenden näher bestimmt, besonders durch die eine Seite der Behauptung: „wir sind uns der Sünde bewußt, theils als in uns selbst gegründet, theils als ihren Grund jenseits unsers eigenen Daseyns habend.“ Diesen Satz in der ausgesprochenen Form zu rechtfertigen, begnügt sich der Verfasser mit einer Aufzählung bestimmter Thatsachen, aus denen die Reproduction angeborner Differenzen in Familien, Stämmen und Völkern erhellen soll; und fügt hierauf bloß im Allgemeinen hinzu, daß dessen ungeachtet von einem andern Gesichtspuncte das Uebergehen des ursprünglich Empfangenen und Mitbekommenen in die factische Darstellung überall das Werk unserer Freiheit sey; insonderheit gelte dies von der mitgetheilten Bösartigkeit, insofern wir sie noch nicht durch unsere That überwunden haben. Wir können uns indessen alles Angeborne seinem Wesen und seinen Modificationen nach nur unter der Form des Unabänderlichen denken; sobald wir in dasselbe eine wechselnde Bestimmtheit setzen, heben wir den strengen Begriff auf und spielen mit Worten; ein Irrthum, der meistens von der Verwechslung zwischen Ursache und Wirkung ausgeht. So lange also nicht gezeigt wird, wie die Aeußerung der Freiheit mit der Natur des Anerschaffenen bestehen kann, rückt die uralte Schwierigkeit auch ihrer Auflösung nicht näher; jede bloß moralische Deduction kleidet immer nur die Einsicht, welche wir suchen, durch Ausbiegung in das Gewand der Pflicht. Ueberhaupt scheint das ganze Räthsel der Freiheit und mit ihr auch der

Philosophie in seinen letzten Gründen von der schöpferischen Productivität Gottes abzuhängen; eine Meinung, die wohl als Behauptung auftreten darf, seitdem Schelling mit genialer Tiefe und Kühnheit den undurchdringlichen Gegenstand von dieser Seite aus beleuchtet hat. Die oben angeführte doppelte Beziehung, in welcher das Bewußtseyn der Sünde angeblich vorkommt, soll nun für den Verfolg die Eintheilung in die beiden Lehrstücke von der Erbsünde, peccatum originis, und von der wirklichen Sünde, peccatum actuale, begründen. Der Verfasser theilt eine treffende Kritik dieser hergebrachten Behandlungsweise mit, wenn er in einem Zusatze sagt, daß in der ersten Formel das Erb allerdings den Zusammenhang mit der frühern Generation und mit der Erhaltungsweise der ganzen Gattung richtig ausdrücke; dagegen sey das Wort Sünde nicht in demselben Sinn genommen, wie in der andern Formel, weil es nicht die That und deren Art und Weise selbst, sondern die vor aller That des Subjects hergehende und sie mitbedingende Beschaffenheit desselben anzeige. Die letzte Formel verstehe das Wort Sünde freilich in dem Sinne des herrschenden Sprachgebrauchs ganz richtig von der eigentlichen That; der Beisatz wirklich begünstige aber den bequemen Irrthum, als gebe es daneben eine bloß scheinbare, oder unthätige Sünde. Eine Aenderung dieser nicht einmal schriftmäßigen Ausdrücke müsse man dringend wünschen; doch sey bei dem gewagten Unternehmen eine durchgängige Rücksicht auf den geschichtlichen Zusammenhang der Lehre unerläßlich. Warum mag Schleiermacher eine verjährte Vorstellungsweise zu stützen suchen, deren Unhaltbarkeit er in diesen Worten deutlich genug aufgedeckt hat? Die Scheu vor dem Alterthümlichen ist eben sonst seine schwache Seite nicht; auch blickt aus dem Reste des Ausdrucks der Geist der Neuerung überall unverkennbar hindurch. Es leidet keinen Zweifel, daß der Verfasser unter der Hülle der orthodoxen Reliquien auf den Begriff einer allgemeinen Verschuldung hinarbeitet, um daran desto inniger und strenger die Erlösung zu knüpfen, mit allem, was weiter an derselben hangt. Sehen wir denn, wie ihm dieses gelingt.

### Erstes Lehrstück. Von der Erbsünde.

„Die beschriebene, vor jeder That, in jedem Einzelnen begründete Sündhaftigkeit, ist in jedem eine, wenn wir von dem Zusammenhang mit der Erlösung absehen, vollkommene Unfähigkeit zum Guten."

Dieser Satz erregt zuvörderst einen Anstoß durch die auffallende Unbestimmtheit, mit welcher sich der Begriff der Sündhaftigkeit einmischt. Insofern die letztere der Behauptung gemäß jeder That vorangehen soll, kann doch auch an und für sich nichts Sündiges in ihr liegen, oder sie enthält mehr als die bloße Möglichkeit der Sünde, was aber mit der vorhergehenden Erklärung streiten würde. Doch davon war schon einmal bei einer andern Gelegenheit die Rede. Das Schwankende verbirgt sich mit einem gewissen blendenden Schein hinter den Ausdruck Sündhaftigkeit, bei dessen Allgemeinheit es dahin gestellt bleibt, wie das Theilnehmen an der Sünde im gegenwärtigen Falle mit der erforderlichen Genauigkeit zu fassen ist, so daß es sich nämlich in festen Zügen von der eigentlichen Ausübung des Bösen unterscheidet. Nicht triftiger scheint die Behauptung, daß die eben besprochene Sündhaftigkeit, abgesehen von dem Zusammenhange mit der Erlösung, eine vollkommene Unfähigkeit zum Guten sey. Auf der einen Seite benutzt Schleiermacher dieses Extrem allerdings mit vieler Gewandtheit, um seine Erlösungstheorie darauf zu bauen; auf der andern aber untergräbt er eben dieselbe durch das Ungemessene des Ausdrucks. Denn findet sich in uns ohne Rücksicht auf die Erlösung

wirklich eine vollkommene Unfähigkeit zum Guten, — es kommt hier alles auf die höchste Schärfe des Begriffs an — mit welcher Kraft vermögen wir die Erlösung in uns aufzunehmen, wenn sie nicht durch eine Art von Magie in uns bewirkt werden soll? Setzen wir die aneignende Thätigkeit in uns noch so klein, zwischen einem Minimum und einer vollkommenen Unfähigkeit zum Guten bleibt immer noch eine ungeheure Kluft, und es gilt auch hier der Grundsatz, zu dem sich Schleiermacher in der Einleitung bekennt: aus Nichts wird Nichts. Daß wir uns überhaupt die Erlösung nur auf dem Wege der Thätigkeit aneignen können, kommt daher weil außerhalb des Naturzusammenhangs im Gebiete der geistigen Welt die Möglichkeit irgend eines bestimmten Einwirkens von außen her ein analoges Entgegenkommen in der auffassenden Seele nothwendig voraussetzt. Eine reine Passivität wäre in diesem Falle ein gedachtes Unding. Schleiermacher hat den Einwurf vorausgesehen und glaubt ihn zu entkräften, indem er der vermeinten vollkommenen Unfähigkeit zum Guten solche Grenzen anweist, oder eigentlich nur wünscht, mit denen unsere ergreifende Thätigkeit neben der erlösenden in Christus bestehen kann. Unter diesen Umständen ist aber wieder nicht klar, wie er den vorangestellten, überstrengen Ausdruck rechtfertigen will: denn ein Schlagbaum ist keine natürliche Grenze.

Die Erbsünde wird darauf beschrieben als die eigene Schuld eines jeden, in dem sie ist, so daß sie nach der Meinung des Verfassers am besten nur als die Gesammtthat und Gesammtschuld des menschlichen Geschlechts vorgestellt wird. Das Umherblicken nach dieser und jener Seite verräth eine gewisse Unsicherheit in den Beweismitteln. Wir gehören, offen gesprochen, zu der Schule, welche in der Erbsünde nur ein Uebel und keine Schuld sieht, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß der Mensch für nichts verantwortlich seyn kann, was jenseits seines eignen Thuns hinausliegt. Der Verfasser mag seine Vertheidigung gegen diese Vorstellungsweise selbst führen. „Die Erbsünde ist nur ein rein Empfangenes, bis die Selbstthätigkeit des Menschen sich in ihrem ganzen Umfang entwickelt; solange ist sie in jedem die verursachte Ursünde, peccatum originis originatum, welche ihre Ursache außer ihm hat. Allein wie jede Anlage durch Ausübung zur Fertigkeit wird und als solche wächst, so wächst auch die angeborne Sündhaftigkeit durch die in der Selbstthätigkeit des Einzelnen selbst begründete Ausübung, und dieser wachsende Zusatz, gegen welchen das ursprünglich Empfangene immer mehr als gering zurücktritt, ist nun Wirkung zwar der wirklichen Sünde, aber doch auch wieder ihr vorangehend als selbstgewirkte Ursache ihrer verstärkten Gewalt, also Ursünde immer noch, aber verursachende, peccatum originis originans, welche wie die erste Sünde des ersten Menschen, die gewöhnlich durch diesen Ausdruck bezeichnet wird, als seine eigne Selbstthätigkeit die Sünde in ihm selbst und in andern weckt und fortpflanzt." Hier drängt sich vor allen Dingen die Frage auf, wie ist die Erbsünde als ein rein Empfangenes im schneidenden Gegensatz zu der Selbstthätigkeit des Menschen vernunftgemäß aufzufassen? Bleibt eine absolute Trennung der leidentlichen und thätigen Zustände, werde sie auch bis in das uranfängliche Daseyn hinausgeschoben, nicht immer ein Zeichen von abstracter Gewaltthätigkeit? Außerdem beruht der Ausbruch der Selbstthätigkeit entweder auf der vermeinten Erbsünde, oder nicht; im letzten Falle verschwindet demnach jedes Band der Vereinigung; im ersten muß aber nothwendig die Ursache der Wirkung entsprechen: denn ein Grund, der in der Fülle seines Daseyns nicht von dem Begründeten vollkommen gemessen wird, ist eben keiner. Von dieser Seite geräth offenbar der

Freiheitsbegriff stark ins Gedränge. Allerdings wird jede Anlage durch Ausübung Fertigkeit; allein das Feld der Vergleichung ist für diesmal wohl zu groß angenommen worden: denn der Unterschied zwischen der reinen Selbstthätigkeit und irgend einer andern Kraft besteht gerade darin, daß jene den Naturzusammenhang unter sich läßt, während uns die Anschauung der übrigen Vermögen auf denselben zurückführt. Wie vollends die angeborne Sündhaftigkeit durch die in der Selbstthätigkeit des Einzelnen begründete Ausübung wachsen soll, ist schlechthin unbegreiflich, da alles Angeborenseyn ein unbewegliches Centrum anzeigt, das den Fortschritt der eigenthümlichen Einpflanzung bedingt, ohne rückwärts von der Kraft des lebenden Individuums bedingt zu werden. Noch mehr; das sogenannte Wachsthum der angebornen Sündhaftigkeit setzt offenbar zwischen ihrem Wesen und den Aeußerungen der Selbstthätigkeit eine gewisse Gemeinschaft oder Durchdringung voraus, folglich findet auch keine einseitige Zunahme statt; sondern die beiden Factoren, wenn man sie zufolge der Annahme trennt, repräsentiren eine und dieselbe Größe, wenn auch unter verschiedenen Formen oder Namen. Lassen wir aber einmal den wachsenden Zusatz für einen Augenblick gelten, so kann doch nimmermehr das ursprünglich Empfangene gegen ihn im Fortgange der Zeit zurücktreten, wenn wir das Gesetz einer lebendigen Entwickelung vor Augen behalten; sonst könnte uns am Ende noch die Aufgabe entstehen, mit der Frucht die Wurzel auszurotten. Der Schein jener Vermehrung auf der Seite der angebornen Sündhaftigkeit mag daher kommen, daß die fortgehenden Werke der Sünde, gleichsam in extenso, in eine Masse zusammengeworfen werden, ohne Rücksicht auf die intensive Bedingtheit, mit welcher eine böse That die andere hervorruft. Denn gehen wir kraft dieser letzten Ansicht von irgend einem bestimmten Ort des Zusammenhangs auf den Anfangspunct zurück, wo das Immanente oder die Erbsünde sich transitorisch gestaltet in der einzelnen, aus dem dunkeln Urgrunde losgerissenen That, so finden wir sicherlich für das Grundverhältniß des ursprünglichen Zustandes und der entwickelten Selbstthätigkeit einen und denselben Exponenten, der durch die ganze Reihe der spätern Lebenserregungen fortläuft. Das Wesen der Freiheit leidet keinesweges durch die Härte dieser Ausdrucksweise, da sie das Geschehene, was so oder so seyn kann, hinterdrein lediglich nach seiner eigenthümlichen Natur beschreibt, ohne dafür irgend eine absolut nothwendige Präformation aufzustellen. Endlich soll, wie es oben heißt, die oft erwähnte Zunahme der angebornen Sündhaftigkeit zwar Wirkung der vollzogenen Sünde seyn, aber ihr doch auch wieder als selbstgewirkte Ursache ihrer verstärkten Gewalt vorangehen. Diese Behauptung ist tief verflochten und fordert eine genaue Auseinandersetzung, die hoffentlich das bisher Gesagte bestätigt. In einem und demselben Grade läßt sich die wachsende angeborne Sündhaftigkeit, wollten wir sie auch dem Verfasser zugeben, keinesweges als Wirkung der vollzogenen Sünde und zugleich als selbstgewirkte Ursache ihrer verstärkten Gewalt betrachten; sie ist freilich beides, aber mit dem Unterschiede von Mehr und Weniger; ein Wendepunct, wodurch sich der scheinbar verschobene Entwickelungsgang von selbst wieder herstellt. Daher verdient der Verfasser keine Beistimmung, wenn er ohne Rücksicht auf die eben dargelegten Differenzen zu der Behauptung fortschreitet, insofern diese spätere Sündhaftigkeit eine und dieselbe mit jener frühern und aus ihr in jedem durch seine Selbstthätigkeit erwachse, dürfe die Erbsünde überhaupt als eine Schuld angesehen werden. Denn bei dieser zusammenmischenden Darstellung gehen alle die bestimmten Züge verloren, auf denen der Begriff der Schuld ruht; haupt-

sächlich bleibt es unausgemacht, auf welche Weise wir den ersten Anstoß der freien Selbstthätigkeit mit der vermeinten Erbsünde in Verbindung setzen sollen. So lange indessen darüber keine entschiedene Meinung vorwaltet, ist jede Folgerung aus so unsichern Prämissen, zumal eine solche, welche die Gewissen in Anspruch nimmt, ein dogmatisches Wagestück, das weit mehr die Farbe einer mitgetheilten Zeittendenz als den Charakter einer ursprünglichen Geistesrichtung an sich trägt. Wenn die Erbsünde aber dem Einzelnen nicht als Schuld zugerechnet werden darf, so ist damit zugleich die Ausbreitung derselben über das gesammte Menschengeschlecht aufs bestimmteste geleugnet.

Aus dem Bewußtseyn einer gemeinschaftlichen Schuld sucht nun der Verfasser die Nothwendigkeit der Erlösung unmittelbar abzuleiten. Vor der Hand bleibt noch unentschieden, ob man die Sünde ohne alles Bewußtseyn der Sünde (S. 419) zu denken hat oder nicht: ein Hinausschieben des Urtheils, welches an dieser Stelle sehr empfindlich wirkt, da der einfache Begriff der Schuld wesentlich damit zusammenhängt. Mit erfreulicher Strenge zeigt die weitere Darstellung, daß ein wahres und würdiges Verlangen nach Erlösung nicht durch das Bewußtseyn der Strafwürdigkeit vermittelt werden kann, wodurch sich die herbe Vorstellung von der Erbsünde um vieles mildert. Zum Schlusse des gegenwärtigen Lehrstücks dient die wohl begründete Einschärfung, daß wir uns hüten müssen, die ursprüngliche Sündhaftigkeit, welche uns nur in den natürlich gebornen und gemeinschaftlich lebenden Menschen wirklich gegeben ist, auf den Stammvater unsers Geschlechts so überzutragen, als habe sie in demselben die menschliche Natur überhaupt verändert. Die Auseinandersetzung dieses Punctes ist ein herrliches Siegeszeichen von Klarheit, Strenge und Rundung. Die Kritik schreitet hier in einem unüberwindlichen Phalanx vor; man fühlt bei jedem Worte, daß der Verfasser auf seinem freiesten Felde, gleichsam auf dem Stammgute seiner Natur, kämpft.

## Zweites Lehrstück von der wirklichen Sünde.

„Aus der Erbsünde geht in allen Menschen immer die wirkliche Sünde hervor."

Dieser Satz macht Anspruch auf eine allgemeine Geltung: denn wenn Christus von der wirklichen Sünde ausgeschlossen wird, so ist er eben damit auch aus dem Zusammenhange der allgemeinen Sündhaftigkeit herausgenommen; eins folgt aus dem andern. Die Allgemeinheit der wirklichen Sünde ist erwiesen durch das Bewußtseyn jedes Einzelnen, das auf entfernte Weise zugleich das einstimmende Gefühl der ganzen Gattung ausspricht. Am meisten nähert sich die folgende Erklärung dem eigentlichen Fragepunct: „In der Erbsünde ist die Richtung auf die Sünde rein innerlich und zeitlos, d. h. nicht erscheinend ausgedrückt; allein diese Richtung wäre nichts wirkliches, wenn sie nicht zugleich auch erschiene, und jede wirkliche Sünde ist ein Theil dieses Erscheinens und Zeitlichwerdens der Ursünde. Alles, was in ihr liegt, muß irgendwo, wie sie denn selbst verschieden unter die Menschen vertheilt ist, erscheinen, und eben so muß sie auch an jeder Bewegung jedes Menschen, in welchem sie ist, einen Antheil haben und etwas darin zur erscheinenden Sünde machen." Die unendliche Schwierigkeit einer richtigen und vollständigen Entwickelung zeigt sich nirgends so klar als in diesen wohl abgemessenen Worten. Kann aber, um auch von hier aus auf die frühere Bestreitung zurückzukommen, das Reininnerliche und Zeitlose der Erbsünde vernünftigerweise irgend eine Schuld begründen? Mag jene immerhin das Schema

Alles Uebel ist ferner in seinem Zusammenhange mit der Sünde als Strafe derselben zu denken, jedoch unmittelbar nur das gesellige, das natürliche hingegen nur mittelbar. Die entgegenstehende Annahme, welche das Uebel für ursprünglich und die Sünde für abgeleitet nimmt, würde die letztere in ihrer Wurzel ganz außerhalb der menschlichen Thätigkeit setzen; folglich hätten wir es überall nur mit dem Seyn einer unvermeidlichen Schickung zu thun; die sittliche Glaubensweise des Christenthums ginge unter in der bittern Härte eines Naturglaubens Daß aber in diesem äußersten Falle folgerechterweise die Aufhebung des Uebels, also die sogenannte Glückseligkeit der einzige Zweck aller Thätigkeit seyn müsse, läßt sich wohl nicht geradezu behaupten, solange noch unentschieden bleibt, in welchem vermittelnden Sinne, wenn wir nämlich die reine Gewalt des Naturzusammenhangs über uns anerkennen, das Handeln dann überhaupt seiner Form nach zu denken wäre. Der Ausdruck Strafe findet übrigens in dem allgemeinen Gefühl als Ausdruck des mitgegebenen Gottesbewußtseyns die nöthige Rechtfertigung, indem er zunächst und im weitesten Sinn ein in Bezug auf ein vorgängiges Böse bestehendes Uebel bezeichnet. Aus einer nähern Erörterung ergibt sich leicht mit vollkommener Strenge, daß der Zusammenhang der geselligen Uebel mit der Sünde deshalb als ein unmittelbarer aufzustellen ist, weil jene unmittelbar aus der Sünde entstehen. Anders verhält es sich mit den natürlichen Uebeln, die auch da herrschen, wo keine Sünde ist, also auch nicht aus ihr hervorgehen können. Wenn wir sie dessen ungeachtet unter den Begriff der Strafe fassen, so geschieht es, weil der Mensch ohne Sünde alles, was seine sinnlichen Verrichtungen hemmt, nicht als Uebel empfinden würde, insofern das gesetzgebende Gottesbewußtseyn jeden Augenblick erfüllte. Für den Fall endlich, daß jemand die Hemmungen unsres Lebens, noch ehe sie durch die Sünde zu Uebeln werden, schon an und für sich eben darin begründet fände, worin auch die Sünde es ist, nämlich in der zeitlichen Gestalt unseres Lebens und seiner räumlichen Vereinzelung; so soll dennoch auch in diesem Zusammenhange gemeinschaftlicher Begründung die Sünde das Erste und das Uebel das Zweite bleiben, weil wir sonst den Menschen der Welt gegenüber nicht als ursprünglich handelnd, sondern als einen Diener leidentlicher Zustände betrachten würden; ein Verfahren, das die Grundform der christlichen Frömmigkeit völlig zerstört und unverhohlen auf die Seite des Naturglaubens tritt. Man kann die Sache selbst zugeben und sich dennoch an die Form der Darlegung stoßen; denn dieser Ueberzeugungsgrund, der in der Anwendung häufig wiederkehrt, gehört unverkennbar zu dem Geschlechte der Consequenzen, die ihre beweisende Kraft in dem Erfolge des Einschüchterungssystemes suchen, ohne die Einsicht in den Gegenstand selbst weiter zu fördern. Indessen hält sich Schleiermacher in diesem Puncte richtig innerhalb der vorgezeichneten Grenzen, denen zufolge die Dogmatik zuletzt auf einer freien Annahme beruht, und daher alles ausstoßen muß, was dieser entgegensteht. Unter solchen Umständen helfen aber auch die einzelnen Streifzüge in das benachbarte Gebiet der Philosophie nicht sonderlich viel; so ist es, um ein Beispiel zu geben, noch Sache einer unerledigten hier ganz übergangenen Prüfung, ob das Gegentheil der gegenwärtigen Betrachtung dergestalt zum Naturglauben führt, daß er schlechthin die freie Selbstthätigkeit aufhebt. Sogar wenn jemand den ungeheuern Schritt wagt, das Gefühl der Freiheit für eine Täuschung, aber für eine nothwendige zu erklären, was wegen des Gewichts von Folgen wohl zu bemerken ist, so läßt sich

noch immer ein Ausweg denken, auf welchem unter gewissen Bedingungen das Princip der Selbstbestimmung zu retten ist.

Im weitern Verfolge wird die Behauptung aufgestellt, daß die Abhängigkeit der Welt von der Sünde erfahrungsmäßig nur festgesetzt werden kann, wenn das gemeinsame Leben in seiner Ganzheit und nicht des Einzelnen Sünde und Uebel zur Richtschnur dient. Der Beweis des Satzes hängt aufs genaueste mit der früher angeführten Vorstellung der Sünde als einer Gesammtthat des menschlichen Geschlechts zusammen und zwar dergestalt, daß in dem Maß, als in der Gesammtheit unsrer Gattung die Sünde zunimmt, auch das Uebel zunehmen muß, da dieses sich zu jener verhält wie die Wirkung zur Ursache. Dieses Gesetz gilt auch abwärts in den neben einander bestehenden geschichtlichen Gebieten und erstreckt sich niedersteigend bis zu den einzelnen Völkern und in diesen wieder auf die abgesonderten Stämme, deren Sünde als eine geschlossene Masse verhältnißmäßig dieselbe Größe des Uebels in Bewegung setzt. Auch Christus erklärt sich mit großem Nachdruck gegen die herrschende Sitte, die Sünden und Uebel des Einzelnen, abgesehen von ihrem Zusammenhange mit der allgemeinen Umgebung, in Anschlag zu bringen. Wenn gleich der Verfasser nicht ausdrücklich hinzufügt, daß ein solcher unwürdiger Vergeltungsparticularismus der rein sittlichen Schätzung und dem Leben selbst die tiefsten, völlig unheilbaren Wunden versetzen würde; so liegt es doch unverfänglich angedeutet in der ganzen Betrachtungsweise und erhellt besonders aus dem Sinne, in welchem die Gerechtigkeit Gottes später zur Sprache kommt.

Endlich offenbart sich das Bewußtseyn des Uebels zwar nirgends ohne das Bestreben selbes aufzuheben, aber doch darf keine besondere Thätigkeit die Aufhebung des Uebels bezwecken, sondern jenes Bestreben findet seinen natürlichen Halt in dem Vertrauen, daß das Uebel nach dem Verhältniß der abnehmenden Sünde gleichmäßig verschwindet. Die letzte Hälfte der Behauptung hat darin ihren einfachen Grund, daß Sünde und Uebel überall und immer sind; folglich führte der Versuch einer besondern Aufhebung, wenn das Eingreifen nach beiden Seiten als verschieden gedacht würde, in jedem Augenblick zu zwei gesonderten Handlungsweisen; ein Widerspruch, der in der Wurzel nur gelöst werden kann durch die Annahme einer innern Einheit zwischen ihnen. Dies natürliche Uebel wird übrigens am wirksamsten aufgehoben durch die vermehrte Herrschaft des Menschen über die Außenwelt; so wie das gesellige Uebel am sichersten vermindert wird durch die Verbreitung und Befestigung des Guten. Dagegen nimmt eine Thätigkeit, die gegen das Uebel an und für sich strebt, leicht einen sinnlichen oder leidenschaftlichen Charakter an, je nachdem das Uebel ein natürliches oder geselliges ist.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von den göttlichen Eigenschaften, welche sich auf die Sünde und das Uebel beziehen.

Die folgende Darstellung betrifft den schwierigsten Gegenstand der gesammten Dogmatik, an dem die größten Kräfte des Geistes bis jetzt noch immer gescheitert sind. Auch das Ergebniß, zu welchem Schleier-

macher endlich kommt, befriedigt nur theilweise; eine vorgreifende Bemerkung, die bei der außerordentlichen Beschaffenheit der Aufgabe unmöglich einen Tadel enthält. Es gewährt schon einen seltenen Ruhm, wenn ein theologischer Schriftsteller so urkräftig nach dem Ziele ringt, als es hier geschehen ist; ja selbst der glücklichste Kampf wird, so scheint es, die bekannten Schwierigkeiten immer nur einige Schritte hinausschieben, ohne sie je in dem Sitze ihres Lebens völlig wegräumen zu können.

Voran steht der einleuchtende Gedanke, daß göttliche Eigenschaften, bezüglich auf die Sünde und das Uebel, und die nicht besser in das Hauptstück von der Erlösung gehören, nur stattfinden können, sofern Gott Urheber der Sünde und des Uebels ist, was denn schlechthin verneint werden muß. Wenn aber bei Gelegenheit dieses Satzes die Meinung dahingeht, die Begriffsbildung göttlicher Eigenschaften komme nur auf dem einzigen Wege der Ursächlichkeit richtig zu Stande; so will diese ausschließende Bestimmtheit nicht passen zu dem bedächtigen Umgehen, mit welchem die wissenschaftliche Behandlung dieser ganzen Deduction im ersten Theile zur Seite gelassen ist. Hier blickt deutlich die Lücke hindurch, die auch dort zu seiner Zeit angedeutet wurde. Geht man von einem festen Gesichtspuncte aus, so gewinnt es das Ansehen, als trete in der hier vorwaltenden dogmatischen Tendenz ein Mangel des Gleichgewichts hervor. So ist im gegenwärtigen Falle keine besondere Rücksicht darauf genommen, in welchem Sinn auch vom Begründen der göttlichen Eigenschaften die sonst ausgemachte Behauptung gilt, daß Wirkung und Ursache gleich groß sind; und doch hängt die Gewißheit unserer Ueberzeugung wesentlich davon ab, weil eine noch so geringe, ja unendlich kleine Differenz zwischen beiden ein ganz entgegengesetztes Verhältniß geben kann. Die Schwierigkeit, Gott und Welt auf eine allgemein genugthuende Art wissenschaftlich auseinander zu halten, liegt gewiß, wenigstens zum Theil, innerhalb der angeregten Frage.

Sofern in unserm Selbstbewußtseyn Sünde und Gnade einander entgegengesetzt sind, kann die erste nicht eben so wie die letzte auf die göttliche Ursächlichkeit zurückgeführt werden, und Gott nicht eben so Urheber der Sünde heißen, wie er Urheber der Erlösung ist. Sofern wir aber nie ein Bewußtseyn der Gnade haben ohne Bewußtseyn der Sünde und also jene bedingt ist durch diese, können wir sagen, daß auch das Seyn der Sünde neben der Gnade von Gott geordnet sey.

Das Erste ergibt sich von selbst als eine Thatsache des innersten Gefühls. Es könnte indessen jemand den Gegensatz zwischen Gnade und Sünde innerhalb der Einheit des Selbstbewußtseyns mit dem Verhältniß zweier Gattungen auf der Basis des thierischen Gesammtlebens vergleichen, deren eine die andere verzehrt und die dennoch durch dieselbe erhaltende göttliche Mitwirkung bestehen. Denn eben so soll die Sünde durch die Gnade verschwinden; aber beide, so heißt es weiter, beharrten dessen ungeachtet neben einander durch dieselbe göttliche Mitwirkung, und auch die Sünde, beruhend auf dem Naturzusammenhang, so wie die Frömmigkeit, welche denselben gleichfalls durch ihre unmittelbaren Anstrengungen unverkennbar in Anspruch nimmt, erforderten dieselbe erhaltende göttliche Allmacht, ohne welche keine Wirkung hervorgehen und keine Ursache statthaben kann. Die versuchte Widerlegung geht dem Einwurfe eigentlich mehr durch das Hülfsmittel der teleologischen Betrachtungsweise bequem aus dem Wege, als daß sie ihn, wie wir wünschen müssen, durch und durch vernichtete. Jene Ansicht sey nämlich deshalb nicht die christliche, sagt der Verfasser, weil nach derselben eben soviel Selbstthätigkeit in der Gnade seyn würde

als in der Sünde. Hier wird dann auch wieder die heilsame Beachtung des Spätern als eine ausreichende Regel für die Beurtheilung des Frühern vorgehalten, worauf der angenommene Gegner leicht antworten möchte, der Gegenstand des Streits liege eben darin, ob man die Entscheidung ohne ein tieferes Eingehen in das Wesen der Sache so völlig aus dem Naturzusammenhang wegrücken dürfe, als es in der christlichen Beschlagtnahme des Vorgebrachten geschehe. Fast dieselbe Bewandtniß hat es mit der fernern Erwiderung, der Gegensatz in unserm Selbstbewußtseyn gestalte sich anders als jener in der Natur; denn es bleibt immer mißlich vom Gefühl als einem Wirklichen ohne sichere Bezeichnung der Grenzen auf einen letzten Bestimmungsgrund als den einzig möglichen zurückzuschließen, und demselben an und für sich eine Geltung einzuräumen, abgesehen von den Gesetzen unserer Subjectivität.

Ein großes Gewicht wird zum Behufe der Erläuterung auf den folgenden Gedanken gelegt: „Ist nun so die Sünde überall in demselben Gebiete wo die Gnade ist, und diese nirgend ohne jene, so wäre auch die Erlösung nicht in ihrer bestimmten Gestalt von dem göttlichen Willen geordnet, wenn nicht von demselben auch das verschwindende Bestehen der Sünde geordnet wäre." Zweierlei ist darauf zu erwidern. Zuvörderst steht es um den Ausdruck der göttlichen Anordnung auf keinen Fall besser, als um den Begriff der göttlichen Zulassung der Sünde, welchen der Verfasser weiterhin (S. 124) wegen seiner handgreiflichen Vermenschlichung Gottes auf das nachdrücklichste zurückweist. Denn das Ordnen eines Dinges oder Verhältnisses betrifft dem strengern Sprachgebrauche zufolge immer nur das Bilden eines Bestehenden, oder die Behandlung der Form; der Ursprung des Gegebenen, der Sitz der Materie, das eigentliche Hervorbringen liegt auf einer andern Seite. Nun kommt es uns aber gerade darauf an, den zuletzt erwähnten Punct irgend wie in Gott setzen zu können; denn denken wir ihn uns als einen Ordner der Sünde so ziehen wir ihn unfehlbar in das Gebiet der Abhängigkeit herab und verfallen so ganz gegen unsere oft und nachdrücklich erklärte Absicht in eine Vermenschlichung Gottes. Eben dahin führt auch die vorgebrachte Beziehung der Sünde auf die Erlösung. Woher die Sünde in ihrer Grundquelle kommt, wen wir als eigentlichen Urheber derselben anzusehen haben, das wollen wir wissen; weist man uns nun mit dieser Frage an die Erlösung, so entgegnen wir, die letztere sey doch lediglich eine Folge der ersten, daher bleibe immer der Hauptpunct zurück, nämlich die Erörterung, aus welchem Principe das Böse abzuleiten sey, wofern nicht jemand den Beweis so führt, daß er zeigt, die Sünde gehöre selbst zur ursprünglichen Vollkommenheit der Welt; ein Hülfsmittel das wir weiter zu beachten noch oft Gelegenheit finden werden.

Der Verfasser bezeichnet die außerordentliche Schwierigkeit einer genügenden und zugleich christlichen Auseinandersetzung in den schärfsten Zügen. Wolle man nämlich im höchsten Interesse der Erlösung den Gegensatz zwischen ihr und der Sünde um jeden Preis retten, so versinke man auf diesem Wege in das Manichäische, insofern der Urheber der Sünde und der Erlöser nicht als derselbe betrachtet werde, woraus nothwendig eine Schmälerung der göttlichen Allmacht folge. Suche man umgekehrt diese in ihrer unendlichen Fülle aufrecht zu erhalten durch das ungetheilte Zurückführen der zusammenseyenden Sünde und Gnade auf die göttliche Ursächlichkeit, so verschwinde unter diesem Gesichtspuncte die Strenge des Gegensatzes aus unserm Leben; es gebe dann nur mannichfaltige Abstufungen des Unvollkommenen auf Kosten des Begriffes einer gänzlichen

Unfähigkeit, vermöge dessen wir allein zu dem Glauben an einen Erlöser im wahren Sinne des Worts gelangen, und so ständen wir hier an der Schwelle des Pelagianischen.

„Dieser Widerspruch wird in der kirchlichen Lehre ausgeglichen durch die Feststellung, daß Gott nicht Urheber der Sünde ist, sondern die Sünde in der Freiheit des Menschen gegründet."

Zwei falsche Vorstellungen will die Erörterung abwenden. Die erste tritt hervor in der Behauptung, weil die Sünde kein göttlicher Gedanke seyn könne, in Gott aber Denken und Hervorbringen auf dasselbe hinausgehe, so sey auch ein hervorbringender Wille Gottes in Bezug auf die sündigende Natur unmöglich. „Denn wird sie als sündigend erhalten — so beginnt die künstliche, aber doch ungenügende Widerlegung — und ist Erhalten und Schaffen in Bezug auf das Verhältniß zwischen Gott und den endlichen Wesen in religiöser Hinsicht dasselbe: so gibt es einen solchen hervorbringenden göttlichen Willen. Man könnte sonst dasselbe auch sagen von einem jeden endlichen Wesen. Denn der Begriff eines solchen drückt zugleich ein Seyn und Nichtseyn aus, und auch dieses kann kein göttlicher Gedanke seyn, weil in einem solchen das Seyn nur kann unendlich gesetzt seyn. Dennoch gibt es einen solchen das vereinzelte Seyn hervorbringenden göttlichen Willen, weil er nämlich ein und derselbe ist mit demjenigen, durch welchen auch das besteht, worin das ergänzende Seyn zu jenem Nichtseyn gesetzt ist, nämlich die Gesammtheit alles Vereinzelten; einen besondern, vereinzelten, an und für sich allein hervorbringenden Willen Gottes aber kann es nicht geben. So auch mit der sündigenden Natur. Es kann ein hervorbringender Wille Gottes in Bezug auf dieselbe gedacht werden, sofern er derselbe ist, durch welchen auch die erlösende Natur besteht, d. h. die andere Seite des Gegensatzes. Sollte also deshalb, weil die Sünde kein göttlicher Gedanke seyn kann, auch die sündigende Natur auf einen andern hervorbringenden Willen als den göttlichen zurückgeführt werden müssen, so würde dasselbe auch von der ganzen Welt, als der Gesammtheit des Vereinzelten gelten." Auch hier wie bei so vielen andern Gelegenheiten vertritt ein geschmeidiges Folgern die Stelle einer bestimmten Auflösung; obendrein lehnt sich dasselbe diesmal an einen unstatthaften Parallelismus. Denn der Begriff eines endlichen Wesens drückt ein Seyn und Nichtseyn nur unter der allgemeinen Form der Schranke aus, worin wir mit der größten Gewißheit die Zuthat unsers menschlichen Denkens erkennen, so daß es uns nicht einfallen kann, dieses Erzeugniß unsrer geistigen Schwäche auf Gott überzutragen. Das Bewußtseyn der Sünde sagt aber in uns etwas viel Stärkeres aus; und wollten wir es auch auf das Wesen der bloßen Schranke zurückbringen, so erschiene es doch in der vorliegenden Zusammenstellung, soll sie anders durchgängig beibehalten werden, an dem Maßstabe der göttlichen Fügung als eine reine Nothwendigkeit, und das Bedürfniß der Erlösung verwandelte sich unvermeidlich in einen leeren Schein. Der höchst verwickelte Gegenstand klärt sich eben so wenig durch den Zusatz auf, daß Erschaffen in seinem Gegensatz mit dem Erhalten oder Unterstützen gehe nur auf den ersten Anfang; die Sünde aber könne sich erst im Verfolge der Entwickelung zeigen, und also werde die sündigende Natur im strengsten Sinn nicht erschaffen. Denn der Begriff der Entwickelung schließt offenbar ein Ableiten aus einem ursprünglichen Lebenskeim in sich; es wird daher mit dem Hinausschieben in die Weite der Zeit nichts Wesentliches gewonnen; zugleich dürfte der Unterschied zwischen einer sündigenden Natur und einer Natur im Allgemeinen bei einer lebendigen, tiefdringenden Auffassung der Thatsachen mit Mühe die Prüfung

bestehen, weil überall, wo die Natur wahrhaft gedacht wird, uns eine allseitige Bedingtheit in ihr entgegen kommt, über deren constitutive Grenzen keine Erhebung hinausführt. Indem der Verfasser zur Bestreitung des zweiten Irrthums fortgeht, trifft er darin mit Calvin zusammen, daß er, wie dieser, rücksichtlich der Anwendung auf Gott, Gebot und Willen trennt, womit denn die folgende Bemerkung in Verbindung steht: „So daß man sagen kann, was, indem die Sünde geschieht, durch den hervorbringenden göttlichen Willen erfolgt, das ist nur die Unterstützung auf der einen Seite des sinnlichen Naturtriebes in seiner Aeußerung, auf der andern Seite der Vorstellung des göttlichen Gesetzes. Dieses beides aber, jedes für sich betrachtet, ist nicht die Sünde. Indem also jenes beides allerdings auf dem hervorbringenden göttlichen Willen ruht, so ist durch diesen die Sünde nicht hervorgebracht. Alles übrige aber in der Sünde ist Verneinung — daher auch die freilich in mancher Hinsicht unzureichende Erklärung, die Sünde sey nur ein Mangel oder eine Beraubung — ist also eigentlich nicht, und also auch nicht durch den göttlichen Willen hervorgebracht." Es scheint zweckmäßig, hier noch einmal daran zu erinnern, daß die göttliche Unterstützung und die göttliche Schöpferkraft in eine und dieselbe Thätigkeit ausgehen. Wenn nun das Entstehen der Sünde an und für sich weder gesetzt ist in der Aeußerung des sinnlichen Naturtriebes, noch in der Vorstellung des göttlichen Gesetzes; so bleibt nichts übrig, als sie aus dem Ineinandergreifen beider zu erklären. Denn andere Glieder einer möglichen Einwirkung kennen wir nicht; wie aber die ursprünglich quantitative Feststellung der beiden ungleichartigen Momente bis zum Bilde einer so oder so umgrenzten Persönlichkeit zu Stande kommen soll, ohne die göttliche Ursächlichkeit wesentlich zu betheiligen, das ist nach wie vor der Stein des Anstoßes.

Was gleich darauf unter dem Begriff der Freiheit als Basis der versuchten Theodicee vorkommt, drückt fast durchgängig im Geiste der Verwahrung nur die bestimmteste Verneinung aus, da doch jedes Vermögen als solches eine eigenthümliche Bejahung enthält und also auch derselben gemäß vorgestellt werden muß. So wird sogar das Wesen der Freiheit nicht genauer erörtert, sondern hauptsächlich nur bezogen auf das Schwankende und Wählende in dem Werden unserer Zustände; zweckmäßiger erklärt sie Schelling nach den Grundsätzen seines Idealismus für das Vermögen des Bösen und Guten. Wie die Freiheit als letzter Quell der Sünde von Gott mitgetheilt und erhalten werden kann, diese Schwierigkeit sucht der Verfasser zu heben, indem er sich an den (S. 113) vorangestellten Kanon hält, dessen Sinn dahin geht, daß, inwiefern die Wurzel der Sünde nicht im göttlichen Willen gesucht werden dürfe, insofern sie auch für Gott überhaupt nicht sey, auf welche Weise der göttlichen Allmacht nichts entzogen werde; sofern aber das Bewußtseyn der Sünde in uns wirklich ist, sofern müßte es auch als das die Erlösung nothwendig machende von Gott geordnet seyn: denn unter dieser Bedingung leide weder die Erlösung, noch auch ihr Gegensatz zur Sünde. Der erste Punct leuchtet sofort ein: seine überzeugende Gewalt ruht auf der unleugbaren Divergenz zwischen Gott und uns, indem wir zum Bewußtseyn der Sünde einzig und allein auf dem Wege der Verneinung gelangen, welcher auf ihn unmöglich ausgedehnt werden kann. Dagegen scheint der zweite Punct einer befriedigenden Lösung zu widerstehen: denn nicht nur macht die anerkannte Priorität der Sünde, wie schon oben bemerkt wurde, die nachherige Beziehung auf die Erlösung als Princip der Wiederherstellung rückgängig, weil ohne vollkommene Gleichzeitigkeit der beiden entgegengesetzten Zustände auch der Grund der Lücke unerklärbar

ist, und an ihm doch das ganze Gewicht der Frage hängt. Sodann fehlt auch der strenge Beweis, warum das Böse in unserm Bewußtseyn auf eine durch die von Gott geordnete Gestaltung der menschlichen Dinge **nothwendige** Weise überall und immer an dem Guten gesetzt seyn soll; nicht zu erwähnen, daß diese Annahme in Betreff des ausgesprochenen unmittelbaren Zusammenseyns dem eben behaupteten Vorhergehen der Sünde zu widerstreiten scheint; man müßte dann auch hier wieder mit den teleologischen Siegespalmen ins Mittel treten.

Aus dem bisherigen Ideengange folgt unmittelbar, daß Gott auch nicht Urheber des Uebels ist, weil dieses aufs innigste mit der Sünde zusammenhängt, sondern es ist gleichfalls in der Freiheit des Menschen gegründet. Nachdem der Verfasser die Möglichkeit beantwortet hat, wie in Beziehung auf das Abgehandelte göttliche Eigenschaften gebildet werden können, schreitet er zu ihrer Darstellung selbst, und zwar setzt er in dem ersten Lehrstück die Heiligkeit Gottes auseinander.

„Die göttliche Heiligkeit ist diejenige göttliche Eigenschaft, vermöge deren in dem menschlichen Gesammtleben mit dem Zustande der Erlösungsbedürftigkeit zugleich auch das Gewissen gesetzt ist."

Die Erörterung bricht sich zuvörderst siegreich Bahn mit Beseitigung der gangbarsten Vorstellungen von der göttlichen Heiligkeit. Die eigene Begründung leidet indessen auch noch an mannichfaltigen Schwierigkeiten, die ohne lästige Ausführlichkeit kein tieferes Eingehen erlauben: denn in dieser Gegend des Systems streichen die dunkelsten Gänge durcheinander hin. Vor allen Dingen will die Einmischung des Gewissens nicht zusagen, zumal in der Unbestimmtheit, mit welcher sie auftritt. Nirgends ist genau angegeben oder von fern zu erkennen, durch welche Merkmale sich die Natur des Gewissens von der Kraft des Gottesbewußtseyns und der Sanction des Sittengesetzes unterscheidet, so daß wir in Gefahr schweben, durch die einschmeichelnde Popularität des Ausdrucks das wissenschaftliche Gebiet völlig unter uns zu verlieren. Daneben sieht man nicht ab, unter welchen Bedingungen Schleiermacher das Absolute des Sittengesetzes, wofür er sich in den Reden und in den Grundlinien zu einer Kritik der Sittenlehre mit dem würdigsten Enthusiasmus erklärt hat, und welches doch auch im Gewissen des Christen wiedertönt, in vollkommene Einstimmung bringen will mit der Ursächlichkeit der göttlichen Heiligkeit, insofern diese idealiter ihre Offenbarung in dem menschlichen Gemüthe vorbilden soll. Vielmehr scheint Gott nach der strengsten Erklärung der Heiligkeit, insofern jene auch den leisesten Gedanken einer Verpflichtung durch ein besonderes Gesetz ausschließt, völlig incommensurabel zu seyn, und kann daher keinen Typus für unser nachgeformtes Gewissen abgeben. Wenn irgendwo, so haben wir besonders hier die Vermenschlichung Gottes zu vermeiden, indem wir nur zu sehr geneigt sind, unsern Begriff von Tugend durch eine unendliche Erweiterung auf Gott überzutragen, als könne eine gradweise Annäherung eine Kluft ausfüllen, die schlechthin durch die innerste Verschiedenheit des ewigen Willens besteht. Die Sorglosigkeit mit welcher Schleiermacher bei dieser Gelegenheit zu Werke geht, mag ihren Grund darin haben, daß es ihm früher nicht beigekommen ist, die nähere Art und Weise gesetzlich zu bestimmen, nach der wir den Grundsatz der Ursächlichkeit für die Bildung göttlicher Eigenschaften anwenden dürfen.

Im Fortgange der Entwickelung kommt es mehrmals vertheidigungsweise zu einer Berufung auf unsere Weltvorstellung, die darum noch

für keine Täuschung gelte, weil sie bei dem Unterschiede des endlichen und unendlichen Vorstellens im Geiste Gottes anders gestaltet sey als in dem unsrigen; folglich dürfe man auf ähnliche Weise die Vorstellung ertragen, nach welcher Gott das Bewußtseyn des Bösen hervorbringt, obschon das Böse für ihn selbst nicht sey. Ob die beiden verglichenen Fälle vollkommen zusammenstimmen, sey hier nicht weiter untersucht; daß aber die aufgenommene Ausdrucksweise etwas Inadäquates enthält, wenn wir selbe auf Gott beziehen, unterliegt keinem Zweifel, und das Absehen von demselben bei der anderweitigen Strenge gegen Verwandtes ist sonach nicht ganz folgerichtig.

Das zweite Lehrstück behandelt die Gerechtigkeit Gottes. Sie wird für diejenige Eigenschaft erklärt, vermöge deren Gott in dem Zustande der gemeinsamen Sündhaftigkeit einen Zusammenhang des Uebels mit der wirklichen Sünde ordnet. Die tiefe Originalität der Vorstellungsweise nöthigt zum Wiedergeben der Hauptidee. „Wir finden allgemein in uns mit dem Bewußtseyn der Sünde die Vorahnung der Strafe verbunden, und diese Verknüpfung ist so wenig eine blos sinnliche und auf die irdischen Verhältnisse sich beziehende, daß dieses Gefühl der Strafwürdigkeit der Sünde sich eben so leicht und unmittelbar als das Gewissen selbst mit dem Bewußtseyn Gottes in uns einiget, ja daß es in keiner menschlichen Strafe, sondern nur in einer göttlichen seine Bewährung und Befriedigung findet. Und indem wir dieses Bewußtseyn auf Gott zurückführen, können wir nicht anders als es auf die gesammte göttliche Causalität beziehen, weil nämlich des Menschen Wohl- oder Uebelbefinden nicht in ihm allein begründet ist, sondern zugleich in der Gesammtheit des endlichen Seyns. Denn es könnte sonach der in dem Menschen selbst gesetzte, mit seiner Sünde zusammenhangende Grund zum Uebelbefinden, wenn nicht jener Zusammenhang auch realiter in einer göttlichen Weltordnung gesetzt wäre, wie er realiter in unserm Bewußtseyn gesetzt ist, immer überwogen werden von außer ihm gesetzten Gründen des Wohlbefindens. Daß aber dieses Gefühl an sich und in seiner Zurückführung auf Gott eben so wenig eine Täuschung enthält als das Gewissen, geht daraus hervor, daß es nichts anders als die Einheit und Wahrheit unsers Seyns aussagt. Denn jedes Uebelbefinden ist eine Hemmung des Lebens; jede Hemmung desselben aber drückt seine Grenze aus, und je gehemmter es ist, desto beschränkter. Sonach wird durch den Begriff der göttlichen Gerechtigkeit behauptet, daß in dem Zustande der Ohnmacht des Gottesbewußtseyns, wenn wir ihn abgesehen von der Gemeinschaft mit der Erlösung betrachten, das Leben des Menschen nothwendig gehemmt sey, und daß die göttliche Causalität sich in einer solchen Weltordnung offenbare, daß jene Hemmung durch kein noch so günstiges Verhältniß der Außenwelt zu dem sinnlichen Selbstbewußtseyn des Menschen könne gelöset werden, das heißt also vermöge deren kein äußeres Verhältniß Macht habe über das innere Grundverhältniß seines Wesens. Dieses aber ist eben die Freiheit des Menschen, und die göttliche Gerechtigkeit ist also nichts anders als das Bezogenseyn der ganzen Weltordnung auf die Freiheit des Menschen. Wie aber nach dem Obigen Gott nicht insofern Urheber des Uebels seyn kann, als er Urheber der Erlösung ist, so auch eben insofern nicht Urheber des Zusammenhangs zwischen der Sünde und dem Uebel. Sondern das Bewußtseyn, von welchem der Begriff der göttlichen Gerechtigkeit der Ausdruck ist, ist nur aus dem Bewußtseyn der Sünde abgesehen von der Erlösung, und so kann in dem Zusammenhange mit der Erlösung die göttliche Gerechtigkeit sich nicht mehr manifestiren, weil nämlich der einzelne alsdann in die Lebensgemeinschaft mit

einer absoluten Gewalt des Gottesbewußtseyns aufgenommen ist, aus welcher Gemeinschaft also eine Seeligkeit in ihn übergehet, gegen welche alle Strafe, die seinem persönlichen Zustande angemessen seyn würde, verschwindet."

Eine schön verschlungne Darstellung, die mit der löblichsten Sorgfalt jede auch verfeinerte Form des unreinen Eudämonismus von Anfang bis zu Ende ausschließt. Die Begründung der göttlichen Gerechtigkeit, wenn sie zugleich in klarer Eigenthümlichkeit neben der göttlichen Gnade und Liebe bestehen soll, gehört zu den verwickeltsten Aufgaben der Dogmatik, für welche in den meisten neuern Systemen so gut als gar nichts gethan ist. Eine und die andere Wendung will auch im gegenwärtigen Falle näher erwogen seyn, jedoch mehr im Tone der Frage als der Behauptung. Mögen wir immerhin mit allem Rechte das Gefühl der Strafe auf das Bewußtseyn Gottes in uns verknüpfend zurückführen, weshalb nehmen wir im Verlaufe unsere Zuflucht zu einer objectiven Zusammenstimmung zwischen der Weltordnung außer uns und der Unlust des verletzten Bewußtseyns in uns? Nähern wir uns damit nicht irgendwie der sattsam bekannten Construction des höchsten Gutes, die früher lange Zeit in unverdienten Ehren stand, und durch Schleiermacher in den Grundlinien zur Kritik der Sittenlehre verschiedentlich und zwar in den schneidendsten Zügen als nichtig auseinandergeworfen ist? In der That scheint jene Ansicht, welche gar keine erschöpfende Angemessenheit zwischen den Einwirkungen der Außendinge und dem Bewußtseyn der innerlich gefühlten Strafwürdigkeit zuläßt, die kühnere Vollendung der sittlichen Glaubensweise zu seyn, weil die Macht des verletzten Gesetzes in der Zulänglichkeit seiner hemmenden Rückwirkung auf das Gemüth, so am ersten in seiner absoluten Herrlichkeit erscheint; umgekehrt setzt jede nothwendige Ergänzung aus dem äußern Zusammenhange der Dinge, um das Gefühl der Strafwürdigkeit zu schärfen oder lebendig zu erhalten, eine Schmälerung des höchsten Bewußtseyns voraus, und bezeichnet also eine sittliche Asthenie, die auf dem Wege der homöopathischen Seelenheilkunde, wie es scheint, nicht füglich zu der erwünschten Stärke gelangen kann. Wenn nun, wie es weiter heißt, das mehrmals besagte Gefühl in seiner Zurückführung auf Gott eben so wenig täuscht als das Gewissen, weil es nämlich nur die Einheit und Wahrheit unsers Seyns selbst aussagt, so ist dann um so unbegreiflicher, warum ihm überhaupt eine berichtigende Beihülfe von außen kommen soll. Der Schluß der obigen Auseinandersetzung weist ziemlich deutlich auf das Gesagte insoweit hin, als er die Manifestation der göttlichen Gerechtigkeit im Zusammenhange mit der Erlösung leugnet, weil nämlich der Einzelne in der neuen Lebensgemeinschaft aus der absoluten Gewalt des Gottesbewußtseyns eine solche Seligkeit schöpft, gegen welche alle Strafe als bestimmtes Ausgleichungsmittel kein Verhältniß hat.

Die Vorstellung von der göttlichen Gerechtigkeit und das Gefühl, welches dieselbe ausdrückt, läßt sich keineswegs aus den bürgerlichen Verhältnissen ableiten; vielmehr kann die menschliche Strafgerechtigkeit nur unter der Voraussetzung jenes Gefühls gerechtfertigt werden. Ferner ist nie der einzelne Mensch der eigentliche Gegenstand der göttlichen Gerechtigkeit, noch weniger dessen einzelne Tugend oder Vergehung, sondern die Anwendung beschränkt sich auf den Kreis des Gesammtlebens, wofür schon die Erfahrung hinlänglich spricht, indem ein und dieselbe vermeinte Strafe der einzelnen bestimmten Vergehung durchaus nicht regelmäßig folgt, wie es doch unter der Voraussetzung seyn müßte. Die Prüfung der weit

aussehenden Behauptung verbleibe dem Scharfsinn der Leser. Eine leere Vermittelung bietet hierbei zum Behufe der ergänzenden Gerechtigkeit der Blick auf eine andere Welt, weil er die unhaltbare Meinung begünstigt, daß Gott wie ein Mensch nicht immer im vollständigen Gebrauch seiner Kräfte sey. Außerdem ist die Aufstellung eines Verhältnisses zwischen dem Thun in diesem Leben und dem Leiden in jenem rein unmöglich, wenn man nicht beide wieder ganz identificirt. Auch diese Uebertragung schreibt sich her aus dem Gebiete der menschlichen Gerechtigkeit, so wie denn auch von dorther die Gewohnheit kommt, Belohnungen als Erweise der göttlichen Vergeltung anzusehen, da sie doch nach der Schrift reine Zeichen der göttlichen unverdienten Gnade sind, womit sehr wohl besteht, daß reine Güte und Seligkeit sich einschließen. Daß die göttlichen Strafen nicht in natürliche und willkürliche auseinandergehen können, bedarf keiner besondern Ausführung. Endlich will der Verfasser auch keine Einsetzung von Strafen als Besserungsmitteln zugeben; schon deshalb nicht, weil, indem wir den Grund des Bösen in der menschlichen Freiheit suchen, wir doch Gott das Wollen der menschlichen Freiheit auf der einen Seite beilegen, während auf der andern in der Lehre einer göttlichen Zurückführung des Menschen zum Guten durch Strafen die Behauptung liegt, Gott habe beschlossen den Menschen als ein Naturwesen zu behandeln. Noch weniger rechtfertigen sich Strafen als Besserungsmittel, weil sonst die vollkommenste Einrichtung der Strafen auch die Stelle der Erlösung hätte vertreten können. Zum Schluß wird noch bemerkt, daß der Begriff der göttlichen Barmherzigkeit nirgends im wohlverstandenen Glauben eine sichere Stütze findet.

## Zweite Seite.

### Entwickelung des Bewußtseyns der Gnade.

„Alle im Leben des Christen vorkommende Annäherung an den Zustand der Seligkeit ist in seinem Selbstbewußtseyn als eine göttlich bewirkte, in einem neuen Gesammtleben begründete Aufhebung der in dem Gesammtleben der Sünde entwickelten Unfähigkeit vorgestellt.“

Natürlich kann dasjenige was die Unseligkeit aufhebt, nichts anders seyn als die werdende Seligkeit, welche letztere mit der ersten in einer unvermeidlichen Beziehung steht, indem sonst nicht auch die höchste göttliche Gnade unter den Begriff der Erlösung fallen würde. Der Satz spricht übrigens noch nicht das Eigenthümliche der christlichen Frömmigkeit vollkommen aus, sondern leitet den vollständigen Ausdruck derselben nur ein, insofern das neue Gesammtleben den Quell der sich verbreitenden Seligkeit unfehlbar in Christus als dem Anfänger sucht. Alles Separatistische, welches kein Band der Einheit zwischen dem Erlöser und dem Einzelnen annehmen will, ist damit als unchristlich bezeichnet. Der reine Separatismus widerspricht sich auch selbst, weil seine consequente Festhaltung doch immer, wenn auch mehr oder weniger entfernt, an dem Wesen der Gemeinschaft theilnimmt. — Auch die frommen Regungen außerhalb des Christenthums im Geiste seiner Forderungen enthalten eine göttliche Wirksamkeit und halten den endlichen Uebergang zu unserer Glaubensweise offen.

„In diesem Bewußtseyn des Christen ist zugleich enthalten, daß die mit dem natürlichen Zustande verbundene Unseligkeit weder durch die Anerkennung, daß die Sünde unvermeidlich sey, noch durch die Voraussetzung,

daß sie nach Ablauf einer unendlichen Zeit verschwinden werde, von uns kann hinweggenommen werden."

Weder der Gedanke an die Unvermeidlichkeit der Sünde, noch das Gefühl ihres Verschwindens durch die Kraft der sittlichen Fortschritte können die Unseligkeit aufheben, weil wir in beiden Momenten die Gegenwart eines Bösen aussprechen, in dem für sich unmöglich jene Beruhigung liegt, welche dem Bewußtseyn der werdenden Seligkeit zukommt. Der Genuß der letztern muß also anderwärts entspringen. Wo dieses nothwendige Herausgehen über uns selbst fehlt, da geräth der Mensch im Zustande seiner natürlichen Verderbniß gewöhnlich auf die Annahme, daß Gott weder Schuld noch Strafe für die Sünde könne geordnet haben, eben weil sie unvermeidlich sey, worin der Christ auf keinen Fall einstimmt: denn die Vorstellungen der göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit geben Schuld und Strafe in Beziehung auf Erlösung als göttliche Wirkungsarten zu erkennen. Das Hintanstellen der Sünde, welches jene Annahme begleitet, geht also auch nicht auf eine göttliche Vergebung zurück, sondern ist ein bloßes Selbstvergeben, welches offenbar selbst wieder der göttlichen Vergebung bedarf. Eben darauf kommen wir von der andern Seite, wenn der Mensch sich über das Jetzige vermittelst des Künftigen, für ihn außer aller Zeit Liegenden beruhigen will durch den Gedanken, Gott könne, insofern das Gegenwärtige den Keim des Zukünftigen enthalte, keine Verantwortlichkeit des ersten gesetzt haben. Auch diese Meinung ist irrig und zwar aus einem doppelten Grunde, weil einmal die zeitliche Form des Daseyns, in welcher Jetziges und Künftiges auseinandertritt, von Gott herrührt und uns also kein Herausgehn über dieselbe freisteht; und dann auch darum, weil unter der Obhut der göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit das Gewissen und die Strafwürdigkeit mit ihm in einer fortschreitenden Entwickelung stehen, in dem Verhältniß, daß, je mehr die Sünde abnimmt, um desto mehr das Gefühl für dieselbe sich schärft, weswegen das jetzige Unvollkommene nicht an und für sich ein künftig Vollkommenes vorbereitet, und auch diese Ergänzung willkürlich erscheint. Bei der selbstgemachten Beruhigung fließen obendrein jene beiden als unrichtig erkannten Momente, der gesuchten Vollständigkeit wegen, gewöhnlich ineinander, wodurch das Unchristliche in die härteste Form übergeht.

„Die aufgehobene Unseligkeit ist in dem Bewußtseyn des Christen zurückgeführt auf die in Christo wirklich vorhandene und von ihm mitgetheilte reine Unsündlichkeit und höchste Vollkommenheit."

Auch in den Glaubensweisen ohne Erlöser deuten auf der einen Seite die Opfer und Reinigungen, auf der andern die Kasteiungen und Uebungen das Bestreben an, die Unseligkeit durch irgend eine Ergänzung abzuthun, beweisen aber ihre unreine Natur, abgesehen von dem innern Widerspruche, hauptsächlich dadurch, daß ihnen mehr die Furcht vor dem Uebelbefinden als das Mißfallen am Bösen zum Grunde liegt, obwohl sie sich dessen ungeachtet als von weitem angelegte Uebergangspuncte zum Christenthum ansehen lassen. Wie nun ferner das wirkliche Hinweggenommenwerden der Sünde durch mitgetheilte Unsündlichkeit, und zwar in Beziehung auf Christus als den Gründer der neuen Entwickelungsstufe der Menschheit darzulegen sey, das ist, sagt der Verfasser, das Geschäft der Apologetik, und auch diese hat dafür keinen eigentlichen Beweis. Hier muß die schon oft angewendete Auskunft gelten, daß die Dogmatik den Glauben überhaupt voraussetzt, und nur unter dieser Bedingung seinen Inhalt entwickelt. Sollte aber die eingestandene Unbeweisbarkeit des Glaubens

zu der Ansicht führen, derselbe habe also willkürlich einen Menschen zum Sohne Gottes erhoben, so ist darauf zuvörderst zu erwidern, daß der Gläubige nirgends weniger als am Wirken des Glaubens etwas Willkürliches fühlt, und außerdem kann jene Behauptung auch in eben dem Sinne stehen bleiben, in welchem wir die Weltgeschichte ein Erzeugniß menschlicher Willkür nennen. So sehr der Verfasser dadurch die vernunftmäßige Darstellung seines Gegenstandes hintanzusetzen scheint, so fest steht er für den tiefern Blick auf dem Boden eines abgeschlossenen Idealismus, wenn er gleich von seinem eigenthümlichen Standpuncte aus dieses höchste Verhältniß nicht weiter beleuchtet, oder auch nur ausdrücklich hervorhebt. Vermöge des Glaubens an einen wahrhaft unsündlichen und schlechthin vollkommenen Erlöser soll nun auch die Erlösung, da der alte symbolische Weg nicht auslangt, aus der wirklichen Mittheilung und Vollkommenheit hervorgehen. Zu dem Ende beruft sich der Verfasser mit großem Nachdruck auf die Gründung eines organischen Gesammtlebens, in welchem Christus nach seiner durch und durch ungetrübten Reinheit das innerste sich mittheilende Princip ist. Zur Erläuterung dient der Beisatz, daß auch dem Thierischen, das sich in der menschlichen Natur vorfindet, kein Leben für sich zukommt, sondern daß es ursprünglich in dem innern Walten des Geistes gesetzt ist, welcher uns das Gepräge der Vernünftigkeit aufdrücke. Daß diese Analogie für ihre Absicht nicht weit genug reicht, bedarf keiner besondern Erklärung. Erstlich soll aus dem Bisherigen folgen, daß die lebendig fortwirkende Unsündlichkeit, als ein real die Sünde aufhebendes Princip, den Zusammenhang zwischen der Sünde und dem Uebel d. h. die Strafe aufhebt, und darauf gehe besonders der Ausdruck der Versöhnung. Es scheint indessen, als ob die reale Aufhebung der Sünde, so zuversichtlich sie auch behauptet wird, doch nur idealiter zu Stande kommt, man müßte denn ohne weitere Nachfrage um die Gültigkeit der beabsichtigten Aufhebung unmittelbar aus dem Gebiete der Subjectivität auf den rein objectiven Standpunct übergehen dürfen, was aber immer auf einen transscendenten Abweg zu führen scheint.

„In demselben Sinne, in welchem man nicht sagen kann, daß die Sünde als solche von Gott geordnet ist, kann man auch nicht sagen, daß die Erlösung von Gott geordnet sey; sondern aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, ist die Erscheinung Christi nichts anderes als die vollendete Schöpfung der menschlichen Natur."

Dieser Satz ist seiner Natur nach bloß combinatorisch oder ein Verbindungsglied für die wissenschaftliche Darstellung, denn im Bewußtseyn des Christen kommt er nicht als unmittelbare Thatsache vor. Er will durch die angesprochene, nicht im Naturzusammenhang begriffene göttliche Causalität eine neue Mittheilung des Gottesbewußtseyns an die menschliche Natur aussagen, welche sich zu der ersten verhält, wie ein zweiter Moment oder eine höhere Potenz, und in dieser Gestalt unter das Gesetz der geschichtlichen Entwickelung gehört. Ein solcher angenommener Zusammenhang führt zugleich auf die nothwendige Voraussetzung, daß schon der ersten Schöpfung des Menschengeschlechts durch die Kraft und Einheit der göttlichen Rathschlüsse auf eine zeitliche Weise das Erscheinen des Erlösers eingepflanzt gewesen sey. Uebrigens soll die ganze Einschaltung wohl vorzüglich das Nächstvorgehende in jenes milde Licht stellen, mit der die früher dargelegte Formel (Erster Theil §. 20), die Offenbarung Gottes in Christo sey nichts schlechthin Uebernatürliches, in Einklang zu bringen ist.

Die Lehrsätze, welche das hier allgemein Angegebene nach den (§. 34.)

drei aufgeführten Darstellungsweisen entwickeln, vollenden die christliche Glaubenslehre, sofern sie die Darlegung des unmittelbar frommen Bewußtseyns enthält.

---

## Erster Abschnitt.

### Von dem Zustande des Christen, sofern er sich der göttlichen Gnade bewußt ist.

Zuvörderst zeigt die Entwickelung, wie in dem gegebenen Bewußtseyn der Erlöser, und hernach, wie in eben demselben der Erlöste betrachtet wird. Nach dieser Entscheidung tritt hervor: die Lehre von Christo als erstes Hauptstück, und diese hat es wieder zu thun theils mit der Person, theils mit dem Geschäfte Christi.

### Erstes Lehrstück, von der Person Christi.

„Indem die Förderung des höhern Lebens in dem Bewußtseyn des Christen auf den Erlöser zurückgeführt wird, so bezieht sich dieses auf das Geschichtliche und Urbildliche in seiner Person als unzertrennlich vereint."

Insofern der Erlöser das neue Gesammtleben gestiftet hat, muß diese seine That auch in der geschichtlichen Erscheinung heraustreten. Insofern aber das Bewußtseyn der Sünde den Erlöser nicht berühren darf, ist er damit von aller Mitgliedschaft in dem frühern Gesammtleben der Sündhaftigkeit freigesprochen, und darin liegt die negative Seite des Urbildlichen in seiner Person. Da ferner in dem Gesammtleben alles nur eine Annäherung ausdrückt zu dem, was die Person des Erlösers verherrlicht, so finden wir in dieser Richtung den positiven Gehalt seiner Urbildlichkeit. Die innigste Verbindung der beiden oben angegebenen Fundamente ist für die teleologische Ansicht schlechthin nothwendig. Denn sollte etwa das wirkliche Leben darum als überflüssig erscheinen, weil angeblich die selbständige Kraft der urbildlichen Züge hinreiche, so spräche die offenkundige Entwicklung der christlichen Kirche, die jener in der Luft schwebenden Annahme von einer urbildlichen Verschmelzung vorherging, jeder Verständigung Hohn. Gleich nichtig ist die Meinung, das segensreiche Wachsthum der christlichen Kirche sey bei der allgemeinen Unvollkommenheit unsers Lebens hinlänglich zu begreifen, wenn auch Christo in seiner unbezweifelten historischen Gestalt nicht der behauptete urbildliche Charakter beigelegt werde: denn wollen wir nicht alles Heil des christlichen Gesammtlebens aus einem frommen Betruge ableiten, so sehen wir nicht ein, theils wie der Erlöser ursprünglich für eine urbildliche Person hat gelten können, theils warum er als ein fixer Punct erscheint, ohne Versuche, im Streben über ihn hinauszugehen. Das christliche Bewußtseyn besagt demnach unläugbar die Unzertrennlichkeit des Historischen und Urbildlichen.

Diese Verknüpfung auf eine bestimmte Vorstellung zurückzubringen kostet aber große Anstrengung, da wir sonst Geschichtliches und Urbildliches trennen, und außerdem die reine Entwicklung des letztern mit dem Ursprunge aus einer sündigen Gesammtheit streitet; wozu noch kommt, daß wir fast überall jedes Einzelwesen als eine Ergänzung zu dem Da-

seyn aller übrigen betrachten. Wir müssen daher für die Lösung der Aufgabe den Begriff des Wunderbaren anwenden, in der relativen Bedeutung, die ihm nach der frühern Darstellung zugestanden wurde. Ohne eine solche Hülfe bleibt Christus unfehlbar ein gewöhnlicher Mensch, wenn auch von ausgezeichnetem Range; wir haben ihn dann als ein natürliches Ergebniß des vorhergegangenen Gesammtlebens anzusehen, und das Christenthum verliert durch diese irdische Reduction seinen ganzen höhern allumfassenden Charakter. Nehmen wir dagegen die reine Urbildlichkeit Christi für die Vorstellung des Glaubens an, beschränken aber dabei diese Erscheinung des Sohnes Gottes auf seine geistige Gegenwart in den Seelen, indem wir ihr geschichtliches Hervortreten für unmöglich erklären; so müßte auch dem Zustande der Sündhaftigkeit ein hinlängliches Vermögen zur Gestaltung eines vollkommenen Urbildes beiwohnen, was wegen des Zusammenhanges zwischen Verstand und Willen auf keine Weise angeht. Gehen wir weiter abwärts und betrachten die Idee als ein unvollkommenes Urbild, so verwickeln uns dann diese Gedanken in unauflösliche Widersprüche mit der letzten Bestimmung des Christenthums, die wir in eine allgemeine Herrschaft über die Erde gesetzt haben. Dasselbe Nichts kommt heraus, wenn die verschiedenen Annahmen zusammengemischt werden. So beruht also das Christenthum unter diesen Umständen auf einem inhaltsleeren Spiele der Phantasie, und der Erlöser ist und bleibt ein Traumbild.

Die Gränzbestimmungen des Christlichen erfordern indessen hier eine große Behutsamkeit. So kann derjenige noch immer für einen Christen gelten, der da behauptet, der Erlöser sey mehr dem Grade als der Art nach vor andern Lichtern der Zeit ausgezeichnet, und das Wunderbare seiner Erscheinung liege hauptsächlich in der Einzigkeit, womit Gott sie hervorgehoben habe. Dasselbe Recht genießt billig auch derjenige, welcher zwar die Urbildlichkeit in Christo zugibt, das richtige Verständniß derselben aber in einer spätern, unausgesetzt fortschreitenden Entwickelung sucht: denn seine Ansicht ist von einer bloßen Andeutung des Urbildlichen deutlich ganz verschieden, wie gern auch beides im anfeindenden Sinne zuweilen gleichgestellt wird. Eine gründliche Kritik müßte bei dieser Gelegenheit hauptsächlich den Punct aufs Reine bringen, ob die behauptete Unzertrennlichkeit des Geschichtlichen und Urbildlichen mit ihren nothwendigen Modificationen nicht das absolute Wunder in Anspruch nehme gegen die Absicht des Verfassers, der es nur zufolge seiner früher aufgestellten Ansicht bloß beziehungsweise will gelten lassen.

„Ist nun beides, Geschichtliches und Urbildliches, so im Erlöser vereint, so muß das Urbildliche in der Form des Geschichtlichen erscheinen, d. h. der Erlöser muß sich zeitlich entwickeln, aber jeder geschichtliche Augenblick muß zugleich das Wesen des Urbildlichen ausdrücken, also das zeitlich Unbedingte.“

Die nähere Auseinandersetzung zeichnet sich aus durch den preiswürdigen Nachdruck, mit welchem der Verfasser die eigenthümliche Würde des Erlösers ins Licht zu setzen sucht, und zwar auf dem Wege rückwärts gehender Postulate, ohne daß er darüber die nothwendige Angemessenheit jener höhern Bestimmung zu den Gesetzen der menschlichen Natur aus den Augen verliert; wenigstens leuchtet dieses Bestreben, auch abgesehen von den anderweitigen damit zusammenstimmenden Erklärungen, überall deutlich hervor. Demnach soll in dem Erlöser das Gottesbewußtseyn zwar ursprünglich gewohnt haben, ohne alle Mittheilung von außen her, die wir auch für uns selbst nicht gelten lassen; aber es hat sich des-

sen ungeachtet erst allmälig nach menschlicher Weise bis zur Thatfertigkeit entwickelt und war, so lautet ausdrücklich die Behauptung, vorher nur als eine bewußtlos wirkende Kraft vorhanden. Hierbei entsteht allerdings die Frage, wie gerade dasjenige Lebenselement worin wir das Zeichen der unmittelbaren göttlichen Abkunft suchen, in einer Differenz liegen kann, die sich nicht einmal in den ersten Spuren bis zum Licht eines menschlichen Bewußtseyns erhebt. Was auf diese Art für die Begreiflichkeit gewonnen wird, indem der Ausgangspunct der göttlichen Offenbarung auf dem Gebiete des Natürlichen bleibt, das geht wieder auf der andern Seite insofern verloren, als wir nun keinen Grund haben, den unterscheidenden Charakter des Erlösers im Fortgange der Zeit an eine eigenthümliche Lebensformation zu knüpfen; vielmehr geräth die Betrachtung seiner außerordentlichen höhern Natur in einen Fluß der nirgends festen Halt darbietet. Denn mögen wir immerhin das sinnliche Bewußtseyn und vermöge dessen auch den Stoff der umgebenden Welt für bloße Leiter erklären, durch welche sich das göttliche Princip uneingeschränkt mittheilte, so bleibt der eigentliche substantielle Eintritt des letztern in diesen beispiellosen Zusammenhang der Dinge nach wie vor schlechthin unbegreiflich. Mit andern Worten läßt sich von dem vorschwebenden Verhältniß auch sagen, die Lösung des Räthsels bestehe in der aufzuweisenden Möglichkeit, wie der Deus implicitus, den der Keim des Gottesbewußtseyns angeblich verhüllen soll, irgendwann und irgendwie zum Deus explicitus werde, wenn seine Entfaltung in der Geschichte wahrhaft statt finden soll. Freilich kommt es hier zunächst lediglich auf die Erklärung des Gottesbewußtseyns an, und von einer Erkenntniß im strengen Sinne ist hier nicht die Rede; aber auch unter dieser Bedingung sind wir deshalb noch nicht der Verbindlichkeit überhoben, das Gottesbewußtseyn wie es der Erlöser als solcher in sich trug, mit ausschließender Strenge zu charakterisiren, dergestalt daß wir den himmlischen Strahl selbst von seiner Brechung streng unterscheiden, wollen wir anders für den Zweck der gegenwärtigen Dogmatik das Bedürfniß des Glaubens mit dem wissenschaftlichen Interesse innerhalb der Gränzen der Vernunft aufrichtig vereinigen. Die nächstfolgenden Schlüsse, die bloß durch die Kraft der Verneinung das menschliche Begränztseyn aufheben, führen eben deshalb zu keinem positiven Merkmale. Obendrein ist zu besorgen, daß verschiedene Ausdrücke, von denen das ganze Gewicht der Entscheidung abhängt, hier in einem Sinne vorkommen dürften, der unter der Consonanz der Laute die Dissonanz der Gedanken verbirgt. Nachdem nämlich das Gottesbewußtseyn in Christo weit über die Gefahr eines innern Kampfes hinausgestellt ist, damit der Begriff der Erlösung vollkommen rein bleibe, heißt es weiter: „Wenn also gleich alle Kräfte, die untern und beherrschten, aber auch die leitenden und höhern, nur wachsend zur Erscheinung gekommen sind und diese sich jener nur nach dem Maß, wie sie sich entwickelten, bemächtigen konnten, so war doch die Bemächtigung selbst in jedem Augenblick dieselbe, so daß nie etwas in der Sinnlichkeit gesetzt seyn konnte, was nicht schon gleich als Werkzeug des Geistes gesetzt gewesen wäre, und daß weder ein Eindruck bloß sinnlich in das innerste Bewußtseyn aufgenommen und ohne Gottesbewußtseyn zu einem Leben verarbeitet werden, noch auch eine Handlung die für eine ganze an und für sich angesehen werden kann, je allein von der Sinnlichkeit ausgegangen wäre, und nicht vom Geist." Ist aber menschlicher Weise — und von dieser Bedingung hängt doch die geforderte vernunftmäßige Darstellung des Gegenstandes ab — eine Herrschaft, folglich auch eine Unterordnung der Kräfte denkbar, ohne einen wesentlichen Gegensatz zwischen ihnen anzunehmen? Wollte

jemand, um dieser Frage auszuweichen, sich auf einen ursprünglichen vollendeten Parallelismus berufen, der jede Möglichkeit einer Divergenz ausschließt, wie denn der Verfasser in Christus auch die entfernteste Neigung zum Irrthum und zur Sünde nicht anerkennt; so treibt diese Meinung unwiderstehlich hin zu dem Gedanken einer prästabilirten Harmonie, oder wie man die behauptete unauflösliche Coordination der Grundvermögen sonst nennen will; immer aber schreitet eine solche Identität unendlich weit über unsere Fassungskraft hinaus, und ein Uebernatürliches das bloß beziehungsweise so heißen dürfte, will hier auf keinen Fall ausreichen. So erscheint auch die Sinnlichkeit zufolge jener Gedankenverbindung in einer so völlig unbekannten, gewissermaßen verblasenen Gestalt, daß sie für die zusammenstimmende, erfahrungsmäßige Vorstellung zu einem Schattenbilde hinschwindet; außerdem bekommt der Verf. mit sich selbst zu thun, wenn wir bei dieser Gelegenheit seine anderweitigen Aeußerungen über die Beziehung des Möglichen zum Wirklichen gegen ihn kehren. Denn sobald das Mögliche nicht als ein reines Gedankending auf das Gebiet des Logischen beschränkt wird, sondern wie hier in den lebendigen Begriff eines Vermögens eingeht, worin das Streben nach einem gewissen Typus des Wirklichen schlechthin mitgesetzt ist; so kann auch für den gegenwärtigen Fall die naturgemäße Gränze der Sinnlichkeit nicht in einer unbedingten Negation liegen; und doch geht auf eben diese das beharrliche Zurückziehen von jeder Aneignung, die das reine Gottesbewußtseyn in Christo stören kann, unverkennbar hinaus. Bemerkenswerth ist die geistreiche Freiheit, mit welcher die Volksthümlichkeit Christi dargestellt wird. Sie soll nicht in ihm gewesen seyn als selbständige Art und Weise der Selbstthätigkeit, sondern nur als eigenthümlich bestimmte Art und Weise der Empfänglichkeit für die Selbstthätigkeit des Geistes. Nun sind aber die thätigen und leidentlichen Zustände so unmittelbar und nothwendig in einander verwebt, daß es bedenklich wird, an die letztern ein besonderes Maß zu setzen, an dem nicht auch die erstern auf irgend eine Weise nach den Gesetzen des allgemeinen Organismus Theil nehmen sollten. Wenn der Verfasser übrigens auf das Urbildliche in Christo dringt, weil nur dieses zu allen Zeiten und für alle Menschen auf dem Wege der Annäherung als einziges und letztes Ziel dienen kann, so verdient sein Eifer an und für sich Beifall und Nachfolge, bis auf das kühne Unternehmen, welches überall scheitern muß, das Göttliche unter der Hand wieder zu vermenschlichen, oder wenigstens zu popularisiren. Dieses Verfahren hat manche Aehnlichkeit mit den frühern Versuchen, die Wunder natürlich zu erklären; zwar scheinen die Annahmen hier weniger gewaltsam und sie sind es auch in der That, dafür lassen sie aber bei näherer Untersuchung dessen ungeachtet einen Nachgeschmack von Willkür zurück, für den keine Beimischung, sey sie auch noch so süß, ein gültiger Ersatz ist. Für die Sache des Glaubens dürfte es überhaupt rathsam seyn, das göttliche Lebensprincip in Christo, wie es denn an und für sich aus einem großartigen, mit frommer Scheu fern gehaltenen Ideengange am ersten und besten hervortritt, auch bei der weitern Entwickelung bloß in allgemeinen Zügen festzustellen, ohne die specifische Rechtfertigung bis in die Nähe des Empirischen zu treiben, wo bei allem Schimmer von Uebereinstimmung das Disparate nach allen Seiten unaufhaltsam durchdringt. Schleiermacher konnte freilich in der eingeschlagenen Richtung jene höchst schwierige Auflösung nicht umgehen, denn die vereinigten Massen des Unbegreiflichen, die er früher durch seine Betrachtungsweise entschlossen abgewehrt hatte, mußten sich ihm nothwendig im Fortgange gleichsam stückweise zersetzen, wenn er nicht eine Abkunft für die menschliche Schwachheit treffen wollte;

daher sehen wir ihn denn bei jedem tiefern Lehrpunct immer wieder von neuem der frühern Anstrengung hingegeben, wogegen die meisten neuen Dogmatiker von dem einmal errungenen, oder auch wohl erschlichenen Gipfel ohne Mühe abwärts eilen, wenn nicht des Sieges, doch des Zieles gewiß.

„Vermöge dieser Vereinigung des Geschichtlichen und Urbildlichen ist der Erlöser auf der einen Seite, was die menschliche Natur betrifft, uns vollkommen gleich, auf der andern Seite als Anfänger eines zur Verbreitung über das ganze menschliche Geschlecht bestimmten neuen Lebens, dadurch von allen andern Menschen unterschieden, daß das ihm inwohnende Gottesbewußtseyn ein wahres Seyn Gottes in ihm war."

Die behauptete Gleichheit erstreckt sich natürlich nicht bis auf die Sünde, auch soll die letztere überhaupt nicht wesentlich zur menschlichen Natur gehören, wie schon anderswo (S. 25) freilich mehr behauptet als bewiesen wurde. Da die Unzulänglichkeit der letztern Meinung bereits an gehörigem Ort aufgedeckt ist, nicht zu erwähnen, daß sie auch mit der aufgestellten Theorie der Erbsünde in Reibung kommt, so kann hier nicht noch einmal die Rede davon seyn. Der Grund, weshalb Christus in vollkommener Unsündlichkeit gedacht werden muß, leuchtet auf dem teleologischen Standpunct von selbst ein. Das auch uns mitgegebene Bewußtseyn Gottes drückt insofern nicht seine wahre Gegenwart in uns aus, weil es an gröberer oder feinerer Versinnlichung leidet und durch die Aeußerungen der Sinnlichkeit die Gestalt des Leidentlichen annimmt. Da aber doch aus dem getrübten Gottesbewußtseyn zum Behufe unsers Glaubens ursprünglich jede höhere Entwickelung ohne gewaltsamen Sprung und Stoß im stetigen Zuge vor sich gehen soll, so läßt sich die Frage eben so schwer abweisen als beantworten, wie denn innerhalb der Vernunft aus dem Unvollkommenen das Vollkommene abgeleitet, oder die höchste Gewährleistung auf eine niedere gebaut werden könne, die doch eben als solche der hinreichenden Zuverlässigkeit für das Aufsteigen zum ersten Princip ermangelt. Gerade umgekehrt könnte die Lust zum Widerspruche mit der Behauptung vorrücken, die vermeinte Ergänzung sey lediglich ein Nothbehelf der Schwäche, und anstatt voreilig über uns hinauszugreifen, gezieme es vielmehr, alle Kraft des Innern im größten freithätigen Aufschwunge zu erproben, um dadurch wenigstens die fleckenlose Reinheit des Begriffs herzustellen. Wer sich hierbei an die Methode erinnert, durch deren Hülfe Kant aus dem göttlichen Bewußtseyn den Schlußstein für das Gewölbe seiner Religionsphilosophie loszubrechen suchte, der wird bei mancher unverkennbaren Verschiedenheit zwischen den beiden Verfahrungsweisen leicht auch eine gewisse Analogie wahrnehmen. So steht denn von Zeit zu Zeit unter andern Namen, Farben, Wendungen, Bedürfnissen, Zwecken, das Verschwundene zu neuem Leben auf; besonders gilt dies von dem philosophischen Denken, das gar häufig auf den ersten Blick zu verschiedenen Funktionen führt, welche indessen bei einem tiefern Nachrechnen in einer und derselben Grundform zusammengehen.

Was nach den vorangehenden Erörterungen den Erlöser als solchen constituirt, kann folglich nur so ein vollkommenes Inwohnen des höchsten Wesens bezeichnen, das für die reine Thätigkeit Gottes in der menschlichen Natur gelten darf, vermöge deren man von Christo sagen muß, daß Gott in ihm war in dem höchsten Sinne, in welchem Gott überall in Einem seyn kann, worin keineswegs eine Beschränkung, sondern vielmehr die möglichgrößte Steigerung des Ausdrucks liegt. Denn ist dieses

Seyn Gottes in dem Erlöser reine Thätigkeit, so kann es keine andere durch dasselbe nicht bestimmte Thätigkeit in ihm geben, und daher muß jenes Seyn Gottes in ihm sein innerstes Selbst ausmachen. Weiter läßt sich die Strenge der Bestimmung auf diesem Wege unmöglich treiben; der Verfasser hat mit seiner vielgeübten Kraft und bewährten Umsicht das Aeußerste geleistet. Bei einer nähern Verhandlung würde besonders der Begriff des Seyns in Betrachtung kommen, ob es nämlich in einem rein-vorbildlichen Sinne zu fassen ist, oder ein wesentliches Uebergehen, eine wahre Mittheilung bezeichnet; oder soll endlich eins das andere nothwendig begründen, so wäre dann vernunftmäßig zu zeigen, wie und warum dieses in jenem rein aufgeht und umgekehrt. Die Erläuterung schließt mit der hervorgehobenen Beziehung zwischen Adam und Christus, indem sie die fruchtbarsten Bemerkungen anknüpft.

„In dem zweiten Adam ist das schöpferische Werk vollendet durch die eben beschriebene Mittheilung des höhern Gesammtlebens, welche, wenn doch in Gott an und für sich nichts kann periodisch getheilt seyn, mit der ersten nur ein und derselbe ungetheilte ewige göttliche Rathschluß ist, und also auch im höhern Sinne mit der ersten Schöpfung einen und denselben, uns aber unerreichbaren Naturzusammenhang bildet, für unsern Verstand aber der Unerreichbarkeit wegen so gewiß ein Wunder bleibt als für unser Selbstbewußtseyn. Die Unvollkommenheit der ersten Entwickelung Sünde ist nur der Anfang der zweiten Erlösung."

Abgesehen davon, ob der Verfasser hier mit der Relativität seines aufgestellten Wunderbegriffs durchkommt, wie er doch der Folgerichtigkeit wegen muß, so flößt auch das Vorhalten eines und desselben ungetheilten göttlichen Rathschlusses, unmittelbar nach dem vorangeschickten strengen aber treffenden Urtheil über die Unzulässigkeit einer periodischen Sonderung, einiges Mißtrauen gegen die gleichförmige Haltung des Satzes ein. Denn die Trennung, welche der Gedanke einer geordneten Zeitfolge unvermeidlich in Gott setzt, weshalb sie eben mit dem höchsten Rechte als Anthropomorphismus verworfen wurde, kehrt gleichsam ätherisch verflüchtigt in der Gestalt des angeführten Rathschlusses zurück, weil der Begriff desselben, soll er nicht in abstracte Leere versinken, immer ein besonderes Auftauchen aus dem Meere der Ewigkeit voraussetzt, oder doch auf eine vereinzelte Bewegung im Gebiete des Zeitlosen zurückgeht, man müßte denn etwa mit beiläufiger Freiheit den gebrauchten Ausdruck für die gesammte Fülle der göttlichen Urthätigkeit nehmen, in welchem Falle seine Unangemessenheit sich zwar schwächt, aber keineswegs ganz verliert. Was die drei angezogenen Paragraphen innerlich aus der Natur der Verhältnisse haben entwickeln wollen, das soll nun auch kirchlich festgesetzt und ausgeglichen werden.

### Erster Lehrsatz.

„In Christo waren die göttliche und die menschliche Natur zu Einer Person verknüpft."

Diese Behauptung steht hier bloß als eine dogmatische, alte Lehrform, an welche der Verfasser nirgends anknüpft; vielmehr verwirft er den unwissenschaftlichen Ausdruck göttliche Natur ohne allen Rückhalt und findet in ihm nicht ohne Grund Spuren eines frühern heidnischen Einflusses. Auch die Doppelsinnigkeit des Wortes Person in den kirchlichen Bestimmungen wird freimüthig gerügt, wie denn überhaupt das todte Formelwesen des noch im Werden begriffenen Dogma die bündigste Abfertigung erhält; auch kommt unter andern eine wohl begründete Erklärung über die Behandlungsweise der Dreieinigkeitslehre vor,

die der Verfasser nach seinen wohldurchdachten Grundsätzen zum Schluß des Ganzen ersehen hat. Nebenher gibt er einen Fingerzeig, wie der verunstaltete Satz mit der nächstfolgenden Darstellung auszugleichen ist.

## Zweiter Lehrsatz.

„Christus war seiner Menschheit nach vor allen andern ausgezeichnet durch seine übernatürliche Zeugung, durch seine eigenthümliche Vortrefflichkeit, und durch die Unpersönlichkeit der menschlichen Natur in ihm, abgesehen von ihrer Vereinigung mit der göttlichen."

Das Gesagte soll durchgehends nur insofern gelten, als die Vereinigung des Göttlichen mit der Menschheit Christi überall vorausgesetzt wird. Obwohl es der Verfasser nicht gesteht, daß er durch das dritte negative Merkmal die Einheit der Person gegen mögliche Einwürfe sichern möchte, so redet dennoch die ganze etwas unruhige Behandlung dieser Vermuthung stark das Wort. Der Satz, daß die menschliche Natur in Christo unpersönlich sey ohne ihre Vereinigung mit der göttlichen, oder daß sie keine eigene Subsistenz habe, sondern nur durch die göttliche subsistire, sey, so heißt es, eine zwar dunkle, aber abgesehen von dem Ausdruck göttliche Natur dennoch tadellose Formel für das Verhältniß des Göttlichen zu dem Menschlichen in Christo. Gemeiniglich werde die Aussage in der Art falsch gedeutet, als müsse die menschliche Natur in Christo wegen ihrer Unpersönlichkeit auch unvollkommener seyn, als in uns. Die Erörterung des Hauptpunctes, der sich dem unbefangenen Denker von selbst darbietet, ob und wie nämlich unter der gegebenen Bedingung die menschliche Identität des Erlösers mit unserer Gattung zu retten ist, setzt der Verfasser so gut als hintan; er weiß also entweder keine befriedigende Auskunft, oder will keine geben, und Beides dürfte einer wissenschaftlichen Darstellung nicht wohl anstehen. Denn was *vielleicht* (S. 212) diesen Mangel ersetzen soll, ist doch nur ein Abstecher und kommt demjenigen lange nicht bei, was das Bedürfniß des Glaubens hier verlangt. Im Wesentlichen geht die Meinung auf Folgendes hinaus. Das Entstehen eines einzelnen Menschen oder das Werden einer Person, — die hier obwaltende Synonymität des Ausdrucks verstärkt den bevorstehenden Einwurf — ist allemal eine That der menschlichen Natur als lebendiger Kraft. Wie nun zur Persönlichkeit eines jeden Menschen wesentlich das uns allen inwohnende Gottesbewußtseyn gehöre, so sey durch die Persönlichkeit Christi das wesentliche Seyn Gottes in ihm ausbedungen, welches die menschliche Natur nicht hervorbringen konnte, weil es ihr nicht anerschaffen war. Wenn aber zu diesem Zweck die göttliche Einwirkung auf die menschliche Natur zu Hülfe genommen wird, und diese beides zugleich und als dasselbe die Menschwerdung des göttlichen Wesens und das Werden der Person Christi seyn soll, so gibt diese weitausgreifende Zumuthung mannichfaltigen Zweifeln Raum. Worauf bezieht sich zuvörderst die göttliche Einwirkung, was ist ihr reiner Gegenstand? — Soll er nach den klaren Worten des Verfassers in der menschlichen Natur liegen, die also da in ihrer Selbständigkeit als vollendet gedacht werden muß, weil sie allein unter dieser Bedingung den Namen verdient; wie kann das wesentliche inwohnende Seyn Gottes den Charakter der Persönlichkeit, der unmittelbar mit dem Begriff der Menschheit zusammenfällt, bis zur Unpersönlichkeit herabsetzen? Wäre ein solcher Act nicht eine rückgängige Schöpfung? Ist aber die göttliche Einwirkung nicht auf die menschliche Natur als eine solche gerichtet, und soll das Substrat der göttlichen Thätigkeit mehr seyn als Nichts und doch auch weniger als ein Mensch, so stoßen wir auf eine räthselhaft schwebende Bildung, die auch nicht auf

die entfernteste Weise an der Person des Erlösers Theil nehmen darf. Vermuthlich soll diesen Einwurf jene Stelle abschneiden, welche die Menschwerdung des göttlichen Wesens und das Werden der Person Christi für gleichzeitig erklärt. Obgleich das Werden der Persönlichkeit Anstoß erregen kann, so ist darüber noch eine Verständigung möglich; weit weniger ist aber eine solche zu hoffen von der göttlichen Einwirkung, für die schlechthin bei der Annahme der obigen Gleichzeitigkeit der nothwendige Gegenstand verschwindet, und kein anderer Gedanke sich darbietet, als der einer unmittelbaren, reinen Schöpfung. Haben diese Gegengründe einiges Gewicht, so fällt auch die Aeußerung weg, die Unpersönlichkeit sey nur scheinbar etwas Verneinendes, indem sie eigentlich die Beständigkeit jener göttlichen Einwirkung und ihrer Folgen in der Person Christi bedeute.

Die übernatürliche Zeugung des Erlösers folgt aus seiner Bestimmung: denn wäre er nicht von der natürlichen Abstammung ursprünglich losgerissen, so müßte auch in ihm der Keim der Sündhaftigkeit liegen. Eben dahin gelangen wir auch, wenn wir die Erscheinung des Erlösers als die Vollendung der Schöpfung des Menschen betrachten. Denn die reproductive Kraft der Gattung, welche wir, wenn gleich unbegriffen, doch als natürlich ansehen, kann nicht hinreichen, um ein einzelnes Leben hervorzubringen, durch welche etwas in die Gattung kommen soll, was noch gar nicht in ihr gewesen, sondern es muß zu jener Kraft noch eine in ihre Thätigkeit eingehüllte schöpferische Wirkung auf die Gattung selbst hinzugedacht werden. Uebrigens ist es an und für sich nicht nothwendig, den Begriff der übernatürlichen Zeugung von der Abwesenheit des männlichen Zuthuns abhängig zu machen, so lange der weibliche Einfluß unaufgehoben bleibt, der von Maria rückwärts die ganze Reihe der Mütter hindurch, um die Fortpflanzung der Sündhaftigkeit unmöglich zu machen, eine unabsehliche Kette von Wundern erfordern würde, für welche die Schrift nirgends Zeugnisse beibringt.

Von der eigenthümlichen Vortrefflichkeit Christi entwirft die folgende Stelle ein so vollendetes Bild, daß jeder Eingriff einer fremden noch so geschickten Hand eine unverdiente Gewaltthätigkeit bleibt. „Sein Leben und die Gottesfülle in demselben ist zwar der lebendige Mittelpunct, aus dem alle besondern Geistesgaben in seiner Kirche sich entwickeln und nähren; aber die ihm persönlich eigenthümliche Vollkommenheit beruht ebenfalls nur auf der völlig reinen und durch nichts Sündliches auf irgend einer Seite geschwächten Urkraft, welche Verstand und Willen bildend, alle menschliche Functionen jeden Augenblick seinen eigenthümlichen Beziehungen gemäß leitete, und so nicht nur nach außen das größtmöglichste Resultat in jedem Augenblick hervorbrachte, sondern auch nach innen, ohne eine absichtlich fortgesetzte einseitige Richtung Fertigkeiten erzeugte, die immer werdend und wachsend, sich nicht durch eine technische Vollendung, wohl aber durch ihre vollkommene Reinheit unterschieden und eben deshalb weder als einseitige Talente noch als Lieblingsneigungen angesehen werden dürfen, sondern als rein sittlich erworbenes Gut."

### Dritter Lehrsatz.

„Bei der Vereinigung des göttlichen Wesens mit der menschlichen Natur in Christo war das göttliche Wesen allein thätig oder sich mittheilend, und die menschliche Natur allein leidend oder aufgenommen werdend; im Vereintseyn beider war aber auch jede Thätigkeit eine gemeinschaftliche."

Die weitere Ausführung verstattet weder einen Auszug noch eine Beleuchtung, so ungemein verwickelt bewegt sie sich in ihren kritischen Glie-

dern. Die Natur des Gegenstandes erlaubte hier keinen Guß in freier und voller Form. Anhangsweise bekämpft der Verfasser, und zwar hier wieder in der gediegensten Rüstung, die gangbare Vorstellung von zwei entgegengesetzten Zuständen Christi, einem der Erniedrigung und einem der Erhöhung.

Die Thatsachen der Auferstehung und Himmelfahrt Christi, sowie die Vorhersagung seiner Wiederkunft zum Gericht sollen darum mit der eigentlichen Lehre von seiner Person in keinem unmittelbaren und genauen Zusammenhange stehen, weil sie weder an das Göttliche in Christo nothwendig gebunden sind, noch auch das Seyn Gottes in ihm näher aufklären. Um von dem Letztern anzufangen, so läßt sich die göttliche Kraft Christi noch weit eher einsehen aus den Todtenerweckungen, die er selbst verrichtet hat, als aus seiner eigenen, welche doch die Schrift einstimmig Gott schlechthin zuschreibt: denn sie läßt sich nicht wohl als ein Werk des Göttlichen in Christo betrachten, weil dieses in seiner eigenthümlichen Aeußerung die Vereinigung mit der menschlichen Natur voraussetzt, die der Tod nach ihrer leiblichen Seite in vollkommene Unthätigkeit versetzt hatte. Es ist zwar gegen diese Vorstellungsweise des Verfassers eingewendet worden, daß doch der Geist des Menschen Jesu dem Tode widerstanden habe, und also für dessen Selbstthätigkeit ein freier Wirkungskreis übrig bleibe; ob aber jener überhaupt für sich in strenger menschlicher Eigenthümlichkeit gedacht werden dürfe, das läßt sich wohl leugnen, ohne daß es deshalb nöthig wäre, mit dem Verfasser die Unpersönlichkeit der menschlichen Natur Christi, abgesehen von ihrer Verbindung mit der göttlichen, in besondere Betrachtung zu ziehen. Die Möglichkeit der Himmelfahrt auf die Mittheilung göttlicher Eigenschaften an die menschliche Natur gründen zu wollen, ist gleichfalls ein verwerfliches Unternehmen. Eben so wenig hat das Seyn Gottes in Christo seine Auferstehung nothwendig gemacht, denn er konnte ohne diese unmittelbar zu seiner Herrlichkeit eingehen; dasselbe gilt auch von seiner sichtbaren Himmelfahrt, über die Johannes wahrscheinlich auch darum schweigt. Was die Wiederkunft zum Gericht betrifft, so wird die doctrinale Bedeutung dieser Verheißung erst weiter unten vorkommen; hier genügt die Bemerkung, daß sie als eine übertragbare göttliche Handlung nicht mehr enthalten kann, als der Begriff der Erlösung in seiner Vollständigkeit fordert. Uebrigens soll nur der unmittelbare, nicht aber jeder Zusammenhang dieser Thatsachen mit der Lehre von Christo abgewiesen werden: denn wer die Auferstehung Christi als buchstäbliche Thatsache leugnet, der hebt damit auch die eigenthümliche Würde Christi auf, weil das laute Zeugniß seiner nächsten und unmittelbarsten Jünger von jenem Factum, sollten sie sich dabei geirrt haben, auch auf ihn, der sie wählte, den Schatten eines schwachen, fehlgreifenden Urtheils werfen würde. Noch weiter abwärts führt die Annahme: Christus selbst habe unter seiner Umgebung das Verwechseln innerer Erscheinungen mit äußern Wahrnehmungen beabsichtigt und veranstaltet; ein durchaus verkehrtes Gedankenspiel, welches die höhere Würde des Erlösers in ihrem innersten Grunde zerstört. Bei dieser Gelegenheit wird die Auferstehung als ein unentbehrliches Motiv des Glaubens eingeführt, womit aber im Verhältniß zum Obigen noch nicht eingeräumt ist, daß sie deshalb in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Lehre von Christo steht, wofern wir auf das Motiv und nicht auf den Glauben, wie sich gehört, den Accent legen. Ueber die Himmelfahrt liegt uns kein unmittelbarer Bericht eines Augenzeugen, am wenigsten eines apostolischen vor, wenn wir die Sache streng nehmen wollen; daher befinden wir uns gegen sie auch in einer andern Lage. Die Ver-

heißung des Weltgerichts aber, sofern sie das Erlösungswerk krönen soll, geht ebenfalls bestimmt genug auf die Lehre von Christo zurück.

Zweites Lehrstück. Von dem Geschäft Christi.

„Die erlösende Thätigkeit Christi besteht in der Mittheilung seiner Unsündlichkeit und Vollkommenheit.“

So viel ist auf den ersten Blick klar, daß die erlösende Thätigkeit Christi nicht vermittelst seiner Lehre und seines Beispiels, stellen wir beide auch noch so hoch, lediglich auf unsere wachsende Vollkommenheit gehen kann: denn in diesem Falle glaubten wir umsonst an die eigenthümliche Würde des Erlösers, weil die Berufung auf die göttliche Barmherzigkeit auch auf anderem, selbst vorchristlichem Wege zu demselben Ziele führt. Unter diesen Umständen verlöre also die Sehnsucht nach Erlösung ihre eigentliche Bedeutung, auch wäre ihr Gegenstand unerschwinglich. Zufolge des allgemeinen teleologischen Charakters der christlichen Frömmigkeit ist alle Förderung des höhern Lebens die That des Einzelnen; eben diese Förderung steht im engern christlichen Sinn dem Erlöser zu: jenes und dieses läßt sich also nur vereinigen, wenn wir annehmen, der Fortschritt im Guten sey die zur eignen That gewordene That des Erlösers, worin zugleich der reinste Ausdruck für jedes wirkliche Bewußtseyn der Gnade liegen soll. Man sieht, wie unendlich viel dem Verfasser darauf ankommt, die dürftige, weit verbreitete rationalistische Ansicht durch Hülfe der teleologischen Anschauung zu verdrängen, und so für die Gemeinschaft mit Christo die tiefste Begründung zu suchen. Anders verhält sich die Sache, wenn wir sie betrachten als ein Element der innern Erfahrung, als Darstellung eines wirklich Vorhandenen, schlechthin Vollendeten, und wieder anders unter dem Gesichtspunct einer Aufgabe; und die geflissentliche oder absichtliche Gleichstellung beider Beziehungen ist eben der Punct, welcher unter den Streitenden die größte Verwirrung anrichtet. Die That des Erlösers soll ferner nur die That seiner Unsündlichkeit und Vollkommenheit seyn können, welche Beschaffenheit, wie es heißt, auch die unsrige werden muß, sofern seine That die unsrige wird. Da nun unser abgesondertes Leben nur Unvollkommenheit und Sünde darbietet, so tritt auch das Bewußtseyn unserer Gemeinschaft mit Christo nur ein, wenn wir nicht durch uns selbst, sondern durch ihn beseelt erscheinen. Mehrere Bemerkungen drängen sich dabei auf. Lassen wir vor der Hand das Gesagte in seinem ganzen Umfange gelten, so erreicht es doch keineswegs den Sinn der vorangestellten Lehrbehauptung, welche von dem Erlöser eine Mittheilung seiner Unsündlichkeit und Vollkommenheit aussagt. Der Fall kommt noch mehrmals in dieser Dogmatik vor, daß die Ausführung hinter der Strenge des ausgesprochenen Satzes zurückbleibt. Hier leuchtet z. B. auch bei einem gewöhnlichen Nachdenken der große Unterschied ein zwischen dem ununterbrochenen Zustande der Unsündlichkeit und dem hervortretenden Thateninhalt, durch welchen wir Gemeinschaft mit Christo haben; jene drückt eine stetige Folge aus, dieser bleibt dagegen, füllen wir ihn auch noch so sehr, immer ein lockerer Schwamm. Weiter entsteht die Untersuchung, ob die Mittheilung der Unsündlichkeit, die Strenge des Begriffs in Ehren gehalten, nicht eine contradictio in adjecto ist: denn die Thätigkeit des aufnehmenden menschlichen Gemüths dürfen wir keineswegs für erloschen halten, sonst wäre die neue Belebung eine völlige Umschaffung; wie aber der Mensch, kommt er in seinem sündhaft gebrochenen Streben dem Erlöser entgegen, die vollkommene Reinheit desselben erschwingen könne, das wird Niemand befriedigend darthun. Eine andere, nicht geringere Schwierigkeit geht daraus hervor, daß die erlösende Thätigkeit Christi in allen Gläubigen

eine dem Wesen nach gleiche Mittheilung seiner Unsündlichkeit seyn soll, ohne daß wir den vorgängigen sittlichen Differenzen der begnadigten Sünder irgend einen Ort anzuweisen im Stande wären, so lange wir nicht behaupten wollen, sie seyen sämmtlich und auf einmal verschwunden. Ja, nehmen wir einmal an, es sey möglich, so scheint der unsündlich gewordene Mensch, wenn wir den Ausdruck nicht wieder insgeheim aushöhlen, ein höheres Wunder fast als Christus selbst, der durch eine innere Nothwendigkeit ein für allemal der Sünde unzugänglich bleibt. Es wird also wohl der obigen Vorstellungsweise eine rettende Ausnahme zu statten kommen, auf die wir kurz vorher unverfänglich angespielt haben. Die nähere sittliche Geschichte der Aufnahme in die Gemeinschaft Christi kommt später vor in den Lehrstücken von der Begnadigung und der Heiligung. Die Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen in Christo gibt Gelegenheit zu einer überaus kräftigen fortgesetzten Parallele mit unserm Aufgehen in ein höheres Leben; sie löst sich in den Hauptgedanken auf: „die erlösende Thätigkeit Christi ist nur die Fortsetzung der personbildenden Thätigkeit der göttlichen Natur in Christo. Mit dem Werden der Person Christi hat diese zeitlich begonnen, und wirkt seitdem durch die menschliche Natur Christi als ihr ursprüngliches und mittelbarstes Organ auf alle im natürlichen Sinn schon persongewordene menschliche Natur, nach Maßgabe wie sie sich in geistige Berührung mit der göttlichen Natur bringen läßt, fort, um sie mit Erlösung der frühern Persönlichkeit in die Gemeinschaft des Lebens Christi aufzunehmen und so zu Personen im Sinne des höhern Lebens, d. h. zu selbständigen Organen der göttlichen Natur in Christo zu bilden."

Der Verfasser hat ganz Recht, daß er den leicht zu vermuthenden Vorwurf des Mystischen, wegen seiner Unbestimmtheit im guten und schlimmen Sinne, nicht sonderlich fürchtet, wenn er nur sonst seiner Sprache und Denkweise treu geblieben wäre, was man ihm aber doch mit dem besten Willen nicht zugestehen darf. So erleibet, um nur den nächsten Doppelsinn zu berühren, der Ausdruck Person offenbar einen unstatthaften Wechsel: einmal kommt er vor in dem rechten natürlichen Sinne, und dann soll er auch die neue sittliche Einpflanzung bezeichnen, die höchstens figürlich so heißen darf. Damit hängt zusammen die angebliche Ertödtung der frühern Persönlichkeit. Eine Person aber, die ihr Wesen ändert, nach dieser oder jener Farbe, ist ein Chamäleon, und wir wollen doch gerade mit dem gewichtigen Worte den unveräußerlichen Grundcharakter der Menschheit zu erkennen geben. Es kann jemand im Geiste des Verfassers erwiedern, hier gelte das Denken an und für sich nicht; die Wahrheit des Gesagten könne allein aus der eignen Erfahrung begriffen und gewürdigt werden; jede andere Zersetzung sey ein verfehltes Geschäft. Zugegeben die Richtigkeit der Behauptung, so muß doch jeder, besonders bei einer vernunftmäßig seyn wollenden Darstellung, über den Fund seiner innern Erfahrung dergestalt allgemein verständlich reden können, daß seine Aussage nicht eine psychologische Unmöglichkeit enthält. Nun läßt sich aber menschlicher Weise auf dem Gebiete der sittlichen Schätzung die Annäherung an das absolute Ziel dem wirklichen Erreichen desselben nicht identisch setzen, weil kein Datum des Selbstbewußtseyns dazu ausreicht; sonst müßte die einzelne Erfahrung die Fülle der ganzen erschöpfen, und der Gipfel der Menschheit wäre, streng genommen, auch ihr Untergang. Vergegenwärtigen wir uns indessen auch hier wieder als stilles Correctiv die teleologische Richtung der fortlaufenden Gedankenreihe, die zuweilen scheinbar das Gepräge des Dogmatismus trägt, so dürfen wir uns das Vorgetragene unbedenklich gefallen lassen.

„Die versöhnende Thätigkeit Christi besteht in der Aufnahme in die Gemeinschaft seiner Seligkeit.“

Dieser Satz hängt genau mit dem vorigen zusammen, und auch hier steht darum das Gesammtleben der Erlösten zu Christo in demselben Verhältniß, wie in ihm seine menschliche Natur zu der göttlichen. Da alle Selbstthätigkeit in Christo auf seiner göttlichen Natur beruht, und also auch dem Erlösten alle Bestimmungsgründe zur Selbstthätigkeit von dorther kommen müssen, auch alles Insichaufnehmen und Empfinden Selbstthätigkeit zum Grunde hat, so ist damit schon gesagt, daß der Erlöste vermöge des Gesammtlebens in Christo sein persönliches Leben zurückstellt. Wie die göttliche Selbstthätigkeit in Christo nur eine ungetheilte ist, sowohl indem sie Eindrücke aufnimmt, als auch, wenn sie dieselben durch Einwirkungen erwiedert: so verschmilzt auch in dem Selbstbewußtseyn des Erlösten der Eindruck, welcher auf irgend ein Uebel hinweist, mit dem Gefühl der Einwirkung des von Christo beseelten Gesammtlebens auf das Gebiet der geistigen Welt, in welchem das angegebene Uebel seinen Sitz hat. Weil nun das Gefühl von der Thätigkeit des Göttlichen nothwendig Seligkeit ist, so geht auch die Aufnahme in das Leben Christi und der Mitgenuß seiner vollkommenen Seligkeit auf eins und dasselbe hinaus. Daher ist für den Erlösten in der Gemeinschaft mit Christo nicht nur der Zusammenhang des Uebels mit der Sünde, also auch das Gefühl der Strafe aufgehoben, sondern auch jeder Eindruck, der sich als ein Leiden hervorthut, wird vor seinem Eintritt in das innerste Bewußtseyn durch das Mitgefühl der inwohnenden Seligkeit Christi gebrochen; eben so wie der Erlöser vermöge seiner Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur keinen Augenblick dem Bewußtseyn eines Uebels unterlag, am wenigsten in Verbindung mit dem Bewußtseyn der Sünde. Die versöhnende Thätigkeit läßt, obwohl nicht im strengen Gegensatz, zwei Momente unterscheiden: zuerst ist sie, insofern die alte Beziehungsweise der Persönlichkeit aufhört, sündenvergebend; dann wird sie weiterhin durch die Theilnahme an der Seligkeit segnend. Alle Thätigkeit Christi kann mit Recht als erlösend, und alles Leiden als versöhnend ursprünglich und unmittelbar angesehen werden; mittelbar aber ist auch die Thätigkeit versöhnend und das Leiden erlösend, überhaupt zwischen beiden ein durchgängiger Zusammenhang. Wegen der übereinstimmenden Gedankenverbindung dieses Satzes mit dem vorigen scheint ein besonderes Eingehen auf den dargelegten Inhalt nicht zweckmäßig.

„Die kirchliche Lehre vertheilt die Gesammtthätigkeit Christi in drei Aemter: das prophetische, das hohepriesterliche und das königliche.“

Der Verfasser hat diese alte, fast fremdgewordene Classification wohl nicht wegen ihres geschichtlichen Zusammenhanges mit verwandten jüdischen Vorstellungen wieder aufgenommen, obgleich er einen Wink der Art fallen läßt; denn nachdem er einmal das Christenthum gegen Judenthum und Heidenthum in gleiches Verhältniß gesetzt hat (Einleitung §. 22), will ein solcher Rückblick wenig sagen; sondern er scheint hauptsächlich in jenem dreifachen Amte die vollendete organische Vermittelung von Seiten des Erlösers in dem gestifteten Gottesreiche zu suchen, wobei auch vielleicht der Versuch, die Eigenthümlichkeit der Darstellung in das frühere herkömmliche Gewand zu kleiden, nicht ohne Reiz gewesen ist. Um die künftige Ausführung der angenommenen Theilung nach ihrem geschichtlichen Werthe gehörig zu fassen, ist hier daran zu erinnern, daß im Judenthum das Zusammenhalten, Erneuern und Verbessern der Gemeinschaft die Sache des Königs war, den Priestern die Pflege der unmittelbaren und mehr innerlichen Verhältnisse zu Gott anheim fiel, und die Prophe-

ten von Zeit zu Zeit, wenn die Spannung dieses doppelten Strebens zu hart wurde, vermittelnd dazwischentraten. Christus vereinigt alle drei Functionen gleichmäßig in sich: denn soll eine oder die andere weggedacht werden, so fehlt die nothwendige Zusammenstimmung in dem ursprünglichen Entwurfe seines Reichs.

„Das prophetische Amt Christi besteht im Lehren, Weissagen und Wunderthun.“

Obgleich die Schrift den Anfang seines Lehramtes in Verbindung setzt mit seiner Annahme der Taufe Johannis, so hat diese deshalb doch keine andere Bedeutung, als von der Oeffentlichkeit seines Berufs ein bestimmtes Zeugniß zu geben. Nicht mit der Gefangennehmung endet sein Geschäft als Lehrer, sondern erst in den Tagen nach der Auferstehung, während welcher er die Jünger auf jene exemplarische Weise unterrichtete, die sie selbst später überall zum Grunde legten. Die Propheten, abhängig vom Gesetze, hielten dasselbe an den jedesmaligen Verfall der religiösen Sitte und Erkenntniß, und entfernten sich daher wenig oder gar nicht von dem Volksthümlichen. Dagegen wurde Christus, anstatt des Gesetzes, durch das ursprüngliche höchste Seyn Gottes in ihm bestimmt; seine Lehre ist und bleibt daher ein absoluter Kanon für alle Völker und Zeiten. Wenn man in ihr Wesentliches von Zufälligem unterscheidet, so geht das Letztere hauptsächlich seinen geschichtlichen Standpunct und seine Beziehung zu dem Volksthümlichen an, das Erstere den Inhalt, die unmittelbare göttliche Mittheilung. Die Lehre Christi und die Lehre von Christo darf nicht auseinandergerissen werden.

Alle Weissagung im alten Bunde knüpfte sich als eine besondere an die beiden jüdischen Begriffe der Vergeltung und Erwählung, und trug eben deshalb die Form des Hypothetischen an sich; oder sie war eine allgemeine und absolute, d. h. die messianische. Christus weissagte messianisch, eben als Gipfel der Prophetie ohne Vorhersagung, weil er das einzige allumfassende Thema, die Vollendung seines Reichs, nicht anders verkündigen konnte, als insofern diese unmittelbar auf seine Erscheinung und Lehre, also auf die Gegenwart zurückging. Mit der vollkommensten Genauigkeit bestimmte er im lebendigen Gefühle seines Berufs das Ende des beschränkten Erwählungs- und Vergeltungsbegriffes. Daraus folgt denn, daß Christus den Kreis der heiligen Weissagung für immer geschlossen hat, da sie durch ihn wesentlich erfüllt ist und auch die Stimmen der Apostel nur als Erklärung seines Wortes gelten.

Zeichen und Wunder dienten im alten Bunde dem Propheten zur Beglaubigung seines außerordentlichen Geschäfts. Daß der Erlöser auch über Wunderkräfte zu gebieten hatte, liegt in dem Begriffe seiner Sendung; sie haben für uns als mitgegebene Begleiter des göttlichen Rathschlusses ihre volle, thatsächlich unantastbare Gültigkeit. Er gründete aber den Glauben an seine höhere Würde keineswegs auf dieselben, sondern knüpfte ihn an den unmittelbaren Eindruck seiner Person; daher sind denn Wunder, zumal in Ermangelung der historischen Anschaulichkeit, für die Tiefe und Kraft unserer ursprünglichen Ueberzeugung an und für sich überflüssig, und wir halten uns mit der reichsten Entschädigung an die offenliegende Kunde von der geistigen ununterbrochenen Wirksamkeit der christlichen Offenbarung. Wegen der Unmöglichkeit, die Gabe der Wunder vergleichungsweise zu messen, fällt es nicht mit derselben Gewißheit in die Augen, daß Christus in dieser Hinsicht denselben Gipfel darstellt, als in Absicht auf die Lehre und die Weissagung. Sicher bezeichnet er aber das Ende der Wunder, denn eine Fortsetzung derselben würde das in sich abgeschlossene Erlösungswerk der Ergänzung bedürftig erklären.

Was die Wunderthätigkeit der Apostel betrifft, so lehnt sie sich unmittelbar an Christus als sein Vermächtniß an und beweist also für sich selbst nichts. Daß die Wunderkraft in der Kirche noch fortlebe, wie der Katholicismus behauptet, läßt sich im Ganzen durch keinen strengen Gegenbeweis verneinen; indessen erhellt die Unzulässigkeit einer solchen Annahme für jeden einzelnen Fall aus ihrer Unzulänglichkeit.

„Das hohepriesterliche Amt Christi schließt in sich 1) seine vollkommene Gesetzerfüllung oder seinen thätigen, 2) seinen versöhnenden Tod oder seinen leidenden Gehorsam, und 3) die Vertretung der Gläubigen beim Vater."

Die Analogie des letzten Punctes mit dem Geschäft des jüdischen Hohenpriesters ergibt sich sogleich; schwieriger steht es mit den beiden andern. Insofern aber der Hohepriester für sich zuerst Opfer darbringen mußte, ist doch darin die Anerkennung enthalten, daß er der Idee nach das Gesetz vollkommen erfüllen sollte, obschon seine Persönlichkeit nicht dazu ausreichte. Und so postulirt auch der Begriff einer vollkommenen Vertretung der Heilsbedürftigen ein absolutes Mitleiden, das um so eher versöhnend war, als die eingelegten Fürbitten die göttlichen Segnungen über das Volk brachten. Wenn dieses Verhältniß auf Christum angewendet wird, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sein hohepriesterliches Amt sich in bestimmten Beziehungen von seiner prophetischen und königlichen Thätigkeit scheidet, wohin auch die Auseinandersetzung gehört, in welchem verschiedenen Sinne die Stellen der Bibel Christus bald Hohenpriester bald Opfer nennen.

Der thätige und leidende Gehorsam Christi gehört wesentlich in jedem Augenblick seines Lebens zusammen, weil Thun und Leiden sich überall wechselsweise bedingen. Der erstere Ausdruck bezeichnet demnach bloß die vollkommene Selbstthätigkeit in Bezug auf die Gestaltung des neuen Gesammtlebens, der andere den vollkommenen Zustand der Empfänglichkeit, insofern sich diese beim Eintreten in das Gesammtleben der Sünde durch reines Mitgefühl äußert. Alle Kraft der Begriffe beruht mithin auf der Idee der höhern Gemeinschaft, und schließt sich deshalb innig an das Vorhergehende an. Nach dem wohlerwogenen Zeugniß der Geschichte bestand das Gesammtleben des jüdischen Volks in einem abwechselnden Annähern an Gott und Zurückgehen von ihm, welches beides der Wechsel zwischen den gottesdienstlichen und andern Zeiten anschaulich hervorhob. Im Sinne der Ergänzung trat deshalb der Hohepriester hinzu, die schwankenden Bewegungen durch sein inneres Gleichgewicht zur Uebereinstimmung ordnend. Darauf geht auch der hohepriesterliche Werth des thätigen Gehorsams in Christo wesentlich hinaus, indem sein Thun allein den göttlichen Willen vollkommen ausdrückt, so daß jeder Einzelne erst durch die beseelende Aufnahme in die geöffnete Gemeinschaft Gegenstand des göttlichen Wohlgefallens wird, ohne dasselbe aber und für sich gesetzt den Charakter der Sünde darstellt. So läßt sich allerdings behaupten, daß Christi Gehorsam unsere Gerechtigkeit ist. Weil der thätige Gehorsam Christi zu seiner Selbstdarstellung mitgehört, spricht er zwar von dieser Seite das prophetische Amt an, allein dieses hat es nur mit dem Hineinziehen in das Reich Gottes zu thun, wogegen das hohepriesterliche Geschäft bereits die Mitgliedschaft desselben voraussetzt. Es ist übrigens ein Mißbrauch der Rede, wenn gesagt wird, Christus habe den göttlichen Willen an unsrer Stelle erfüllt, als könnten wie je von ihm entbunden werden, oder als lasse sich unser sittlicher Mangel durch den Ueberschuß an Gottgefälligkeit von dorther aufheben; da doch vor Gott nur das Vollkommene besteht, und der Erlöser also für Andere

nichts erübrigen konnte. Es ist auch schon ungenau, Christi Gehorsam die vollkommene Erfüllung des göttlichen Gesetzes zu nennen: denn dieser Ausdruck sagt keine vollkommene Identität zwischen dem sittlichen Urbilde und der geschichtlichen Thatkraft aus, auf welche weit angemessener der Begriff des göttlichen Willens hinweist. Insofern nicht jedem Einzelnen gerade das Uebel vollkommen und ausschließend begegnet, das genau zu seiner persönlichen Schuld gehört, von einem Andern aber gesagt werden kann, er leide für diesen, wenn dessen Strafe ihn trifft: insofern dürfen wir auch mit demselben Rechte behaupten, Christus habe vermittelst seines äußern Eintritts in den Kreis der Sünde für alle diejenigen gelitten, mit welchen er in Gemeinschaft stand, d. h. für das gesammte menschliche Geschlecht, weil es hier keine bestimmten Schranken gibt, und er auch jede ausdrücklich weggeräumt wissen wollte. „Aber nicht nur hat er für die Sünde der Welt gelitten, sofern sein Leiden von der Sünde der Welt ausging; sondern wiefern auch sein ganzes Handeln und Wirken von Anfang an bedingt war durch sein Leiden, d. h. durch sein Mitgefühl unsrer Schuld und Strafwürdigkeit, und dieses der motivirende Anfang der Erlösung war, so wie das Ende dieses ist, daß uns in der Gemeinschaft seines Lebens mit der Sünde auch die Strafe verschwindet, insofern muß auch gesagt werden, daß sein Leiden die Sünde und ihre Strafe hinwegnimmt." In diesem Sinne hat daher auch der Tod Christi, welcher seine Leiden in ein Ganzes zusammenfaßt, für die Sünde der Welt als Strafe genuggethan, womit eben die hohepriesterliche Weihe auf dem Wege der geschichtlichen Analogie ausgedrückt wird, mit dem Unterschiede, daß die symbolische Andeutung des ergänzenden Opfers im alten Bunde hier einen realen Zusammenhang unter sich hat. Hier löst sich auch die oben berührte Duplicität, daß Christus zugleich Hoherpriester ist und Opfer. Er ist nämlich jenes, wenn wir seine erlösende Selbstthätigkeit, im Bewußtseyn des ihm zugeordneten Todes besonders hervorheben; dieses, wenn der Blick auf ihm verweilt, insofern er sich selbst dargebracht hat, wobei jedoch das Verhältniß so zu denken ist, daß sein Entschluß zu sterben nicht als willkürliche Verfügung über die Pflicht der Lebenserhaltung, sondern als ein Gehorsam gegen Gott erscheint. Der Ausdruck Vertretung scheint im gewöhnlichen Sinne mit dem königlichen Amte Christi zusammenzufließen, doch läßt er sich mit hinlänglicher Bestimmtheit unter zwei Beziehungen von ihm trennen: einmal weil Christus die Gemeinschaft für uns nachsucht und von Gott erhält, wodurch wir uns allein eignen zu Gegenständen seines königlichen Geschäfts; und dann auch darum, weil die Wirksamkeit unsers Gebets von der heiligenden Mitthätigkeit Christi abhängt. Christus ist der höchste Hohepriester, und bezeichnet durch seine vollkommnere Vermittelung zwischen Gott und dem Menschengeschlechte das Ende alles Priesterthums.

„Das königliche Amt Christi besteht darin, daß alles, was die Gemeinschaft der Gläubigen zu ihrem Bestehen erfordert, immerwährend von ihm ausgeht."

Das königliche Amt Christi beginnt nicht erst nach seiner Erhebung von der Erde, sondern er hat es schon in den Tagen seines zeitlichen Wandels ausgeübt durch Gesetze für sein Reich, Aussendung von Dienern, Verwaltungsregeln und die unmittelbare Gewalt über die Gemüther. Die gewöhnliche Eintheilung, die ein Reich der Macht, der Gnade und der Herrlichkeit aufstellt, kann nur dadurch gerettet werden, daß sich die beiden äußern Glieder auf die Gränze des mittlern zurückführen lassen; für sich gesondert sind sie nicht haltbar. Weil Christus in seinem Reiche Alleinherrscher ist, und als solcher in einem besondern Verhältniß

zum Vater steht, so kann er seine Herrschaft auf keine Weise und aus keinem Grunde auf einen Andern übertragen, so daß Niemand über die Gewissen der Gläubigen herrscht als er allein. Daraus ergibt sich weiter die nothwendige Trennung zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Gewalt, so daß jeder für sich und auf ihrem eigenthümlichen Gebiet eine völlige Unabhängigkeit zukommt.

## Zweites Hauptstück.

### Von der Art, wie die Erlösung in die Seele aufgenommen wird.

Dieser gesammte Hergang, insofern er das Selbstbewußtseyn des Erlösten eigenthümlich bestimmt, begreift unter sich die beiden Lehrstücke von der Wiedergeburt und der Heiligung. Jene bezeichnet ihrem Wesen nach den Act der Vereinigung des Menschen mit Christo, zufolge welcher das neue Leben beginnt, diese den Zustand des fortwährenden Vereintseyns, jedoch dergestalt, daß ein Moment auf den andern nöthigenfalls auch zurückgeführt werden kann.

Die göttliche Thätigkeit, auf welcher der Anfang des neuen Lebens beruht, heißt schriftgemäß Rechtfertigung, die Veränderung aber, welche dabei in dem Menschen vorgeht, Bekehrung. Zuerst von jener, dann von dieser, obwohl sie ihrem lebendigen Begriffe nach unzertrennlich zusammengehören und nur in der Betrachtung beziehungsweise auseinandertreten. Insofern Gott den Menschen rechtfertigt, vergibt er ihm seine Sünden und nimmt ihn als Kind auf, unter der ausdrücklichen Bedingung des wahren Glaubens an den Erlöser. Es leuchtet ein, daß die rechtfertigende Thätigkeit Gottes nicht bloß eine erklärende seyn kann; überhaupt hängt diese ganze Vorstellung zusammen mit dem irrigen Begriff einer vereinzelten göttlichen Strafgesetzgebung. Sündenvergebung und Kindesannahme setzen sich voraus, beide stellen dieselbe göttliche Thätigkeit dar, je nachdem sie entweder das alte Leben im Bewußtseyn aufhebt, oder die allgemeine Erneuerung hervorruft. Zu der Gesammtveränderung, welche auf diese Weise den Menschen ergreift, gehören noch folgende nähere Bestimmungsgründe. Der Mensch kann zuvörderst kein Gegenstand des göttlichen Wohlgefallens werden, so lange er noch in dem natürlichen Zustande der Sünde und also auch der Straffälligkeit beharrt, wie sehr auch seine Tugend durch die Kraft der Selbstthätigkeit zunehmen mag: denn sonst könnte er sich schon mit der Steigerung dieses innern Ergebnisses beruhigen und es wäre gethan um die Nothwendigkeit eines völlig neuen Lebens. Es folgt weiter, daß auch der Mensch nicht für sich selbst aus eigner Anstrengung in die beseligende Gemeinschaft mit Christo treten kann: denn in diesem Falle ginge die besagte Veränderung nicht von göttlicher Thätigkeit aus, wie sie doch soll, sondern von dem Vermögen des Einzelnen, welcher sich Christum auf irgend eine Art aneignet, und so wäre der reine Begriff der Erlösungsbedürftigkeit schlechthin aufgehoben. Endlich kann auch nichts in dem Menschen, abgesehen von diesem Eingreifen der göttlichen Gnade, rühre es her aus persönlicher eigner Kraft und Gabe, oder aus der Wirksamkeit Anderer oder eines Gesammtlebens, und bestehe es in Handlungen des Gesetzes, gleichviel eines äußern oder sittlichen, und in Gesinnungen der Rechtschaffenheit und Menschenliebe, den Grund abgeben, welcher die göttliche Thätigkeit in Beziehung auf ihn bestimmt: denn sonst wäre jene Umänderung gleichfalls nicht eine Folge der göttlichen Einwirkung, sondern unsrer eignen Beschaffenheit, wodurch die göttliche Rechtfertigung in Abhängigkeit

von unserm Thun geriethe. Es gibt also in Beziehung auf die Rechtfertigung weder ein meritum ex congruo, noch eins ex condigno. Mit andern Worten läßt sich diese Behauptung auch so ausdrücken: vor der göttlichen Rechtfertigung gelten alle Menschen bei Gott für gleich, unbeschadet der Ungleichheit der Sünden. Man sieht ohne nähere Hinweisung, wie dieser Ideengang mit dem früher entwickelten Systeme des Verfassers zusammenstimmt; auch in dem Umstande, daß die Wahrheit der Sache überall aus dem Postulat der Erlösung gefolgert wird, anstatt selbe aus der innersten Natur der Verhältnisse im Geiste einer psychologischen Geschichte abzuleiten. Die Kraft der fortlaufenden Deduction beruht mithin lediglich auf der Form des logischen Widerspruchs in dem Angenommenen; die Nothwendigkeit der Annahme selbst von anders woher erhält dadurch keineswegs ein verstärkendes Gewicht. Uebrigens sind einzelne göttliche Rathschlüsse nach Maßgabe der einzelnen Menschen in Gott nicht denkbar, sondern wir haben nur einen allgemeinen, mit der Erlösung und in Bezug auf sie ewig gesetzten göttlichen Rechtfertigungsact anzunehmen, welcher sich zeitlicherweise allmälig erfüllt. Der Glaube als Bedingung der Rechtfertigung gehört eigentlich zu der Gesammtthätigkeit, welche das neue höhere Leben begründet, und muß insofern später noch besonders unter dem Begriffe der Bekehrung vorkommen. Da er aber zugleich der Angelpunct für den göttlichen allgemeinen Rechtfertigungsact ist, so muß er auch schon früher bei dem abgesonderten Geschäft der Wiedergeburt hervorgehoben werden, worin bei der lebendigen Einheit der beiden Momente kein Widerspruch liegt.

Es folgen bei dieser Gelegenheit einige wesentliche Verwahrungen. Erstlich ist die göttliche Thätigkeit, durch welche das neue Leben beginnt, an dem einzelnen Menschen nicht früher vollendet, als wenn er glaubt. Zweitens kann unter Voraussetzung des Glaubens die Sündenvergebung und das Kindschaftsrecht auf keine Weise zweifelhaft seyn. Die Meinung geht nicht dahin, als sey der allein handelnde Mensch im Stande, den Glauben aus sich selbst zu entwickeln, sondern er entsteht ihm auch nur durch die göttliche Thätigkeit. Die theilweise anders lautenden Erklärungen der symbolischen Bücher lassen sich bei gehöriger Behandlung leicht mit dieser Lehre in Einklang setzen. Entstehung des Glaubens und der Anfang des neuen Lebens ist ein und dasselbe. Dieser Punct muß immer im Auge bleiben. Mit Recht sagt Augustinus: weil wir nicht behaupten dürfen, daß wir Christum erwählen, so könne auch der Glaube nicht unser eigen Werk seyn. Christus würde nämlich auf diesem Wege eigentlich erst Erlöser durch uns, da wir doch umgekehrt lediglich durch ihn Erlöste seyn sollen.

„Die Bekehrung oder der Uebergang aus der Gemeinschaft der Sünde in die Gemeinschaft der Gnade bekundet sich in jedem Einzelnen durch Buße, welche besteht in der Verknüpfung von Reue und Sinnesänderung, und durch Glauben, welcher besteht in der Aneignung der Unsündlichkeit und Seligkeit Christi.“

Insofern als der Glaube, dessen Anfang das Ende der Bekehrung ist, zugleich der fortwährende Grundzustand des neuen Lebens bleibt, aber nur aus einer göttlichen Thätigkeit begriffen werden kann: so wird damit zugleich die Continuität der göttlichen Thätigkeit in der neuen Schöpfung dargestellt, und also bei der relativen Trennung von Wiedergeburt und Heiligung die nothwendige Zusammengehörigkeit beider am besten bevorwortet. Buße und Glauben beschließen das Geschäft der Bekehrung von der Seite, daß jeder Wendepunct zugleich das Ende der

neuen Richtung ist und der Anfang der entgegengesetzten; von dorther verschwindet also das Daseyn in der Gemeinschaft der Sünde, und von hier aus beginnt das Leben in der Gemeinschaft mit Christo. In beiden verhält sich der Mensch als selbstthätig; entgegengesetzte Thätigkeiten können aber nur aufeinander folgen, denn gleichzeitig würden sie sich zerstören und also beide nicht seyn. (Sollte diese Behauptung auch noch gelten, abgesehen von dem absoluten Gegensatz, der allein die vollkommene Gleichheit der negativen und positiven Größen begründet und dadurch im Denken des Beisammenseyns allerdings die einen durch die andern vernichtet? Die Annahme dieses Extrems, welches als anzustrebende Unendlichkeit innerlich wohl nie mit Gewißheit erlebt werden kann, folgt indessen von selbst aus dem aufgestellten Verhältniß zwischen dem Erlöser und den Erlösten, welches jeden Gedanken eines natürlichen Wachsthums an Vollkommenheit schlechthin ausschließt). Der Uebergang zwischen jenen beiden muß also eine zwiefache Unthätigkeit in sich schließen, ein Nichtmehrthätigseyn in jener, und ein Nochnichtthätigseyn in dieser. (Auch hier ist wieder zu bemerken, daß die Ansicht sich ändert, sobald wir uns mit einem beziehungsweisen Auseinanderstehen begnügen, ein Ausdruck, den der Verfasser sonst selbst, wo es ihm gerathen dünkt, für den Begriff des Mehr oder Weniger anzuwenden pflegt.) Es bleibt also für das geistiglebendige Daseyn in dieser Hinsicht nichts übrig, als ein leidentlicher Zustand des Gefühls; zwischen diesen und den unmittelbaren Erweis der Selbstthätigkeit muß das Verlangen als verknüpfendes Glied treten. Die Reue nämlich ist das Seyn in der Gemeinschaft der Sünde, aber nicht selbstthätig, denn sie verneint dasselbe ja offenbar in der Form des Wunsches, sondern nur mittelst des Gefühls. Sie ist, als der Bekehrung zukommend und das ganze Leben durchdringend, die reinste und vollkommenste Unlust, welche bei gränzenloser Wirksamkeit sogar die Bande der Organisation zerstören kann. Der Glaube ist seinerseits in der ersten Entstehung gedacht noch kein Thätigseyn in der Gemeinschaft Christi, sondern dies entwickelt sich nur mehr und mehr, in der Folge, wie es heißt auf dem Gebiete der Heiligung; anfangen kann aber das Seyn in der Gemeinschaft Christi auch nur mit dem Gefühl der Aufnahme in dieselbe, worin also in Bezug auf die Reue der stärkende Gegenreiz liegt. Die Wahrheit dieses Bewußtseyns aber besteht allerdings nur darin, daß es sich zur Willensthätigkeit ausbildet, und also den Beginn derselben als Richtung schon in sich trägt, und dies ist der motus in voluntate, welcher schon mit zum Glauben gerechnet werden kann, und eben deshalb können wir schon mit der Entstehung des Glaubens, aber auch nur mit dieser, die rechtfertigende göttliche Thätigkeit für vollendet halten." So sehr die durchgreifende Strenge erfreut, mit welcher das praktische Moment des Glaubens hier und anderwärts festgehalten wird, so mag sich doch dabei einige Unbestimmtheit eingeschlichen haben, die vielleicht zuletzt mehr in den Worten als an der Sache selbst haftet. Wenn nämlich die erste Entstehung, oder der unmittelbare Ausbruch des Glaubens an und für sich noch kein Thätigseyn in der Gemeinschaft aussagen, und doch das Bewußtseyn der Aufnahme in der mitgegebenen Richtung der Willensthätigkeit enthalten soll, so gewinnt es das Ansehen, als werde damit eine falsche Identität untergelegt. Denn steht einmal der Unterschied fest zwischen einer vorgeschichtlichen Tendenz, die gleichsam erst in die Fugen der Zeit hinein will, und einer gehaltenen Entwickelung, deren Ringe erfahrungsmäßig in einander greifen, so läßt sich die Sache des Glaubens, wie sie im Obigen eingeleitet ist, nur retten durch das Auffinden einer Formel, worin Nochnichtgewordenes und Schonvorhandenes in

einander aufgehen. Von Gott aus angesehen, mag ein solches Verhältniß noch vertheidigt werden, weil wir seine Allwissenheit nicht in die Schranken des Zeitlichen herabziehen dürfen, wiewohl auch so genommen große Schwierigkeiten zurückbleiben; auf der Seite der menschlichen Anschauung dagegen, die es noch dazu mit den reinen Thatsachen des Selbstbewußtseyns zu thun haben will, unterliegt die Unangemessenheit der Vorstellung keinem Zweifel.

„Das Verlangen, heißt es weiter, welches eintritt zwischen diese beiden, als End- und Anfangspuncte gedacht, bloß leidentlichen Zustände und in zweien entgegengesetzten Formen dasselbe, als Nichtmehrseynwollen in der Gemeinschaft des sündlichen Lebens, theils der Reue vorangeht, theils sie begleitet und als Seynwollen in der Gemeinschaft Christi das Gefühl des Aufgenommenseyns in dieselbe theils begleitet, theils ihm folgt: dieses Verlangen ist die Sinnesänderung, welche also Reue und Glauben verbindend die Einheit der Bekehrung darstellt."

Hiemit ist das Wesentliche erledigt. Zuweilen tritt die Reue vor der Bekehrung ein; geht sie nun nicht hervor aus Furcht vor den Folgen der Sünde, oder aus dem Gewissen als dem sittlichen Gemeingefühl einer bestimmten Gesellschaft, sondern drückt sie wirklich die reine Unlust an der eignen Schuld aus, so darf sie gleichfalls für eine göttliche Wirkung gelten; weil aber mit ihr das neue Leben noch nicht anfängt, so heißt sie zuvorkommende Gnade, gratia praeveniens. Dieser Sprachgebrauch hat indessen etwas Schwankendes, um den Einwurf in der gelindesten Form zu versuchen. Im ganzen Verlauf soll doch die Gnade oder göttliche Thätigkeit in Bezug auf den sündigen Menschen schlechthin unabhängig von demselben seyn, mit andern Worten, er soll sie durch seine Gemüthsverfassung nirgends bedingen, und nun erscheint sie doch hier als Vorläufer gewissermaßen auf der Flucht, indem sie sich vor dem gefundenen Widerstande zurückzieht. Ein reingöttlicher Act ist aber schlechthin unüberwindlich; dahin führt nothwendig der Begriff der Allmacht. Wollte jemand sagen, nicht aus der Gnade selbst, sondern aus dem Zuvorkommen derselben sey die Vorstellung dieser Differenz zu rechtfertigen, so dient darauf zur Erwiederung, daß die Sache in ein Wortspiel ausschlägt, wenn das Vorher und Nachher bei einem so weiten, unendlichen Abstande dennoch unter einer gewissen Einheit zusammengehören soll. Auch die namhafte Sinnesänderung vor der Bekehrung wird der zuvorkommenden Gnade zugeschrieben, wogegen die vollkommen wirksame göttliche Gnade, gratia operans, durch das Hinzukommen des Glaubens lediglich in der lebendigen Einheit der drei erforderlichen Elemente erscheint. Das Vorhergehen eines sogenannten Bußkampfes, an dem nach dem Vorgeben einer sonst achtungswürdigen Partei der Christ seinen Uebergang in den Zustand der Gnade zu erkennen habe, ist zu dem letzten Behufe nicht nothwendig: denn die verschiedene Erregbarkeit der Einzelnen läßt zuvörderst keine gründliche Vergleichung zu; ferner gibt es auch Beispiele von unleugbaren Rückfällen, trotz jener behaupteten Erfahrung; endlich setzt die nothwendige Theilnahme an der Seligkeit des Erlösers ein Verhältniß voraus, das, richtig gedacht und gefühlt, das Steigen des Schmerzes bis zur Verzweiflung an und für sich unmöglich macht. Die göttliche Gnadenwirkung in der Wiedergeburt ist übernatürlich, sofern sie die Verbindung der Gottheit mit der menschlichen Natur in Christo anspricht, geschichtlich aber und geschichtbildend, also natürlich, sofern ihr das geschichtliche Leben Christi zum Grunde liegt, und insoweit jede sich im Ganzen abschließende Thätigkeit derselben auf den geschichtlichen Zusammenhang aller Wirkungen Christi zurückgeht. In

der letzten Bestimmung ist auch mit enthalten, daß der Dienst des göttlichen Wortes, im Gegensatz zu jeder angeblichen, unmittelbar innern Erleuchtung, einzig und allein die Wiedergeburt herbeiführt. Ueberhaupt hängt bei dem Wesen derselben nichts von menschlicher Ursächlichkeit ab. So lautet das allgemeine Ergebniß.

Die früher vorgelegten Zweifel stehen in genauer Verbindung mit der doppelten Frage, ob zwischen der göttlichen Thätigkeit in der Wiedergeburt und des Wiedergebornen Selbstthätigkeit in der Gemeinschaft Christi irgend ein Zwischenraum gedacht werden könne, und wie sich das in dem Augenblick der Bekehrung vorhandene natürliche Thun des Menschen zu der die Sinnesänderung und den Glauben hervorbringenden göttlichen Thätigkeit verhalte. Da nirgends in uns eine absolute Leidentlichkeit gesetzt werden darf, wie hier der Verfasser ganz im Sinne unserer anderweitigen abweichenden Meinung erklärt; zugleich aber der Gedanke an irgend eine Mitwirkung von unsrer Seite unzulässig ist, wofern der ausschließende specifische Charakter der Erlösung nicht verloren gehen soll: so verspricht die Aufgabe nur dann eine Erledigung, wenn der Gegensatz zwischen bedingender Mitwirkung und bloßer Leidentlichkeit durch Vermittelung aus seiner starren Strenge ins Fließende übergeht; und dies geschieht, wie es heißt, durch den Begriff des Verlangens, welches an sich keine That ist, sondern nur unter gewissen Anlässen das Vorgefühl einer möglichen That darlegt. Wie diese Entwickelung den erhobenen beiden Fragen zu Hülfe kommen würde, verhielte sich alles der Behauptung gemäß, ist für sich klar. So aber muß doch das Verlangen etwas Bestimmtes anstreben, weil es nur dadurch innern Halt und entschiedene Glaubwürdigkeit erlangt; es geht ihm daher nothwendig ein leitender Trieb vorher, oder bildet doch auf irgend eine Weise den Grund; in diesem aber liegt eben wieder das zu vermeidende Princip der Selbstthätigkeit eingeschlossen, wenn wir nicht das Wesen der Sache mit diesem oder jenem entschlüpfenden Ausdrucke mehr verstecken als bezeichnen, um das Flüssige zuletzt auch noch verdunsten zu lassen, und so stehen wir nach einem kurzen Umwege doch wieder an dem versperrten Eingange.

## Zweites Lehrstück.

### Von dem Leben des Erlösten in der Gemeinschaft mit Christo oder von der Heiligung.

„Durch die Aufnahme in die Kindschaft Gottes entsteht in dem Wiedergebornen eine neue Kraft, welche sich immer mehr alle seine Thätigkeit aneignet, um ein der Unsündlichkeit und Seligkeit Christi verwandtes Leben zu bilden, und das Wachsthum dieses Lebens ist der Stand der Heiligung."

Der Begriff der Wiedergeburt geht auf den Lebensquell einer sittlichen Kraft, die als Gegentheil der äußern Gewöhnung von innen heraus fortschreitet und zwar vermöge des Impulses, welchen die Gemeinschaft mit Christo ausübt. Der Stand der Heiligung wird nie vollendet, und kein Einzelner gelangt zu einer vollkommenen Lebensähnlichkeit mit dem Erlöser. So wird denn hier in einem gewissen Sinne wieder aufgegeben oder doch gemildert, was vorher eine mehr als schneidende Strenge zu Ehren der teleologischen Folgerichtigkeit von der Mittheilung der Unsündlichkeit Christi behauptete. Es kommt darauf an, den vorigen absoluten Superlativus mit der gegenwärtigen Approximation sittlich zu vereinigen. Wenn wir die Heiligung denken sollen als den geordneten

Fortgang der Wiedergeburt, diese aber ausschließend von der göttlichen Thätigkeit herrührt, so bleibt für jene bei der nothwendigen Gleichartigkeit zwischen beiden eigentlich kein inneres Wachsthum möglich. Denn was in ihr als zunehmende Kraft oder Fülle erscheint, ist ja nicht das Werk des Menschen, sondern Gottes; widrigenfalls wäre es abgeschnitten von der Wiedergeburt und es soll doch für ihre Offenbarung gelten; folglich mag das erzeugte Quantum sich noch so entschieden hervorthun, wir kommen nicht über den ersten göttlichen Anstoß hinaus, welcher an sich so wenig einer Wiederholung bedarf, als seine mögliche Erhöhung mit der Vernunft zusammenstimmt. Weil der Verfasser vorher für das freie Eingreifen des Menschen keinen bestimmten Ort nachgewiesen, ja nicht einmal übrig gelassen hat, so halten nun auch die Glieder der Kette unauflöslich aneinander, und besonders stoßen sie jedes fremde Material aus, womit man sie umwickeln will. Das Gedeihen der Heiligung verlangt indessen nicht nothwendig ein ununterbrochenes Steigen, sondern begreift auch vorübergehende Schwankungen in sich, die aber darum keineswegs der Natur einer höhern Entwickelung widerstreben, wofern nur die Ergebnisse innerhalb gewisser, zusammengränzender Zeiträume eine immer fortwährende Förderung bestätigen.

„Die Fortschritte in der Heiligung entstehen aus der Thätigkeit des Glaubens durch die Liebe, die Hemmungen derselben aber aus den Nachwirkungen des frühern Fürsichgesetztseyns einer fleischlichen Persönlichkeit."

Weil sich das Geschäft der Heiligung als identisch auf die Wiedergeburt zurückführen läßt, so hat auch die Thätigkeit des Glaubens in eben derselben ihren Ursprung. „Daß ferner jeder Moment der Heiligung eine Thätigkeit des Glaubens ist, muß eben so einleuchtend seyn, da das Thätige darin die ursprünglich aufnehmende und uns mit sich vereinigende Kraft Christi ist, das mit der Thätigkeit sich verbindende Selbstbewußtseyn des Erlösten aber zugleich die Unterscheidung seines gegenwärtigen von seinem frühern Zustande in sich schließt, also auch Bewußtseyn seiner lebendigen Vereinigung mit Christo, also Glauben. Beides aber, Thätigkeit und Selbstbewußtseyn sind nicht von einander zu trennen, sondern jede Thätigkeit des Wiedergebornen ist auch die Thätigkeit des sich seiner selbst so Bewußten, d. h. die Thätigkeit des Glaubens. Die Kraft Christi kann aber in uns keine andere Richtung haben als in ihm, d. h. die erlösende und einigende, deren Princip die Liebe ist, u. s. w." Diese Behauptung will in der gegenwärtigen Gestalt nicht recht zusagen; der Entscheidungspunct ist, wo nicht verrückt, doch zu sehr in Schatten gestellt. Alles kommt an auf die genaue Bestimmung des Verhältnisses zwischen der neubelebenden Thätigkeit in der Person des Erlösers und der Thätigkeit unsers Glaubens. Die letzte kann der ersten nicht vorangehen, oder die Wiedergeburt wird abhängig von der menschlichen Ursächlichkeit; sie kann ihr aber auch nicht folgen, oder wir müssen für beide eine mögliche Trennung zugeben; ob diese übrigens einen Augenblick oder Aeonen dauert, das ändert im Wesen der Betrachtung nichts, genug die Annahme der Succession ist ein Gedanke des Todes. Demnach muß die Thätigkeit auf der einen wie auf der andern Seite vollkommen gleich seyn. Wie dies zu denken ist innerhalb der Gränzen der Vernunft, darin besteht die Aufgabe. Der Verfasser hat diese Schwierigkeit freilich gewissermaßen schon im Rücken, insofern er von der Heiligung redet; da diese aber doch nur die fortgesetzte Wiedergeburt ist, so bringt der zurückgestoßene Knoten immer wieder vor.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Beschaffenheit der Welt in Beziehung auf die Erlösung.

Was wir auf die Erlösung zurückführen und als das Ergebniß derselben ansehen müssen, das ist die Gemeinschaft der Gläubigen in der Welt, und dieser Abschnitt handelt also von der christlichen Kirche. Da das Gesammtleben der Christen erst durch Christum beginnt und seinem Ziele nach der natürlichen Sündhaftigkeit der Menschen gegenüber steht: so ist zuvörderst darauf zu achten, wie die Kirche sich aus der Welt bildet und mehrt; deshalb hat es das erste Hauptstück mit der Entstehung der Kirche zu thun. Demnächst liegt ob, während des Bestehens beider das Princip nachzuweisen, wodurch sich die Kirche der Welt entgegensetzt und zur vollständigen Einheit bildet. Daher enthält das zweite Hauptstück die Lehre von der Kirche im engern Sinn. In dem Maße endlich, als die Kirche von Christo ausgeht und durch ihn wächst, muß die ihr entgegengesetzte Welt abnehmen, worin angedeutet ist, daß das Zusammenseyn von Kirche und Welt ein Ende haben und dereinst die letzte ganz in der ersten aufgehen wird, und so bezieht sich das dritte Hauptstück auf die Lehre von der Vollendung der Kirche.

### Erstes Hauptstück.

### Von der Entstehung der Kirche.

Sofern das Gesammtleben der Erlösten sich gestaltet nach der Aufnahme Einzelner in die Lebensgemeinschaft Christi durch die rechtfertigende göttliche Thätigkeit, so bildet das gleichzeitig verschiedene Verhalten dieser göttlichen Thätigkeit gegen die Gesammtmasse der Einzelnen einen besondern Gegenstand: er umfaßt die Lehre von der Erwählung. Sofern hingegen der Gegensatz eines jeden Einzelnen gegen die Welt davon abhängt, daß alle Gläubigen ein Gesammtleben bilden und also einen und denselben Gemeingeist haben; so ist noch zu erörtern die Art, wie ein Jeder diesen Gemeingeist hat, und das Verhältniß, vermöge dessen derselbe in dem Einzelnen und der ganzen Gemeinschaft lebt: und dies wird erledigt in der Lehre vom heiligen Geist.

#### Erstes Lehrstück. Von der Erwählung.

Weil Gott die Seligkeit der Menschen unter der Form eines Reiches gewollt hat, dessen Stifter Christus sey, so ergibt sich daraus, daß, solange das Menschengeschlecht auf Erden besteht, niemals alle Gleichzeitiglebende in der Kirche sind, oder, was auf dasselbe hinausgeht, wiedergeboren werden. Dies ist in der allgemeinen Weltordnung gegründet, sagt der Verfasser, indem er unmittelbar darauf hinzusetzt: „Wir können also nicht sagen, daß Gott dieses bestimmt nicht gewollt hätte, da es bei der von ihm eingerichteten Ordnung unsrer Welt mit seinem uns bekannten und innerlich schlechthin gewissen Rathschluß der Erlösung durch Christum zusammenhängt, und wir also schließen müssen, daß, wenn Gott dieses bestimmt oder unbedingt nicht gewollt hätte, er entweder eine andere Naturordnung des menschlichen Lebens oder eine andere Heilsordnung für den menschlichen Geist würde eingerichtet haben." Diese Behauptung tritt in einer so allgemeinen Form auf, daß sie auch auf das Daseyn der Sünde anwendbar ist, wie denn die Lehre von der Erwäh-

lung ihrer ganzen Natur nach zu dem Wesen einer Theodicee gehört; besonders thut darüber eine nähere Auseinandersetzung noth, wie Gott die freien Handlungen der Menschen voraussehen kann, ohne daß jene dadurch den Charakter der Freiheit verlieren. Die gewöhnliche Ausflucht, zu der sich auch Reinhard in seiner Dogmatik bequemt, gewährt eine bloße Scheinhülfe; unser Verfasser hat aber diesen Punct auch nirgends mit jener wissenschaftlichen Strenge aufgenommen, die ihm in andern, oft minder wichtigen Fällen eignet, so daß es auch bei ihm zu keinem genügenden Abschluß kommt. Noch in einer andern Hinsicht will die obige Schlußweise wohl geprüft seyn. Sie beruht offenbar auf einem hypothetischen Verfahren, die Natur desselben geht also auch auf die gezogene Folgerung über, die um so leichter besticht, je mehr in Gott das Wollen oder Nichtwollen wegen seines unendlichen Gegensatzes zu einer bestimmten Annahme mit Gewalt hindrängt. Eine befriedigende Darstellung, so scheint es, muß aber irgendwie auf reinem Grunde, unabhängig von hinten aufgegriffenen Verkettungen, den Zusammenhang zwischen dem göttlichen Willen und der göttlichen Weltordnung bestimmt darlegen, wenigstens soweit als es die sichere Subsumtion irgend eines Factums erfordert; wo dies nicht geschieht, da vertritt mehr oder weniger versteckt die bloße Annahme das Geschäft der Deduction.

Zugegeben also, daß Einige früher und Andere später in die Gemeinschaft der Erlösung gelangen, so wird dadurch das christliche Mitgefühl nicht beunruhigt, wogegen in demselben ein unauflöslicher Mißklang bei der Voraussetzung zurückbleibt, daß ein Theil des menschlichen Geschlechts ausschließend die Seligkeit dieser Gemeinschaft besitzen und ein andrer gänzlich davon ausgeschlossen bleiben soll. Wiewohl diese Lehrbestimmung in der strengen Vernunft und dem natürlichen Sinn an und für sich die kräftigsten Vertreter findet, so hat sie der Verfasser dennoch mit kunstreicher Schärfe auseinandergesetzt, indem er sich bei einzelnen Wendungen an die Grundform anlehnt, die ihm bereits in der Einleitung als Schema des Ketzerischen diente. Im Folgenden kommt die eigentliche Frage zur nähern Entscheidung.

### Erster Lehrsatz.

„Es gibt nur eine göttliche Vorherbestimmung, nämlich derer, die gerechtfertigt werden, Erwählung zur Seligkeit in Christo."

Im Verlaufe wird derselbe Gedanke folgendermaßen umschrieben: die Art, wie, und die Zeit, worin die Wiedergeburt eines Einzelnen erfolgt, sey allemal bestimmt durch die Eigenthümlichkeit seines innern Lebens, welche eben seine Freiheit ist, und durch seinen Ort in der Welt in Bezug auf die geschichtliche Entwickelung der rechtfertigenden göttlichen Thätigkeit. Nach der Meinung des Verfassers streitet das Bewußtseyn des Hineingezogenwerdens in die Gemeinschaft Christi keineswegs mit dem Wesen der Freiheit und er beruft sich deshalb für die weitere Nachweisung auf §. 63 im ersten Theile. Das Hülfsmittel der Ausgleichung besteht dort darin, daß der ausschließende Gegensatz zwischen freien und natürlichen Ursachen geleugnet wird, und zwar vermöge der allgemeinen Vermittelung, welche der Begriff des Lebens stiftet, indem die Freiheit eben so die höchste, wie der Naturmechanismus im hergebrachten Sinn die niedrigste Abstufung desselben bezeichnen soll. Die höhern und untergeordneten Thätigkeiten, heißt es ebendaselbst, (S. 262), sind abhängig die einen wie die andern von Gott eben insofern als, und deshalb weil sie abhängig sind von dem Lebendigen, von welchem sie ausgehen, und welches mit seinem Maße zugleich sowohl in seinem Fürsichgesetztseyn als in

seinem Befaßtseyn unter die allgemeine Wechselwirkung von Gott geordnet ist. Jeder mag hier nach eigner Lust und Kraft die Kritik an den beiden eingeflochtenen Schwierigkeiten üben, erstlich, wie die Differenzen, unbeschadet ihrer gemeinsam angesprochenen Einheit, an den beiden Endpuncten so zu fassen sind, daß sie für das Gebiet des Sittlichen die gehörige Polarität übrig lassen; und dann, wie die Freiheit möglich ist, sobald jede Thätigkeit nach ihrem ursprünglichen Maß und ihrem Befaßtseyn unter die allgemeine Wechselwirkung von der göttlichen Anordnung abhängt, da diese beiden Factoren ihrem Wesen nach jede mögliche Productivität des Menschen erschöpfen und constituiren; vorausgesetzt, daß dem Begriffe des göttlichen Anordnens sein vollkommenes Recht widerfährt, und er sich von der reinen Schöpfung und der sogenannten Zulassung streng unterscheidet.

### Zweiter Lehrsatz.

„Die Erwählung, abgesondert von der allgemeinen göttlichen Weltordnung betrachtet, beruht auf dem vorhergesehenen Glauben der Erwählten; betrachtet man sie aber in der allgemeinen Weltordnung und als deren eigentlichen Mittelpunct, so erscheint sie nur bestimmt durch das göttliche Wohlgefallen."

Die weitere Entwickelung dieser Behauptung, sowie der ganzen Lehre, hängt an so feinen fortlaufenden Spitzen, daß ein genugthuender Auszug unmöglich wird, und der Leser aus der Quelle des Originals selbst schöpfen muß, will er sich auch nur einigermaßen ein Urtheil über das Vorgetragene bilden.

### Zweites Lehrstück. Vom heiligen Geist.

Hier reicht eine summarische Darstellung aus, da der allgemeine Zweck und Zusammenhang sich auch im Besondern dem Nachdenken von selbst darlegt. Den Eingang öffnet der Gedanke, daß der Stand der christlichen Heiligung in jedem ihm Angehörigen das Bewußtseyn einer Verbindung mit Gleichgesinnten hervorruft, worin sich der Gemeingeist wesentlich bekundet und der als solcher nicht der Natur, sondern der Gnade anheimfällt. Treffend wird sodann gezeigt, daß dieser Gemeingeist sich nicht eher vollständig entwickeln konnte, als nach der Entfernung des Erlösers von der Erde; seitdem sey aber das Leben in diesem Gemeingeiste und die Aufnahme in die Gemeinschaft Christi ein und dasselbe. Damit hangen die nächsten Hauptbestimmungen in gerader Linie zusammen. Der heilige Geist ist nämlich, zufolge des ersten Lehrsatzes, die Vereinigung des göttlichen Wesens mit der menschlichen Natur und zwar so, daß er den das Gesammtleben der Gläubigen befördernden Gemeingeist darstellt. Die Sendung des Geistes war nach dem Inhalte des zweiten Lehrsatzes abhängig von der Erscheinung und der persönlichen Wirksamkeit Christi; daraus folgt, daß der Besitz Christi und des heiligen Geistes vollkommen in einander aufgeht. Endlich zieht der dritte Lehrsatz eine Parallele in den Worten: „Die durch die gemeinheitbildende Vereinigung des göttlichen Wesens mit der menschlichen Natur bestehende christliche Kirche ist in ihrer Vollständigkeit das Abbild des durch die personbildende Vereinigung bestehenden Erlösers, und jeder der in der Wiedergeburt ist des heiligen Geistes theilhaftig geworden, ist ein ergänzendes Mitglied jener Gemeinschaft."

## Zweites Hauptstück.

### Von dem Bestehen der Kirche in ihrem Zusammenseyn mit der Welt.

Die erste Hälfte der Betrachtung umfaßt die wesentlichen und unveränderlichen Grundsätze der Kirche. Diese sind enthalten in den folgenden Lehrstücken von der heiligen Schrift, von dem Dienst am göttlichen Worte, von der Taufe, vom heiligen Abendmahl, vom Amte der Schlüssel, vom Gebet im Namen Jesu.

### Von der heiligen Schrift.

Wie sie auf der einen Seite den Anfangspunct bildet in der Reihe aller Darstellungen des christlichen Glaubens, so dient sie ihnen auch auf der andern als Norm. Die erste Bestimmung gilt insofern, als sich die spätern, fortgehenden schriftlichen Erzeugnisse des Christenthums dem Gehalt und der Gestalt nach den neutestamentischen Büchern anschließen. Die zweite Aussage hängt in ihrer Wahrheit von dem Sinne der ursprünglichen Productivität ab, die dem Christenthume als einem solchen zukommt. Heidnische und jüdische Einflüsse auf Denk- und Handelsweise sind hier zuvörderst auszuscheiden, dagegen haftet hier der Charakter der Reinheit vorzugsweise an solchen Mittheilungen, die unmittelbar von dem Geiste und Leben des Erlösers ausgehen und in dieser Beziehung die erforderliche Ergänzung und Correction mit sich führen. Nach Maßgabe dieser Eigenschaft richtet sich die behauptete normale Dignität der Schrift: folglich stehen gelegentliche Aeußerungen und Nebengedanken dem jedesmaligen Hauptgegenstande nach, auch bleibt eine Darstellung des Glaubens deshalb noch immer christlich, wenn sie auch nicht geradezu aus der Schrift ursprünglich abgeleitet oder in ihr enthalten ist, sondern es reicht zu diesem Ende die Möglichkeit der einstimmigen Reduction hin. Ueberhaupt hängt der christliche Glaube nicht zuvörderst von dem Ansehn der heiligen Schrift ab, sondern umgekehrt ruht dieses, wo es sich findet, immer auf jenem als einer natürlichen Voraussetzung. Schon früher ist dieser Satz erläutert und angewendet worden, in Beziehung auf den unmittelbaren neubeseelenden Eindruck, welchen die Person des Erlösers auf seine Umgebung ausübte; dieser enthält daher die erste geschichtliche Triebfeder der Anerkennung, und auf ihn muß auch die Schrift als Vergegenwärtigung des lebendigen Bildes zurückgehen. Wollten wir umgekehrt den Glauben an Christum auf das Ansehen der Schrift bauen, so würde nicht nur das nothwendige Abwägen der vorkommenden Momente, bei der Verschiedenheit der Geistesgaben, eine störende Unterordnung in die Kirche einführen, sondern wir müßten auch aus der natürlichen Analogie mit den Aposteln heraustreten, die sich keineswegs so zu dem geschriebenen Buchstaben verhielten; und endlich könnten wir auch das Ansinnen nicht ablehnen, die gesuchte Ueberzeugung auf dem Wege der Demonstration zu erzielen; ein Verfahren, das mit dem Wesen des Christenthums, besonders der Gnade, geradezu streitet. Nach diesen Verwahrungen läßt sich nun füglich weiter behaupten, daß die heilige Schrift ihrem Ursprunge nach **authentisch** und als Norm für die christliche Lehre **zureichend** ist. Was nun den ersten Punct betrifft, so kommt es für den Begriff des Authentischen nicht auf die einzelne Person an, wie denn überhaupt die Festsetzung nach äußerlichen Bestimmungsgründen großen, fast unbesiegbaren Schwierigkeiten unterliegt. Wir müssen uns daher zuvörderst mit der negativen Sicherheit begnügen, daß nämlich nicht durch Betrug

auf der einen und Unkunde auf der andern Seite, Bestandtheile in die heil. Schrift aufgenommen worden, welche einer apokryphischen oder wenigstens unsichern Region des Christenthums angehören; woran sich die reingeschichtliche Ueberzeugung schließt, daß unsere gegenwärtige Bibel noch ganz dieselbe sey, welche nach den vorhandenen Zeugnissen in der ältesten Kirche dafür gegolten. Wir versetzen uns zu diesem Behufe in die beste Verfassung, wenn wir, nur mit dem Unterschiede größerer Hülfsmittel und eines ausgebildetern Sinnes, den ältern Christen in dem Geiste nachgehen, womit sie das Geschäft der ursprünglichen Redaction betrieben. Soll nun noch von dem zweiten Puncte die Rede seyn, so ist der Begriff der Norm dahin zu bestimmen, daß alle christliche Kirchenlehre die weitere, dem jedesmaligen Moment angemessenste Entwickelung seyn soll von der vollkommensten ursprünglichen Auffassung alles dessen was zur Erlösung gehört. Die heilige Schrift ist daher als Norm zureichend, insofern uns der heilige Geist eben so in alle Wahrheit leiten kann als diejenigen, deren erneutes Leben mit dem Entstehen des göttlichen Reiches unmittelbar oder doch sehr nah zusammen fiel. In welchem Sinn endlich von den einzelnen Büchern der heiligen Schrift gesagt werden dürfe, daß sie von dem heiligen Geist eingegeben sind, der auch die Sammlung derselben geleitet hat, das sieht jeder ein, der sich einmal mit dem Verfasser über die Lehre vom heiligen Geiste vereinigt hat. Mit dem Geiste der Einleitung und des ganzen Werks stimmt der Zusatz überein, daß die alttestamentischen Schriften ihre Aufnahme in unsern Kanon verdanken theils den Berufungen der neutestamentischen auf sie, theils dem geschichtlichen Zusammenhange des christlichen Gottesdienstes mit der jüdischen Synagoge, ohne daß sie deshalb die normale Dignität oder die Eingebung der neutestamentischen Schriften mit ihnen theilen.

### Zweites Lehrstück. Vom Dienst am göttlichen Wort.

Das Thema für die nähere Auseinandersetzung liegt in folgendem einfachen Gedankengange. Es hängt mit der Natur der kirchlichen Gemeinschaft zusammen, daß in einigen Mitgliedern die Empfänglichkeit, in andern die Mittheilung vorherrscht. Die letztern versehen den Dienst des göttlichen Worts, welcher theils ein unbestimmter und zufälliger ist, theils ein förmlicher und geordneter. Es gibt in der christlichen Kirche einen öffentlichen Dienst oder eine organisirte Geschäftsführung, an welche sich alle gesellige Gliederung knüpft. Der öffentliche Kirchendienst ist überall an das göttliche Wort gebunden.

### Drittes Lehrstück. Von der Taufe.

Die Taufe als eine Handlung der Kirche bezeichnet nur den Willensact, vermöge dessen die letzte den Einzelnen ihrer Gemeinschaft einverleibt; insofern aber die Taufe die gewisse und wirksame Verheißung Christi hat, so trägt sie zugleich die rechtfertigende göttliche Thätigkeit über, wodurch der Einzelne in die Lebensgemeinschaft Christi eintritt. Eingesetzt von Christus verleiht sie mit dem Bürgerrecht in der christlichen Kirche zugleich die Seligkeit in Beziehung auf die göttliche Gnade der Wiedergeburt. Die Kindertaufe ist nur eine vollkommene Taufe, wenn sie von dem abgelegten Glaubensbekenntniß nach vorhergegangenem Unterricht ergänzt wird. Diese hier zusammengestellten Sätze sind der Leitfaden für eine nähere Entwickelung, deren Gang theils durch die allgemeine Er-

lösungstheorie hinlänglich vorgezeichnet ist, theils auch in Gemäßheit des Gegenstandes zu keinen neuen eigenthümlichen Aufschlüssen führt.

Viertes Lehrstück. Vom heiligen Abendmahl.

„Das heilige Abendmahl ist als Genuß des Leibes und Blutes Christi nach seiner Einsetzung, indem eine Stärkung der gegenseitigen Lebensgemeinschaft der Christen unter einander, zugleich auch eine Stärkung der Lebensgemeinschaft eines jeden mit Christo, und umgekehrt.“

Nachdem der Verfasser gezeigt hat, daß die eben ausgesprochene Wirkung des heiligen Abendmahls mit der Kraft des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt gleichartig ist, sucht er den specifischen Charakter jener in Beziehung auf diesen festzusetzen; unter diesen Umständen spricht die Deduction, bei der Schwierigkeit der richtigen Auffassung, am besten für sich selbst. „Jene zwiefache Wirkung nämlich auf die Gemeinschaft der Christen unter einander und auf die Gemeinschaft eines jeden mit Christo ist in allen andern Elementen des Gottesdienstes dennoch einseitig. Je kräftiger ein Einzelner hervortritt und die Andern an sich zieht, oder je stärker eine gemeinsame Stimmung sich ausspricht und durch die Mittheilung erhöht, um desto mehr wird auf das gemeinsame Leben gewirkt. Die Wirkung aber auf die Gemeinschaft eines jeden mit Christo hängt ab von der persönlichen Selbstthätigkeit, mit der ein jeder das öffentlich Hingestellte auf sein Verhältniß mit Christo bezieht und in sich verarbeitet. Daher kann die eine schwach seyn, wo die andere stark ist und umgekehrt, weil ja die eine nicht in der andern ihren Ursprung hat, sondern jede in etwas anderm. Im Abendmahl aber ist beides weder zu scheiden noch zu unterscheiden, auch liegt nichts Einzelnes und Besonderes zum Grunde, wodurch die Wirkung mehr auf die eine oder die andere Seite gelenkt werden könnte; und eben so wenig übt weder der Austheilende eine persönliche Gewalt aus auf die Empfangenden, noch diese jeder eine besondere ihm eigene innere Selbstthätigkeit. Vielmehr ist es nur die ganze erlösende Liebe Christi, an welche wir gewiesen sind, und der Austheilende ist nur das Organ der Einsetzung Christi, sowie die Empfangenden nur in dem Zustande der aufgeschlossenen Empfänglichkeit sich befinden.“

„In Absicht auf die Verbindung zwischen dem Brot und Wein und dem Leib und Blut Christi stellt sich die evangelische Kirche nur bestimmt entgegen auf der einen Seite denen, welche diese Verbindung unabhängig machen wollen von der Handlung des Genusses, auf der andern Seite denen, welche dem leiblichen Genuß des Brotes und Weines gar keinen Zusammenhang zugestehen wollen mit dem geistigen des Leibes und Blutes Christi.“

Die erste Verwahrung ist gegen die katholische Kirche gerichtet, wohin auch die strengste Meinung Luthers nicht gezogen werden darf, wie schon seine Protestation gegen alle Schaustellung und Verehrung der consecrirten Elemente beweist. Die zweite Ablehnung geht auf die Sacramentirer, denen aber keineswegs die Anhänger des helvetischen und ähnlicher Bekenntnisse beigesellt werden sollen. Jene behaupten nämlich einen bloß geistigen Genuß des Leibes und Blutes Christi, der mit dem Brote und Weine eigentlich nichts zu schaffen habe. Daher sind ihnen beide nur Bild und Schatten, und sie wollen die sinnbildliche Handlung lieber aufgegeben als beibehalten wissen. Die evangelische Kirche bekennt sich freilich auch zu dem geistigen Genuß, auf welchen Christus schon vor der Einsetzung des Abendmahls hingewiesen hat: allein sie bezieht seine spä-

tere Anordnung im strengsten Zusammenhang auf seine frühere Einladung, ohne diese für sich allein geltend zu machen. Ungefähr in demselben Verhältniß steht sie zu jenen, welche sich zwar für die immerwährende Beibehaltung des Abendmahls in der Kirche erklären, darin aber das Wesen des geistigen Genusses leugnen; sondern dasselbe bloß für ein Zeugniß oder Bekenntniß halten. Zwingli nennt das Abendmahl zwar auch nur eine danksagende Erinnerung, dieser Ausdruck berücksichtigt aber bei ihm nur den Genuß des Brotes und Weines: denn zu einem wahren Abendmahl rechnet er wesentlich den geistigen Genuß. Die nähere Gränzbestimmung rücksichtlich des geistigen Genusses und der besondern gottesdienstlichen Dignität läßt keinen festen Abschluß hoffen, insofern derselbe bedingt ist durch den unentscheidbaren Sinn der Einsetzungsworte Christi. Denn soll die buchstäbliche Auslegung die einzig rechte seyn, so muß sie dann gleichmäßig angewendet werden, wogegen sich mehrere Ausdrücke auf das bestimmteste sträuben; überhaupt ist kein Abkommen zu treffen ohne Unbildlichkeit des Ausdrucks, wenn das Abendmahl, wie der Erlöser es hielt, mit unserm gegenwärtig bestehenden dasselbe seyn soll. Auch die Annahme einer bildlichen Auslegung befriedigt nicht, da wir nicht mit Gewißheit sagen können, ob der vorkommende Redegebrauch sich mehr stützt auf die frühern damit einstimmigen Reden Jesu oder auf die alttestamentische Analogie. Drei Meinungen haben sich darüber in der evangelischen Kirche gebildet: die eine neigt sich zur katholischen hinüber, die andere zur socinianischen, die dritte hält die Mitte.

„Die erste erklärt: Christus habe mit dem Brot und Wein selbst die wirkliche Gegenwart seines Leibes und Blutes verbunden, aber nur für die Handlung des leiblichen Genusses jener im Sacrament. Die zweite erklärt: Christus habe mit dem Brot und Wein selbst nichts verbunden, sondern nur durch seinen Befehl mit der Handlung des Essens von jenem Brot und Trinkens von jenem Wein den geistigen Genuß seines Fleisches und Blutes. Die dritte erklärt: Christus habe allerdings nur mit der Handlung des Essens und Trinkens verbunden, aber nicht bloß den geistigen Genuß, wie er auch außer dem Sacrament zu haben ist, sondern die sonst nirgends zu habende wirkliche Gegenwart seines Leibes und Blutes. Die zweite also erkennt nur zweierlei, den leiblichen Genuß und die geistige Wirkung, welche beide verbunden sind durch das Wort. Die andern beiden erkennen noch etwas drittes, jedoch nicht in demselben Sinn, nämlich die wirkliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, welche jedoch nach der einen durch eine besondere geheimnißvolle Kraft des Worts verbunden ist mit dem Brot und Wein zu einer gewissen Aehnlichkeit des leiblichen Genusses, nach der andern durch die uns allen bekannte geistige Kraft der göttlichen Verheißung verbunden ist mit dem geistigen Genuß der Gläubigen, und als dessen eigenthümliche Erhöhung anzusehen ist."

Es dürfte indessen kaum gelingen, die beiden Meinungen Luthers und Calvins, wie sie in den letzten Worten dargelegt sind, bei einer tiefer gehenden Erörterung an einer bestimmten Differenz festzuhalten. Die angeführte zweite Vorstellungsweise gehört Zwingli; sie leuchtet an und für sich am meisten ein, weil sie die räthselhafte leibliche Gegenwart nicht einmischt und so das Abendmahl bequem an die Taufe knüpft. Aber auch in der vervollständigten Gestalt, die ihr Schleiermacher nach den letzten Worten ihres Urhebers gegeben haben will, befriedigt sie solche Gemüther nicht durchaus, welche die höchstmögliche Kraft der Sacramente anstreben; dabei läßt sie unerklärt, warum Christus für den

aufgezeigten Zweck so besondere Einsetzungsworte gewählt hat. Die Darstellungen Luthers und Calvins gewähren von diesen beiden Seiten volle Gnüge; allein jene spielt ziemlich stark ins Katholische hinüber, leistet dem Aberglauben Vorschub und hüllt die wirkliche Gegenwart Christi im Genuß des Brotes in ein undurchdringliches Dunkel; diese vermeidet auf der einen Seite die übersinnliche Sinnlichkeit der Lutherischen und die überverständige Dürftigkeit der Zwinglischen, dabei bringt sie aber die symbolischen Elemente mit dem Zweck des Sacraments in keine normale Verbindung, bleibt vielmehr dem Triebe willkürlicher Deutung zugänglich. Es geht aus dem Bisherigen hervor, daß alle diese Meinungen, so oder so gewendet, nicht mit der heiligen Ehrfurcht vor der Einsetzung Christi bestehen können; daher ist es an der Zeit und in der Ordnung, zwischen den angegebenen Abweichungen eine solche Vermittelung zu treffen, die dem gemeinsamen Geiste der evangelischen Kirche entspricht. Ginge der Verfasser nicht von dem löblichen Gesichtspuncte eines endlichen Vergleichs aus, so hätte seine Kritik gewiß auch hier wie sonst Mark und Bein mehr geschieden: denn jede der bezeichneten Richtungen bietet reichen Stoff dar zum schärfsten Eindringen. Die Grundlage der zu stiftenden Einheit klärt sich in den beiden folgenden Lehrbestimmungen hinreichend auf.

„Der Gebrauch des Sakraments gereicht allen Gläubigen zur Befestigung ihrer Vereinigung mit Christo."

Zuvörderst versteht es sich von selbst, daß die Vereinigung des Einzelnen mit Christo die Vereinigung mit den Gläubigen in sich faßt. Dann wird aber auch hierbei noch ausdrücklich die Lehre der römischen und griechischen Kirche verneint, welche dem Abendmahl zugleich neben der Natur des Sacraments auch noch die Natur eines fortwährenden, Gott dargebrachten Opfers zuspricht. Da die Vereinigung mit Christo wesentlich erfordert, daß sein Leben in uns übergeht und das unserige wird, eine Befestigung dieses Verhältnisses aber überflüssig wäre, bliebe es nicht mannichfaltigen Angriffen ausgesetzt, so ist die Wirkung des Sacraments nichts anders als eine theilweise Erneuerung des ursprünglichen Vereinigungsactes. Darin liegt im Allgemeinen auch eine Erneuerung des Glaubens, sofern nämlich der lebendige Glaube unser Selbstbewußtseyn von der Vereinigung mit Christo befaßt. Bei dieser Ansicht dürfte allein der Begriff der theilweisen Erneuerung die Zustimmung etwas aufhalten: denn zu einer wahren Erneuerung gehört Vollständigkeit, und diese steht im offenbaren Widerspruche mit jeder Theilung. Der Ausdruck muß also auch hier wie mehrmals von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichen. Ferner ist das Sacrament des Altars einzeln betrachtet eine Erneuerung und Bestätigung der Sündenvergebung; nur darf man in dieser Hinsicht die Erbsünde nicht von der wirklichen Sünde trennen und etwa ausschließend mit der Taufe, so wie diese vorzugsweise mit dem Abendmahl in Verbindung setzen. Zugleich ist auf der andern Seite die sündenvergebende Kraft des Sacraments keine besondere, nicht so, als werde die Sünde erst durch die rechtfertigende göttliche Thätigkeit in der Wiedergeburt vergeben und nachher noch durch die sacramentliche Gegenwart und mittheilende Thätigkeit Christi; sondern hier wie dort findet ein und dasselbe wesentliche Verhältniß statt, nur in der geschichtlichen Anschauung anders gefärbt. Wie endlich die Gemeinschaft mit Christo auch die Gemeinschaft mit seinem unsündlichen Leben anzeigt, so ist das Abendmahl auch eine Erneuerung der Kräfte zur Heiligung; doch hängt auch diese aufs innigste mit dem Bewußtseyn der Sündenvergebung zusammen, so unzertrennlich als Wiedergeburt und Heiligung. Schlüßlich wird noch

bemerkt, daß sich die besondere Communion der Kranken recht wohl aus dem Zwecke des Abendmahls rechtfertigen läßt.

„Der unwürdige Genuß des Abendmahls gereicht dem Genießenden zum Gericht."

Es ist nicht sogleich klar, worin die ausgesprochene Unwürdigkeit eigentlich besteht, denn ein wahres Mitglied der Kirche bleibt eben als solches vor ihr gesichert; wer aber nicht wirklich zur Kirche gehört, der hat deshalb an und für sich keinen Theil am Sacrament. Insofern das Abendmahl als Stärkungsmittel der gehemmten Lebensgemeinschaft mit Christo entgegenarbeiten soll, so muß das Gefühl dieses Mißverhältnisses dem Wunsche des Genusses nothwendig vorangehen, komme derselbe nun aus dem Innern des Gemüths ursprünglich hervor, oder veranlasse ihn die Ordnung der kirchlichen Zeiten. Wenn aber jemand das Abendmahl wegen der äußern Aufforderung genießt, ohne Bewußtseyn der abzuhelfenden Störung, so heißt dieser Genuß mit Recht ein unwürdiger, weil er der Absicht der Einsetzung widerspricht, da jede lebendige Erinnerung an Christum unmöglich bleibt ohne eine durchgreifende Vergegenwärtigung unsers persönlichen Zustandes. Dieses unwürdige Genießen geht entweder vor aus Gedankenlosigkeit oder im Unglauben, und in Absicht auf die Gefahr ist beides dasselbe. Soll freilich das Gericht unmittelbar die Einführung in die ewige Verdammniß bedeuten, so übersteigt eine solche Verkettung von Ursache und Wirkung alles Maß unsrer Vorstellungen, und die außerordentliche Größe der zugezogenen Strafe könnte leicht das Theilnehmen an dem Sacramente abrathen. Sehen wir hingegen bloß darauf, daß der unwürdige Genuß das Abendmahl entweder in ein Mittel zu fremdartigen Zwecken oder in eine bedeutungslose äußere Handlung verwandelt, und daß beides durch Herabwürdigung einen Zustand der Verstockung begründet, der offenbar ein Ingredienz der Verdammniß ausmacht, so ist der Ausdruck des Satzes gerechtfertigt. Anhangsweise wird noch der Wunsch geäußert, daß die fremde Benennung Sacrament, da sie sowohl mit dem biblischen Sprachgebrauch als auch mit der Bildungsweise des Lehrbegrifs streitet, nie möchte in die Kirche eingedrungen seyn; beiläufig folgt eine kritische Musterung der Sacramente bei den Katholiken.

## Fünftes Lehrstück. Vom Amte der Schlüssel.

Es ist hier lediglich um die Grundlinien zu thun; sie sind diese. Nur wegen ihres Zusammenseyns mit der Welt kommt der Kirche eine gesetzgebende und ausführende Gewalt zu, und zwar fließt sie wesentlich aus der königlichen Gewalt Christi. Die Kirche übt das Recht aus zu bestimmen, was zum christlichen Leben gehört und über jeden Einzelnen nach Maßgabe seiner Angemessenheit zu diesen Bestimmungen zu urtheilen.

## Sechstes Lehrstück. Vom Gebet im Namen Jesu.

An der Spitze steht die Behauptung, daß es der christlichen Kirche gebührt, ein richtiges Vorgefühl zu haben von dem, was in ihrem Zusammenseyn mit der Welt heilsam ist, und daß dieses natürlich zum Gebet wird. Der letzte Punct kann einer nähern Erörterung nicht entbehren. Das Gebet im engern Sinne, nach welchem es eine Gott vorgetragene Bitte bezeichnet, ist allerdings an und für sich nicht nothwendig, um Gott zu etwas zu vermögen. Das leitende Vorgefühl aber in Verbindung mit dem inwohnenden Gottesbewußtseyn, gegründet auf ein bestimmtes Bedürfniß, löst sich von selbst in Gebet auf. „Denn es ist nicht möglich, daß das Bewußtseyn eines Bedürfnisses und der Art,

wie ihm abgeholfen werden mag, in der Zwischenzeit zwischen dem Entstehen desselben und der wirklichen Abhülfe sich mit dem Bewußtseyn Gottes wahrhaft einigen könne, ohne diese Form anzunehmen, sondern, wenn in einem solchen Falle kein Gebet entsteht, ist entweder eins von beiden, das Gottesbewußtseyn oder das Bedürfnißgefühl verschwunden, oder beide gehen nur gleichsam neben einander her, ohne sich zu berühren."

„Jedes Gebet im Namen Jesu wird erhört, aber auch nur ein solches hat die Verheißung."

Im Namen Jesu beten heißt erstlich in seinen Angelegenheiten, dann in seinem Sinne beten; eins ist von dem andern unzertrennlich. Wir fassen beides zusammen, wenn wir sagen, daß nur dasjenige ein wahres Gebet im Namen Jesu ist, welches mit dem ganzen Bewußtseyn der Kirche und der Berücksichtigung ihres Gesammtzustandes zusammenstimmt. Die Erhörung eines solchen ergibt sich von selbst. Denn hat sich das Bedürfniß richtig ausgesprochen und drückt das leitende Vorgefühl das vollkommene Bewußtseyn der Kirche von ihren innern Zuständen und äußern Verhältnissen aus, so geht der Inhalt des Gebets in der Erkenntniß Christi und seiner regierenden Thätigkeit auf und muß also erhört werden, so gewiß als der Gegenstand der letztern unerschütterlich fest steht. Jedes andere Gebet geht nur so weit in Erfüllung, als es von dem absoluten Gemeingebet der Kirche getragen wird. Man wird nach der Vermuthung des Verfassers einwenden, die beschriebene Gebetserhörung sey nur eine scheinbare und die buchstäbliche Verheißung Christi enthalte bei weitem mehr. Diejenigen aber, welche so denken, übersehen es gänzlich, daß Christus unter dem rechten Glauben, von dem er die Gebetserhörung abhängig macht, nicht eine beschränkte und für sich abgesonderte Zuversicht auf die Erfüllung selbst meint, sondern darunter die unumstößliche allumfassende Ueberzeugung begreift von der Wahrheit, Ewigkeit und dem unbedingten Werthe seines gestifteten Reichs; folglich ist hier, wie in der vorangegangenen Auseinandersetzung, eine und dieselbe Gewißheit ausbedungen. Man könne nicht sagen, ein Gebet sey erhört worden, fahren die Gegner fort, wenn man voraussetzt, das, warum gebeten wird, sey schon in der göttlichen Weltregierung oder durch die königliche Macht Christi bestimmt, weil es ja auch geschehen seyn würde ohne Gebet. Der Verfasser erwidert: „Der Zusammenhang mit dem Gebet und die Erfüllung beruht darauf, daß beide in einem und demselben begründet sind, nämlich in der Entstehung des Reichs Gottes aus der Vereinigung des göttlichen Wesens mit der menschlichen Natur: denn in diesem einen sind jene beiden dasselbe, das in der Gesammtthätigkeit des göttlichen Geistes begründete menschliche Vorgefühl oder das Gebet und die bestimmte Aeußerung der Christo übertragenen Gewalt oder die Erfüllung. Die Erfüllung wäre also nicht gekommen, wenn das Gebet nicht gewesen wäre, weil alsdann auch der Punct nicht dagewesen wäre, auf den jener folgen mußte. Die Erfüllung kommt aber nicht deswegen weil gebetet worden ist, sondern deswegen weil das vollkommene Gebet keinen andern Gegenstand haben kann als dasjenige, was in Beziehung auf ein Gegebenes in der Ordnung des göttlichen Wohlgefallens liegt." Diese scharfsinnige und kraftvolle Darstellung sagt also unserm Gebete eigentlich nur insofern die Erhörung zu, als wir uns mit unsem frommen Anschauungsvermögen in die Tiefe des göttlichen Reiches versetzen, von hier aus uns im Gefühl der Sicherheit zur Anticipation erheben, und die Gültigkeit derselben an der Identität festhalten, durch die wir auf dem teleologischen Standpunct das Ganze im Besondern sehen. — Die göttliche Sanction unsers Gebets ist sonach unmittelbar gegeben durch seine Einstimmigkeit mit der göttlichen Ordnung in Christo,

der wahre Glaube bestätigt sich die Erhörung schlechthin; das Vorher und Nachher bildet wegen der zu Grunde liegenden unauflöslichen Beziehung im frommen Selbstbewußtseyn einen untheilbaren Moment. Darum kömmt die Erfüllung erstlich nicht ohne das Gebet, so wenig als sie anderswo eintritt ohne die Weissagung: denn sie verliert allen Sinn der Congruenz, wenn ihr nicht eine förmliche Beschlagnahme im Zusammenhange der Erscheinungen vorangeht. Auf der andern Seite verhält sie sich auch nicht zum Gebete wie die Wirkung zur Ursache, sondern sie ist bloß ein sicherer Beleg für die Wahrheit der ursprünglichen Auffassung, die in ihrer Vollendung gedacht mit der Norm des göttlichen Reichs zusammenfällt; folglich kann auch auf diesem Gebiete kein Act des ergreifenden Glaubens rückgängig gemacht werden. So möchte sich vielleicht die Darstellung des Verfassers auf eine freie Weise erläutern lassen. Da übrigens jedes echte Gebet von einem Thätigkeitsmoment ausgeht, indem wir für unser Bedürfniß die fehlende Nahrung suchen, so liegt darin schon, daß es unmöglich die Trägheit begünstigen kann. Endlich müssen wir alle Wünsche der persönlichen Liebe zu Einzelnen, sowie die für unser oder anderer äußeres Wohlergehen dadurch heiligen, daß wir sie nach dem oben erklärten Sinn im Namen Jesu aussprechen.

## Zweite Hälfte.

### Das Wandelbare in der Kirche vermöge ihres Zusammenseyns mit der Welt.

Ein eigenthümlicher Vorzug dieser evangelischen Dogmatik besteht in dem hohen umfassenden Nachdruck, womit sie die Lehre von der Kirche aufstellt und dadurch die neuerlich oft wiederholten Verunglimpfungen widerlegt, als sey die Vollendung des Protestantismus einer festen durchgreifenden Organisation der religiösen Geselligkeit wenig günstig, reize vielmehr zum Absondern, Spalten, Zersplittern durch das Gewicht, welches er der Persönlichkeit der Einzelnen einräume. Es versteht sich, daß der Bau unserer Kirche ihren Elementen zufolge durchaus ein anderer seyn muß, als im Katholicismus; da aber Geist und Form sich überall und ewig bedingen, so kommt es eben darauf an, für beide das Band der natürlichen Vereinigung zu bestimmen. Dieser Aufgabe entspricht die Ausführung bei Schleiermacher mit Entschiedenheit, wiewohl er nach seinem Zweck das Bild des Ganzen bloß in großen Zügen hingestellt hat, ohne in Einzelnheiten einzugehen.

Es findet ein Gegensatz statt zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, begründet in dem Zusammenseyn der Kirche und der Welt, insofern der Zustand der letzten auf die Entwickelung der ersten einwirkt. Die Masse des Gegensatzes arbeitet sich an zwei Puncten hervor: erstlich ist die sichtbare Kirche eine getheilte, die unsichtbare aber ungetheilt Eine; dann ist jene dem Irrthume unterworfen, die unsichtbare aber untrüglich. Die christliche Kirche ist niemals ohne Trennungen gewesen; aber es liegt auch nothwendig in ihr das Bestreben, die Trennungen wieder auszugleichen. Die gänzliche Aufhebung der Gemeinschaft zwischen zwei Kirchengesellschaften ist unchristlich. Alle Trennungen in der christlichen Kirche sind vorübergehend. Der Satz, daß es vom ersten Anfang des menschlichen Geschlechts an nur eine wahre Kirche gegeben habe, welche auch immer eine und dieselbe bleiben werde, ist nicht so zu verstehen, als ob die eigentliche so zu nennende christliche Kirche selbst nur ein Theil eines größern Ganzen wäre. Vielmehr bildet sie allein die wahre, lebendige, ewig fortschreitende Einheit, auf welche sich auch die vorchrist-

lichen Glaubensgemeinschaften insofern beziehen, als sie die Bestimmung eines endlichen Ueberganges in dieselbe haben, so daß auch vor der Erscheinung Christi durch das, wenn auch unverstandene Gefühl der Sehnsucht eine Anticipation seiner Offenbarung durchgedrungen, und der Erlöser also auch von dieser Seite der Anfang und das Ende ist. In jedem Theile der sichtbaren Kirche ist Irrthum möglich und also auch irgendwie wirklich, es fehlt aber auch nirgends in derselben an der berichtigenden Kraft der Wahrheit. Keine von der sichtbaren Kirche ausgehende Darstellung christlicher Frömmigkeit trägt lautere und vollkommene Wahrheit in sich. Alle Irrthümer in der sichtbaren Kirche werden aufgehoben, während die Wahrheit, welche das Wesen der unsichtbaren Kirche ausmacht, auch in der sichtbaren immer bleibt.

## Drittes Hauptstück.

### Von der Vollendung der Kirche.

Die Vollendung der Kirche in dem Sinne, daß die Welt zuletzt ganz in ihr aufgeht, ist auf Erden nicht zu erreichen, und die Darstellung derselben hat also unmittelbar nur den Werth eines Ideals. Damit hängt der folgende Lehrsatz zusammen, der wegen seiner hohen Wichtigkeit eine genauere Darlegung verlangt.

In dem Glauben an die ewige Fortdauer der Vereinigung des göttlichen Wesens mit der menschlichen Natur in der Person des Erlösers ist der Glaube an die ewige Fortdauer der menschlichen Persönlichkeit schon mit enthalten. Daher entsteht auch dem Christen noch besonders die Aufgabe, sich den Zustand nach dem Tode vorzustellen.

Wer den starken, aber gewiß nicht unfrommen, vielmehr höchst reinen Spiritualismus des Verfassers in Ansehung der Unsterblichkeit aus den Reden über die Religion in treuem Andenken trägt, der sieht einer Behandlung derselben Frage auf dem Gebiete des Christenthums gewiß mit einer besondern Spannung entgegen: denn ein befriedigender Abschluß nach beiden Seiten hin stößt hier, jedes in seiner Art unbefangen erwogen, auf den hartnäckigsten Widerstand. Schleiermacher hat bei dieser Gelegenheit, vielleicht in dem bestimmten Vorgefühl, daß die Aufmerksamkeit der Parteien und Anhänger zum Behufe der kritischen Vergleichung sich hauptsächlich nach dieser Gegend richten werde, sein früheres Bekenntniß streng im Auge behalten; man könnte sogar behaupten, er stimme hier mehr als in manchen andern Beziehungen mit sich selbst zusammen, wenn nicht vielleicht die Folgerichtigkeit in dieser Richtung den geheimen Schlüssel abgibt, sie auch da zu finden, wo sie zurückgetreten scheint. Wenigstens ist das Gepräge eines lebendigen, alles beseelenden Idealismus der ganzen Darstellung so fein und sprechend aufgedrückt, daß es wohl der Mühe lohnt, eigens noch zu sehen, ob jene Vermuthung in der hermeneutischen Praxis die Probe besteht; ein Verfahren, bei dem übrigens die Menge der Theilnehmer leicht stört, daher es der Einzelne am besten für sich selbst übt.

Daß die sogenannten Vernunftbeweise für die Unsterblichkeit der Seele unzulänglich sind, gilt unter philosophischen Denkern auf der Höhe der Zeit für ausgemacht; daß jene zugleich ihrer Natur nach der Form einer christlichen Glaubenslehre widerstreben, leuchtet den Kundigen nicht minder ein. Dagegen reizt der Verfasser zum offensten Widerspruch, wenn er annimmt, denn er bleibt den Beweis schuldig, daß der voranstehende Satz seinem wesentlichen Inhalt nach aufgehoben werde durch die vielfach vorgetragene Behauptung, unser inneres Gottesbewußtseyn enthalte auch

in einer Hinsicht den Glauben an unsere Unsterblichkeit. Freilich scheint es sofort, als könne bei einem solchen ursprünglichen Verhältniß die Person des Erlösers den Glauben an Unsterblichkeit unmöglich auf die angegebene Weise vermitteln, denn das Ueberflüssige einer Ansicht zeigt allemal auf einen Mangel hin, sey er auch noch so versteckt; Christus wird aber als höchster Bürge und Repräsentant der fortdauernden menschlichen Persönlichkeit allerdings überflüssig, wenigstens ist er nicht nothwendig, und das führt eben dahin zurück, wenn schon das Gottesbewußtseyn uns über die Zukunft unsers Lebens dieselbe vollgültige Gewähr leistet. Eins kommt jedoch hierbei in Anschlag, was die Unverträglichkeit der beiden Vorstellungsweisen zu schlichten verspricht: es ist der Umstand, daß doch auch der Glaube an die Person des Erlösers nach dem Geiste unserer Dogmatik in letzter Instanz aus dem Gottesbewußtseyn hervorgehen muß, daher denn dieses immer der eigentliche Grund und Boden jener Hoffnung bleibt. Nun fängt allerdings wieder die Untersuchung an über den Charakter der Ableitung und die damit verbundene höhere oder untergeordnete Gültigkeit, wodurch wir am Ende auch wohl zwischen das Unmittelbare und Mittelbare hineingerathen und wie die Unterschiede sonst heißen; indessen ist doch die Einstimmmigkeit der beiden angeblich entgegengestellten Verfahrungsarten im Allgemeinen dargethan, und das genügt hier und für jetzt. Die fortgehende Erläuterung beschreibt die Verwerflichkeit des Materialismus und entwickelt ihm gegenüber ein Entsagen auf die Fortdauer der materiellen Persönlichkeit nach dem Tode, worin sich der Gipfel der Geistigkeit mit der hinreißendsten Gewalt verklärt. An diesem Orte des Zusammenhangs, wo geflissentliche Mißdeutungen und natürliche Fehlgriffe so häufig sind, daß die Ausnahmen zu den Seltenheiten gehören, redet der Verfasser deshalb billig mit seinen eigenen Worten. „Es gibt eine Entsagung auf die Fortdauer der Persönlichkeit nach dem Tode, eine solche, die weit entfernt den Geist dem Stoffe unterzuordnen, indem sie gar keinen eigentlich todten Stoff annimmt, sondern alles in ein Gebiet des Lebens versetzt, ganz eigentlich den Geist als die den lebendigen Stoff hervorbringende und sich anbildende Kraft ansieht und wegen dieser schöpferischen Natur des Geistes auch zum Grunde legt, daß das Gottesbewußtseyn das Wesen jedes im hohen Sinne sich bewußten oder vernünftigen Lebens constituire. Dennoch aber die einzelnen Erscheinungen überall der lebendigen Kraft unterordnend und bedenkend auf der einen Seite, daß wir keine größere Gewißheit haben können über die Fortdauer der Seele nach dem Tode, als über ihr Vorhergewesenseyn vor dem Anfange des Lebens, auf der andern Seite, daß jedes einzelne menschliche Leben ebensowohl von seiner geistigen Seite als Seele wie von seiner sterblichen Seite als Leib angesehen, einer bestimmten Region in dem menschlichen Gebiete und einem bestimmten Entwickelungspunct angehöre, außerhalb dieser Gränzen aber seine Bedeutung verliere und folglich nur für diese Zeit, also als eine vergängliche Erscheinung gebildet sey, betrachtet sie den gemeinsamen Menschengeist, die Quelle der einzelnen Seelen, als die wahre lebendige Einheit, welcher Ewigkeit und Unsterblichkeit zukommt, die einzelnen Seelen aber als deren vorübergehende Actionen, die sich zu jener höhern Lebenseinheit verhalten, wie sich in unserm geistigen Leben die einzelnen auch vorübergehenden und nicht wiederkehrenden Momente zu der Einheit desselben verhalten.“ Mit dieser Entsagung kann die Herrschaft des Gottesbewußtseyns im Allgemeinen, so wie die reinste Sittlichkeit und die höchste Geistigkeit des Lebens bestehen. Wie endlich ein frommer Unglaube an die Unsterblichkeit möglich ist, so findet sich neben dem from-

men noch ein unfrommer Glaube daran, ausgeprägt in dem schreiend sinnlichen Gehalt des Vorgestellten.

Um auf den Kern des obigen Satzes zurückzukommen, der die Gewißheit unserer persönlichen Fortdauer mit dem Glauben an das unvergängliche, uns durchdringende Leben des Erlösers verknüpft, so dürfte jemand dagegen einwenden, die Worte des Erlösers von seinem Fortwirken nach der Erhöhung und von seiner geistigen Gegenwart und persönlichen Wiederkunft bedingten nicht nothwendig seine Unsterblichkeit, sondern erlaubten theils eine bildliche Deutung, theils bezeichneten sie die Nachwirkungen seiner frühern Thätigkeit auf Erden. Die Widerlegung des Verfassers ist nicht ganz triftig, indem sie entweder selbst nicht ganz aus dem Hinterhalt hervortritt, oder doch auch bei dem besten Willen in einem sehr verschiedenen, völlig entgegengesetzten Sinn erklärt werden kann, wie das Nächste hoffentlich außer Zweifel setzt. Selbst die eben dargelegte Ansicht, heißt es, schließe nicht jeden Glauben an die Erlösung aus; es sey aber nicht der Glaube der christlichen Kirche, welcher sich dadurch wesentlich unterscheide, daß er nicht bloß an den gewesenen, sondern auch den noch daseyenden, kurz an den immer gegenwärtigen und lebendigen Christus hält. Es ist keine Frage, daß sich hinter diese Erwiederung, trotz ihres entschiedenen Ansehens, noch immer die vorige zurückgewiesene Darstellung verstecken kann, je nachdem Gegenwart und Leben, zufolge der leitenden Principien, diese oder jene Bedeutung erhalten; und von hier aus gewinnt eben die kurz vorhergehende Vermuthung eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß die durchlaufende teleologische Form, so realistisch sie aussieht, doch nur zu der höchsten Potenz des Idealismus die Ziffer hergibt, womit der gegenwärtige Berichterstatter seines Theils gar wohl zufrieden ist. Noch eine andere Schwierigkeit ist zu berühren. Sey die Seele des Erlösers, als eines solchen, immerhin unsterblich, sagt der Gegner, den wir uns vorstellen, so ist sie es gerade durch das, was ihn von uns schlechthin unterscheidet, nämlich seine Vereinigung des göttlichen Wesens mit der menschlichen Natur; folglich müssen wir im Gegentheil um so eher an unserer Unsterblichkeit zweifeln, weil ihre Beglaubigung auf der Identität eines Verhältnisses beruhen soll, das wegen seiner absoluten Einzigkeit nicht die geringste Anwendung auf unser persönliches Daseyn erleidet. Diese Erklärung stempelt der Verfasser als doketisch und verwirft sie demnach, aber auf eine ziemlich problematische Weise, worin Unbegreifliches, Unerwiesenes und rein Angenommenes vertraulich neben einander hergeht. „Der Unterschied zwischen einer unsterblichen und sterblichen Seele kann nicht etwa erst mit dem Augenblick des Todes angehen, sondern jene muß auch in jedem Augenblick und in Beziehung auf jede Thätigkeit eine andere seyn als diese. Daher wäre es unrichtig, daß der Erlöser uns in allem, mit Ausnahme der Sünde, gleich geworden, wenn seine Seele eine unvergängliche wäre, unsere aber wäre vergänglich." Zugegeben, daß der Unterschied zwischen einer unsterblichen und sterblichen Seele ein ursprünglicher seyn muß, so hängt doch die Entscheidung offenbar davon ab, ob die Differenz, die wir zwischen dem Erlöser und uns wegen seiner Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen setzen, dergestalt in unsern Begriff Seele eingeht, daß wir ihn unbedenklich hier wie dort als eine und dieselbe unveränderliche Einheit behandeln dürfen. Die genügende Auskunft zieht sich also in jenes streitige geheimnißvolle Gebiet zurück, wo der Glaube dasjenige, was ist, nach demjenigen gestaltet, was seyn soll, auch in Christus; und so müssen wir zuletzt immer mit einer freien Annahme endigen, die weit entfernt anderes außer uns zu bestätigen, selbst der innern Bestätigung des Selbstbewußtseyns bedarf. Die Unsterb-

lichkeit der Seele möchte in der vorgetragenen Verbindung mithin wohl nicht gewisser begründet worden seyn, als sie es bisher war; sie scheint sich sogar aus dem Gottesbewußtseyn einfacher und strenger nachweisen zu lassen, als auf dem hier betretenen Wege. Man darf zu dem Ende den Glauben an Gott nur so fassen, daß er die rechte Hoffnung der Unsterblichkeit in sich schließt, und dazu bedarf es bei einer würdigen Gemüthsverfassung keiner außerordentlichen Geistesanstrengung.

Ueber den Zustand nach dem Tode sind die Andeutungen Christi theils rein bildlich, theils unbestimmt, und treffen sämmtlich zusammen in der Hauptvorstellung einer ewigen Verbindung der Gläubigen mit dem Erlöser. Auch die Jünger sprachen darüber nicht entschieden didaktisch. Das Dahingehörige bezeichnet die dogmatische Sitte mit dem Namen der letzten Dinge, sie bilden bei dem Verfasser aber prophetische Lehrstücke, nämlich die Auferstehung des Fleisches, das jüngste Gericht, die ewige Seligkeit und Verdammniß und die Wiederkunft Christi, jedoch kommen sie in einer andern Folge vor, und das Letzte z. B. steht an der Spitze, woraus der aufmerksame Leser sogleich mit Sicherheit auf die Methode der ganzen Behandlung schließen wird. Der Stoff dieser außerweltlichen Perspective, die ihrer Natur nach keine abgeschlossene wissenschaftliche Betrachtung zuläßt, eignet sich eben deshalb für unsern Zweck zu keiner weitern Auseinandersetzung. Es sey nur noch bemerkt, daß die Vorstellung einer ewigen Verdammniß aus leicht begreiflichen Gründen hier nicht begünstigt wird.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von den göttlichen Eigenschaften, welche sich auf die Gnade und die Erlösung beziehen.

Dieses Thema gewährt in der tiefsinnigen Bearbeitung, die es erfahren hat, ein großes wissenschaftliches Interesse; schwerlich ist darüber etwas Gehaltvolleres zu sagen, so lange die Form der Absonderung beibehalten werden soll; aber eben die Deduction ihrer Gültigkeit ist nicht durchzusetzen, und wer die beiläufigen Winke des Verfassers, sie sind überraschend lichtvoll, gehörig abwägt, der mißt leicht die Gränzen ab, innerhalb welcher auch das Unternehmen des Meisters nothwendig eingeschlossen bleibt.

„Wenn wir unser Bewußtseyn von der durch die Wirksamkeit der Erlösung wieder hergestellten Gemeinschaft mit Gott, als Abhängigkeitsgefühl auf die göttliche Ursächlichkeit zurückführen: so ist der Inhalt desselben der, daß die Pflanzung und Verbreitung der christlichen Kirche der Gegenstand der göttlichen Weltregierung ist."

Die Erläuterung dieses Satzes ist höchst lesenswerth. Für diesmal sey es genug, einige Bedenklichkeiten zu äußern. Der Begriff der göttlichen Erhaltung soll durch diese Ansicht der Weltregierung (S. 662) erst seinen vollständigen Gehalt bekommen; das will aber aus der Vergleichung nicht bündig hervorgehen. Der Wahlspruch des christlichen Glaubens bleibt, wie es heißt, und zwar in der genauesten Beziehung auf die Weltregierung: „Es sind alle Dinge zu ihm, nämlich dem Erlöser, gemacht." Darin ist doch offenbar der allgemeinste Zweckbegriff ausgesprochen und (§. 59. S. 236) wird, bei Betrachtung der Erhaltung, ausdrücklich von jeder Beziehung auf göttliche Zwecke und Rathschlüsse

abgesehen. Wie kann bei einer so disparaten Ansicht der Gedanke der Weltregierung das Bewußtseyn der Erhaltung vollenden? Sagen wir es offen, beide Lehrstücke sind im Grunde eins, und jedes Isoliren artet in eine wissenschaftliche Gewaltthat aus, die nichts beschönigen kann. Wie schlagend ist dagegen die Kritik, welche der Verfasser aus dem Gesichtspunct der Einheit an dem gewöhnlichen Trennen des Erhaltungsbegriffes geübt hat! Hier huldigt er entweder der Terminologie zu viel, oder es ist ihm mehr als billig um die Symmetrie seines Werkes zu thun. Es tritt uns aber noch eine andere Schwierigkeit entgegen, wiewohl sie, genau untersucht, mit der vorigen wesentlich zusammenhängt. Der Rathschluß der Erlösung, als behaupteter Mittelpunct der Weltregierung, faßt unstreitig, als solcher, den Zweck aller Zwecke in sich; derselbe kann nicht aus der Menschheit, überhaupt nicht aus der Zeit hervorgehen, oder wir setzen in Gott ein leidentliches Verhalten; es kommt jenem folglich eine zeitlose Urbildlichkeit zu, wie auch Schleiermacher oft genug einschärft, indem er ihn mit dem Wesen der Schöpfung verschmolzen darstellt. *) Wie aber bei der unendlichen Reinheit des göttlichen Bewußtseyns und in seiner ewigen Productivität, unabhängig von allem Menschenwerk, der Gedanke der Erlösung haften kann, der doch, als solcher, die Möglichkeit der Sünde unter sich begreift, das übersteigt alle Kraft der Vernunft, vornämlich wenn wir erwägen, daß in Gott jeder Gedanke widerstandslos ist, unzertrennlich von dem Vorgestellten. Der Verfasser geht darüber (S. 665) ziemlich leichten Trittes hinweg, wenn er die Sünde zu den vorbereitenden und erweckenden Elementen in dem Gebiet der göttlichen Weltregierung rechnet. Wenn er uns sagen kann, wie er es anfängt, daß die Aufhebung der Sünde oder die Erlösung in seinem Ideengang nicht nothwendig auf eine Correction im göttlichen Weltplan führt, so wollen wir seiner Versicherung glauben, daß die Sache sich ohne Mühe abthun läßt.

„Die göttliche Thätigkeit in der Weltregierung stellt sich uns dar als Liebe und Weisheit.“

Es kostet große Anstrengung, beide göttliche Eigenschaften so vorzustellen, daß sie keine Vermenschlichung an sich tragen. Sehen wir denn, wie weit es der Verfasser mit dieser Aufgabe bringt. Das Wesen der Liebe setzt er in das Streben, Anderes mit sich vereinigen und in Andern seyn zu wollen. Diesen Typus können wir aber, es bedarf keiner Erklärung, so wie er ist, keineswegs auf Gott übertragen. Von der Weisheit wird der gewöhnliche Begriff aufgenommen, sie sey die richtige Entwerfung der Zweckbegriffe, diese in ihrer Bewegung und ihrem Verhältniß zu einander gedacht. Wir haben auf die Modification dieser Erklärungen zu achten, um uns zu überzeugen, ob sie auf Gott irgendwie auch nur in einer analogischen Festsetzung anwendbar sind. Daß beide Eigenschaften in Gott unzertrennlich Eins sind, setzt die Erläuterung mit unwiderleglichem Nachdruck hinzu.

### Erstes Lehrstück. Von der göttlichen Liebe.

*) „Die göttliche Liebe ist die Eigenschaft des göttlichen Wesens, vermöge deren es sich mittheilt, und wird in dem Werk der Erlösung erkannt.“

---

*) Luther sagt einmal überaus schön und kräftig: „Gott muß bleiben vor allem Mittel und Gelegenheit der Zeit.“

Hier ist der Ort zu einer allgemeinen Anmerkung. Entweder theilt sich das göttliche Wesen, menschlicherweise zu reden, ganz oder nicht ganz mit. In dem letzten Falle ist die Mittheilung keine wahre, und im ersten sagt sie eine reine Unmöglichkeit aus. Darauf geht es, offen gesprochen, mit allen wissenschaftlichen Beschreibungen der göttlichen Liebe hinaus. Der folgende Paragraph sucht den bildlichen Ausdruck: Gott ist die Liebe — wissenschaftlich zu rechtfertigen.

### Zweites Lehrstück. Von der göttlichen Weisheit.

„Die göttliche Weisheit ist die in der Erlösung bethätigte göttliche Selbstmittheilung, als das die Welt ordnende und bestimmende Princip."

Auch hier erklärt sich der Verfasser mit dem vollsten Rechte gegen die unstatthafte Einmischung von Zwecken und Mitteln; ihm ist die göttliche Weisheit nichts anders, als das höchste Wesen selbst, in seiner, nicht zusammengesetzten, sondern einfach und ursprünglich vollkommenen Selbstdarstellung und Mittheilung gedacht. Dieser Begriff trägt das echte Siegel: er gibt uns Gott und auf einmal in seiner unermeßlichen Fülle; nur müssen wir bedenken, daß er eigentlich nicht demjenigen entspricht, was im herrschenden Sinne eine Eigenschaft heißt. In Gott sind Wesen und Eigenschaft Eins; diese Bestimmung reicht weiter als jede andere.

„Die Welt ist als der Schauplatz der Erlösung die vollkommene Offenbarung der göttlichen Weisheit oder die beste Welt." Dieser Satz bringt an dieser Stelle, gleichsam als Kuppel des Systems, den herrlichsten Eindruck hervor.

### Schluß. Von der göttlichen Dreiheit.

Mit der nachahmungswürdigsten Lehrweisheit, tiefer Kritik und heilsamer Haltung hat der Verfasser durchgehends dieses höchst schwierige Dogma oder vielmehr diesen combinatorischen Satz abgehandelt: denn er schließt nicht sowohl einen besondern Inhalt des frommen Selbstbewußtseyns eigenthümlich ab, als er zur Verknüpfung des bereits Vorhandenen dient. Diese Ansicht ist von der entscheidendsten Wichtigkeit für den genommenen Gang. Demnach kommt es also bloß auf die richtige Zusammenstellung desselben an, was von Christo wegen seiner Vereinigung der göttlichen Natur mit der menschlichen, und von dem heiligen Geiste als dem Gemeingeiste der Kirche, anderswo ausgesagt ist und zwar auf eine Weise, welche die natürliche Unzertrennlichkeit der einzelnen fortgehenden Behauptungen ins beste Licht setzt; daher verdient die gegenwärtige Auseinandersetzung allerdings der Schlußstein des christlichen Glaubens zu heißen. Nachdem noch besonders gezeigt ist, daß der kirchliche Lehrsatz, welcher in dem Einen und ungetheilten göttlichen Wesen drei Personen von gleichem Wesen und gleicher Macht vorstellt, so gefaßt, den übrigen Glaubenslehren an Werth nachsteht, eben weil er die andern vorkommenden und an ihrem Orte eigen begründeten Entwickelungen mehr für das Bedürfniß des Systems als des frommen Selbstbewußtseyns nur vereinigen will, wird der ganze Gegenstand bezeichnet als ein noch schwebendes Problem, das bei Feststellung der evangelischen Kirche keine neue Bearbeitung erfahren hat, obwohl es, in seiner gegenwärtigen Gestalt, schon den ersten Jahrhunderten angehört. Die zweckmäßigsten Grundlinien für eine künftige Behandlung sind unter eben so umfassenden als durchdringenden Blicken durch das Versuchte und bisher Geschehene in den zwei folgenden Aussprüchen gezogen. Der eine behauptet, daß jene Dreiheit in dem göttlichen Wesen, als etwas Ewiges, von uns nicht anders gedacht werden kann, als daß uns entweder die Einheit oder die Dreiheit geringer er-

scheint, die eine oder die andere, also immer der Sache unangemessen und gegen die Voraussetzung. Der zweite fügt hinzu, damit die Lehre dem frommen Selbstbewußtseyn, welches in Christo und dem heiligen Geist das Höhere als das wahrhaft und eigentlich Göttliche erkennt, ganz entspreche, sollen die drei Personen vollkommen gleichgesetzt werden; allein dieses wird zwar überall gefordert, ist aber in keiner kirchlichen Darstellung wirklich geleistet.

Friedrich Wähner.

---

## IX.

## Ueber die neuere Enträthselung der ägyptischen Hieroglyphen.

1. Lettre à M. *Dacier* relative à l'alphabet des Hiéroglyphes phonétiques etc.; par M. *Champollion* le jeune. Paris, 1822. 8.
2. An account of some recent discoveries in hieroglyphical literature and egyptian antiquities etc.; by *Thomas Young*. London, 1823. 8.
3. Précis du système hiéroglyphique des anciens Égyptiens, ou recherches sur les élémens premiers de cette écriture sacrée, sur leurs diverses combinaisons, et sur les rapports de ce système avec les autres méthodes graphiques égyptiennes; par M. *Champollion le jeune*; avec un volume de planches. Paris, 1824. 8.
4. Bemerkungen über den ägyptischen Text eines Papyrus aus der minutolischen Sammlung; von J. G. L. Kosegarten. Greifswald, 1824. 4.

Auf dem frühesten Schauplatze der Geschichte erscheint das ägyptische Volk als eines der vorzüglichsten unter denjenigen Völkern, welche damals schon eine höhere Stufe der Cultur erreicht hatten. Denn das ägyptische Volk bildete einen Staat, welcher in seinem Innern genau und strenge geordnet war und nach außen hin mächtig und gefürchtet. Eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch behauptete dieser Staat seine Unabhängigkeit, und als er später unter fremde Herrschaft fiel, und Griechen und Römer in großer Anzahl in ihm sich angesiedelt hatten, behauptete er dennoch im Innern seine eigenthümliche Bildung mit nur geringen Aenderungen. Wir müssen uns diesen Staat nicht auf das gegenwärtige Aegypten beschränkt denken; auch die mehr südlichen Länder, welche wir Nubien und Abyssinien nennen, gehör-

ten zu demselben, bisweilen durch politische Bande, sonst aber durch die Bande gleicher Cultur und gleicher Einrichtungen. Wie man in Aegypten schrieb, so schrieb man auch in Nubien und Abyssinien; die Götter welche man in Aegypten verehrte, wurden auch in Nubien und Abyssinien verehrt. Unmittelbare Denkmäler dieses Staates besitzen wir noch in den bewundernswürdigen Ueberresten seiner Tempel und seiner Paläste. Diese Gebäude zeigen, daß gewisse Ideen und gewisse Künste bei den Aegyptern zu einer großen Kraft ausgebildet waren. Desto größer mußte von jeher bei dem Alterthumsforscher der Wunsch seyn, jenes merkwürdige Volk doch einmal selbst sprechen zu hören, von ihm selbst seine Vorstellungen, die Gegenstände und den Ausdruck seiner Gedanken zu vernehmen, und damit zugleich die unverwerflichsten Aussagen über seine Einrichtungen und über seine Geschichte, nämlich durch das Auffinden und die Erklärung ägyptischer Schriften. Es ist wahrscheinlich, daß ägyptische Bücher vorhanden waren: aber wir besitzen sie nicht mehr, abgerechnet die wenigen Bruchstücke der ägyptischen Geschichte, die der ägyptische Priester Manetho schrieb, welcher Oberpriester zu Heliopolis war, unter dem Könige Ptolemäos Philadelphos, gegen das Jahr 270 vor Christo. Daß die ägyptischen Bücher, wenn es dergleichen gab, verloren gingen, darf nicht sehr befremden; wir sind an Erscheinungen dieser Art im Alterthume leider gewöhnt. Die Ursache davon mag zunächst in der Gleichgültigkeit liegen, welche die alten Völker gegen einander hegten. Sie befanden sich nicht in einer solchen allgemeinen Verbindung und gegenseitigen Theilnahme unter einander wie die Völker der heutigen Welt, sondern standen abgesondert neben einander; jedes bekümmerte sich nur um sich selbst, und der Nachbar war ihm, politische Verhältnisse abgerechnet, ganz gleichgültig oder gar verächtlich; Fremder und Feind und Barbar waren meist identische Begriffe; man besaß nicht die Fähigkeit, seine eigenen Vorstellungen für eine Weile fahren zu lassen und sich in einen fremden Ideenkreis hinein zu denken. Einzelne Ausnahmen hiervon machen wohl einige griechische Schriftsteller, wie Herodot, welcher auch auf die Begriffe nichtgriechischer Völker etwas mehr eingeht: allein so schätzbar auch sonst die Nachrichten dieser Männer für uns sind, vorzüglich deswegen weil sie fast die einzigen vorhandenen sind, so bemerkt man dennoch bald, daß sie fremde Vorstellungen und Einrichtungen nur in sehr unvollkommenen Umrissen auffaßten und wiedergaben; daher fiel es ihnen auch nicht ein, für die Erhaltung der Schriften fremder Völker zu sorgen, wenn sie auch dergleichen benutzten. Die Griechen und Römer hatten persische, phönicische, karthagische Bücher unter den Händen: aber wenig oder gar nichts

haben sie uns davon aufbewahrt. Gleiches Schicksal kann auch die ägyptischen Bücher betroffen haben. Wie viele nützliche und anziehende Aufschlüsse in historischer und philologischer Hinsicht würde es uns gewähren, wenn einer der vielen in Aegypten anwesenden Griechen und Römer die unbedeutende Mühe übernommen hätte, eine einzige Seite in der damaligen ägyptischen Sprache und der damaligen ägyptischen Schrift aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen, und sie uns in seinem historischen oder geographischen Werke aufzubewahren! Wie viele Forschungen und Streitigkeiten unsrer Zeit würden dadurch auf einmal entschieden und überflüßig gemacht worden seyn! Niemand wird es zwar den Alten zur Pflicht machen wollen, daß sie auf die literärischen Bedürfnisse späterer Völker hätten Rücksicht nehmen sollen: allein die Sache lag, dünkt uns, in bloß menschlicher und wissenschaftlicher Hinsicht so nahe, daß wegen Vernachlässigung derselben der Vorwurf der Beschränktheit und eines übertriebenen Nationaldünkels den Alten wohl gemacht werden kann.

Inzwischen, wenn wir gleich keine eigentlichen Bücher oder größern schriftlichen Werke der Aegyptier mehr besitzen, so haben sich doch von ihnen sehr viele schriftliche Aufsätze erhalten, die sich in zwei Hauptclassen theilen lassen. Die erste, schon lange bekannte Classe begreift in sich die fast zahllosen sogenannten hieroglyphischen Inschriften, welche theils eingehauen, theils gemalt sind an den Wänden der ägyptischen Tempel, Obelisken und Grabgewölbe, von Niederägypten an bis an die Gränze Abyssiniens hin. Die zweite, erst in neueren Zeiten mehr an das Licht gezogene Classe besteht in den Papyrusrollen, welche die Mumien bei sich führen; sie sind theils auch mit Hieroglyphen beschrieben, theils mit ägyptischen Schriftzeichen, welche von den Hieroglyphen verschieden sind; bisweilen enthalten sie auch Aufsätze in griechischer Sprache, mit einer sehr unleserlichen griechischen Currentschrift geschrieben. Sammlungen solcher Papyrusrollen sind durch verschiedene Reisende nach Europa geschafft worden, und befinden sich gegenwärtig vorzüglich in Paris, Turin, Berlin und England. In der großen französischen Description de l'Egypte sind einige dieser Papyrusrollen gestochen, so wie auch in mehreren andern Werken. Die Erklärung dieser beiden Classen ägyptischer schriftlicher Aufsätze hat nun schon seit langer Zeit Gelehrte beschäftiget. Allein das Unternehmen war mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, da man weder wußte, welche Art von Schrift hier zu suchen sey, noch welche Art von Sprache: denn viele waren zweifelhaft darüber, ob die koptische oder spätere ägyptische Sprache, welche uns ziemlich bekannt ist, auch schon die Sprache der alten Aegypter gewesen, und also in jenen

alten schriftlichen Aufsätzen gebraucht worden seyn könne. Alle welche die Erklärung versuchten, sich dabei aber freilich zum Theil ungeschickt genug benahmen, scheiterten mit ihren Versuchen gänzlich und lieferten entweder gar kein Resultat, oder eine große Menge Thorheiten. Große Sprachkenner und gründliche Gelehrte beschäftigten sich selten mit der Sache, wahrscheinlich weil sie die sicheren Grundlagen, ohne welche sie nichts Haltbares aufstellen zu können überzeugt waren, zu sehr vermißten und sich daher lieber alles Urtheiles enthielten. Wissenschaftliche Dilettanten dagegen traten desto öfter mit Erklärungen hervor, angezogen durch das Neue und Ungewöhnliche des Gegenstandes, und weil diese Art von Gelehrten sich immer am leichtesten überredet neue Entdeckungen gemacht zu haben, da ihnen das was die Schwäche ihrer Hypothesen zeigt, unbekannt ist. Erst seit ein paar Jahren haben der Engländer Thomas Young und der Franzose Champollion der jüngere in der Erklärung der alten ägyptischen Schriftarten Fortschritte gemacht, welche eine hohe Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen können. Insbesondere hat Champollion in seinem Précis du système hiéroglyphique des anciens Egyptiens die erste genauere Einsicht in das Wesen der verschiedenen alten ägyptischen Schriftarten gegeben, und zugleich durch die von ihm erklärten Sätze gezeigt, daß die hieroglyphischen Inschriften über die älteste ägyptische Geschichte und Mythologie wichtige Aufschlüsse gewähren.

Ehe ich von einzelnen Versuchen rede, welche in Betreff der Erklärung der ägyptischen Schrift gemacht wurden, muß ich einige Worte bemerken über die verschiedenen Arten von Schrift, welche es überhaupt geben kann, oder welche von Völkern gebraucht worden sind. Denn man muß nicht glauben, daß die uns fast allein geläufige Buchstabenschrift die einzige Art sey, auf welche Menschen Begriffe schriftlich bezeichnet haben. Wir wollen hier drei Arten von Schrift unterscheiden und zwar folgende:

1. Bilderschrift. Diese ist eine Begriffschrift; das heißt, sie bezeichnet unmittelbar bloß Begriffe und nicht die Laute, durch welche die Begriffe in der Sprache ausgedrückt werden. Sie besteht darin, daß man den Begriff andeutet durch Hinzeichnung der Gestalt der Sache, also z. B. um den Begriff Haus anzudeuten, die Gestalt eines Hauses hinzeichnet. Diese Schrift ist folglich von der Sprache ganz unabhängig; sie ist eine Pasigraphie, welche jedes Volk verstehen lernen kann, ohne eine fremde Sprache zu lernen. Denn der Deutsche spricht, wenn er das gezeichnete Bild sieht, das Wort Haus, der Franzose das Wort maison, der Italiener das Wort casa. Diese Art Schrift, deren Erfindung vielleicht am nächsten lag, hat freilich, ohne

weitere Beihülfe gebraucht, große Unvollkommenheiten, besonders wenn Begriffe rein geistiger Dinge, wie z. B. Verstand, oder grammatische Verhältnisse bezeichnet werden sollen, für welche sich eigentlich keine sinnliche Gestalt denken läßt die man hinzeichnen könnte. Ein geschichtliches Beispiel des Gebrauches der Bilderschrift scheint bei den Mexikanern vorzukommen. Auch die chinesische Schrift in ihrer älteren Beschaffenheit ist wahrscheinlich meistens Bilderschrift gewesen.

2. Symbolische Schrift. Diese ist gleichfalls Begriffschrift und drückt keine Sprachlaute aus. Sie unterscheidet sich aber von der Bilderschrift dadurch, daß sie nicht die sinnliche Gestalt der Gegenstände hinzeichnet, sondern die Begriffe andeutet durch ein willkürlich angenommenes Zeichen: z. B. daß sie, wenn der Begriff Haus angedeutet werden soll, nicht die Gestalt eines Hauses hinzeichnet, sondern irgend ein beliebiges Zeichen welches dazu festgesetzt wird, wie etwa zwei über einander stehende Puncte, oder irgend etwas anderes dieser Art. Eine solche symbolische Schrift ist viel vollkommener als die Bilderschrift, weil es ihr nie an Material zur Bezeichnung der Begriffe fehlen kann, es mögen nun die Gegenstände der Begriffe sinnliche oder rein geistige seyn; denn willkürliche Zeichen lassen sich unzählige erdenken. Schwierig bleibt der Gebrauch dieser Art Schrift wegen der Menge der Zeichen, welche erlernt und im Gedächtniß behalten werden muß. Die gegenwärtige chinesische Schrift ist fast ganz symbolische Schrift, und die Zahl der in ihr angenommenen willkürlichen Zeichen, welche bei componirten Begriffen freilich auch unter sich componirt werden, beläuft sich auf viele Tausende. Die symbolische Schrift ist auch Pasigraphie und jedes Volk liest sie in seiner eigenen Sprache. Man kann daher chinesische Bücher verstehen lernen, fast ohne etwas von der chinesischen Sprache zu wissen.

3. Buchstabenschrift. Diese ist eine Lautschrift, das heißt sie bezeichnet unmittelbar keine Begriffe, sondern nur einzelne gesprochene Töne oder Laute. Da nun die Zusammensetzungen dieser Laute in der Sprache Begriffe bezeichnen, so wird dadurch bewirkt, daß die Buchstabenschrift mittelbar und zwar durch Vermittelung der Sprache, auch die Begriffe andeutet. Diese Art Schrift ist folglich fest an die verschiedenen Sprachen gebunden. Es muß daher der Deutsche, wenn er mit Buchstabenschrift den Begriff Haus ausdrücken will, vier Zeichen schreiben, deren erstes der gelindere Hauchlaut, deren zweites und drittes die Verbindung der Vocale a und u, deren viertes den Zischlaut ausdrückt. Er erhält auf diese Weise nur den Laut Haus, und dieser Laut führt ihn dann zum Begriffe. Diese Buchstabenschrift,

eine bewundernswürdige Erfindung der semitischen Völker Asiens, ist die bildsamste und anwendbarste unter allen, und jetzt bei den meisten Völkern verbreitet.

Bei Untersuchung der ägyptischen Schrift entstand nun die Frage: wofür ist diese Schrift zu halten? ist sie Bilderschrift, oder symbolische Schrift, oder Buchstabenschrift? Man beschäftigte sich in früherer Zeit fast nur mit derjenigen ägyptischen Schriftart, welche wir die hieroglyphische zu nennen pflegen, und beantwortete in Bezug auf diese jene Frage fast allgemein mit dem Satze: die Hieroglyphenschrift ist Bilderschrift. Die Veranlassung zu dieser Meinung lag zum Theil wohl darin, daß man in jener Schrift so viele Gestalten sinnlicher Gegenstände erblickte, z. B. Geier, Gänse, Ibisse, Eier, Schlangen, Löwen, Männer, Frauen, Tempel, Füße, Hände. Diese Ansicht von der Sache ward auch einigermaßen unterstützt durch mehrere bei alten Schriftstellern, wie z. B. Horapollo, vorkommende Angaben über die Bedeutung der Hieroglyphen. Inzwischen konnte man mit dieser Art zu deuten doch unmöglich weit kommen; wenn man auch auf diese Weise einige Nomina der Sprache zu erkennen glauben konnte, wie wollte man Verba, Adverbia, Conjunctionen und geistige Begriffe bezeichnende Nomina erkennen? Man war daher nothwendig gedrungen auch symbolische Schrift in den ägyptischen Aufsätzen anzunehmen, und diese symbolische Schrift zu deuten hatte man kein anderes Princip als die Willkür. Unternahm man es nun nach diesem Verfahren ganze hieroglyphische Reihen zu übersetzen, so hing der hinein zu legende Sinn gänzlich von dem Belieben des jedesmaligen Erklärers ab: denn es ist gar leicht, zwischen jedem beliebigen Zeichen und jedem beliebigen Begriffe irgend eine Beziehung und Verbindung sich zu denken. Das Ei konnte dem einen Erklärer andeuten: den Ursprung, dem anderen die mütterliche Liebe, dem dritten das runde Weltall, dem vierten die weiße Farbe, dem fünften die Nahrung und so ferner.

Zu den am meisten bekannt gewordenen früheren Versuchen, die Hieroglyphen zu erklären, gehören folgende.

Der gelehrte Pater Athanasius Kircher schrieb sechs Folianten über die Hieroglyphen, und lieferte darin viele Abbildungen und Uebersetzungen hieroglyphischer Inschriften. Er hatte sich ausgedacht, daß diese Inschriften cabbalistische, metaphysische, theosophische Mysterien aus einer wundersamen Dämonologie abhandelten, welche Dämonologie Kircher zu diesem Behufe erfand. Er erklärte alles; nicht das Geringste blieb ihm dunkel, und die Erklärungen gelangen ihm immer gleich gut, er mochte nun mit dem Beginnen oder mit dem Ende der Zeilen zu lesen anfangen. Auf dem berühmten pamphilischen Obeliske befindet sich eine kleine

Gruppe Hieroglyphen, welche nach Champollions Leseart, deren Richtigkeit kaum mehr zu bezweifeln ist, das Wort Autokrator oder Kaiser ausdrückt. Diese Gruppe erklärt auch Kircher in seinem Obeliscus Pamphilius und sagt, sie bezeichne emblematisch folgendes: „der Urheber der Fruchtbarkeit und aller Vegetation ist Osiris, dessen zeugende Kraft aus dem Himmel gezogen wird in seinem Reiche durch den heiligen Mophta." Eine andere auf demselben Obeliske befindliche Gruppe, welche den Namen des Kaisers Domitianus ausdrückt, nämlich die drei Worte Kaisar Domitianos Sebastos, bezeichnet nach Kirchers Erklärung folgendes: „der wohlthätige Regierer der Zeugung, welche in dem himmlischen Reiche vierfach mächtig ist, übersendet Luft durch den Mophta, die wohlthätige aërische Feuchtigkeit, dem in der unteren Welt übermächtigen Ammon, welcher durch das Bild und die geeigneten Cäremonien dahin gebracht wird, seine Kraft zu äußern." Der in diesen dunklen Aufklärungen erwähnte Mophta ist ein vom Pater Kircher erfundener ägyptischer Genius der Schöpfung. Des Pater Kirchers Erklärungen fanden vilen Beifall und viele Nachahmer.

Ein anderer Erklärer, der Abbé Pluche, in seiner Histoire du ciel, hielt die Hieroglyphenschrift für symbolische Schrift und las nichts als Calender, Wetter und Mondwechsel heraus. Er fand gleichfalls manche Nachfolger, welche als die angenommenen Symbole nach bestem Gutdünken deuteten ohne sich im geringsten darum zu bekümmern, ob denn alle die unzähligen einzelnen Deutungen auch ein vernünftig geordnetes und zusammenpassendes Ganze bildeten. Der Chevalier Pain, welcher sogar auch dann, wenn er in der Mitte der Zeilen zu lesen anfing, hieroglyphische Aufsätze zu erklären vermochte, deutete aus den bei Griechen, Römern, Chinesen und allen verschiedenen Völkern der Erde von ihm entdeckten Emblemen die Zeichen der Hieroglyphenschrift. Als er die Uebersetzung des hieroglyphischen Theiles der Inschrift von Rosette lieferte, hatte er das Mißgeschick nicht zu bemerken, daß der Anfang dieses hieroglyphischen Theiles von dem Steine abgebrochen ist, und las daher in den ersten noch vorhandenen hieroglyphischen Zeilen ohne Anstoß und Bedenken den Sinn der ersten griechischen Zeilen, ungeachtet jene ersten hieroglyphischen Zeilen erst ungefähr mit der Mitte des griechischen Theiles correspondiren. Alle die zahlreichen Personennamen, welche der Anfang der griechischen Inschrift enthält, welche aber in dem hieroglyphischen Fragmente gar nicht mehr vorhanden sind, las Palin nichts desto weniger aus diesem Fragmente heraus, und alles gelang ihm, seiner Meinung nah, ohne Schwierigkeit und Anlaß zu Zweifeln. In dem grosen Werke: de

l'étude des hiéroglyphes. Paris, 1812 macht der Verfasser die wiederum sehr neue Entdeckung bekannt, daß die hieroglyphischen Inschriften der Aegypter alttestamentliche Gedichte enthielten, und daß z. B. die über dem Porticus des großen Tempels von Dendera befindliche Inschrift eine Uebersetzung des hundertsten Psalms Davids sey, und die Völker einlade in den Tempel Gottes einzugehn. Der Verfasser der im Jahr 1821 zu Genua erschienenen Uebersetzung der Hieroglyphen des pamphilischen Obelisks verkündigt uns, daß diese Hieroglyphen beschreiben den Triumph über die Gottlosen, welchen die Anbeter der Dreieinigkeit und des ewigen Wortes erfochten hätten unter der Regierung des sechsten und des siebenten Königes von Aegypten, im sechsten Jahrhundert nach der Sündflut.

Viel verständiger als die eben erwähnten Entdecker verfuhren der Engländer Warburton und der Däne Zoega. Das Mangelhafte ihrer Untersuchungen bestand nur darin, daß sie eigentlich gar nichts entdeckten. Warburton beschränkte sich hauptsächlich darauf, die bei den alten Schriftstellern, dem Diodorus, Plutarchus, Horapollo, Clemens Alexandrinus, Eusebius, vorkommenden Nachrichten von den Hieroglyphen zu sammeln und zu commentiren. Diese Nachrichten der Alten sind theils allgemeine Aeußerungen über die Beschaffenheit der ägyptischen Schriftarten, theils Angaben des Sinnes einzelner Bilderzeichen oder symbolischer Zeichen aus jenen Schriftarten; welches alles jedoch zur Bewerkstelligung einer wirklichen Erklärung einzelner hieroglyphischer Sätze äußerst unzulänglich ist. Zoega schrieb einen großen Folioband über die ägyptischen Obeliske und deren hieroglyphische Inschriften, sammelte und verglich alles was über den Sinn hin und her disputirt worden, und schloß endlich mit der Erklärung, daß das Resultat dieser Untersuchungen sich auf nichts belaufe, und von der Bedeutung der Hieroglyphen nichts Gewisses bekannt sey.

In Deutschland hat in den neuesten Zeiten Herr Consistorialrath Sickler zu Hildburghausen eine in verschiedenen Aufsätzen und Schriften dargelegte und vertheidigte Methode, die Hieroglyphen zu erklären, bekannt gemacht. Sowie viele seiner Vorgänger, nimmt er keine Rücksicht auf die koptische Sprache, als die alte Sprache der Aegypter; sondern aus dem Hebräischen will er die ägyptischen Inschriften erklären, wie er auch die Namen der griechischen Götter und mythologischen Wesen nur aus dem Hebräischen erklären zu können glaubt. Er nimmt auch die übrigen semitischen Sprachen zu Hülfe, das Arabische, das Syrische, das Chaldäische, das Aethiopische, scheint aber diese Sprachen höchstens nur aus dem Lexikon zu kennen. Denn die Ge-

setze derselben, die Regeln ihrer Wortbildung und Etymologie beachtet er nicht; er schafft zur Erklärung der griechischen Mythologie Monstra angeblich hebräischer Wörter, welche außer in seinen Büchern schwerlich irgendwo existirt haben; die Bedeutungen, welche er den von ihm angewendeten semitischen Wörtern beilegt, sind in der Regel nur aus den bei Golius oder Castellus aufgezeichneten genommen, ohne die durch anhaltendes, tieferes Studium der Sprache zu erwerbende Beurtheilung. Seine Methode, die Hieroglyphen zu erklären, beruht auf folgenden zwei Hauptsätzen, welche ich beide für gleich falsch halte.

1. Die Aegypter schrieben nicht in ägyptischer, sondern in hebräischer Sprache; oder vielmehr in einem Gemische von Hebräischem, Arabischem, Syrischem, Aethiopischem und Chaldäischem, welches Sickler zum Behufe seiner Erklärungen aus unsern Lexicis, vorzüglich aus dem lexicon heptaglotton des Castellus, verfertiget. Allein alle Nachrichten der alten Schriftsteller von der Sprache der Aegypter und die von ihnen angeführten einzelnen ägyptischen Wörter zeigen deutlich, daß schon die alten Aegypter unter den Pharaonen und unter den Ptolemäern dieselbe Sprache redeten, welche die späteren Aegypter gebrauchten und welche wir jetzt die koptische Sprache nennen. Quatremère hat dieses ausführlicher nachgewiesen in seiner bekannten Schrift: Recherches sur la langue et la littérature de l'Egypte, Paris 1808. Champollion meint in seinem Précis du système hiéroglyphique, p. 373, der gesunde Menschenverstand reiche hin zur Entscheidung der Streitfrage, ob die Aegypter in ägyptischer oder in hebräischer Sprache geschrieben: le simple bon sens veut cependant que, si les textes égyptiens expriment des prononciations, leur lecture nous donne des mots égyptiens et non des mots hébreux, chaldéens ou arabes. Inzwischen will Sickler uns das Gegentheil einreden und uns zu dem Glauben bewegen, die stolzen Aegypter hätten ihre Inschriften in einer fremden, den von ihnen so verachteten Hebräern angehörigen Sprache verfaßt, und nicht in ihrer vaterländischen.

2. Die Aegypter schrieben die hebräischen Wörter mit Bilderschrift nach einem Systeme von Paronomasie, so daß ein Begriff bezeichnet ward durch das Bild eines zweiten Begriffes, dessen hebräisches Wort ohngefähr eben so lautete wie das hebräische Wort jenes ersten Begriffes. Ich entlehne ein paar Beyspiele dieser Deutungsmethode aus Herrn Sicklers: „Auflösungs- und Erklärungsversuch der zehn hieroglyphischen Gemählde auf einem ägyptischen Mumienkasten in dem kaiserlich königlichen Antikencabinet zu Wien" im Jahrgange 1821 der Zeitschrift Isis. Hr.

Sickler findet ein Perseablatt gemalt und sagt: dieses Blatt heißt arabisch Lebak (eigentlich Lebacha); das gleichlautende arabische Verbum lebacka bedeutet: getödtet werden (eigentlich: tödten; denn es ist ja die active Form); folglich bezeichnet das Perseablatt den Begriff Tod. Hr. Sickler findet einen Honigkuchen gemalt, und sagt: der Honig heißt hebräisch Debasch; das ähnlich lautende arabische Verbum Debasha (eigentlich debbasa) bedeutet: verhüllt seyn (eigentlich: verhüllen; denn es ist eine active Form); folglich bezeichnet der Honigkuchen den Begriff Verhüllung. Hr. S. findet eine Feder gemalt, und sagt: die Feder heißt hebräisch Eber; das ähnlich lautende arabische Verbum Abara bedeutet: sprechen; folglich bezeichnet die Feder den Begriff: sprechen. Beispiele dieser Art zu schreiben aus der deutschen Sprache würden etwa folgende seyn. Um den Begriff Pein zu schreiben, würde man ein Bein hinzeichnen, weil Bein ohngefähr so lautet wie Pein; um den Begriff los zu bezeichnen, würde man ein Loos malen; um den Begriff Rath anzudeuten, ein Rad hinzeichnen. Eine solche Art zu schreiben, welche man auch Rebus bei uns nennt, ist die undeutlichste und unbrauchbarste, welche es geben kann, vorzüglich wenn die semitischen Sprachen dabei zum Grunde gelegt werden, welche für die meisten Begriffe viele verschiedene Wörter haben, und bei welchen die meisten Wörter viele verschiedene Begriffe bezeichnen. Die Aegypter hätten alle mehr als Oedipus seyn müssen, wenn sie mit einer solchen Art zu schreiben hätten auskommen können. Das Schwert z. B. hat im Arabischen über tausend Benennungen, nach Aussage des arabischen Lexikographen Firusabadi selbst, welcher in einer besonderen Abhandlung, betitelt Erraud el meslûf, alle diese Benennungen gesammelt hat. Wenn nun ein Schwert gezeichnet ward und durch semitische Benennungen erklärt werden durfte, welche unter den tausend arabischen Benennungen sollte dann wohl zur Erklärung gewählt werden? Hr. S. sagt, wie oben bemerkt, die Feder Eber drückt aus das arabische Verbum Abara, und dieses bedeutet: sprechen. Gut: allein das arabische Wort Abar bedeutet, mit einem Aïn geschrieben, ferner: 1. Hinübergehen über etwas. 2. Fortgehen. 3. Sterben. 4. Lesen. 5. Untersuchen. 6. Weinen. 7. Gewarnt werden; und mit einem Elif geschrieben, da es dann mit dem Worte Eber Feder noch genauer übereinstimmt: 1. Stechen. 2. Verläumden. 3. Befruchten. 4. Verbessern. 5. Wohlbefinden. 6. Brunnen, abâr. 7. Blei, abâr. 8. Flöhe, abbâr. Wie konnte man wissen, welcher dieser vielen verschiedenen Begriffe, deren Worte dem Worte Eber ähnlich sind, durch die Feder Eber angedeutet werden sollte? Und wie war es möglich nach

diesem Principe ein festes und verständliches und genau bezeichnendes Schreibsystem einzuführen? Unternimmt es gegenwärtig ein Gelehrter, hieroglyphische Inschriften nach diesem Principe zu erklären, so bleibt die Erklärung völlig willkürlich, und es ist sehr leicht, von den durch Hrn. Sickler übersetzten Inschriften noch fünfhundert andre, nach denselben Grundsätzen verfaßte, und eben so belegte Uebersetzungen zu liefern. Die von Herrn Sickler gegebenen Uebersetzungen enthalten in einer sehr wortreichen Sprache abgefaßte philosophisch-mythologische Sätze, welche mir der bei alten Völkern üblichen Art zu denken und sich auszudrücken wenig angemessen scheinen. Einer jener Sätze ist z. B. folgender: „Gewogen wird von dem Osirisdiener der Wage Gottesfurcht gegen das Verderben menschlicher Einsicht, und es wendet sich der Wagbalken auf die Seite der Wagschaale der Gottesfurcht; weshalb die beiden vorstehenden Lichter der Welt, die das Innere des auf dem Recht fest ruhenden Eingeweihten kennen, die Vergebung sprechen; denn aus der Kenntniß des innern Rechtthuns des Eingeweihten kommt der Richtspruch, die Eröffnung der Vergebung und die Entlassung vom Kampfe in der Finsterniß zum Lichtesaufgang."

Ich komme nun zu den neuesten Erklärungsversuchen, bei welchen ein richtigerer Weg eingeschlagen ward, vorzüglich dadurch daß man in Ansehung der in den Inschriften zu vermuthenden Sprache auf die Worte und den Bau der koptischen Sprache gebührende Rücksicht nahm. Diese Erklärungsversuche sind die von Young und Champollion angestellten, deren merkwürdige Resultate in den Hauptsachen übereinstimmen und einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben. Das wichtigste Hülfsmittel bei diesen Entdeckungen ist die berühmte Inschrift von Rosette geworden. Sie befindet sich auf einem Steine, welcher während der französischen Expedition in Aegypten bei der Stadt Rosette gefunden, später von den Engländern in Besitz genommen und in das brittische Museum zu London gebracht ward. Die Inschrift, welche seitdem durch Kupferstiche und lithographirte Abbildungen bekannt gemacht worden ist, hat drei Abtheilungen: die obere stark beschädigte Abtheilung enthält hieroglyphische Schrift; die mittlere enthält eine andere Art ägyptischer Schrift, welche auch auf Papyrusrollen häufig vorkommt, und seitdem enchorische oder demotische Schrift genannt worden ist; die untere Abtheilung enthält griechische Schrift. Diese griechische Abtheilung meldet, daß dem Könige Ptolemäus Epiphanes im neunten Jahre seiner Regierung, ohngefähr Ao. 197 v. C., von der ägyptischen Priesterschaft gewisse Ehrenbezeugungen bewilligt worden seyen, und daß diese Bewilligung auf diesen Stein geschrieben sey mit heili-

ger Schrift, mit Landesschrift ἐγχώρια γράμματα, und mit griechischer Schrift. Hieraus ergab sich, daß die beiden oberen Abtheilungen in ägyptischer Schrift denselben Sinn ausdrückten, welchen die griechische Abtheilung enthielt, und man hatte nun einen festen Punct, von welchem man bei Erklärung der oberen Abtheilungen ausgehen mußte. Hiezu kam noch der günstige Umstand, daß der Anfang der Inschrift eine Menge Eigennamen enthält, welche, da sie auch in bedeutend verschiedenen Sprachen wenig verändert zu werden pflegen, in noch unbekannten Schriftarten immer am leichtesten wiedergefunden werden, und so die Kenntniß einzelner Buchstaben liefern, welche dann zu dem Lesen anderer Worte forthilft.

Zuerst wagte man sich an die mittlere Abtheilung der rosettischen Inschrift, welche nach Angabe der griechischen Abtheilung mit Landesschrift geschrieben seyn sollte und auf den ersten Anblick den Anschein einer Buchstabenschrift hatte. Silvestre de Sacy entdeckte zuerst hierin die Namen Ptolemäos und Alexander, von der Rechten zur Linken geschrieben. Der Schwede Akerblad entdeckte noch mehrere der Eigennamen; er versuchte auch andre Wörter zu lesen und mit koptischen Wörtern in Uebereinstimmung zu bringen, welches ihm jedoch mißlang. Der Engländer Young wies die sämmtlichen Eigennamen nach, verglich den ganzen Text mit dem griechischen auf das genaueste und lieferte, dadurch daß er auf die regelmäßige Wiederkehr der einzelnen ägyptischen Schriftgruppen sorgfältig achtete, eine muthmaßliche Uebersetzung der ganzen mittleren Abtheilung, welche Uebersetzung gedruckt erschien in dem englischen Museum criticum. No. 6. Mai 1816. Aus Youngs Untersuchungen ergab sich, daß der ägyptische Text hin und wieder etwas abweicht von dem griechischen, indem z. B. das Datum den ägyptischen Text eröffnet, den griechischen aber nicht, und daß der ägyptische Text etwas ausführlicher ist als der griechische. Ferner ergab sich über die Natur dieser Schriftart, daß die Eigennamen in ihr allerdings mit einer Buchstabenschrift geschrieben seyen, deren Alphabet aus den Namen sich ziemlich vollständig zusammenstellen ließ. Allein wenn man nun mit diesem Alphabete auch andre Wörter des Textes auflösen und lesen und in der koptischen Sprache wiederfinden wollte, stieß man überall auf große Schwierigkeiten. Man konnte zwar mit großer Sicherheit von einer häufig wiederkehrenden Schriftgruppe behaupten, daß sie Tempel bedeute, und von einer anderen, daß sie König bedeute, und ebenso den Sinn vieler anderer Schriftgruppen angeben: allein wie diese Gruppen ägyptisch auszusprechen seyen, blieb zweifelhaft, weil man die sonst in den Eigennamen vorkommenden Buchstaben in diesen

Schriftgruppen nicht recht wieder erkennen konnte. Young kam endlich dahin zu behaupten, nur die Namen seyen in diesem Texte mit Buchstaben geschrieben, alle anderen Wörter aber mit einer symbolischen Schrift, welche aus abgekürzten oder cursiv geschriebenen Hieroglyphen bestehe. Young hatte nämlich inzwischen die in der großen französischen Description de l'Egypte abgebildeten Papyrusrollen studirt, welche eine dritte Art ägyptischer Schrift enthalten, welche man jetzt die hieratische nennt. In Ansehung dieser Schriftart machte er die richtige Entdeckung, daß ihre einzelnen Zeichen nur Abkürzungen hieroglyphischer Zeichen, also gleichsam Cursivhieroglyphen seyen. Dieser Satz ergab sich aus der Vergleichung correspondirender hieroglyphischer und hieratischer Texte, welche auf den Papyrusrollen der Description de l'Egypte neben einander vorkommen.

Young unterschied demnach folgende drei Arten ägyptischer Schrift:

1. Hieroglyphische Schrift, bestehend in mehr oder minder deutlichen Abbildungen mannichfacher Gegenstände, wie z. B. das auf der hier beigefügten lithographirten Tafel unter Nr. 6. befindliche Zeichen, welches einen Arm vorstellt, der in der Hand eine kleine Pyramide trägt. In Ansehung ihrer inneren Natur scheint Young damals diese Schrift für Bilderschrift und symbolische Schrift gehalten zu haben.

2. Hieratische Schrift, bestehend in flüchtigeren, abgekürzten Zeichnungen der hieroglyphischen Schriftzeichen, wie z. B. das auf der Tafel unter No. 7. befindliche, welches nur eine Abkürzung des hieroglyphischen Zeichens Nr. 6. ist, in welcher man den Arm mit der Pyramide nur kaum noch wiedererkennt. Der inneren Beschaffenheit nach mußte Young die hieratische Schrift, als bloße Abkürzung der hieroglyphischen, gleichfalls für Bilderschrift und für symbolische Schrift halten.

3. Enchorische Schrift, bestehend in einer Abkürzung der hieratischen Schriftzüge, wie z. B. das auf der Tafel unter No. 8. befindliche Zeichen, welches die Abkürzung des hieratischen Schriftzeichens No. 7. ist. In dieser Schriftart erschienen demnach die ursprünglichen hieroglyphischen Schriftzeichen in derjenigen Gestalt, welche sie erhalten, nachdem sie einer zweimaligen Abkürzung unterworfen worden, und das Zeichen No. 8. wäre nur ein Ueberrest des Zeichens Nr. 6. Young konnte daher die enchorische Schrift, in Ansehung ihrer inneren Beschaffenheit, eigentlich auch nur als symbolische Schrift betrachten; doch räumte er ein, daß auch eine Anzahl alphabetischer Zeichen in ihr vorhanden sey, mit welchen man die fremden Eigennamen geschrieben.

Diese Vorstellungen Youngs waren größtentheils richtig; in

Ansehung der zu machenden Unterscheidung dreier Schriftarten und in Ansehung des Verhältnisses welches zwischen diesen drei Schriftarten statt finde. Aber über die innere Beschaffenheit sämmtlicher drei Schriftarten hegte Young nur mangelhafte Vorstellungen, welche gegenwärtig durch Champollions Untersuchungen sehr berichtigt zu werden scheinen. Die dritte Schriftart, welche bei Young enchorische, enchorial character heißt, nennt Champollion demotische écriture démotique, weil Herodot und Diodor sagen, die Aegypter hätten auch demotische Schrift oder gewöhnliche Volksschrift gehabt. Clemens Alexandrinus nennt dieselbe Schriftart die epistolographische, oder die Briefschrift, und unterscheidet gleichfalls drei Schriftarten der Aegypter, welche zu gleicher Zeit im Lande gebraucht wurden, nämlich die epistolographische, die hieratische, die hieroglyphische. Young behauptet gegen Champollion, die Benennung enchorische Schrift habe einen zuverlässigeren Grund als die Benennung demotische Schrift, weil die rosettische Inschrift ganz bestimmt lehre, was man unter enchorischen Schriftzeichen verstanden, hingegen bei Herodot doch immer etwas ungewiß bleibe, was er mit dem Ausdrucke „demotische Buchstaben" bezeichnet habe. Da inzwischen nach allen bisherigen Untersuchungen die verschiedenen Ausdrücke „enchorisch, demotisch, epistolographisch" bei den alten Schriftstellern immer eine und dieselbe dritte ägyptische Schriftart bezeichnen, und der Ausdruck „enchorisch" oder „einheimisch" eigentlich ein allgemeiner ist, welcher wohl mit demselben Rechte auf die beiden andern Schriftarten, die hieroglyphische und die hieratische, angewendet werden könnte, so darf der Ausdruck demotische Schrift wohl als ein passender betrachtet werden.

Während Young sich mit jenen Untersuchungen beschäftigte, erhielt man einigen Aufschluß über den Inhalt mancher der nach Europa gebrachten, mit demotischer Schrift geschriebenen Papyrusrollen, dadurch daß man theils in griechischer Sprache abgefaßte, theils griechischen und ägyptischen Text enthaltende Rollen dieser Art fand. Es ergab sich daraus, daß viele dieser Rollen Kaufbriefe über verkaufte Grundstücke oder sonstige Gegenstände, und Steuerquittungen über die von dem Kaufe an den Staat bezahlte Steuer, aus den Zeiten der Ptolemäer seyen. Dieses wurde gezeigt von Böckh, in seiner Erklärung einer ägyptischen Urkunde auf Papyrus in griechischer Cursivschrift vom Jahre 104 vor der christlichen Zeitrechnung, Berlin. 1821 und von Young in seinem: Account of some recent discoveries in hieroglyphical literature. London. 1823. Neue Beiträge zur Erklärung dieser Art Rollen wurden geliefert von Buttmann in seiner Erklärung der griechischen Beischrift auf einem ägyptischen

Papyrus aus der minutolischen Sammlung. Berlin 1824, und von mir in den Bemerkungen über den ägyptischen Text eines Papyrus aus der minutolischen Sammlung, Greifswald 1824, endlich von Peyron zu Turin in den Untersuchungen über Papyrusrollen, koptische Handschriften und eine Stele mit dreifacher Inschrift im königlichen ägyptischen Museum zu Turin Bonn, 1824.

Ich gehe jetzt über zu Champollions Entdeckungen. Die wichtigsten allgemeinen Resultate derselben bestehen in Folgendem. Alle drei ägyptische Schriftarten sind der Hauptsache nach alphabetische Schriften und bezeichnen die Laute und Worte der ägyptischen oder koptischen Sprache. Unter die Buchstabenzeichen werden bisweilen Bilderzeichen und symbolische Zeichen gemischt, besonders bei Bezeichnung religiöser Begriffe und am meisten in der hieroglyphischen Schrift. Dagegen erscheinen in der hieratischen Schrift diese Bilderzeichen schon seltener; alles ist in ihr schon mehr Buchstabenschrift oder Lautbezeichnung. In der demotischen Schrift zeigen sich die Bilderzeichen noch seltener und sie ist fast ganz alphabetisch. Die einzelnen Zeichen der drei Schriftarten sind auseinander durch Abkürzung entstanden: das heißt, das hieroglyphische Zeichen ward abgekürzt in der hieratischen Schrift, und das so entstandene hieratische Zeichen ward noch mehr vereinfacht in der demotischen Schrift. Die Hieroglyphenschrift ward gebraucht für die feierlichsten Gelegenheiten, in Tempelinschriften, Obeliskeninschriften vorzüglich, jedoch auch in Papyrusrollen; die hieratische für Gebete, Begräbnißrituale und Documente auf Papyrusrollen, welche den Mumien mitgegeben wurden; die demotische für Contracte, Protocolle, Briefe. Außer diesen allgemeinen Resultaten hat Champollion viele Erklärungen von Einzelnheiten der alten ägyptischen schriftlichen Aufsätze bekannt gemacht, welche über Geschichte, Mythologie und Sprache der Aegypter die mannichfaltigsten Aufschlüsse geben. Für die Glaubwürdigkeit seiner Behauptungen scheinen das von ihm befolgte Verfahren und die von ihm gefundenen Resultate bisher sehr zu sprechen.

Wir wollen nun zuerst sehen, wie Champollion zu der Entdeckung gekommen, daß die Hieroglyphen Buchstaben seyen. In dem hieroglyphischen Theile der rosettischen Inschrift findet sich mehreremale eine, von einem Ringe eingeschlossene, Zeichengruppe, welche auf unserer Tafel unter No. 1 abgebildet ist; bisweilen begleiten dort diese Gruppe auch noch einige Zeichen mehr. Daß diese Gruppe den Namen Ptolemäus bezeichne, war aus der Vergleichung mit dem griechischen Texte vollkommen klar, da diese Gruppe jedesmal da wiederkehrt, wo dem Sinne und der Entfer-

nung nach der Name Ptolemäus stehen muß. Aber niemand wußte zu sagen, nach welchen Principien der Name in jener Gruppe ausgedrückt sey, und in welcher Function die einzelnen Zeichen der Gruppe, z. B. der liegende Löwe, dort sich befänden; ob sie etwa symbolische Bezeichnungen der Eigenschaften eines Königs, oder ob sie Bezeichnungen von Buchstaben, oder sonst irgend etwas seyen. Andere von Ringen eingeschlossene Gruppen fand man ferner in fast allen Tempelinschriften, und man hielt sie allgemein für Namen von Fürsten; aber es konnte sie niemand lesen. Um über die Sache einen Aufschluß erhalten zu können, mußte man nothwendig, außer jener Namengruppe in der rosettischen Inschrift, deren Bedeutung mit Sicherheit erkannt worden, noch eine zweite Namengruppe haben, deren Bedeutung als sicher erkannt betrachtet werden durfte. Denn alsdann konnte man die in beiden Gruppen befindlichen einzelnen Zeichen vergleichen mit den in beiden Namen befindlichen einzelnen Lauten und sogleich ersehen, ob zwischen den Lauten und den Zeichen ein bestimmtes Verhältniß statt finde, und wenn ein solches sich zeigte, welcher Art es sey. Am nützlichsten mußte eine solche zweite Namengruppe dann werden, wenn ihr Name mehrere Laute oder Buchstaben enthielt, die auch in dem Namen Ptolemäus vorkommen, dessen Gruppe bekannt war. Allein vergebens sah man lange nach einer zweiten Namengruppe sich um, von der man mit einiger Sicherheit die Bedeutung zu bestimmen hätte wagen dürfen. Ein ganz besonderes Mißgeschick hatte in dieser Hinsicht über den rosettischen Stein gewaltet. Die hieroglyphische Inschrift desselben hatte, eben so wie die griechische und die demotische, in ihrem Anfange eine beträchtliche Anzahl von Namen enthalten, Berenike, Arsinoe, Alexander, Pyrrha, Diogenes und andere, deren Bedeutung aus dem griechischen Texte mit Leichtigkeit erkannt worden seyn würde: aber dieser ganze Anfang der hieroglyphischen Abtheilung war abgebrochen und außer dem Ptolemäus hatte sich von allen Namen der Inschrift in jener Abtheilung kein einziger erhalten; wäre außer dem Ptolemäus auch nur noch einer übrig geblieben, so würde Champollions Entdeckung gewiß viel früher, und vielleicht von irgend einem andern gemacht worden seyn. So aber mußte man warten, bis daß das Glück eine zweite Namengruppe mit erkennbarer Bedeutung irgend einem Gelehrten zuführen werde.

Dieses geschah endlich und Champollion war derjenige, welcher durch den Zufall in den Besitz einer solchen zweiten hieroglyphischen Namengruppe mit sicher zu bestimmender Bedeutung gelangte, daher denn nun auch sogleich von ihm die Entdeckung gemacht wurde. Die Sache war diese. Auf der Insel Philä im

Aegypten ward ein Obelisk gefunden, mit einer hieroglyphischen Inschrift versehen, in welcher zwei von Ringen eingeschlossene Zeichengruppen vorkamen. Die eine dieser Gruppen war der schon aus der rosettischen Inschrift bekannte Name Ptolemäus; die andere Gruppe, welche auf unserer Tafel unter Nro. 2 abgebildet ist, mußte aller Wahrscheinlichkeit nach der Name Kleopatra seyn. Denn unter diesem Obelisk befand sich, wie man sagte, ein Fußgestell mit einer griechischen Inschrift, gerichtet an einen König Ptolemäus und seine Schwester Kleopatra, und seine Gattin Kleopatra, welche Letronne bekannt gemacht hat in der Schrift: Eclaircissements sur une inscription grecque, contenant une pétition des prêtres d'Isis, dans l'isle de Philae, à Ptolémée Evergète second. Paris 1822. Daß die zweite Namengruppe den Namen Kleopatra ausdrücke, ward noch wahrscheinlicher dadurch, daß diese Gruppe mit zwei Zeichen schließt, einem Oval und einem Halbcirkel, welche, wie schon aus anderen Vergleichungen bekannt geworden war, das weibliche Geschlecht in der Hieroglyphenschrift bezeichnen; daher also der Name auf eine Frau aus dem Geschlechte der Lagiden zu beziehen war. Die Namen Ptolemäus und Kleopatra enthalten mehrere gleiche Laute oder Buchstaben, und es mußte sich nun alsbald zeigen, ob die beiden hieroglyphischen Namengruppen auch einige gleiche Zeichen enthielten, und ob diese an den Stellen ständen, welche die gleichen Laute in den Namen Ptolemäus und Kleopatra einnehmen.

Vergleicht man in dieser Absicht die beiden Namengruppen, so ergibt sich Folgendes. In der Gruppe Nr. 2, welche muthmaßlich für den Namen Kleopatra zu halten war, erscheint:

Erstens das Viertheil eines Cirkels, welches Zeichen also, angenommen, daß hier eine Lautbezeichnung stattfände, der Anfangsbuchstabe K des Namens Kleopatra seyn könnte. In der Gruppe Nr. 1, welche Ptolemäus ausdrückt, findet sich das Cirkelviertheil nicht; wie denn auch in Ptolemäus der Buchstabe K nicht vorkommt.

Zweitens ein liegender Löwe, der demnach bei einer Lautbezeichnung das L in Kleopatra seyn würde; diese Vermuthung erhält die größte Bestätigung dadurch, daß auch in der Gruppe No. 1 der liegende Löwe erscheint und zwar als viertes Zeichen, folglich gerade da, wo auch in Ptolemäus das L gebraucht wird.

Drittens ein Blatt, oder wie andere sagen, eine Feder, die also das E des Namens Kleopatra bezeichnen könnte. In der Gruppe Nr. 1 erscheint ein doppeltes Blatt, und zwar da, wo in Ptolemäus der griechische Diphthong AI oder AE steht; der Gebrauch des Blattes scheint demnach gleichfalls in beiden Grup-

pen übereinzustimmen, nämlich zur Bezeichnung des Vocals E und der ihm ähnlichen Diphthonge.

Viertens ein gekrümmter Blumenstengel mit einer Blume, welcher das O in Kleopatra ausdrücken würde. Wirklich findet sich auch in der Gruppe No. 1 diese Blume wieder, da wo das O des Namens Ptolemäus stehen muß, das heißt, als drittes Zeichen.

Fünftens ein Quadrat, welches das P in Kleopatra seyn müßte. In der That eröffnet dieses Quadrat auch die Zeichengruppe Nr. 1, so daß es höchst wahrscheinlich wird, es sey hier der Anfangsbuchstabe P des Namens Ptolemäus.

Sechstens ein Habicht, in der Stelle des ersten A in Kleopatra. In der Gruppe No. 1 erscheint kein Habicht, da denn auch in Ptolemäus kein A mehr zu bezeichnen war, indem der Diphthong AE schon durch die zwei Blätter ausgedrückt worden.

Siebentens eine Hand, in der Stelle des T in Kleopatra. Diese Hand müßte man als zweites Zeichen auch in der Gruppe Nr. 1 suchen, da in Ptolemäus der zweite Buchstabe T ist. Allein dort zeigt sich statt der Hand ein Halbcirkel. Indeß darf dieser Umstand nicht irre machen, da weitere Untersuchungen und Vergleichungen hinlänglich gelehrt haben, daß die Hand und der Halbcirkel gleichbedeutende Zeichen waren, und daß überhaupt die Aegypter jeden einzelnen Buchstaben nicht immer durch ein und dasselbe Zeichen ausdrückten, sondern durch mehrere. Ueber die Veranlassung zur abwechselnden Bezeichnung der einzelnen Buchstaben wird weiter unten etwas bemerkt werden.

Achtens ein Mund, an der Stelle des R in Kleopatra. In der Gruppe No. 1 kommt kein Mund vor, wie denn auch in Ptolemäus kein R enthalten ist.

Neuntens ein Habicht, in der Stelle des zweiten A in Kleopatra. Dasselbe Zeichen vertrat auch schon in der sechsten Stelle das erste A jenes Namens.

Zehntens das Oval und der Halbcirkel, oder die Bezeichnung des weiblichen Geschlechts.

Zufolge dieser Analyse würden also die einzelnen Zeichen der Gruppe No. 2 ganz genau ausdrücken: Kleopatra fem. Untersuchen wir nun nach denselben Annahmen die Gruppe No. 1 oder den Namen Ptolemäus, so zeigt sich darin, wenn wir auf der rechten Seite beginnen, folgendes:

Erstens das Quadrat, welches in Kleopatra das P bezeichnete.

Zweitens ein Halbcirkel, welcher das T als zweiten Buchstaben des Namens Ptolemäus ausdrücken würde.

Drittens die Blume, welche in Kleopatra für O stand.

Viertens der liegende Löwe, welcher in Kleopatra das L bezeichnete.

Fünftens ein offenes Parallelogramm, welches hier an der Stelle des M stehen würde.

Sechstens die zwei Blätter, welche als den Vocal E, oder einen diesem ähnlichen bezeichnend schon aus dem Namen Kleopatra bekannt sind.

Siebentens ein Haken, welcher die Stelle des Schlußbuchstaben S in Ptolemäus einnimmt.

Demnach würden also die einzelnen Zeichen der Gruppe Nr. 1 das Wort: Ptolmes oder Ptolmais ausdrücken. Nach Anstellung dieser Vergleichung konnte Champollion kaum mehr daran zweifeln, daß wirklich in den beiden Gruppen die beiden Namen auf die angegebene Weise mit Buchstabenschrift ausgedrückt seyen. Ferner kannte er nun die muthmaßlichen Zeichen der Hieroglyphenschrift für die Laute: A, AI, E, K, L, M, O, P, R, S, T, und konnte mit diesen neue Versuche zum Lesen anderer Gruppen anstellen. Bei diesen neuen Versuchen bewährte sich die angenommene Buchstabengeltung jener hieroglyphischen Zeichen auf das deutlichste und führte nothwendig zur Entdeckung des Buchstabenwerthes noch mehrerer Zeichen. Unter den von Ringen eingeschlossenen Namengruppen, welche auf den Gebäuden von Karnak an der Stelle des alten Theben in Aegypten sich befinden, bemerkte Champollion eine Gruppe, in welcher manche der von ihm erkannten hieroglyphischen Buchstaben vorkamen und die daher zu einem neuen Versuche sehr geeignet war. Sie ist auf unserer Tafel unter No. 3 abgebildet. In ihr zeigt sich, wenn wir von der Rechten anfangen,

Erstens der Habicht, welcher in Kleopatra A war.

Zweitens der liegende Löwe, welcher in Kleopatra und Ptolemäus L war.

Drittens eine gehenkelte Schaale, deren Geltung noch unbekannt war; man nehme sie für K.

Viertens der Haken, welcher in Ptolemäus S bezeichnete.

Fünftens das Blatt, welches in Kleopatra E war.

Sechstens eine gebrochene Linie, deren Geltung noch unbekannt war; man nehme sie für N.

Siebentens die Hand, welche in Kleopatra T war.

Achtens der Mund, welcher in Kleopatra R bezeichnete.

Neuntens zwei gegen einander gewendete Scepter, deren Bedeutung unbekannt war; man nehme sie für S.

Nach dieser Deutung der einzelnen Zeichen ergibt sich in der Gruppe das Wort Alksentrs, welches für den Namen Alex-

andros um so füglicher gehalten werden durfte, als auch in der demotischen Abtheilung der rosettischen Inschrift und in demotischen Papyrusrollen der Name Alexander ganz auf dieselbe Weise geschrieben ist. Daß in Ptolmes und Alksentrs einige der den griechischen Formen dieser Namen zukommenden Vocale nicht ausgedrückt sind, ist ein Umstand, welcher in der Schreibart der Hebräer, Syrer, Araber, Perser und Türken bekanntlich durchgängig herrscht, und daher auch wohl als in der Schreibart der Aegypter vorkommend angenommen werden konnte. Die Gruppe No. 4 auf der Tafel ist der Name Kleopatra mit hieratischer Schrift, und die Gruppe No. 5 derselbe Name mit demotischer Schrift.

Aus der hieroglyphischen Bezeichnung des Namens Alexander hätte nun Champollion wieder einige neue hieroglyphische Buchstaben, K, N, S, kennen gelernt, und untersuchte darauf neue Gruppen. Er las darin auf ähnliche Weise die Namen Berenike, Kaisar, Autokrator, Sebastos, Vespasianus, Domitianus, Adrianus, Antoninus und andere aus der Zeit der ptolemäischen und der römischen Herrschaft. Es ergab sich daraus, was ohnehin schon zu vermuthen war, daß einige der ägyptischen Tempel unter den Ptolemäern und unter den römischen Kaisern aufgeführt oder wiederhergestellt seyen. Champollion glaubte damals, der Gebrauch dieser alten ägyptischen Buchstabenschrift habe hauptsächlich nur bei der Bezeichnung ausländischer Namen stattgefunden. Er machte dann diese Entdeckung bekannt in der Lettre à Mr. Dacier, relative à l'alphabet des hiéroglyphes phonétiques. Paris 1822, und nannte jene Hieroglyphen phonetische, weil sie einen Laut bezeichnen oder Buchstabenschrift sind.

Das Princip, nach welchem die Aegypter für die einzelnen Buchstaben die Zeichen wählten, scheint dieses gewesen zu seyn, daß sie einen Buchstaben bezeichneten durch das Bild eines Gegenstandes, dessen Name oder Wort in der ägyptischen Sprache anfing mit dem zu bezeichnenden Buchstaben. Dasselbe Princip scheint bei der Erfindung der semitischen oder phönicischen Buchstabenschrift befolgt worden zu seyn. Die Aegypter bezeichneten daher z. B. das K durch eine gehenkelte Schaale, weil das ägyptische Wort *Kelol*, Schaale, mit einem K anfängt; oder durch eine Hütte, weil das ägyptische Wort *Kalibi*, Hütte, gleichfalls mit K beginnt; oder durch eine Mütze, weil auch in dem Worte *Klaft*, Mütze, der erste Buchstabe K ist.

Das L durch einen liegenden Löwen, weil das ägyptische Wort *Labo*, Löwe, mit dem Buchstaben L beginnt.

Das R durch einen Mund, weil in dem ägyptischen Worte *Ro*, Mund, der erste Buchstab R ist; oder durch die Granatblume, weil auch das Wort *Roman*, Granatblume, mit R anfängt.

Das T durch eine Hand, weil in dem ägyptischen Worte *Tot*, Hand, der erste Buchstabe T ist, oder durch das Maurerblei, weil das Wort *Tore*, Maurerblei, mit dem Bubstab T beginnt.

Bisweilen wird in den Namengruppen das Zeichen für L gesetzt anstatt des Zeichens für R, und umgekehrt. Die Verwechselung dieser beiden Consonanten mit einander, welche in manchen Sprachen vorkommt, herrscht namentlich in dem uns aus Schriften bekannten baschmurischen Dialekte der koptischen Sprache, in welchem sehr häufig L gebraucht wird, wo die beiden andern Dialekte R haben. Es darf daher eine solche Verwechslung der beiden Consonanten auch in den Namengruppen nicht auffallen.

Auf die angegebene Weise wählten auch die Phönicier, oder wer sonst der Erfinder der semitischen Buchstabenschrift gewesen seyn mag, ihre Buchstabenzeichen. Das A ward ausgedrückt durch einen Stierkopf, weil das semitische Wort *Alef*, Stier, mit A anfängt; das D durch eine Thür, weil das Wort *Daleth*, Thür, mit D beginnt; das W durch einen Pflock, weil das Wort *Waw*, Pflock, mit W anfängt; das T durch eine Schlange, weil das Wort *Tet*, Schlange, mit T anfängt. Die Namen dieser zu Buchstaben erwählten Bilder wurden denn auch die Namen der Buchstaben, und anstatt daß wir beim Buchstabiren sagen: A, D, W, T, sagten die Semiten: Stier, Thür, Pflock, Schlange, Alef, Daleth, Waw, Tet. Diese Entstehung der phönicischen Buchstaben hat besonders Gesenius nachzuweisen gesucht in seiner Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift.

Jene Entdeckung Champollions von dem Buchstabenwerthe hieroglyphischer Zeichen, und die Lesung der ptolemäischen und römischen Namen erkannte hierauf Young in dem Account of some recent discoveries. London 1823 als richtig an; nur suchte er Champollion die Priorität der Entdeckung streitig zu machen, und zog es in Zweifel, daß Champollion nach jenen Grundsätzen auch die Namengruppen der eingebornen ägyptischen Fürsten werde lesen können. Champollion setzte inzwischen seine Untersuchungen fort und zeigte bald, daß diese Zweifel Youngs ungegründet gewesen. Er fand, daß dieselbe hieroglyphische Buchstabenschrift, welche zur Bezeichnung der griechischen und römischen Fürstennamen gebraucht worden, gleichfalls angewendet sey bei dem Schreiben der Namen römischer, griechischer und ägyptischer Privatpersonen, ägyptischer Götter, und ägy-

ptischer Könige aus der Zahl der sogenannten Pharaonen, deren Namen aus rein ägyptischen Wörtern bestanden; ja auch bei dem Schreiben aller übrigen Worte der ägyptischen oder koptischen Sprache, in großen, zusammenhängenden Texten, und zwar schon in den ältesten Zeiten der Aegypter. Diese viel größeren Entdekkungen, welche, wenn sie sich fortwährend bestätigten, nun endlich den so lange gesuchten sichern Aufschluß über das gesammte Schriftsystem der alten Aegypter gaben und zu den merkwürdigsten Aufklärungen über so viele Gegenstände des ägyptischen Alterthums führen konnten, machte Champollion, nebst den Untersuchungen auf welchen sie beruhten, bekannt in dem Précis du système hiéroglyphique des anciens Égyptiens. Paris 1824. Seit dem Erscheinen dieses Werkes ist der Verfasser desselben in seinen Forschungen immer fortgeschritten, und glaubt durch neue, nach denselben Grundsätzen angestellte Vergleichungen und gefundene Aufklärungen, sein System immer mehr befestigt zu sehen. Vorzügliche Dienste hat ihm hierbei neuerdings die seit kurzem zu Turin befindliche, vom Könige von Sardinien erkaufte, überaus reiche Sammlung ägyptischer Alterthümer geleistet, welche der Consul Drovetti zu Kahira durch vieljährigen Eifer zusammenbrachte. In dieser Sammlung hat Champollion Papyrusrollen gefunden, welche, wie bis jetzt nur durch vorläufige Nachrichten bekannt geworden, bis in die Zeiten des Sesostris hinaufreichen, und unter der Regierung dieses Königs selbst, mit genauer Angabe des Jahres, Monates und Tages der Ausfertigung, geschrieben seyn sollen.

Die interessanten Resultate, welche für verschiedene Zweige der Alterthumskunde aus den Entdeckungen Champollions sich ergeben, lassen sich auf folgende Hauptpuncte zurückführen.

1. Das Alter der verschiedenen noch vorhandenen großen ägyptischen Tempel, Obelisken, Gräber und Statuen kann jetzt mit Sicherheit bestimmt werden, wenn die darauf gegrabenen Namen der Fürsten, auf deren Befehl sie verfertigt worden, gelesen sind. Aus den bisherigen Untersuchungen Champollions über diesen Gegenstand zeigt sich, daß ein großer Theil jener Denkmäler aus den Zeiten der einheimischen ägyptischen Könige herstammt, ein anderer Theil aber aus der Regierung der Ptolemäer, ein andrer aus den Zeiten der Römer. Champollion hat hierüber ein besonderes Werk angekündigt unter dem Titel: Chronologie des monumens égyptiens, welches er in Verbindung mit Herrn Huyot, Mitglied des Instituts, herausgeben will, der in Aegypten eine große Anzahl schätzbarer Nachrichten über die Architektur und übrigen Künste jenes Landes sammelte.

2. Die Geschichte Aegyptens erhält wichtige Aufklärungen.

Denn nicht bloß werden einzelne ägyptische Könige in den Inschriften und Papyrusrollen erwähnt, sondern es sind auch schon ganze Verzeichnisse königlicher Dynastien gefunden worden, ähnlich den von Manetho uns überlieferten. Neben den Namen der Fürsten erscheinen die Namen ihrer Aeltern, ihrer Gattinnen, Brüder, Schwestern und Kinder, und Angaben von Ereignissen ihrer Zeit. Alles was Champollion in dieser Hinsicht bis jetzt entziffert hat, bestätigt völlig die in Manetho's Nachrichten vorkommenden Reihen ägyptischer Könige, welche die neuere Kritik fast für fabelhaft erklärte. Es zeigt sich in den Fürstennamen welche die nubischen Denkmäler enthalten, daß einst dort eine Dynastie herrschte, deren Namen von den Namen der ägyptischen Könige gänzlich abwich und die daher wahrscheinlich aus einem nicht ägyptischen Geschlechte war; wiewohl übrigens die Namen dieser nubischen Fürsten nach denselben Principien ausgedrückt sind wie die ägyptischen, und auch mit denselben Attributen und Beinamen begleitet werden.

3. Die Mythologie der Aegypter wird genauer aufgeklärt als sie es bisher war, und manche Puncte derselben erscheinen jetzt in einem ganz neuen Lichte, nachdem wir nicht mehr bloß von den Ausdrücken der griechischen Schriftsteller abhangen. In vielen Inschriften erscheinen die wahren ägyptischen Namen, Attribute, Titel und Genealogien der ägyptischen Götter. Champollion hat angefangen die hierauf sich beziehenden Ergebnisse in einem Panthéon égyptien bekannt zu machen. Es gibt sehr große Papyrusrollen, welche Gebete und Rituale in Betreff der Verstorbenen enthalten, aus welchen genauere Einsicht in die Vorstellungen der Aegypter von dem jenseitigen Leben zu erwarten ist.

4. Die Sprache der alten Aegypter muß, je weiter die Erklärungen der Texte fortschreiten, desto sicherer und vollständiger erkannt werden. Das bisher von Champollion Gelesene spricht alles dafür, daß die Sprache der alten Aegypter keine andere gewesen als die koptische; er hat in der hieroglyphischen Schrift viele der wichtigsten grammatischen Bestandtheile der koptischen Sprache, z. B. Partikeln, Pronomina und Formationssylben der Verbalformen wiedergefunden. Es versteht sich von selbst, daß die in dem spätern Koptischen öfter gebrauchten griechischen Wörter in den alten ägyptischen Texten nicht zu erwarten sind.

5. Der Geist des ägyptischen Volkes, die ihm eigenen Vorstellungen und Ausdrücke müssen nothwendig zuverlässiger erkannt werden aus den Gegenständen welche die Inschriften behandeln, und den Worten welche zur Bezeichnung und Erörterung jener Gegenstände gebraucht werden.

Nachdem wir nun den Gang welchen diese Untersuchungen in den neuesten Zeiten nahmen, im allgemeinen verfolgt haben, will ich über die einzelnen hier anzuzeigenden Schriften einiges bemerken. In der Schrift No. 1 geht Champollion über die Erklärung hieroglyphisch geschriebener griechischer und römischer Namen nicht hinaus, scheint auch die übrigen hieroglyphischen Texte für Bilderschrift und symbolische Schrift zu halten. In der Schrift Nr. 2 beginnt Hr. Young mit Erwähnung einiger früherer mißlungener Versuche zur Erklärung der alten ägyptischen Schriften, und entwickelt dann die Resultate, welche vorzüglich durch Akerblad und ihn aus dem Studium der rosettischen Inschrift und der in der großen Description de l'Egypte bekannt gemachten hieratischen Rollen gezogen wurden, in Betreff der Verschiedenheit und der Verwandtschaft der demotischen, hieratischen und hieroglyphischen Schrift. Im vierten Capitel kommt Young auf die berühmte drovettische Sammlung ägyptischer Alterthümer, welche er noch eingepackt zu Livorno im Jahr 1821 fand. Er bemerkte darunter einen Stein mit einer griechischen und einer correspondirenden demotischen Inschrift, welche zwar sehr verwittert waren, jedoch einige Hoffnung zur Lesung der Zeilen übrig ließen. Hocherfreut über diesen Fund, welcher die aus der rosettischen Inschrift geschöpften Aufklärungen sehr zu bereichern versprach, wandte er alle Mühe an, eine Abzeichnung von der Inschrift zu erhalten; allein Hr. Drovetti wollte aus eigennützigen Beweggründen die Verfertigung einer solchen Abzeichnung schlechterdings nicht erlauben. Ueber jenen Stein in der drovettischen Sammlung sind jetzt einige nähere Nachrichten bekannt gemacht worden durch Hrn. Peyron zu Turin. Der Stein ist, nach seiner Angabe, eine stela trilinguis, das heißt, versehen mit hieroglyphischem, demotischem und griechischem Texte, gerade so wie der rosettische Stein. Hr. Peyron hält den demotischen Text für den Originaltext, wiewohl er nicht im Stande war ein Wort davon herauszubringen, wegen der starken Beschädigung des Steines. Die Inschrift enthält ein Decret aus der Regierung der berühmten Kleopatra, welche hier den Beinamen Philopator führt, und ihres Sohnes Ptolemäus Cäsar Philopator Philometor, und zwar ungefähr aus dem zwölften Jahre dieser Regierung. Das Decret ist ausgefertigt von den Priestern des Gottes Amon ra sonter, den Aeltesten und sämmtlichen Bürgern zu Diospolis oder Theben, zu Ehren des Kallimachus, Vetters des Königs, Epistolographen, Oberaufsehers der Abgaben von Perithebe, und Gymnasiarchen, welcher, preißwürdig wegen seiner Frömmigkeit und wegen der von ihm den Tempeln erzeigten Wohlthaten, diesen Nomos in schwierigen Umständen zu regieren und vor Verhee-

rungen durch Pest und Hungersnoth zu bewahren gewußt hatte. Die dem Kallimachus decretirten Ehren bestehen darin, daß ihm eine Bildsäule von Granit errichtet, ein Festtag nach ihm benannt, und das Decret darüber in eine steinerne Stele mit griechischer und enchorischer Schrift eingehauen werden soll. Die Stele soll errichtet werden auf dem Rande des Tempels des Amon ra sonter. Hr. Peyron schließt hieraus, daß dieser Stein nicht zu Menuf, wie Hr. Young hörte, sondern zu Theben gefunden worden; doch gibt er zu, es sey möglich, daß der von Young erwähnte Stein noch unerkannt zu Turin liege, da noch nicht alle Bestandtheile der großen drovettischen Sammlung ausgepackt seyen.

Nachdem Young hierauf Champollions Erklärung der griechischen und römischen Namen in den hieroglyphischen Inschriften beurtheilt hat, liefert er im fünften Capitel die Beschreibung und Erklärung einiger sehr interessanten Papyrusrollen mit griechischen und demotischen Texten, welche Hr. Grey, Esq. of University College, Oxford, im Jahr 1822 aus Aegypten nach England brachte und Herrn Young mittheilte. Unter diesen Papyrusrollen ist zuvörderst eine zu bemerken, welche wir das Grey'sche Antigraphum nennen wollen, weil sie die griechische Uebersetzung eines ägyptischen Kaufbriefes enthält. Als Hr. Young diese Rolle untersuchte, bemerkte er, daß sie anfing mit den Worten: „Uebersetzung eines ägyptischen Kaufbriefes;" ferner daß sie mit einem Verzeichnisse von sechszehn Zeugen schloß, unter deren Namen sich auch die Namen Apollonius, Antimachus, Antigonus befinden. Sogleich erinnerte er sich, in Paris eine vor kurzem aus Aegypten gekommene demotische Rolle gesehen zu haben, in deren Zeugenverzeichnisse gleichfalls die Namen Apollonius, Antimachus, Antigonus sich befanden. Hr. Young fiel daher auf die Vermuthung, daß die pariser Rolle das Original seines griechischen Antigraphum sey. Er wendete sich zur Untersuchung der Sache nach Paris und fand jene Vermuthung vollkommen bestätigt. Diese Entdeckung war äußerst wichtig, da man nun einen neuen beträchtlichen demotischen Text hatte, dessen Uebersetzung sich gefunden. Young war äußerst erstaunt über diesen, in der That seltenen, glücklichen Zufall. Von einem ägyptischen Kaufbriefe, der nach Europa gekommen, existirte noch eine griechische Uebersetzung; auch diese Uebersetzung mußte, auf einem ganz andern Wege, nach Europa gelangen; ja gerade nach England wurde sie gebracht, wo Hr. Young mit der Untersuchung der alten ägyptischen Schriftarten beschäftigt war, und sie kam auch in seine Hände, gerade in dem Augenblick wo er kurz vorher das demotische Original in Paris gesehen hatte. Glücklicher konnte es der Zufall nicht fügen.

Eben so merkwürdig ist es mir mit diesem nämlichen ägyptischen Kaufbriefe ergangen. Ich hatte im Sommer 1824 Hrn. Youngs Account gelesen und folglich daraus das oben erwähnte Antigraphum kennen gelernt. Im September 1824 kam ich nach Berlin, um die vom Hrn. General von Minutoli dorthin gebrachten ägyptischen Papyrusrollen zu untersuchen, aber ohne zu ahnen, daß unter diesen sich etwas befinden könne, welches mit jenem Antigraphum in Zusammenhang stände. Unter den zu Berlin befindlichen Rollen fiel mir, wegen ihrer Länge und der Deutlichkeit ihrer demotischen Schrift, die mit No. 36 bezeichnete auf. Unterhalb ihres demotischen Textes stehen einige griechische Zeilen, welche nicht lange vorher Hr. Professor Buttmann, in seiner oben erwähnten Erklärung der griechischen Beischrift auf einem ägyptischen Papyrus, bekannt gemacht und übersetzt hatte. Sie enthalten eine Zollacte, welche auf den neunten Tag des ägyptischen Monats Choiak im sechs und dreißigsten Regierungsjahre eines gewissen Ptolemäers, einen Mann, Namens Oros, Sohn des Oros, anweiset, von gewissen Sachen, nämlich Opfergaben welche er gekauft hat, einen Zoll, der den zwanzigsten Theil des Kaufpreises ausmacht, an das Zollamt zu Diospolis zu entrichten. Was nun der darüber stehende demotische Text enthalte, wußte man nicht; übereinstimmen als Uebersetzung konnte er nicht mit dem griechischen, wegen seiner viel bedeutenderen Länge. Nachdem ich die demotischen Zeilen einige Zeit untersucht hatte, bemerkte ich, daß sie einen ägyptischen Originaltext des Grey'schen Antigraphum enthielten, und daß folglich drei Exemplare dieses Documents in Europa vorhanden seyen, nämlich ein ägyptischer Text zu Paris, ein zweiter ägyptischer Text zu Berlin, ein griechischer Text in England bei Hrn. Grey. Diese Documente scheinen den Inhabern als Quittungen gedient zu haben. Daß sich Exemplare in ägyptischer und in griechischer Sprache finden, ist daraus erklärlich, daß unter den Ptolemäern zwar viele Griechen in Aegypten lebten und angestellt waren, nichtsdestoweniger aber die ägyptische Sprache die gesetzliche und rechtskräftige blieb. Diesen merkwürdigen Umstand hat Hr. Peyron in den obgedachten Untersuchungen nachgewiesen, aus einigen in der turiner Papyrusrollensammlung vorgefundenen, unter den Ptolemäern verhandelten, griechischen Proceßacten, in welchen die Advocaten anerkennen, daß vor Gericht producirte Documente welche Rechtskraft haben sollen, in ägyptischer Sprache abgefaßt seyn müssen, griechische aber zu solchem Zwecke nicht genügen.

Die Uebersetzung des zu Berlin befindlichen ägyptischen Textes jenes Kaufbriefes habe ich in der Schrift No. 4 zu geben versucht, nebst einigen Proben des Originaltextes und erläutern-

den Bemerkungen. Dieser berliner Text ist an mehrern Stellen etwas verschieden von dem pariser Texte und von dem griechischen Antigraphum, wenn nämlich Hr. Young diese beiden letztern Stücke vollkommen richtig übersetzt hat, denn aus seinen Uebersetzungen kenne ich sie nur. Der Kauf betrifft Todtenopfer, welche für die Verstorbenen dargebracht wurden; ein Cholchyte, eine priesterliche Person, welche bei der Bestattung der Todten gewisse Geschäfte hatte, Namens Oenophris Sohn des Oros, verkauft seinen Antheil an dem Todtenopfer seinem Bruder, dem Cholchyten Oros, Sohn des Oros, im sechsunddreißigsten Regierungsjahre des Königs Ptolemäos Evergetes II, also Anno 134 vor Christo. Die ägyptischen Worte, welche den Amtstitel des Cholchyten enthalten, habe ich übersetzt: Diener im Tempel der großen Göttin, weil Young in seinem griechischen Antigraphum an dieser Stellen zu lesen glaubte: χολχύτης τῶν δούλων ἴσιδος τῆς μεγάλης. Allein statt dessen wird wahrscheinlich zu setzen seyn: Cholchyte zu Diospolis der Großen, da Hr. Peyron aus andern griechischen Rollen wahrscheinlich macht, daß in dem griechischen Antigraphum zu lesen sey χολχύτης τῶν διοσπόλεως τῆς μεγάλης. Ich habe auch seitdem in demotischen Rollen die Namen der Cholchyten mit andern Städtenamen verbunden gesehen. Der Recensent in der leipziger Literaturzeitung legt mir die Frage vor, wie ich sagen könne, daß das ägyptische Wort, welches nach meiner Behauptung Kanephore oder Korbträgerin bedeute, aus zwei Worten zusammengesetzt sey, wie das griechische Wort Kanephore? Er meint, dieses Wort müsse wohl aus vier Worten zusammengesetzt seyn, da es sechszehn bis siebzehn Buchstaben enthalte, und die ägyptischen Wurzelworte sehr kurz seyen. Hierauf ist zu erwiedern, erstens, daß das in Frage stehende Wort nicht so viele Buchstaben enthält, wie der Recensent meint, indem dieser mehrere kleine Striche, welche zusammen einen Buchstaben bilden, für mehrere Buchstaben gezählt hat: z. B. die drei ungefähr parallel neben einander stehenden Striche, welche den Vocal I bezeichnen, wie er in den Namen Arsinoe und Berenike geschrieben ist, nach des Recensenten Zählung aber drei Buchstaben sind; zweitens, daß zwar allerdings die ägyptischen oder koptischen Wurzelworte sehr kurz sind, wie die Wurzelworte aller Sprachen, daß aber dessen ungeachtet im Koptischen selbst sehr lange Worte entstehen, durch Hinzufügung der vielen im Koptischen gebräuchlichen Artikel und grammatischen Bildungssylben, z. B. methre ein Zeuge, nimetmethreu die Zeugnisse, ermeui sich erinnern, timetrefermeui die Erinnerung. Ich habe gesagt, daß die ägyptischen Wörter für Kanephore, Athlophore, Galaktophore, aus zwei Wörtern zu bestehen schienen, deren erstes den Begriff tragend ausdrücke, so daß also diese Worte bedeuteten:

tragend Korb, tragend Preiß, tragend Milch. Für diese Vermuthung scheinen auch die in der koptischen Sprache uns bekannten Wörter dieser Art zu sprechen, welche aus zwei Wörtern bestehen, deren erstes den Begriff „tragend" ausdrückt: z. B. faioutah, tragend Frucht, καρποφόρος, faikerma, tragend Münze, κερματιστής. Der Recensent wundert sich ferner darüber, daß ich ein Zeichen welches einen kleinen Winkel bildet, erstens als weiblichen Artikel durch T aussprechen wolle und hernach in dem Präfixo Präsentis Pluralis der dritten Person als E. Allein dieses letztere will ich ja gar nicht. Das Zeichen, welches ich als Präfixum Präsentis Pluralis der dritten Person anführte, und welches aus zwei kleinen geraden Strichen nebst jenem Winkel besteht, habe ich als ein bloßes S dargestellt in dem Namen Arsinoe, und ebenso erscheint es in den Namen Antigenes, Antimachus, Apollonius, Diogenes, Antos. Weil aber in unsern koptischen Büchern das Präfixum Präsentis Pluralis der dritten Person se geschrieben wird, so habe ich neben jenes Zeichen an jenem Orte se gesetzt.

Ferner fand Hr. Young in Grey's Sammlung eine Rolle von größerem Umfange, auf welcher drei demotische Kaufbriefe, die sämmtlich den Verkauf von Aeckern in der Gegend von Theben betreffen, nebst drei dazu gehörenden griechischen Zollacten sich befinden. Diese Zollacten hat Hr. Young in Text und Uebersetzung mitgetheilt, mitunter aber im Lesen und Uebersetzen sich wohl geirrt, daher ich in meiner Schrift No. 4 einige Puncte hierin zu berichtigen gesucht habe. Von den demotischen Kaufbriefen hat er, soweit er konnte, eine muthmaßliche Uebersetzung geliefert und eine Probe der ganzen Rolle im Facsimile hinzugefügt. Diese Probe enthält jedoch nur ein sehr kleines Stück der Rolle, und lauter abgebrochene Zeilen, sowohl griechische als demotische, daher sie nur geringen Nutzen gewährt. Man sieht daraus, daß diese griechischen Zollacten etwas leserlicher geschrieben sind, als die auf den berliner Rollen befindlichen. Hierauf theilt Young im sechsten Capitel einige Auszüge aus Herodot und Diodor über die Zubereitung der Mumien mit. Darauf folgen in den übrigen Capiteln noch Auszüge aus Strabo, Proben der von Champollion erklärten hieroglyphischen Namen, Namen mit demotischer Schrift, chronologische Bemerkungen über die Regierung der Ptolemäer, der griechische Text der bisher bekannt gewordenen Zollacten, und eine Anzahl Hieroglyphen mit der von Hrn. Young angenommenen Bedeutung derselben. Einige dieser Erklärungen hat nachher Champollion bestätigt, die übrigen als unrichtig verworfen.

Wir wenden uns zu der Schrift No. 3. In der Introduction und dem ersten Capitel sur l'état actuel des études

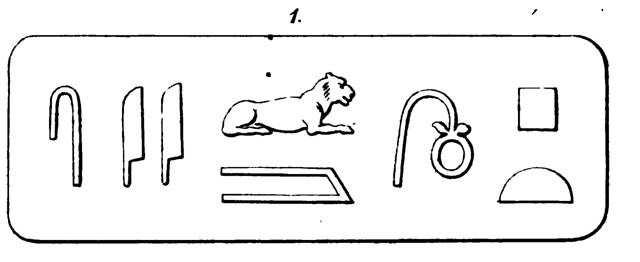
sur les hiéroglyphes et sur l'écriture phonétique égyptienne employée dans la transcription des noms propres de rois grecs ou d'empereurs romains, läßt der Vf. es sich vorzüglich angelegen seyn, Herrn Young und sich selbst in den bisherigen Entdeckungen genau dasjenige zuzutheilen, was einem jeden mit Recht gebühre. Er erkennt Hrn. Youngs Verdienste an, zeigt jedoch, und nicht ohne Ursache, daß ein wesentlicher Unterschied sey zwischen dem was Hr. Young über das Schreiben der griechischen Namen mit Hieroglyphen gesagt hatte, und dem was der Vf. bald nachher hierüber bekannt machte, und zugleich daß des Vf. Resultate bedeutend größer und wichtiger waren. Im zweiten Capitel beschreibt Hr. C., wie er nicht nur die Namen griechischer und römischer Fürsten mit Buchstaben-Hieroglyphen geschrieben gefunden habe, sondern auch die Namen griechischer und römischer Privatpersonen. Auf dem barberinischen Obelisk, welcher in seinen hieroglyphischen Inschriften die Namen Adrianos Kaisar und Sabeina Sebaste enthält, bemerkte der Vf. eine aus acht Zeichen bestehende Gruppe, vor welcher jederzeit die gewöhnlichste Bezeichnung des Osiris vorhergeht und auf welche zwei Zeichen folgen, die auf allen Todtendenksteinen und Mumien hinter den Namen der Verstorbenen stehen. Wenn Hr. C. die acht Zeichen der Gruppe nach seinen Annahmen ausspricht, so ergibt sich der Name Anteinous; es ist daher kaum zu bezweifeln, daß hier der Name des Antinous stehe, welcher ein Liebling des Hadrian war, in Aegypten starb und dort unter die Zahl der Götter gesetzt worden seyn soll. Auf dem beneventinischen Obelisk, welcher die Namen Autokrator Kaisar Domitianos trägt, erscheint eine andere Gruppe, welche schließt mit dem Bilde eines in den Knien sitzenden Mannes, welcher einen Arm ausreckt. Dieses Bild steht hinter allen männlichen Eigennamen lebender Personen, und ebenso findet man hinter den Namen der Frauen eine in den Knien sitzende Frau; beide Zeichen dienen dazu, anzuzeigen, daß die vorhergehenden Zeichen einen Eigennamen ausdrücken. Hieraus wird wahrscheinlich, daß auch jene Gruppe auf dem beneventinischen Obeliske einen männlichen Eigennamen enthält; liest man die einzelnen Zeichen nach Hrn. Champollions Erklärungen, so ergibt sich das Wort Lukilis, welches ohne Zweifel der römische Name Lucilius ist. Viele andere Beispiele dieser Art werden angeführt. Das dritte Capitel ist überschrieben: Aperçus nouveaux sur les signes hiéroglyphiques phonétiques. Der Vf. zeigt hier, wie Vergleichungen einander ähnlicher hieroglyphischer Texte ihm weiter bestätigt haben, daß die Hieroglyphen darin Buchstaben seyn sen. Denn in sonst ganz gleichen Gruppen wechseln einzelne

Zeichen mit einander, welche der Vf. in den Eigennamen als gleichbedeutende Buchstaben gebraucht gefunden hatte. Er mußte also schließen, daß auch in Worten welche keine Namen sind, die Hieroglyphen ihren Buchstabenwerth behalten, und zwar denselben welchen sie in den Eigennamen führen. Man bemerkt in dieser hieroglyphischen Buchstabenschrift mehrere Eigenthümlichkeiten und Vertauschungen, welche sich auch in der koptischen Sprache zeigen: z. B., es wechseln darin mit einander die Zeichen für B, F, W, U; ebenso finden wir in der koptischen Sprache geschrieben aban und aouan Farbe, bot und fot abwischen, bo und fo Haar, bai und fai tragen, bon und ouon Sache. Im vierten Capitel zeigt Hr. C., daß dieselben Hieroglyphen welche in den griechischen und römischen Eigennamen gewisse Buchstaben bezeichneten, dieselben Buchstaben auch in ägyptischen Substantiven, Adjectiven und grammatischen Bildungssylben bezeichnen, wenn man diese Substantive, Adjective und grammatischen Bildungssylben als aus der koptischen Sprache entlehnt betrachtet. Der Begriff Sohn wird sehr oft bezeichnet durch eine Gans und eine darüber stehende kleine senkrechte Linie; diese beiden Zeichen geben den Laut: scha oder sche, und das Wort scha bedeutet im Oberkoptischen, geboren werden; das Wort sche bezeichnet Sohn, in den koptischen Zusammensetzungen: scheniot, Sohn des Vaters, oder von gleichem Vater, schenmau, Sohn der Mutter, oder von gleicher Mutter, schenson, Sohn des Bruders, oder Vetter. Der Plural wird in den hieroglyphischen Texten auf verschiedene Weise bezeichnet, z. B. durch die gebrochene Linie, welche in den Eigennamen N bezeichnet; im Koptischen ist n der determinirte Artikel des Plural. In andern Fällen ist er ausgedrückt durch eine Wachtel und drei kleine parallele Striche, welches die Sylbe oue gibt; viele Plurale im Koptischen endigen mit oue und oui.

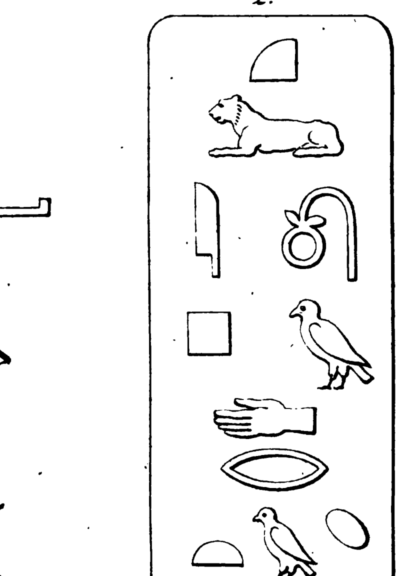
Das fünfte Capitel beschäftigt sich mit den Namen der ägyptischen Götter, welche gleichfalls mit den Buchstabenhieroglyphen geschrieben erscheinen. Der Name des Gottes, welcher auf den zu Theben gefundenen Bildhauerwerken die vornehmste Stelle einnimmt, wird geschrieben mit einem Blatt, einem gezahnten Parallelogramm und einer gebrochenen Linie, welches das Wort Amn gibt; die Griechen berichten, daß der vornehmste Gott zu Theben den Namen Ammon oder Amoun geführt habe. Dieser Gott, auf eine andre Weise verziert, führt bisweilen noch einen Namen bei sich, welcher besteht z. B. aus einem Gefäße, einer Wachtel und einem Widder, das ist noub, oder aus einem Gefäß, einer Wachtel und einem Winkel, das ist noum. Diese beiden Namen entsprechen wahrscheinlich den von den Griechen angeführten Ammon Chnoubis und Ammon Chnoumis, welches letztere

sich auf den basilidianischen Gemmen findet; bisweilen sind die Namen der Götter nicht alphabetisch geschrieben, sondern kürzer symbolisch ausgedrückt. Der Vf. gibt ein Verzeichniß solcher symbolischer Gruppen. Im sechsten Capitel zeigt der Vf., daß nicht nur ausländische Namen, sondern auch ägyptische Namen ägyptischer Privatpersonen mit Hieroglyphen alphabetisch geschrieben wurden; diese Namen finden sich häufig auf den Mumien, den Todtenstelen und den Funeralrollen. Der Vf. las hier nach seinem Alphabet z. B. folgende ganz ägyptische Namen Ptamn oder Petamon, d. i. der dem Ammon angehörende; Petchem, d. i. der dem Chem (oder Pan) angehörende; Amnftp oder Amoneftep, d. i. der von Ammon erprobte, welchen Namen die Griechen Amenophthes schreiben. Auf dem Fußgestelle einer kleinen Statue von Bronze las Hr. C. folgende Worte: Petchem rome sche n petamn rome mes n tnibii tamtbo, d. i. Petchem, Mann, Sohn des Petamon, Mann, geboren von Frau Tamtebo. Die Zeichen für Mann sind hier eingeschaltet, um, wie schon bemerkt, noch deutlicher zu bezeichnen, daß die vorhergehenden Gruppen männliche Eigennamen ausdrücken. Im siebenten Capitel wird entwickelt, wie auf den Obelisken und ältesten Tempeln mit den Buchstabenhieroglyphen gewisse königliche Titel und Beinamen geschrieben werden. Solche Titel sind z.B. Ptahmai, d. i. von Phtha geliebt, (Phtha war bekanntlich eine ägyptische Gottheit), Amnrimei, d. i. von Amon ri *geliebt*, Mainenoute, d. i. liebend die Götter. Im achten Capitel zeigt Hr. C., daß auch die Namen der alten einheimischen ägyptischen Könige mit den Buchstabenhieroglyphen geschrieben wurden. Zuerst erwähnt er ein im königlichen Antikenkabinet zu Paris befindliches Gefäß von Alabaster, auf welchem eine kurze Inschrift in Hieroglyphen, und eine andere in Keilschrift sich befindet; die Hieroglyphen geben die Worte Kschearscha irina, das ist: Xerxes der Iranier, und die Keilschrift enthält, nach Hrn. St. Martins Untersuchungen, gleichfalls die Worte Kschearscha iere. Dieses letztere Wort bezeichnet in der Zendsprache einen Iranier oder Perser, und ebenso auch einen Helden. Hierauf erläutert der Vf. verschiedene mit Hieroglyphen geschriebene Pharaonennamen, z. B. Hakr, das ist Akoris bei Diodor; Naifroui, das ist Nephrea bei Diodor; Psmtk, das ist Psammetichos; Ousrtsn, das ist Osorthon bei Manetho; Ptahaftep, das ist Petubastes; Pdscham, das ist Psammus; Scheschonk, das ist Sesonchis bei Manetho; Osrkn, das ist Osorchon bei Manetho und Serach im alten Testamente, 2 Chron. 14; Ramses, der eigentliche Name des berühmten Sesostris. Am Ende des Capitels macht der Vf. aufmerksam auf die wichtigen

1.



2.



4.

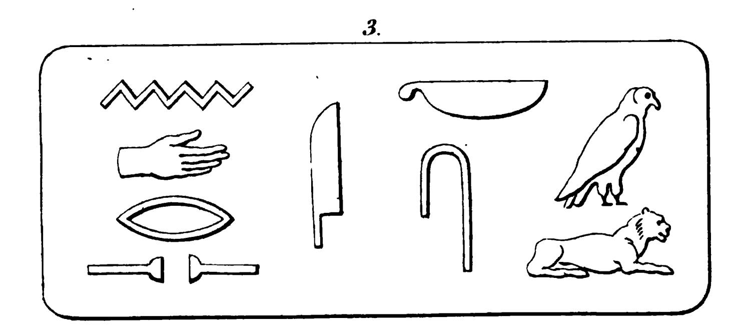
5.

6.

7.

8.

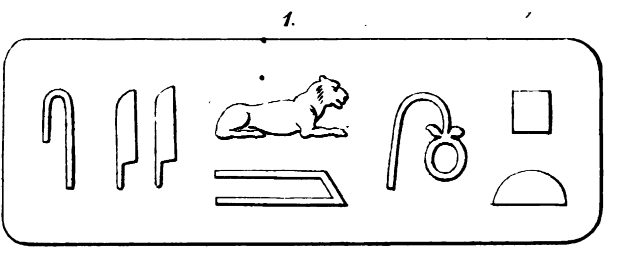
3.



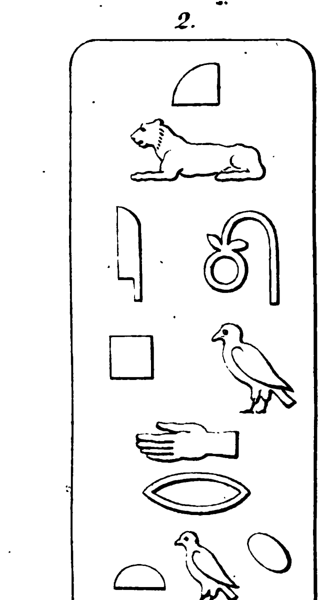
*Hermes* N°. XXIII.

sich auf den basilidianischen Gemmen findet; bisweilen sind die Namen der Götter nicht alphabetisch geschrieben, sondern kürzer symbolisch ausgedrückt. Der Vf. gibt ein Verzeichniß solcher symbolischer Gruppen. Im sechsten Capitel zeigt der Vf., daß nicht nur ausländische Namen, sondern auch ägyptische Namen ägyptischer Privatpersonen mit Hieroglyphen alphabetisch geschrieben wurden; diese Namen finden sich häufig auf den Mumien, den Todtenstelen und den Funeralrollen. Der Vf. las hier nach seinem Alphabet z. B. folgende ganz ägyptische Namen Ptamn oder Petamon, d. i. der dem Ammon angehörende; Petchem, d. i. der dem Chem (oder Pan) angehörende; Amnftp oder Amoneftep, d. i. der von Ammon erprobte, welchen Namen die Griechen Amenophthes schreiben. Auf dem Fußgestelle einer kleinen Statue von Bronze las Hr. C. folgende Worte: Petchem rome sche n petamn rome mes n tnibii tamtbo, d. i. Petchem, Mann, Sohn des Petamon, Mann, geboren von Frau Tamtebo. Die Zeichen für Mann sind hier eingeschaltet, um, wie schon bemerkt, noch deutlicher zu bezeichnen, daß die vorhergehenden Gruppen männliche Eigennamen ausdrücken. Im siebenten Capitel wird entwickelt, wie auf den Obelisken und ältesten Tempeln mit den Buchstabenhieroglyphen gewisse königliche Titel und Beinamen geschrieben werden. Solche Titel sind z. B. Ptahmai, d. i. von Phtha geliebt, (Phtha war bekanntlich eine ägyptische Gottheit), Amnrimei, d. i. von Amon ri geliebt, Mainenoute, d. i. liebend die Götter. Im achten Capitel zeigt Hr. C., daß auch die Namen der alten einheimischen ägyptischen Könige mit den Buchstabenhieroglyphen geschrieben wurden. Zuerst erwähnt er ein im königlichen Antikenkabinet zu Paris befindliches Gefäß von Alabaster, auf welchem eine kurze Inschrift in Hieroglyphen, und eine andere in Keilschrift sich befindet; die Hieroglyphen geben die Worte Kschearscha irina, das ist: Xerxes der Iranier, und die Keilschrift enthält, nach Hrn. St. Martins Untersuchungen, gleichfalls die Worte Kschearscha iere. Dieses letztere Wort bezeichnet in der Zendsprache einen Iranier oder Perser, und ebenso auch einen Helden. Hierauf erläutert der Vf. verschiedene mit Hieroglyphen geschriebene Pharaonennamen, z. B. Hakr, das ist Akoris bei Diodor; Naifroui, das ist Nephrea bei Diodor; Psmtk, das ist Psammetichos; Ousrtsn, das ist Osorthon bei Manetho; Ptahaftep, das ist Petubastes; Pdscham, das ist Psammus; Scheschonk, das ist Sesonchis bei Manetho; Osrkn, das ist Osorchon bei Manetho und Serach im alten Testamente, 2 Chron. 14; Ramses, der eigentliche Name des berühmten Sesostris. Am Ende des Capitels macht der Vf. aufmerksam auf die wichtigen

1.



2.



4.

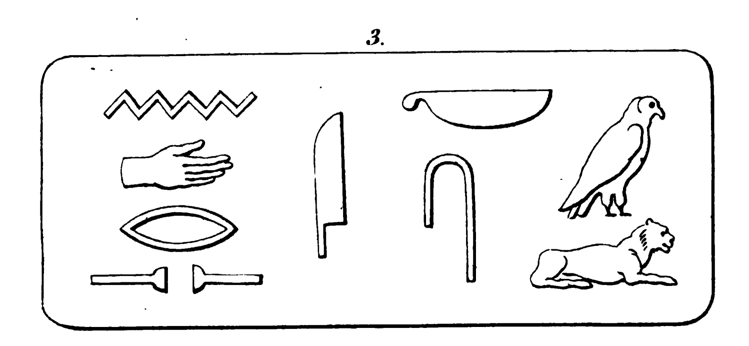
5.

6.

7.

8.

3.



*Hermes* Nº XXIII.

historischen Resultate, welche aus diesen Erklärungen hieroglyphischer Inschriften sich ergeben und für die Zukunft noch zu erwarten sind. Das neunte Capitel ist überschrieben: Des élémens premiers du système d'écriture hiéroglyphique, und enthält allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit und den Gebrauch der drei alten ägyptischen Alphabete, des hieroglyphischen, des hieratischen und des demotischen. Größere zusammenhängende Texte in irgend einem dieser Alphabete hat Hr. C. bisher nicht erklärt, sondern nur einzelne Sätze und Namen: er hat aber gezeigt, wie die Erklärungen der größeren Texte in Zukunft gefördert werden können; und daß er bisher dergleichen noch nicht vollständig übersetzt hat, wird niemand auffallen, welcher sich mit diesem Gegenstande etwas beschäftigte und die vielen Schwierigkeiten, welche hier in Ansehung der Schrift wie der Sprache zu überwinden sind, kennen lernte. Bewährt sich nur Hrn. Champollions Princip fortdauernd, so ist auch zur Erklärung der größern Texte die gegründetste Hoffnung vorhanden.

Den Inhalt der Schrift No. 4 habe ich schon oben berührt. Sie enthält außer der muthmaßlichen Uebersetzung des auf der berliner Papyrusrolle No. 36 befindlichen demotischen Textes und den dazu gehörenden Bemerkungen und demotischen Schriftproben, auch den griechischen Text und die Uebersetzung des Grey'schen Antigraphum, und der drei Grey'schen Zollacten.

J. G. L. Kosegarten.

---

## X.

## Ueber Washington Irving.

Erzählungen eines Reisenden und Gottfried Crayons Skizzenbuch. Aus dem Englischen übersetzt von S. H. Spiker. Berlin. Duncker und Humblot. 1825.

Washington Irving ist allmälig, wenn auch kein Lieblings- doch ein Modeschriftsteller bei uns geworden. Indem man ihm ziemlich allgemein das Epitheton „des geistreichen Amerikaners" gibt, verweist man gern auf seine transatlantische Nationalität, von der er, unsers Bedünkens, wenig mehr als seinen Ursprung herleitet. Allerdings scheint, so wie die nordamerikanischen Staaten eine politische Festigkeit und Einheit gewonnen haben, auch ein litera-

risch nationaler Geist sich hervorarbeiten zu wollen: was wir aber bis jetzt von dort kennen, verräth mehr das Streben und den Willen als den Erfolg. Ohne poetischen Sinn des Volkes und ohne nationales Alterthum ringt das poetische Streben, mit sich selbst im Unklaren, nach einem festen Anhalt. Man präsentirt die alten nordamerikanischen Wilden, „die Könige der Wälder;" ihre Gestalt ist zwar sehr imposant, ihre Erscheinung im Leben auch für den Anfang poetisch, aber es ist alles gar zu bald abgethan und der Verfasser des Königsmark (sey es nun Irving selbst, Paulding oder ein anderer, auf keinen Fall aber Cooper) hat sein mögliches gethan, alle dichterischen Seiten der rothen Menschen hervorzudrehn, als daß einem anderen hier noch mehr als die Aehrenlese auf dem Stoppelfelde übrigbliebe. Ueberdies bieten sie auch nur einen elegischen Stoff, und will der Dichter die urkräftigen Freien herausstreichen, kann er dem Volke für das er dichtet, den Nachkommen der Ansiedler, eben keine Schmeichelworte zuflüstern, abgesehn davon daß der fatale Brandwein, als der Verderber jener Waldesfürsten, niemals gut unerwähnt bleiben kann. Das Alterthum der ältesten Ansiedler ist sehr unbedeutend, und auch hier knüpfen sich an die Gegenwart keine großen Erinnerungen. Fast läßt sich das zwar gefahrvolle doch bedeutungslose Leben dieser Vertriebenen oder Abenteurer nur idyllisch behandeln, und auch hier ist der Stoff zu bald erschöpft, oder man knüpft, wie der Autor des Königsmark, daran eine Parodie aller Staatsunternehmungen, und dann hört das nationale Interesse von selbst auf. Es ist aber ein trauriger Anfang einer nationalen Poesie, wenn man in den kleinen Anfängen des Staates nichts anders als Parodien der großen bestehenden erblickt.

Am glücklichsten ist wohl Cooper zu Werke gegangen, indem er den Befreiungskrieg der vereinigten Staaten zum poetischen Hintergrunde gewählt hat. Für einen fremden Beschauer liegt zwar wenig Poesie in einem anfangs wegen Taxen und Zölle erfolgten Aufstande; der Moment aber, wo sich zuerst das Nationalgefühl erhebt, wo einem Volke klar wird, daß es ein Volk sey und gegen einen gemeinsamen äußern Feind zusammenhalten müsse, ist immer poetisch. Coopers Piloten kann man daher mit Recht eine nationale Dichtung nennen, wenn auch die Poesie und Kunst in der ungebührlichen Oberhand des Meerwassers und unter der ungeheuern Anhäufung des Schiffs-Takelwerks noch keinen festen Fuß gewinnen kann. Macht und Ruhm des amerikanischen Freistaates sind einmal auf sein Seewesen gegründet; deshalb darf die Kritik es nicht zu scharf tadeln, wenn man sieht, wie das Leben des amerikanischen Schiffers den Verfasser mehr erfüllt und begeistert hat, als die Poesie selbst. Aus den Elementen mag

sich dereinst die nationale Kunst den naturgemäßen Weg heraus-finden.

W. Irving verließ, soviel uns von seinem Leben bekannt geworden, schon früh das Vaterland, oder brachte doch den besten Theil seiner Jahre in der Fremde zu. Seine geistige Ausbildung, wie sie sich schriftstellerisch kund gibt, gehört daher mehr dem Auslande als seinem amerikanischen Vaterlande. Aber eben so wenig reiht er sich den ächten Engländern an. Er durchstreifte (und hat sich wohl noch nicht zur Ruhe niedergelassen) die literarisch gebildeten Länder des ganzen Europa, und so nahm auch seine literarische Ausbildung von allen etwas an, ohne dabei dem Anglomanischen das Uebergewicht zu lassen.

Dem nordamerikanischen Republikaner kann vieles was er in den Mutterländern erblickt, und worauf dort förmlich und feierlich gehalten wird, lächerlich vorkommen, weil er den Grund davon in seinem jungen Staate nicht vorfindet und der gegenwärtige Nutzen überhaupt nur noch sehr precair erscheint. Es läßt sich daher erklären, wenn wir in den transatlantischen Schriftstellern eine Neigung zur Satyre vorherrschend finden, und sie in humoristischer Opposition die Mängel unserer Institutionen, deren Bequemlichkeit ihnen fremd bleibt, durchhächeln. Diese ironisirende Art der Anschauung zeigt sich fast in allen uns von drüben bekannt gewordenen Darstellern, wodurch allerdings die rein objective Auffassung verloren geht. Ist dieser Hang einmal vorhanden, so bildet er sich auch wider Willen und Absicht des Autors weiter aus und spukt allmälig überall hervor. So dürfte sich in der amerikanischen Literatur, wenn wir schon jetzt von einer solchen sprechen dürfen, die leichte Ironie als charakteristischer Zug aufzählen lassen.

Sie ist das Band, welches Irving mit seinem Vaterlande verbindet. Seine gesammten Schriften sind, eigentlich betrachtet, Reisebeschreibungen. Ein geistreicher Mann, der überall und nirgends einheimisch ist, unterläßt nirgends wo ihn seine Reise hinführt, den Geist der kleinen von ihm berührten Kreise zu beobachten und gibt uns seine Beobachtungen im Gewand der Laune wieder. Ohne auf das Effectreiche Jagd zu machen, sucht er nur das Piquante, oder dasjenige dem er durch seine Darstellungsweise Reiz zu verleihen weiß. Sein Stachel ist im Ganzen genommen nicht bitter, und auch der Getroffene ließe sich diese leichte Verwundung wohl gefallen, wenn seine wirkliche Existenz dafür so geistreich zur literarischen umgewandelt wird. Auf Reisen passiren, nach guter alter Gewohnheit, Abenteuer, freilich auf unsern schnellen Diligencen und glatten Chausseen seltener als in der guten alten Zeit des unbequemen Reisens, aber etwas wird sich doch

immer zutragen, woraus ein nicht ganz vernagelter Kopf eine Erzählung zusammenstoppeln mag, welche nach seiner Rückkunft den Reisebericht würzen kann. So findet auch Irving hie und da etwas, das er zu einer Erzählung, allenfalls zu einer Novelle umgestaltet. Reisende begegnen Reisenden, und wiewohl die Schweigsamkeit heut zu Tage die Geschwätzigkeit auch in Gasthöfen und Schenken abgelöst hat, wird sich doch auch hie und da eine sprachselige Seele zu Trost und Frommen eines bedürftigen Schriftstellers finden, und wer so geschickt die Brosamen wie Irving zu sammeln versteht, kann getrost auch die allerbefahrensten Chausseen aufsuchen, wo die Postkutschen pfeilschnell vorüberrollen; ein Wörtchen mag doch hie und da entfallen, und ein Wörtchen kann einem speculativen Autor zu vielem verhelfen.

Ein so reicher Humor, wie ihn Shakspeare besitzt, Jean Paul und Lebrun größtentheils, der von selbst kommt, und wenn er hervorquillt, sich nicht gut zurückdrängen läßt, zeigt sich bei den Amerikanern nicht. Sie haben von ihren Ahnen nichts ererbt; sie müssen alles was sie bedürfen, erst anbauen, aufziehen, sammeln. So bedarf auch ihre Laune der Pflege: darin ist Irving ein Amerikaner. Wir behaupten damit nicht, sein Humor sey ein erkünstelter, gemachter, es ist auch bei ihm eine Naturgabe: aber er sprudelt nicht wie die Brunnen in gebirgigen Gegenden von selbst hervor, sondern bedarf erst des äußern Druckes. Die Pflege und Leitung aber ist trefflich, wie man dem Autor denn überhaupt zugestehen muß, daß er es seinerseits an nichts fehlen lassen, sich zur sogenannten classischen Bildung, zu einer möglichen Vollkommenheit hinaufzuarbeiten.

Man hat ihn nicht ungern mit Walter Scott verglichen, und die welche, sey es aus Mode, sey es aus wirklicher Uebersättigung, der Meinung beitreten, dieser habe schon seit lange genug geschrieben und müsse, auch wenn er nicht schlechter geworden wäre, nothwendig einem neuen Phänomene nach den unveränderlichen Gesetzen der Modeordnung weichen, waren froh ein solches in dem Mode werdenden Amerikaner gefunden zu haben. Wir müssen diese Vergleichung nur deshalb als durchaus unzulässig abweisen, weil Walter Scott (wir verstehn hierunter den Autor des Waverley) ein eigentlicher Dichter, Irving aber nur ein geistreicher Schriftsteller ist.

Viele werden uns dieses gewagten Ausspruchs halber zu Leibe gehen, und von Scott's Decorationsmalerei, seinem hier und da nicht ganz abzuleugnenden Outriren, und Hinausschieben auf den Effect reden, und daß wir, verblendet von diesen afterpoetischen Blendwerken, die wahren Elemente der Poesie, welche

in Irving nur verborgener lägen, nicht herauszuerkennen vermöchten. Wir geben alle jene Rügen gegen Scott's Romane theilweise zu, ohne daß wir darin das Wesen seines Dichterthums setzen; wir erkennen einzelne poetische Elemente in Irving, bleiben aber dessen ungeachtet bei der Behauptung, daß er nicht bis zum wirklichen Dichter gediehen ist. Es gibt weder ein Lexikon noch ein Gesetzbuch, wo die Definitionen und Markungslinien zwischen einem Dichter und Schriftsteller so haarklein beschrieben wären, daß man nur nachzuschlagen brauchte, um die wahrhafte Qualität jedes schreibenden Individuums sogleich zu erkennen; wir müssen uns daher möglichst anstrengen, aus allgemein angenommenen Begriffen unsern Satz zu vertheidigen.

Jenen lyrischen Raptus, jene bacchantische Selbstvergessenheit verlangen wir eben so wenig als unerläßliches Kennzeichen des Dichters, wie daß ihm der Plan eines Dramas oder dreibändigen Romanes urplötzlich so klar vor der Seele stehen solle, wie alle Gegenstände die sein Auge ermessen kann, wenn ein Blitz die Nacht erleuchtet. Es ist dieses nur die Vorstellung ganz Uneingeweihter, und Wachsthum gehört in alle Erscheinungen der Kunst, weil sie mit dem Leben innig verbündet ist. Uebrigens ließen sich zuweilen jene lyrischen Anklänge in Irving wieder erkennen, ohne daß wir ihn, gingen sie auch in die selbstvergeßne lyrische Seligkeit über, deshalb in jenem von ihm erwählten Felde als Dichter anerkennten. Es fehlt ihm aber mehr die productive poetische Kraft.

Zugegeben daß alles gut und geistreich ist was er uns vorsetzt, welchen Werth würde es erst erlangen, wenn es Theile eines organischen Ganzen wären! Man sage nicht, er habe nur Bruchstücke geben *wollen*: in diesem Zugeständniß eines beschränkten Willens liegt das Zugeständniß einer beschränkten Kraft. Den wirklichen Dichter treibt es von selbst, wenn er die Stoffe in solcher Masse um sich angesammelt sieht, wie sie Irvings gesammte Schriften enthalten, ein Gebäude damit aufzuführen; statt dessen sehen wir bei unserm Autor, wie es ihm Mühe gekostet hat der Materie selbst die gegenwärtige Form zu geben. Sein Bracebridge Hall nähert sich am meisten einer zusammenhängenden Dichtung; in dem losen Zusammenhang spricht sich aber nur zu deutlich die Impotenz aus, eine poetisch eigene Verknüpfung zu erschaffen, welche auch den an sich geistreichsten Bemerkungen nicht schadet. Den productiven Dichter im eigentlichsten Sinn des Wortes bezeichnet der organische Bau einer Dichtung; sie muß zum Baum emporschießen, wo jeder Ast, jede Faser der Wurzeln und das äußerste Blatt und Zweige im Ebenmaße mit dem Stamme stehen und aus seinem Marke hervorgeschossen sind. Wie der

Gärtner das Inoculiren, versteht der wahre Dichter auch die scheinbar fremden Stoffe in sein Gebäude hineinzuverbauen, daß sie eins mit ihm werden. Davon findet sich nichts im W. Irving. Nur dem geschickten Polirer gleich, weiß er durch elegante Schreibart und Witz den übereinander gehäuften Stoffen ein und dieselbe Glasur zu geben, was allerdings für das Auge recht wohlgefällig ist. Weiter hat er aber auch selbst nichts gewollt. Er hat viel zu viel Einsicht, um sich für einen Dichter zu halten und den äußern Anstrich desselben gewinnen zu wollen. Er will nur für einen geistreichen Schriftsteller und humoristischen Beobachter gelten, und diesen Charakter wagt ihm niemand abzusprechen. Betrachten wir sein neuestes Werk: die Erzählungen eines Reisenden, so bilden sie gewissermaßen den Schlußstein dieser seiner poetischen Bildung; hier sind die Bemerkungen und Erzählungen fast ohne Bindungsmittel zusammengereiht; ja noch mehr, er hat es nicht einmal bei ein und derselben Gattung gelassen, sondern schon so auf dem Grunde seines gesammelten Schatzes zusammengescharrt, daß die Banditen Neapels mit den Resten der amerikanischen Sagen traulich Hand in Hand gehen müssen.

Das äußere Kennzeichen des Dichters ist die Darstellungsart. Er weiß mit wenigen Zügen das Bild des Gegenstandes hinzuwerfen, daß es uns anschaulich wird. Hierzu braucht er keine rhetorischen Phrasen; selbst die Gleichnisse und aller sonst genannter poetischer Bilderschmuck ist dazu nicht erforderlich, wenn auch die meisten es vorziehen, davon Gebrauch zu machen, oder besondere Umstände ihn bedingen. Der schlichte Historiker, der nur die Worte braucht die jedem sich von selbst zu ergeben scheinen, ist oft ein poetischer Maler, wie Herodot. Auch diese Kunst ist Irving fremd. Es gehört oft viel Reflexion dazu, sich in seine Schilderungen so hineinzufinden, daß uns die Gegenstände klar vor Augen stehn. Gemeinhin gelangen wir erst lange nachdem wir das Buch aus der Hand gelegt, zu der poetisch klaren Anschauung, welche der Lesung der meisten als Dichter anerkannten Schriftsteller sogleich zu folgen pflegt. Er ist dabei übrigens keineswegs in den Fehler der Engländer verfallen, welche, um zu dieser lebendigen Anschauung zu gelangen, auf den bombastigen Abweg der descriptive poesie gerathen sind. Sein Styl ist frei von aller Schwulst; er ist aber ganz und gar von jener feinen Ironie durchschwängert, und die Wahrheit der Darstellung läßt sich nicht stets da festhalten, wo es immer die Nebenabsicht des Dichters ist, oft auch seine Hauptabsicht wird, durch witzige Anspielungen die innere Wahrheit der Erscheinung zu negiren.

Bei alle dem läßt sich eine Verwandtschaft mit der Poesie, ein Hinneigen seiner productiven Kraft zur wirklich poetischen

nicht verkennen. So hat Irving offenbar poetischen Sinn. Dies bezeugt sein Bracebridge Hall. Wer wie er in der Vorrede zu diesem Buche, die Denkmäler des englischen Alterthums so zu würdigen weiß, verräth mehr als die Natur eines wißbegierigen und gescheuten Reisenden. Man sieht, es ist nahe daran, daß die Geister aus ihren Gräbern aufstehen, und der ganze Geist des Alterthums ihn entflammen will. Das ist aber der Culminationspunct der hervorgerufenen Begeisterung, es sind mächtig hallende Glockentöne aus dem untergegangenen Reiche. Sie verhallten wieder, als andere Gegenstände hervortraten. Der Sinn spricht sich überall dafür aus, wo die Gelegenheit jene Gestalten herbeiführt, selbst aber vermag er sie nicht hervorzuzaubern.

Der lebendige Sinn für Poesie zeigt sich auch in dem leichten Eingehen in fremde Poesien und die poetischen Auffassungen fremder Völker. Mehrere Erzählungen in denen des Reisenden geben hierzu den Beleg, wenn wir es nicht schon aus seinen frühern Schriften wahrnehmen könnten. In der französischen Liebesgeschichte im Bracebridge Hall haucht bereits südliche Luft. Die Erfindung ist nicht neu, es ist wenig Ueberraschung bis auf die letzte; aber das Colorit zeigt, wie er es verstanden sich in ein fremdes Klima hineinzudenken. Eine Zartheit athmet durch die liebliche Novelle, wie wir sie in den Werken eines Engländers selten finden, wie wir sie selbst einem Dichter gleich Scott nicht zutrauen würden. In der Geschichte des jungen Italieners im 1. Theile des besonders angezeigten Buchs glaubt man schon eine gute italienische Novelle zu lesen. Der Inhalt ist so äußerst gewöhnlich, so hundertfältig sind die Motive, die Hebel u. s. w. darin verbraucht, auch in der Ausmalung finden sich wenig neue Züge; und doch vermag es die rührende Darstellung, in welcher die leise aufathmende Sinnlichkeit, die Leidenschaft und das Gewissen meisterhaft gezeichnet sind, so zu fesseln, wie nur eine Geschichte mit allen Hülfsmitteln der Spannung und Ueberraschung. Seine Banditengeschichten endlich verrathen, daß er ganz in das Wesen des neuen Italiens eingedrungen ist; und man könnte zu der Behauptung versucht werden, der heimathlos umherirrende Amerikaner habe hier sein Vaterland gefunden, wenn nicht mitten in einer getreuen Darstellung des Sittlichen und Oertlichen der satyrische Teufel hervorblickte, der uns sagte, auch dies sey nur ein Probestück.

Man darf gleichfalls nicht verkennen, daß er ein Amerikaner seyn will und sich bemüht die poetischen Elemente des Vaterlandes hervorzuheben. Der Erfolg verlohnt aber nicht die Bemühungen. In jedem seiner Werke findet sich eine Erzählung aus dem amerikanischen Alterthum, Sagen, herübergekommen von den

ersten Ansiedlern. Was fleißige Ausarbeitung vermag, ist geleistet, aber der Stoff ist zu dürftig. Das Alterthum reicht kaum über zweihundert Jahre hinaus. Rechte echte Gespenster mit ausgebildetem Koboldscharakter wie in den europäischen alten Landen, verlangen tiefern Boden, um Wurzel fassen zu können. Auch ist der Geisterapparat allzu unbedeutend. Die Urwälder sind gelichtet oder nie bewohnt gewesen, keine Ruinen von Klöstern und Burgen, keine Verließe, keine verschütteten Brunnen, keine alten Inschriften, die Geister müssen sich mit Spukhäusern begnügen. Diese wenigen aus der alten holländischen Ansiedelung übrig gebliebenen Häuser werden uns dann oft genug haarklein beschrieben; bei dergleichen holländischen eben nicht besonders geräumigen Gebäuden mit den rothen Backsteinen, hohen Giebeln, den Resten alter Reinlichkeit u. s. w. kommen uns aber ganz andere Gedanken in den Sinn, als schauerliche von umgehenden Gespenstern und verborgenen Schätzen. Er weiß zwar durch das Vorschießen des Unkrauts, das Rauschen des Windes durch die alten Fenster und durch wunderbare Erzählungen alter abergläubischer Neger für amerikanische Leser das schaurige Interesse zu spannen: deutsche Seelen sind aber allzu verwöhnt durch ganz andere Apparate, um sich dadurch in Schrecken setzen zu lassen. Irving hat auch wohl selbst gefühlt, daß damit an sich nichts auszurichten sey, und deshalb das Interesse bei dergleichen Erzählungen an ganz andere Momente geknüpft. Jede dieser Gespenstergeschichten ist, bei Lichte besehen, nichts anders als eine Mystification; und wo es ihm am meisten gelungen ist die Aufmerksamkeit auf die Geschichte selbst zu fesseln, kann man darauf bestimmt rechnen, angeführt zu seyn. Dies geschieht zwar nie auf eine grobe oder beleidigende Art: allein der eigentliche Zauber des Mährchens geht allemal verloren, sobald man dahinter eine ganz fremde Nebenabsicht vermuthen darf. Man kann annehmen, daß es durchaus nicht Irvings Hauptabsicht gewesen, Mährchen zu schreiben, sondern daß der kleine Satyr schon von vorn herein den Autor geleitet habe, und dann läßt sich nichts dagegen sagen; wir wünschten aber, daß er hierin keinen Nachfolger fände. Wie wenige haben schon so für den Zauber des Volksmährchens empfängliche Gemüther; will man damit erst ein Spiel der Laune verbinden, so muß eine der schönsten und einfachsten Gattungen der Poesie, in der es so wenigen Dichtern gelungen ist die Schnur zwischen dem zu viel und zu wenig zu halten, immer mehr in Mißcredit gerathen.

Als Zeichner ist seine Stärke in jenem Gebiete am bedeutendsten. Wenn auch nicht die Geister der alten Ansiedler, versteht er es doch trefflich die alten Einsiedler selbst zu conterfeien. Die

alten Min Heers von Neu Amsterdam (jetzt Neu York, seiner Vaterstadt) haben in seiner Feder eine typische Bildung gewonnen und er fühlt sich nur allzuoft versucht sie uns hinzustellen. Die guten Leute rauchen, viel trinken nicht minder, sprechen aber nicht viel: so wird es am Ende nicht schwer für den Dichter pagodische Holländer zu entwerfen, in ihrer langweiligen Aehnlichkeit können sie aber nur dann interessiren, wenn der Autor ihre Erscheinung mit seinen Witzfunken mitunter beleuchtet. Anhänglichkeit für sein Vaterland blickt hier mitunter hervor, wenn er uns Blicke auf den alten Zustand der Kolonien thun läßt und dabei wohlgefällig auf die gegenwärtige Opulenz hinweiset.

Am nächsten dem poetischen Throne steht er aber ohne Zweifel als Humorist. Die humoristische Quelle strömt ihm nicht ergiebig, haben wir bereits oben bemerkt, und es ist mehr seine Kunst, wenn sie einmal eröffnet, den Fluß geschickt durch Canäle über das Feld zu leiten und zu vertheilen. Doch concentrirt sich zuweilen die Laune; es schießt ihm so mächtig hervor, daß er wirklich productiv ein Dichter wird. Uns scheint er noch immer am bedeutendsten in seiner Erzählung vom dicken Herrn in den Charakteren. Die Kunst aus Nichts Etwas und zwar etwas Vorzügliches zu machen, zeigt hier ihr Meisterstück. Eine dramatische Spannung waltet durch die kleine Novelle. Der Vexirstreich an und für sich genommen könnte bei minder geschickten Schriftstellern gerügt werden: allein es ist die Art, wie er darauf hingearbeitet hat, welche den Meister bekundet. Hier ist es ihm vollkommen gelungen jeden einzelnen der nichts sagenden Gegenstände so vollkommen lebendig und anschaulich hinzustellen, daß ich z. B. das an sich gar nichts sagende Bild der beim Regenwetter rauchenden Kühe noch immer nicht aus den Augen verlieren kann, wie lange es auch schon her ist, daß ich die Erzählung vom dicken Herrn gelesen. Es steigert sich die nichts bedeutende Angst des Helden so trefflich, daß der Leser gezwungen wird sich mit ihm zu ängstigen, wenn er auch über die Lächerlichkeit dieser Angst selbst zugleich lachen muß. Psychologisch ähnlich ist mit dieser Erzählung die vom geheimnißvollen Bilde in den Reiseabenteuern, obgleich hier der Ernst vor dem Scherz vorwaltet. Einen verwandten Andrang des Humors bemerken wir auch in der Erzählung eines Dragoners, von der wir unten sprechen wollen. Seine Theaterkritiken, unter dem Titel Jonathan Oldstyles Briefe, eine Jugendarbeit, haben fast nur den humoristischen Boden. Einige treffliche Blitze abgerechnet, merkt man ihnen jedoch noch Befangenheit und geringeres Studium der Welt und des Lebens an. Auch zeigt sich hier schon, daß sein Humor nicht unerschöpflich ist. Er arbeitet sich nicht aus sich selbst heraus; der Recensent muß

allzubald innehalten, da ihm der Stoff bereits erschöpft dünkt, und dennoch finden sich trotz des geringen Umfanges schon einzelne Wiederholungen; doch darf man deshalb nicht zu strenge gegen das Büchlein sprechen, da es, ursprünglich einem Localzweck dienend, nur gelegentlich in anderer Gestalt ans Licht gezogen worden.

Sollten wir mit wenigen Worten ein Urtheil über die Totalität W. Irving's fällen, würde es dahin lauten: das Genie geht ihm ab; das Talent ward ihm dafür in reichem Maße. Selbst ohne productive Kraft, weiß er das Producirte geschickt zu verarbeiten. Sein Fleiß hält mit seinem Talente Schritt. Wahrer Humor besucht ihn nur selten; dagegen verläßt ihn nie die Laune, und der feine Witz steht ihm zur Seite. Seine Poesie ohne Heimath sucht sich überall eine Heimath zu verschaffen. Psychologisch dringt er nicht gern allzutief in den Geist des Menschen ein, obgleich sein Kennerauge nicht zu verkennen ist. Er liebt es, spielend die verkehrten Neigungen und Bestrebungen aufzudecken, fürchtet sich aber in das Labyrinth der Leidenschaften einzudringen, um nicht die schlafenden zu wecken. Sein Witz beleidigt nicht: denn sein erstes Gesetz ist der Anstand.

Dieses Halten auf den Anstand und Bestreben die sogenannte Classicität zu erwerben, bekundet sich in allen seinen Schriften. Seine Bildung ist eine europäische geworden; auf seinen Reisen durch die cultivirten Länder, ist es sein Bestreben gewesen, alles Anstößige, alles Lächerliche abzuschleifen. Hierdurch hat er eine für englische Schriftsteller seltene Glätte erlangt; dabei ist aber die Wärme, die Behaglichkeit entflohen. Ein Glück, daß der Witz und Scharfsinn nirgends durch das conventionelle Sittengesetz verpönt sind, sonst hätte er auch hier die Originalität eingebüßt. Sein ausgebildeter Styl ist die Frucht dieser europäischen Bildung. Da findet sich nichts Rauhes, nichts Eckiges. Er ginge glatt herab, wie nur der Gibbons, welcher auch sein Altengland verlassen hatte, wenn nicht der Witz den Leser fesselte. In dieser höchsten Urbanität, in der Sauberkeit des Ausdrucks lassen sich besonders die französischen Muster nicht verkennen.

So ist nun seine Erscheinung allerdings eine merkwürdige, auch eine interessante und, wir wollen zugeben, sogar auch eine schöne zu nennen. Die Verehrer seiner sogenannten Classicität sind erfreut ihn den romantischen Producenten unserer Zeit, namentlich einem W. Scott entgegenzustellen. Allein ist dies der Weg für die neuere Kunst? Wen wenig Adern des Humors erleuchtet, betrachtet diesen glänzenden Wuchs aus lauter Negativen, ohne selbstschöpferische Kraft, ohne Boden, wo

Neues hervorschießen kann, ohne Wärme treibende Keime gedeihen zu lassen! Es ist eine schöne Erscheinung, die für sich bestehend alle Achtung verdient; aber wo sprießt Leben aus diesem Gebäude der Reflexion hervor und ohne Leben, wo ist da Poesie? — Selbst dieses Festhalten am Anstand hindert die freie Bewegung, bei der allein Gedeihliches werden kann. Wer sich scheut die Leidenschaften zu wecken, hat auch keine Kraft die losgelassenen zu bändigen, d. h. hier, ihre poetischen Elemente, die poetische Lösung und Errettung aus dem Strudel aufzufassen. Wir sagen dies nicht zur Verkleinerung der Verdienste eines so geistreichen Schriftstellers wie Irving, nur zum Belege unserer Behauptung, daß ihm die eigentliche poetische Kraft, das wirkende und erzeugende Feuer abgeht. Es hat zu jeder Zeit gegeben und muß auch nach aller Ordnung solche Schriftsteller geben, welchen die Natur das scharfe Auge der Beobachtung verlieh, und richtend und sondernd, vielleicht auch glossirend unter den Producten umherzuwandeln; und niemandem ist es verwehrt, in dem der Verstand über den poetischen Sinn die Oberhand hat, dem Glossator vor dem schaffenden Dichter den Vorzug zu geben; ja deren könnte es der Zahl nach mehr geben, da der poetische Sinn von der Natur nur sparsam verliehen wurde, ja bei vielen mit der Jugend abstirbt.

Mit Recht bewundert man Irvings Mikrokosmus. Er weiß in dem Sandkorn seinen Erdball zu betrachten, die Kunst aus dem dem Nichts Aehnlichen das Beliebige zu schaffen, hat sich selten in solchem Grade gezeigt. Dies aber ist die Beschäftigung des reflectirenden Satyrikers, das Werk des Dichters ist es, in den Erscheinungen des Lebens die höhere Harmonie der Weltordnung zu suchen, wenn er auch oft, scheinbar ein ganz entgegengesetztes Streben, nur den Zwiespalt und die Unvollkommenheit der menschlichen Natur hervorhebt. Die Dichtung ordnet die Bilder des Lebens, indem sie dieselben durch ihre schöpferische Kraft von neuem gebiert. Auch der Dichter mag in dem Einzelleben die kleine Welt erkennen; zu dem Gesammtleben Aller die organische Verbindung aufzufinden, darin besteht aber seine Aufgabe. Irvings Mikrokosmus kann indessen, nach dem oben Gesagten, auch nur beschränkter Art seyn. Es sind schöne Accorde, die er anschlägt; das Reich der Empfindungen, ihre Harmonie und Disharmonie wird uns aufgeschlossen, oft einzelne Blicke, etwas tiefer über die Wurzel der Empfindungen hinaus, dann aber kehrt er schnell zurück. In das Menschenleben gehört mehr als die Empfindung, — die Leidenschaften. Wer sich scheut diese zu malen, kann nur eine unvollkommene Welt produciren. Wie vieles aber, auch außer den Leidenschaften, verbietet die Sphäre in der er sich bewegt, auch nur zu berühren. Man denke an den Humor der

shakspearschen Clowns. Noch nie hat ein Dichter gleich diesem das Leben der niedern Kraft belauscht, das noch immer saftig genug ist zu reicher Ausbeute für die Poesie. Irvings holländischer Ackerbürger in ihren gemessenen Charakteren und Kleidern gehören nicht dahin, sie sind allenfalls noch Anstandsmenschen, weil sie wenig sprechen und wenig denken.

Eine ungemeine Zartheit der Anschauung und Empfindung spricht sich in den Abhandlungen seines Skizzenbuches aus. Es scheint die Empfängniß des Jünglings zu seyn, welche der reifere Mann uns wiedergibt. In der Darstellung zeigt sich freilich schon die satyrische Feder des Gefeierten; dennoch möchten wir auch in der mehr vorherrscheuden Breite der Ausführungen den jüngern Schriftsteller entdecken, der erst durch vielfache Uebung zu jener Präcision des Styls durchgedrungen ist, welche wir in dem letzten Werke bewundern müssen. Er führt sich selbst in den Einleitungsabschnitten als Reisender auf, der zum ersten Mal über den atlantischen Ocean schwimmend die alte Welt und das Mutterland, Britannien erblickt. Mit jugendlicher Phantasie betrachtet er hier alle Gegenstände; alles ist ihm neu, fast alles hat für ihn ein erfreuliches Ansehn. Es sind aber weniger die Eigenthümlichkeiten Altenglands, welche ihm ins Auge fallen und Stoff zu Betrachtungen liefern, als die Erscheinungen der allgemeinen menschlichen Natur. Auch sein Bracebridge Hall scheint hervorgegangen aus der ersten und liebevollen Anschauung des Amerikaners von der englischen Welt, namentlich den Trümmern der englischen Vorwelt; Bracebridge Hall bildet aber erst die zweite Epoche der Betrachtungen. Erst überschaut der Jüngling, angehaucht von Frühlingslüften in buntem Gemisch alles und jedes was ihm merkwürdig und ergreifend auf dem Boden des alten Landes entgegentritt. Bei dieser, nur von einem allgemeinern Triebe geleiteten Beobachtung begegnen ihm aber Gegenstände, welche ebensowohl in jedes ältere Land als nach England gehören; im Bracebridge Hall concentrirt er seine Betrachtungen auf Gegenstände des wirklichen altenglischen Lebens, die er in einen Kreis zusammenzudrängen sucht; aus dem Frühling ist schon Sommer geworden; der Forscher sucht schon nach Früchten; er findet schöne und reife; klettert aber auch oft mühsam auf hohe Bäume hinauf, um oben erst inne zu werden, daß er sich getäuscht und es keine Fruchtbäume gewesen.

Der Frühlingshauch, welcher den Autor begeisterte, wird auch den Leser des Skizzenbuches in den meisten Aufsätzen anwehen. Die jugendliche Sehnsucht nach der Poesie spricht sich rührend in den meisten Abhandlungen aus; eine Sentimentalität tritt hervor, wie sie das wahre Gefühl ansprechen muß und ohne den

faden Nebengeschmack der modernen. Wenn auch hier die eigentliche poetische Gestaltung fehlt, wenn Irving es auch nicht in seiner Macht hat Wesen zu schaffen und mit Fleisch und Blut in vollem Anschein des Lebens vor uns hin zu stellen, so wird doch der poetische Anklang hier mächtiger als je, und die Reflexion ist, wenn man ihr überhaupt dieses Prädicat zugestehen will, eine echt poetische. Gegenstände der sanften Trauer scheinen es vor allem zu seyn, welche den Autor ansprechen, so die Abhandlung über die Liebe unter dem Namen: das gebrochene Herz und das Weib. So auch ist süßer Wehmuth voll die einfache Erzählung unter der Rubrik die Dorfkirche, und die Wittwe und ihr Sohn und die Begräbnisse auf dem Lande, um nur der hauptsächlichsten zu gedenken. Zu den poesiereichsten gehören dagegen: der königliche Dichter, Weihnachten und die Betrachtungen in der Westminsterabtei. Letztere gehören wohl zu den schönsten und gehaltreichsten, welche je über dieses merkwürdige Gebäude niedergeschrieben sind. In der Abhandlung vom königlichen Dichter verdanken wir Irving, abgesehen von der in der That poetischen Auffassung des Gegenstandes — eines gefangenen Königs, eines Dichters, eines Verliebten und zwar in die Tochter seiner Feinde — höchst interessante Nachrichten von dem sonst wenig bekannten Leben und poetischen Wirken des unglücklichen Jakob I. von Schottland. Nach diesen Proben wäre es nicht uninteressant, wenn mehr von dem Gedichte auch uns bekannt gemacht würde.

Eingestreut sind in die Skizzen zwei Erzählungen, welche wahrscheinlich einer spätern Periode des Dichters angehören, die vielbekannte Erzählung vom Riz vom Winkle und die Geisterbraut. Daß unsere mannichfaltigen deutschen Sagen, auf welche erstere basirt ist, poetischer sind als diese holländisch amerikanische, bedarf keiner Erwähnung; indessen interessirt doch die Wiedererzählung desselben Factums immer wieder, auf welche Art dies auch geschehen mag. Hier ist nun das Geisterhafte ganz verschwunden und der satyrische Stachel blickt überall hindurch. Man läßt sich das gefallen und ergötzt sich dabei, denn ein echter Geist gehört nicht unter jene phlegmatischen Holländer. Anders ist es dagegen mit der Geisterbraut. Die Geschichte ist auf deutschen Grund und Boden, in den Odenwald, in die graue Vorzeit verlegt, und dennoch ist das Ganze nichts als eine Anekdote zum Vexiren. Weshalb dazu allen Geisterapparat, der bei uns in höherm Ansehn steht, verbrauchen? Es kann zwar auch recht gut aus dem Ganzen hervorleuchten, daß Irving nur unsere einstige Vorliebe für Ritter, Burgen und Geister persifliren wolle, dann aber ist die Satyre nicht witzig genug, vor allem aber das deutsche Leben nicht nach wahrhafter Anschauung, sondern nach sehr ober-

flächlicher Kenntniß aus schlechten Büchern geschöpft. Hoffentlich wird er es nach seinem letzten Aufenthalte besser kennen gelernt haben. Im Uebrigen blickt aus dem Stoffe des Histörchens, nach Abwerfung aller Schalen der Persiflage, Ironie und der Formgebung, ein ganz anderer poetischer Kern heraus.

Ebenfalls von ganz anderer Art als jene poetischen Betrachtungen sind in dem Buche einige literarische Abhandlungen, welche den Schriftstellern der Vorzeit, wenn auch nicht zu ihrer Glorie, gewidmet sind. Folgende Rede des Autors an den sprechenden Quartband aus der Vorzeit, welcher die Vergessenheit, in die er und seine Zeitgenossen gerathen, bitter beklagt, konnte wohl zu keiner gelegenern Zeit kommen als jetzt: „Ich sehe diese Veränderlichkeit der Sprache als eine weise Einrichtung der Vorsehung an, welche zum Vortheil der ganzen Welt und namentlich der Schriftsteller es so veranstaltet hat. Wenn wir nach ähnlichen Erscheinungen schließen wollen, so sehen wir täglich die verschiedenen Geschlechter schöner Gewächse entstehen, blühen, die Felder auf eine kurze Zeit schmücken und sodann in Staub zerfallen, um dem Nachfolgenden Platz zu machen. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Fruchtbarkeit der Natur statt eines Segens nur ein Fluch seyn; die Erde würde unter der Last eines üppigen und wuchernden Pflanzenlebens erseufzen und ihre Oberfläche eine verworrene Wildniß werden. Auf ähnliche Weise sterben die Werke des Genies und der Gelehrsamkeit dahin und machen den nachfolgenden Erzeugnissen Platz. Die Sprache bekommt nach und nach eine andere Gestalt und mit ihr verwelken die Erzeugnisse der Schriftsteller, welche ihre gehörige Zeit lang geblüht haben; denn wäre dies nicht der Fall, so würde die Schöpferkraft des Genies in kurzem die Welt überschwemmen und der Verstand sich in dem endlosen Labyrinth der Literatur ganz verirren. Früherhin gab es Schranken für diese übermäßige Vermehrung. Die Werke mußten abgeschrieben werden, was eine langwierige und mühsame Arbeit war; man schrieb sie entweder auf Pergament, was sehr kostbar, so daß man oft ein Werk auskratzte, um einem andern Platz zu machen, oder auf Papyrus, der leicht zerstörbar und sehr vergänglich war. Die Schriftstellerei war ein sehr eingeschränktes und uneinträgliches Gewerbe, das vorzüglich von Mönchen in der Muße und Einsamkeit ihrer Zellen betrieben wurde. Die Ansammlung von Handschriften ging langsam vor sich, war kostbar und beinahe ganz auf die Klöster beschränkt. Diesen Umständen ist es wohl einigermaßen beizumessen, daß wir mit dem Verstande des Alterthums nicht überschüttet worden sind und daß die Quellen des Denkens sich nicht dermaßen ergossen haben, daß das Genie der Neuern in dieser Sündfluth untergegangen wäre; die

Erfindung des Papiers und der Druckerpresse hat indessen allem diesen Zwange ein Ende gemacht. Sie hat einen jeden zu einem Schriftsteller geschaffen und jedes Gemüth in den Stand gesetzt, sich in den Druck zu ergießen und sich über die ganze geistige Welt zu verbreiten. Die Folgen davon sind sehr beunruhigend. Der Fleiß der Literatur ist zu einem Gießbach angeschwollen, zu einem Strom geworden, hat sich zu einem Meere ausgedehnt. Vor einigen Jahrhunderten bildeten fünf oder sechs hundert Handschriften eine große Bibliothek; was würdet ihr aber sagen, wenn ihr Bibliotheken sähet, wie es deren heut zu Tage gibt, welche drei bis viermalhunderttausend Bände enthalten, Schaaren von Schriftstellern, die alle beschäftigt sind, und die Presse, welche mit furchtbar zunehmender Thätigkeit dahin arbeitet, jene Anzahl zu verdoppeln, ja bis zum Vierfachen zu vermehren? Wenn nicht eine unvorhergesehene Sterblichkeit unter den Abkömmlingen der Muse einreißt, zittere ich, da diese jetzt so ungemein fruchtbar geworden ist, für die Nachwelt. Ich fürchte, daß das bloße Schwanken der Sprache nicht hinreichend seyn wird sie vergessen zu machen; aber die Kritik kann viel dazu beitragen. Sie wächst mit dem Zuwachs der Literatur und gleicht einem der heilsamen Hindernisse der Uebervölkerung, von welchem die Staatswirthe zu reden pflegen. Man sollte deshalb das Aufstehen der Kritiker, sie mögen gut oder schlecht seyn, nach Kräften befördern. — Ich fürchte indessen, daß alles dieses vergebens seyn wird; was auch die Kritik thun mag, so werden die Schriftsteller schreiben, die Drucker drucken, und die Welt unausbleiblich mit guten Büchern überladen werden. Es wird bald eine Beschäftigung für eine Lebenszeit werden, nur ihre Titel zu wissen; viele Leute von ganz leidlicher Bildung lesen gegenwärtig beinahe weiter nichts als Recensionen; und es wird nicht lange dauern, so wird ein Gelehrter nichts weiter seyn, als ein wanderndes Bücherverzeichniß!"

In derselben Abhandlung wird auch Shakspeare's erwähnt. Der besagte Quartband kann nicht an Shakspeare's Dauer glauben. Der Autor vertheidigt ihn mit gemessenen Ausdrücken und schließt seine Rede mit den Worten: „Aber auch er nimmt, wie ich leider sagen muß, allmälig die Färbung des Alters an, und sein ganzes Aeußere ist mit einer Menge Erläuterern bewachsen, die, wie umschlingende Ranken und Schmarotzerpflanzen, den edlen Baum der sie trägt, beinahe ersticken." Gegen letztere mag Irving immer den satyrischen Fehdehandschuh werfen, wie er dies in seiner „shakspearischen Untersuchung: Die Schenke zum Eberkopfe in Eastcheap" bereits gethan; uns will aber bedünken, als träte er hie und da, über die Ausleger hinaus, gegen den Heros selbst ins Feld. Freilich nur verstohlen, denn sowohl Irvings

Verstand und Einsicht müßte ihn die Würde des Dichterfürsten erkennen lassen, als nach seiner Klugheit ihm verbieten offen mit einer ketzerischen Meinung hervorzutreten: allein man bemerkt an mehr als einer Stelle die innere Lust, dem Gefeierten wenigstens in seiner sogenannten Schwäche der gothischen Rohheit zu Leibe zu gehn. In diesem Sinne erhält A. W. v. Schlegel einen Seitenhieb, wie sich denn hierin und in Aehnlichem des Autors zum Theil französisch poetische Bildung nicht verleugnen kann. Bracebridge Hall oder die Charaktere machten den Verf. zuerst in Deutschland vortheilhaft bekannt. Eine Introduction, wie er sie selbst in seiner Vorrede gibt, mußte ihn überall wo der Sinn für das Schöne lebt, einführen. Es kam unerwartet, einen nordamerikanischen Republikaner so von den Herrlichkeiten und Reliquien der alten Welt sprechen zu hören, bis man erfuhr, daß der Amerikaner schon halb in Europa eingebürgert war. Deshalb verlor die geistreiche Anschauung noch nicht ihren poetischen Werth. Wie schon bemerkt, erinnert so vieles an Poesie, um zu trauern, daß das Ganze nichts Poetisches ist. Abgesehen von der humoristischen Geschichte vom dicken Herrn, der vom Studenten von Salamanca und der französischen Liebesgeschichte, welche die verrufene Sentimentalität wieder zu Ehren bringen könnte, betrachte man nur die einzelnen Capitel von den Bäumen, über den altenglischen Volksglauben an Gespenster und Naturgeister, die Volksspiele, welche poetische Blitze leuchten da hernieder! Aber welche dürftige Einfassung! Welch ein behagliches Bild würde uns ein Dichter von dem gemüthlich seyn sollenden Leben in der Halle des Squire entworfen haben! Mit wenigen Pinselstrichen wäre es Scott gelungen uns hier ganz einheimisch zu machen, und wie anders hätten dann die Erzählungen am Kamine geklungen. So erscheinen uns zwar an sich größtentheils nicht uninteressante Charaktere; da dieselben aber von Anfang bis Ende bei wenig veränderten Situationen mißfallen müssen, ohne sich besonders entfalten zu können, so ermüdet zuletzt ihr immer wiederholtes Auftreten. Sie sind nur Behelfe, um Begebenheiten herbeizuführen, oder um Geschichten zu erzählen, und dabei machen sie sich über die Gebühr breit, ohne wie etwa die in Tiecks Phantasus kernige Gedanken in Cours zu bringen. Die Braut ist schön, der Bräutigam edel, weiter erfährt man nicht viel von beiden; der fluchende Seringapatnam-Obrist, die zärtliche Lady Lilycroft mit ihren Möpsen, beide aus der alten Schule, sind zwar recht lustige Masken, aber allzulange hält man es auch in ihrer Gesellschaft nicht aus. Der oxforder Student, der Pfarrer, der Antiquar, der Squire, alles treffliche Gestalten, auch Charaktere, sie wiederholen sich aber zu oft, was man im Leben

zwar mit christlicher Geduld ertragen muß, da es unbillig wäre, immer Neues zu fordern, jedoch in einem Kunstwerk darf man schon seine Anforderungen etwas höher stellen. Abgesehn von der nicht ganz geschickt gewählten Stellung der Bilder, scheinen einige derselben allzuweit herbeigeholt. Man sieht es dem Autor an, daß der Stoff mitunter ausgeht, und er seine Betrachtungen an Gegenstände knüpft, welche außerhalb des Kreises liegen, den sein Bracebridge-Hall nach seiner vermuthlichen anfänglichen Bestimmung umschließen sollte. Eine ironische Gespenstergeschichte aus der Vorzeit seines Vaterlandes schließt auf beliebte Weise, obgleich wenig dahin gehörend, diese Charaktere, und auch der größte Verehrer des Autors muß einräumen, daß der Dolph Heylinger alles Maß in der Breite überschreitet.

Merkwürdigerweise sind die Erzählungen eines Reisenden auf deutschem Grund und Boden entstanden, indem der Verf. sie während eines durch Krankheit veranlaßten Aufenthaltes zu Mainz zu einem Ganzen zusammen verarbeitet hat. Als Deutsche müssen wir hoffen, daß nicht jedes Ganze in Deutschland aus so verschiedenartigen Theilen bestehe, die nur durch eine willkürliche äußere Form zusammengehalten werden. Auch der Inhalt, so trefflich das Einzelne ist, so meisterhaft ausgebildet die Darstellung, die Schreibart erscheint, hat wenig Befriedigendes, nämlich wenn wir den Vergleich mit Deutschland fortführen und wenn wir diese Erzählungen gegen die Charaktere halten. In letzteren spricht sich ein weit liebevollerer Beobachtungsgeist aus, als in diesem neuesten Producte. Man könnte, wollte man durchaus auf allgemeine Grundsätze zurückgehn, den Unterschied beider Werke dahin setzen: die Composition des Bracebridge-Hall war die Frucht einer früheren mit Liebe und Lust unternommenen Betrachtung des englischen Mutterlandes. Hier hat er nur die behagliche, freundliche Seite herausgekehrt, die Darstellung streift daher mehr an Poesie, während er das Mangelhafte und Verkehrte übergeht. In den Erzählungen ist es die ganze ihm bekannte Welt, die er uns bruchstückweise vorführt. Keine besondere Vorliebe nahm ihn hier, so wie in den Charakteren, für England ein, auch scheint er älter geworden. Er scheut sich deshalb nicht, tiefer bei seinen Betrachtungen einzugehn, und hebt nicht selten mehr das Trübe, Zerrissene, als die vom Dichter erblickte Harmonie heraus. So tritt uns das Leben hier nicht die Anforderungen des Gemüthes befriedigend hervor. Gegen die Wahrheit seiner Zeichnung kann man keinen Einwurf machen; allein einem Dichter wäre es möglich gewesen, diese Wahrheit mit der Befriedigung zu vereinigen.

Gleich die Einleitung bekundet die Laune des Autors. Weil

ihm nichts in seinem Krankheitsunmuthe gelingen will, ja er selbst nicht einmal die gelesenen Bücher verstehen kann, greift er aus Verzweiflung zum leichteren Mittel und schreibt eines. „In alten Zeiten hielt man das Schreiben eines Buches für ein sehr schweres und mühsames Unternehmen, so daß man die allerunbedeutendste literarische Unternehmung ein Werk nannte, und die Welt mit Scheu und Ehrfurcht von den Arbeiten der Gelehrten sprach. Alles dies versteht man itzt viel besser. Dank sey es den Verbesserungen, die man bei allen Arten von Manufactur eingeführt hat: die Kunst des Büchermachens ist auch dem allergewöhnlichsten Verstande zugänglich gemacht worden. Jedermann schriftstellert; das Zusammenschreiben eines Quartbandes ist ein bloßer Zeitvertreib für Müßiggänger; ein junger Mann von Erziehung bringt seine zwei kleinen Octavbände während der Jagdzeit zusammen, und die junge Dame schreibt ihre Reihe von Bändchen mit eben der Leichtigkeit, wie ihre Urgroßmutter ein halbes Dutzend Stuhlsitze wirkte.“ Man sieht, daß auch diese Einleitung nach deutschem Grund und Boden schmeckt; dem Autor glauben wir es aber doch nicht, wenn er versichert, nach dieser allgemeinen Vervollkommnung sey es auch ihm nicht schwer geworden, das Buch zu schreiben.

Unter der Rubrik: „Seltsame Geschichten von einem nervenschwachen Herrn“ bekommen wir eine ganze Reihe Gespenstergeschichten. Schon das Motto aus Fletchers Frau auf einen Monet sagt uns im voraus, was wir davon zu halten haben:

Noch mehr: man fing einmal 'nen Fisch,
'nen wunderbaren Fisch, der hatt' ein Schwert, ein langes,
'ne Pik am Hals, 'ne Flint am Maul, 'ne große,
Und Kaperbrief vom Herzog von Florenz im Rachen.
K l e a n t h e s. Das ist 'ne niederträchtge Lüge.
P o n i z. Allerdings;
Denkt Ihr, ich werde Euch die Wahrheit sagen?

Alle diese Gespenstergeschichten laufen auf eine Mystification, minder oder mehr verständlich, hinaus. Was wir über diese Behandlung des Wunderbaren denken, ist schon oben angeführt. In dem Gespensterglauben liegen ganz andere für die Poesie geeignete Elemente, als daß, um die alten Mährchen dichterisch zu machen, es eines so gänzlichen Umsturzes ihrer physischen Wahrheit bedürfte. Die Ironie in ihnen sollte von allen Dichtern tiefer aufgesucht werden. Wie Irving den alten Glauben angreift, geschieht es nur, um ein gutes Werkzeug zu haben, seine anderweitigen Absichten ans Licht zu stellen. Die Persiflage leuchtet

zu sehr durch, als daß man auch bei der sonst guten Schilderung der Scenerie u. s. w. irgend angezogen werden könnte.

Wie der große Unbekannte mit dem dicken Herrn aus Bracebridge-Hall zusammenhängt, möge jeder in der Vorrede zum Peveril nachlesen; hier beginnen die Gespenstergeschichten mit einer interessanten Andeutung dieses Verhältnisses. — Der Aufenthalt in dem Hause des Fuchsjägers ist schon anderwärts charakteristischer gemalt worden, so daß auch hier die Basis zu den Gespenstergeschichten, wie dort im Bracebridge-Hall die zu den Charakteren und Charaktererzählungen, am Mangel eigenthümlichen Lebens laborirt. — Meines Oheims Abenteuer ist eben so trefflich erzählt, als es auf Prellerei hinzielt. Uns fröstelt während der ganzen Geschichte, wie auch die Geister auf alt französischem Boden ein kalter Schauer überlaufen muß. Folgendes gute Specimen der Scenerie zeuge von der Auffassungskunst des Verfassers in der Schilderung der Reste des alten nördlichen Frankreichs: „Wahrscheinlich haben Sie alle französische Schlösser gesehen, da jetzt Jedermann in Frankreich reiset. Dies war eines der ältesten; es stand frei und allein in einer Wüste von Kiesgängen und kalten steinernen Terrassen, hatte einen kalt aussehenden förmlichen Garten, dessen Beete in Winkel und Rauten zerschnitten waren, einen kalten, blätterlosen Park, der geometrisch mit allen Alleen durchschnitten war, zwei oder drei kalt aussehende nasenlose Bildsäulen, und Springbrunnen, aus denen so viel kaltes Wasser strömte, daß einem die Zähne hätten klappern mögen. Dies war wenigstens das Gefühl, welches mein Oheim bei seinem Besuche an einem Wintertage dabei empfand. Bei warmem Sonnenwetter mochte es hier so heiß seyn, daß einem die Augen hätten ausglühen mögen!" — Das Abenteuer meiner Base hat mehr fleischlichen Grund und Boden. — Der kecke Dragoner oder das Abenteuer meines Großvaters möchte dagegen leicht die eigenthümlichste Erzählung in allen beiden Bänden seyn. Die Leiden des wackern Dragoners, als er Tische und Bänke umhertanzen sah und endlich aus Galanterie sich die alte Komode zur Menuet aufforderte, lassen mancherlei Auslegungen zu, nach welchen ihr Bitteres dürfte versüßt gewesen seyn. Da der Autor es nicht für schicklich gehalten deutlicher zu reden, darf auch der Recensent ihm nicht vorgreifen und muß den Schlüssel der Divinationsgabe des Lesers vorbehalten lassen. Im Uebrigen ist die Schilderung der Details meisterhaft. Irving befindet sich einmal wieder in seinem Elementarlande, den Niederlanden, er kann hohe Dächer und hohe Hüte, holländische Reinlichkeit und holländische Tabaksraucher, altväterische hohe gewichtige Betten und drelle Niederländerinnen schil-

dern. Auch der Spuk gehört hierher, und solcher Spuk möge immer beliebig gehandhabt werden. — Das Abenteuer des deutschen Studenten bildet ein grelles tragisches Gegenstück zu jener Farce. Da Irving das Abenteuer nach seiner Reise durch Deutschland niedergeschrieben, wenigstens überarbeitet hat, mag man nicht allzuviel von seinen Studien hier erwarten: denn diese Vorstellung von deutschen Studenten, welche Schwedenborg und Schröpfer in Göttingen studiren, scheint mehr aus den Reden des Herrn von Chateaubriand, als aus der wirklichen Anschauung hervorgegangen. Das meisterhaft dargestellte Nachtstück ist schon zu bekannt, um noch Worte darüber zu verlieren. Es ist eines der wenigen Gemälde, wo Irving die Schauer der Natur walten und einen Blick auf die furchtbar gährenden Leidenschaften uns thun läßt. — Das Abenteuer mit dem geheimnißvollen Bilde ist eine der besten psychologischen Erzählungen. Welcher Nervenschwache begreift nicht, daß ein Gegenstand, vor dem man sich ängstigen soll und doch nicht ängstigen will, allein durch den beständig stillschweigend wiederholten Vorsatz alle Seelenkräfte aufregt, bis er zuletzt im Zustande zwischen Schlaf und Wachen die Todesangst erzeugt? Das sich daran schließende Abenteuer mit dem geheimnißvollen Fremden ist nur eine Fortsetzung der Geschichte des jungen Italieners, die, wie schon bemerkt, dem Styl nach, zu dem Vollendetsten gehört, was aus Irvings Feder geflossen, obwohl der Gegenstand so gewöhnlich ist, daß wir unter jeden zehn Novellen im italienischen Styl gewiß eine finden dürften, welche diese Begebenheiten wiederholt. Daß der Italiener, indem er das Bild des von ihm Gemordeten malt, die Macht der ihn verfolgenden Furien schwächen will, sie aber nur doppelt dadurch herbeiruft, mag psychologisch richtig seyn. Daß ihn aber die Furien in dieser Gestalt und mit einer Wuth verfolgen, wie nur den Muttermörder Orestes, weil er seinen schändlichen Feind, der ihn um alle Seligkeit auf eine so hinterlistige Art betrogen, um fast schon vor den Gesetzen den Tod zu verdienen, in der Wuth des Momentes erdolcht hat, das sieht einem Italiener nicht ähnlich. Die Persiflage am Schlusse beider Erzählungen, daß jeder von der Anschauung des geheimnißvollen Bildes einen andern Eindruck empfangen hat, ist zwar unterhaltend, aber zu matt, um eine so ergreifende Darstellung würdig zu schließen.

Von den Gespenstern kommen wir zu den Dichtern in der zweiten Abtheilung des Buches. Der Zusammenhang zwischen beiden Theilen ist nicht so ganz lose, wie er auf den ersten Blick erscheinen möchte. Die armen verkannten Poeten und Autoren, deren Existenz eben so dürftig ist, als der Wahn ihrer eigenen Vortrefflichkeit sie hoch über den Pöbel erhebt, gleichen in ihrem

kläglichen Außengewande und stolzen Bewußtseyn abgeschiedenen Geistern, welche ungesehn die ihnen fremde Welt durchschweben. Das Motto zeigt uns schon, daß wir in eine derbe Welt der Wirklichkeit eintreten, wenn es auch nicht von einer Scheibe im Wirthshausfenster abgeschrieben ist:

Kein' bessere Welt, als die unsre zum Leben,
Will man leihn, will verthun, will in alles sich geben:
Doch zu betteln, zu borgen, befriedigt zu werden,
Giebt's nicht eine schlechtere Welt hier auf Erden.

In einem wesentlichen Puncte differirt zwar die englische Gelehrtenrepublik von der deutschen, nämlich in jener werden die Autoren bezahlt und können reich werden, in dieser ist das höchste Ziel ihrer geistigen Bestrebungen, nicht zu verhungern, — sonst aber sieht es jenseits des Canals nicht viel anders als bei uns aus. Es gibt zwar kein deutsches London, wo die guten Köpfe aller Deutschen sich zusammendrängen (— und das ist ein großes Glück —): allein jede bedeutendere Stadt ist ihr kleines London in sich, wo die Producenten zwar zuweilen einen Club, hier auf Wein, dort auf Thee, anderwärts auf geistige Nahrung, bilden; allein das sind nur Aeußerlichkeiten, und die innerste Poeten- und Autorennatur ist an beiden Polen verwandt. In dem Einleitungscapitel „Gelehrtenleben" läßt uns Irving einen Blick auf seine persönlichen Ansichten von der neuesten Literatur thun. Er persiflirt die Verachtung gegen die französische Bildung der Schriftsteller unter Karl II. und der Königin Anna, so wie das unbedingte der Shakspeareschen Zeit gezollte Lob. Als er Bracebridge-Hall schrieb, würde er vielleicht anders gesprochen haben. Der Einfluß der classisch französischen Literatur spricht sich in seinen Ansichten auch anderwärts in diesem Werke aus. Das gelehrte Mittagsessen, wo die Hauptbuchhändler ihre Schriftsteller, nach den erlebten Auflagen sortirt, mit den verschiedenen Sorten der Weine bedienen, möchte in unserm Lande, wo die aristokratischen Elemente der geselligen Bildung weichen müssen, sich buchstäblich wohl nicht wiederfinden: allein diese hier regierenden Grundsätze verlieren nirgends ihr Gewicht. — Offenbar das Beste in der ganzen Gelehrtenabtheilung ist das Capitel, überschrieben: der arme Teufel von Schriftsteller. Hier ist Irving in das innerste Mark des Schriftstellerlebens eingedrungen, und alle Züge finden mit Ausnahme weniger Einzelheiten auf alle Schriftsteller in der Welt Anwendung. Dribble, der größte Dichter seines Fleckens, der Abgott der dortigen gelehrten Gesellschaften, wandert nach London, um sein langes Gedicht „die Freuden der Schwermuth" den

Buchhändlern anzubieten. Voll seligen Vertrauens will er die Buchhändler nicht übertheuern und fordert nur tausend Guineen dafür. Seines ärmlichen Aeußern wegen hält man ihn für einen Gelehrten von Ruf und läßt ihm den Zutritt frei. Nach seinem Anerbieten hält man ihn aber für einen Wahnsinnigen. Als alles umsonst ist, und die Buchhändler seine Freuden auch nicht umsonst verlegen mögen, gibt er, um die schändliche Chicane zu überwinden, sein Gedicht auf eigene Kosten heraus. Keine Seele liest es. Er will nun andere Werke schreiben nach dem Modegeschmack und bezieht deshalb die Orte, wo einst berühmte Schriftsteller desselben Genre's gewohnt und geschrieben haben. Vergebens, es findet sich immer ein Grund, weshalb er hier oder dort nichts zu Stande bringen kann. In dieser überaus lebendig geschilderten Mühe und Anstrengung um zu produciren, glauben wir Lebensabschnitte des Autors selbst zu erkennen. Dem armen großen und verkannten Manne geht es kläglich, er sinkt immer tiefer, bis ihm ein Glücksstern mit der Erkenntniß aufgeht, daß er doch wohl nicht das große Genie sey, wofür er sich und seine Freunde ihn gehalten haben. Sobald dieses Blendwerk vor seinem Auge verschwunden, geht er tüchtig an die schriftstellerische Fabrikarbeit. Man braucht in der großen Gelehrtenrepublik auch der fleißigen Handarbeiter. Sein Lohn ist gering; er wohnt in den entlegensten Winkeln auf den höchsten Dachkämmerchen, aber er ist glücklich in seiner Sphäre, weil er erkannt, daß seine Fittige keinen höhern Flug erlauben. Wohl dem, der erst zu dieser Erkenntniß gelangt ist! — Das Leben Buckthomes, oder des jungen Mannes von großen Aussichten, ist bedeutend schwächer als jenes des armen Schriftstellers. Es streift zu sehr im Allgemeinen herum, als daß es besonders unsere Aufmerksamkeit fesseln könnte. Der durch Prügel von der einen, durch Schmeicheleien auf der andern Seite verzogene Sohn ist ein hundertfältig dagewesenes Thema, und dieser Buckthome, der erst Seiltänzer und Komödiant wird, dann eingeholt und bestraft, seine excentrischen Neigungen allein der Poesie und Schriftstellerei zuwendet, gibt nicht viel Neues dazu. Charakteristisch ist es nur, daß er um deswillen sich wirklich zur letztern berufen fühlt und die Pfarrerstöchter ihn darin bestärken, weil auch Shakspeare ein lockeres Leben geführt und nicht allzuviel gelernt habe. Der Irvingische Satyr verleugnet sich nicht am Schlusse. Die schöne Sacharissa, um derentwillen er als Knabe, aus keinem andern Grunde als weil er Verse auf sie gemacht, jämmerlich die Ruthe bekommen, dieselbe Sacharissa, welche ihn überall mit ihrem kichernden Gelächter und der Erinnerung an jene Schmach verfolgt, aus den Gesellschaften vertrieben, diese Sacharissa wird seine

Braut und Gattin, als sie von der Realisation der großen Aussichten des jungen Mannes, d. h. daß er die längst verscherzte große Erbschaft wirklich angetreten, sich völlig überzeugt hat!

Die dritte Abtheilung, die italienischen Banditen, möchte für die Mehrzahl die anziehendste seyn, weil am meisten Erzählung darin ist. Doch ist dies nur scheinbar. Wiegt man auf einer ästhetischen Wage den historischen Stoff und den ironischen Beisatz ab, möchte die Schaale des Letztern bedeutend überschlagen. Diese Erzählungen sind mit die lebendigsten, die uns Irving mittheilte. Der Grund von fast allen ist wahr, und wir haben die Hauptzüge jeder Geschichte bereits in den Zeitungen als Anekdoten aus Italien gelesen. Insoweit diese wunderbaren und trefflich erzählten Begebenheiten der allerneuesten Zeit und der Wirklichkeit zugleich angehören, müssen sie doppeltes Interesse erregen. Nirgend ist das Banditenleben so lebendig, umfassend, wahr und wahrscheinlich geschildert. Damit ist es aber auch abgethan. Was daran poetisch war, ist uns vorgeführt, die Erzählungen haben einen historischen Werth, für den Nachfolger bleibt aber nichts als der rohe Bursche zurück, von dem der Reisende spricht, und den der Dichter in ein Kunstwerk füglich nicht einführen kann. In der Malerei hat bereits Robert diese Gestalten verewigt. Im Anfange scheint es als sey der ganze Spaß auf eine Persiflage des reisenden Engländers abgesehn. Das Anrollen seiner Kutsche, das Herausspringen, das barsche Wesen gegen alle und jeden ist sehr gut dargestellt: „Der Engländer war unterdessen aus dem Wagen gestiegen, ging vor dem Gasthofe auf und nieder, die Hände in den Taschen, und bekümmerte sich um den Haufen Müßiggänger die ihn und seinen Wagen anstarrten, nicht im geringsten. Er war groß, stark und wohlgebaut, nett und knapp gekleidet, und trug eine pfefferkuchenfarbene Reisemütze. Es lag ein gewisser unglücklicher Zug um seinen Mundwinkel, theils weil er noch nicht zu Mittag gegessen, theils auch weil er nicht mehr als sieben englische Meilen in der Stunde hatte machen können, ohne daß er jedoch irgend eine Ursach zur Eil gehabt, als die gewöhnliche Begierde eines Engländers das Ende seiner Reise zu erreichen, oder, um die gewöhnliche Redensart zu gebrauchen, w e i t e r z u k o m m e n." Auch durch die Erzählung erscheint sein Phlegma, trotz der Blicke der schönen Venetianerin, sich zu halten und mit seinem Unglauben an die Gräuel der italienischen Räuber zu wetteifern. Endlich aber schlägt die Geschichte zu seiner Glorie aus, er wird der hochherzige Ritter, Lebens- und Ehrenretter der schönen Venetianerin, welche ihm um den Hals fällt und gelobt nie wieder die Engländer der Gleichgültigkeit zu beschuldigen. Unter den einzelnen

Erzählungen im Wirthshause zu Terracina zeichnet sich das Abenteuer des kleinen Alterthumsforschers durch leichten Humor aus. Der Irvingische Satyr fehlt nicht, als die Räuber den von ihnen bewirtheten Doctor, ob sie ihn schon factisch nicht ausziehn, doch moralisch plündern, indem sie ihm sagen, seine Gemme, das größte Heiligthum des kleinen Mannes, sey unecht. „Die verspäteten Reisenden" ist eine mehr romanhafte Begebenheit, voll Interesse, obwohl literarisch nicht neu, da die Räuberwirthshäuser hundertfältig in den Romanen und auf der Bühne vorkommen für jedes einzelne Mal in der Wirklichkeit. Der Irvingische Stachel scheint diesmal nur in dem Gegensatz zu liegen, den die ceremonielle Höflichkeit nach der alten Schule zwischen der spanischen Prinzessin und dem polnischen Grafen zu den lauernden Raubmördern bildet, welche nur die Nacht abwarten, um ihr gräsliches Handwerk auszuüben, das mit dem Ceremoniell alles was Leben heißt vernichtet. In Polen ist Irving nocht nicht gewesen, das verräth diese Novelle. — Ein lustiges Gegenstück hierzu bildet das Abenteuer der Familie Pagkins. Die englische Familienkutsche kann nicht lebendiger geschildert werden, und daß es bei so spaßhaftem Anfange noch ein glückliches Ende nehmen müsse, versteht sich von selbst. Die rothwangigen hübschen Miß Pagkins finden für die Plünderung ihres Wagens einen reichen Ersatz in einem wirklich erlebten Abenteuer, wie es nur ihre Miß Radcliff schildern kann, und alle ausgestandene Angst wird durch die Bemerkung belohnt, daß des Räuberhauptmannes Gesicht romantisch und verliebt ausgesehen habe. — Das Abenteuer des Malers ist wohl nur getreue Recapitulation der Wirklichkeit. Die Geschichte des französischen, von den Räubern aus Verwechselung eingefangenen Malers, der mit ihnen in den Bergen umhergeschleppt, sie selbst abconterfeien müssen, bis endlich die Stunde der Erlösung geschlagen, ist bekannt. Sie ist geschickt erzählt und gibt das anschaulichste Bild von dem Treiben der Banditen und ihrer dem Anschein nach so romantischen Lebensart. Die eingestreute Geschichte des Banditenhäuptlings scheint desgleichen nur die schlichte Wiedererzählung einer Thatsache zu seyn, die sich oft wiederholen mag. Dagegen ist die Geschichte des jungen Räubers ein Schauder erregendes Gemälde. Hier läßt uns der Autor einmal Blicke auf die gährenden Leidenschaften thun, er zeichnet Situationen welche den Wahnsinn erzeugen können, und wenn dieser Räuber, nachdem die Geliebte durch seine Schuld in die Hände seiner Gefährten gerathen, in ihren Armen langsam verschmachten und endlich, nachdem auch er sie genossen, durch seinen Dolch umkommen gesehn, wenn dieser Räuber gleich jenem „jungen Italiener" von der unversöhnlichen

Furie dahin getrieben würde, sich dem Schaffot selbst zu überliefern, wäre es natürlich. Daß er, bei diesem Gefühl noch leben, noch genießen kann, ist fast mehr als die menschliche Natur erträgt.

Die vierte Abtheilung versetzt uns mit einem Male wieder nach dem amerikanisch niederländischen Vaterlande des Autors. Das Bild des verstockt am Alten festhaltenden Gärtners, der mit seinen Kohlpflanzungen durchaus nicht dem Geist der Zeit weichen will, ist wieder mit besonderem Lieblingsstudium entworfen. Er träumt einen Schatz in seinem Kohlgarten zu finden und wird durch das Schatzgraben ein ruinirter Mann. Der Schatz findet sich dann auch wirklich, wiewohl auf umgekehrte Art, als in unserer beliebten deutschen Fabel. Der Weinberg wird nicht hyperfruchtbar durch das viele Nachgraben, sondern im Gegentheil festgestampft und mit Häusern bebaut, welche dem Grundherrn durch ihren Miethzins ein bedeutendes Vermögen eintragen. Dies ist der äußere Faden der Erzählung, welcher wieder noch von einer andern Einleitung bedingt wird. Dann aber entspinnt sich aus jedem Mährchen ein anderes, bis dann alle Schatzgräbergeschichten, verbunden mit Sagen von den alten Buccaniern und ihren Schätzen, in mehrerem oder minderem Zusammenhange mit der Hauptgeschichte aberzählt sind. Am interessantesten bleibt indessen die Erscheinung des wunderbaren Seehelden, der im Sturme nach der See abgeholt und scheinbar von den Wellen verschlungen wird, dennoch aber mit seiner rothen Mütze in allen unheimlichen Orten wieder zum Vorschein kommt. Der Teufel und Tom Walker ist eine jener Geschichten, welche man in jeder Gegend wo die Sage noch lebt, zehnfach hören kann; der moralisch moderne Zusatz macht sie gerade nicht zu einer der ausgezeichnetern unter den hier vorgetragenen, erinnert vielmehr mitunter an hoffmannische Compositionen in seiner ausgearteten Manier. Dennoch ist diese Verbindung der einzelnen Mährchen zu einem größeren geschickt zu nennen, und läßt es um so mehr bedauern, daß W. Irving nicht häufiger gestrebt hat zu componiren, um statt der Skizzen wirkliche Dichtungen zu liefern.

Sein Werth als geistreicher Humoristiker ist theils allgemein anerkannt, theils in diesem Aufsatz hervorgehoben worden, so daß es keiner besonders lobpreisenden Anführung bedarf, um, was wir zu Ungunsten seiner Qualität als Dichter anführten, gleichsam zu mildern. Er steht ausgezeichnet in seiner Gattung da, einer Gattung, die immer alle Achtung verdient, von der wir aber nicht wünschen, daß sie das Uebergewicht über die ächte Poesie gewinnen möge, was indeß auch nicht zu fürchten ist.

Was die Uebersetzung der beiden speciell genannten Werke

betrifft, so zeichnet sie sich durch einen fließenden Styl, Eleganz und Deutlichkeit aus, welche beiden Uebertragungen bei weitem den Vorzug vor den frühern desselben Uebersetzers geben. Es hält schwer einen Schriftsteller wie Irving hintereinander, einem Romane gleich, durchzulesen, durch diese Uebersetzung des Textes ist aber dem Leser ein größer Vorschub gethan. Gegen die Uebertragung der Verse ließe sich wohl noch manches erinnern: wo aber ist dies nicht der Fall? Jedenfalls bleibt Irving ein Schriftsteller, den man gern unter seinen Büchern stehen hat, um gelegentlich nachzuschlagen, und in dieser Hinsicht muß die genannte Ausgabe in jeder Art willkommen seyn.

W. A.

---

## XI.

## Ueber die preußische Proceßgesetzgebung.

1. Vollständige Gegeneinanderstellung der Hauptmomente der französischen und preußischen Proceßordnung und Beziehung derselben auf die rationale Rechtspflege. Von C. A. Zum Bach, kön. preuß. Oberlandgerichtsrath. Magdeburg, Creutz. 1822. 8.

2. Der preußische Proceß ohne die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Von einem preußischen Rechtsgelehrten. Mit einer Vorrede von D. A. Mallinkrodt. Jena, Frommann. 1819.

3. Censura rei judicialis Europae liberae, praesertim Germaniae, novis legum exemplis illustrata. Auctore *Jo. Ern. a Globig*, Equite et Jurisconsulto Saxone. P. I. 1820. P. II. 1822. 8.

4. Ueber die Gränzen des Richteramts in bürgerlichen Rechtssachen von D. Wolfg. Heinr. Puchta, k. bair. Landrichter in Erlangen. Nürnberg, Riegel und Wießner. 1819. 8.

5. Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens von D. W. H. Puchta u. s. w. 1. Band. Erlangen, Palm. 1822. 8.

6. Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß, in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Proceßgesetzgebung von D. C. J. A. Mittermaier, Geh. Hofr. und Prof. zu Heidelberg, I—III. Beitrag. Bonn, Marcus 1820, 21. 1. Beitr. 2. Aufl. 1822. 8.

---

## Zweiter Artikel. *)

### Das privatrechtliche Princip in der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung.

Nachdem wir oben (Hermes XXI. S. 261) einen kurzen Abriß der Geschichte der preußischen Civilproceßgesetzgebung gegeben haben, wenden wir uns zu dem zweiten Hauptpuncte der Aufgabe, welche wir uns für diesen Augenblick erwählt haben, nämlich zu der Betrachtung, inwiefern die allgemeine Gerichtsordnung demjenigen Charakter entspreche, welcher für den Civilproceß überhaupt durch die privatrechtliche Natur seiner Verhandlungen geboten wird. Wir sind nämlich mit allen Gegnern der sogenannten preußischen Untersuchungsmethode darin ganz einverstanden, daß die vollkommene Freiheit der Bürger, über das Ihrige beliebig zu verfügen, die eine Grundlage jeder guten und gerechten Civilproceßordnung seyn müsse. Wir sind mit ihnen überzeugt, daß eine Proceßordnung ihren Zweck verfehlt, wenn sie dem Richteramte eine Vormundschaft über die Parteien aufträgt, wenn sie den Richtern zur Pflicht machen wollte, selbst die Obliegenheiten der Parteien zu erfüllen, die Beweise von Amts wegen aufzusuchen, welche die Parteien herbeischaffen müssen, die Anträge zum Betrieb und zur Leitung des Processes zu stellen, über das was der eine Theil von dem andern verlangen will, hinauszugehen und Verurtheilungen auszusprechen, um welche gar nicht gebeten worden ist. Die Dispositionsbefugniß der Parteien darf, wenn der Staat nicht überhaupt die natürlichen und nothwendigen Gränzen des Regierens überschreiten will, in dem Civilprocesse, so wenig eingeschränkt werden als in andern Verhältnissen; diese Freiheit über das Seinige zu verfügen, macht das eigenthümliche Princip des Civilprocesses aus; in ihr ruht die bewegende Kraft desselben, indem auf sie das System der Verzichte (der Fatalien und Contumacien) gegründet ist, wodurch allein das rasche Fortschreiten der Verhandlungen, insofern es von den Parteien ab-

---

*) Siehe den ersten Artikel Hermes XXI. S. 261.

hängt, herbeigeführt werden darf. Durch dieses Princip der Freiheit unterscheidet sich das bürgerliche Rechtsverfahren von dem criminellen, indem dieses auf ein Princip der Nothwendigkeit gebaut werden muß. Hier im strafrechtlichen Verfahren gilt keine Freiheit der Disposition des Menschen über sich selbst. Er darf, er kann sich keiner Strafe beliebig unterwerfen; sein Geständniß selbst darf von dem Staate nur unter der Bedingung zur Grundlage eines Straferkenntnisses gemacht werden, daß dessen Inhalt mit andern erwiesenen Thatsachen übereinstimmt. Man kann keinen Angeschuldigten bei Strafe des Eingeständnisses vorladen (wenn es sich nicht um bloße Vermögensbußen handelt); man kann seiner Vertheidigung keine Fatalien setzen; das ganze System der Verzichte ist unanwendbar.

Dieser privatrechtliche Gesichtspunct ist derjenige, worüber bei dem preußischen Proceß die meiste Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, unter welchen die meisten Eigenthümlichkeiten dieser Gesetzgebung zu stellen sind. In andern Beziehungen sind die Abweichungen der preußischen Proceßordnung von andern von der Art, daß sie auch statthaben könnten, wenn die Stellung des Richteramts zu den Parteien eine andere wäre als sie ist, und daß sie dagegen mit andern besondern Staatseinrichtungen im Zusammenhange stehen. Wenigstens würden die Veränderungen, welche in der Hierarchie der Gerichtsverfassung etwa vorgenommen werden müßten, wenn man das privatrechtliche Grundprincip der Gerichtsordnung verändern wollte, ohne große Schwierigkeit zu machen seyn und nicht das Wesentliche dieser Verfassung betreffen. Dieses privatrechtliche Princip ist nun dasjenige, womit wir uns gegenwärtig zu beschäftigen gedenken.

Bei der Gerichtsverfassung überhaupt läßt sich nämlich ein dreifacher Gesichtspunct unterscheiden. Der staats- und völkerrechtliche faßt die Frage ins Auge, welche Sachen überhaupt vor die Gerichte und vor jedes einzelne gebracht werden können; der zweite, legislative beschäftigt sich mit dem Einflusse, welchen die Gerichte auf die Gewißheit und Fortbildung des Rechts ausüben sollen; der dritte, welchen wir den processualischen oder technischen nennen möchten, betrachtet die Gerichtsverfassung in Beziehung auf die Formen, in welchen die an die Gerichte gebrachten Streitigkeiten (denn von processualischen Verhandlungen ist hier doch eigentlich die Rede) vor diesen verhandelt und entschieden werden müssen. Die staats- und völkerrechtliche Seite der Gerichtsverfassung hat es demzufolge mit dem Verhältnisse der Gerichte (der richterlichen Gewalt, des Richteramts) zur Regierung zu thun; es kommt dabei auf den Unterschied zwischen Regierungs- und Justizsachen an; es ist von

der Unabhängigkeit der Gerichte, von der politischen Stellung der Richter (ihrer Amovibilität) und von den Mitteln zu handeln, wodurch die Regierung auf die richterlichen Functionen einwirken kann. Zu den staatsrechtlichen Puncten gehört die Lehre von dem Gerichtsstande, und in völkerrechtlicher Beziehung die Wirkung, welche den Amtshandlungen (Erkenntnissen und andern) auswärtiger Gerichte im Lande beigelegt, oder für die inländischen im Auslande gefordert werden soll. In der zweiten Beziehung haben wir die Stellung der richterlichen Gewalt zur gesetzgebenden zu betrachten, die Frage, inwieweit die Gerichte an der Fortbildung des Rechtssystems Antheil nehmen können, und in ihren Aussprüchen neben dem ausdrücklichen Gesetz ein System von Erklärungen und Observanzen (die jurisprudence der Franzosen) aufstellen können, worin sich die Rechtsverfassung eines Volks mehr von innen heraus durch consequente Entwickelung ihrer Grundlagen und also naturgemäßer fortbilden kann, als durch ein beständiges Eingreifen der gesetzgebenden Behörden und authentischer Interpretationen, besonders der letztern, welche selten von rein wissenschaftlichen Principien ausgehen können.

Alles dieses lassen wir nun jetzt bei Seite, theils weil hierbei die preußische Proceßgesetzgebung weniger Eigenthümlichkeiten darbietet, theils auch weil diese Puncte wieder mit andern zusammenhängen, wovon auch in diesen Blättern bei andern Veranlassungen die Rede seyn wird. Wir wollen uns vielmehr nur an das Processualische im engern Sinne und dabei wiederum nur hauptsächlich an diejenigen Eigenheiten der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung halten, welche die Stellung des Richters, oder wie Puchta es bezeichnet, die Gränzen des Richteramts betreffen. Wir wollen mit andern Worten etwas näher untersuchen, inwiefern die Ansicht gegründet ist, welche schon dem ersten Entwurfe der Gerichtsordnung entgegengesetzt wurde, und sich seit beinahe 50 Jahren ausserhalb Preußen ganz ungeschwächt erhalten hat: daß der Grundgedanke dieser Legislation in der That mehr dem Criminalrecht als dem Civilrecht angehöre; daß der preußische Richter, indem das Gesetz ihm eine Untersuchung der ihm zur Entscheidung vorgelegten streitigen Rechtsverhältnisse zur Pflicht macht, wirklich Herr des Geschäfts werde; daß die Mittel der Rechtsverfolgung von ihm abhängig würden, daß er nicht nur die Beweissätze bestimmen müsse, sondern auch die Mittel von Amts wegen erwählen und herbeischaffen könne; ja daß er sogar dem Kläger, was er fordern, dem Beklagten aber, wie er sich vertheidigen solle, vorzuschreiben habe. Mit Recht würde man, wenn alles dieses oder auch nur ein Theil davon sich in der Wirklichkeit also verhielte, sagen können, daß der preußische Richter nicht

bloß Richter, sondern auch Sachwalter seyn müsse, und zwar noch überdies ein Sachwalter, welcher mehr über den Gegenstand des Processes zu sagen hätte als der Eigenthümer selbst, ein Vormund über großjährige, sonst in der Befugniß über das Ihrige zu schalten gar nicht eingeschränkte Parteien.

Diese Seite, welche wir mit dem Ausdrucke des privatrechtlichen Princips bezeichnen zu können glauben, ist nun allerdings nicht die einzige, welche bei dem eigentlich Technischen des Civilprocesses in Betrachtung kommt. Denn außer der Stellung des Richters zu den Parteien gibt es noch manches andere, welches von dieser Stellung wo nicht ganz, doch mehr oder weniger unabhängig ist, und daher im preußischen Processe ebenso gut vorkommt und nach den nämlichen Grundsätzen zu behandeln ist wie in andern Gesetzgebungen. Dahin sind z. B. die Regeln für die juridische Wahrheit, oder die Theorie der Beweise zu rechnen, insofern nicht von der Form des Verfahrens, sondern von der Wirkung der Beweismittel die Rede ist. Dahin gehört ferner zum Theil die Form der gerichtlichen Handlungen an sich, insoweit sie nicht durch das Instructionsprincip bedingt ist; es gehört dahin unter gleicher Einschränkung die Einrichtung des sogenannten Hauptverfahrens, die Dauer der Fristen und die Bedingungen ihrer Verlängerung, die Formalien der Rechtsmittel und vieles andere, dessen Zweck ist die Processe theils geschwinder zu beendigen, theils auch ihre möglichst gründliche Entscheidung sicher zu stellen. Dies ist denn das technische Princip in einem noch engern Sinne, und auch mit diesem wollen wir uns hier nur insofern beschäftigen, als es mit dem welches wir das privatrechtliche genannt haben, in einem genauern Zusammenhange steht.

Es gehört einiger Muth dazu, in dieser Beziehung eine Vertheidigung der preußischen Gerichtsordnung zu unternehmen, welche von ihrem ersten Entstehen an von sehr vielen und angesehenen Rechtsgelehrten angefochten worden ist und in Hinsicht auf diesen Punct von den beiden einander sonst sehr entgegenstehenden Parteien, sowohl von den Anhängern des gemeinen deutschen und sächsischen Processes als auch von den Freunden des französischen Plädirens, mit gleicher Zuversichtlichkeit und gleicher Strenge verdammt wird. Wer diese Vertheidigung unternimmt, muß auch darauf gefaßt seyn, es mit beiden zu verderben, mit denen welche fest am Alten halten so sehr, als mit denen welche zu Neuerungen geneigt sind. Es ist in unsern Lehrbüchern des Processes Mode geworden, einige Paragraphen dem Satze zu widmen, daß die preußische Untersuchungsmaxime ein für allemal zu verwerfen und nur von der Verhandlungsmaxime das wahre Heil

der Rechtspflege zu hoffen sey. Und nicht bloß ausländische Rechtsgelehrte, denen man troß aller Gegenversicherung doch zurufen könnte, sich erst etwas genauer mit der Sache worüber sie den Stab brechen, bekannt zu machen, sondern auch angesehene preußische Geschäftsmänner, wie Herr Präsident von Reibnitz (Versuch über das Ideal einer Gerichtsordnung. Berlin, 1815. II. 8.) stimmen mit in diesen Ton.

Wirklich hat mit diesem Vorurtheil, wenn es eines ist, die preußische Gerichtsordnung von Anfang an zu kämpfen gehabt. Man erinnert sich aus Hymmen's (Beiträge zur juristischen Literatur in den preußischen Staaten, III, 179) und Simon's (Matthis, juristische Monatsschrift für d. preuß. Staaten, XI, 269) bekannten Erzählungen, mit welchem Eifer sich der damalige Großkanzler von Fürst, und der Präsident des Kammergerichts von Rebeur gegen die Vorschläge des Ministers von Carmer erklärten (1776) und eine Entscheidung des Königs bewirkten:

> daß die Inquisitions- und Befragungsmethode (nicht Bestrafungsmethode, wie bei Matthis steht) nicht generalisirt, noch zum Grunde des Civilprocesses genommen werden solle;

und gleichen Widerwillen gegen die Carmer'sche Reform, als sie 1780 doch noch durchgeführt wurde, bezeigten nicht nur die dadurch abgeschafften Advocaten, sondern auch ein sehr großer Theil der ältern Mitglieder der Gerichtshöfe. Bei jenen war es sehr natürlich, da es die Ehre und Existenz ihres Standes galt; und bei diesen, die noch in reifern Jahren wieder zu lernen anfangen und die gewohnten Bahnen verlassen sollten, war die Abneigung nicht weniger leicht zu erklären.

Von den ersten Urtheilen, welche außer Preußen darüber gefällt wurden, waren die des Kanzlers von Selchow zu Marburg (Jurist. Bibliothek, V, H. 3 u. 4) und des Regierungsraths Schlettwein zu Karlsruhe (Archiv Bd. V) die ausführlichsten, und gingen auch schon im Ganzen dahin, daß die Rechte und die Freiheit der Parteien durch dieses Inquiriren nach dem wahren Verhältnisse der Sache sehr leicht verletzt werden könnten. Gegen beide vertheidigte Suarez sein Werk: die neue Gerichtsordnung, mit großer Lebhaftigkeit und Bündigkeit. (Briefwechsel über die Justizreform III, 48.) Etwas tiefer ging Gönner in die Sache ein, (Handbuch des deutschen gemeinen Processes 1801, 2. Aufl. 1803. I, Nr. VIII. IX. X.) und indem er die Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime einander gegenüberstellte, ließ er der letzten doch die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie der Vernunft nicht so ganz zuwiderlaufe; er rechtfertigte sie gegen Grolmann's Urtheil (Theorie des gerichtlichen Ver-

fahrens 78), daß sie nur durch Inconsequenzen gehalten werden könne, war aber doch später selbst der Meinung (Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. 1815. Vorr. XXI.), daß sich die Verhandlungsmaxime mit strengerer Consequenz und Einfachheit durchführen lasse, die Untersuchungsmaxime hingegen an die Richter allzugroße Forderungen mache.

Diese Ansichten haben sich seit der Zeit in allen kritischen Blättern erhalten und immer mehr befestigt und man ist nicht müde geworden, den preußischen Proceß als ein System des richterlichen Despotismus, ja als einen Ausfluß und als ein Werkzeug einer unbeschränkten und willkürlichen Regierung darzustellen, welches nur für eine Verfassung brauchbar sey, worin keine Sonderung der Gewalten, keine repräsentative Gesetzgebung, keine Unabhängigkeit der Gerichte stattfinde. Wenn sich auch deutsche Gelehrte hierüber nicht so grell und mit solcher Unkenntniß der Sache aussprachen, als Meyer (Esprit, origine et progrès des institut. judiciaires. L. V. et VIII. Vergl. Hermes, XX. 138), so waren doch in der Sache selbst ihre Urtheile meistens nicht viel milder. So verwirft H. v. Globig (Censura rei judicialis, I. 164) die Grundlage der preußischen Gesetzgebung als einen Eingriff in die Freiheit der Parteien; Mittermaier (der gemeine deutsche bürgerliche Proceß in Vergleichung mit dem preuß. und franzöſ. u. s. w. §. I. 79 folg. der 2. Ausg.) bemüht sich zu beweisen, daß der preußische Proceß weder den Absichten des Gesetzgebers, noch den Forderungen der Parteien entspreche. Ersteres nicht, weil er ganz auf das persönliche Erscheinen der Parteien vor dem instruirenden Richter berechnet sey, dieses aber und mit ihm die Entfernung der Advocaten sich nicht habe durchsetzen lassen; das letztere nicht, weil dem ganzen Verfahren die nöthige Unparteilichkeit, wenigstens die Sicherheit derselben und das Vertrauen darauf fehle. Die Richter müßten mehr als Menschen seyn, wenn sie die schwierigen Pflichten, welche ihnen das Gesetz auferlegt habe, mit einiger Vollständigkeit erfüllen wollten; und da sich mit der Grundmaxime des Processes ein Beschränken der Befugniß neue Thatsachen vorzubringen nicht vertrage, so würden die Processe ins Unendliche verlängert werden müssen, wenn man nicht jener Befugniß doch wieder inconsequente Gränzen gesetzt habe. In die Ansicht, daß eigentlich die Entfernung der Advocaten die vornehmste Rücksicht bei der Justizreform Friedrichs II. im J. 1780 gewesen sey, und da diese nothwendig habe verfehlt werden müssen, das ganze mühsam errichtete Gebäude als ein von seinem ursprünglichen Geiste längst verlassenes dastehe, stimmt auch Feuerbach ein (Betrachtungen über Oef-

fentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege I, 391.) und auch er meint, daß die Aufgabe für den Richter, mit gleicher Unparteilichkeit beiden Theilen zu rathen, eine an das Unmögliche grenzende sey. Fast dieselben Gründe stellt v. Reibnitz auf, (Versuch über das Ideal einer Gerichtsordnung I, 112), und noch schärfer spricht sich Griesinger aus (Ueber die Justizorganisationen der neuern Zeit, Tüb. 1821. S. 41.), beruft sich auf frühere Erklärungen des Hrn. Präsidenten von Reibnitz und des berühmten Klein und meint, man habe immer der preußischen Untersuchungsmaxime den Vorwurf gemacht, daß sie sich dem peinlichen inquisitorischen Processe nähere und den Instructionsrichter in den Stand setze, ungebührlich und auf inquisitorischem Wege in die Geheimnisse einer Partei einzudringen, und dieser Vorwurf sey sehr gegründet. Aehnliche Vorwürfe in einer fast leidenschaftlichen Sprache wurden in einer Recension vorgetragen, für deren Verfasser man einen bekannten Dichter angegeben hat.

Soviel Vorwürfe von allen Seiten, wogegen sich nur von Zeit zu Zeit einige bescheidene Stimmen preußischer Geschäftsmänner (Suarez, v. Puttlitz, Zum Bach) erhoben, sollte man freilich kaum für ungegründet halten dürfen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die preußische Gerichtsordnung sowohl in ihrer ersten Gestalt vom J. 1781, als auch in der Umarbeitung von 1793, viele Sätze enthält, welche zu jenen Vorwürfen Veranlassung geben konnten und geben mußten, solange man nicht durch eigene Erfahrung sich zu überzeugen Gelegenheit hatte, daß die Beschränkungen der richterlichen Befugnisse, welche jenen Sätzen hinzugefügt wurden, vermöge der Natur der Dinge selbst von Wirksamkeit waren und gewissermaßen ihre allgemeine und strenge Beobachtung von selbst mit sich brachten. Noch mehr solcher Sätze waren in den königlichen Kabinetsbefehlen enthalten, durch welche die neue Gerichtsverfassung in die Welt eingeführt wurde, und man kann sich also eben so wenig darüber verwundern, daß so große Mißverständnisse über den eigentlichen Charakter der preußischen Gerichtsordnung entstehen konnten, als darüber, daß sie sich nun schon so lange erhalten haben. Denn das letzte wird schon durch die scharfe Trennung erklärlich, welche im preußischen Staate durch das gänzliche Verbot der Actenversendung zwischen den Rechtsschulen und den Gerichtshöfen (zu ihrem beiderseitigen Nachtheil) besteht.

So sagt der große König in der Cabinetsordre vom 14. April 1780 an den Großkanzler von Carmer unter andern: „Es ist wider die Natur der Sache, daß die Parteien mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden,

sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Processe vervielfältigt und in die Länge gezogen werden, denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl. Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dahin misbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf den Hals zu schieben und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechts kaum wieder herauswickeln würde. Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdrehet und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben; so ist es sehr natürlich, daß der Urthelsfasser den rechten Gesichtspunct verliert, folglich auf inadäquate Beweise erkennet und, weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung ein offenbar ungerechtes Urtheil zu sprechen genöthigt ist. Ich kann kaum glauben, daß jemalen einer der alten und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Proceßordnung statuiren zu wollen, und vermuthe vielmehr, daß die Barbarei späterer Zeiten und die Bequemlichkeit der Richter diese Mißgeburt veranlaßt haben. — — Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist es mein ernstlicher Wille: daß der Richter künftig die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringende Beweisthümer gegen einander halten und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach aber denselben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle. Ich halte mich versichert, daß schon dadurch daß die Partheien von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet werden, die allermehrsten Processe sich durch Vergleich werden heben lassen. — — Es ist meine Meinung hiebei nicht, daß den Parteien bei dergleichen gerichtlichen Handlungen die Assistenz eines Rechtsfreundes versagt werde; vielmehr fände ich es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten, auch schon bei der Untersuchung des Facti, seinen Advocaten — zu accordiren. — — Damit aber diese neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge, so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bei dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Processe nicht interessiret sind, sondern einen ganz andern Gesichtspunct zur Beförderung ihres Glücks und ihres Interesse erhalten. — — Diese Assistenzräthe müssen eben

sowohl als die Räthe der Landescollegiorum auf fixirte Besoldungen gesetzt werden."

In dieser Cabinetsordre ist in der That der Grundcharakter der neuen Proceßordnung mit großer Präcision aufgestellt worden; und ob sie gleich von Erniren der Thatsachen spricht, so sieht man wohl schon daraus, daß weder von gänzlicher Abschaffung der Advocaten noch von einer Untersuchung im eigentlichen Verstande die Rede war.

Höchst interessant ist hiernächst in dieser Beziehung der Vorbericht zur Gerichtsordnung selbst, welcher in der Redaction von 1793 in eine Einleitung verwandelt worden ist. Auch dieser Vorbericht setzt die bisherigen Unvollkommenheiten der Rechtspflege fast ganz auf die Rechnung der Advocaten und sagt unter andern darüber: „Da es auch solchergestalt die Parteien bloß mit den Advocaten zu thun gehabt, und der Richter von ihnen und ihren Gerechtsamen weiter nichts erfahren, als was diese letztern ihm davon vorzutragen für gut befunden; so ist das Wohl und Wehe der Unterthanen des Staats der Discretion eines solchen Sachwalters völlig überlassen gewesen, dergestalt daß dieser entweder aus Bosheit, Gewinnsucht und andern gleich sträflichen Absichten, oder auch aus Trägheit, Unverstand und Leichtsinn durch Verabsäumung gewisser Formalitäten, durch Uebergehung oder unrichtigen Vortrag erheblicher Umstände, durch Mangel an Einsicht und Thätigkeit zu Herbeischaffung und gehöriger Anwendung der Beweismittel die gerechteste Sache verderben können. Und wenn der Fehler endlich auch entdeckt worden, so ist der Partei dagegen keine andere Hülfe als die in den meisten Fällen ganz unfruchtbare Regreßklage wider den Advocaten übrig geblieben." Daher, fährt der Vorbericht fort, sey in der Cabinetsordre vom 14. April 1780 die Einführung einer neuen Proceßordnung angeordnet worden, deren vornehmster Endzweck dahin gehe: 1. den Richter in den Stand zu setzen die Wahrheit selbst aufzusuchen, und 2. die Parteien gegen alle willkürliche Behandlungen zu sichern. Und nun werden in XVI. Puncten die Grundzüge dieser neuen Proceßordnung gegeben.

Dabei ist nun allerdings gar sehr vom Untersuchen die Rede. I. Die Untersuchung des Facti soll von dem Richter unmittelbar und hauptsächlich besorgt werden, und dieser soll schuldig sowohl als befugt seyn, alle an sich erlaubte und der Sache gemäße Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden. Es ist daher II. seine Pflicht, die Parteien, so oft es nöthig ist, persönlich vorzufordern und selbst zu vernehmen, und die Parteien sind III. schuldig, ihm über das streitige Verhältniß ihre Wissenschaft vollständig mitzutheilen, auch IV. ihm alle darüber vor-

handene Beweismittel anzuzeigen, ohne daß es hierbei auf die Eigenschaft der Parteien als Kläger oder Beklagte oder auf die Beweislast ankommen soll; der Richter soll sogar V. an diese Angaben der Parteien nicht gebunden seyn, sondern auch die Beweismittel aufsuchen, deren Daseyn sich aus dem Zusammenhange der Sache ergibt. Es soll VI. nicht nach irgend einer in den Rechtstheorien besonders benannten Klage gesucht, sondern die Thatsachen nur in ihrem ganzen Zusammenhange entwickelt werden, worauf der erkennende Richter dann auszusprechen hat, welche Rechte und Verbindlichkeiten daraus für die Parteien entspringen. Will man aber diese Vorschriften nicht gleich von vorn herein mißverstehen, so darf man VII. nicht vergessen, daß hier unter dem Namen der Richter auch die Advocaten mit begriffen sind, welche, wie oben bereits erwähnt wurde, damals Assistenzräthe genannt wurden und jetzt Justizcommissarien heißen.

Bei der neuen Redaction im Jahr 1793 wurde dieser Vorbericht in eine Einleitung verwandelt, welche in 67. Paragraphen die wesentlichen Grundsätze des preußischen Processes vorträgt. Die wichtigste Veränderung, wodurch aber an dem Charakter des Ganzen in der That nichts geändert wird, war die, daß die besoldeten Assistenzräthe wieder wegfielen, und die Justizcommissarien, welche an ihre Stelle traten, von den Parteien bezahlt, aber auch aus der Mitte der sämmtlichen bei dem Gericht angestellten Advocaten beliebig von den Parteien erwählt werden. Diese Justizcommissarien sind Gehülfen des Richters und vertreten ihm gegenüber die Partei selbst, außerdem aber daß sie nicht Mitglieder des Gerichts sind, haben sie ganz die Pflichten der ehemaligen Assistenzräthe auf sich.

Nach dieser Einleitung soll nun auch der Richter von Amts wegen den Grund oder Ungrund der in einem Processe vorkommenden Thatsachen untersuchen; die Parteien sollen aber (seit 1798) nur dann zum persönlichen Erscheinen angehalten werden, wenn dies zur Ausmittelung der Wahrheit durchaus nöthig ist. Sie müssen aber wenigstens durch ihre Bevollmächtigten dem instruirenden Richter eben so vollständige und gewissenhafte Auskunft geben, die Beweismittel anzeigen, wobei aber doch wieder darauf zurückgegangen worden ist (§. 16), daß dieses vornehmlich demjenigen obliegt, welcher sich auf eine Thatsache gründet; und der Richter ist auch hier nicht an die Angabe der Beweismittel gebunden, sondern kann auch von allen denen Gebrauch machen, welche sich aus dem Vortrage der Parteien und dem Zusammenhange der Sache ergeben, also keineswegs von solchen, welche auf seiner Privatwissenschaft beruhen (Allg. Ger. Ordn. I, x. §. 5[b].). Der Nerve des ganzen Instructionsprincips liegt in

§. 15 der Einleitung: „Durch unerlaubte Handlungen darf niemand seinen Vortheil befördern. Die Parteien sind also schuldig, dem Richter die zur Entscheidung ihres Processes gehörenden Thatsachen der Wahrheit und ihrer besten Wissenschaft gemäß vorzutragen."

Eine zweite mit diesem Grundsatze zwar in Verbindung stehende, aber doch wieder auf einer andern Grundlage beruhende Eigenthümlichkeit des preußischen Processes ist die Schuldigkeit des Richters, den Fortgang der Processe von Amts wegen zu betreiben, und zwar so lange, als etwa der Kläger nicht erklärt, daß er die Sache auf sich beruhen lassen wolle. Ueber den eigentlichen Sinn dieses Grundsatzes werden wir unten noch etwas zu sagen haben. Man hat ihn so gemißdeutet, als müsse der Kläger den einmal angefangenen Proceß auch schlechterdings und zwar in der vom Richter zu bestimmenden Eile fortsetzen, was aber ganz unrichtig ist. Nur der gegenwärtigen Klage und den durch die Vorladung begründeten Wirkungen (Litispendenz, Prävention, Litigiosität des Gegenstandes, Verzug mit seinen Folgen), nicht aber dem Rechte selbst muß der Kläger entsagen, wenn er den Proceß fortzusetzen unterläßt; — doch, die Wahrheit zu gestehen, auch dies ist vielleicht schon zu viel.

Aus diesen gesetzlichen Aeußerungen wird es freilich leicht erklärlich, daß man den preußischen Instructionsproceß für einen wahrhaft peinlichen Inquisitionsproceß ansehen konnte, weil man die feinern Combinationen desselben, wodurch jene Aeußerungen wieder modificirt werden, nicht leicht anders als aus der Praxis selbst kennen lernen konnte. Man ist gerade in der Proceßgesetzgebung zu sehr gewöhnt, Regeln für die richterliche Thätigkeit anzutreffen, welche wenig beobachtet werden, und oft auch nicht in ihrer ganzen Strenge beobachtet werden können, als daß man nicht auch Vorschriften, wie in A. G. O. III. III, 25 und 27., daß der Instruent sich aller unschicklichen Neugier, alles Fragens nach persönlichen und Familienumständen und andern Geheimnissen der Parteien enthalten solle; daß er nichts aus seiner Privatwissenschaft in die Instruction einmischen darf; daß er sich begnügen muß, eine von beiden Theilen eingeräumte Thatsache ganz allgemein aufzunehmen u. s. w., für unwirksam halten sollte. Erst bei einem in das Ganze der Gerichtsordnung eindringenden und durch wirkliche Ausübung belebten Studium wird man sich überzeugen, daß jene Vorschriften von der Art sind, daß sie bei dem gewöhnlichen Gange der Dinge von selbst befolgt werden, und nur ein besonderer böser Wille oder eine nur selten vorkommende fehlerhafte Charakterstimmung des Inquirenten dazu kommen muß, um eine Abweichung von ihnen zu veranlassen. Dann sind aber

auch den Parteien so leichte und nahe liegende Mittel gegeben, daß sie ohne große eigne Schuld nichts zu besorgen haben.

Um nun den wahren Charakter der preußischen Gesetzgebung richtig aufstellen und beurtheilen zu können, muß man sich vor allem darüber verständigen, was man in Beziehung auf das technische Princip der Proceßgesetzgebung für Anforderungen macht. Ueber diese ist man jedoch an sich bald einig; die Divergenz der Meinung tritt erst bei dem Wege hervor, welchen man nach dem allgemein anerkannten Ziele zu ergreifen hat. Der ganze Proceß ist nur eins der Mittel, eine rechtliche Ordnung unter den Menschen zu realisiren, und hat den Zweck, zu hindern, daß durch menschliche Handlungen niemand wider seinen Willen von dem Seinigen etwas verliere. Jede Störung der Art soll durch die Vermittlung der Gerichte wieder aufgehoben, einem jeden, wenn und so weit er es verlangt, zu dem, was ihm ein anderer entzogen hat, wieder verholfen, das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung hergestellt, kurz, die austauschende Gerechtigkeit (justitia commutativa) gehandhabt werden. Gewinnen soll daher niemand durch den Proceß, sondern nur behalten was ihm gebührt, und zurückerhalten was ihm ein anderer entzogen hat. So einfach dieser oberste Grundsatz ist, so wichtig ist es doch denselben unverrückt festzuhalten: denn es ist eine Abweichung von demselben, wenn die Proceßgesetze von der Art sind, daß sie ein Mittel werden können, im Laufe des Rechtsstreites ein Recht zu erwerben, statt es nur zu erweisen und geltend zu machen. Es folgt aus diesem obersten Grundsatze, daß die im Proceß erlangten Rechte der Parteien gegen einander (z. B. durch ein Versehen oder Versäumniß des Gegners) nicht ganz die Eigenschaft derer haben können, welche man sonst unter dem Namen wohlerworbener Rechte begreift.

Alles was man nun in dieser Beziehung als nothwendige Eigenschaft einer Proceßordnung aufstellen kann, läßt sich auf drei Dinge zurückführen, die dem tuto, cito et jucunde curare der salernitanischen Schule verglichen werden können, nämlich: 1) Freiheit, 2) Gerechtigkeit, 3) Kürze.

I. Die Freiheit besteht in diesen Verhältnissen darin, daß niemand gezwungen wird, rechtliche Ansprüche geltend zu machen, aber auch nicht sie fallen zu lassen, und daß er also weder in seinen Mitteln der Rechtsverfolgung (sowohl des Angriffs als der Vertheidigung) gehemmt, noch in der Disposition darüber, in der Befugniß, auf sie zu verzichten, beschränkt ist. Auf dem Rechte, ausdrücklich zu verzichten, beruht auch ein zweites, dies stillschweigend zu thun, und damit steht wieder die Möglichkeit in Verbindung, das Stillschweigen und die Unthätigkeit der Parteien, wa-

für den gangbaren Ausdruck Ungehorsam nicht ganz passend zu seyn scheint, für ein Einräumen und Verzichten zu erklären.

Diese Freiheit der Parteien kann nun durch die Gesetze beeinträchtigt werden, welches am meisten durch Beschränkung der Rechtsverfolgung und Vertheidigung geschieht, durch ein übermäßiges Streben nach Kürze, welches den Parteien nicht die gehörige Zeit läßt, durch allzugroße Strenge der Förmlichkeiten, durch Kostbarkeit der Rechtspflege, durch Abschneidung und Erschwerung der Rechtsmittel und vieles Aehnliche. Es läßt sich auch wohl denken, daß die Freiheit der Bürger, über das Ihrige zu verfügen, durch das Gesetz selbst beeinträchtigt würde, wenn man z. B. gewisse Verzichtleistungen nicht gestatten, oder durch größere von den Parteien nicht beabsichtigte Nachtheile verhindern wollte; wohin unter andern gehört, wenn man dem Kläger, zumal mit Zufriedenheit des Beklagten, nicht gestatten will, den Proceß mit Vorbehalt aller dadurch bereits erlangten Rechte und der etwa schon hergestellten Beweise eine Zeit lang ruhen zu lassen. Darin scheint allerdings, wie oben schon bemerkt wurde, die preußische Gerichtsordnung etwas weiter zu gehen, als zu wünschen wäre.

Die Freiheit der Parteien kann aber durch den Richter ungebührlich beschränkt werden, wenn diesem entweder die Gesetze selbst, wie man von der Instructions-Maxime im Ganzen behauptet, zu große Befugnisse beigelegt werden, oder er sich solche gegen die Gesetze selbst nimmt. Den ersten dieser Puncte werden wir nachher genauer beleuchten; gegen das zweite, den Mißbrauch der richterlichen Amtsgewalt, hat man sich, seitdem überhaupt das Richteramt seine staatsrechtliche Ausbildung erhalten hat, hauptsächlich durch die Aufsicht von Seiten des Staats (den Weg der Beschwerde) durch gewisse Formen (streng vorgeschriebenen Gang des Processes, gesetzliche Fristen, Nothwendigkeit der schriftlichen Aufzeichnung und ihrer Beglaubigung) und endlich durch die Zuziehung der Rechtsbeistände zu schützen gesucht. Der Weg der Beschwerde pflegt aber gerade dann, wenn er am nothwendigsten ist, auch am unwirksamsten zu seyn, indem, wenn die ganze Gerichtsverfassung schlaff zu werden anfängt, welches durch gar verschiedene Ursachen herbeigeführt werden kann, das Verderben gewöhnlich von oben herab kommt, und die obern Behörden erst in Verfall gerathen seyn müssen, ehe die untern schlecht werden können. (Den nämlichen Gang muß dann auch die Heilung nehmen.)

Die Formen haben nicht diesen Zweck allein, sondern sind auch Mittel, eine juridische Wahrheit aufzustellen, durch welche die sonst allzuoft eintretende Ungewißheit nach Merkmalen, welche in den meisten Fällen untrüglich sind, ausgeschlossen wird. Auch

in dieser Beziehung kann man sie aber doch auch auf jenen Hauptzweck zurückführen, der willkürlichen Handlungsweise der Gerichtsbeamten Schranken zu setzen. Obwohl man die gesetzlichen Zeitbestimmungen gewöhnlich auch mit zu den Förmlichkeiten rechnet, so sind sie doch, genau genommen, davon sehr unterschieden; und während die eigentlichen Formen den Zweck haben, eine juridische positive Gewißheit hervorzubringen, welche von der Willkür der Richter unabhängig ist, beziehen sich die Zeitbestimmungen vornehmlich auf die Abkürzung und Beendigung der Processe durch Herstellung einer negativen Gewißheit. Beides aber, sowohl Formen als Zeitbestimmungen wirken ihrem obersten Zwecke oft geradezu entgegen und werden eine Klippe, woran das wirkliche Recht der Parteien scheitert, ein Werkzeug der Chicane und der Ungerechtigkeit. Sie müssen in dem Grade gehäuft werden, in welchem man den Richter von der unmittelbaren Leitung der Processe entfernt, oder seine Thätigkeit in bestimmtete Bahnen einzuschließen sucht, wie dies z. B. in der französischen Gerichtsverfassung der Fall ist; und zugleich muß ihre Wirkung dadurch gesichert werden, daß ihre Verabsäumung die Nichtigkeit des ganzen spätern Verfahrens nachsichzieht. (Zum Bach, das Formen- und Nullitätensystem. Cöln 1818, und Gegeneinanderstellung u. s. w. §. 12. S. 12.). Aber auch wo die Proceßgesetzgebung viel weniger mit solchen Formen überladen ist, auch im gemeinen deutschen Proceß, geben die bloßen Formen nur allzuhäufig den Ausschlag.

Eine ihrer wichtigsten allgemeinen Folgen ist, daß die Vertretung der Parteien durch Rechtsbeistände, welche ihrer ursprünglichen Natur nach nur ein Vortheil, eine Wohlthat für sie seyn sollte, zur Nothwendigkeit und zur Last geworden ist. Sehr interessant sind darüber die Bemerkungen Zum Bach's (Gegeneinanderstellung rc. §. 4.) und Feuerbach's (Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit II, 158 — 182). Ist es aber einmal dahin gekommen, daß ein Proceß ohne Advocaten gar nicht geführt werden kann, wie in Frankreich, so ist damit unzertrennlich auch die fernere Folge verbunden, daß das Uebergewicht in der Proceßführung, wie Zum Bach es nennt, die Herrschaft des Processes, in die Hände der Sachwalter kommt, wie dies in Frankreich, England, Nordamerika, ja auch in Italien und Spanien, kurz, allenthalben wo neben einer Menge von Förmlichkeiten das Plädirsystem besteht, im höchsten Grade geschehen ist. Dann wird freilich der Advocatenstand ein sehr angesehener, zu einem reichen Einkommen und den höchsten Ehrenämtern führender Stand, aber er wird es hauptsächlich auf Kosten des Richteramtes und der Gerechtigkeit. Talente entwickeln sich allerdings

in ihm, und selbst der moralische Charakter Einzelner, ja wohl der Mehrheit, entfaltet sich in außerordentlicher Würde, wie man dies von den englischen Advocaten im Allgemeinen und in Frankreich, wenigstens von dem größten Theile zu Paris, anerkennen muß. Aber wo diese Talente nicht in der Oeffentlichkeit des Plädirens einen das Ehrgefühl aufregenden und belohnenden Schauplatz finden, sondern im Staube verschlossener Gerichtsstuben verborgen bleiben und in den Acten vermodern: da wird auch jene glänzende Seite fast ganz verdunkelt und nur die Schatten bleiben übrig, wie sie in der oben angeführten Cabinetsordre Friedrichs II. geschildert wurden und in dem Vorbericht zum Corpus juris Fridericianum, oder der Proceßordnung von 1781 treffend weiter ausgemalt werden. Daher hat man in der neuern Zeit sehr häufig die Mängel der Rechtspflege hauptsächlich im Advocatenstande zu finden geglaubt und durch Strenge gegen denselben heilen wollen. Allein es ist sehr unwahrscheinlich, daß man auf diesem Wege etwas bedeutendes ausrichten werde: denn der Geist des Standes wird viel weniger durch den Charakter der Individuen, als durch den Charakter der Proceßordnung bestimmt, und dieser ist wiederum nicht in Außenwerken und Nebendingen, sondern in den tiefern Grundlagen enthalten.

So wird denn auch in diesem Puncte die wahre Freiheit der Parteien gerade durch ein Mittel welches zu ihrem Schutze bestimmt war, am meisten gefährdet, und oft spricht man da von jener Freiheit, wo man nur von Ungebundenheit der Sachwalter reden sollte. Man verlangt, daß es der Partei frei stehen müsse, ihr Recht eifrig oder lässig, mit Strenge oder mit Nachsicht gegen den Gegner, vollständig und zweckmäßig oder unvollständig und unzweckmäßig, wie sie es gut findet, zu verfolgen. Diese Freiheit, etwas ganz oder zum Theil Zweckloses zu unternehmen, könnte man nun wohl den Parteien gestatten, wenn es wirklich ihr Wille wäre, gegen ihr eignes Interesse zu handeln. Aber von hundert Fällen, in welchen man von einer solchen Freiheit spricht, ist in neun und neunzigen der Wille der Partei gerade auf das Entgegengesetzte gerichtet, und nur die Sachwalter sind gegenseitig bei dieser Schläfrigkeit des Proceßbetriebes und bei dieser Nachsicht, welche sie sich zum Nachtheil der Parteien einander beweisen, interessirt, der Partei selbst, d. h. in dieser Beziehung dem Kläger kann der einmal angefangene Proceß der Regel nach nicht zu rasch betrieben, das angesprochene Recht nicht zu vollständig und zweckmäßig verfolgt werden. Träte aber ja einer der seltenen Fälle ein, daß jemand einen Rechtsstreit gewissermaßen nur zum Schein, oder zum Vergnügen zu führen beabsichtigte, so würde es immer noch eine große Frage seyn, ob es

der Würde des Staats angemessen sey, seine Gerichte dazu herzugeben, und ob er nicht vielmehr verlangen müßte, daß derjenige, welcher seine richterliche Hülfe begehrt, sich gehörig dazu vorbereitet habe und die Gerichte nicht mit vergeblichen Arbeiten belästige. Der Staat kann daher wohl verlangen und muß es, daß ein angefangener Rechtsstreit regelmäßig und so ernstlich fortgesetzt werde, daß er zu einem gehörigen Resultate führen könne.

Hiermit steht

II. die möglichste Abkürzung der Processe in dem genauesten Zusammenhange. Sie läßt sich als die eigentliche Kraft der Rechtspflege darstellen, welche, alle unnöthige Handlungen und Zögerungen vermeidend, den Rechtsuchenden ohne Umschweife und Aufhaltungen zum Ziele führt. Der Staat hat bei dieser Abkürzung der Processe ein mehrfaches großes Interesse. Schon die Gesundheit seiner Organisation und die Harmonie des öffentlichen Lebens fordert mit gebieterischer Nothwendigkeit, daß jede zwecklose Thätigkeit vermieden, und jeder Zweck des Staats mit Nachdruck und Vollständigkeit erfüllt werde. Was schon dem Handeln des Einzelnen Werth und Würde gibt, die Vernunftmäßigkeit, muß in dem Handeln des Staats mit verdoppeltem Ernst erstrebt werden. Darauf, daß er in seinem ganzen Daseyn und Wirken das Ideal der Vernunftmäßigkeit zu realisiren sucht, ist dieses Daseyn selbst und dessen Festigkeit gegründet.

Wenn man die Abkürzung der Processe aus diesem höhern Gesichtspuncte betrachtet, so umfaßt dieser Begriff mehr, als man gewöhnlich damit verbindet, nämlich nicht bloß die Einschließung des Rechtsstreits in eine möglichst kurze Zeit, sondern auch die Vermeidung jeder unnöthigen Handlung. Ein großer Theil des schriftlichen Verfahrens, in welchem überflüssige und seichte Rechtsausführungen, viel Streit über Nebendinge, nur um etwas vorzubringen, eine Menge Wiederholungen und leere Worte gewöhnlich das Meiste ausmachen, gehört in dieses Capitel. Daß die im Proceß vorkommenden Schriften und Protocolle einfach, präcis, nur das zur Sache Gehörige enthaltend, in einer würdigen Sprache abgefaßt werden, sollte überall im Zwecke der Proceßordnungen liegen; aber es gibt kein directes Mittel, dafür zu sorgen, zumal wenn diese Schriften niemandem als den Parteien und Richtern vor Augen kommen. Der Staat kann daher in der Regel nichts thun, als nach und nach alle überflüssige Förmlichkeiten abzuschneiden, mit welchen manche Proceßordnungen noch überladen sind.

Ein kräftiger, einfacher und rascher Gang der Rechtspflege wird aber auch in anderer Hinsicht immer zu den größten Vorzügen eines Staats gerechnet werden müssen. Auf ihn stützt sich die Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, er ist eines der wirk-

samsten Mittel, den Charakter des Volks zu erheben. Durch ihn wird das Zutrauen zu den Regierungsanstalten befestigt, und die Ideen des Rechts im Volke lebendig. Dessenungeachtet ist die Abkürzung der Processe, welche vornehmlich durch genaue Zeitbestimmungen für jeden Schritt erreicht werden kann, und welche daher gleichsam den entgegengesetzten Punct gegen die Freiheit der Parteien bildet, nur ein der Gerechtigkeit untergeordneter Zweck, und sie hat, wie die Freiheit selbst, durchaus keinen selbstständigen Werth, sondern bekommt denselben nur dadurch, daß sie auf ein Höheres bezogen wird.

III. Gerechtigkeit ist dasjenige, welchem alle andere Zwecke dienen und untergeordnet werden müssen. Bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur ist es unmöglich, immer das wahre Recht ausfindig zu machen; alles was die Gesetze und ihre Vollzieher leisten können, ist nur Annäherung an das Vollkommene, nicht Erreichen desselben. Alle Regeln der Wahrscheinlichkeit für die Richter sind nur, wenn sie recht zweckmäßig ausgebildet worden sind, aus der Erfahrung abgezogen und, ohne auf Untrüglichkeit Anspruch zu machen, nur von dem hergenommen, was in den meisten Fällen zutreffen muß. Der Richter wird daher unvermeidlich zuweilen in den Fall kommen, etwas für wahr anzunehmen, was es nicht ist, ja wohl etwas, von dessen Falschheit er selbst für seine Person überzeugt ist, dennoch als erwiesen und richtig annehmen zu müssen, entweder weil der Gegner gar nicht, oder auch nur nicht zur rechten Zeit, nicht in der vorgeschriebenen Form widersprochen hat, oder weil die Wahrheit der Sache durch Merkmale und Formen bezeugt wird, welche vom Gesetz für hinreichend erklärt sind. Auch die Unterordnung des Thatsächlichen unter das Allgemeine wird nicht immer gelingen, und die wiederholte Prüfung durch höhere Gerichte kann diesen Mißgriffen nicht vollkommen abhelfen, weil man von Alters her die Bemerkung gemacht hat, daß auch diese Einrichtung zu denjenigen gehört, welche nur in der Regel, aber nicht unfehlbar ihren Zweck erfüllen.

Es wird daher, solange Menschen auf Erden wandeln, stets eine formelle Wahrheit und ein formelles Recht geben müssen, welches mit der wirklichen Wahrheit und dem wirklichen Rechte nicht in allen Fällen übereinstimmt. Dennoch wird jenes das allein im Staate geltende und vollstreckbare Recht seyn müssen, eben weil es allein das wirklich vorhandene ist. Kann schon in diesem Sinne der Sieg der Form über die Realität nicht bestritten werden, so ist auch in der andern Bedeutung nicht zu verkennen, daß im Processe die Formen immer zuerst berücksichtigt werden müssen, und ein Verabsäumen der-

selben den Verlust der Hauptsache nach sich zieht; la forme emporte le fonds ist also eine unleugbare und unvermeidliche allgemeine Regel.

Allein wenn diese Regel nicht zur Unvernunft werden soll, so muß sie nur technische Regel des einzelnen Processes bleiben, nicht Regel der Gesetzgebung werden. Denn diese muß immer dahin arbeiten, daß das wahre Recht auch formell geltend gemacht werden könne; für sie muß also der Sieg der Form über die Realität nur eine Ausnahme seyn, und sie muß also vielmehr umgekehrt sagen: le fonds emporte la forme. Wird also wahrgenommen, daß die Chicane sich der aufgestellten Formen so weit bemächtigt hat, daß sie sie beherrscht und mißbraucht (und dahin kommt es mit der Zeit immer, wenigstens in einem oder dem andern Puncte), so muß sie auf Umgestaltung derselben nach dem Bedürfnisse der Zeit Bedacht nehmen. Je weniger Formen erforderlich, und je einfacher diese sind, desto mehr nähert sich die Gesetzgebung der Vollkommenheit, aber sie kann diese Vollkommenheit nicht für sich allein in einseitigem Fortschreiten, sondern nur in der harmonischen Entwickelung des ganzen Volkes und seiner sämmtlichen Anlagen und organischen Einrichtungen erreichen. Eine Proceßgesetzgebung, welche auf eine höhere Stufe vorrückt, ohne daß die andern Theile des Staatsorganismus zugleich mit fortgeschritten sind, würde ihres Zwecks eben so sehr verfehlen müssen, als eine andere, welche zurückbleiben wollte, während die Gesammtbildung des Volks und seiner Institutionen weiter gegangen ist.

Das Historische der Sache ist also ungefähr folgendes, und man kann durch eine ziemlich vollständige Induction nachweisen, daß es unter allen Nationen im Wesentlichen einen sehr übereinstimmenden Gang genommen hat. Zuerst halten sich die Völker an gewisse in die äußern Sinne fallende bestimmte Handlungen, das wirkliche Vornehmen dessen, was den Grund eines Rechtsverhältnisses abgeben soll. Da dies aber bald allzubeschwerlich wird, so werden an die Stelle jener wirklichen realen Vollziehung eines Rechtsgeschäfts gewisse symbolische Handlungen gesetzt, deren Bedeutung um so schärfer und genauer ist, je weniger sie sonst im gewöhnlichen Leben vorkommen. In dem ältern römischen Rechte treffen wir eine große Menge dieser Symbole an, wie wir sie bei unsern Vorfahren wiederfinden und noch in der neuern Zeit bei allen Völkern antreffen, welche auf einer ungefähr gleichen Bildungsstufe stehen. (Man sehe z. B. Bastholm Kunde roher Völker 3. B., und vorzüglich *Crawford's* History of the Indian Archipelagus Lond. 1820.) Diese symbolischen Handlungen werden dem Gedächtnisse der versammelten Ge-

meinde übergeben, und Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist daher eine wesentliche Form. Die Schrift, ein bequemeres und genaueres Mittel, das vorübergehende Wort festzuhalten, siegt schon aus diesem Grunde über die Aufbewahrung in dem Gedächtnisse der Gemeinde; noch mehr aber alsdann, wenn im bürgerlichen Verkehr Nuancen und Combinationen entstehen, für welche die einfachen Symbole keine Unterscheidung gewähren. Beides aber, die Aufzeichnung nach dem Wesen der Verhältnisse und der Ausdruck durch Symbole, die Anerkennung der Schrift vor der versammelten Gemeinde, oder nur einer bald unbestimmten bald bestimmten Zahl von Zeugen, als dem Surrogat und Symbol der Gemeindeversammlung, und die Aufbewahrung in den Händen der Beamten geht eine geraume Zeit neben einander, bis endlich das Symbol ganz seine Bedeutung verliert und zur völlig leeren Form geworden ist; dagegen die Schrift, indem sich die Sprache zu immer größerer Bestimmtheit ausbildet (sollte sie auch an grammatischer Biegsamkeit und Wohlklang verlieren), sich immer mehr den besondern willkürlichen Bestimmungen der Rechtsverhältnisse anschmiegt und so die Völker von der lästigen Herrschaft stehend gewordener Formeln und Formulare nach und nach befreit. Bemerkenswerth ist in diesem Uebergange der Kampf, welcher dann entstehen muß, wenn ein Theil des Volkes sich den Besitz der Künste des Schreibens und der Formulare als eines Standesgeheimnisses angeeignet hat, was in Rom die Patricier (zugleich die Geistlichkeit der damaligen Zeit ausmachend), im germanischen Mittelalter die Mönche gethan haben. In Rom half sich das Volk durch Aufkündigungen des Gemeindeverbandes; unter den germanischen Stämmen, wo die Geistlichen ihrer Herkunft nach nicht zur herrschenden Gemeinde gehörten, wies man lange Zeit ihre Urkunden zurück und stellte den Beweis der Wahrheit entweder auf Gemeindezeugnisse (Eideshelfer, Jury, Schöppen), oder auf das ritterliche Gottesurtheil des Kampfs und andere abergläubische Mittel.

Diese Veränderungen stehen in der innigsten Verbindung sowohl mit der intellectuellen Cultur der Völker und vorzüglich mit ihren religiösen Begriffen, als auch mit der nie stillestehenden Umbildung ihrer socialen Verhältnisse. Die feierliche Versicherung unter der Sanction religiöser Begriffe wird zu allen Zeiten ein unentbehrliches Mittel der Bekräftigung und Erforschung bleiben: allein es ist doch ein großer Unterschied zwischen dem Eide, wie er im Mittelalter angesehen wurde, und wie man ihn jetzt betrachtet. Noch tragen aber manche Gerichtsordnungen hierin die Spuren einer längst vergangenen Zeit. Je mehr eine gewisse Cultur das ganze Volk durchdringt, desto allgemeiner kann die Herrschaft der

ungeachtet, nicht zu erweisen im Stande sey. Es ist also keineswegs eine Einschränkung der vernunftgemäßen Freiheit der Bürger, wenn man dem Kläger zur Pflicht macht, die ganze Entstehung seines Anspruches vorzulegen, und ihn mit seiner Klage zurückweist, wenn sich aus seiner eigenen Erzählung ergibt, daß der Anspruch nie vorhanden oder getilgt sey. Eben so kann man während des Processes nie ein unwiderrufliches und wahres Recht in demjenigen anerkennen, was nur durch unwillkürliche Versehen des Gegners oder seines Sachwalters entstanden ist; der Staat kann, ohne dem Berechtigten ein Unrecht zuzufügen, die Folgen dieser Versäumnisse und Versehen wieder aufheben, denn sie sind nur gegen ihn, gegen seine Ordnungen begangen worden. Es liegt etwas Unerlaubtes und moralisch Unwürdiges darin, dem andern das Seinige unter dem Deckmantel einer bloßen Form, unter dem bloßen Schein des Rechts entziehen zu wollen; wo also die Realität eines durch die Fehler gegen die Form verlorenen Rechts nachgewiesen werden kann, da ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet die Folgen des Fehlers zu erlassen, und der Gegner hat dabei kein Recht des Widerspruchs.

Diesen Betrachtungen wird man für den Proceß überhaupt eine große Wichtigkeit nicht absprechen können; sie sind, wenn sie sich als richtig bewähren, von sehr bedeutenden Folgen für die ganze Lehre von Versäumnissen und deren Folgen, so wie für die Grenzen des richterlichen Ermessens und für die Restitutionen. Ihre weitere Auseinandersetzung und Begründung würde uns aber hier zu weit von unserm nächsten Zwecke abführen, und es genügt demnach die Bemerkung, daß dies gerade die Ansichten sind, von welchen die Urheber der preußischen Proceßordnung am meisten geleitet worden sind. Der oben seinem ganzen Inhalte nach angeführte 15. Paragraph der Einleitung ist der Schlüssel zu dem Ganzen. Dadurch ist es dem Gesetzgeber gelungen, nicht nur die meisten Förmlichkeiten und Fatalien des gemeinen deutschen Processes fast ganz abzuschneiden, die Formeln der Klage und der Einlassung darauf von der Bedenklichkeit, welche sie vornehmlich im sächsischen Processe haben, zu befreien, die Beweisfristen und Beweisinterlocute ganz zu entbehren, die sonst so oft vorkommenden Restitutionen ganz überflüssig zu machen, sondern auch das Ganze so zu ordnen, daß es dem Richter in der Regel sehr leicht wird, das wahre Verhältniß der Parteien ins Klare zu setzen und so der Wahrheit und Gerechtigkeit den Sieg zu verschaffen. Keine andere deutsche Proceßgesetzgebung und noch viel weniger die französische, kommen der preußischen hierin nur von ferne nah. Aber auch in Hinsicht auf die Freiheit der Parteien und auf die Beschleunigung der Rechtspflege steht

sie hoch über jeder andern, was wir nun, soweit es Form und Raum einer Recension erlauben, erweisen werden. Dabei wird es leicht seyn, die preußische Proceßordnung, obwohl wir sie in Nebendingen nicht schlechterdings für absolut vollkommen und unverbesserlich ausgeben, gegen die Vorwürfe, welche ihr gewöhnlich gemacht werden, zu vertheidigen.

Jenen hohen Zweck, strenge Gerechtigkeit, Sieg des realen Rechts über das bloß Formale, Beschleunigung, und beides verbunden mit der vollkommensten Freiheit der Parteien, hat die preußische Gerichtsordnung durch die Aufstellung dreier Grundprincipien erreicht, welche diesen drei Cardinalbedingungen einer guten Rechtspflege entsprechen:

I. Wer aus einem Rechtsverhältniß einen gerichtlichen Anspruch herleitet und mit Hülfe des Staats durchsetzen will, ist schuldig, dem Richter dasselbe in seinem ganzen Umfange und Zusammenhange, soweit es der Richter nöthig findet, vorzulegen. Dasselbe gilt auch von dem Beklagten. Dies gibt den Stoff, das Material des Processes, und es kann kein Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden, welcher sich nach den eignen Angaben der Parteien als rechtswidrig darstellen würde.

II. Diesem Material darf der Richter positiv nichts hinzufügen; aber er muß ihm diejenige Form geben, welche zur Entscheidung der Sache führen kann. Wenn auch die Vorträge der Parteien schriftlich zu den Acten gebracht werden, so werden sie doch nur als Vorbereitungen zu der Hauptoperation des ersten Verfahrens der Feststellung der Streitpuncte oder gegenseitigen Einlassung, der Entwerfung des status causae et controversiae betrachtet, und den zweiten Abschnitt eines jeden Processes, die Aufnahme der Beweise, leitet der Richter in Beziehung auf die Form durchaus allein.

III. Der Richter sorgt von Amts wegen für den Betrieb des Processes, so lange bis ihn der bestimmte Wille derjenigen Partei, welche angriffsweise verfährt, hieran nicht hindert. Solange ihm ein solcher bestimmter Wille nicht bekannt geworden ist, wirkt das ursprüngliche Verlangen der Parteien fort, ihnen sobald als möglich zu ihrem Rechte zu verhelfen.

In diesen drei Principien liegt das Eigenthümliche der Instruction, welche man nur insofern eine Untersuchungsmethode nennen kann, als dem Richter dabei die Befugniß zusteht, die Parteien durch Befragung zu Vervollständigung der Verhandlung zu veranlassen. Da aber dieses Befragen im alten römischen, im canonischen, im deutschen gemeinen und hauptsächlich im summarischen Processe ebenfalls erlaubt ist, ja selbst im Plädirsysteme vorkommt, so kann man dasselbe nicht zum unter-

scheidenden Merkmale einer besondern Proceßmaxime machen. Denkt man aber bei dieser Bezeichnung des preußischen Proceßsystems an eine Untersuchung, wobei der Richter nicht bloß die Verhandlungen leitete, sondern über die Rechte der Parteien selbst zu schalten hätte, kurz, an ein dem Criminalprocesse ähnliches Verfahren: so ist jene Benennung durchaus unrichtig. Auch der preußische Richter ist durchaus an die Anträge der Parteien gebunden und darf nur alsdann darüber in einiger Hinsicht hinausgehen, wenn er gewahr wird, daß ihnen eine ungerechte Absicht zum Grunde liegt, welche zu befördern niemals in der Pflicht eines Staatsbeamten liegen kann.

Die vornehmsten Wirkungen dieser drei Principien in ihrer Verbindung mit einander sind folgende:

Erstlich werden die Parteien dadurch ganz von der Nothwendigkeit befreit, ihre Processe durch einen Advocaten führen zu lassen. Sie können die verwickeltsten Sachen persönlich durchführen und bedürfen bloß am Schlusse des Verfahrens den Beistand eines Rechtsgelehrten, wenn die Sache darnach geeignet ist, und sie ihre rechtlichen Ansichten nicht selbst auseinanderzusetzen fähig sind. Auch haben sie bei Zeugenverhören den Vortheil, daß der Advocat denselben beiwohnen kann, welches den Parteien selbst nicht gestattet ist. Nur abwesende Parteien sind genöthigt einen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem der Betrieb des Processes obliegt, und auch dabei sind sie, wenn der Bevollmächtigte den Proceß persönlich abwartet, nicht an die Justizcommissarien gebunden (Allg. Gerichtsordn. I, III. 26. 27). Erscheinen sie selbst in Person, so können sie einen jeden Dritten als Beistand mitbringen, und der Richter ist einen solchen zuzulassen schuldig (Allg. Gerichtsordn. a. a. I, III. 21); dagegen steht es ihnen auch frei, den ganzen Betrieb der Sache einem Bevollmächtigten zu übertragen und sich vom persönlichen Erscheinen, wenigstens der Regel nach, ganz zu befreien. Sie können die Klage und eben sowohl die erste Antwort auf solche schriftlich einreichen lassen (Allg. Gerichtsordn. I, V. §. 16. IX. §. 15), und es ist ein großer Irrthum, wenn man meint, daß die Klaganmeldung (Allg. Gerichtsordn. I. IV.) immer ein von der Klagaufnahme (tit. V.) verschiedener Act sey (Mittermaier I, 164). Dies ist vielmehr ein seltener Fall, und da bei einfachen Sachen auch das besondere Informationsprotocoll nicht nöthig ist (Allg. Gerichtsordn. I, V. §. 15.), so wird meistens schon bei der Anmeldung die vollständige Klage niedergeschrieben, welches die Geschäfte sehr abkürzt.

Daß diese Entbehrlichkeit der Advocaten ein großer Vortheil sey, wird kein Unbefangener leugnen. So ehrwürdig dieser Stand

ist, wenn er den Beruf erfüllt, welchen ihm Justinians-Gesetzsammlung vortrefflich vorgezeichnet hat (L. 14. Cod. de advocatis diversor. judicior.), so ist es doch ein großes Uebel, wenn er die wirkliche Herrschaft in den Gerichten erlangt. Steht er in strenger Unterordnung unter den Gerichten, so geht ein großer Theil seiner Wirksamkeit verloren; ist er von ihnen unabhängiger, so hat man kein Mittel, einreißenden Mißbräuchen zu wehren (Zum Bach, Gegeneinanderstellung u. s. w. Feuerbach, über Oeffentlichkeit u. s. w. a. a. O. *Selves*, Tableau des desordres dans l'administration de la justice. Paris 1813). Hierin scheint also der preußische Gesetzgeber einen sehr richtigen Mittelweg eingeschlagen zu haben.

Zweitens, dadurch daß die Form des Vortrags lediglich in die Hand des Instruenten gelegt ist, und diese Form also nicht das Werk der Parteien bleibt, muß sie auch ohne Schaden für dieselben seyn. Es läge eine große Inconsequenz darin, die Parteien für etwas verantwortlich zu machen, was nicht von ihnen abhängt; und diese Inconsequenz wird wirklich da begangen, wo sie genöthigt sind sich der vom Staate oft ohne große Auswahl angestellten Advocaten zu bedienen und doch für die Fehler derselben haften müssen. Es kommt bei der preußischen Gerichtsordnung daher in Beziehung auf die Parteien nur auf die Sache und die wahre Meinung der Parteien an, und diese kann zu jeder Zeit bestimmter ausgedrückt werden. Was nach andern Gesetzgebungen so oft eintritt, daß nach einem kostbaren und weitläufigen Processe die Klage wegen eines unrichtig gewählten Ausdrucks noch in angebrachter Maße abgewiesen wird, kann in Preußen gar nicht vorkommen, weil man von Anfang an das wahre Verhältniß in seinem ganzen Umfange vor Augen hat, und die Ergänzung der Klage noch zu jeder Zeit möglich ist. Dasselbe gilt von der Beantwortung der Klage und dem Vortrage der Einreden, welche sich aus der factischen Darstellung des Beklagten von selbst entwickeln. Wer nur einige Erfahrung in gerichtlichen Angelegenheiten gemacht hat, wird wissen, wie oft das klarste Recht durch eine unvorsichtige, oder auch nur mit den Ansichten des Richters nicht übereinstimmende Abfassung der Klage, der Einlassung und vorzüglich der Beweisartikel verloren geht, und wie oft hierbei der erkennende Richter genöthigt ist die augenscheinliche Meinung der Partei den in ihrem Namen gebrauchten Worten aufzuopfern. Rec. will hievon nur ein ihm vorgekommenes Beispiel anführen. Ein Kaufmann nimmt gegen einen andern den Regreß wegen einer unbezahlt gebliebenen Anweisung an einen Dritten, und bedient sich in der Klage des Ausdrucks: „A gab mir auf meine Forderung an ihn eine Anweisung auf C,

welche ich mit Vorbehalt des richtigen Eingangs an Zahlungsstatt annahm u. s. w." Seine Absicht war hierbei offenbar keine andere, als ein Assignationsgeschäft zu beschreiben, wobei der Assignant für die wirkliche Zahlung verhaftet blieb. Der Beklagte räumte aber das: „an Zahlungsstatt annehmen" ein und leugnete das: „mit Vorbehalt des richtigen Eingangs," weil hier der Doppelsinn zum Grunde lag, daß dieser Vorbehalt eben so gut hatte ausdrücklich gemacht werden, aber auch in der Natur des Geschäfts liegen können. Da er nun den überhaupt ihm zugeschobenen Eid über diesen Punct abgeleistet hatte, so verlor der Kläger seine Forderung durch einen nur bei einem Cessionsgeschäfte erheblichen, bei einer Assignation aber ganz unnützen Eid. Bei der Instructionsmethode war dies nicht möglich: denn da mußte jener Doppelsinn gleich anfangs gelöst, oder konnte wenigstens auch noch in der Appellationsinstanz aufgehoben werden.

Drittens, durch die vollständige Darstellung des dem Proceß zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisses von beiden Seiten, womit die Instruction beginnen muß, wird es möglich, die drei Hauptabschnitte jedes Processes, den gegenseitigen Vortrag der Thatsachen, den Beweis und die rechtliche Ausführung mit vollkommener Reinheit von einander zu sondern. Die nach gemeinem Processe am häufigsten vorkommenden Einreden gegen die Schuldigkeit, auf die Thatsachen der Klagen zu antworten, fallen hier von selbst weg, und die Eventualmaxime kann auf eine Weise zur Anwendung gebracht werden, daß sie dem wahren Rechte des Beklagten unschädlich ist. Vorläufige oder dilatorische Einreden werden auch hier vorangestellt, ohne in der Regel die Einlassung selbst aufzuhalten. Allein wenn eine solche Einrede von offenbarer Erheblichkeit wäre, so würde der Instruent berechtigt seyn das weitere Verfahren auszusetzen. Außerdem hat es der Richter in der Hand, alle rechtliche Reductionen aus dem ersten Verfahren zurückzuweisen, und er wird dazu selbst genöthigt, indem er vor allen Dingen suchen muß, zur Festsetzung der Streitpuncte zu gelangen. Dadurch wird eine Menge unnöthiger Schreibereien der Advocaten abgeschnitten, welche in dem gemeinen deutschen Processe wenigstens vergebliche Mühe und Kosten verursacht, oft aber auch schon zu Verwirrung der Sache den ersten Grund legt.

Die Einlassung ist aber

Viertens, bei der Instructionsmethode von einer ganz andern und weit zweckmäßigern Beschaffenheit. Wie unzweckmäßig, ja unnatürlich und ungereimt diejenige Form sey, welche die Worte der Klage einzeln mit „zugestanden" „geleugnet," „Nichtwissen" beantwortet, ist allgemein anerkannt; aber auch damit daß der Inhalt der Klage vollständig beantwortet werden soll, ist

in der That noch wenig ausgerichtet. Denn sowie die Klage selbst nur eine sehr dürftige Darstellung der Thatsachen zu enthalten pflegt, weil der Kläger sich hüten muß, nicht mit irgend einem zu vermeidenden Beweise belastet zu werden: so wird auch die Beantwortung unvollkommen ausfallen müssen. Sie sucht, soviel nur möglich ist, alles Positive zu vermeiden; sie verneint alles, was sie mit irgend einer kleinen Einschränkung zugestehen müßte; sie beantwortet alle Handlungen und Verhältnisse, welche nicht die eignen des Beklagten sind, mit Nichtwissen, und eröffnet so den Weg zu einer Menge oft sehr weitläufiger, schwieriger und im Grunde überflüssiger Beweise. Dagegen ist die preußische Einlassung von durchaus positiver Natur. Der Beklagte muß selbst, ohne sich an die Klage zu binden, eine getreue und vollständige Erzählung von dem Facto, dem Gegenstande oder dem Geschäfte, woraus der Anspruch des Klägers entspringt, liefern (Allg. Gerichtsordn. I, IX, §. 3), und es kann nicht fehlen, daß er nicht schon hierin einen großen Theil der Wahrheit selbst vorbringen müßte. Sein Leugnen und Nichtwissen selbst bekommt einen positiven Charakter, nicht den bloß negativen, welcher sich in Erwartung beizubringender Beweise hinter der Ungewißheit verbirgt. Durch die fernere Vernehmung der Parteien über die Thatsachen wird dieser positive Charakter immer mehr entwickelt; gewöhnlich müssen sie sich, gezwungen durch die Kraft der Wahrheit, über einen großen Theil der Thatsachen vereinigen, und nur das wahrhaft Ungewisse, was auf Handlungen dritter Personen beruht oder in entfernte Zeiten zurückgeht, wird der Gegenstand der Beweisführung.

Die Beweissätze reguliren sich fünftens bei dieser gegenseitigen Unternehmung von selbst, ohne daß es eines Beweisinterlocuts bedürfte. Sind die Thatsachen einfach, so ist die Entwerfung eines förmlichen status causae et controversiae nicht nöthig, und es bedarf bloß eines Heraushebens der factischen und rechtlichen Streitpuncte (Anhang z. Allgem. Gerichtsordn. §. 76.); daher Mittermaier's Bedenken (I, 182), daß dadurch ein unnöthiger Zeitverlust verursacht werde, ungegründet ist. Ueber die Beweisinterlocute ist in neuern Zeiten viel gestritten worden. Die Gründe, welche Mittermaier (II, §. VII.) dafür vorträgt, werden sie schwerlich rechtfertigen. Daß eine so unbestimmte Form, wie die in Sachsen übliche: „daß Kläger den Grund der Klage, und soviel ihm daran verneinet worden, zu beweisen habe," sehr nachtheilig ist, wird wohl allgemein anerkannt seyn. Der Kläger muß, nach ihr, alles was er in der Klage vorgetragen, und der Beklagte nicht zugestanden hat, in seinen Beweis aufnehmen; und es ist gar häufig der Fall, daß, nach

einem weitläufigen Beweise und Gegenbeweise, nachdem auch das Productionsverfahren durch alle Instanzen getrieben worden ist, noch der ganze Beweis als unerheblich verworfen, die Klage wohl gar noch in angebrachter Maße abgewiesen werden muß. Denn einem solchen Interlocut die Rechtskraft beizulegen, daß der Richter bei dem Endurtheil nur die Frage zu prüfen habe: ob bewiesen worden sey? ist eine reine Unmöglichkeit. Aber auch bei bestimmtern Beweiserkenntnissen, welche die Beweissätze und die Beweislast genau bestimmen, können theils jene Uebel nicht immer vermieden werden, theils sind sie wieder von einer andern Seite sehr bedenklich, indem sie, sobald man ihnen volle Rechskraft beilegt, immer bedingte und anticipirte Definitiverkenntnisse sind. Da nun aber die Thatsachen, auf welchen die gegenseitigen Ansprüche beruhen, oft mit einander so verkettet sind, daß sich das endliche Resultat erst dann übersehen läßt, wenn man zugleich über die Wahrheit der Thatsachen urtheilen kann: so wird es in verwickelten Sachen nicht selten kommen, daß man am Ende ein anderes Urtheil über die Erheblichkeit der Thatsachen bekommt, als bei der Abfassung des Beweisinterlocuts. Das Wenigste ist also auch hier, daß man eben alles zum Beweise lassen muß, was nur einen Schein von Erheblichkeit hat; alsdann würde es aber wieder unmöglich seyn, einem solchen Erkenntnisse die Kraft eines definitiven beizulegen, und so muß man sich mit diesen Beweis-Interlocuten immer in einem fehlerhaften Kreise umherdrehen.

Hingegen im preußischen Processe wird schon durch die vollständigere Entwickelung der Streitpuncte in sehr vielen Fällen den Parteien selbst klar werden, auf welche Thatsachen es ankommt, und die unerheblichen fallen von selbst aus. Der status causae et controversiae muß ohnehin bei dem Collegio wieder zum Vortrag kommen, und dieses setzt dann durch ein bloßes keiner Rechtskraft fähiges Decret fest, welche Thatsachen zu beweisen sind. Der erkennende Richter ist aber nicht daran gebunden; und da den Parteien überhaupt die Befugniß zusteht, neue Thatsachen noch in jeder Lage des Processes anzubringen, so steht auch dem Richter zweiter und dritter Instanz noch frei, den Beweis der erheblichen Umstände ergänzen zu lassen. Gegen den Mißbrauch dieses ausgedehnten beneficii novorum sind schon sehr zweckmäßige Verordnungen gegeben (A. G. O. I, x. 7. 19. xv. 10—21); allein das wirksamste Vorbeugungsmittel liegt in der Instructionsmethode selbst, weil sie die Parteien bald darüber aufklärt, wovon die Entscheidung der Sache abhangen wird. Eine große Schonung liegt aber für die Parteien darin, daß sie nicht genöthigt sind alles gleich zu Anfang des Processes vorzutragen und also schwierige Beweismittel, entfernte Zeugen, Zeugen welche sie aus

Schonung nicht ohne Noth vorschlagen wollen, selbst Thatsachen welche zu größerer Erbitterung des Gegentheils führen müssen, oder die ihnen selbst unangenehm wären, bis zu dem Augenblicke aufsparen können, wo sie gewahr werden, daß ihre übrigen Mittel nicht ausreichend sind. Hierin liegt nicht nur eine sehr große Schonung rein menschlicher Empfindung, deren Verletzung man uns juristischen Praktikern leider nur zu oft mit Recht vorwerfen kann, sondern auch ein Abkürzungsmittel der Processe, indem gegen Einen Fall wo eine wiederholte Instruction erfolgen muß, gewiß viel mehrere eintreten, wo man überflüssige Beweisaufnahmen erspart.

Daß die Instructionsmethode die Vergleiche außerordentlich befördert, gesteht selbst Mittermaier (I, 137) ein (vergl. Puchta, Beiträge, S. 339), und Rec. weiß aus Erfahrung, was ein Richter, welcher sich einiges Vertrauen erworben hat, in dieser Beziehung ausrichten kann. Endlich sechstens werden durch die dem Richter auferlegte Pflicht, von Amts wegen für den ununterbrochenen Betrieb der Processe zu sorgen, alle Fatalien durchaus unnöthig und mit ihnen die Restitutionsgesuche gegen Fehler und Versäumnisse der Sachwalter. Nur die zehntägige Frist zu Einwendung der Rechtsmittel ist stehen geblieben, aber auch sehr zweckmäßig gemildert worden, so daß bei Abwesenden ihr Anfang nach den Umständen bestimmt wird. (AGO. I, XIV. §. 31.) Diese Einrichtung ist eine von denen, welche im Auslande am meisten mißverstanden und getadelt worden sind, aber mit Unrecht. Man hat darin eine Uebereilung der Parteien gefunden und darüber gespottet, daß die Processe der Regel nach in Einem Jahre sogar durch alle Instanzen beendigt seyn sollen. Was das erste betrifft, so haben wir schon oben darauf geantwortet, daß man nur nicht den Willen der Advocaten und den Willen eines Beklagten, welcher das Ende des Processes lieber, wie Puchta sagt, bei Sanct Nimmer holte, mit dem Willen des Klägers verwechseln muß. Woher kämen denn allenthalben die Klagen über die Langsamkeit der Justiz, über die Verzögerungen der Advocaten, über die Unthätigkeit der Richter, wenn die Parteien, die hier ein Recht haben zu reden, ihre Freiheit durch den Betrieb von Amts wegen für gekränkt hielten? Der rasche Betrieb der Processe ist zwar den Gerichten zur Pflicht gemacht, aber man darf auch nicht übersehen, daß dies selbst doch nur für einen Nebenpunct erklärt und die Hauptverordnung in dieser Hinsicht folgende ist: „Ueberhaupt aber — wird hier noch verordnet, daß, da nach dem Hauptgrundsatze der gegenwärtigen Proceßordnung bei der Instruction eines Rechtsstreits auf eine gründliche und vollständige, aber auch möglichst schleunige Ausmittelung der Wahrheit und der bei dem

Processe zum Grunde liegenden Thatsachen alles ankommt, die Bestimmung der in jedem Processe zulässigen Termine und Fristen, wieviel dergleichen zu gestatten, und wieweit sie hinauszusetzen wegen der in jedem einzelnen Falle vorkommenden mannichfaltiger und sowohl in Rücksicht der Person und des Aufenthalts der Parteien, als der Natur, Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache von einander sehr verschiedenen Umstände, dem pflichtmäßigen und vernünftigen Ermessen der Gerichte anheim gestellt bleiben müssen." (AGO. I, VIII. 33.)

Die wirkliche Realisirung dieses raschen Betriebes der Processe von Richteramts wegen beruht freilich zunächst auf der strengen Aufsicht, welche vom Justizministerium aus über die höhern und durch diese über die untern Gerichte ausgeübt wird. Diese Aufsicht hat allerdings etwas Beschwerliches, da sie mit einem weitläufigen Tabellenwesen verbunden ist, welches an sich keine den Geist nährende Arbeit ist (Vergl. darüber des Präsidenten von Völdernborff Registraturwesen eines Landesjustizcollegii, Hof, 1809. 4.) Allein die Hauptsache ist doch dabei nur die, daß die längere Dauer der über ein Jahr alten Processe speciell gerechtfertigt werden muß, und diese Controle ist gewiß sehr zweckmäßig. Zwar könnte man sagen, daß diese Oberaufsicht auch der Erschlaffung unter einem weniger thätigen Justizminister, als die bisherigen seit Carmer waren, unterworfen sey: allein da auch den Parteien der Weg der Beschwerde nicht versperrt ist, so wird sich die Sorge für Beschleunigung, welche einmal Geist der Gerichtshöfe und besonders des Präsidialamtes geworden ist, sicher so bald nicht wieder verlieren.

Durch die bisherigen Auseinandersetzungen glauben wir die preußische Proceßgesetzgebung schon gegen manche Mißverständnisse und Vorwürfe gerechtfertigt zu haben, welche ihr weniger in der Meinung des Volkes als von einigen Proceßrechtslehrern und Schriftstellern gemacht werden. Wir stimmen ganz mit Puchta (Beiträge I, 21) überein, daß diese Vorwürfe größtentheils in dem Mangel practischer Kenntniß der Sache ihren Grund haben, und daß man sich durch die wohl vorkommenden Versicherungen von gründlicher und rücksichtsloser Prüfung, vom Studium vieler preußischer Acten nicht irre machen lassen darf. Auch dem Recensenten ist es freilich vorgekommen, daß, wenn auswärtige Rechtsverständige in preußischen Gerichten erschienen und nun ihre kleinliche Vorsicht, ihre wenn auch wohlgemeinten gewohnten Künste des Verschweigens und negativen Verhaltens anwenden wollten, die Aufforderungen des Instruenten zu kategorischen Erklärungen ihnen einen Schrei des Entsetzens über ein solches inquisitorisches Verfahren auspreßten, bis sie sich

im fernern Verlaufe wieder mit dieser Methode aussöhnten. Auch Puchta bemerkt sehr richtig, welches große Gewicht in dieser Sache die bloßen Worte ausüben, und daß der Widerwille gegen den preußischen Proceß auch hie und da in dem Interesse seinen Grund hat, welches sich durch ihn beeinträchtigt findet. Der französische Richter, der französische und deutsche Advocat, wo die Instructionsmethode nicht üblich ist, haben es freilich viel bequemer als preußische Richter und Justizcommissarien, deren Manualacten so oft zu ihrer Legitimation vorgelegt werden müssen. Allein daß die Parteien von dieser größern Bequemlichkeit großen Vortheil hätten, wird man schwerlich im Ernste versichern wollen.

Wir wollen nun die wichtigsten Einwendungen, welche gegen die preußische Instructionsmaxime gemacht zu werden pflegen, etwas genauer betrachten.

I. Sie greift, sagt man, in die Freiheit der Parteien ein, über das Ihrige zu schalten; sie zwingt den Kläger, sein Recht anders zu suchen, als er Lust hat; sie gibt dem Richter das Recht, Beweismittel an's Licht zu ziehen, wodurch der Kläger selbst seinen Anspruch vernichtet; sie nöthigt den Beklagten, dem Gegner selbst die Waffen des Angriffs zu liefern.

Hierüber beziehen wir uns auf das bereits Gesagte und auf die Auseinandersetzungen Puchta's (über die Gränzen des Richteramts §. 41 und Beiträge I, 32) u. Zum Bachs (Gegeneinanderstellung §. 3. S. 31). Der letzte betrachtet die Sache noch aus dem Gesichtspuncte, daß jede Weigerung, eine Rechtspflicht zu erfüllen, schon eine Ungerechtigkeit sey, und daß also dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden könne, auch hier untersuchungsweise zu verfahren. Wenn man aber auch diesen Grund vielleicht nicht ganz anzuerkennen geneigt ist, so muß man doch wenigstens den Begriff der wahren Freiheit festhalten. Diese besteht nur darin, von andern als Person (selbständiges Wesen) behandelt zu werden, nicht aber darin, andere als Sachen (bloße Mittel) zu behandeln; oder mit andern Worten darin, in seinem Recht nicht gekränkt zu werden, nicht aber, sich selbst bei einer Ungerechtigkeit zu behaupten. Daher ist es kein Eingriff in die wahre Freiheit der Parteien, wenn man (und wohl zu merken, nur durch Androhung civilrechtlicher Nachtheile, keineswegs durch eigentliche inquisitorische Zwangsmittel,) den Kläger hindert einen ungerechten Anspruch durchzusetzen, oder den Beklagten nöthigt dem Recht und der Wahrheit die Ehre zu geben und selbst zu sagen, wie sich die Sache eigentlich verhalte.

Es ist in der That sonderbar, wie die Gegner des preußischen Processes gerade in diesem Puncte zu Werke gehen. Auf der

einen Seite finden sie die Befragung der Parteien für die Freiheit derselben bedenklich; auf der andern behaupten sie, daß die preußische Gerichtsordnung hierin gar nichts Besonderes enthalte, indem schon das römische und kanonische Recht dem Richter ganz dieselbe Befugniß beilege. Daß in den spätern Zeiten des römischen Rechts die Richter an der Feststellung der Streitpuncte einen thätigen Antheil durch Befragen der Parteien nahmen, ist freilich bekannt, und man kann dafür besonders die beiden Stellen anführen: L. 21 Dig. de interrogationibus in jure faciendis (XI, I.): „Ubicunque judicem aequitas moverit, aeque oportere fieri interrogationem;" vornämlich aber L. 9. Cod. de judiciis (III, 1.): Judices oportet imprimis rei qualitatem plena inquisitione discutere et tunc utramque partem saepius interrogare, num quid novi addere desideret. Aehnliche Verordnungen enthält das kanonische Recht, z. B. c. 10. x. de fide instrumentorum: „cum judex, qui usque ad prolationem sententiae debet universa rimari, possit interrogare de facto, quotiens dubitationis aliquid occurrit." Hieraus hat der französische Proceß einen besondern Act gemacht, indem die Gerichte das Recht haben, durch ein besonderes Erkenntniß das persönliche Erscheinen einer Partei zu verordnen, um sie selbst über die Thatsachen zu befragen. Dies schon im ältern französischen Proceß den Richtern gegebene Recht (Proceßordn. v. 1667, Tit. X. Art. 7) ist in der neuern Gesetzgebung aufrecht gehalten worden, (Code de procédure civ. v. 1806 a. 119. 428) und ist gewissermaßen mit den auch aus dem ältern gemeinen europäischen Proceß in Frankreich noch beibehaltenen interrogatoires sur faits et articles (interrogationibus in jure, über deren gemeinrechtliche Abschaffung in Deutschland man nicht recht einig ist) in Verbindung gesetzt. Dieses officielle Befragen hat aber lange nicht die Wirksamkeit der Instructionsmethode, und wird daher auch in Frankreich sehr wenig angewendet. (Feuerbach, über Oeffentlichkeit ꝛc. II. S. 272). Wenn es aber einmal erlaubt ist, die Parteien über die zum Proceß gehörigen Thatsachen zu befragen, (und nicht etwa um bloß eine bestimmtere Erklärung oder genauere Beantwortung zu erlangen), sondern um das ganze Factum des Processes aufzuklären: so ist gewiß nicht abzusehen, warum die preußische Instructionsmethode dem Recht so sehr entgegen seyn soll. *)

*) Zum Bach (Gegeneinanderstellung ꝛc. S. 202) scheint das Recht der Gerichtshöfe, die Parteien von Amts wegen zu befragen, zu bezweifeln, aber mit Unrecht. Die Gerichte können sogar das Interrogatoire sur faits et articles abschlagen und dagegen von Amts wegen ein Verhör

Wie aber diejenigen, welche die Theorie unsers heutigen gemeinen deutschen Processes ohne alle historische Sichtung aus einem bunten Gemisch von Stellen des römischen Rechts, der päpstlichen Verordnungen, der Reichsgesetze zusammenstückeln, an dem Betriebe des Processes durch die Amtsthätigkeit der Gerichte ein solches Aergerniß nehmen können, ist noch schwerer zu begreifen, da ihnen schon Justinian (L. 13. Cod. de judiciis) zuruft: Hoc enim, die Beendigung der Processe, judicialis magis esse potestatis, nemo est qui ignoret. Nam si ipsi (die Richter) noluerint, nullus tam audax invenitur, qui possit invito judice litem protelare. Und nun folgen scharfe Vorschriften, wie der Richter auch gegen den Willen des Klägers die Sache zu Ende bringen soll.

Ueber das Recht des Richters, sich eine vollständigere Kenntniß der Sache dadurch zu verschaffen, daß er von Amts wegen dritte Personen, welche von dem Geschäft unterrichtet sind, vorladen darf (A. G. O. I, XVII. §. 5.); daß er von den Parteien die Vorlegung der Urkunden verlangen kann, deren Daseyn sich aus ihren Vorträgen ergeben hat und dergl., haben wir oben schon gesprochen. Daß der Richter gegen den Willen der Parteien tiefer in das Verhältniß der Sache eindringt, kann nur in den seltenen Fällen geschehen, wo er wahrnimmt, daß sie mit Betrug und Hinterlist zu Werke gehen wollen. Diese Fälle werden aber gerade dadurch selten, daß die Parteien wissen, der Richter habe die Macht, eine solche unerlaubte Absicht zu entdecken und zu vereiteln, und im Ganzen kommt es wieder darauf hinaus, ob die Gerichte, so weit es möglich ist, die Gerechtigkeit handhaben, oder zum Werkzeug der Unredlichkeit und des Betrugs erniedrigt werden sollen, welches letzte doch eigentlich von keinem vernünftigen Menschen behauptet werden kann. Von dieser Seite ist dieser Vorwurf nahe verwandt mit dem

II., daß durch die Sorge des Richters für vollständige Information die Unparteilichkeit desselben gefährdet werde, und er als Rathgeber beider Theile handeln solle, welches weder seiner Stellung als Richter angemessen, noch mit gleichem Nutzen für beide Theile möglich sey.

Dies bezieht sich nun hauptsächlich auf die Vorschriften, welche bei der Aufnahme der Klage (A. G. O. I. v.) und bei

---

anstellen. (*Sirey* Journal de la cour de cassation T. XIII. p. 248.) Wie weitläufig und zweckwidrig das Verfahren bei dem Interrogatoire s. f. et a. ist, setzt derselbe sehr gut auseinander S. 208. Das Recht, über nicht mitgetheilte Artikel (faits secrets) zu fragen, liegt übrigens in der Befugniß zur interrogation d'office.

der Beantwortung (A. G. O. I, IX) von dem Instruenten beobachtet werden sollen, und zuvörderst ist dabei zu bemerken, daß doch eigentlich hier dem preußischen Richter nicht mehr zur Pflicht gemacht worden ist, als was ein jeder Richter bei den Sachen zu beobachten hat, welche von gemeinen Leuten vor ihm ohne Rechtsbeistände verhandelt werden. Recensent hat oft Klage und Antwort nach einander aufzunehmen gehabt und nie gefunden, daß dadurch seine Unbefangenheit oder das Vertrauen der Parteien gestört worden wäre. Wenn nicht ein besonderes persönliches Interesse ins Spiel kommt, so sind die Sachen wohl selten so beschaffen, daß sie die Theilnahme des Instruenten für den einen Theil mehr als für den andern gewinnen, und ein rechtschaffener Mann wird sich dieser Vorliebe leicht erwehren können, ohne eine außerordentliche moralische Anstrengung nöthig zu haben. Der den Parteien zu gebende Rath beschränkt sich auf zweierlei: 1) Warnungen, sich nicht in einen muthwilligen Proceß einzulassen, zumal wenn die Beweise unsicher sind (A. G. O. I, V. §. 7), und 2) Erinnerungen bei der Klagbitte. Vorhaltungen der Art muß jeder Richter gar oft bei Sühneversuchen und andern Veranlassungen machen und zwar ebenfalls beiden Theilen, ohne daß seine Integrität dadurch ins Gedränge käme. Die Parteien wissen sehr wohl, daß diese Vorhaltungen für sie nicht bindend sind, und haben selbst kein Arges dabei.

Es ist aber vornämlich bei diesem Puncte nicht zu vergessen, daß doch bei weitem die meisten Informationen durch Bevollmächtigte der Parteien eingezogen werden, wie denn auch ursprünglich die Vorschriften des V. und IX. Titels der Allg. Ger. Ordn. nur für die Assistenzräthe gegeben sind. Daher beziehen sich diese Vorschriften hauptsächlich auf die Vorbereitung der Advocaten zum Proceß, und ihre Beobachtung, soweit sie nicht durch die Einfachheit der Sache unnöthig wird, muß aus den Manualacten erweislich seyn. Für sie sind die gegebenen Vorschriften sehr zweckmäßig. Gerichtsdeputirte hingegen kommen selten in den Fall, solche Informationen aufzunehmen, und wenn dies geschehen ist und die Sache verwickelt zu werden schien, so hat man auch wohl bei größern Collegien die Beantwortung der Klage einem neuen und die fernere Instruction einem dritten Deputirten aufgetragen. In den folgenden Instanzen muß ohnehin ein anderer Deputirter bestellt werden (A. G. O. I, XIV. 1. 49).

Viele einzelne Einwendungen, welche Mittermaier (der gem. d. Proceß) gegen die verschiedenen Abschnitte des Instructionsprocesses gemacht hat, können wir mit Stillschweigen übergehen; die meisten sind von Zum Bach (Gegeneinanderstellung rc.) sehr gut widerlegt worden. Aber im Allgemeinen wird

häufig die Behauptung vorgebracht, daß zwar der preußische Proceß in der Idee vortrefflich sey, aber

III. zu ausgezeichnete Richter erfordere, um sich in der Ausführung nützlich zu bewähren. Indessen ist dieser Einwurf wohl schwerlich ernstlich gemeint. Die Einziehung der Information und die Entwerfung des status causae sind keine so schwierigen Operationen, daß nicht ein jeder, welcher mit gewöhnlichen Fähigkeiten sich der Rechtswissenschaft redlich gewidmet und seine Schuldigkeit zu thun den Willen hat, dieselben in den am häufigsten vorkommenden Fällen recht zweckmäßig ausrichten könnte. Fehler welche bei der Instruction nach preußischer Art begangen werden, haben bei weitem nicht die gefährlichen Folgen für die Parteien, als ein Versehen, welches nach gemeinem deutschen Proceß bei der Klage, Einlassung oder Beweisführung begangen wird. Jene sind ohne Restitution in jeder Lage des Processes zu verbessern; dieses oft gar nicht, wenigstens nicht ohne großen Verlust an Zeit Mühe und Kosten. Es ist aber auch leichter, einen Fehler bei der Instruction zu vermeiden, da in einigermaßen wichtigen Sachen die Parteien mit rechtsverständigen Beiständen versehen sind, und alle drei, der Richter und die Parteien mit ihren Anwälten bei dem Geschäfte mitwirken. Sollte der Instruent irgend eine unrichtige Ansicht hartnäckig verfolgen, so haben die Parteien und Justizcommissarien am Schlusse jedes Protocolles das Recht, ihre Meinungen und Anträge hinzuzufügen, ohne daß jener es hindern kann, und es wurde bei den Collegien, bei welchen Rec. früher arbeitete, von dieser Befugniß nicht selten Gebrauch gemacht. Bei wichtigern Sachen wird die Instruction ohnehin immer den erfahrensten und gewandtesten Mitgliedern des Gerichts aufgetragen werden; und wie Uebung auch eine schwierige Arbeit immer erleichtert, so werden auch mittelmäßige Köpfe nach und nach dennoch recht brauchbare Instruenten. Oberflächlichkeit, Flüchtigkeit im Instruiren bestraft sich eigentlich immer von selbst. Es werden Ergänzungen und Berichtigungen des status causae theils bei der vorläufigen Prüfung desselben, theils am Schlusse der Instruction, theils von dem erkennenden Richter angeordnet, welche dem Instruenten stets unangenehme Zurechtweisungen sind, und man sucht sie also, so gut man es vermag, zu vermeiden. Gute Köpfe aber, welche ihr Geschäft nicht mit dem Sinne des Handwerkers treiben, sondern es, wie es bei jedem frei gewählten Berufe seyn sollte, mit wirklicher Liebe umfassen, finden in der logisch richtigen Anordnung der Instruction, in der Präcision und Nettigkeit der Form, welche sie ihr geben können, eine eigene Befriedigung, so daß sie ein wohlgeführtes Actenstück beim Schlusse als eine Art in sich geschlossenen

Kunstwerks mit wahrem Wohlgefallen betrachten können. Wer sich aber nicht dazu erheben kann, der bleibt, er treibe was er wolle, immer nur ein Miethling.

Es ist freilich öfters bemerkt worden, und zwar von preußischen Geschäftsmännern selbst (des Appellationsgerichts-Directors Bandel zu Ansbach, Gutachten über eine schickliche Vereinigung der baierischen und preußischen Proceßordnungen. Nürnberg, 1809 S. 13), daß das Instruiren nicht immer in seinem eigentlichen Charakter aufgefaßt wird. Man nimmt die Informationen der Justizcommissarien und setzt daraus ein Protocoll zusammen; ja es ist wohl vorgekommen, daß diese Informationen gleich zu den Acten genommen und dem Gegentheil mitgetheilt worden sind. Dadurch wurde der alte unnütze Schriftwechsel herbeigeführt, wie in andern Collegien das Recessiren der Advocaten, indem die Instruenten sich oder ihren Protocollführern von den Justizcommissarien wechselsweise ihre Angaben in die Feder sagen ließen. Man suchte den Grund dieser einreißenden Vernachlässigung in der Circularverordnung vom 30. Dec. 1798, welche den status causae in der Regel für unnütz erklärte, und sich mit dem Auswerfen der Streitpuncte begnügte, und man hat wohl nicht ganz Unrecht gehabt. „Seit wann," sagte ein Sachkenner schon im J. 1807 (s. Justiz- und Polizeifama v. 1807. N. 4 u. 5)" sind wir zu diesem planlosen Recessiren gekommen? Seit wann glauben wir, daß unsere Bestimmung, als Instruenten, die des bloßen Abschreibens seyn könne? Seit wann sind die Justizcommissarien gedrungen, um mit Ordnung und Vollständigkeit ihre Einlassung aufgenommen zu sehen, ihre Information zum wörtlichen Niederschreiben herzugeben? Seitdem die Grundfeste der ganzen Proceßführung erschüttert, und durch die Circularverordnung vom 30. Dec. 1798 das Erforderniß des status causae et controversiae in jeder einzelnen Sache dem Ermessen des Richters, d. h. dem Zufall oder dem freiwilligen Geschäftseifer des jedesmaligen Instruenten preisgegeben wurde. Der Schlag traf zwar direct nur den status causae, aber der status controversiae ist seinem unzertrennlichen Gefährten bald von selbst in die Vergessenheit nachgefolgt. Dadurch hat alles Interesse des Instruenten aufgehört, das Geschäft wirklich zu seinem eigenen zu machen, mühsam und geduldig in die Ansichten der Parteien einzugehen und beide in einem Plane der Erörterung zu umfassen, der zu dem Resultate führt, was wesentlich und unwesentlich zwischen ihnen streitig und nicht streitig ist. Alle Unbestimmtheiten, Verwirrungen, Unvollständigkeiten und Auslassungen in den Erkundigungen des Instruenten und den Erklärungen der Parteien straften ihren Veranlasser und Zulasser bei der Ausarbeitung des status causae et controversiae; der

Gemächliche und Träge mußte wider seinen Willen mühsam und mit Zusammenhang operiren. Was kümmert ihn aber jetzt der richtige Gang des Processes, die Erschöpfung des facti und die logische Feststellung der streitigen Interessen der Parteien? u. s. w."

Diese Ansicht wurde damals von sehr Vielen getheilt. Der Präsident von Völderndorff (was den Betrieb und Gang der Geschäfte betrifft, einer der Vorzüglichsten) dictirte sie den Referendarien (einige Räthe wohl auch mitmeinend) in die Feder; Mitglieder des obersten Gerichts haben sie dem Rec. noch in neuern Zeiten bestätigt. Allein, wenn auch gleich zu wünschen wäre, daß die Entwerfung des status causae et controversiae wieder allgemeiner vorgeschrieben würde (denn in einfachen Sachen ist auch die Mühe gering, und die darauf gewandte Zeit kommt dem Referenten wieder zu Gute, ist also kein Verlust), so ist sie doch auch nicht ganz aufgehoben, und es hängt von den Gerichten und von dem Justizministerio ab, darauf zu halten. Denn sie ist allerdings der Schlußstein der Instruction, von welchem ihre Haltung abhängt und der wahre Geist des Systems festgehalten wird.

Desungeachtet kann Recensent seine feste Ueberzeugung nicht verhehlen, daß, selbst bei dieser partiellen Abweichung von ihrem ursprünglichen Geiste und unbeschadet einzelner Unvollkommenheiten, die preußische Gerichts- und Proceßordnung ihm nicht nur zu jener Zeit, als er selbst darnach zu arbeiten hatte, sondern noch vielmehr in spätern Jahren, als er nach andern Proceßordnungen (sowohl sächsischen als andern) das Richteramt verwaltet hat, und nach einer mehr als 25jährigen Erfahrung, stets als das größte Meisterstück der gesetzgebenden Klugheit vorgekommen ist, mit welchem keine andere Gerichtsverfassung in Absicht auf innere Würde, Consequenz und wirksame Handhabung der Gerechtigkeit sich nur von ferne vergleichen läßt.

Es ist unter den vielen Actenstücken, welche in einem Zeitraume von 17 Jahren dem Recensenten als Mitglied von Gerichtshöfen und Spruchcollegien in die Hände gekommen sind, keins gewesen, in welchem nicht für Parteien, Sachwalter und Richter drei Viertheile der Zeit und der Kosten hätten erspart, und doch die Sache gründlicher erörtert werden können, wenn sie nach preußischer Art instruirt worden wären. In manchen Processen hätte das Volumen der Actenbände wohl auf ein Zehntheil, zuweilen vielleicht auf ein Zwanzigtheil zurückgebracht werden können. Schon dieses bloße Ersparen menschlicher Kräfte wäre an sich von einem großen Werthe; allein noch viel wichtiger ist der Vorzug der In-

structionsmethode, wenn man den Verlust der realen Rechte betrachtet, welche durch ein bloßes Versehen in der Fassung, durch eine Verabsäumung der Form den Parteien zugezogen wird. Mit Einem Worte, mit einer einfachen Erklärung der Parteien ist, nach der preußischen Proceßordnung, oft da nachzuhelfen, wo der Richter im außerpreußischen deutschen Proceß gegen seine klare Ueberzeugung entweder definitiv ein wirkliches Recht absprechen, oder es wenigstens zu einem neuen Proceß verweisen muß. Sachkundige wissen, wie unzählig häufig dergleichen Fälle vorkommen.

Noch ist, weil man auch oft von Weitläufigkeit der Instructionsmethode gesprochen hat, eines Mittels der Proceßabkürzung zu erwähnen, welches die preußische Proceßordnung darbietet, und welches oft von erheblichem Nutzen ist. Sie erlaubt nämlich eine Trennung der Instruction und Entscheidung, wenn der Grund der Klage zwar geleugnet wird, aber einfach und schnell auszumitteln ist, die entgegengesetzten Einreden hingegen einer weitläufigen und kostspieligen Instruction bedürfen, oder umgekehrt. In einem solchen Falle kann diese letzte ausgesetzt werden, bis sich ergibt, daß sie erheblich ist, wodurch oft sehr große Ersparungen gemacht werden können, und diese Verordnung der Gerichtsordnung (I, x. §. 62) läßt sich auch auf analoge Fälle anwenden. Es wird z. B. eine Entschädigungsklage angestellt, wobei die Frage, ob überhaupt eine Entschädigung statt findet, auf sehr einfachen Umständen beruhet, der Betrag des Schadens aber eine sehr verwickelte und weitläufige Beweisführung erfordert. (A. G. O. I, x. §. 81 b.)

In der neueren Zeit hat man vorzüglich das französische System des Processes dem preußischen gegenübergestellt und dessen Vorzüge vor dem letzten hervorzuheben gesucht. Schon die von Mallinkrodt herausgegebene Schrift eines Ungenannten (der preuß. Proceß ohne die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel) trat gegen diese Ansicht auf, und machte es durch Gegeneinanderstellung einer und derselben, einmal nach französischer und sodann nach preußischer Manier bearbeiteten, Sache recht anschaulich, daß die oft aufgestellte Behauptung, das französische Verfahren sey viel kürzer als das preußische, ganz aus der Luft gegriffen ist. Aber viel gründlicher geht Zum Bach (Gegeneinanderstellung rc.) zu Werke und zeigt in XVI. Paragraphen, welche von der ersten Grundlage eines Processes an bis zur Execution die Hauptmomente entwickeln, daß überall der französische Proceß für wahre Gerechtigkeitspflege weit weniger leiste als der preußische, und daß dieser letzte nicht nur von höhern und philosophisch richtigeren Grundsätzen ausgehe, sondern daß auch diese philosophischen Grundsätze sich in der Wirklichkeit besser ausführen lassen, als

man uns oft glauben machen will. Für manche Leser wird freilich Zum Bach einen Standpunct nehmen, welchen zu ersteigen sie nicht gewohnt sind; und andere werden bei einer so empirischen Wissenschaft, als die Theorie des Civilprocesses ist, worin es doch hauptsächlich auf Erfahrungsregeln für das richterliche Fürwahrhalten ankommt, nicht gern von Metaphysik sprechen wollen. Allein gerade weil man in der neuern Zeit sich fast ausschließlich der historischen Entwickelung des geltenden Rechts zugewandt hat, ist es doppelt verdienstlich, daß Männer wie Zum Bach auch die philosophische Forschung nach den Urquellen aller rechtlichen Wahrheiten nicht vernachlässigen. Eigentliche Rechtswahrheiten können doch nur auf dem philosophischen Wege gefunden und für die Menschen brauchbar gemacht werden; historische Forschungen der besten Art können niemals darüber belehren, was Recht seyn soll, sondern nur nachweisen, wie das was jetzt für Recht gilt, dazu geworden ist.

Was Zum Bach vom französischen Proceß in Vergleichung mit dem preußischen erweist, leistet Mittermaier von ihm in Verhältniß zum gemeinen deutschen Proceß, wiewohl nach des Recensenten Dafürhalten nicht mit derselben Gründlichkeit und Umsicht. Daß dieser letzte Schriftsteller, da wo er beiden die Instructionsmethode gegenüberstellt, in den Geist der preußischen Gesetzgebung nicht tief genug eingedrungen sey, haben wir schon bemerkt. Zwar beruft sich Hr. Mittermaier auf das Studium preußischer Acten: aber sey es, daß der Zufall ihm gerade nicht die musterhaftesten in die Hand geführt habe, oder daß er bei ihnen mehr die unvermeidlichen Mängel der Praxis und das was er in der Hand eines pflichtvergessenen Mannes werden könnte, bei dem gemeinen Proceß hingegen mehr das was er nach einer idealen Theorie seyn sollte, als was er ist, ins Auge gefaßt habe, genug preußische Processualisten werden seine Urtheile hierin nicht gehörig begründet finden.

Feuerbach's neueres Werk: Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs u. s. w. (auch mit dem Titel: Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege II. Bd. Gießen 1825) wird in diesen Blättern zu ausführlichern Erörterungen Anlaß geben. Hier können wir es nur vorläufig als eine höchst anschauliche, auf eigene Erfahrung gestützte Darstellung dessen rühmen, wie sich die französische Proceßordnung im wirklichen Leben ausnimmt. Das Bild ist kein erfreuliches, stimmt aber nur allzusehr mit demjenigen überein, was man sich sowohl aus dem Studium der Gerichtsordnung von 1806 (welche noch auf dieselben Grundlagen, wie die von 1667 gebaut ist) und processualischer Werke, als auch

aus den dagegen sonst wohl laut gewordenen Beschwerden zusammensetzen kann, und es trägt durchaus das Gepräge der Lebendigkeit und Wahrheit an sich.

Aber etwas lassen freilich alle diese Darstellungen zu wünschen übrig, was man aber auch in der bisherigen ganzen Bearbeitung des gemeinen deutschen Processes vermißt, nämlich die historische Behandlung des Gegenstandes. Wie das Gegenwärtige aus frühern Zuständen hervorgegangen ist, aus welchen Quellen unsere neuern Ansichten sich nach und nach erzeugt, welche Einrichtungen und Formen sich dagegen verloren haben und wie sie doch noch in der Gegenwart fortwirken, — darüber schweigen alle, auch unsere am meisten in Ansehen stehenden Werke über den Proceß fast gänzlich. Was Meyer in seinem bekannten Werke: Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires) über den eigentlichen Proceß sagt, ist bekanntlich sehr dürftig, da er ohnehin mehr die Gerichtsverfassung als die Formen und Grundlagen des gerichtlichen Verfahrens zum Gegenstande seiner Darstellung gemacht hat. Auch Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hat kaum die ersten Linien zu einer Geschichte des Processes aufgestellt und läßt selbst im Einzelnen noch sehr vieles zu wünschen übrig. Zwar haben wir über die ältern gerichtlichen Einrichtungen der Germanen von Rogge, und neuerdings von Maurer, v. Freiberg und Steiner schätzbare Untersuchungen erhalten (worüber im Hermes nächstens ausführlicher Bericht erstattet werden soll): aber dies ist immer nur noch der Anfang, und die gründliche historische Behandlung des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes ist noch eine große Lücke unserer Literatur, deren Ausfüllung sehr zu wünschen wäre. Denn so durchaus nothwendig es uns zu seyn scheint, daß man niemals den philosophischen Standpunct ganz verlasse: eben so unentbehrlich ist auch die echt geschichtliche Erklärung des Gegenwärtigen aus dem Vergangenen, da nur sie den wahren Schlüssel gibt. Die neuerdings herrschend gewordene Manier, aus allen möglichen Systemen und Zeiten ein Ganzes zusammenzusetzen, unbekümmert darum, ob diese musivischen Stifte in ihrem ursprünglichen Orte das bedeutet haben was man sie jetzt bedeuten läßt, ist offenbar ein sehr unrichtiges Verfahren. Eine genaue historische Kritik wird aber um so verdienstlicher seyn, jemehr sie in den gangbaren Meinungen aufzuräumen Gelegenheit finden wird. Auch der preußische Proceß würde durch eine historische Behandlung, welche ihm zur Zeit noch ganz fehlt, außerordentlich gewinnen: denn nur indem jedes einzelne Institut dadurch in seinem Zusammenhange mit ältern Quellen entwickelt wird, wird der preußische Civilproceß, dessen einzelne Bestimmungen man

wohl zu isolirt aufgefaßt hat, wieder als Zweig der großen Familie welcher er angehört, behandelt werden und an dem Vortheil der echten theoretischen Fortbildung Antheil nehmen können.

Recht deutlich zeigt sich der Nachtheil eines solchen Isolirens auch in den Vorschlägen, welche besonders in der neuern Zeit zu vermeintlicher Verbesserung des preußischen Processes gemacht worden sind, und von welchen wir noch das Wichtigste erwähnen wollen. Wir können dabei nicht umhin zu bemerken, daß wir es für weniger schwierig halten, ein neues Gebäude von Grund aus aufzuführen, als wesentliche Theile in einem schon bestehenden nach einem veränderten Plane umzubilden. Selbst einzelne Zusätze müssen, wenn das Ganze organisch bleiben soll, d. h. wenn jede einzelne Bestimmung zum Leben des Ganzen beitragen, nicht müssig dastehen und wiederum ihre Wirksamkeit aus dem Princip des Ganzen erhalten soll, in dem Geiste des Ganzen gedacht werden, wenn sich nicht faule Stellen erzeugen sollen, welche selbst den ganzen Organismus verderben können. (Von dieser Art ist nach dem Urtheil sachkundiger Männer allerdings die Circularverordnung vom 30. December 1798.) Daher ist nach unserer Ueberzeugung auch die halbe Aufnahme des Instructionsprincips, welche man in einigen neuern Proceßgesetzen versucht hat, etwas sehr bedenkliches; und wenn man Früchte von einer solchen Reform sehen will, so muß ein solches vom bisherigen abweichendes Grundprincip ganz oder gar nicht aufgenommen werden. Sind doch selbst in der Natur alle Blendlinge unfruchtbar.

Die vorgeschlagenen Verbesserungen beziehen sich nun vornämlich auf zwei Puncte, nämlich erstens auf das einleitende erste Verfahren des Processes, in welchem sich die Parteien bloß gegenseitig zu erklären haben, und dessen Schluß und Ergebniß die Feststellung der Streitpuncte seyn muß, und dann zweitens, auf das Hauptverfahren nach geführtem Beweise.

Was das erste betrifft, so machte schon im J. 1809 der vormalige preußische Regierungsdirector Bandel zu Ansbach (ein Mann, welcher schon vor der Reform von 1780 Kammergerichtsrath und eins der unschuldigen Opfer jener Reform war; er wurde durch eine Cabinetsordre König Friedrichs II. cassirt und zur Festung verurtheilt, aber von König Friedrich Wilhelm II. wieder eingesetzt) den Vorschlag, einen schriftlichen Communicationsproceß an die Stelle des Instruirens zu setzen, und davon die Entwerfung des status causae et controversiae anzuknüpfen. Jetzt wird derselbe Vorschlag von dem Ungenannten in Nr. 2. (Der preußische Proceß rc.) wiederholt, aber mit dem Zusatz, daß die Wahl zwischen dem Instruiren durch einen Gerichtsdeputirten und durch Advocaten, welche selbst sich über einen status causae et

controversiae zu vereinigen haben, den Parteien überlassen bleiben soll, wobei zugleich die strenge Controle der Gerichte über die Advocaten und besonders das Vorlegen der Manualacten wegbleiben soll. **Bandel's** Vorschlag (zu welchem noch mehrere, meist nur Nebenpuncte betreffende, hinzugefügt waren), hatte wie es scheint damals nur den Zweck, der preußischen Gerichtsordnung durch die mehr scheinbare als wirkliche Beibehaltung einiger Bestimmungen der baierischen von 1751 einen leichtern Eingang zu verschaffen; jetzt ist es mehr darauf abgesehen, die **Advocaten** mehr mit dem preußischen Proceß auszusöhnen, ihnen mehr Gewicht in den Gerichten und also überhaupt eine edlere Stellung im Staate zu verschaffen. Der zweite, das Hauptverfahren betreffende Vorschlag steht damit in Verbindung, soll aber zugleich eine Annäherung an das **Plädirsystem** bewirken, indem statt der Einreichung schriftlicher Deductionen, wie sie in der Proceßordnung (I, XII. §. 5—21) vorgeschrieben sind, das Erkenntniß des Gerichts durch mündliche Vorträge (nach dem Wunsche der Parteien in **öffentlicher** Sitzung) vorbereitet werden soll. Dieser zweite Vorschlag, welchen der **Ungenannte** (Der pr. Proc. u. s. w. S. 29) und Präs. v. **Reibnitz** (Ideal einer Gerichtsordnung rc. I, 129) gemacht haben, geht auch auf den Zweck, der eigentlichen Urtheilsfindung in den Gerichten mehr Zuverlässigkeit und Würde zu geben, wovon wir nachher sprechen werden.

Daß die **Advocaten** als Stand nicht genug gehoben werden können, und soviel nur immer mit der Kraft des Richteramts vereinbarlich ist, gehoben werden sollten, darin sind wir mit allen Anhängern des französischen Systems ganz einverstanden. Man hat dies auch in Preußen sehr wohl anerkannt: man fordert von den Justizcommissarien vollkommen dieselbe Qualification wie von den Richtern; man hat ihnen mit den Assessoren der Gerichte gleichen Rang gegeben (Rescr. v. 27. März 1818, **Strombeck's** Ergänzungen zur A. G. O. 1, 391. §. 1107), und im gemeinen Leben behauptet der geschickte mit dem allgemeinen Vertrauen beehrte Justizcommissarius unstreitig ein höheres Ansehen als der Assessor. Der preußische Advocat steht daher im Ganzen gewiß in dieser Hinsicht sehr viel höher als der Advocat in andern deutschen Ländern, und daß er nicht so hoch steht als der englische und französische auf Kosten der Richterwürde, möchte eher ein Vorzug der preußischen Gerichtsverfassung zu nennen seyn. Es werden in Preußen nicht so viel Justizcommissarien angestellt, ihr Stand ist nicht Vorschule zu andern Aemtern, sondern größtentheils Beruf für das ganze Leben, und schon dadurch ist derselbe ehrenvoller als da wo junge Männer mit der Advo-

catenpraxis anfangen, und wenn sie auf Kosten der Parteien sich Erfahrung verschafft haben, in andere Aemter einzurücken suchen, und nur wenn sie unter dem Mittelmäßigen bleiben, lebenslang als Advocaten weder dem Stande Ehre machen noch dem gemeinen Wesen großen Nutzen schaffen.

Dagegen ist auch der Geschäftskreis der preußischen Justizcommissarien ein sehr nützlicher. Die wichtigsten Civilsachen kommen doch in ihre Hände; der Instruent muß auf ihre Anträge Rücksicht nehmen; die Gerichte behandeln das was ein geschätzter Sachwalter vorträgt, in der Regel mit Achtung. Die Deductionen zeichnen sich sehr oft durch Klarheit, reine und schöne Diction, Gelehrsamkeit und selbst durch Witz und Scharfsinn aus, und bleiben dann selten ohne Wirkung. Sie haben auf Abkürzung der Processe und auf die gründliche regelmäßige Erörterung einen außerordentlichen Einfluß. In Criminalsachen können sie sich das große Verdienst einer männlichen und freimüthigen Vertheidigung der Unschuld fast mit eben soviel Glanz als bei dem französischen Plädiren erwerben, nur mit etwas mehr Mühe und Ernst, als bloße Schönrednerei und theatralische Wendungen nöthig machen.

Ob es nicht rathsam sey, diese Stellung der preußischen Justizcommissarien noch mehr zu heben durch engeres Zusammenschließen der Corporation, durch weitere Organisation der Staatsanwaltschaft (des ministère public), wodurch das Verhältniß zwischen den Gerichten und den Anwälten ein gleiches gegenseitiger Controle wird, durch Erhöhung einiger Sätze in der Gebührentaxe — das wollen wir hier auf sich beruhen lassen. Aber davon sind wir fest überzeugt, daß durch Verwandlung der Instruction des ersten Verfahrens in einen Schriftwechsel die Justizcommissarien nichts gewinnen, hingegen der preußische Civilproceß seine ganze Grundlage und das heilsamste Mittel echter Gerechtigkeitspflege verlieren würde. Bliebe das Recht (die Pflicht) des Richters daneben stehen, durch Befragung der Parteien eine vollständige Erklärung jedes Theils über das streitige Rechtsverhältniß zu den Acten zu bringen, oder was damit eins ist, für die Aufstellung eines genauen status causae et controversiae zu sorgen (möge ihn der Richter oder die Advocaten zu entwerfen haben), so hat man mit jenem Schriftwechsel nichts gewonnen als ein unnützes und oft mehr verwirrendes als aufklärendes Einschiebsel, wobei höchstens mit doppeltem Aufwande menschlicher Kräfte ebensoviel geschehen ist, als durch den Richter in viel kürzerer Frist auch geschehen wäre. Sagt man, daß das Instruiren oft in ein zweckloses Recessiren ausarte, so ist es ein sonderbares Mittel dagegen, dieses Recessiren sogar zur Regel zu machen, und der positive Charakter, welcher den Erklärungen der

Parteien durch die Instructionsmethode gegeben worden ist, würde sich gar bald wieder in jenen unbestimmten und negativen umgestalten, welcher überhaupt bei dem bloßen Verhandlungsprincip vorherrschend ist.

Was aber den zweiten Vorschlag betrifft, so läßt sich allerdings mehr zu dessen Empfehlung anführen. Der Act der eigentlichen Urtheilsfindung ist dem Recensenten immer als der schwächste Theil der preußischen Gerichtsverfassung vorgekommen, wozu mehrere Ursachen zusammenwirken. Erstlich sind, und wie die Sache jetzt steht, mit Recht, in den meisten Sachen schriftliche Relationen vorgeschrieben, und in den wichtigern werden zwei, in Revisionssachen zuweilen sogar vier Referenten bestellt (Allg. Gerichtsordn. I, xiv. §. 66. xv. §. 7.). Bei dem Vortrage werden diese Relationen dem Gerichte vorgelesen, welches schon an sich den Vortrag etwas monoton und ermüdend macht. Nun sind aber zweitens die meisten Collegien so beschäftigt, daß die Ausarbeitung dieser schriftlichen Relationen sich verzögert, und auch zu dem Vorlesen der ausgearbeiteten in den gewöhnlichen Sessionen die Zeit nicht ausreicht. Am Schlusse jedes Quartals, wo die zum Spruch beschlossenen Sachen auch abgeurtheilt seyn sollen, werden daher besondere Sessionen gehalten und in diesen von früh an bis lange nach Mittag nichts als das Ablesen und Abstimmen vorgenommen. Dies ist nun, wie sich leicht denken läßt, ein höchst ermüdendes Geschäft, wobei die Aufmerksamkeit der Votanten sich unmöglich lange in vollkommener Spannung erhalten kann. Die Räthe der größern Collegien nehmen nicht alle an jeder Sache Theil, und wenn der Vortrag einer ihnen schon bekannten Sache vielleicht etwas weitläufiger gerathen ist als nöthig gewesen wäre, so nehmen sie auch wohl, mit halbem Ohre zuhörend, daneben eine andere Beschäftigung, Durchsicht eines andern Urtheils u. dergl. zur Hand. Die Discussion ist dann auch in der Regel nicht tief eingehend; man ist bei der Menge von Sachen froh, wenn jede einzelne sobald nur möglich ist abgethan werden kann, und ein Gesetz welches den vorliegenden Fall zu bestimmen scheint, ist ein willkommenes Mittel der Beendigung. Drittens aber streben die Gerichte gar nicht nach Uebereinstimmung in den Rechtsgrundsätzen und können es nicht. Es gibt für die Rechtspflege nicht ein einziges höchstes Gericht dritter Instanz, sondern an das Geheimeobertribunal gelangt nur ein Theil der Revisionen. Für die übrigen sind verschiedene andere Gerichte bestellt und oft gegenseitig, wie das Oberlandesgericht zu Königsberg für die Sachen, welche in erster Instanz bei dem Oberlandesger. zu Marienwerder anhängig gewesen sind und umgekehrt (s. Strombeck's Ergänzungen zur

Allg. Gerichtsordn. I, §. 299 — 301). Schon dieses hindert das Aufkommen eines Systems fester Erklärungs- und Anwendungsregeln neben dem Allgemeinen Landrecht und andern Gesetzen, oder dessen was die Franzosen jurisprudence nennen und wohl nicht ohne Grund für eine nothwendige, das geschriebene Gesetz ergänzende und fortbildende Theorie der Gerichte erkennen. Es wird aber auch dadurch fast ganz unmöglich gemacht, daß die Entscheidungen der dritten Instanz immer ohne Entscheidungsgründe gegeben werden (Allg. Gerichtsordn. I, xv. §. 22), und also hierin nicht wie im französischen Cassationshofe und andern obersten Gerichten eine Norm aufgestellt werden kann, wodurch abweichende Erklärungen der Gesetze sich zur Einheit auflösen können. Daher hat man auch wohl erlebt, daß zu einer und derselben Zeit von einem Collegium ganz entgegengesetzte Meinungen in verschiedenen Urtheilen angenommen worden sind; und so wie dies unmöglich das Vertrauen des Publicums auf seine Gesetzgebung und Rechtspflege vermehren kann, so wird auch das Interesse der Gerichtsmitglieder an der Entscheidung der einzelnen Fälle nicht verstärkt. Sie haben dabei nicht das Interesse bleibender Grundsätze zu vertheidigen und überlassen den eben vorliegenden Fall dann um so eher seinem Schicksale.

Daß dies nicht der wünschenswertheste Zustand der Dinge ist, wird man leicht zugeben. Von der einen Seite würde freilich nur dadurch geholfen werden können, daß im Geheimen-Obertribunal die Rechtspflege mehr concentrirt, d. h. alle Sachen worin es auf irgend einen controversen Rechtssatz ankommt, sowohl auf Antrag der Parteien, als nach Ermessen der Gerichte und ohne den pecuniären Werth der Sachen in Anschlag zu bringen, dahin gewiesen würden; daß aber alsdann die Rechtspflege bei diesem höchsten Gericht insofern öffentlich gemacht würde, daß die Urtheile mit ihren Rechtsgründen officiel bekannt gemacht würden, und (mit Vorbehalt der Abänderung im Wege der förmlichen Gesetzgebung) eine die Gerichte verbindende Autorität hätten. Eine Folge davon würde dann seyn, daß dieses höchste Gericht mit dem Justizministerium in eine genauere Verbindung gebracht werden müßte, und daß sich die theoretischen Entscheidungen des letztern in Urtheile des Tribunals verwandeln müßten, wodurch das ganze System an Consequenz und Festigkeit gewiß nichts verlöre.

Wir enthalten uns jedoch über diesen Punct, welcher mehr zu dem legislativen Princip des Processes gehört, etwas weiteres hinzuzusetzen. Was uns hier näher liegt, sind die Mittel, wodurch die Abfassung der Definitiverkenntnisse bei den Gerichtshöfen größere Würde und Zuverlässigkeit erhalten könnte, ohne die

Arbeiten bedeutend zu vermehren. Und dazu wäre wohl nichts mehr geeignet, zugleich auch durch die Bedürfnisse der Zeit nichts mehr angeregt, als — den letzten Act jeder Instanz, den Vortrag zum Definitiverkenntnisse in ein öffentlich-mündliches Verfahren zu verwandeln. Die Veränderungen welche die Proceßordnung dabei erfahren müßte, wären sehr unbedeutend. Nach dem Schluß der Instruction und Beweisaufnahme (Allgem. Gerichtsordn. I, xii. §. 9 u. 10.) würde die Sache zum Spruch ausgesetzt, und jederzeit nur ein Referent ernannt, welcher dieselbe nur mündlich vor versammeltem Gericht und in Gegenwart der Parteien und ihrer Anwälte (ob bei gänzlich offenen Thüren, lassen wir dahin gestellt seyn, glauben aber, daß die Gründe dafür die überwiegenden sind) vorzutragen hätte. Nach Erörterung der Thatsachen würde der Referent zu der Frage übergehen, ob bei der Instruction noch etwas nachzuholen wäre, und wenn er die Sache für spruchreif hielte, sein rechtliches Gutachten hinzufügen. Nach ihm würden der bisherige Instruent und Decernent das Wort nehmen und sodann jedem Theile, zuerst dem Kläger, dann dem Beklagten sowohl in Person als durch ihre Sachwalter (nämlich cumulativ) ihre Bemerkungen und rechtlichen Ausführungen vortragen können. Jeder müßte mit einem bestimmten Antrage schließen, welcher zugleich schriftlich (wie die Anträge oder Conclusionen des Referenten) zu den Acten zu geben wäre. Dann erfolgte ein kurzer zusammenfassender Vortrag des Präsidenten, die Berathung und Schlußfassung des Collegiums.

Mit diesem Verfahren würde zuvörderst eine bedeutende Zeitersparniß verknüpft seyn. Es ist im Resultat ganz eins, wo diese Ersparniß eintritt, sie kommt aber allen zu Gute. Zuerst den Justizcommissarien, welche die schriftlichen Deductionen ganz entbehren könnten, wiewohl wir sie ihnen nicht untersagen, sondern nur das Honorar dafür nie vom Gegner ersetzen lassen würden. Sodann dem Gericht, indem die Referenten keine weitläufigen schriftlichen Relationen, sondern höchstens kurze Notizen aufzusetzen brauchten, die Correferenten ganz wegfielen, und niemals mehr als sieben Räthe bei den obern Gerichten, drei bei den Gerichten erster Instanz, beizuwohnen hätten. Die Vorträge der Gerichtsräthe (mit Einschluß der jüngern Mitglieder, Referendarien und Auscultatoren) würden durch die Gegenwart der Parteien hinreichend controlirt.

Daß hierdurch aber auch das Ansehen der Gerichte nicht wenig gewinnen würde, daß die Urtheilsfindung ein höchst feierlicher und würdevoller Act werden müßte, welcher jede Besorgniß einer Befangenheit oder Begünstigung einer Partei bei Instruen-

ten und Referenten ganz ausschließen würde, daß die Erwägung der Sache gewiß nie übereilt, sondern immer eine reife und gründliche seyn müßte, daß hierdurch alle Vorzüge des Plädirens mit den Vorzügen des Instruirens vereinigt würden — davon ist Recensent auf das innigste überzeugt.

Oeffentliche Blätter erzählen, mit welchem Rechte, weiß man freilich nicht, daß eine neue Revision der Allgemeinen Gerichtsordnung bevorstehe. Wenn dies wahr seyn sollte, so ist auch mit Zuversicht zu hoffen, daß diese Revision nur darauf ausgehen wird, das unsterbliche Meisterwerk, woran König Friedrich der Große einen so großen persönlichen Antheil gehabt hat, immer mehr in seiner ursprünglichen idealen Reinheit herzustellen (welcher das mündlich-öffentliche Verfahren nicht ganz fremd war), nicht aber zu Dingen zurückzukehren, welche der geniale und philosophische König mit solcher Anstrengung aus dem Tempel der Gerechtigkeit verbannt hatte. Es wäre dies nicht bloß ein Unglück für Preußen, sondern ein Verlust für die europäische Cultur, zu deren segensreichsten Schätzen wir die preußische Proceßordnung zu rechnen kein Bedenken tragen.

K. E. S.

---

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

## Nr. XIX. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

### Das Archiv des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschlande für die Pharmacie und deren Hülfswissenschaften.

Diese der Pharmacie gewidmete Zeitschrift, welche sowol nach brieflichen als nach öffentlichen Mittheilungen nicht ganz ohne Beifall aufgenommen worden ist, wird auch im Jahre 1825 erscheinen, und in noch höherem Maße ihre gütigen Leser und Freunde zu befriedigen suchen, weil die Schwierigkeiten, welche die Herausgabe einer Zeitschrift immer mit sich führen muß, wenn der Druckort derselben von dem Wohnorte des Herausgebers sehr entfernt ist, jetzt gehoben sind, indem mit dem Jahre 1825 das Archiv nicht mehr in der Varnhagen'schen Buchhandlung in Schmalkalden, sondern in der Meyer'schen Hofbuchhandlung in Lemgo erscheinen wird. Schwierigkeiten der Art setzen dem, was durch eine solche periodische Schrift zu erstreben beabsichtigt wird, Hindernisse in den Weg, die auch der beste Wille nicht zu beseitigen vermag und deren gänzliche Wegräumung nicht ohne wohlthätigen Einfluß für die Schrift bleiben kann. Das Archiv wird deshalb fortdauernd suchen, das bisher geschenkte Wohlwollen nicht nur ferner zu verdienen, sondern sich desselben um so mehr werth zu machen; da jetzt, was bisher nicht möglich war, die Ausstattung, Anordnung, Einrichtung, Correctur u. s. w. des Archivs ganz von mir selbst besorgt werden können. Diesen Gegenständen werde ich allen Fleiß und alle Aufmerksamkeit, welche sie erfodern, widmen.

Die Einrichtung des Archivs wird für die Zukunft folgende sein:

1) Es erscheinen von dieser Zeitschrift des Jahrs vier Bände, welche einen Jahrgang bilden. Jeder Band enthält drei Hefte und jedes Heft wird aus acht bis zehn Bogen bestehen.

2) Von diesen vier Bänden wird einer als Jahresbericht in drei Nummern ungetheilt ausgegeben, um in diesem fortlaufenden Berichte keine Trennung des Zusammenhangs herbeizuführen. Der Zweck dieses Jahresberichtes wird sein: alle wichtigen, die Pharmacie berührenden Entdeckungen und Mittheilungen des In- und Auslandes in zweckmäßiger Kürze aufzunehmen und so das Archiv zu vervollständigen.

3) Die übrigen drei Bände, welche neun Heften entsprechen, werden sowol in Original-Abhandlungen als in Auszügen und Uebertragungen gehaltreicher Aufsätze aus andern Schriften die Bereicherungen unserer Kenntnisse in der Pharmacie und ihren Hülfswissenschaften, und die darin gemachten neuen Entdeckungen mittheilen. Die ein-

zelnen Hefte werden Gegenstände folgender Abtheilungen enthalten. a. Vereins-Zeitung, b. belehrende Abhandlungen, c. für Naturgeschichte, d. physikalisch-chemisch-pharmaceutische Abhandlungen, e. Medizinalpolizei und Apothekenwesen, f. Kritik, g. Notizen aus Briefwechsel u. dgl. m., h. meteorologische Beobachtungen. Die Einrichtung ist also wesentlich dieselbe wie sie zuerst dem Archive zum Grunde lag. Ohngefähr alle anderthalb Monate wird von diesen drei Bänden ein Heft ausgegeben werden.

4) Alle für diese Zeitschrift passenden Abhandlungen bitte ich, mit der Bemerkung Drucksachen, entweder mit der fahrenden Post und nur unfrankirt direct mir zuzusenden, oder durch die Meyer'sche Hofbuchhandlung in Lemgo an mich gelangen zu lassen.
5) Alle Abhandlungen werden nach der Ausgabe eines jeden Bandes angemessen und dankbar von der Verlagshandlung honorirt werden.
6) Schriftsteller und Verleger solcher die Pharmacie betreffenden und berührenden Schriften, welche ihre Werke im Archive baldigst angezeigt und beurtheilt wünschen, werden ersucht, solche nach deren Erscheinung durch die Meyer'sche Hofbuchhandlung in Lemgo mir zustellen zu lassen. Die Empfangsanzeige solcher Schriften wird stets im Archive bemerkt werden.

Schliesslich bemerke ich noch, daß die Verlagshandlung für die zweckmäßige Ausstattung des Archivs ihrer Seits alles Mögliche aufwenden wird, um dem Drucke, Papiere und den nöthigen Tafeln die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen.

Salzuflen im Lippischen am 1. Juni 1824.

Rudolf Brandes.

Wir bemerken zu Obigem nur noch, daß das erwähnte Archiv in derselben Art wie früher erscheinen und der Preis derselbe bleiben wird, mit dem Unterschiede, daß früher nur zwei Bände ungetrennt und außerdem der dritte Band „Bericht vom Felde der pharmaceutischen Literatur" und vierte Band „Kritische Blätter für Chemie ꝛc. besonders ausgegeben wurden, in Zukunft der Jahrgang nicht getrennt wird. Der ohngefähre Preis aller vier Theile wird wie bisher 5 Thlr. sein und fügen wir nur noch die Bitte hinzu, die Bestellungen auf diese Zeitschrift bald möglichst einzureichen, damit von unserer Seite die Auflage einigermaßen bestimmt werden kann.

Meyer'sche Hofbuchhandlung in Lemgo.

## Anzeige für Aerzte ꝛc.

Hamm, Münster und Leipzig. So eben — den 20. Juli — ist von der Schulz- und Wundermann'schen Buchhandlung ausgegeben worden:

**Neue Jahrbücher der deutschen Medicin und Chirurgie ꝛc. Herausgegeben von Dr. Chr. Fr. Harleß. Achten Bandes erstes Stück. (Führt auch den Nebentitel: „Rheinisch-Westfälische Jahrbücher für Medicin und Chirurgie" ꝛc.) Gr. 8. Preis 21 Gr.**

Inhalt.

I. Beobachtungen über eine durch den Biß wüthender Wölfe bewirkte Wasserscheu und deren Behandlung, von Dr. Belder. II. Hydrops uteri saccatus, beobachtet von Dr. Winkel. III. Beobachtung einer glücklich abgelaufenen Selbstentmannung, von Dr. E. Büchner. IV.

Cortex adstrigens Brasiliensis, ein neues Arzneimittel, von Dr. Günther. V. Bemerkungen und Beobachtungen aus und über verschiedene Gegenstände der Medicin, von Dr. Schneider. VI. Zusatz und Erläuterung zu meiner Geschichte einer extirpirten Rücken-Balggeschwulst, von Dr. Schwarz. VII. Nachrichten über die Heilquellen in den Pyrenäen, von Dr. Heyfelder. VIII. Beiträge zur nähern Kenntniß einiger deutschen Mineralquellen und Heilbäder und ihrer Heilwirkungen; nach eigener Erfahrung von Dr. Chr. Fr. Harleß.

(Das zweite und dritte Stück des achten Bandes befindet sich ebenfalls schon unter der Presse, und berechtigt ihr Inhalt, wie überhaupt diese interessante Zeitschrift, Deutschland zu den erfreulichsten Erwartungen. Bestellungen darauf nimmt jede solide Buchhandlung des In- und Auslandes an.)

---

**Jacobs, Fr., Elementarbuch der griechischen Sprache für Anfänger und Geübtere. Erster Theil. Neunte verbesserte rechtmäßige Auflage. 8. 18 Gr.**

Diese neunte, einzig rechtmäßige Auflage ist wirklich eine verbesserte, und das Aeußere derselben in Correctheit und Sorgfalt des Drucks wie in ausgezeichnet gutem Papier ist vorzüglicher, als bei irgend einer der frühern Original-Ausgaben. So dürfen Verfasser und Verleger ja wol hoffen, daß das dabei interessirte Publicum immer weniger die verschiedenen Nachdrücke dieses, in ganz Deutschland eingeführten Schulbuches begünstigen wird, da diese nur nach der zweiten, vierten oder siebenten Original-Ausgabe zum Theil höchst incorrect abgedruckt sind und demnach dieser neunten Auflage im Innern und Aeußern weit nachstehen.

Jena, im August 1824.

Friedrich Frommann.

---

**Mit Recht darf Herrn Forstraths J. W. Hoßfeld Forsttaxation nach ihrem ganzen Umfange. Zwei Theile. Gr. 8. 1824. 3 Thlr. 16 Gr.**

empfohlen werden. Es wird dies Werk, wegen seiner Vollständigkeit und Gründlichkeit, Jedem, der es studirt und darnach verfährt, ein sicherer Wegweiser bei Taxationen und Vermessungen sein, und ganz neue, auf Erfahrung gegründete Ansichten und Methoden, werden leicht zu einem ganz untrüglichen Resultate führen.

Obiges Werk ist zu haben in der Kesselring'schen Hofbuchhandlung zu Hildburghausen.

---

**In der Schweighauser'schen Buchhandlung in Basel sind erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz zu beziehen:**

Münch, Prof., Heerzüge des christlichen Europas gegen die Osmanen und Versuche der Griechen zur Freiheit. Vom ersten Erscheinen der Osmanenmacht bis 1821. Drei Theile. 8. Broch. 3 Thlr. 3 Gr. oder 5 Fl. Rhein.

Henne, J. A., Schweizerische Lieder und Sagen. 8. Broch. 1 Thlr. 6 Gr. oder 2 Fl. Rhein.

Handbuch zum Militairunterrichte für Schweizeroffiziere aller Waffen, als Versuch eines Vertheidigungsystems der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Karten und Planen. Gr. 8. Broch. 2 Thlr. 12 Gr. oder 4 Fl. Rhein.

Wolter, F. K., Vorstudien zur Weltgeschichte. Gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr. oder 4 Fl. Rhein.

Wissenschaftliche Zeitschrift, herausgegeben von Lehrern der baseler Hochschule. Der Jahrgang aus vier Heften 2 Thlr. 12 Gr. oder 4 Fl. Rhein.

*Montoux, J. P.*, Grammaire élémentaire allemande-française à l'usage des écoles, rédigée d'apres Adelung, Heyse et Heinsius. 8. 20 Gr. oder 1 Fl. 20 Kr. Rhein.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

## Polytechnisches Journal,

eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Mechanik, der Manufacturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft rc., herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten.

Fünfter Jahrgang, 1824. Sechstes Heft.

---

Bei Mauritius in Greifswald ist fertig geworden:

**Erzählungen von Karl Hildebrand.** 1 Thlr. 8 Gr.

Inhalt: 1) Traum und Erfüllung; 2) der zweite Mai; 3) Feodora; 4) der Wachtmeister.

Dalman, Analecta entomologica c. tab. 4 aen. 4 maj. Stockholm. 2 Thlr.

*Wangemann*, Fest-Cantaten. Nr. 1. Ostercantate für vier Singstimmen mit Orgelbegleitung. 18 Gr.

*Fries, El.*, Novitiae florae suecicae. P. 6. 7.

Auch sind wieder zu bekommen:

*Fries, El.*, Scleromyceti suecicae. Dec. I—XXX.

zu deren Anfertigung der Herr Verf. eine sechs monatliche Reise im Norden Schwedens gemacht, von der er erst kürzlich zurück gekehrt ist. — Auch ist von demselben erschienen:

Schedulae criticae de lichetibus exsiccatis sueciae. 1824.

wobei drei Lieferungen getrocknete Originale sich befinden. — Ich nehme Bestellungen darauf an.

---

## Literarische und artistische Neuigkeiten.

Bei uns und durch alle Buchhandlungen sind zu haben:

Das Leben des Heilandes. Treu geschildert nach den heiligen Büchern und Ueberlieferungen. Mit sechs Holzschnitten (Maria mit dem Kinde; das Vaterunser; der verlorene Sohn; das Abendmahl; Christus am Kreuz; die Auferstehung) und einem Umschlage (zwölf Momente aus der heiligen Geschichte in sich fassend) von Gubitz, 1 Thlr. 4 Gr.; cartonnirt 1 Thlr. 8 Gr.; ohne Holzschnitte 18 Gr. (Auf 22 eng, aber auch mit angenehm lesbarer Schrift gedruckten Bogen ist hier Alles gesammelt, was sich über das Leben des Heilandes auffinden ließ und in der Erzählung der einfache biblische Ton beibehalten. Dies so eben erschienene Werk wird sich Jedem empfehlen und es gewiß bewähren, daß es keinem andern Buche der Art nachstehe, und in vielen Einzelheiten Vorzüge hat.)

tore, più esatta delle antecedenti da C. L. Fernow. 2 Vol. Gr. 12. 1806. 2 Thlr. 12 Gr.

Vol. VI—X. Orlando furioso di Lodovico Ariosto. Rivedutto e corretto col confronto delle migliori edizioni da C. L. Fernow. 5 Vol. Gr. 12. 1805. 5 Thlr.

Die 12 Theile complett kosten also 13 Thlr. 6 Gr.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Correspondenzblatt des Würtembergischen landwirthschaftlichen Vereins. Fünfter Band. Juni 1824.

---

So eben ist bei mir erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Borst, Nepomuk, Ueber die Beweislast im Civilproceß. Mit einer Vorrede von Anselm Ritter von Feuerbach. Zweite Auflage. Gr. 8. Zehn Bogen auf Druckpap. 18 Gr.

Die erste Auflage erschien 1816 bei K. F. Kunz in Bamberg und kostete 1 Thlr.

Encyklopädie der Freimaurerei, nebst Nachrichten über die damit in wirklicher oder vorgeblicher Beziehung stehenden geheimen Verbindungen, in alphabetischer Ordnung, von C. Lenning. Durchgesehen, und, mit Zusätzen vermehrt, herausgegeben von einem Sachkundigen. Zweiter Band. H bis M. Gr. 8. 40 Bogen. Geh. Auf gutem Druckpap. 3 Thlr., auf feinem franz. Druckp. 3 Thlr. 12 Gr.

Der erste Band erschien 1822 und kostet auf gutem Druckpapier 2 Thlr. 12 Gr., auf feinem franz. Druckpap. 2 Thlr. 20 Gr. — Der dritte Band, der das Werk beschließt, erscheint im nächsten Jahre.

Ferdinand von Schill. Eine Lebensbeschreibung nach Original-Papieren. Herausgegeben von J. C. L. Haken. Zweites Bändchen. 8. 14¼ Bogen auf feinem Schreibpap. 1 Thlr.

Das erste Bändchen mit Schill's Bildniß und dem Plane der Gegend um Kolberg kostet 1 Thlr. 18 Gr., das ganze Werk somit 2 Thlr. 18 Gr.

Zeitgenossen. Biographien und Charakteristiken. Neue Reihe. Nr. XV. (Der gesammten Folge Nr. XXXIX.) Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung. Gr. 8. 167 Seiten. Geh. Auf gutem Druckpap. 1 Thlr., auf feinem Schreibpapier 1 Thlr. 12 Gr.

Inhalt dieses Hefts:

Heinrich I. (Christoph), König von Haiti. — Graf Kleist von Nollendorf, königl. preuß. General-Feldmarschall. — Johann Centurius Graf von Hoffmannsegg. — Josias Friedrich Christian Löffler. — Jean Jaques Régis Cambacérès, Herzog von Parma. — Friedrich August Wilhelm Spohn. — Theodor Hartleben, großherzogl. bad. geh. Regierungsrath.

Die erste Folge der Zeitgenossen, aus sechs Bänden oder 24 Heften bestehend, kostet im herabgesetzten Preise auf gutem Druckpapier 16 Thlr.,

auf feinem Schreibp. 24 Thlr. Einzelne Hefte der ersten wie der neuen Folge kosten 1 Thlr. und 1 Thlr. 12 Gr.

Leipzig, d. 31. Juli 1824.

F. A. Brockhaus.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Allgemeine politische Annalen. In Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten und Staatsmännern herausg. von Friedrich Murhard. Zwölfter Band, viertes Heft:

---

In einigen Wochen wird fertig:

Ueber die Moden in den Taufnamen mit Angabe der Wortbedeutung dieser Namen von J. Ch. Dolz.

Der Verfasser hat bei dieser Arbeit nicht nur Luther, Gerh. Joh. Voß, Becmann, Scaliger, Alexander ab Alexandro, Neuhusius, so wie Gesenius, de Wette, Hermann, Wiarda, Adelung, Wolke rc. sondern auch die mündlichen und schriftlichen Mittheilungen eines Rosenmüller's, Hermann's, Keil's und anderer Sprachforscher benutzt. Uebrigens collidirt diese Schrift keineswegs mit der so eben angekündigten: Onomatologie oder Versuch eines lateinischen Wörterbuchs unserer wichtigsten Taufnamen u. s. w. für Schulen bearbeitet von Joh. Michael Fleischer. Die in meinem Verlage, unabhängig von diesem noch nicht erschienenen Werke, bereits ganz ausgearbeitete Dolz'sche Schrift ist kein alphabetisches erklärendes Namensverzeichniß, sondern eine auch für Gebildete unterhaltende Belehrung über den angezeigten Gegenstand, mit einem Register.

Leipzig, im Juli 1824.

Joh. Ambr. Barth.

---

So eben verläßt folgende äußerst wichtige Schrift bei mir die Presse und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Denkwürdigkeiten
aus dem öffentlichen Leben
des Exkaisers von Mexiko,
**Augustin de Iturbide,**
von ihm selbst geschrieben.
Nach der englischen Ausgabe übersetzt.
Gr. 8. Geh. 9 Bogen auf Druckpapier. 16 Gr.

Leipzig, d. 31. Juli 1824.

F. A. Brockhaus.

---

Der Buchhändler Engelmann in Heidelberg, hat der Frau Therese Huber geb. Heyne Uebersetzung von des Grafen de la Garde Voyage de Moscou à Vienne, par Kiow, Odessa, Constantinople, Bucharest et Hermannstadt im Verlag genommen. Die Uebersetzerin gedenkt diese interessanten Nachrichten mit mancher Erläuterung und zur Verständigung des Textes dienlichen Noten zu versehen. Das kleine Buch wird der vielen Anekdoten und persönlichen Schicksale wegen, die es enthält, sowol angenehme Unterhaltung als Unterricht gewähren.

---

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

## Nr. XX. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

---

Bei Joh. Fr. Gleditsch in Leipzig ist erschienen:

**Walter Scott's sämmtliche (prosaische) Werke.** Neu und vollständig übersetzt und mit historischen Anmerkungen versehen von G. J. F. von Halem, K. L. M. Müller, Sophie May und A. Wagner u. a. m. — Kl. 8.

Diese Ausgabe, die in 50 bis 60 Bändchen, sämmtliche bis 1824 erschienene prosaische Werke des großen Unbekannten (the great Unknown), wie Sir Walter Scott ohne allen Zweifel richtig von seinen Landsleuten bezeichnet wird, enthalten soll, ist so wohl aufgenommen, daß deren Fortsetzung und Beendigung im nächsten Jahre nun nichts mehr entgegen stehet. Die bis jetzt erschienenen Bändchen (Preis einzeln genommen 1 Thlr.) enthalten:

| | |
|---|---|
| Waverley. | 2 Theile. |
| Nigels Schicksale. | 2 " |
| Peveril vom Gipfel. | 3 " |
| Kenilworth. | 2 " |
| Quentin Durward. | 3 " |
| Erzählungen meines Wirths I. Sammlung in 4 Theilen enthält den schwarzen Zwerg und die Presbyterianer. | |
| Ivanhoe. | 3 " |
| St. Ronans-Brunnen. | 3 " |
| Red Gauntled | 3 " |
| Guy mannering (Astrolog). | 3 " |

Die drei letztern Romane sind noch unter der Presse, werden aber unverzüglich erscheinen, und die ersten 28 Bändchen der sämmtlichen Werke ausmachen. Käufer der ganzen Sammlung erlangen einen sehr niedrigen Preis, nämlich für den ersten bis 24. Theil 18 Thlr.

Noch erscheint nächstens zu dieser Ausgabe die erste Lieferung einer Kupfersammlung: Gallerie zu Walter Scott's Werken, von den besten Meistern nach ausgewählten englischen Originalen oder auch neuen Zeichnungen gestochen, über deren Preis und Bedingungen bei der Erscheinung das Nähere bekannt gemacht werden wird.

**Encyklopädie, Allgemeine, der Künste und Wissenschaften** von genannten Gelehrten verfaßt und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. Gr. 4. Mit Kupfern und Charten. Zwölfter Theil von Boochanpoor bis Brezow (mit welchem die sechste Lieferung geschlossen ist.)

Der Preis dieses Werkes inclusive der siebenten Lieferung, welche außer den 13. und 14. Theil ein unerläßlich nöthig gewordenes Supplementkupferheft zu den beiden Buchstaben A und B mit umfaßt, ist für 830 Bogen Text und 150 Quart-Kupfertafeln und Landcharten, cartonirt 56 Thlr. 16 Gr. Velinpapier 73 Thlr. 8 Gr.

Von der Michaelismesse 1824 an hören diese Subscriptionspreise definitive auf, und kostet alsdann jeder erschienene Theil 6 Thlr., auf Velinpapier 8 Thlr. und wird hierauf mit Bestimmtheit gehalten werden. Auch sind in allen Buchhandlungen und bei dem Verleger ausführlichere Ankündigungen über den Geist der Unternehmung, die Abfassung und Einrichtung zu finden.

**Lykurgos Rede wider Leokrates.** Einleitung, Urschrift, Uebersetzung und Anmerkungen, größtentheils kritischen Inhalts von G. Pinzger. Gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Lycurgi Oratio in Leocratem; ad optim. libr. fidem recensuit et annotationem criticam adjecit *Gustavus Pinzger*. Ed. scholarum potissimum usibus accomodata. 8 maj. 8 Gr.

Diese neuen vollständigen Ausgaben für Lehrer und Schüler sind nunmehr erschienen und die zahlreichen Besteller werden ersucht, ihre Nachfragen bei den resp. Buchhandlungen zu wiederholen, indem nun alle mit Exemplaren versehen sind.

---

Bei mir ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

**Annalen** (Allgemeine medic.) des neunzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Dr. *Joh. Fr. Pierer* und Dr. *L. Choulant*. Jahrgang 1824. Juni.

**Isis**, oder encyklopädische Zeitschrift. Herausgegeben von Oken. Jahrgang 1824. Sechstes Heft.

Leipzig, d. 30. Juli 1824.

F. A. Brockhaus.

---

Bei R. Landgraf in Nordhausen ist erschienen:

**Kurze Anleitung in das Studium der Weltgeschichte**, für die jüngern Freunde dieser Wissenschaft von C. A. Pätz. 8. Preis 16 Gr. C. oder 20 Sgr. oder 1 Fl. 12 Kr. Rh.

Der Verfasser hat in dieser Schrift nicht nur die, einem nützlichen und zweckmäßigen Studium der Geschichte nothwendig vorausgehenden Kenntnisse und Begriffe darzulegen und zu entwickeln gestrebt; sondern auch durch Weckung des Verstandes zum Nachdenken über historische Gegenstände, auf den Geist der Geschichte hingewiesen, und so auch denjenigen, welche ohne fremde Anleitung die Geschichte lieben und treiben, das Studium derselben nützlich und lehrreich zu machen gesucht. Daher möchte von dieser Seite diese Schrift vorzüglich zu empfehlen sein.

Inhalt:

1) Geschichte, Begriff davon. — 2) Einleitung der Geschichte, nach Stoff, Inhalt, oder dessen, was sie erzählt und der Form. — 3) Was erfordert das Studium der Geschichte, wenn es mit Erfolg betrieben werden soll, besonders von dem Freunde und Verehrer derselben? — 4) Nothwendige Hülfswissenschaften zum Studium der Geschichte. — 5)

Von den Quellen der Geschichte. — 6) Der Mensch in seinem Thun und Wirken ist vorzüglicher Gegenstand der Geschichte. — 7) Die Erde, der Schauplatz der Weltbegebenheiten, welche große Veränderungen mag sie erlitten haben? — 8) Wie mögen so manche zum menschlichen Leben nützliche und nöthige Entdeckungen und Erfindungen gemacht worden und wie mögen Staaten entstanden sein? — 9) Werth und Würde der Geschichte. — 10) Eintheilung der Weltgeschichte der Zeit nach; Absteckung der Hauptperioden in den kleinern Perioden. — 11) Kurze Anleitung zu einer zweckmäßigen Einrichtung und Betreibung des Studiums der Geschichte. — 12) Angabe einiger guten und zweckmäßigen Bücher zum Studium der Weltgeschichte.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Allgemeine deutsche Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama. Herausgegeben von Dr. Theodor Hartleben. Juni 1824.**

---

Den zahlreichen Herren Subscribenten auf:

**Schubarts sämmtliche Gedichte.**
Drei Bände.
Wohlfeile, correcte, und wie Schillers, Wielands und Klopstocks Werke gedruckte
**Ausgabe in Taschenformat,**

mache ich hiermit die Anzeige, daß der Druck derselben bereits begonnen hat, und das Werk im September d. J. die Presse verlassen werde. Der wohlfeile Subscriptionspreis für das Ganze beträgt 16 Gr.

Frankfurt a. M., im Juli 1824.

J. C. Hermann'sche Buchhandlung.

---

In August Osswald's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg ist so eben erschienen:

**Handbuch der Pharmacie**
zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbstunterrichte
für Aerzte, Apotheker und Droguisten,
*von Philipp Lorenz Geiger,*
Doctor der Philosophie, Lehrer der Pharmacie an der Universität zu Heidelberg, wirklichem Mitgliede der Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde daselbst und mehrerer gelehrten Gesellschaften.
Erster Band,
welcher die practische Pharmacie und ihre Hülfswissenschaften enthält. Gr. 8. 57 Bogen enggedruckt. 8 Fl. 45 Kr. Rhein. oder 5 Thlr. 8 Gr. Sächs.

Der Herr Verfasser ist durch dieses Werk einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entgegengekommen, indem er deutlich und vollständig das ganze jetzt so umfassende Feld der Pharmacie darzustellen strebte, und sich zugleich die möglichste Kürze so weit zum Gesetz machte, als die erwähnte Bedingung und die unendliche Bereicherung der Naturwissenschaften dieselbe nur immer zuliessen.

Allen Zöglingen der Pharmacie, allen Studirenden der Heilkunde und Naturwissenschaft nicht nur wird es daher eine höchst

willkommene Erscheinung sein, sondern hauptsächlich auch jedem practischen Pharmaceuten und Arzte, welche den raschen Fortschritten ihrer Wissenschaften in des Berufes Lauf oft kaum zu folgen vermochten und hier nun die Resultate von einer in der Praxis sowol, als in der Theorie bewährten Hand auf eine für die Anwendung geeignete Weise erhalten.

Ein wesentlicher Vorzug des Werkes ist aber unfehlbar der gewählte Maasstab, welcher zwischen den allzukurzen und darum nur fragmentarischen, und den zum Theil sehr schätzbaren ausführlichen Werken, welche aber darum nur in langer Zeit und mit manchen Schwierigkeiten zur Vollendung gedeihen können, die Mitte hält, und darum die Anschaffung weniger schwierig macht, indem er doch den Aufwand durch etwas vollständiges belohnt.

Die als Anhang diesem Theile beigefügten Reagentien, nebst der Angabe ihrer Wirkung; eine beigefügte Tabelle der gebräuchlichen pharmaceutischen und chemischen Zeichen und ein vollständiges alphabetisches Register werden dem Werke noch ferner zur Empfehlung dienen.

Der zweite Theil, in gleichem Verhältnisse bearbeitet, wird in möglichst kurzer Zeit folgen.

---

So eben hat die Presse verlassen und ist an alle gute Buchhandlungen versandt:

**Die Hölle des Dante Alighieri, übersetzt und erläutert von Karl Streckfuß. Gr. 8. Geh. Preis 2 Thlr.**

Zum bessern Verständniß des Gedichts im Ganzen sind demselben vom Uebersetzer Andeutungen zur Kenntniß des Dichters und seines Zeitalters vorausgeschickt, zur Erläuterung des Einzelnen aber die nöthigen Anmerkungen beigefügt worden.

Halle, im Juli 1824.

Hemmerde u. Schwetschke.

---

Neue Bücher der Baumgärtner'schen Buchhandlung in Leipzig:

Dr. und Prof. H. G. L. Reichenbach,

**Magazin der Garten-Botanik oder Abbildung und Beschreibung der für Gartencultur empfehlungswerthen Gewächse, nebst Angabe ihrer Erziehung. 13tes Heft. Mit sechs illum. Kupfern. 4. Broch. 1 Thlr. (Als Fortsetzung des Magazins der ästhetischen Botanik.)**

Richerand,

**Grundriß der neuern Wundarzneikunst, nach der neuesten Ausgabe aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und Erläuterungen versehen von Dr. Ludwig Cerutti, Achter Band. Gr. 8. Mit Kupfern. 1 Thlr. 12 Gr.**

Mit diesem achten Bande ist nun die Uebersetzung des großen Richerand'schen Werkes beendigt, eines Werkes, welches in Frankreich selbst mit einem solchen Enthusiasmus aufgenommen worden ist, daß ihm das seltene Glück zu Theil wurde, in wenigen Jahren fünf Auflagen zu erleben. Wir sollten kaum glauben, daß die Arbeit eines Mannes, der

durch seine physiologischen Schriften, wie durch seine kühnen Operationen die Palme der Unsterblichkeit bereits errungen hat, bei Deutschlands Wundärzten noch einer besondern Empfehlung bedürfte.

**Ueber die Bewässerung und den Bau der Wiesen,** nebst Beschreibung und Abbildung der von Herrn Leorier neu erfundenen Bewässerungsmaschine, welche den von der königlichen Central-Ackerbaugesellschaft zu Paris für das Jahr 1822 ausgesetzten Preis erhielt. Mit fünf großen Kupfertafeln von C. F. W. Berg. Gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

**Die verschiedenen Arten, Unterarten und Spielarten des Kohls und der Rettige,** welche in Europa erbauet werden. Aus dem Französischen des De Candolle von C. F. W. Berg. Gr. 8. Broch. 8 Gr.

Schon längst war die Verwirrung, die noch in der Classification und Nomenclatur der Pflanzen herrscht, von denen die obengenannte Schrift handelt, ein sehr fühlbarer und auf die Praxis sehr nachtheilig wirkender Mangel geworden, dessen Abstellung man von der Wissenschaft erwartete.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Neue politische Annalen.** Herausgegeben in Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten und Staatsmännern. Dreizehnter Band. Erstes Heft.

---

**Urania**

**oder die Natur in ihrer höhren Bedeutung.**

Eine Anthologie für edle Menschen

herausgegeben von

**Joh. Hugo Wyttenbach.**

Mit einem Kupfer. Gr. 8. Leipzig bei Kayser. Geb. 1 Thlr. 16 Gr., auf Schweizer-Velin-Papier geb. 2 Thlr. 16 Gr.

Der Herr Verfasser obiger Blumenlese hat durchaus geschmackvoll gewählt; das Buch ist reich an prosaischen und poetischen Erzeugnissen des Neuen so wie des Alterthums, die im Gewande der besten Uebersetzungen den heimischen Boden betreten. Ich habe das Buch gebildeten Damen, ich habe es noch mehren den höher gebildeten Ständen angehörenden, mitgetheilt, und es hat sie Alle gleich angesprochen und das Gemüth innig ergriffen. Ein solches Buch allen Gebildeten zu empfehlen, trage ich daher nicht das mindeste Bedenken.

R. — .

---

Bei Justus Perthes in Gotha ist erschienen:

**K. E. A. von Hoff's Geschichte der durch Ueberlieferung nachgewiesenen natürlichen Veränderungen der Erdoberfläche.** Zweiter Theil. Geschichte der Vulkane und Erdbeben. 1824. Gr. 8. Preis 3 Thlr. 12 Gr. oder 6 Fl. 18 Kr. Rhein.

Der Verfasser folgt auch in diesem zweiten Theile dem Plane, den er in dem ersten, vor zwei Jahren als gekrönte Preisschrift erschienenen, vorgelegt hat. Die für die Geologie und physische Geographie

höchst wichtige Materie der Vulkane und Erdbeben wird darin sowol historisch als physikalisch abgehandelt. Die bekannten Vulkane sowol, als ihre bedeutenderen Ausbrüche sind angegeben und beschrieben, eben so die merkwürdigeren Erdbeben. Neben der Angabe der durch diese Phänomene bewirkten Veränderungen auf der Erdoberfläche sind sogleich Untersuchungen angestellt über den Zusammenhang, in welchem diese Naturbegebenheiten unter einander stehen. Auch sind die Andeutungen, die sich über die Ursachen derselben, und über den Sitz dieser Ursachen auffinden lassen, zugleich mit mehren Meinungen der Naturforscher darüber zusammengestellt.

---

Bei Joh. Ambr. Barth in Leipzig ist so eben erschienen:

**Neue Jahrbücher für Religions-, Kirchen- und Schulwesen.** Herausgeg. von J. Schuderoff, D. ꝛc. Fünfter Band, (der ganzen Folge 45. Band) drittes Heft. Gr. 8. Preis eines Bandes 1 Thlr. 12 Gr.

---

Bei Friedrich Frommann in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Torquato Tasso's befreites Jerusalem,** übersetzt von J. Dr. Gries. Vierte rechtmäßige Auflage. Von neuem durchgesehen. Zwei Theile. Gr. 8.

| | | |
|---|---|---|
| Auf Velinpapier geglättet und geheftet. . . . . | 5 Thlr. | 16 Gr. |
| — extra feinem weißen Druckpapier. . . . . | 4 „ | — „ |
| — ordinärem Druckpapier. . . . . . . . . | 3 „ | 12 „ |

Auch diese vierte Auflage hat gegen die vorhergehenden durch die sorgfältigste Feile des Herrn Uebersetzers wieder bedeutend gewonnen, wodurch der allgemein anerkannte Werth dieser Uebersetzung noch erhöhet worden. Druck und Papier sind gleichfalls vorzüglicher als bei der dritten Auflage, der Preis aber ist derselbe geblieben.

---

**In der Universitäts-Buchhandlung zu Königsberg in Preußen ist erschienen:**

Voß (Johann Heinrich), Idyllen. Ausgabe der letzten Hand. Taschenformat auf Schreibpapier 1 Thlr., auf Druckpapier 16 Gr.

Desselben ländliche Gedichte, zwei Theile. Erster Theil: Luise. Zweiter Theil: Idyllen. Taschenformat auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Druckpapier 1 Thlr. 8 Gr.

Kähler (Ludw. Aug.), Philogathos Andeutungen über das Reich des Guten. Ein Beitrag zur einfachen Verständigung über christlich-religiöse Wahrheit für denkende Freunde derselben. Zweites Stück. 8. 18 Gr.

---

Die Vortrefflichkeit des Hänle'schen Lehrbuchs der Apothekerkunst, Leipzig bei Fr. Chr. W. Vogel, ist allgemein anerkannt worden, und nicht leicht wurde ein Werk mit so ungetheiltem Beifall aufgenommen als dieses. Sehnlichst sah man der Fortsetzung desselben entgegen, als den Verfasser leider! zu früh der Tod überraschte. Der Herr Verleger dieses Werkes trug mir an, mich der Fortsetzung und Beendigung desselben zu unterziehen und ich genehmigte diesen Antrag gern, um der Wissenschaft ein so nützliches Werk zu erhalten. Ich

hoffe in noch zwei Abtheilungen das Ganze bald möglichst beendigen zu können und werde in der nächsten Abtheilung die eigentlichen Metalle und ihre pharmaceutischen Zubereitungen, in der darauf folgenden aber die officinellen Säuren und Salze abhandeln. Eine Uebersicht der pharmaceutisch-chemischen Literatur und ein vollständiges Register über das ganze Werk wird den Beschluß machen.

Erfurt, den 1. August 1824.

Dr. Joh. Bartholm. Trommsdorff.

Gewiß wird man es mit mir dem Herrn Hofrath Dr. Trommsdorff vielen Dank wissen, daß er sich aus Liebe zur Sache, des leider zu früh verwaisten Werkes angenommen hat, und solche mit der ihm eigenthümlichen Sorgfalt ehemöglichst vollenden wird. Die bis jetzt erschienenen drei Abtheilungen des ersten Bandes und erste u. zweite Abtheilung des zweiten Bandes kosten 8 Thlr. 15 Gr. und werden zur Erleichterung des Ankaufs auch einzeln mit besondern Titeln abgelassen, was bei den noch zu erwartenden beiden letzten Abtheilungen nicht minder der Fall sein wird.

Leipzig, im August 1824.

Fr. Chr. W. Vogel.

---

Bei Unterzeichnetem ist kürzlich erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Von
dem geistlichen Liede
besonders
den ältern
KIRCHENLIEDERN.
Von dem Verfasser
von Wahl und Führung.

8. Geh. 45 Kr. Rhein. oder 10 Gr. Sächs.

Gegenstand und Verfasser müssen wol das allgemeine Interesse für diese Schrift um so sicherer erregen, als sie einem in unsrer Zeit so vielfältig gefühlten Bedürfniss begegnen.

August Oswald
in Heidelberg und Speyer.

---

In meinem Verlage ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen:

Brenner, Dr. Fr., Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie, von Christus bis auf unsere Zeiten, mit beständiger Rücksicht auf Deutschland und besonders auf Franken. Gr. 8. Preis 1 Thlr. 12 Gr. oder 2 Fl. 42 Kr. Rhein.

Auch unter dem Titel:

Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente 2c. Dritter Band.

Der Hr. Verfasser rühmlichst bekannt durch die beiden ersten Bände dieses Werks, welche das heilige Sakrament der Taufe und der Firmung enthalten, durch seine Dogmatik, wie auch durch seine übrigen, sämmtlich in meinem Verlage erschienenen Schriften, behandelt in diesem Bande die Geschichte der Abendmahlsfeier oder der heiligen Messe in der Art,

daß er ihre allmähliche Entwickelung und Gestaltung nach jeder, auch der geringsten Handlung und nach allen Gebeten bis zur gegenwärtigen Form mit möglichster historischer Genauigkeit darlegt. Mit gleicher Umsicht erklärt er sich über die Personen, die Zeit, den Ort und sonstige Umstände, welche auf die Eucharistie Verrichtung Bezug haben. Da das heilige Abendmahl eines der wichtigsten Religions-Geheimnisse und dasjenige ist, welches der Priester täglich zu verrichten hat: so wird diese, mit solcher Vollständigkeit und von einem solchen Verfasser bearbeitete Schrift vorzüglich dem Geistlichen, dann aber auch jedem Forscher der Kirchengeschichte und der christlichen Archäologie nicht anders als höchst willkommen sein, denen ich sie mit der festesten Ueberzeugung von der Gründlichkeit und Gediegenheit ihrer Abfassung empfehlen kann.

Bamberg, im Juli 1824.

Wilh. Ludw. Wesché.

---

## Anzeige für königl. Gymnasien ꝛc. und für Freunde der griechischen Sprache.

Hamm und Leipzig. Bei Schulz und Wundermann ist so eben erschienen:

**Uebungsbuch zum Uebersetzen**
aus dem Deutschen in's Griechische
von
**Dr. Wilh. Fr. Theod. Seidenstücker.**

Auch unter dem Titel:

**Dr. J. H. P. Seidenstücker's Elementarbuch zur Erlernung der griechischen Sprache. Zweite Abtheilung oder Nr. II. Bearbeitet von Dr. W. F. Th. Seidenstücker (Oberlehrer am königl. Gymnasium in Soest.)**

10 Bogen 8. Ladenpreis 8 Gr.

---

## Naturhistorische Sammlungen zu verkaufen:

1) Eine sehr große und vollständige Sammlung von Conchilien, Corallen und andern Zoophyten, theils von lebendigen Thieren, theils als Versteinerungen, in fünf großen und zehn kleinen Schränken mit Schubfächern;

2) eine ungefähr 9000 Species enthaltende Sammlung getrockneter vollkommen gut erhaltener Pflanzen, welche sämmtliche deutsche, die meisten europäischen, und sehr viele asiatische, afrikanische und amerikanische Pflanzen ex loco natali in einer großen Menge von Exemplaren enthält; in einigen hundert großen Paketen in Pappendeckel nach dem verbesserten Systeme von Batsch tabulo affinitatum geordnet;

3) eine sehr reiche oryktognostische und geognostische Mineralien-Sammlung von mehr als 8000 Stücken in neun großen Schränken,

stehen aus freier Hand und unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Liebhaber wenden sich postfrei an Herrn Kanzlei-Rath und Hofadvocaten Briegleb, oder an die Meusel'sche Buchhandlung in Coburg. Sollte binnen einem halben Jahre kein annehmliches Gebot erfolgen, so werden obige Sammlungen an die Meistbiethenden versteigert, zu welchem Ende bereits an den vollständigen Verzeichnissen, die im Drucke erscheinen sollen, gearbeitet wird.

---

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)



## Nr. XXI. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.


### Neuigkeiten der Nicolai'schen Buchhandlung in Berlin. Oster-Messe 1824.

**Bävenroth** (Sup.), Ergänzungen und Nachträge zur zweiten Ausgabe der königl. preuß. gesetzlichen Vorschriften über Aufgebot und Trauung. 8. Wird den Käufern des Buches selbst (16 Gr.) gratis beigegeben.

**Bellermann** (Joh. Joach.), Die Urim und Thummim, die ältesten Gemmen. Ein Beitrag zur biblisch-hebräischen Alterthumskunde. Mit einem ill. Kpf. Gr. 8. Geh. 22 Gr.

**Bluhme** (Dr. Fr.), Iter Italicum, oder literarische Reise in Italien. Erstes Heft: Archive, Bibliotheken und Inschriften in Oberitalien. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

**Calderon** Schauspiele. Aus dem Spanischen übersetzt von J. D. Gries. VI. Band. Gr. 8. Druckpapier 2 Thlr. Auf feinem Papier 2 Thlr. 12 Gr.

**Desberger** (königl. preuß. Bataill.-Arzt), Margruna, worin der Pelvimeter pluriformis als neueste Erfindung eines Instruments für Entbindungskunde, und als Beitrag zu diesem Theile der Nachkommenschaft-Heilkunde (Medicina propagini) abgebildet und beschrieben ist. Mit Kupfern. Folio. 1 Thlr. 8 Gr.

**Eschenburg** (J. J.), Handbuch der classischen Literatur, mit bis auf die neueste Zeit fortgesetzter Literatur-Nachweisung. Siebente völlig berichtigte Auflage. Gr. 8. 2 Thlr. (Wird zu Michaeli fertig.)

**Heinsius** (Theod.), Deutscher Hausschatz für Jedermann, oder allverständliches deutsches Sprachbuch für den Nährstand und das Geschäftsleben, zur Vermeidung des Fehlerhaften und Undeutschen im Sprechen und Schreiben. Zweite viel vermehrte und berichtigte Ausgabe. 8. 1 Thlr.

**Hermbstädt** (Dr. S. F.), Chemische Grundsätze der Kunst, alle Arten harte und weiche Seife zu fabriciren, oder Anleitung zur rationellen Kenntniß und Ausübung der Kunst, Seife zu sieden, für denkende Seifensieder, um ihr Gewerbe gründlich kennen und ausüben zu lernen, so wie für Hauswirthinnen, die ihren Bedarf an Seife selbst anfertigen wollen. Zweite durchaus verbesserte und vermehrte Aufl. 1 Thlr. 8 Gr.

— — Grundriß der Färbekunst. Dritte nach einem ganz neuen Plane bearbeitete Auflage. Zwei Bände. Gr. 8. (Letzteres erscheint zu Michaeli.)

Körner (Christian Gottfr.), Für deutsche Frauen. Gr. 8. 8 Gr.

Körner (Theodor), Leyer und Schwert. Sechste von dem Vater des Dichters veranstaltete Ausgabe. 8. 16 Gr.

Möser (Justus), Osnabrückische Geschichte. Mit Urkunden. III. und letzter Band. Herausg. von Dr. C. B. Stüve zu Osnabrück. (An alle drei Auflagen dieses Werkes sich anschließend.) Gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Pfeil (Dr. W.), Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft, in Verbindung mit mehren Forstmännern und Gelehrten herausgeg. II. Band erstes Heft. Gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Richter (D. A. G.), Die specielle Therapie. (Auszug aus dem grossen Werke in neun Theilen.) IV. und letzter Band. Gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Rosnack (Marie), Neues stettiner Kochbuch, oder Anweisung, auf feine und schmackhafte Art zu kochen, zu backen und einzumachen, nach durch funfzigjährige eigene Erfahrung bewährten Recepten. 8. 1 Thlr.

v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. C. Göschen, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Band V. Heft 1 und 2. Gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

---

## Für Leihbibliotheken und Lesegesellschaften.

**Anthia und Habrokomes. Aus dem Griechischen des Xenophon von Ephesos, übersetzt von J. G. Krabinger. 8. München bei Fleischmann. 16 Gr.**

Dieser Erotiker zeichnet sich durch einfache Natürlichkeit, warme Phantasie und freisinnige Ideen aus und gewährt eine höchst anziehende Lecture.

---

Die dritte sehr verbesserte Auflage von

**W. A. Lindau, Dresden und die Umgegend. — Erster Theil: Neues Gemälde von Dresden, in Hinsicht auf Geschichte, Oertlichkeit, Cultur, Kunst und Gewerbe. Mit einem Plane von der Stadt und deren Umgebungen,**

ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, 25 Bogen stark und gebunden für 1 Thlr. 16 Gr. zu bekommen.

Dieses zuerst 1816 erschienene Buch ist in den beiden folgenden Auflagen und besonders in dieser dritten, in allen Theilen so sehr verbessert worden, daß das früher ausgesprochene günstige Urtheil, es gehöre zu den besten Topographien deutscher Städte, von dieser neuen Bearbeitung um so mehr gelten dürfte. „Es soll den doppelten Zweck erfüllen, sagt der Verf. im Vorwort, zunächst den fremden Besucher mit den örtlichen Merkwürdigkeiten bekannt zu machen, aber auch sowol für Einheimische, als Entfernte, ein so vollständiges topographisch-statistisches Gemälde der Stadt zu liefern, als bei den zu Gebote stehenden Mitteln nur irgend möglich war.“ Besonders muß aufmerksam darauf gemacht werden, daß die Beschreibungen der reichen artistischen und wissenschaftlichen Sammlungen Dresdens in dieser neuen Auflage theils ganz neu bearbeitet, theils sorgfältig berichtigt worden sind, und nun die einzig vorhandene Darstellung des neuesten Zustandes desselben liefern.

Der zweite Band enthält das Rundgemälde der Umgegend von Dresden 2c. mit einer neuen topographischen Reisekarte, wovon die zweite ver-

besserte Auflage im Jahr 1822 erschienen ist und eingebunden ebenfalls 1 Thlr. 16 Gr. kostet.

Dresden, im Juli 1824.

Arnold'sche Buchhandlung.

---

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen:

**Hornthal, Dr. Fr. L. v., Zweite Abhandlung über das Anlehnsgeschäft der vereinigten baierischen Gutsbesitzer, oder über den Creditverein in Baiern. Gr. 8. Broch. Preis 10 Gr. oder 45 Kr. Rhein.**

Der Herr Verfasser führt in dieser Schrift die Ansichten über die Bildung des so dringend nothwendigen Creditvereins in Baiern, näher aus, prüft die abweichenden Plane und Meinungen genauer, und zeigt insbesondere, auf welchen Grundlagen diese Anstalt errichtet werden müsse, damit sie solide und dem dreifachen Interesse der Gutsbesitzer, der Capitalisten und der Regierung vollkommen entsprechend sei.

Bamberg, im Juli 1824.

Wilh. Ludw. Wesché.

---

**Ideen zu Beurtheilung der Einführung der preußischen Hofkirchen-Agende aus dem sittlichen Gesichtspunkt.**

Gr. 8. Broch. Preis 12 Gr. oder 54 Kr. Rhein.

ist so eben bei J. F. Hartknoch in Leipzig fertig geworden.

---

Bei Ludwig Oehmigke in Berlin ist erschienen:

**Denkmäler alter Sprache und Kunst, herausgegeben von Dr. Dorow, Hofrath 2c. Ersten Bandes zweites und drittes Heft. Mit zwei Steindruck-Tafeln. Gr. 8. Preis 1 Thlr. 18 Gr.**

Der Inhalt dieser zwei Hefte, mit interessanten Beiträgen vom geh. Archiv-Rath Höfer, Jakob Grimm, Dr. Maßmann und L. v. Ledebur ausgestattet, wird für den Forscher alter Sprache und Kunst höchst wichtig sein.

---

Bei A. Gosohorsky in Breslau ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Wendt, Darstellung einer zweckmäßigen und durch die Erfahrung erprobten Methode zur Verhütung der Wasserscheu nach dem Bisse eines tollen Hundes. Eine durch neuere Ereignisse veranlaßte Schrift. Gr. 8. Broch. 12 Gr.**

Der Name des würdigen Verfassers dieser Darstellung wird seinen zahlreichen Verehrern für ihren Werth eine Bürgschaft, und der Gegenstand derselben in unserm, wenn nicht mehr philantropischen, doch zum Unheil der Menschheit leider noch sehr phylocynischen Zeitalter, höchst wichtig und interessant sein; und so hätten wir nur hinzuzusetzen, daß der Inhalt der Schrift eine so gründliche als scharfe Beurtheilung der üblichen Verhütungsmittel jener unseligen Krankheit liefert, die der Titel besagt; daß der Hr. Verfasser die Methode eines geschätzten hiesigen Arztes bei der Vorbauung derselben auf eine unbefangene und wahrhaft collegiale Weise treu bekannt macht, die Wirksamkeit dieser Heilart mit

einer Zusammenstellung zahlreicher neuen und höchst interessanter Thatsachen belegt, und den Grund ihrer Wirksamkeit endlich auch wissenschaftlich feststellt — wenn wir nichts anders als die flüchtige Aufmerksamkeit des Publicums darauf hinleiten wollten. Die Wichtigkeit der darin aufgestellten und mit Recht in Schutz genommenen Methode, die höchst praktische, durch eine reiche Erfahrung unterstützte, und durch einen besonnenen kritischen Blick beleuchtete Forschung aber, wird sich selbst ihre mehr als ephemere Stellung in der medizinischen Literatur nehmen, und Sachverständige werden vielleicht nichts darin als §. 2 überflüssig finden, worin der Herr Verf. die Competenz seines Urtheils über diesen Gegenstand noch besonders zu rechtfertigen für nöthig erachtet, da sie doch an sich und durch die Schrift selbst vollkommen bewährt ist.

---

Bei Tendler und von Manstein, Buchhändler in Wien, ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

**Monographia serpentum hungariae**
**Auctore Emerico Frivaldszky.**
8 maj. Pestini. 1823. 12 Gr. Mit einem Kupfer.

Inhalt:

1. Capitel. Allgemeine Einleitung in die Naturgeschichte der Schlangen.
2. " Allgemeine anatomisch-physiologische Beschreibung.
3. " Allgemeine Kennzeichen und Classification der Schlangen.
4. " Beschreibung aller in Ungarn vorkommenden Arten, mit Synonimien und Varietäten.
5. " Vortheile und Bedeutung der Schlangen.
6. " Vom Unterschied der giftigen und giftlosen Schlangen; Eigenschaften des Schlangen-Giftes; Folgen des Bisses; Gegengifte des Schlangen-Giftes; Heilart der Gebissenen.

---

## Neue Verlagsschriften der Arnold'schen Buchhandlung in Dresden, zur Ostermesse 1824.

Las Cases, Tagebuch über Napoleons Leben. — Eine treue Uebersetzung des Mémorial de St. Hélène. Neuntes und zehntes Bändchen. Gr. 8. Broch. 1 Thlr. 12 Gr. Elftes Bändchen 1 Thlr. Zwölftes Bändchen, mit einer neuen Karte von Helena, 1 Thlr. 6 Gr.

Die ersten acht Bändchen kosten jedes 18 Gr., also zusammen 6 Thlr., mithin alle zwölf Bände 9 Thlr. 18 Gr.

Es folgen nun noch zwei Bändchen Ergänzungen zu 2 Thlr., so daß das vollständige Werk von 14 Theilen 11 Thlr. 18 Gr. zu stehen kommt.

J. A. Fromm, 160 erprobte Kunststücke und Mittel für Liebhaber der Physik, für Künstler, Handwerker und Landwirthe. 8. Broch. 1 Thlr. 6 Gr.

C. A. Le Coq, Entwurf zu Vorlesungen über Terrainlehre und Recognoscirung. Mit zwei Kupfertafeln. Gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Ch. T. Otto, Der Katholik und Protestant, oder: Die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten, in welchen die katholische Kirche von der protestantischen abweicht; biblisch und geschichtlich dargestellt. 8. (11 Bogen.) 15 Gr.

Dr. J. A. Reum, Grundlehren der Mathematik für angehende Forstmänner. Zweiter Theil, die Raumgrößenlehre und Rechnung, mit fünf Kupfern. Gr. 8. 1 Thlr.

Deren erster Theil enthält die Zahlenlehre, welche 18 Gr. kostet.

F. G. Rouvroy, Vorlesungen über die Artillerie. Zweiter Band, zweite verbesserte Auflage, mit elf Kupfern. Gr. 8. 4 Thlr.

Die zweite Auflage des ersten Theils ist im vorigen Jahre erschienen, zu 4 Thlr.

Technologie, oder die Gewinnung, Benutzung und Verarbeitung der Naturproducte; zunächst für Bürgerschulen, dann auch für Künstler und Handwerker, für Landwirthe, Bierbrauer und Branntweinbrenner. Zweite verbesserte Auflage. (21 Bogen.) 8. 18 Gr.

Zeitschrift für Natur- und Heilkunde von Carus, Ficinus, Kreysig und Seiler. Dritten Bandes zweites und drittes Heft, mit Kupfern. Broch. Zusammen 2 Thlr.

Dabei dient zur Nachricht, daß:

F. E. Petri's Handbuch der Fremdwörter in deutscher Schrift, und Umgangsprache; zum Verstehen und Vermeiden jener entbehrlichen Ausdrücke. Vierte sehr bereicherte und verbesserte Auflage noch in der zweiten Vorausbezahlung zu 2 Thlr. 8 Gr. auf Velinpapier bis Ende d. J. durch alle Buchhandlungen zu haben ist. Später tritt der volle Ladenpreis von 3 Thlr. ein.

---

In meinem Verlage ist erschienen:

**Oesterreicher, königl. baier. Rath und Archivar zu Bamberg, Neue Beiträge zur Geschichte. Jahrgang 1824 in sechs Heften. Gr. 8. Broch. Preis 2 Thlr. oder 3 Fl. 36 Kr. Rh.**

Der Herr Verf. hat es sich zum Gesetze gemacht, jedesmal in einem Hefte eine vollständige Abhandlung zu liefern, und wenn der Stoff ergiebiger sein sollte, die Fortsetzung sogleich in dem nächsten Hefte zu geben, oder das Ganze in einem Doppelhefte zusammendrucken zu lassen. Es erschien daher in dem erste Hefte die Geschichte der Reichsherrschaft Schlüsselfeld, welche dem berühmten Geschlechte der Reichsherrn von Schlüsselberg gehört hatte. In dem zweiten Hefte befindet sich die geschichtliche Darstellung des Königshofes Forchheim bis zur Zeit, wo er dem Fürstbisthum Bamberg überlassen wurde. Eingeschaltet ist das Verzeichniß aller bekannten Königshöfe Deutschlands, wodurch zugleich die Angaben Hüllmann's in seiner deutschen Finanzgeschichte ergänzt und berichtigt werden. — Das dritte Heft ist unter der Presse.

Bamberg, d. 1. Juli 1824.

Wilh. Ludw. Wesché.

---

## Erklärung.

Es ist zur Gewohnheit geworden, sich mit dem Ankauf von Kupferwerken, welche periodisch in Heften erscheinen, nicht zu beeilen; weil die Liebhaber der Kunst und Wissenschaft häufig die Erfahrung gemacht haben, daß Unternehmungen, an die sie ihr Geld gewendet hatten, in's Stocken geriethen, oder vor ihrer Vollendung ganz aufhörten.

Die zwei botanischen Kupferwerke von Ludwig Reichenbach, welche in meinem Verlage erscheinen:

1) Illustratio generis Aconiti atque Delphinii. In Folio, jedes Heft mit sechs colorirten Kupfern. 1 Thlr.

2) Iconographia botanica seu plantae criticae. In Quarto, jedes Heft mit zehn Kupfern, schwarz 16 Gr., colorirt 1 Thlr. 8 Gr.

sollen dieses Schicksal nicht haben; im Gegentheil ertheile ich hiermit die feste Erklärung, daß das erste Werk, ohngefähr 16 Hefte umfassend,

im Jahr 1826 vollendet, das zweite aber jährlich 100 Tafeln liefern und mindestens durch fünf Centurien fortgesetzt werden soll. Dasselbe Velinpapier, derselbe sorgfältige und deutliche Druck, dasselbe ausgezeichnete, feine und naturgemäße Colorit, welche die bisher erschienenen Hefte dem Kenner darbieten, sollen nicht nur bis zum Ende beibehalten, sondern wo möglich noch vervollkommt werden.

Leipzig, im August 1824.

Friedrich Hofmeister.

---

Bei Tendler und von Manstein, Buchhändler in Wien, ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

**Die Douanen- und Quarantaine-Verfassung des östreichischen Kaiserstaates in ihrer gegenwärtigen Gestalt.**

Vorgetragen

*von* Dr. *A. A. Kronegger,*

k. k. geprüften Justiziar und Cameral-Examinator.

Gr. 8. 1824. 1 Thlr. 16 Gr.

Wir glauben nicht, daß eine Schrift erst einer besondern Empfehlung bedürfe, die schon bei ihrem ersten Anblicke für eine so vielseitige Brauchbarkeit sich so lebendig ausspricht. Ein Werk, wie dieses, das sowol hinsichtlich seiner so gemeinnützigen Tendenz, und seines den Gegenstand vollkommen erschöpfenden Umfangs, als auch seiner getreuen und faßlichen Darstellung sich so vortheilhaft ankündet, muß dem Geschäftsmanne jeder Kathegorie eine erfreuliche Erscheinung sein.

---

**Folgende schöngeistige Schriften von H. Clauren, G. Schilling, van der Velde, C. Weisflog und Andern sind so eben bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:**

H. Clauren, Scherz und Ernst. Zweite Sammlung, siebenter und achter Band: Die Großmutter und der General-Bevollmächtigte. 8. Velinpap. 1 Thlr. 15 Gr.

— — Scherz und Ernst. Zweite Sammlung, neunter und zehnter Band: Die Gräfin Cherubim. Zwei Theile. 1 Thlr. 18 Gr.

Die erste Sammlung von zehn Bänden kostet 9 Thlr. 21 Gr., und die zehn Bände der zweiten Sammlung 10 Thlr. 3 Gr., mithin alle 20 Bände 20 Thlr., bis Weihnachten d. J. aber nur 15 Thlr., wofür solche durch alle Buchhandlungen zu bekommen sind.

F. W. Bruckbräu, Maria von Brabant. Historisch-romantisches Trauerspiel. Velinpap. 1 Thlr.

G. Schilling, Die Vorzeichen. Zwei Theile. Velinpap. 2 Thlr. 6 Gr.

— — Die Reise nach dem Tode. Zweite umgearbeitete Auflage. 1 Thlr.

— — Gefährten. Zwei Theile. 1 Thlr. 21 Gr.

Auch unter dem allgemeinen Titel:

Schriften von G. Schilling. Zweite Sammlung. 26. — 30. Band. 5 Thlr., im Pränumerations-Preis 4 Thlr.

Die erste Sammlung von 50 Bänden kostet bis Ende d. J. statt 50 Thlr. nur 33 Thlr., und die zweite Sammlung von 30 Bänden statt 30 Thlr. nur 24 Thlr., wofür jede Buchhandlung Bestellung darauf annehmen kann.

C. F. v. d. Velde, Das Liebhaber-Theater. 8. Velinpap. 1 Thlr. 6 Gr.

möglich, diese schöne Kupfersammlung in so kurzer Zeit zu liefern. Da sie in jeder Buchhandlung einzusehen ist, so bedarf es keiner Empfehlung, sondern nur einer Durchsicht, um ein Urtheil darüber fällen zu können.

Von den ersten Abdrücken avant la lettre sind noch einige wenige Exemplare auf breitem Papier für Kunstliebhaber zum Preis von 6 Thlr. 16 Gr. Sächs. für's Ganze zu haben.

Auch sind von der

**Kupfersammlung zu Klopstock's Werken**

12 Blätter

noch Exemplare zu dem Preis von 1 Thlr., und von den ersten Abdrücken auf breitem Papier für 3 Thlr. zu erhalten.

Die Abdrücke dieser Kupfer sind so gemacht, daß sie nicht allein zur Taschen-Ausgabe, sondern zu jeder andern Octav-Ausgabe gebunden werden können. Jedes einzelne Blatt aus beiden Sammlungen kostet 3, ein Portrait 4 Gr.

Leipzig, im August 1824.

Friedrich Fleischer.

---

Bei uns ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

**Beispiele und Aufgaben**

**aus der allgemeinen Arithmetik und gemeinen Geometrie,**

**von Daniel Friedrich Hecht,**

Professor der reinen und angewandten Mathematik an der Bergakademie, und erstem Lehrer an der akademischen Bergschule zu Freiberg.

Preis 8 Gr.

Da des Herrn Verfassers Lehrbuch über Arithmetik und Geometrie schon in so vielen Schulen eingeführt ist, so wird diesen diese Beispielsammlung vorzüglich lieb sein.

Craz u. Gerlach in Freiberg.

---

**Die Mahlciche, oder die Schuld.**

**Vom Verfasser der natürlichen Tochter u. s. w.**

Zwei Theile. 8. Preis 2 Thlr. 8 Gr. od. 4 Fl. 12 Kr. Rh.

ist so eben bei J. F. Hartknoch in Leipzig fertig geworden.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen:

**Gehrig, Joh. Martin, Die zehn Gebote Gottes im Geiste und Sinne Jesu aufgefaßt, erklärt und in Reden dem christlichen Volke vorgetragen. Ein Handbuch für Seelsorger, Schullehrer und christliche Hausväter. Zweite Auflage. 8. 1824. Preis 20 Gr. oder 1 Fl. 20 Kr. Rhein.**

Die erste Auflage dieses trefflichen und mit besonderer Umsicht bearbeiteten Werkes fand in Kurzem eine solche günstige Aufnahme, daß ich für unnöthig erachte, etwas zu seiner fernern Empfehlung zu sagen, der würdige Herr Verfasser ist überdem fast jedem Theologen schon zu rühmlich bekannt; ich kündige daher hierdurch nur das neue Erscheinen dieses vorzüglich bearbeiteten und seit Kurzem gefehlten Gegenstandes an.

Bamberg, im Juli 1824.

Wilh. Ludw. Wesché.

---

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

## Nr. XXII. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 6000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

### Schill's Leben.

Bei F. A. Brockhaus in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

**Ferdinand von Schill.**
Eine Lebensbeschreibung
nach Original-Papieren.
Herausgegeben
von
J. C. L. Haken.
Zwei Bändchen mit Schill's Bildniß und einem Plane der Gegend um Colberg.
8. 36½ Bogen auf feinem Schreibpap. 2 Thlr. 18 Gr.

Eine treue, aus den besten und größtentheils bisher noch ganz unbenutzten handschriftlichen Quellen und Schill's eigenen Aufsätzen geschöpfte Biographie des von der ganzen deutschen Nation in seinem seltenen Werthe einst so freudig anerkannten Mannes, gehörte bis jetzt zu den unerfüllten Wünschen Vieler, die nur unvollständig oder auf eine vielfältig entstellte Weise mit dem Wirken und den Leistungen dieses hochherzigen Märtyrers für deutsche Ehre und Freiheit bekannt wurden. Daß sie in der vorliegenden, von einem vortheilhaft bekannten Historiker mit Sorgfalt und Glück bearbeiteten Schrift diese Befriedigung nicht vermissen werden, steht mit großem Rechte zu erwarten, und gewiß werden sie in derselben durch eine Menge neuer und merkwürdiger Aufschlüsse über die Geschichte der denkwürdigen Jahre 1806—9 angenehm überrascht werden. Allein auch noch in einer anderweitigen Beziehung kann dieses Werk durch die sachkundige Entwickelung der kühnen und glücklichen Unternehmungen, wodurch Schill sich als Parteigänger so rühmlich auszeichnete, über die Natur des kleinen Krieges vielfache Belehrungen und neue Ansichten gewähren und dadurch die besondere Aufmerksamkeit junger und alter Militairs verdienen, so wie es eine Menge interessanter Notizen über Schill's wackre Freunde und Kampfgenossen aufbewahrt.

---

Bei P. H. Guilhauman in Frankfurt am M. ist erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ansichten aus dem Rheinlande über die neue preußische Kirchenagende. Gr. 8. Geh. 4 Gr.

Der beigefügte Plan zeichnet sich durch äußere Schönheit besonders aus, und ist sowol in lithographischer als militairischer Hinsicht interessant.

---

In meinem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu bekommen:

**Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen, mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Früher herausgegeben von Dr. C. F. Meyer, nun fortgesetzt von S. Behlen. Zweiter Band in vier Heften mit Kupfern. Gr. 8. 1824. Broch. Preis 4 Thlr. 16 Gr. oder 8 Fl. Rhein.**

Die ersten zwei Hefte sind an alle Buchhandlungen versandt, das dritte verläßt so eben die Presse, welchem das vierte auch in Kurzem folgen wird. Die außerordentliche Gediegenheit des Inhalts dieser Zeitschrift wird gewiß jeden praktischen Forstmann sowol, als auch den Theoretiker und Jagdliebhaber sehr ansprechen, zu ihrer Empfehlung wage ich daher nichts zu sagen und ersuche Jeden, sich von dem Inhalte wie von dem Werthe derselben durch Einsicht bei der ihm zunächst gelegenen Buchhandlung zu überzeugen.

Bamberg, im Juli 1824.

Wilh. Ludw. Wesché.

---

## Kügelgen's Leben.

Bei F. A. Brockhaus in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

**Das Leben**
**Gerhards von Kügelgen**
**erzählt von**
**F. Ch. A. Hasse.**
**Mit dem Bildnisse des Künstlers und acht Umrissen von seinen Gemälden; nebst einigen Nachrichten aus dem Leben des k. russ. Cabinetsmalers**
**Karl von Kügelgen.**

Gr. 8. 31½ Bogen auf dem feinsten franz. Druckpap. 3 Thlr. 8 Gr.

Gerhards von Kügelgen Leben hat eine schöne Eigenthümlichkeit. Selten ging so wie hier der Künstler und der Mensch aus einer Wurzel hervor. Noch seltner erblickte man dieselbe Natur in Zwillingsbrüdern fast unter gleichen Verhältnissen so wie hier. Nicht minder anziehend ist ihr äußeres Leben durch romantische Verwickelung. Der grauenvolle Tod des Einen zerriß das Band des innigsten Doppellebens. Daher ist Gerhard der Hauptgegenstand dieser Schrift; allein auch des noch lebenden, berühmten k. russ. Cabinetsmalers Karl von Kügelgen merkwürdige Schicksale sind mit aufgenommen, so weit sie in Gerhards Leben eingreifen. Der Hr. Verf. hat die Einheit des Ganzen festgehalten, indem er den religiös-sittlichen Grundton des seltensten Einklangs in allen menschlichen Verhältnissen und in den Werken des Historienmalers, zum Theil mit dessen Worten aus Briefen des engsten Vertrauens, bezeichnete. Auch für die Zeitgenossen — darunter viele merkwürdige Menschen, welche Gerhard von Kügelgen in Bacharach, Bonn, Koblenz, Mainz, Rom, München, Riga, Dorpat, Reval, St. Petersburg, Berlin, Dresden, Wei-

mar, Leipzig, Ballenstädt u. a. a. O. gekannt haben — ist das Buch reich an interessanten Erinnerungen. Des Meisters letzte acht, noch nicht gestochenen Werke sieht man hier in Umrissen. Sein Bildniß, von ihm 1814 gemalt und von Gottschick gestochen, zeigt ihn als Wanderer. So erschlug ihn der Raubmörder. — Böttiger's „Worte am Grabe," Kind's „Phantasie" und andere Zeugnisse edler Freunde (Fernow, Morgenstern, Stoffregen u. A.) schmücken diese auch in typographischer Hinsicht würdig ausgestattete Biographie. — Im Anhange wird der verwickelte Untersuchungsproceß nach den Acten erzählt, der als Gegenstück zu dem Fonk'schen, die öffentliche Aufmerksamkeit bereits in einem hohen Grade erregt hat.

---

## Neue Bücher.

Bei C. G. Kretschmar in Chemnitz ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

**C. H. F. Posselt's romantische Erzählungen und vermischte Gedichte. Nach seinem Tode gesammelt und herausgegeben von Dr. C. F. Kretschmar. 8. 1 Thlr. 12 Gr.**

Der zu früh verstorbene Dichter, der sich in mehren beliebten Taschenbüchern und Zeitschriften vortheilhaft als romantischer Erzähler bekannt gemacht hat, gewährt durch diese Sammlung von Erzählungen und Gedichten allen gebildeten Lesern eine eben so anziehende, als unterhaltende Lecture. Die Erzählungen, welche sich durch lebendige Darstellung und blühenden Styl vortheilhaft auszeichnen, sind in einem so echt romantischen Gewande dargestellt, die Gedichte so gemüthlich, daß dieses Buch einen Jeden, der sich für eine Lecture interessirt, die sich über das Gewöhnliche erhebt, nothwendig ansprechen muß, und füglich in keiner Leih- und Privatbibliothek fehlen sollte. Vorangeschickt ist dem Buche eine Biographie und Charakteristik des Dichters.

**Der wohlerfahrne bremer Cigarren-Fabrikant, oder gründliche und praktische Anweisung zur Verfertigung von mehr als fünf und zwanzig verschiedenen Sorten Cigarren; auf die neuesten Erfahrungen gegründet. 8. Broch. 12 Gr.**

Es ist die erste Schrift, welche die wahre und einzig echte Cigarren-Fabrication abhandelt, und sie wird dadurch nicht allein dem, der selbst Cigarren machen will, sondern auch Jedem, der zur Beurtheilung der Güte und des Werthes der Cigarren, so wie ihre verschiedenen Sorten überhaupt die nöthige Kenntniß zu erlangen strebt, unentbehrlich.

**Wegweiser zur Aussprache des Englischen, insbesondere die brittischen Eigennamen der Personen wie der Orte 2c. richtig zu lesen, nebst einem möglichst vollständigen Verzeichniß derselben und Berücksichtigung derjenigen, welche in Zeitungen und auf der Bühne in Theaterstücken vorkommen. Zweite Auflage. Nach Murdoch's Dict. of Distinctions, Perry und andern vorzüglichen englischen Orthoepisten neu bearbeitet von J. B. Fromm. Gr. 8. 10 Gr.**

Diese zweite Auflage ist fast durchaus neu bearbeitet, hauptsächlich aber das Verzeichniß der brittischen Eigennamen mit ihrer richtigen Aussprache so vervollständigt worden, daß die meisten, welche in Zeitungen,

Theaterstücken, Titelverzeichnissen und sonst vorkommen, darinn gefunden werden, und die Aussprache der übrigen erleichtert wird; ein sehr wesentlicher Nutzen des Büchleins, da über die richtige Aussprache der Eigennamen keine allgemeinen Regeln können gegeben werden.

Dr. Martin Luther's kleiner Katechismus, mit Hinsicht auf dessen großen Katechismus erläutert, zum Gebrauch bei'm Katechumenen-Unterricht für Lehrer und Schüler, von A. T. Leuchte. Gr. 12. 1 Gr.

J. G. Schmidt, Beschreibung und Abbildung holzsparender Cylinderöfen, in welchen man mit einer und derselben Feuerung gleichzeitig heizen, kochen, braten, und heißes Wasser haben kann. Auch wie unsre gegenwärtigen Oefen zu verbessern sind. Mit zwei Kupfertafeln. 4. 16 Gr.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Morgenblatt für gebildete Stände. Achtzehnter Jahrgang. 1824. Juli.

---

Bei Heinrich Wilmans in Frankfurt a. M. ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Umsonst. Eine Familiengeschichte in Bruchstücken. Auch unter dem Titel: Unterhaltungen im traulichen Abendkreise. Erster Band. 8. Geh. 1 Thlr. 12 Gr. od. 2 Fl. 42 Kr. Rhein.

Der Verfasser überreicht in diesem Bändchen dem Publicum eine Erzählung in Bruchstücken, höchst anziehenden Inhalts, voll der sinnigsten Betrachtungen, deren blühend gemüthlicher Styl sich den besten Erzeugnissen dieser Gattung unserer Literatur anreiht. Walter Scott entwirft uns mit psychologischem Scharfsinne in seinem Alterthümler, das ergreifende Bild einer jener Erscheinungen, in welcher dem, zur Uebersinnlichkeit gesteigerten Bewußtsein des Wachträumenden, die Geisterwelt entgegentritt. Der Leser wird sich überrascht fühlen, die Fäden, welche sich hier aus einem ähnlichen Traumgesichte gleichsam unsichtbar durch diese Erzählung hinziehen, in der Enträthselung jenes unheimlichen Päckchens wieder aufzufinden, dessen deutungsvolle Ueberschrift uns der Titel angibt.

---

Bei J. H. Cawitzel in Berlin sind eben fertig geworden und versendet:

Ehrenberg, Dr. Friedr., Zur Gedächtnißfeier der Entschlafenen. Beilage zu des Verfassers Schrift: Für Frohe und Trauernde. 8. VI und 282 S., Preis 1 Thlr. 8 Gr.

Die Schrift: Für Frohe und Trauernde, welcher sich die gegenwärtige als eine unentbehrliche Beilage anschließt, ist mit so entschiedenem Beifall aufgenommen worden, und hat so vielfältig erbaut und getröstet, daß es keiner andern Empfehlung dieser Fortsetzung bedarf, als die einfache Anzeige ihres Daseins.

Jeder, S. Ch. M., Allotrien. Zur Unterhaltung in Feierstunden. VIII und 462 S. Preis 1 Thlr. 12 Gr.

Ein durch ernste, wissenschaftliche Werke höchst ausgezeichneter Schriftsteller bietet hier pseudonym dem Publicum die Ausbeute seiner Mußestunden dar, es auf eine ungemein angenehme Weise über die mannichfaltigsten Gegenstände belehrend.

Unter den achtzehn Aufsätzen, welche der Band enthält, sei es erlaubt, besonders aufmerksam zu machen auf die, ihrem Inhalte nach, verwandten: Untergang der Tempelherren, Geschichte der Freimaurerei, Geschichte der Rosenkreuzer, der Seher Schwedenborg, Geschichte der Illuminaten, Kriege der Frauen mit den Mauren, der Leichnam als Feldherr u. s. w. Wem sollte es nicht erwünscht sein, sich durch solche Lecture eben so erheiternd zu unterhalten als zu unterrichten? Darum eignet sich das Buch aber auch so gut für Leihbibliotheken, als für die Büchersammlung jedes Gebildeten.

---

Bei Unterzeichnetem ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

**Religionsphilosophie dritter Theil. Supernaturalismus oder die Lehre des Alten und Neuen Testaments von C. A. Eschenmayer, Professor in Tübingen. 672 S. Gr. 8. 5 Fl. Rh.**

Tübingen, d. 10. August 1824.

H. Laupp.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Hesperus. Encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser. Herausg. von Ch. K. André. Juli 1824.**

---

Im Verlage der D. R. Marx'schen Buchhandlung in Karlsruhe und Baden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

**Geschichten**

**gefallener Minister, Feldherren u. Staatsmänner.**

**Ein Lesebuch für Freunde der Geschichte**

**von C. J. Wagenseil,**

königl. baierischem Regierungsrathe zu Augsburg und correspondirendem Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München.

Zweiter Band. Gr. 8. Preis 2 Thlr. 3 Gr.

---

**Lexicon, novum, manuale graeco-latinum et latino-graecum. Primum a Benjamine Hederico institutum, post Samuelis Patricii, Johannis, A. Ernestii, Car. Chr. Wendleri, T. Morellii, Petri, H. Larcheri, Fr. Jac. Bastii, C. J. Blomfieldii caras, denuo castigavit, emendavit, auxit Gustavus *Pinzger*, recognoscente Francisco *Passovio*. Editio quinta. Gr. 8. Zwei Bände. Subscriptions-Preis Druckpapier 6 Thlr. 16 Gr. Leipzig, bei J. Fr. Gleditsch.**

Die durch alle Buchhandlungen und bei dem Verleger zu erlangende Ankündigung und Probe, 24 Seiten in gr. 8., gibt die genaueste Auskunft über diese fünfte Ausgabe des Hederich'schen Lexikons.

Nachdem nunmehr der Druck dieser neuen beinahe um die Hälfte vermehrten Auflage begonnen hat, läßt sich der Preis, welcher früher nur ungefähr angegeben worden ist, näher bestimmen.

Der Ladenpreis wird nach Beendigung des ganzen Werks, welche bald nach der Ostermesse 1825 erfolgen wird, circa 120 Bogen Petit gr. 8., auf 8 Thlr. 8 Gr. und 10 Thlr. fein Papier zu bestimmen sein, wer aber von jetzt an oder bei Empfang der ersten Abtheilung, bei dem Verleger oder jeder beliebigen Buchhandlung 6⅔ Thlr. erlegt, erlangt diesen unbezweifelt billigen Preis, welcher später nicht mehr gewährt wird.

---

Bei Unterzeichnetem ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

**Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft.** Herausgegeben von **J. C. Hundeshagen.** Erster Band erstes Heft. Gr. 8. Geh. 2 Fl. Rhein.

Inhalt: I. Abhandlungen: 1) Ueber den Holzertrag den die verschiedenen Waldbetriebsarten liefern; 2) Ueber die Resultate der von Dr. John über die Ernährung der Gewächse angestellten Versuche. II. Recensionen: 1) Hoßfeld's Forsttaxation; 2) Andre Versuche einer zeitgemäßen Forstorganisation. III. Vermischte Gegenstände: 1) Schlagführung in Fichtenwaldungen; 2) Vertreibung des Borkenkäfers; 3) Viehweide in jungen Nadelholzbeständen; 4) Warum ist man über die Baumfelder so stille; 5) Ueber die Vegetationsgrenzen der Holzarten.

Tübingen, d. 12. August 1824.

H. Laupp.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Correspondenzblatt des Würtembergischen landwirthschaftlichen Vereins. Sechster Band. Juli und August 1824.**

Bei P. H. Guilhauman in Frankfurt am M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz zu haben:

**Cardelli, Haushofmeister des Herzogs von ††, Handbuch für Kaffeewirthe, Zuckerbäcker und Destillateurs;** enthaltend, die beste Verfahrungsweise, um Kaffee, Chocolade, Punsch, Eis, erfrischende Getränke, in Branntwein eingemachte Früchte, Zuckerwerk, Spiritus, Essenzen, künstliche Weine, leichtes Backwerk, Bier, Aepfelwein, wohlriechende Wasser, Pomade und Schönheitsmittel zu verfertigen, nebst Zubereitung der Essige und aller Arten von Branntweinen. Ein auch für Parfümeurs, Droguisten und Herboristen nützliches Werk, und unentbehrlich für diejenigen Personen, welche die Annehmlichkeiten des Lebens genießen wollen. A. d. Franz. nach der dritten Auflage übersetzt. 8. Geh. 1 Thlr.

Aus obigem Titel ist wol der Inhalt dieses Buches zu ersehen, allein nicht das Gehaltvolle der Recepte, deren an 700 darin enthalten sind. Wenn in einem Zeitraum von zwei Jahren von einem solchen Werke drei Auflagen nöthig werden, wie es mit dem Original dieser Uebersetzung der Fall gewesen, so kann dieses wol als ein sehr gültiges Argument für dessen Zweckmäßigkeit gelten, zumal, da in Frankreich dergleichen Gegenstände, als in gedachtem Werke sich befinden, häufig

theoretisch und praktisch behandelt worden sind. Dem Verfasser hat als Haushofmeister eines Herzogs freilich weit mehr zu Gebote gestanden, als vielen Andern, um seinen Recepten die möglichst intensive Vollkommenheit zu verleihen. Unter den Recepten befinden sich gegen 100 derselben, deren Gebrauch zugleich kopf-, herz-, brust-, magenstärkend u. s. w. ist, und welche, die gegen den Schwindel, Husten und viele andere Krankheitsanfälle dienen können.

---



---

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

## Nr. XXIII. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

### Raumer's Geschichte der Hohenstaufen.

Bei F. A. Brockhaus in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Geschichte
der
Hohenstaufen und ihrer Zeit
von
Friedrich von Raumer.
Erster bis vierter Band.

Erster Band: $40\frac{1}{4}$ Bogen und eine Tabelle, enthält an Kupfern: Ansicht der Gegend um Hohenstaufen, gestochen von Ph. Veith; Plane von Antiochien und Jerusalem, gestochen von P. Schmidt; Charte von Mittel- und Süd-Europa nebst Kleinasien für das Jahr 1100, gestochen von P. Schmidt.

Zweiter Band, $38\frac{1}{2}$ Bogen, enthält an Kupfern: Kaiser Friedrich I., gezeichnet von J. Raabe und gestochen von Zumpe.

Dritter Band, 48 Bogen, enthält an Kupfern: König Philipp, gezeichnet von J. Raabe und gestochen von Zschoch; Kaiser Friedrich II., gezeichnet von J. Raabe und gestochen von Zschoch; Charte von Mittel- und Süd-Europa nebst Kleinasien für das Jahr 1200, gestochen von P. Schmidt.

Vierter Band, $43\frac{5}{8}$ Bogen und vier Tabellen, enthält an Kupfern: Ansicht der Gegend um Scurcola und Alba, gest. von Ph. Veith; Papst Innocenz IV., gestochen von C. A. Schwerdgeburth; König Ludwig IX., gezeichnet von J. Raabe und gestochen von Zumpe; Karl von Anjou, gezeichnet von J. Raabe, gestochen von Zschoch; Konradin, gezeichnet von J. Raabe und gestochen von Zumpe; Plan des Schlachtfeldes von Tagliacozzo oder Scurcola, gestochen von P. Schmidt.

Die verschiedenen Ausgaben dieses Werks kosten:

Nr. 1, auf gutem weißen Druckpap. in gr. 8., erster bis vierter Band, 15 Thlr.

Nr. 2, auf dem feinsten franz. Druckpap. in gr. 8., erster bis vierter Band, 20 Thlr. 6 Gr.

Nr. 3, auf dem feinsten franz. Velinpap. in gr. 8., mit Kupfern vor der Schrift, erster bis vierter Band, 30 Thlr.

Von den zwei Ausgaben in gr. 4. mit größerer Schrift, sind die drei ersten Bände erschienen, denen der vierte bald nachfolgen wird. Ich habe mich entschlossen für diese beiden Ausgaben bis zu deren Beendigung fol-

gende ungemein billige Pränumerations-Preise zu bestimmen, wozu sie in allen Buchhandlungen zu erhalten sind:

Nr. 4, auf dem feinsten franz. Schreibpapier in gr. 4., Pränumerations-Preis für das ganze Werk in sechs Bänden, 30 Thlr.

Nr. 5, auf dem feinsten franz. Velinpapier in gr. 4., mit Kupfern vor der Schrift, Pränumerations-Preis für das ganze Werk in sechs Bänden, 50 Thlr.

Der Druck des fünften und sechsten Bandes dieses Werks ist schon so weit vorgeschritten, daß ich mit Bestimmtheit die Vollendung derselben noch für dies Jahr versprechen kann.

---

## Physische Erziehung.

Das neulich ausgesprochene, so günstige Urtheil des hochgeachteten Schwarz in dessen Jahrbüchern der Volksschulen, veranlaßt den Verleger wiederholt auf das Werk:

**Ueber die körperliche Erziehung des Menschen; von Dr. Friedländer. Gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr., bei Leopold Voß in Leipzig,**

aufmerksam zu machen.

Mit dieser Schrift, sagt der verehrte Pädagog, in einer Anzeige mehrer Werke über diesen Gegenstand, glauben wir anfangen zu müssen, weil wir es für das wichtigste biß jetzt halten. Es ist auch das ausführlichste, und enthält die genaueste Angabe der Diät, nämlich der Nahrungsmittel vom frühesten Alter an bis zur Mannbarkeit, der Wohnung, Kleidung u. dgl. Auch wird von dem Einfluß der Sinnenübung, der Sprachübung und der moralischen Erziehung auf die körperliche Entwickelung viel Gründliches gesagt.

Das erste Capitel enthält Betrachtungen über Erzeugung und Schwangerschaft, das zweite handelt von Entwickelung der Frucht, Verschiedenheit der Kinder bei ihrer Geburt, von den Mitteln, die phys. Anlagen eines jeden Individuums von dem ersten Alter an kennen zu lernen, und von der Eintheilung der verschiedenen Perioden von der Geburt bis zu den Jünglingsjahren; der Verfasser hat die Beobachtungen des Unterzeichneten (s. dessen Erziehungslehre zweiter Band) aufgenommen und durch mehre bestätigt. Das dritte Capitel gibt die Grundsätze der Erziehung für die erste Lebensperiode an, bewährte Grundsätze, die unter andern die Pflicht des Selbststillens sehr dringend machen, und bei der täglich häufiger werdenden Nichtbefolgung dieser Pflicht, öfters leider sogar durch die nachgiebige Gefälligkeit der Aerzte, recht verbreitet zu werden verdienen. Das vierte Capitel redet von der Zahnentwickelung und über die Sorge für die Zähne, das fünfte vom Entwöhnen, von den verschiedenen Nahrungsmitteln und ihrem Einfluß auf die verschiedenen Anlagen und die verschiedene Entwickelung der Kinder, mit chemischen Angaben u. dgl.; das sechste vom Einfluß des Klima, des Bodens, der Jahreszeiten, der Ortsverhältnisse auf die Constitution des Kindes, und den Mitteln in dieser Beziehung; das siebente von der Haltung und Uebung des Körpers im Allgemeinen und der Glieder insbesondere, mit Angaben des Mechanismus, der Hülfsmittel, der neuesten Erfindungen, die dahin gehören, z. B. des Dynamometers, und mit Empfehlung der gymnastischen Uebungen, besonders wie sie unser hochverdienter Pädagog Gutsmuths schon 40 Jahre her mit dem glücklichsten Erfolge eingeführt, gelehrt und verbreitet hat (und die man doch ja nicht mit dem modischen Turnwesen verwechseln möge!); auch gibt der Verf. einen Reichthum von Beobachtungen, und zwar bei verschiedenen Völkern, wie auch aus der Geschichte zu den Belegen der Regeln an. Eben so gelehrt und belehrend und zu-

gleich faßlich sind die folgenden Capitel acht, neun, zehn, elf, über Uebung der Sinne, der Sprache; über die Mannbarkeit, und die Verhältnisse der geistigen Fähigkeiten zu dem Körper, und den Einfluß der moralischen Erziehung auf die körperliche u. s. w.

---

gekommenen Entdeckungen enthält, welche in den letzten Jahren die Physik so wesentlich bereichert und den Standpunkt mancher Zweige derselben beinahe völlig verrückt haben. Gemeinnütziger als des nämlichen Verfassers größeres, nur dem Physiker so zu sagen von Profession bestimmtes, Werk, wird das vorliegende dadurch, daß es bei derselben Reichhaltigkeit und zusammenhängenden Darstellung der Resultate, sich der Entwickelung physischer Gesetze in der Art, wie sie nur dem geübteren Mathematiker verständlich sind, enthält, und dadurch für die Einsicht der meisten zugänglicher wird. Obwol schon von der ersten Auflage dieses Werks eine Uebersetzung erschienen ist, so kann doch diese, mehre Mängel der Bearbeitung abgerechnet, bei den zeither gemachten Fortschritten der Physik, den Ansprüchen der jetzigen Zeit nicht mehr genügen, und ich hoffe daher durch diese Uebersetzung der dritten, alle neuen Bereicherungen jener Wissenschaft umfassenden, Auflage, den Wünschen und dem Bedürfnisse Vieler entgegenzukommen.

Das Werk wird aus vier Bänden, mit 19 Kupfertafeln, bestehen, und ich habe zur Erleichterung des Ankaufs den äußerst billigen Subscriptions-Preis von 6 Thlr. 16 Gr. bis zur Vollendung festgesetzt.

Der erste Band ist so eben erschienen, und die übrigen Bände sollen bis zum Monat März k. J. vollendet sein.

Leipzig, den 15. August 1824.

Leopold Voß.

---

## Anzeige für praktische Juristen.

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen:

**Allegate**

zum

**Allgemeinen Landrechte, der Gerichtsordnung, Criminalordnung, Hypothekenordnung, Depositalordnung, dem Sportel-Cassen-Reglement, der Sporteltax- und dem Stempelgesetze der preußischen Staaten; die auf einander Bezug habenden Vorschriften derselben, so wie die noch geltenden, abändernden, oder ergänzenden Gesetze und Verfügungen der Justiz-, Policei- und administrativen Behörden ꝛc.**

von C. L. P. Strümpfler,

Land- und Stadt-Gerichts-Director in Gardelegen und Hofgerichtsrath.

Zwei Bände.

Magdeburg, bei Ferdinand Rubach.

50 Bogen in gr. 8. Preis 1 Thlr. 18 Gr

---

Bei mir ist so eben fertig geworden und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Strahlen des Lichts**

aus den heiligen Hallen des Tempels der Wahrheit, der Weisheit und Erkenntniß. Für die stillen Feststunden des Lebens gebildeter Christen gesammelt von J. P. Hundeiker. Gr. 8. Geb. 1 Thlr. 12 Gr.

Der Verf. entschloß sich zur Herausgabe dieser äußerst sorgfältigen Auswahl vortrefflicher, Geist und Herz erhebenden Stellen aus deutschen Meisterwerken, da sie größtentheils bei weiten noch nicht so bekannt

sind, als sie es verdienen, und da er aus Erfahrung weiß, daß solche einzelne verständliche, schöne und kraftvolle Stellen von edlen, für das Schöne, Wahre und Gute empfänglichen Jünglingen und Jungfrauen mit Wohlgefallen gelesen und wieder gelesen werden.

Herr Hundeiker schließt die Vorrede mit folgenden Worten: „Nun, so gehe denn hin in die Welt, mein Büchelchen, begeistere viele junge Gemüther zur Tugend und Gottesfurcht, zum siegenden Kampf gegen die Sünde und das Unrecht, zur Standhaftigkeit und zum Muth unter den Stürmen des Lebens — zur innigen Verbindung mit dem himmlischen Vater."

Das Buch empfiehlt sich auch zugleich durch sein hübsches Aeußere.

Leipzig, im August 1824.

Karl Cnobloch.

---

In allen Buchhandlungen ist zu bekommen:

**Epigramme von E. A. W. v. Kyaw. Halle, bei Ed. Anton. 8. 12 Gr.**

Nicht der weiland berühmte lustige Rath, sondern ein Namensverwandter desselben, ist der Verfasser dieser Epigramme, in denen beißender Witz und heitere Laune nicht zu verkennen sind. Martial ist das Muster, wornach sich derselbe gebildet hat. Meist sind sie eigner Erfindung, einiges jedoch ist fremd, aber eigenthümlich bearbeitet.

Hesekiel, Diakonus.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Polytechnisches Journal,**

**eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Mechanik, der Manufacturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft 2c., herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten.**

Fünfter Jahrgang, 1824. Siebentes Heft.

---

Das in unserm Verlage erschienene zweite Heft des 25. Bandes des ethnographischen Archivs enthält:

**Reise an den Küsten von Chili, Peru und Mexiko, in den Jahren 1820, 1821 und 1822. Aus dem Englischen des Capitains Basil Hall.**

Dies höchst interessante und wichtige Reisewerk ist auch einzeln durch alle Buchhandlungen für 1 Thlr. zu erhalten.

Jena, im August 1824.

Bran'sche Buchhandlung.

---

In allen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben:

**Versuche und Beobachtungen über die Kleesäure, das Wurst- und Käsegift. Aus dem Englischen und Lateinischen von Dr. C. G. Kühn und M. O. B. Kühn. Gr. 8. 18 Gr.**

Die häufigen Beispiele von verderblichen Verwechselungen des Sauerkleesalzes mit dem Bitter- und Glaubersalze, und die ebenfalls nicht selten beobachteten nachtheiligen, ja tödtlichen Folgen von dem Genusse der sowol geräucherten, als ungeräucherten Würste, haben den Herausgeber

bestimmt, das, was über den ersten Gegenstand einige englische Schriftsteller, und über den letztern mehre deutsche bekannt gemacht haben, in diesen wenigen Bogen zusammen zu stellen, und auf diese Weise manche dem Leben drohende Gefahr abzuwenden, welche Unbekanntschaft mit diesen Giften veranlassen kann. Es wird daher sicher Niemand gereuen, wem seine Gesundheit lieb ist, sich mit diesen heimtückischen und daher desto gefährlichern Feinden der Gesundheit und des Lebens durch das Lesen dieses Schriftchens bekannt gemacht zu haben.

Leipzig, im August 1824. **Karl Cnobloch.**

---

Bei J. G. Mittler in Leipzig ist erschienen:

**Morgenstunden meiner Muse. Von Karl Kühnel. Erstes Bändchen. 8. 12 Bogen. Preis 20 Gr.**

---

Im Verlage von Joh. Ambr. Barth in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Dolz, M. J. C., Die Moden in den Taufnamen mit Angabe der Wortbedeutung dieser Namen. 8. Geh. 20 Gr.**

ein Werkchen, allen Gebildeten, insbesondere auch den Frauen gewidmet, die irgend Interesse daran nehmen, die üblichen Vornamen näher kennen zu lernen, mit großer Umsicht und Belesenheit bearbeitet, nicht trockene Nomenklatur, sondern geistreich behandelt, und des Beifalls werth, dessen die vielen Arbeiten des wackern Verfassers so ungetheilt sich erfreuen.

---

Im Juni habe ich versendet,

**Galeni, Cl., opera omnia. Editionem curavit D. Car. Gottl. Kühn. Tom. VIII. 8 maj. Etiam sub titulo: Opera medicorum graecorum quae exstant. Vol. VIII. 5 Thlr.**

Im November erscheint hiervon der neunte Band und zu Anfang des Jahres der erste Band des Hippokrates, welcher mit ersterm gleichmässig fortgesetzt wird.

Leipzig, im August 1824. Karl Cnobloch.

---

Bei R. Landgraf in Nordhausen ist erschienen:

**Feldmeß-Katechismus für Stadt- und Landschulen, auch zum Selbstunterricht für Unstudirte, Forst-Wissenschafts-Lehrlinge, Künstler, Bauprofessionisten und den Landwirth; von Dr. J. C. C. Rommerdt. Mit zwei Kupfertafeln. 8. Preis 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.**

Aus dem Titel dieses Buches ist dessen gemeinnütziger Zweck zu ersehen. Alle, denen solches gewidmet wurde, werden schon sehr oft das Bedürfniß eines Leitfadens oder Hülfsmittels zum Lehren und Erlernen der unentbehrlichsten geometrischen Kenntnisse, drückend gefühlt, und gewünscht haben: dazu leicht und wohlfeil zu gelangen. — Wohlfeiler und bequemer aber, als durch den Ankauf dieses Katechismus, möchte ihr Wunsch wol nicht erreicht werden können; — wird doch wol auf einen Luxusgegenstand, oder ein flüchtiges Vergnügen, oft mehr verwandt; der Besitz dieses lohnenden Hülfsmittels ist aber bleibend.

Als vieljähriger glücklicher Lehrer und — selbst wirklicher Feldmesser, wußte der Herr Verfasser auch hier, wie anerkannt in seinen gewichtigen frühern geometrischen Schriften, Faßlichkeit und Gründlichkeit auf eine anziehende Art zu verbinden, und stets den Gesichtspunkt fest zu halten,

dem Lernenden, Schritt vor Schritt es wahrnehmen zu lassen: er lerne nicht trockene, überflüssige Wahrheiten, sondern könne von diesen Lehren auch im Geschäftsleben den beabsichtigten Gebrauch machen. Zur großen Erleichterung des Unterrichts für den Lehrer, Schüler und den sich Selbstunterrichtenden ist auch ein sehr zweckmäßig ausgearbeitetes katechetisches Register mitgetheilt worden, und selbst solche bedeutende Hülfstafeln und Hülfszeichnungen, daß sehr kostspielige Meßinstrumente, durch beide letztere vollkommen ersetzt und erspart werden können. Es ist auf den Bedarf der Künstler, Bauhandwerker, wie der Forst- und Landwirthe, durchgehends Rücksicht genommen, namentlich also auch alle im Felde und Walde vorkommenden praktischen Vermessungsfälle leicht und gründlich zu lösen, gelehrt worden. Lehrer bei Schulen, und Hausväter, denen geometrische Kenntnisse etwa ganz fehlen, können zutrauenvoll sich und ihre Schüler nach diesem Buche zu unterrichten, unternehmen; es ist dasselbe — wie schon gesagt — eben so äußerst verständlich, als zweckmäßig gründlich, geschrieben. — Der im vorigen Jahre, von demselben Verfasser für dieselben Subjecte (für den geringen Preis von 15 Gr.), erschienene Rechen-Katechismus, macht (nach des Autors Erklärung) gewissermaßen mit diesem Feldmeß-Katechimus ein Ganzes aus, und wird deshalb auf solchen hiermit gleichfalls aufmerksam gemacht.

---

So eben ist bei mir fertig geworden und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Kühn, M. O. B., Versuch einer Anthropochemie. Gr. 8. 21 Gr.

Wie gross der Nutzen der Chemie bei Erklärung vieler physiologischen und pathologischen Thatsachen ist, davon ist man gegenwärtig allgemein überzeugt. Allein immer noch fehlte es bisher an einem schicklichen Handbuche der Anthropochemie. Jungen Aerzten, welche die Chemie nicht zu ihrem Hauptstudium machen wollen und sich doch die so nöthige Kenntniss von den chemischen Verhältnissen des menschlichen Körpers zu verschaffen wünschen, muss es daher angenehm sein, dass es der Verf. unternommen hat, zu diesem Zwecke ein solches Handbuch zu liefern. Sie werden darin Alles zusammengestellt finden, was über diesen Gegenstand, besonders in der neuesten Zeit, bekannt worden ist, und was sie ausserdem in vielen Büchern zusammen suchen müssen.

Leipzig, im August 1824. Karl Cnobloch.

---

So eben verläßt folgende äußerst wichtige Schrift bei mir die Presse und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Denkwürdigkeiten
aus dem öffentlichen Leben
des Exkaisers von Mexiko,
**Augustin de Iturbide,**
von ihm selbst geschrieben.
Nach der englischen Ausgabe übersetzt.
Gr. 8. Neun Bogen auf Druckpapier. Geh. 16 Gr.

Leipzig, d. 31. Juli 1824. F. A. Brockhaus.

---

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

## Nr. XXIV. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

### Subscriptions-Anzeige.

Schriften
von Friedrich von Matthisson.
Sechs Bände.
Ausgabe letzter Hand.
Mit Bildniß und Vignetten.
Taschenformat,
auf weißes Papier, wohlfeil und correct; eine würdige Zugabe zu Schiller, Wieland, Klopstock, Jacobi und Schubart.

Der ungetheilte Beifall, mit welcher unsere vor nicht langer Zeit auf Subscription herausgegebene Auflage von Jacobi's sämmtlichen Werken beehrt wurde, ermuntert uns, dem gebildeten Deutschland auch diejenige von Fr. v. Matthisson, eines seiner ausgezeichnetsten Dichters, in gefälligem Formate und sauber gedruckt, auf ähnliche Weise anzubieten.

Der erste Band enthält dessen lyrische, treffliche Gedichte; der zweite bis und mit dem sechsten, dessen eben so geistreich belehrende als angenehm unterhaltende Erinnerungen.

Die Aufschrift: „Ausgabe letzter Hand," bezeichnet dem Freunde der deutschen Muse die sorgfältige Prüfung, chronologische Anordnung und Verbesserung, welche der edle Dichter über seine Geisteswerke walten ließ, um ihnen dadurch eine bleibende Stelle in dem reichen Gebiete unserer Literatur zu sichern.

Es sind davon folgende Ausgaben veranstaltet worden:

Auf weißes Druckpapier à 3 Thlr.
" feines Postpapier à 4 "
" " Velinpapier à 5 "

Der Subscriptions-Preis steht bis Ende des laufenden Jahres offen; dannzumal werden vier Bände, welche bereits fertig sind, gegen baare Bezahlung des Ganzen, abgeliefert, und der fünfte und sechste unfehlbar mit der Ostermesse 1825.

Hierauf können sich die Besteller ganz bestimmt verlassen, indem wir das Vertrauen der Subscribenten durch Pünktlichkeit in der Ablieferung zu erwidern uns verpflichtet fühlen. Das Manuscript des fünften und sechsten Bandes liegt bereits in unsern Händen, und ihr Abdruck wird in Folge dessen ohne Verzögerung vor sich gehen.

Alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz nehmen hierauf Bestellungen an.

Zürich, im Juli 1824. Orell, Füßli u. Comp.

## Bücher-Auction.

Den 30. October d. J. und folgende Tage wird hier in Halle die von dem allhier verstorbenen Herrn Professor und Ritter Dr. Maaß hinterlassene Bibliothek, philosophischen, philologischen, historischen, mathematischen u. a. Inhalts, so wie auch einige Anhänge von zum Theil sehr seltenen und kostbaren Büchern aus allen Wissenschaften, musikalische Seltenheiten, praktischen Musikalien u. s. w. öffentlich versteigert.

Aufträge zu dieser Auction übernehmen in Berlin: die Herren Bücher-Commissionaire Jury und Suin; in Bremen: Herr Auctionator Heyse; in Erfurt: Herr Auctionator Siering; in Frankfurt a. M.: die löbl. Hermann'sche Buchhandlung; in Gotha: Hr. Auctionator Funke; in Görlitz: Herr Auctionator Schirach; in Hanover: Herr Antiquar Gsellius; in Jena: Herr Auctionator Baum; in Leipzig: die Herren Magister Grau und Mehnert; in Weimar: Hr. Antiquar Reichel; in Wien: die Buchhandlung von Grundt's Witwe und Kuppitsch.

Hier in Halle außer dem Untergezeichneten: Herr Bibliothek-Secretair Thieme, Herr Antiquar Weidlich und die Renger'sche Sortiments-Buchhandlung.

Bei allen diesen Herrn Commissionarien ist auch das sehr reichhaltige (14 Bogen starke) Verzeichniß von dieser Auction zu haben.

Halle, im August 1824.

J. Fr. Lippert, Antiquar.

---

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Schwartz, J. M., Kurze Nachricht von der Entstehung u. Feier der christlichen Sonn- und Festtage. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Chemnitz, Starke. 5 Gr.**

Diese Schrift wird Allen, die über das Geschichtliche der kirchlichen Sonn- und Festtage sich näher zu unterrichten wünschen, um so mehr willkommen sein, da sie sich bei verhältnißmäßiger Vollständigkeit und Deutlichkeit auch durch Wohlfeilheit empfiehlt. Die dritte Auflage hat durch Hinzufügung der Apostel- und Heiligenfeste, so wie der preußischen Vaterlands-Feste, einen neuen Werth erhalten, und eignet sich daher ganz besonders zur Einführung in Schulen ꝛc.

---

Bei Metzler in Stuttgart ist erschienen und in allen deutschen Buchhandlungen zu haben:

**Die Schicksale der alten und neuen Cortes von Spanien, durch Ernst Münch. In zwei Bänden. Erster Band. Gr. 8. 1 Fl. 40 Kr. Rh. oder 1 Thlr. Sächs.**

Nicht als Parteischriftsteller, sondern mit wahren Farben, gleich entfernt von Leidenschaft wie von Menschenfurcht, liefert der rühmlichst bekannte Hr. Vf. in diesem Werke eine historische Schilderung der spanischen Cortes, die schon seit Jahrhunderten, besonders aber in der neuesten Zeit, die Blicke der Welt auf sich gezogen. Ein bald erhebendes, bald schrecklich niederschlagendes Schauspiel des Wechsels des Glücks, der Geistesgröße und Ohnmacht von Männern, so ihre Zeit gewaltig gelenkt, bereichert, oder elend gemacht haben, ferner von Völkern, welche wechselnd in Zuständen der Anarchie und Sklaverei, der Freiheit und des

Despotismus, und allen Gräueln bürgerlicher Parteiung geschwankt, und nach einem kurzen aber schönen Traume des Siegs unausführbarer Ideale durch Thorheit und Gutmüthigkeit mehr, als durch Misbrauch und Uebermuth eine Katastrophe erlebt haben, welche plötzlich sie wieder in einen Abgrund von Elend stürzte: — dies ist der Inhalt des Gemäldes, welches hier zur Betrachtung aufgestellt ist. — Der zweite Band erscheint nächstens.

---

sehen, und in trüben Stunden dessen theilhaftig werden, was ihnen noth thut, um nicht zu verzagen.

Es ist erschienen:

**Just. Möser's Osnabrückische Geschichte. Mit Urkunden. Dritter und letzter Band. (Herausgegeben von Dr. Stüve in Osnabrück.) Gr. 8. Berlin, Nicolai'sche Buchhandlung. 1 Thlr. 16 Gr. oder 1 Thlr. 20 Sgr.**

Dieser Band, aus des Verfassers handschriftlichem Nachlasse herausgegeben, schließt sich an alle frühern Ausgaben an und wird den vielen Verehrern Möser's sehr willkommen sein.

Von

**Möser's patriotischen Phantasien, vier Bde.**

ist auch erst kürzlich eine vierte Auflage erschienen, bereichert durch Worte des Hrn. von Göthe über Möser's Schriften. (Preis 3 Thlr. 16 Gr. oder 3 Thlr. 20 Sgr.)

---

**Von nachstehenden, bei Metzler in Stuttgart erscheinenden Werken sind ausführliche Ankündigungen in allen deutschen Buchhandlungen unentgeldlich zu erhalten:**

Britannia oder Neue englische Miscellen. Eine Monatschrift für das Jahr 1825, herausgegeben von einer Gesellschaft deutscher Literaturfreunde in London. 8.

Allgemeine Taubstummen- und Blinden-Bildung, besonders in Familien und Volksschulen. Zugleich Handbuch für die Sprach-Bildung hörender und redender Kinder, von W. F. Daniel. 8. Subscriptions-Preis bis zur Erscheinung 3 Fl. Rhein. od. 1 Thlr. 20 Gr. Sächs.

Zweihundert vierstimmige Choralmelodien der evangelischen Kirche, herausgegeben von C. Kocher, F. Silcher und Frech. Gr. 8. Subscriptions-Preis bis zur Erscheinung, auf Druckpap. 1 Fl. 54 Kr. Rhein. od. 1 Thlr. 4 Gr. Sächs., auf Schreibpap. 2 Fl. 18 Kr. Rhein. oder 1 Thlr. 10 Gr. Sächs.

---

So eben ist in der Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig erschienen:

**Pölitz, Prof. K. H. L., Die Staatswissenschaften. Fünf Theile. Gr. 8. 1823 u. 24. (159 Bogen.) 9 Thlr. 22 Gr. I. (37¼ B.) Natur- und Völkerrecht, Staats- u. Staatenrecht und Staatskunst. II. (23¾ B.) Volkswirthschaft, Staatswirthschaft, Finanz- und Polizeiwissenschaft. III. (32½ B.) Die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpunkte der Politik. IV. (43¼ B.) Staatenkunde und positives öffentliches Staatsrecht (Constitutionsrecht). V. (22¼ B.) Prakt. (europ.) Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis.**

In diesem Werke ist zuerst der Versuch verwirklicht worden, die gesammten Staatswissenschaften, als ein in sich abgeschlossenes Ganzes, und zwar, im Lichte unserer Zeit darzustellen, so daß jede einzelne Staatswissenschaft auf dem Standpunkte erscheint, den sie durch den neuesten Anbau erreichte. Ganz neu bearbeitet wurde das positive, öffentliche Staatsrecht und die Diplomatie, die in diesem Werke

zum erstenmale, unter einem wissenschaftlichen Gepräge, in den Kreis der übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden sind: allein auch die Staatskunst hat der Verf. aus einem ihm eigenthümlichen Gesichtspunkte gefaßt, und von allen bisherigen Bearbeitungen wesentlich verschieden behandelt. Die Darstellung selbst ist theils für das Selbststudium denkender Staats- und Geschäftsmänner, überhaupt für die Bekanntschaft der gebildeten Zeitgenossen mit dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkte der Staatswissenschaften, theils für akademische Vorträge berechnet. Das Werk ist daher Hand- und Lehrbuch zugleich. Es enthält jede einzelne Wissenschaft in systematischer Haltung nach logischer Anwendung, und ausgestattet mit möglichst vollständiger Literatur, zugleich aber auch in stylistischer Hinsicht unter einer lebensvollen, den gebildeten Leser ansprechenden Form, so daß, nach diesen Eigenschaften, dieses Werk besonders dazu sich eignet, die gründliche Kenntniß der Staatswissenschaften — gleich weit entfernt von jeder excentrischen Verirrung der neuern Zeit — in der Mitte der gebildeten Zeitgenossen zu verbreiten und durch die organische Einheit des Ganzen eine vollständige Uebersicht über das reiche und in sich selbständige Gebiet dieser Wissenschaft zu gewähren.

## Herabgesetzte Bücherpreise.

Bei W. Starke in Chemnitz sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Almanach der Revolutionsopfer, enthaltend: 1) Gustav III., König von Schweden; 2) Ludwig XVI., König von Frankreich. Mit 15 Kupfern. Ladenpreis 1 Thlr. 8 Gr., jetzt für 8 Gr. Dasselbe in Maroquin geb., Ladenpr. 1 Thlr. 16 Gr., jetzt für 12 Gr.

Paris wie es war, oder Gemälde dieser Hauptstadt und ihrer Umgebungen in den Jahren 1806 und 1807. 8. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr., jetzt für 16 Gr.

Bei uns ist erschienen und durch alle gute Buchhandl. zu erhalten:

Albert, C., Ueber das interdictum uti possidetis der Römer, als die Grundlage zur richtigen Erkenntniß des heutigen, sogenannten possessorium summarissimum und possessorium ordinarium. Gr. 8. 1 Thlr. Weiß Papier 1 Thlr. 3 Gr.

Das juristische Publicum wird hoffentlich ein Werk über einen so wichtigen Gegenstand nicht unbeachtet lassen, und dem Hrn. Verfasser für seine gründliche Arbeit Dank wissen.

Kirchen-historisches Archiv, von K. F. Stäudlin, H. G. Tzschirner, und J. S. Vater. Zweiter Jahrgang für das Jahr 1824, in vier Heften. 8. Geh. 2 Thlr.

Dieses Archiv, dessen wissenschaftlicher Werth jedem Theologen einleuchten muß, wird ununterbrochen, unter der besondern Leitung des Hrn. Dr. Vater, fortgesetzt.

Meckel, J. F., System der vergleichenden Anatomie. Zweiten Bandes erste Abtheilung. Gr. 8. 2 Thlr. 6 Gr. Auf besserm Papier 2 Thlr. 12 Gr.

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

## Nr. XXV. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Bei H. Ph. Petri in Berlin erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

**Neues Museum des Witzes, der Laune und der Satyre.**

Herausgegeben von H. Ph. Petri.

Dritter Band. Mit Karrikaturkupfer. Preis des Bandes, aus vier Heften bestehend, 2 Thlr. 12 Gr. —

Zur Empfehlung dieses Journals folgt hier in der Kürze die Inhaltsanzeige des dritten Bandes. — Das Alter der Damen. Von A. Rolant. — Der Choriner See. Von K. Locusta. — Agnes vom Monte Pulciana. — Begebenheiten eines Augenblicks. — Geburtstagsangebinde. Von Jokosus Fatalis. — Der musikalische Sonderling. — Brittenlaune. Von C. Karoli. — Santeuil. — Der große Christoph. Ein komisches Epos in fünf Gesängen von Th. Reisch. — Walter Scott, Posse in zwei Aufzügen. Von Dr. P. Wolff. — Nordische Kienäpfel. — Die neue Sappho (zum Karrikaturkupfer.) — Der Schwätzer auf dem Café national. — Die Kunst der Schwärmerei. — Immanuel Schwänkendiek's Aphorismen über Bassionen. Von K. Locusta. — Der Streit um Sprüchwörter. Von Jok. Fatalis. — Polnische Volkslieder. Vom Prof. Dr. Münnich zu Krakau. — Die drei Frauen. Schwank von Dr. B. Wolf. — Trinklied. Von H. Burdach. — Friedrich Taubmann. — Anekdoten. — Epigramme. — Witzige Repliken. — Satyrische Aphorismen rc. von Bonafont, M. Cunow, Haug, Karl Müchler, K. Sprengel, Jul. von Voß, Ferd. Wachter und Andern.

Beiträge, mit Angabe der Bedingungen, unter welchen der Abdruck erfolgen kann, werden unter der Adresse des Herausgebers erbeten.

Alle sechs Wochen erscheint ein Heft von diesem Journale, und ist solches durch sämmtliche resp. Buchhandlungen und Postämter zu beziehen.

---

Bouche, Karl Paul, Die Quadratur des Zirkels. Nebst Nachträgen, auch für Nichtgeometer bestimmt. Mit zwei Tafeln in Steindruck. Gr. 8. Geh. 8 Gr.

Dessen Beleuchtung des bisher befolgten Systems, den Inhalt des Kreises zu bestimmen. Ein Anhang zur Quadratur des Zirkels. Mit einer Tafel in Steindruck. Gr. 8. Geh. 6 Gr.

Burbach, H., Lebensgemälde, der Wirklichkeit nachgebildet in Sagen und Erzählungen aus der alten und neuen Zeit. 8. 20 Gr.

Canow, Martin, Federstiche. Erste Sendung. Neue Ausgabe. 8. Geh. 16 Gr.

Inhalt: Von den Vorzügen unedirter Werke. — Eröffnungsrede, gehalten vom zeitigen Präsidenten des Bacchus-Klubbs, in der Kreisstadt Gimpelshagen. — Der Pferde Triumph; ein historisches Gemälde. — Doppel-Apologie, der Recensenten et vice versa. — Meine Rede über das Studium der Geschichte, gehalten auf einer Poststation vor einer Gesellschaft Dilettanten. — Die Dorf-Revue; ein strategischer Bericht. — Pater Schalks Rede über die Legende vom Mann ohne Kamm. — Des Schul-Collegen Zachäus Storch Ferien-Reise, von ihm selbst dem Druck übergeben. — Auctoris Memorabilia Doctoris Philosophiae Frei. — Die Seereise, oder Epistel des Doctor Frei an den Herausgeber. — Aufsätze zu philosophischen Vorlesungen, genommen auf der klugen Jungfrau. — Dissertation eines Doctorhutes. —

Dessen Federstiche. Zweite Sendung. 8. Geh. 16 Gr.

Inhalt: Quasi-Vorrede; oder: Warum schreibt ein Mensch? und, wenn er angefangen hat, warum hört er nicht auf, sondern schreibt fort? — Ueber eine sehr allgemeine Krankheit und deren Heilungsarten. — Eine Nacht unter Gewehr; oder: Mein Feldzug. — Gelegenheitsreden von Dr. Frei. — Bittschrift eines Reisenden an den niedergeisdorffer Amtmann. — Des Geheimen Rath v. Schlange Privatissima, gegeben dem Fürsten Krieglieb XXXXIX., Selbstherrscher im Monde. — Wo ein Aas ist, da sammeln sich die Adler. — Beweis, daß einem Schulmann die Armuth zuträglich sei. — Kleine Schriften in kleinen Schriften. — Teleskopische Betrachtungen der Erde; eine Stunde, gegeben der Sonnenjugend auf dem Gymnasium zu Heliopolis, vom Prof. Adlerflug. — Vorlesung über den Humor, auf Verlangen mir selber gehalten. —

Hoffmann, Dr. L., Das Pfarrhaus. Ein Gemälde des menschlichen Herzens. Mit einem, von L. Wolff gezeichneten, und von Meno Haas gestochenen Kupfer, und einer Titelvignette. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Kuhn, Dr. August, Mimosen. (Mimosa pudica L.) Erzählungen für gebildete Frauen. 8. Geh. 1 Thlr. 12 Gr.

Inhalt: Blätter aus Edmunds Tagebuche. — Zwanzig Jahre. — Biondina. Eine Sicilianische Novelle. — Die Quelle der Liebenden. — Reise-Abenteuer. — Die edle Gattin. —

Dessen Mimosen. Zweites Bändchen. 8. Geh. 18 Gr.

Auch unter dem Titel:

Der Räuber Müller und seine Familie. — Die Drehorgel. — Nurebdin's Zögling. Drei Erzählungen.

Locusta, Karl, Die Doppeleiche. Ein Phantasiegemälde aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges. In Briefen an Christian S****. Zwei Bände. 8. Geh. 2 Thlr. 16 Gr.

Schaden, Adolf von, Das Fischermädchen, oder Kreuz- und Querzüge zu Wasser und zu Lande einer B******rin. Romantisches Gemälde. 8. 20 Gr.

Dessen feindliche Freunde und freundliche Feinde. Roman. Mit einem Vorwort von Julius v. Voß. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

**Voß, Julius von,** Neue Theaterpossen nach dem Leben. 8. 1 Thlr.
Inhalt: 1) Der stralower Fischzug. 2) Die Damenschuhe im Theater; Fortsetzung der Damenhüte.
**Dessen** Trauerspiele. 8. Geh. 1 Thlr.
Inhalt: 1) Mustapha Bairaktar. 2) Die Grabrosen.
**Müchler, Karl,** Almanach dramatischer Spiele für Gesellschaftstheater. (Führt auch den Titel: Bühnenspiele. Zweite vermehrte Auflage.) Inhalt: 1) Das zerbrochene Bein. 2) Der Kranke im Hospital. 3) Der Selbstmord. 4) Der Langweilige. 5) Die Gelegenheitsgedichte. 6) Husarenliebe, oder die Heirath auf den Husch. 7) Das gestohlene Haus. 12. Geh. 16 Gr.

---

## Ueber Harnverhaltungen.

Bei Leopold Voß in Leipzig ist so eben erschienen:

**J. Lisfranc, Ueber Verengerungen der Harnröhre.** Aus dem Französischen des Herren J. B. Béfignié und J. B. Ricard. Gr. 8. Preis 18 Gr.

Das Ducamp'sche Werk über denselben Gegenstand (Leipzig, 1823, 1 Thlr. 12 Gr.), welches Deutschland mit der Kauterisationsmethode bekannt macht, ist mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden. Dieser Schrift dient die hier angezeigte als eine nothwendige Ergänzung, in welcher Prof. Lisfranc, dem ärztlichen Publicum als einer der ersten Chirurgen Frankreichs bekannt, die Ducamp'sche sowol, als alle übrige bekannte Operationsmethoden der Harnröhrenverengerungen der gründlichsten und belehrendsten Kritik unterwirft, und vielfältige eigne Erfahrungen und Ansichten mittheilt.

---

In der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hanover ist erschienen:

**Knigge, Freiherr A. v., Ueber den Umgang mit Menschen.** Vier Theile. (Erster bis dritter Theil. Zehnte Auflage. Nebst Biographie des Verfassers. 1822. Vierter Theil von Wilmsen. 1824.) 8. Mit einem Titelkupfer nach Ramberg. 2 Thlr. 16 Gr.

Herr Prediger Wilmsen in Berlin hat das obige geschätzte Knigge'sche Meisterwerk, worin Jünglinge und Jungfrauen die untrüglichsten Rathschläge für ihr Benehmen in jeder Lage und in jedem Verhältnisse des Lebens, und überhaupt die vielseitigste Anleitung zur Erwerbung der so höchst unentbehrlichen Menschenkenntniß finden, nicht allein mit Sorgfalt überarbeitet und mit einem Anhange:

„Regel des Umgangs mit Kindern, praktisch dargestellt für Erzieher und Kinderfreunde." 8. (appart 12 Gr.)

schon früher vermehrt, sondern auch jetzt noch durch einen neuen vierten Theil bereichert, der auch besonders zu haben ist unter dem Titel:

**Wilmsen, F. P., Weltton und Weltsitte.** Ein Rathgeber für junge Männer bei ihrem Eintritte in die große Welt. 1824. 16 Gr.

Nachdem in der Einleitung durch einen anziehenden Dialog die Nothwendigkeit eines weltklugen Benehmens dargethan ist, wird in vier Vorlesungen der Neuling bei'm Eintritt in die Welt mit Bemerkungen, Regeln und Winken beschenkt, welche ihn vor Verletzung des

Anstandes und der guten Sitte, vor Verlegenheiten und Kränkungen sichern, und zu einer freien und unbefangenen Ansicht und Beurtheilung der großen Welt und ihrer Sitten, ihres Tons und ihrer Lebensweise leiten sollen. Höchst interessant ist es, dem verdienstvollen Verfasser in seiner Würdigung Alles dessen, was in der großen Welt als Sache von Wichtigkeit gefodert, hochgehalten, gefeiert wird, in der Prüfung ihrer conventionellen Gebräuche, Meinungen und Vorurtheile, in der Darstellung einer wahren, feinen und vollendeten Bildung, in der Vorhaltung des Ideals eines Weltmanns, Schritt vor Schritt zu folgen. Es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß diese für die äußere Bildung zunächst bestimmte nützliche Schrift ein zahlreiches Publicum finden wird.

---

So eben ist in der Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig erschienen:

**Penelope,**
**Taschenbuch für das Jahr 1825.**

Herausgegeben von Th. Hell. 14ter Jahrgang. Mit Beiträgen von van der Velde, Blumenhagen, Eck, v. Heyden, Laun, von der Malsburg, Schilling, v. Schlippenbach, Weisflog und dem Herausgeber, und acht Kupfern. 16. Gebunden mit Goldschnitt 1 Thlr. 12 Gr. oder 2 Fl. 45 Kr. Rhein., in Maroquin vergoldet, mit ersten Kupferabdrücken, 2 Thlr. 12 Gr. oder 4 Fl. 48 Kr. Rhein.

Dies Taschenbuch hat sich bereits seit mehren Jahren im Publicum einen so guten Namen erworben, daß man es unbedenklich jeder Dame schenken kann. Herausgeber und Verleger haben auch diesen Jahrgang würdig auszustatten gesucht und eine flüchtige Ansicht des Inhalts wird den sich stets mehrenden Freunden der Penelope zeigen, was sie zu erwarten haben. — Sechs Darstellungen nach Ramberg aus Schiller's Bürgschaft, das Portrait der Dauphine Maria Josepha von Sachsen nach Schnorr von Fleischmann, und eine Ansicht aus Pompeji von Veith, schmücken dies empfehlungswerthe Büchlein.

---

**Anzeige.**

In der Buchhandlung des Unterzeichneten erscheint mit kommendem Jahre:

**Allgemeines Archiv**
**für die gesammte Staatswissenschaft, Gesetzgebung und Staatsverwaltung mit alleiniger Ausnahme der Politik,**
**und**
**mit besonderer Rücksicht auf Deutschlands gegenwärtige Gewerbs- und Handelsverhältnisse, für deutsche Bundesstaaten herausgegeben**
**von Dr. *J. P. Harl*,**
Hofrath und Professor in Erlangen.

Der Herr Herausgeber, unterstützt durch zahlreiche Beiträge berühmter Männer, von welchen nur Gereiftes und Gediegenes kommt, davon schon das erste Heft eine mehr als genügende Probe liefern soll, wird die Leser durch einen gleichen Gehalt des Archivs, durch rastloses Streben nach Erweiterung und Vervollkommnung desselben, und folglich nach immer grösserer Man-

nichfaltigkeit und Reichhaltigkeit, durch originelle und zeitgemässe Aufsätze, und durch die Darstellung des Neuesten und Denkwürdigsten aus den Staats- und Gewerbswissenschaften, stets zu befriedigen suchen.

Von diesem, seinem Zwecke und Umfange nach allgemein wichtigen, zur gemeinschaftlichen Belehrung und Unterhaltung in den staats- und gewerbswissenschaftlichen Fächern bestimmten Archive, wird für das kommende Jahr ununterbrochen und regelmässig monatlich ein Heft in Gross-Median-Octav erscheinen. Drei Hefte bilden einen Band.

Das erste Heft des Archivs, oder das Januarheft 1825, wird schon zu Anfang Decembers dieses Jahres erscheinen. Der ganze Jahrgang des Archivs, aus 12 Heften, jedes zu 10 Druckbogen bestehend, kostet 8 Thlr. Sächs. oder 14 Fl. 24 Kr. Rhein. Man kann, wie gewöhnlich bei Zeitschriften dieser Art, nur auf den ganzen Jahrgang abonniren.

Sämmtliche Postämter und Zeitungsexpeditionen und alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Bestellungen auf obiges neue Archiv an. Für die Postämter hat die fürstl. Thurn- und Taxische Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition in Frankfurt am M. die Hauptexpedition übernommen.

Da der Druck des ersten Heftes ohnfehlbar schon demnächst beginnt, so werden zum Behufe der Bestimmung der Grösse der Auflage, alle Bestellungen, sowol durch Postämter als auch durch Buchhandlungen, von der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung so bald als möglich erwartet. Eine ausführliche Ankündigung des Zwecks und Inhalts dieses gemeinnützigen Archivs wird von allen Postämtern und Buchhandlungen auf Verlangen abgegeben.

Frankfurt a. M., am 1. Septbr. 1824.

Heinrich Wilmans.

---

In der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hanover ist erschienen:

**Robinson, W. D. (Bürger der vereinigten Staaten), Geschichte der Expedition des Generals Xaver Mina nach Mexiko im Jahre 1816. Nebst seiner Biographie und einer Schilderung der damaligen spanisch-amerikanischen Colonien im Innern und gegen das Mutterland. Aus dem Englischen übersetzt. 8. 1824. 1 Thlr. 4 Gr.**

Xaver Mina ist ein zu berühmter Mann, als daß nicht Alles, was auf ihn Bezug hat, jeden Freund der Geschichte unserer Zeit zur Lecture einladen sollte, besonders da hier so viele interessante Aufschlüsse über den Zustand der spanisch-amerikanischen Colonien und über die Entwickelung der dortigen großen Begebenheiten, dargeboten werden.

**M. T. Cicero, der Redner, eine Zuschrift an M. Brutus. Aus dem Lateinischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen versehen von J. P. Brewer. Düsseldorf und Elberfeld, bei J. E. Schaub. Preis 16 Gr. oder 1 Fl. 12 Kr. Rhein.**

Bei dem großen Einfluß, welchen die Kunst des öffentlichen und mündlichen Vortrags auf die wichtigsten Angelegenheiten jetzt wieder erlangt hat, ist eine Anleitung dazu nicht allein für den Jüngling, der sich dem Geschäftsleben widmen will, sondern auch für den gereiften Ge-

schäftsmann selbst, ein dringendes Bedürfniß. Der Verfasser dieser Uebersetzung glaubte, es gebe dazu keinen sicherern Weg, als zu denjenigen zurück zu kehren, die in allen Künsten des Guten und Schönen für uns Meister gewesen sind. Er hat daher auf die Uebersetzung dieser Schrift, in welcher Cicero selbst alle Kenntnisse und Erfahrungen, die er über die Kunst zu reden gesammelt, niedergelegt zu haben versichert, allen möglichen Fleiß verwendet, so daß dieselbe Allen, welche von der Beredsamkeit, wie sie bei den Alten war, und bei den Neuern sein sollte, einen richtigen Begriff zu erhalten wünschen, zu empfehlen ist.

---

## Für Aerzte und Apotheker.

Bei Leopold Voß in Leipzig erschien so eben:

**Vorschriften zur Bereitung und Anwendung einiger neuen Arzneimittel, als: der Brechnuß, der Morphinsalze, der Blausäure, des Strychnins, des Veratrins, der China-Alkalien, des Emetins, des Jodins, des Jodinquecksilbers, des Blaustoff-Kaliums, des Krotonöls u. a. m. von F. Magendie. Aus dem Französischen.**

Vierte,
nach der vierten des Originals und den englischen Bearbeitungen von Haden und Dunglison vermehrte Auflage. Besorgt und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von Prof. Dr. G. Kunze. 8. Preis 12 Gr.

Bei Tendler u. v. Manstein, Buchhändler in Wien, ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

**Theoretisch-praktische Anleitung zum Whistspiele**
**oder Gesetze, Regeln, Feinheiten und Eigenthümlichkeiten des beliebten Whistspiels.**

Ein treuer Rathgeber für Kenner und sicherer Leitfaden für Anfänger, die hierin den vollständigsten Unterricht erhalten.

Nebst 12 lehrreichen Musterspielen, einer Erklärung aller im Whist üblichen Ausdrücken und Redensarten und einer Uebersicht des Klein-Whist und Bostonspiels.

Vom Verfasser des königl. l'Hombre-, Piquet- und Tarok-Tappenspiels.

12. 1825. In Umschlag broch. 12 Gr. od. 54 Kr. Rh.

Bei der heutigen allgemeinen Verbreitung dieses beliebten, des menschlichen Verstandes würdigen Kartenspiels, ist eine vollständige und gründliche Anleitung zur Erlernung desselben um so wünschenswerther, als die bereits bestehenden theils zu oberflächlich, theils für den Anfänger zu unverständlich sind.

Der Verfasser ist durch die frühere Bearbeitung des l'Hombre-, Piquet- u. Tarok-Tappenspiels bekannt genug, als daß wir nöthig hätten, etwas zum Lobe des obigen Werkes zu sagen.

---

In unserm Verlage ist so eben erschienen:

**Pertz, Dr. G. H., Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters. V. Band. 1—4. Heft.**

Auch besonders abgedruckt unter dem Titel:

Pertz, Dr. G. H., Italienische Reise von November 1821 bis August 1823. 1824. Gr. 8. Mit Steinzeichnungen. 1 Thlr. 12 Gr.

Allen Literatoren, besonders Bibliothekaren, Alterthumsfreunden und Geschichtsforschern wird die längst erwartete Erscheinung dieser höchst interessanten und reichhaltigen Reisebeschreibung des talentvollen Historikers Dr. Pertz, sehr erfreulich sein. Zugleich zeigen wir an, daß wir die Fortsetzung des obigen Archivs vom V. Bande an übernommen haben, und daß das fünfte und sechste Heft dazu bereits unter der Presse sind.

Hanover, im September 1824.

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

---

Bei A. Rücker in Berlin ist erschienen, und für 3 Thlr. 12 Gr. durch sämmtliche Buchhandlungen zu erhalten:

Otto, Dr. A. W., Neue seltene Beobachtungen, zur Anatomie, Physiologie und Pathologie gehörig. Gr. 4. Mit vier lithographirten Tafeln.

Diese Beobachtungen enthalten viele höchst interessante Fälle, auch liefern die Tafeln, nebst andern merkwürdigen Gegenständen, die Abbildung vielleicht des auffallendsten Hermaphroditen, der bis jetzt beobachtet worden, und der, obschon männlichen Geschlechts, dreimal als Weib verheirathet gewesen ist und zweimal als Wittwe gelebt hat, bis endlich das Geschlechts-Verhältniß dieses merkwürdigen Individuums durch ein Gutachten des königl. Medicinal-Collegiums für Schlesien festgestellt worden ist.

---

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Englische Originalität in Geschichten und Erzählungen. Halle, bei Eduard Anton. 8. 8 Gr.

Ein Versuch, die Züge aus dem Leben einzelner origineller Engländer zu sammeln, und sie in kurzen Erzählungen in der doppelten Absicht dem Publicum mitzutheilen: es zu belustigen und ihm Blicke in das Psychologische einer Nation zu gewähren, welche durch ihre Sonderbarkeiten so sehr, als durch ihre Consequenz sich vor allen andern unterscheidet.

Major v. Röder.

---

In der Hahn'schen Buchhandlung in Hanover ist so eben erschienen:

Wollbeding, M. Joh. Chr., Ueber Mir und Mich, Vor und Für, oder praktischer Rathgeber in der deutschen Sprache. Für die allgemeinen Bedürfnisse unserer Zeit. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, nebst einem grammatisch-kritischen Wörterbuche. 1824. (Das Wörterbuch apart 16 Gr.) 20 Gr.

Dieses Werk hat vorzüglich wegen der darin glücklich durchgeführten Idee, die Gründe, auf welchen der herrschende Sprachgebrauch beruhe, bei den Begriffsbestimmungen und Worterklärungen zu berücksichtigen, wie auch den eigenthümlichen Geist der Sprache dabei zu erfassen, eine

so gute Aufnahme gefunden, daß der Herausgeber sich bald aufgefodert sah, diese neue Auflage zu besorgen, welche sich durch Ausfüllung der noch vorgefundenen Lücken, und durch möglichste Vollständigkeit auszeichnet: so daß also dies Werk als ein zuverlässiger Rathgeber in der deutschen Sprache mit Recht kann empfohlen werden.

---



---

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

## Nr. XXVI. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Bei J. D. Sauerländer in Frankfurt am M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Freyreis, G. W. (Naturforscher Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien 2c. 2c.), Beiträge zur näheren Kenntniß des Kaiserthums Brasilien, mit Berücksichtigung der Einwanderung fremder Ansiedler nach diesem wichtigen Lande, nebst einer Schilderung der neuen Colonie Leopoldina, und der wichtigsten Erwerbzweige für europäische Ansiedler, so wie auch einer Darstellung der Ursachen, wodurch die Langsdorff'sche und andere Ansiedelungen misglückten. Erster Theil. Preis 18 Gr. oder 1 Fl. 21 Kr. Rhein.

Der Reisegefährte S. D. des Prinzen von Neuwied, legt, nach zehnjährigem Aufenthalte in Brasilien, seine Ansichten und Erfahrungen über dieses wichtige Kaiserthum, in obigem Werke nieder.

Hufnagel, Dr. E. (Professor der Geschichte am Gymnasium zu Frankfurt a. M.), Handbuch der alten Geschichte, Erd- und Länderkunde, für die mittleren und oberen Classen der Gelehrtenschulen bearbeitet. Erste Abtheilung. Gr. 8. Preis 21 Gr. oder 1 Fl. 30 Kr. Rhein.

Dieses Handbuch der alten Geschichte bezweckt zunächst die Beförderung und Belebung des streng wissenschaftlichen Studiums der Geschichte auf Gymnasien. Hinsichtlich des Plans und der Einrichtung möchte es mit dem bekannten Bredow'schen die meiste Aehnlichkeit haben; aber es unterscheidet sich von diesem durch den weit größern Reichthum an Materialien, durch ausführlichere Darstellung der Geographie und der Literatur der Quellen, so wie der in den Vortrag gewebten pragmatischen Ansichten.

Lyra-Klänge und Prisma-Farben, in lebenswarmen Bildern vom Verfasser des Antonio und Felippo. Dasselbe auch unter dem Titel: Adelheid und Guido oder das Asyl am Niagara-Katarakt. Aus den Papieren eines transatlantischen Reisenden. — Auszüge aus Pfarrer Trautliebs Tagebuche. Zwei Erzählungen. Kl. 8. Preis 1 Thlr. 4 Gr. oder 2 Fl. Rhein.

Des Verfassers früher erschienener Roman: Antonio und Felippo, hat eine allgemein günstige Aufnahme gefunden; diese neuen genialen Schöpfungen desselben werden von dem gebildeten Publicum mit gesteigertem Interesse aufgenommen werden.

**Thilo**, Dr. L. (Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium in Frankfurt a. M.), Materialien für den Unterricht in der Elementar-Geometrie. Erster Theil. Sammlung geometrischer Aufgaben und Lehrsätze, mit synthetischen Auflösungen und Beweisen. Erster Band. Mit acht Kupfertafeln. Gr. 8. Auch unter dem Titel: Sammlung geometrischer Aufgaben und Lehrsätze, mit synthetischen Auflösungen und Beweisen, als Material des Unterrichts in der Elementar-Geometrie. Erster Band: Enthaltend, als Einleitung, eine Abhandlung über die geometrischen Aufgaben und Lehrsätze überhaupt, und aus der Planimetrie die Aufgaben und Lehrsätze, welche die Congruenz und Gleichheit der Figuren betreffen. Mit acht Kupfertafeln. Gr. 8. Preis 2 Thlr. 4 Gr. oder 3 Fl. 45 Kr. Rhein.

Der Titel sagt hinlänglich, was man in dem Werke selbst zu suchen habe. Es ist vorzüglich für den Gebrauch des Lehrers der Geometrie bestimmt, welcher darin eine große Masse von Lehrstoff auf eine solche Weise zusammengestellt findet, daß ihm eigenthümliche und fruchtbare Anwendung desselben bei seinem Unterrichte leicht, und zugleich der Besitz vieler andern, oft seltenen, Hülfsmittel entbehrlich wird.

**Wilbrand**, Dr. G. B. (Professor zu Giesen), Darstellung des thierischen Magnetismus, als einer in den Gesetzen der Natur vollkommen gegründeten Erscheinung. Preis 20 Gr. oder 1 Fl. 30 Kr. Rh.

**Friederich**, Dr. G., **Luther**, ein historisches Gedicht in vier Gesängen. Zweite wohlfeilere Ausgabe. 4. Preis 16 Gr. oder 1 Fl. 12 Kr. Rh.

**Sendschreiben** an einen Diener des göttlichen Worts über Kirchenverfassung und Liturgie. Gr. 8. Geh. Preis 4 Gr. oder 18 Kr. Rhein.

---

## Neue Bücher

der Baumgärtner'schen Buchhandlung, welche so eben versendet worden sind:

### Monographie des Pfropfens,

oder technologische Beschreibung der verschiedenen Pfropfarten, welche zur Vermehrung, Erhaltung und Veredelung der Gewächse angewendet werden. Nach dem Französischen des Professors **Thouin** von C. F. W. **Berg**. Mit 13 lithographischen Tafeln. 4. 2 Thlr. 12 Gr.

In dieser, in ihrer Art einzigen Schrift, finden die Freunde des Gartenbaus, alle bis jetzt bekannte Pfropfarten in einem deutlichen Vortrage beschrieben, durch sorgfältige Abbildungen erläutert und methodisch eingetheilt. Schon **Duhamel** und auch **Rozier** versuchten diese verschiede-

nen Operationen methodisch zu ordnen. Da sie aber dabei die Charakteristik der einzelnen Verfahrungsarten unberücksichtigt ließen, so verfehlten sie ihren Zweck. In der hier angekündigten Monographie sind sämmtliche Pfropfarten in Abtheilungen, Reihen und Arten eingetheilt. In den beschreibenden Phrasen sind nicht nur die frühern schwankenden und willkürlichen Benennungen, sondern es ist auch die Charakteristik der zu bezeichnenden Pfropfart berücksichtigt. Jede Pfropfart führt den Namen ihres Erfinders oder eines um den Gartenbau verdienten Mannes, wenn ersterer unbekannt ist; nach der beschreibenden Phrase der Pfropfart folgt ihre 1) Synonymie, 2) Verfahrungsart, 3) Nutzen, 4) Benennung.

Außerordentlich interessant sind in dieser Schrift die im Jahre 1821 vom Baron Tschoudy, zu Glaris, erfundenen Pfropfarten der krautartigen, jährigen und zweijährigen Pflanzen, z. B. der Gurken, Melonen, Kartoffeln, Artischocken u. s. w., Verfahrungsarten, welche bei uns noch unbekannt sind. Jeder Freund des Gartenbaus sollte sich mit ihnen bekannt machen. Text und Abbildungen sind auf vorzüglich schönes Papier gedruckt.

## Das heilige Sterben.

Ein Buch der Erbauung und des Trostes. Aus dem Englischen nach der dreißigsten Auflage frei bearbeitet vom Verfasser der Freundschaft mit Gott. Gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

## Bemerkungen über den Begriff

und die Lehre vom ebenen Winkel. Ein Beitrag zur Berichtigung der Grundbegriffe der Geometrie von H. Gräfe. Kl. 8. 8 Gr.

## Katechismus der Algebra,

zum Gebrauch in Schulen und zum Selbstunterricht von Ernst v. Wolfersdorff. Kl. 8. Broch. 18 Gr.

## Katechismus der Chirurgie,

oder Wundarzneikunde. Von Dr. R. Funk. Kl. 8. Broch. 1 Thlr.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Allgemeine deutsche Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama. Herausg. von Dr. Theodor Hartleben. Juli 1824.**

---

So eben ist in der Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig erschienen:

**Rivinus, E. F., Historisch-statistische Darstellung des nördlichen Englands, nebst vergleichenden Bemerkungen auf einer Reise durch die südwestl. Grafschaften. 30 Bogen mit Vignetten. 8. Broch. 1824. 1 Thlr. 20 Gr.**

Allen, denen es um genaue Kunde der wichtigsten Theile des merkwürdigen Landes zu thun ist, nach welchem sich unausgesetzt Aller Blicke richten, wird diese Reise vom Jahre 1823 vielfache Belehrung und einen nicht gewöhnlichen Genuß gewähren. Der jetzt seiner Bestimmung in Nord-Amerika zugeeilte Verf., dem wol die, nur Wenigen zugänglichen Quellen zu Gebote standen, theilt die interessantesten Nachrichten über öffentliche Verfassung, Einrichtungen, Wohlthätigkeitsanstalten, Handel, Schiffahrt, Fabriken, Maschinenwesen, Häfen, Kanäle, Zölle etc. mit. Das Leben der Briten aller Stände und unter den verschiedensten Ver-

hältnissen, ist vielseitig beleuchtet. — Die Beschreibung von Naturmerkwürdigkeiten, Alterthümern, Denkmälern, Heilquellen rc. erhöhen bei gebildeter Darstellung das Interesse des Buchs, das mit steter Rücksicht auf die Geschichte ausgearbeitet ist. Wir nennen nur einige Hauptpunkte aus dem mit echt britischer Freimüthigkeit ausgeführtem Gemälde: Manchester, Liverpool, York, Hull, Leeds, Hallifax, Lancaster, Sheffield, Birmingham, Bath, Insel Wight rc. Der ausführliche Inhalt gewährt eine genaue Uebersicht des ganzen Werkchens.

---

Bei Fr. Aug. Herbig in Berlin erschien so eben in einer deutschen Uebersetzung:

„Von Washington Irving"

Königsmark, der lange Finne, ein Roman aus der neuen Welt. Aus dem Englischen vom Uebersetzer der Jungfrau am See. Zwei Bände. 2 Thlr. 12 Gr.

Ferner in demselben Verlage:

„Aphanasia,"

oder der Kampf der Liebe im Norden und Süden. Nach mehren Ereignissen aus den Jahren 1812 — 15, mitgetheilt von C. F. W. Bork, ehemaligen kaiserl. russ. Hofschauspieler zu St. Petersburg. 1 Thlr. 12 Gr.

---

In der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hanover ist erschienen:

Macchiavelli, N., Das Buch vom Fürsten. Aus dem Italienischen übersetzt und mit einer Einleitung und Anmerkungen begleitet von Dr. A. W. Rehberg. Zweite Auflage. 8. 1824. Preis 1 Thlr.

---

Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Auszüge aus einem Tagebuche, geschrieben auf den Küsten von Chili, Peru und Mexiko in den Jahren 1820, 1821, 1822, von Basil Hall, Capitain der k. brittischen Flotte, Verfasser einer Reise nach Loo Choo. Erster Band. Aus dem Engl. übersetzt. Broch. 1 Thlr. 12 Gr. od. 2 Fl. 24 Kr. Rhein.

Die Mittheilungen eines so verständigen und unparteilichen Beobachters müssen doppelt willkommen in dem Augenblicke sein, wo sich so viele Blicke nach den reichen Ländern Süd-Amerikas wenden, die seit länger als einem Jahrzehend das Joch abwarfen, das Alt-Spanien seinen Colonien aufgelegt hatte. Wir wissen noch nicht viel von den Ereignissen jenes Kampfes, und auch nicht viel von den Sitten und Gesinnungen des Volkes, noch weniger von seinem Eifer oder seiner Tüchtigkeit für die Freiheit, von den Absichten oder den Fähigkeiten seiner Führer, und von den Wirkungen, welche der Genuß der Freiheit und Unabhängigkeit bereits auf das bürgerliche und sittliche Leben gegeben hat. Der Verfasser gibt uns ungemein lebendige, anziehende Schilderungen der häuslichen Sitten und Gewohnheiten der Bewohner und sehr verständige Bemerkungen über die jugendlichen Staatseinrichtungen. Seine Mittheilungen sind um so wichtiger für die Geschichte des süd-amerikanischen Freiheitkampfes, da er Augenzeuge mehrer merkwürdiger Ereignisse war. Lord Cochrane's Unternehmungen werden hier treu erzählt

und gewürdigt; wir erfahren viele anziehende und neue Nachrichten über San Martin und die durch ihn und Cochrane bewirkte Befreiung Perus, und von dem Einflusse, den diese Revolution auf den Wohlstand, geselliges Glück, geistige und sittliche Bildung schon gehabt hat, wird so günstiges Zeugniß gegeben, daß man sich bei den neuesten Parlamentsverhandlungen auf dieses Werk berief.

---

In diesen Tagen ist an alle Buchhandlungen versandt worden:

**Corpus juris germanici tum publici quam privati academicum. Bearbeitet von Dr. G. Emminghaus. Erster Theil. Gr. 8. Jena, bei Fr. Frommann.**

Beide nicht zu trennende Theile kosten 5 Thlr. 8 Gr., und wird der zweite, acht bis zehn Bogen stärkere Theil für diesen Preis bis Ende October nachgeliefert.

Das Publicum empfängt hier eine Sammlung der für das gemeine Recht in seinem ganzen Umfange, mithin für das Staats-, Kirchen-, Polizei-, Criminal-, Lehn- und Privat-Recht, so wie für den Criminal- und Civil-Proceß vorhandenen wichtigern und unbezweifelten Quellen deutschen Ursprungs. Eine Sammlung in diesem Umfange, und doch mit dieser zweck- und zeitgemäßen Beschränkung, fehlte uns, und wird in unserer, der alten Geschichte und Verfassung des Vaterlandes, so zugewandten Zeit, gewiß bei Studierenden, wie praktischen Geschäftsmännern, ja selbst bei Gelehrten und Lehrern eine anerkennende freundliche Aufnahme finden. Der erste Band beginnt mit dem 13ten Jahrhundert und schließt mit dem Concilio Tridentino, der zweite aber mit der Weser-Schiffahrts-Acte von 1823 und einem sehr genauen Register

Die Vorrede aber gibt nähere Auskunft über Zweck, Plan und Ausführung. Das Aeußere ist durch Correctheit, guten und zweckmäßigen Druck und vorzügliches Papier ausgezeichnet, der Preis sehr billig.

---

Bei Tendler und v. Manstein, Buchhändler in Wien, ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

**Spaziergang**
**im Labyrinth der Geschichte.**
**In Briefen an Demoustier's Emilie. Herausgegeben von Chr. Kuffner.**
**Erster Band.**
**Die Halle der Vorwelt.**
8. 1824. In Umschlag brochirt. 16 Gr.

Der Verfasser hat bei diesem Werke die schöne, aber schwierige Aufgabe gelöst: den interessantesten Stoff (die Begebenheiten aller Völker und Zeiten) in der gefälligsten Gestalt darzustellen. Er hat deshalb diejenige Briefform gewählt, in welcher Demoustier seine allgemein beliebten mythologischen Darstellungen an Emilien schrieb. Darf das deutsche Werk dem französischen in der Schönheit der Gemälde nicht nachstehen, so hat jenes vor diesem auf jeden Fall den Vorzug, welchen die Geschichte vor der Mythologie behauptet.

Der Verf. behandelt den Reichthum des historischen Stoffes in sechs Bändchen, deren jedes ein für sich bestehendes Ganzes geben wird, indem das erste Bändchen die Halle der Vorwelt; das zweite die Lichtgestalten der heiligen Vorwelt; das dritte die Geschichte der ersten Menschenbildung und der Erfindungen; das vierte die Geschichte der ältern Reiche und

Griechenlands; das fünfte die römische Geschichte; das sechste die Geschichte des romantischen Mittelalters enthalten soll. Dieses, durch Inhalt und Vortrag gleich anziehende Werk, eignet sich, indem es Schönheit der Phantasie mit Tiefe und Reinheit des Gemüths verbindet, zur Lecture für die weibliche Welt, wie auch für die gebildete Jugend; dabei wird es Männern und Jünglingen durch Geist und Humor nicht minder zusagen, und in allen Fällen eben so viel Belehrung als Vergnügen gewähren.

---

Indem ich mich ganz auf meine Pränumerations-Anzeige von H. Luden's allgemeine Geschichte, drei Bände, neue Auflage, beziehe, zeige ich hierdurch an, daß, so wie der erste Band schon im Mai ausgegeben, in diesen Tagen wieder versandt ward:

**H. Luden's allgemeine Geschichte der Völker und Staaten. Zweiter Theil, oder Geschichte des Mittelalters. Erste Abtheilung,**

mit dem davon nicht zu trennenden dritten Theil, der noch vor Ende des Jahres nachgeliefert wird, Ladenpreis 5 Thlr. 8 Gr. Es kosten also alle drei Theile 8 Thlr. Im Pränumerations-Preise, der aber nur für alle drei Theile und nur bis Ende des Jahres gültig bleibt, 6 Thlr.

Der innere Werth des Buches ist allgemein anerkannt, die äußere Ausstattung dieser neuen, der ersten gleichförmigen Ausgabe hat eben so allgemeinen Beifall gefunden und bleibt sich durchaus gleich.

Jena, d. 16. August 1824.

Fr. Frommann.

---

Bei Joh. Fr. Bärecke in Eisenach ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

**Luther, Dr. H., Ueber die Zurechnungsfähigkeit bei gesetzwidrigen Handlungen überhaupt und besonders in Beziehung auf die neuern Grundsätze in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 1824. 8. 15 Gr.**

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Neue allgemeine politische Annalen. Dreizehnter Band. Drittes Heft.**

---

**Neuester Verlag von Adolf Marcus in Bonn und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:**

De Jonghe, Dr. J. B. T., De matrimonio ejusque impedimentis, dissertatio inauguralis juridica. 4 maj. Geh. 20 Gr. oder 1 Fl. 30 Kr. Rhein.

Droste-Hülshoff, Dr. C. A. von, Rechtsphilosophische Abhandlungen. I. Ueber die Vermengung des Rechtlichen mit dem Sittlichen, II. über das Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation jedes Beichtgeheimnisses. Gr. 8. Geh. 6 Gr. oder 27 Kr. Rhein.

Gieseler, Dr. J. C. L., Lehrbuch der Kirchengeschichte. Erster Band. Gr. 8. 2 Thlr. 8 Gr. oder 4 Fl. 12 Kr. Rhein.

Gieseler, Dr. J. C. L., Zwei Abhandlungen über kirchliche Gegenstände, I. Ueber die Foderung des katholischen Clerus, daß in gemischten Ehen sämmtliche Kinder katholisch erzogen werden sollen; II. über die neuesten Unionversuche in Bremen. Gr. 8. Geh. 8 Gr. od. 36 Kr. Rhein.

**Sturm**, Dr. K. Ch. G., Beiträge zur deutschen Landwirthschaft und deren Hülfswissenschaften, mit Rücksicht auf die Landwirthschaft benachbarter Staaten und insbesondere des landwirthschaftlichen Instituts zu Bonn. Viertes Bändchen. Mit einer Kupfertafel. Gr. 8. Geh. 1 Thlr. oder 1 Fl. 48 Kr. Rhein.

**Kindliche Unterhaltungen** eines Großvaters mit seinen kleinen Enkelinnen, in lehrreichen, neugereimten, alten Fabeln und Erzählungen. 12. Geh. 6 Gr. oder 27 Kr. Rhein.

**Walter**, Dr. Ferd., Grundriß des deutschen Privatrechts zum Gebrauch bei Vorlesungen. Zweite, nach Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht umgearbeitete Ausgabe. Gr. 8. Geh. 4 Gr. od. 18 Kr. Rhein.

**Welcker**, Dr. F. G., Ueber eine kretische Colonie in Theben, die Göttin Europa und Kadmos den König. Gr. 8. 12 Gr. oder 54 Kr. Rh.

---

So eben ist bei uns erschienen und an alle Buchhandlungen versendet worden:

**Wie darf man in den deutschen Bundesstaaten über politische Gegenstände schreiben? Eine Untersuchung von Joh. Chr. Freiherrn von Aretin, königl. baierischem Appellationsgerichts-Präsidenten. Altenburg, 1824. Gr. 8. Brochirt in farbigem Umschlag. Preis 16 Gr.**

Der Name des als Staatsmann und Gelehrten rühmlich bekannten Hrn. Verfassers, bürgt dem Publicum für die lichtvolle Behandlung des auf dem Titel ausgesprochenen Gegenstandes, weshalb wir uns aller weitern Andeutung desselben enthalten.

Altenburg, d. 15. September 1824.

Literatur-Comptoir.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung erscheint von Neujahr 1825 an:

## Hertha.
### Zeitschrift für Erd- und Staatenkunde,
besorgt von
**Heinrich Berghaus und Karl Friedrich Vollrath Hoffmann.**

Förderung und Verbreitung der Erd-, Völker- und Staatenkunde, Bereicherung und Ber[illegible]ung des geographischen Wissens und Aufbewahrung dessen, was [illegible]reut so oft auf lange verloren bleibt, ist der Hauptzweck dieser Zeitschrift. Abhandlungen über alle Zweige der Erd-, Völker- und Staatenbeschreibung, Anzeigen der bedeutendsten Werke (Bücher und Karten), durch welche die Wissenschaft gefördert wird oder das Fortschreiten derselben aufgehalten werden könnte, so wie Auszüge aus den vorzüglichsten geographischen, ethnographischen und statistischen Werken fremder Zungen, bilden den Inhalt der Hertha, die in zwanglosen Heften so erscheint, daß drei Hefte einen Band mit Register ausmachen und vier solcher Bände in jedem Jahre herauskommen.

Ueber den Werth des Gegebenen ziemt uns kein Urtheil, doch dürfen wir bemerken, daß die vorzüglichsten Erdkundigen und die (in dieser Wissenschaft) berühmtesten Gelehrten des In- und Auslandes die Verf. des Inhaltes sind, und daß wir stets bemüht sein werden, mittelst einer

durch ganz Europa verbreiteten Correspondenz, mit der Zeit Schritt zu halten.

Berlin u. Stuttgart d. 15. Juli 1824.

Heinrich Berghaus
und Karl Fr. Vllr. Hoffmann.

---

In der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hanover ist erschienen:

**Funke's, C. Ph., Mythologie für Schulen und zum Selbstunterricht. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage von G. H. C. Lippold. Mit einem Kupfer von Ramberg und vielen Abbildungen. 1824. Gr. 8. 1 Thlr.**

Diese ganz neu und mit sorgfältiger Vermeidung jedes Anstoßes bearbeitete vollständige Mythologie ist nicht nur allen Gebildeten, so wie Frauenzimmern, auch zum Verständniß deutscher Dichtungen vorzüglich zu empfehlen, sondern wird gewiß bei der zweckmäßigen Behandlung, den vielen Kupfern und dem wohlfeilen Preise, auch fernere Einführung in Schul- und Unterrichts-Anstalten finden.

---

In drei Wochen erscheint in meinem Verlage:

**Davidis Ruhnkenii**
**in Terentium Dictata.**
**Curavit**
**L. Schopen G. D.**

Ohngefähr 18 Bogen in 8. auf weißem Druckpapier.

Die Ruhnkenischen Dictata, welche man bisher nur aus dem bekanntlich nachlässigen und durch Fehler jeder Art ganz unbrauchbaren, Brunsischen Abdruck kannte, erscheinen hier correct, vollständig und fast durchaus verändert. Einer weitern Empfehlung bedarf es hier um so weniger, als diese Noten in ihrer jetzigen Gestalt des trefflichen Kenners echter Latinität vollkommen würdig sind.

Alle Buchhandlungen nehmen hierauf vorläufig Bestellung an. Der Preis wird möglichst billig sein, um die Anschaffung des Buches namentlich für Schulen und Gymnasien, auf welchen der Terenz gelesen wird, zu erleichtern.

Bonn, im September 1824. E. Weber.

---

## Uebersetzungs-Anzeige.

Von dem so eben in Paris erschienenen sehr interessanten Roman Picard's:

**Le Gilblas de la révol[illegible]on,**

wird bei Unterzeichnetem binnen Kurzem eine [illegible]setzung von Hrn. Dr. Fr. Gleich herauskommen, welches, um Collisionen zu vermeiden, hierdurch anzeigt

Magdeburg, im September 1824. Rubach.

## Uebersetzungs-Anzeige.

Um Collissionen zu vermeiden, zeigen wir hiermit an, daß zu gleicher Zeit mit dem Originale, eine deutsche Uebersetzung von dem Werke des Baron Fain: „Manuscript vom Jahre 1813" in unserm Verlage erscheinen wird.

Stuttgart, d. 20. August 1824.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

---

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

## Nr. XXVII. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

So eben ist erschienen und durch J. G. Heubner, Buchhändler in Wien, an alle Buchhandlungen versandt:

**Oestreichische militairische Zeitschrift.**
Das achte Heft
für das Jahr 1824.

Enthaltend: Die Feldzüge der Oestreicher in Ober-Italien in den Jahren 1733—35. Vierter Abschnitt. — Der Feldzug 1794 in Deutschland (Schluß des zweiten Abschnitts). — Geschichte des kaiserlich-östreichischen siebenten Linien-Infanterie-Regiments Großherzog Toskana. — Neueste Militair-Veränderungen.

Ferner ist daselbst erschienen:

**Geist der Zeit.**
Ein Journal
für Geschichte, Politik, Geographie, Staaten- und Kriegskunde und Literatur.
Vierzehnter Jahrgang.
Das achte Heft
für das Jahr 1824.

Enthaltend: Neu-Rußland. — Uebersicht der jüngsten kaiserlich-russischen Entdeckungsreise zum Südpol, von dem Professor Simonoff entworfen, in einem Schreiben an den Freiherrn von Zach. — Das Reich der Aschantees an der Goldküste. — Die königlich-würtembergische Armee seit dem Beginnen der französischen Revolution bis zum Jahre 1823 (Fortsetzung). — Bruchstücke aus des Herrn J. Stewart's Gemälde von Jamaika.

---

In der C. Ferd. Beck'schen Buchhandlung in Wien ist ganz neu erschienen:

**Die besondern Lagerstätten der nutzbaren Materialien.**
Ein Versuch als Grundlage der Bergbaukunst.
von Josef Waldauf v. Waldenstein.
Mit illuminirten und schwarzen Kupfern und Tabellen.
Gr. 8. 1824. Preis 4 Thlr.

Die für den Geognosten und vorzüglich für den Bergmann höchst wichtige Lehre von den besondern Lagerstätten nutzbarer Mineralien,

wurde bis jetzt entweder nur in einzelnen Theilen bearbeitet, die als Bruchstücke in Journalen oder in voluminösen Werken zerstreut sind, oder man fügte sie den Hand- und Lehrbüchern der Geognosie in so kurzen Umrissen bei, daß diese keineswegs dazu dienten, auf die mannichfaltigen Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche bei der Aufsuchung und dem Anbaue der mineralischen Lagerstätten den sichersten Leitfaden geben, und ohne deren genaue Berücksichtigung man nicht selten Gefahr läuft, sehr große Summen unnütz zu verschleudern. Der Herr Verfasser hat in dem gegenwärtigen, sowol für den Selbstunterricht, als für den Lehrvortrag systematisch bearbeiteten Handbuche nicht nur alle Beobachtungen vereinigt, welche bis zur neuesten Zeit über die natürliche Beschaffenheit aller Arten von mineralischen Lagerstätten im Allgemeinen gemacht wurden, sondern auch jene besondern, über die merkwürdigsten örtlichen Eigenthümlichkeiten derselben, in verschiedenen geognostisch untersuchten Ländern von Europa, Asien und Amerika. Außerdem hat er sich zum Zwecke gemacht, das Empyrische von dem Hypothetischen sorgfältig zu scheiden, und die Mangelhaftigkeit aller bis jetzt aufgestellten Bildungs-Theorien der Lagerstätten zu zeigen.

Das neu erschienene Werk ist daher das einzige in seiner Art, welches nicht nur eine bisher bestandene Lücke in der bergmännischen Literatur vollständig ausfüllt, sondern auch die kürzeste Bahn vorzeichnet, auf welcher man, an der Hand der Erfahrung, mit dem geringsten Aufwande von Zeit und Geld, Lagerstätten nutzbarer Mineralien finden, und um diese letztern zu gewinnen, die zweckmäßigsten Arten des Abbaues für die verschiedenen Formen, Structuren und übrige Beschaffenheit der Lagerstätten wählen kann.

---

Scholz, Dr. Benj., Lehrbuch der Chemie. Zweiter Band, erste Abtheilung, welcher die unorganischen Verbindungen der höhern Ordnungen, dann die Chemie der organischen Körper enthält. Gr. 8.

— — Verhandlungen der k. k. Landwirthschafts Gesellschaft in Wien. Dritten Bandes zweites Heft. Mit zwei Kupfertafeln. Gr. 4. 1824. 1 Thlr. 4 Gr.

Jahn, Joh., Biblische Archäologie. II. Theil: Politische Alterthümer. Zweiter Band. Mit einer Kupfertafel. Neue unveränderte Auflage. Gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

---

## Cooper's neuester Roman:

## Der Lootse

oder

## Abenteuer an Englands Küste.

Ein Seegemälde. Uebersetzt von *r.

Drei Theile. 8. 3 Thlr., und auf Velinp. 3 Thlr. 6 Gr.

ist so eben fertig, und an alle Buchhandlungen versandt worden.

Wir haben romantische Gemälde; Gemälde aus den Kreuzzügen, Familien- und noch andere Gemälde haben wir, aber ein See-Gemälde fehlte uns noch, und dies erhalten wir hier aus der Hand des Schriftstellers, der uns in den Ansiedlern eine neue Welt schilderte, der uns in diesem auf das Meer an Britanniens Küste versetzt, wo die wunderbarsten Abenteuer zu Wasser und zu Lande, die originellsten Charaktere, in der gespanntesten Erwartung erhalten. Stürme toben, Schiffe scheitern, Seeschlachten werden geliefert, und die Liebe ist der Faden, der durch alle diese Abenteuer leitet. — Daß die Uebersetzung trefflich sei, darf denen nicht gesagt werden, welche die Ansiedler lasen.

In drei bis vier Wochen erscheint von demselben Verfasser und demselben Uebersetzer: „Der Spion" nach dem englischen Originale, nicht nach der verstümmelten französischen Uebersetzung. Preis auf sehr schönen Schreibpap. 3 Thlr.

Leipzig, d. 15. September 1824.

**A. Wienbrack.**

---

## Memoiren über Irland.

Durch alle Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben:

**Memoiren des Hauptmanns Rock. Ueber die Verhältnisse des Staats, der Kirche und des Volkes in Irland. Mit geschichtlichen Erläuterungen und Belegen, herausgegeben von Thomas Moore. Aus dem Englischen übersetzt. 8. Breslau, Verlag von Josef Max und Comp. 1825. Cartonn. 1 Thlr. 12 Gr.**

Der berühmte Dichter Thomas Moore gibt hier zum erstenmal eine treue Schilderung von den politischen und kirchlichen Verhältnissen Irlands, wie sie von Anbeginn gewesen und wie sie sich bis auf die neuesten Zeiten herab entwickelt und gestaltet haben. Das seit Jahrhunderten fortgeführte System einer unerhörten Volksbedrückung, die fortwährende Bedrängniß der katholischen Kirche und ihrer Anhänger, die durch's Gesetz begünstigten Erpressungen der reichen protestantischen Geistlichkeit, die unglaubliche Verwilderung des Volksschulwesens: dies Alles und vieles Andere, was zu dem düstern Gemälde des Zustandes jener unglücklichen Insel gehört, wird hier durchaus nach den besten englischen Quellen und Gewährsmännern erzählt und mit Thatsachen belegt, und bildet so gleichsam einen lebendigen Commentar zu den neuesten englischen Parlaments-Verhandlungen über diesen Gegenstand.

---

Die Freunde, Verehrer, Uebersetzer und Kritiker Walter Scott's machen wir auf folgende interessante Schrift aufmerksam:

**Der Vexirte, Walter Scott's nächster und neuester Roman. 8. Geh. Preis 1 Thlr. 8 Gr.**

welcher bei uns und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Neue Günter'sche Buchhandlung in Glogau.

---

Im Verlage von H. R. Sauerländer in Aarau ist nun wieder erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Stunden der Andacht. Acht Theile in zwei Bänden. Gr. 8. Neunte ganz wohlfeile Ausgabe in Bibeldruckformat.**

**Auf ordin. Papier 2 Thlr. 16 Gr. oder 4 Fl.**

**Auf weißem Papier 3 Thlr. 16 Gr. oder 5 Fl. 30 Kr.**

Von dieser wohlfeilsten Ausgabe ist nun der erste Band erschienen, welcher die vier ersten Theile enthält; der zweite Band, die folgenden vier Theile enthaltend, wird noch bis Ende dieses Jahrs erscheinen; es wird dabei zugleich ein Ersparniß des Einbandes für sechs Bände bezweckt. Somit ist mein Vorhaben erfüllt, auch den Unbemittelten ein Werk käuflich zu machen, das seinen hohen religiösen Werth unter allen Menschenclassen darthut: denn nun sind an die 50,000 Exemplare davon gedruckt worden, ungerechnet die verschiedenen Nachdrucker-Ausgaben. Aber solche Wohlfeilheit der Preise würde ohne einen so be-

trächtlichen Absatz unmöglich gewesen sein. Ich bin darum auch im Voraus überzeugt, daß diese wohlfeilste Ausgabe, welche je erscheinen wird, allenthalben eine gute Aufnahme finden werde. Auch verlieren sich nach und nach die unter katholischen Glaubensgenossen geflissentlich erregten großen Vorurtheile gegen dieses rein-evangelische Erbauungsbuch; ja man streitet sich jetzt sogar darum, daß es wahrhaft katholischen Ursprungs, und der Verfasser ein Katholik sein müsse. — Die Thoren, sie streiten immer noch, jetzt wie vormals, um Nebendinge, statt sich nur an das Beseligende und Erhebende zu halten, wie es in Jesu Christi Geist und Sinn rein und unverfälscht darin gelehrt wird, und das nur allein diesem Werk solchen Eingang verlieh.

Es sind nun in allen Buchhandlungen von ganz Deutschland und der Schweiz, so wie auf den Hauptniederlagen des Verlegers, in Aarau, Frankfurt, Leipzig und Nürnberg, vorräthige Exemplare, in guter Anzahl von dem ersten Bande dieser neunten Auflage zu haben, und man beliebe sich mit den Bestellungen an jede nahegelegene Buchhandlung zu wenden, welche auch den zweiten Band seiner Zeit an die Käufer abliefern wird.

**Hirzel, C., Neue praktische französische Grammatik, oder vollständiger Unterricht in der französischen Sprache. Dritte neu bearbeitete Ausgabe von C. v. Orell. Gr. 8. 14 Gr. od. 54 Kr.**

Diese dritte Auflage, welche eben die Presse verlassen, erscheint nun in einem höhern Grade von Vollkommenheit, und ist dadurch noch brauchbarer und empfehlungswerther geworden. Es ist dieses treffliche Lehrbuch auch bereits in den meisten Schulen der Schweiz, so wie in vielen Lehranstalten Deutschlands eingeführt, und mit verdientem Beifall aufgenommen worden. Correctheit, sauberer Druck, starkes Papier und die Wohlfeilheit des Preises, befördern auch in jeder Hinsicht die allgemeine Einführung desselben. Gern wird der Verleger ein Exemplar unentgeltlich Jedem überlassen, welcher sich von dem Werth dieses guten Schulbuchs vorher überzeugen, und die Einführung desselben befördern mag.

Auch befindet sich bereits unter der Presse ein vollständiges Schulwörterbuch der französisch-deutschen und deutsch-französischen Sprachen, das zunächst zum Gebrauch für Schüler, und gewissermaßen als zweiter Theil zu Hirzel's Grammatik bestimmt ist. Es wird beiläufig 36 Bogen stark und im gleichen Format wie die Grammatik gedruckt, und bis Ende dieses Jahres in meinem Verlag erscheinen. Der Preis desselben ist 18 Gr. oder 1 Fl. 6 Kr., die Grammatik kostet 14 Gr. od. 54 Kr.; jeder Schüler kann sich also beides zusammen um den äußerst wohlfeilen Preis von 1 Thlr. 8 Gr. oder 2 Fl. anschaffen. Auch können vorläufig Bestellungen darauf in jeder Buchhandlung, so wie direct bei'm Verleger, H. R. Sauerländer in Aarau, gemacht werden.

---

So eben ist in der Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig erschienen:

**Flora classica. Herausgegeben von Dr. Jul. Billerbeck. 1824. 18½ Bogen. Gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr. Holländ. Postp. 1 Thlr. 20 Gr.**

Von allen Seiten dazu aufgefodert, hat der Verf. diese vollständige Fl. cl. geliefert, in der alle griechische und römi-

sche Pflanzennamen nebst den loc. cit. nach dem Linn. System aufgeführt sind. Wie das Werk aus den Quellen selbst geflossen, erstreckt sein grosser Nutzen sich nicht blos auf den Arzt und Botaniker, sondern auch dem Philologen ist es wichtig, dem es als Commentar des Dioscorides, Theophrastus und Plinius dienen kann. Bei jeder Pflanze ist Ort und Stelle, wo sie noch jetzt gefunden wird, nebst dem neugriechischen Namen, nach Sibthorp u. A. angegeben, und ein lateinischer und griechischer Index erleichtern das Nachschlagen sehr.

---

**Abenteuer und Schicksale des Pudels Cäsario, von ihm selbst erzählt und nebst zwei andern Erzählungen herausgegeben von Th. Ernst. 8. Preis 22 Gr. od. 1 Fl. 40 Kr. Rh.** ist so eben bei J. F. Hartknoch in Commission erschienen.

---

Bei mir ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

**Annalen (Allgemeine medic.) des neunzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Dr. *Joh. Friedr. Pierer* und Dr. *L. Choulant*. Jahrgang 1824. August.**

**Isis, oder encyklopädische Zeitschrift. Herausgegeben von Oken. Jahrgang 1824. Achtes Heft.**

Leipzig, d. 1. October 1824.

F. A. Brockhaus.

---

Von L. Halirsch, dem Verfasser des im vorigen Jahre bei mir erschienenen dramatischen Gedichts Petrarca, ist so eben erschienen:

**Die Demetrier.**

Trauerspiel in fünf Aufzügen. (Preis 14 Gr.)

Der allgemeine Beifall, mit dem das Publicum den Petrarca empfing, wird auch gewiß diesem neuen Gedichte zu Theil werden.

Leipzig, im September 1824.

A. Wienbrack.

---

Bei W. van Boekeren in Groningen ist erschienen und bei J. A. Barth in Leipzig zu haben:

**G. Bakker,**
Prof. Med. Groningani,
***Osteographia Piscium*;**
**Gadi Praesertim Aeglefini,**
comparati cum
**Lampride Guttato,**
specie rariori.
Accedunt iconis aere ac lapide expressae.

Der Verfasser dieses Werks bezweckt die Beschreibung eines bis jetzt fast völlig unbekannten Fisches, zu welchem Behufe er sich eines Skelets, was er davon besitzt, bedient hat. Um diese Beschreibung noch nutzbringender zu machen, hat er zugleich die vollständige Knochenlehre eines in der Nordsee hinlänglich bekannten Fisches hinzugefügt, und dadurch einem bisher sehr gefühlten Mangel in der vergleichenden Anatomie abgeholfen. Außer diesen und ähnlichen Gegenständen enthält diese Osteographie noch mehre anatomische und physiologische Bemerkungen über die Muskeln, Schwimmblasen, Nerven und über die Bewegung der Fische.

man vielleicht vermuthen dürfte, ein fades Verzeichniß von Recepten, sondern eine angenehm eingekleidete Geschichte der Toilette in 14 Briefen einer Dame an ihre Freundin, mit Belehrungen und Warnungen vor gefährlichen Schönheitsmitteln enthält, und sich daher, so wie durch sein elegantes Aeußere, als ein sehr schickliches Geschenk für den Putztisch der Damen empfiehlt.

---

So eben ist erschienen und durch J. G. Heubner, Buchhändler in Wien, an alle Buchhandlungen versandt:

**Oestreichische militairische Zeitschrift.**
Das neunte Heft
für das Jahr 1824.

Enthaltend: Die Feldzüge der Oestreicher in Ober-Italien in den Jahren 1733—35. Schluß des vierten Abschnitts. (Mit dem Plane des Schlachtfelds bei Guastalla am 19ten September 1734.) — Ueber den Kosacken und seine Brauchbarkeit im Felde. — Neueste Militair-Veränderungen.

Ferner ist daselbst erschienen:

**Geist der Zeit.**
Ein Journal
für Geschichte, Politik, Geographie, Staaten- und Kriegskunde und Literatur.
Vierzehnter Jahrgang.
Das neunte Heft
für das Jahr 1824.

Enthaltend: Schulenburg's heldenmüthige Vertheidigung von Korfu im Jahre 1716. — Züge und Anekdoten aus dem Leben Ludwigs XIV. und XV., Mariens Leczinskas und Mariens Antoinette. — Die königlich-würtembergische Armee seit dem Beginnen der französischen Revolution bis zum Jahre 1823 (Fortsetzung).

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Polytechnisches Journal,**
eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Mechanik, der Manufacturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc., herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten.
Fünfter Jahrgang, 1824. Achtes Heft.

---

**Arndt's Christenthum.**
Preis Acht Groschen.

Im Verlage der Imman. Müller'schen Buchhandlung in Leipzig ist nachstehende, empfehlungswürdige Schrift so eben erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

**Geist aus Arndt's wahrem Christenthum.**

Es sind hier die kräftigsten Stellen für Geist und Herz aus des frommen Arndt's, noch immer verehrter und vielgelesener Schrift dieses Namens, sorgfältig gewählt. Wer Sinn für Worte dieser Art hat, kann den geringen Aufwand für diese Geistesnahrung nie be-

reuen; und eben, daß auch der weniger Bemittelte und der Zeitbeschränkte Gelegenheit fand, den eigentlichen Geist des edeln Mannes doch zu genießen, vermochte den Sammler diese Sätze: sie unverändert so mitzutheilen, wie sie hier folgen. Das Buch ist auf schönes weißes Papier, mit deutlichen Lettern gedruckt und der Preis nur Acht Groschen. Auch sind Exemplare auf Velinpapier zu 14 Gr. zu bekommen.

---

Im Verlage der Neuen Günter'schen Buchhandlung zu Glogau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ariosto's, L., Liebescapitel, metrisch übersetzt von S. G. Laube. 8. Geh. 8 Gr.

Der Bibelfreund an Kinder-Seelen. Geschenk für Confirmanden. 8. Geh. 4 Gr.

Meurer, Ch. Fr., Auswahl aus meinen Predigten. Erste Lieferung. Gr. 8. 16 Gr.

Schatzkästlein für den Bürger und Landmann, oder auserlesene Sammlung vorzüglicher und erprobter Rathschläge, Mittel und Recepte. Drittes Heft. 8. Geh. 8 Gr.

Wiecke, C. W., Die wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte, in einem gedrängten Ueberblicke, für die unterste Classe eines Gymnasiums. Gr. 8. 4 Gr.

---

Bei Eduard Weber in Bonn ist so eben erschienen:

Handbuch
der vergleichenden Osteologie.
Anatomisch, physiologisch, philosophisch und geschichtlich-kritisch bearbeitet und mit steten Hinweisungen auf die „Darstellungen der Skelette der Haussäugethiere und Hausvögel, auf XVII Kupfertafeln, Bonn 1824" versehen. Für Naturforscher und zu den Vorlesungen entworfen
von Dr. M. J. Weber,
Prosector und Docent zu Bonn.
Erster Theil. Gr. 8. Preis 1 Thlr. 12 Gr. od. 2 Fl. 42 Kr. Rh.

Die rühmlichen Beurtheilungen der frühern Werke des Hrn Verfassers:

„Die Skelette der Haussäugethiere und Hausvögel für Naturforscher, Aerzte und zu den Vorlesungen auf Universitäten und Thierarzneischulen entworfen." 17 Kupfertafeln in Querfolio, welche überhaupt 180 verschiedene Figuren enthalten, nebst erklärendem Texte, auf Velinp. Subscriptions-Preis bis Ende 1824, 4 Thlr. 12 Gr. od. 8 Fl. 6 Kr. Rh. und

„Grundlien der Osteologie und Syndesmologie des Menschen." Zu den Vorlesungen entworfen. Gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr. oder 2 Fl. 6 Kr. Rhein.

namentlich in Oken's Isis, Mai und Juni 1824, machen eine Anpreisung der so eben erschienenen „vergleichenden Osteologie" um so überflüssiger, als die Wichtigkeit dieses Werkes von den Anatomen und Naturforschern überhaupt nicht unerkannt bleiben wird.

Der zweite (und letzte) Band desselben erscheint im Laufe des Jahres 1825.

---

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

## Nr. XXVIII. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

So eben ist fertig geworden, und an alle Buchhandlungen versandt:

**Hermes oder Kritisches Jahrbuch der Literatur. Viertes Stück für das Jahr 1823. (Nr. XX der ganzen Folge.) Redigirt von Dr. K. E. Schmid in Jena, unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung. Gr. 8. Geh. 358 S. Preis des Jahrgangs von vier Heften, aus 100 Bogen auf dem feinsten französischen Median-Druckpap. bestehend, 10 Thlr.**

Inhalt:



Durch Veränderung der Redaction ist das Erscheinen dieses vierten Hefts für 1823 bis jetzt verzögert worden. Ich kann aber die feste

Versicherung geben, daß der Hermes von nun an ganz regelmäßig erscheinen wird; das zweite Heft für 1824 wird Mitte November geliefert, und das Repertorium zu dem Jahrgange 1823 ebenfalls binnen Kurzem erscheinen.

Leipzig, 30. Sept. 1824.

F. A. Brockhaus.

---

unter die Preußen, denen eine ganz eigene Bildung von der Vorsehung versagt war, und weit hinaus unter die Bewohner des Nordens verbreitete, so war Marienburg der Sitz einer durch Weisheit beglückenden Regierung, die endlich über dem Widerspruche ihrer innern Einrichtung und den Foderungen naturgemäßer Verhältnisse, in sich zusammenstürzen mußte, nachdem ihre Bestimmung erreicht war. Indem der verdiente Herr Verfasser diese hohe Bedeutung der Marienburg nie aus den Augen verlor, hat er, als Ergebniß einer wiederholten genauen Betrachtung des Rittersitzes und einer Jahre lang fortgesetzten Forschung, ein klares, auch in den einzelnen Zügen sorgfältig ausgearbeitetes Gemälde aufgestellt, das durch Schilderung des innern Ordenslebens, der Hochmeister und ihrer Sinnesart, endlich der denkwürdigen Begebenheiten in dem zerstörenden Kampfe mit Polen, jenes jedem Deutschen heilige Denkmal mit einem reichen Leben erfüllt, mit der Erinnerung an ruhmvolle Thaten und die dankenswerthe Begründung unseres jetzigen Seins. Diese rein geschichtliche Haltung in ausführlicher Darstellung, die doch auch bei dem erhabenen Schauplatze verweilt, und den in ihr ausgesprochenen Geist andeutet, unterscheidet dieses Werk von dem, was wir bis jetzt über Marienburg erhalten haben und gibt ihm, von lichtvoller Zusammenstellung des Wichtigsten und gewählten Ausdrucke unterstützt, auch für den bloßen Geschichtsfreund einen hohen, belebenden Werth, während der Forscher in der preußischen und deutschen Geschichte durch Aufhellung dunkler Stellen und einen Stoff zu wichtigen Betrachtungen überrascht wird.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Correspondenzblatt des Würtembergischen landwirthschaftlichen Vereins. Sechster Band. September 1824.**

---

Bei Tendler und v. Manstein, Buchhändler in Wien, ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

**Was macht uns glücklich?**

**Den Glücklichen zur Warnung, um glücklich zu bleiben, den Unglücklichen zur Lehre, um glücklich zu werden, zur Erkenntniß, zur Beruhigung, zum Troste für Alle.**

In Briefen an einen Freund

von Ebersberg.

8. In Umschlag brochirt. 1825. 5 Gr.

Diese Schrift, von welcher vor Kurzem in einem beliebten Journale ein Auszug geliefert wurde, beantwortet in einer sehr verständlichen und angenehmen Schreibart mit Umsicht und Sachkenntniß die interessante, uns Allen höchst wichtige Frage, worin das menschliche Glück wol bestehe und wie es allein zu erreichen sei. Wenn schon der gedrängte Auszug hievon mit so warmen Antheil gelesen ward, um wieviel größeren sollte nicht die vollständige und gründliche Auseinandersetzung dieses allgemein wichtigen Gegenstandes gewinnen? Sie eignet sich für alle Classen der Leser, für jeden Stand, für jedes Geschlecht und Alter, und man ist fest überzeugt, daß Niemand dieses Werkchen ohne eine Beruhigung und heilsamen Trost, ohne Veredelung des Herzens und Erhebung der Seele, aus der Hand legen wird. Es ist nett ausgestattet, Papier und Druck schön, der Preis des Ganzen schon darum sehr billig, weil die Verleger auf eine zahlreiche Theilnahme rechnen zu können, alle Ursache haben.

---

auf Napoleons Memoiren. Gr. 8. Mit einem Kupfer. 1 Thlr 12 Gr.

Lorinser, C. I., königl. Reg.-, Mediz.-Rath ꝛc., Versuche und Beobachtungen über die Wirkungen des Mutterkornes auf den menschlichen und thierischen Körper, großentheils aus actenmäßigen Quellen und mit besonderer Rücksicht auf die medizin. Polizei gesammelt und herausgegeben. 8. 16 Gr.

Laun, Fr., Noth aus Ueberfluß. Ein komischer Roman. Seitenstück zu dem Romane: Der Liebhaber ohne Geld. Zwei Bände. 8. 2 Thlr.

---

Bei den Gebrüdern Bornträger in Königsberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Gotthold, Dr. F. A., Hephästion, oder Anfangsgründe der griechischen, römischen und deutschen Verskunst. Erster und zweiter Lehrgang. Zweite verbesserte Auflage. Preis 6¼ Sgr. (5 Gr.)**

**Der Staat und die Wahrheit, zwei Gespräche von Dr. F. A. Gotthold. Geh. Preis 10 Sgr. (8 Gr.)**

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Hesperus. Encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser. Herausgegeben von Ch. K. André. August 1824.**

---

In der Rein'schen Buchhandlung in Leipzig erschienen so eben folgende interessante Romane:

**Tarnow, Fanny, Lebensbilder. Zwei Theile. 3 Thlr.**

**Der letzte Graf von Gowrie. Historischer Roman nach dem Englischen von Georg Lotz. Zwei Thl. 2 Thlr. 8 Gr.**

welche jeder Bibliothek zur großen Zierde gereichen werden.

---

## An alle Buchhandlungen des In- und Auslandes sind folgende neue Schriften versandt worden:

Aurbacher, L., Grundlinien der Psychologie. Als Propädeutik zum Unterrichte in der Rhetorik und Poetik. 8. 8 Gr. oder 36 Kr. Rhein.

*Belustigungen, philologische. Aus der Brieftasche eines oberdeutschen Schulmeisters. Zwei Hefte. 8. (Werden nicht getrennt.) 16 Gr. oder 1 Fl. 12 Kr. Rhein.

*Bona, des Cardinals, Christliche Weisheitslehre. Aus dem Lateinischen. Mit dem Bildnisse des Cardinals Bona. Gr. 8. 20 Gr. oder 1 Fl. 30 Kr. Rhein.

Gütle, J. Chr., Wissenschaftliche Erfahrungen, Entdeckungen und Verbesserungen, oder zeitgemäße Auswahl und Beiträge für Kunst und Wissenschaft, für Handel, Luxus und Gewerbe. bestehend in praktischen Angaben und Vorschriften für Fabrikanten, Technologen und Oekonomen, dann für Künstler und Handwerker. Auch zum Nutzen der wichtigsten Bedürfnisse in der städtischen und ländlichen Haushaltung. Ein Hülfsbuch für alle Stände. Mit Kupfern. (Auch unter dem Titel: Chemisch-technologische Erfahrungen. Zweiter Theil.) 8. 1 Thlr. oder 1 Fl. 48 Kr. Rhein.

Hazzi, Staatsrath von, Ueber die Veredelung des landwirthschaftlichen Viehstandes, zugleich die Grundlage des Wohls und Reichthums einer Nation. Gr. 8. 16 Gr. oder 1 Fl. 12 Kr. Rhein.

Hölderich, J., Leitfaden der Geographie. Vierte Auflage. 8. 4 Gr. oder 18 Kr. Rhein.

Maffei (Giuseppe Cavaliere), Italienisches Lesebuch für Anfänger. Zum öffentlichen und Privat-Sprach-Unterrichte mit erklärenden deutschen Anmerkungen. Dritte Auflage. Gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr. oder 2 Fl. Rh.

Milbiller, Dr. J., Kurzgefaßte Geschichte des Königreichs Baiern, zum Gebrauche bei'm Unterrichte in den königlich-baierischen Schulen. Vierte Aufl. Mit einer Abbildung. Gr. 8. 16 Gr. od. 1 Fl. Rhein.

— — Kurzgefaßte Geschichte der Deutschen, zum Gebrauche bei'm Unterrichte in Gymnasien. Zweite Auflage. Gr. 8. 16 Gr. oder 1 Fl. 12 Kr. Rhein.

Moser, M., Meine Ansichten über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens der Landkirchen, aus dem Standpunkte der Kirchen meines Pfarrbezirks. Gr. 8. 6 Gr. oder 24 Kr. Rhein.

*Scherer, Rückblick auf die 25jährige Regierung Sr. Majestät des Königs. Eine Rede, in der königlichen Akademie der Wissenschaften zur Feier des 16. Februars 1824 gelesen. Gr. 8. Geh. 6 Gr. oder 24 Kr. Rhein.

Schleiß, M. J., Advent- und Fastenpredigten. Gr. 8. 1 Thlr. oder 1 Fl. 48 Kr. Rhein.

Waas, Joseph, Nützliche und unterhaltende Kenntnisse zunächst für die Jugend, und wol auch für Erwachsene. Gr. 8. 12 Gr. oder 48 Kr. Rhein.

Yelin, Dr. Ritter von, Ueber die Blitzableiter aus Messingdrathstricken ꝛc., nach zwei merkwürdigen Blitzschlägen auf den Kirchthurm zu Roßstall im Rezatkreise, und auf den Thurm des Gräflich von Törring-Seefeld'schen Schlosse zu Seefeld im Isarkreise des Königreichs Baiern. Zweite vermehrte Auflage. Gr. 8. 6 Gr. oder 27 Kr. Rhein.

Jos. Lindauer'sche Buchhandlung
in München.

---

Bei Tendler u. v. Manstein, Buchhändler in Wien, ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

## Theoretisch-praktische Anleitung zum Whistspiele

oder Gesetze, Regeln, Feinheiten und Eigenthümlichkeiten des beliebten Whistspiels.

Ein treuer Rathgeber für Kenner und sicherer Leitfaden für Anfänger, die hierin den vollständigsten Unterricht erhalten.

Nebst 12 lehrreichen Musterspielen, einer Erklärung aller im Whist üblichen Ausdrücke und Redensarten und einer Uebersicht des Klein-Whist- und Bostonspiels.

Vom Verfasser des königl. l'Hombre-, Piquet- und Tarok-Tappenspiels.

12. 1825. In Umschlag broch. 12 Gr. od. 54 Kr. Rh.

Bei der heutigen allgemeinen Verbreitung dieses beliebten, des menschlichen Verstandes würdigen Kartenspiels, ist eine vollständige und

gründliche Anleitung zur Erlernung desselben um so wünschenswerther, als die bereits bestehenden theils zu oberflächlich, theils für den Anfänger zu unverständlich sind.

Der Verfasser ist durch die frühere Bearbeitung des l'Hombre-, Piquet- u. Tarok-Tappenspiels bekannt genug, als daß wir nöthig hätten, etwas zum Lobe des obigen Werkes zu sagen.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

**Allgemeine deutsche Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama. Herausgegeben von Dr. Theodor Hartleben. August 1824.**

---

*Literarische Annalen*

**der gesammten Heilkunde.**

In Verbindung

mit Hrn. Geheimen Rath Gräfe in Berlin, Medic. Rath v. Walther in Bonn, Med. R. Steffen in Stettin, Prof. Sachs in Königsberg, Regim. Arzt Wutzer und Dr. Haindorf in Münster, Dr. Ammon und Schilling in Dresden u. m. A.

herausgegeben

von Dr. Justus Friedrich Karl Hecker,

ausserordentlichem Professor der Heilkunde an der Universität Berlin, mehrer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

*Berlin, bei Th. Chr. Fr. Enslin.*

Unter diesem Titel erscheint vom Monat Januar 1825 an eine Zeitschrift, die zur gründlichen Bearbeitung der Heilkunde mitwirken, und ihren Lesern einen kritischen Ueberblick über die neuesten Fortschritte derselben gewähren soll. Die medicinische Literatur hat bei allen gebildeten Völkern an Umfang und Gehalt so zugenommen, dass der Standpunkt der Beurtheilung nicht überall feststeht, und zum grossen Nachtheil der Erfahrungsheilkunde, ein gefährliches Schwanken in den Lehrmeinungen, hier und da Systemsucht herrschend gemacht hat. Eine grosse Zahl von Zeitschriften trägt gegenwärtig zur schnellen Verbreitung neuer Ansichten und Entdeckungen mehr als jemals bei, ungeachtet aber die meisten derselben der Wissenschaft höchst erspriesslich sind, so sprechen doch einsichtsvolle Männer den zeitgemässen Wunsch aus, es möge sich unter ihnen ein Organ finden für die gesunde Kritik, die ohne Anmassung und allein auf die Natur und die Gesetze des Denkens gegründet, die Wahrheit vom Irrthum zu scheiden bemüht sei. Ermuthigt durch die Theilnahme vorurtheilsfreier, gelehrter und thätiger Mitarbeiter, wagt es der genannte Herausgeber, mit einem solchen Unternehmen hervorzutreten, überzeugt, dass auf dem einzuschlagenden Wege des Guten viel geschehen und der im Fortschreiten begriffenen Wissenschaft innere Gediegenheit nach Kräften gesichert werden könne. Durch eine einfache äussere Einrichtung wird die Redaction der literarischen Annalen den Erfodernissen der Zweckmässigkeit zu entsprechen suchen. Es soll:

1. in der Regel jedes Stück eine Original-Abhandlung enthalten, die irgend einen noch zweifelhaften Gegenstand aus dem ganzen Bereiche der Medicin zur Sprache bringt, und durch Begründung neuer, oder durch festere Bestätigung alter Lehr-

sätze irgend einen wahren Fortschritt in der Kunst und Wissenschaft veranlasst.

2. Den übrigen Raum sollen kritische Anzeigen der neuesten Werke aller Nationen einnehmen. Mitarbeiter und Herausgeber werden unablässig bemüht sein, das Gedeihen der Erfahrungsheilkunde durch diesen wichtigen Zweig einer wohlgeordneten Literatur zu befördern. Sie halten Gründlichkeit, Klarheit und Kürze für die unumgänglichen Bedingungen dieses Bestrebens. Das Gute soll, wo es sich auch findet, gewürdigt, das Irrthümliche mit Ruhe und Bescheidenheit widerlegt, und das Unwichtige mit Stillschweigen übergangen werden. Somit ist keine besondere Art und Form von Schriften von diesem Unternehmen ausgeschlossen.

3. Hiezu gesellen sich kritische Darstellungen wichtiger Grundansichten und Lehrgebäude, Biographien verdienter Aerzte und kurze Nachrichten aller Art, die neben dem, was das wahre medicinische Wissen befördert, jedem Arzte von Wichtigkeit sind.

---

Als Verleger habe ich der vorstehenden Anzeige noch Folgendes beizufügen: zu Anfang eines jeden Monats wird von diesen Annalen ein Heft, von acht Bogen im Durchschnitt, erscheinen, welcher Umfang nach der Meinung des Herrn Herausgebers dem literarischen Bedürfniss vollkommen entspricht. Vier solcher Hefte werden einen Band ausmachen, der seinen besondern Titel erhält; der ganze Jahrgang von 12 Heften kostet 8 Thlr. — und wird nicht getrennt; wer die Bogen wöchentlich einzeln zu erhalten wünscht, die mit fortlaufenden Nummern versehen werden sollen, bezahlt 9 Thlr. — Bestellungen kann man in allen Buchhandlungen und auf den Postämtern machen.

Berlin, d. 1. October 1824.

Th. Chr. Fr. Enslin.

---

Bei L. Oehmigke in Berlin ist so eben erschienen:

Hagen, H. v. d., Denkmale des Mittelalters. Gr. 8. Broch. 14 Gr. Cour.

Maßmann, Dr. H. F., Erläuterungen zum Wessobrunner Gebet des achten Jahrhunderts. Nebst zwei ungedruckten Gedichten des 14ten Jahrhunderts. 8. 12 Gr. Cour.

Reichenbach, v., Statistisch-topographische Alterthumskunde der Stadt Freienwalde a. O. 8. Broch. 4 Gr. Cour.

---

## Versteigerung einer ausgesuchten naturhistorischen Bibliothek.

Am 18. Januar 1825 und folgende Tage, wird in Koburg eine sehr reichhaltige Büchersammlung, welche 2516 der ausgesuchtesten Werke aus allen Fächern der Naturwissenschaften umfaßt, öffentlich an die Meistbietenden versteigert. Das 13 Bogen starke wissenschaftlich geordnete Verzeichniß darüber, ist an die meisten Buchhandlungen versandt und wird von diesen auf Verlangen Bücherfreunden mitgetheilt werden, so wie es auch von der unterzeichneten Buchhandlung gratis ausgegeben wird.

Meusel'sche Buchhandlung
in Koburg.

# Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

## Nr. XXIX. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

### Heinrich Zschokke's
ausgewählte
### sämmtliche Schriften.
Wohlfeile Ausgabe in Taschenformat,
**wie Schiller's, Klopstock's und Wieland's Werke.**
In vier und zwanzig Bänden.
Aarau 1825.
Im Verlag bei Heinr. Rem. Sauerländer.

Den Freunden deutscher Literatur wird eine zum erstenmal veranstaltete Sammlung der seit dreißig Jahren zerstreut erschienenen Schriften und einzelnen Werke von H. Zschokke wol keine unwillkommene Erscheinung sein. Derselbe wird eine sorgfältige Ausgabe des Bessern treffen, und die letzte Feile anwenden, da wo es nöthig befunden wird. Eine Skizze seiner Lebensgeschichte will er nun selbst entwerfen, und im ersten Bande mittheilen, da seit Kurzem zwei verschiedene nicht ganz zuverlässige Umrisse davon erschienen sind.

Die ganze Sammlung soll in zwei Hauptabtheilungen, jede von 12 Bänden, im beliebten Taschenformat, erscheinen, um sich an die seither veranstalteten ähnlichen Ausgaben von Schiller's, Klopstock's und Wieland's Schriften anzureihen.

Die erste Abtheilung wird die verschiedenen historischen, philosophischen und politischen Schriften, so wie jene zur Belehrung und Bildung des Volks u. s. w. enthalten, jedoch nur mit strenger Auswahl dessen, was für Gegenwart und Zukunft von einigem bleibenden Werth ist; die baierische Geschichte und die von Graubünden, ohnehin erst in neuen Auflagen erschienen, sollen späterhin als Supplementbände nachgeliefert werden.

Die zweite Abtheilung wird eine ausgewählte Sammlung der interessantern belletristischen Schriften umfassen, und die seither zerstreut erschienenen gelungenern Erzählungen und Gedichte ebenfalls in 12 Bänden enthalten.

Eine Hauptsache bei solchen Taschenausgaben ist aber die Wohlfeilheit der Preise, und diese kann nur durch eine beträchtliche Anzahl von mehren Tausend Subscribenten bewirkt werden.

Daher wird von Seiten des Verlegers hiemit ein Subscriptions-Termin für drei Monate, vom 1. October bis 31. December 1824, für sehr entfernte Gegenden bis Ostern 1825, eröffnet, in der zuversichtlichen Erwartung, daß das literarische Publicum auch dieses Unter-

nehmen begünstigen werde, da sonst zu so wohlfeilen Preisen die Ausführung desselben unmöglich würde.

Jeder Band nämlich soll 24 bis 25 Bogen stark, und im äußerst wohlfeilen Preise von 30 Kr. oder 7 Gr. erlassen werden.

Die ganze Sammlung von 24 Bänden auf sauberm halbweißem Papier kömmt demnach nur auf 12 Fl. oder 7 Thlr. zu stehen. — Da aber eine Ausgabe auf schönem weißen Schweizer-Druckpapier von manchen Freunden gewünscht werden wird, so kann man auch auf eine solche gute Ausgabe subscribiren, welche zu 16 Fl. oder 9 Thlr. 8 Gr. erlassen, wol empfehlungswerth werden soll.

Nach Verfluß des Subscriptionstermins werden die Preise erhöht, und wird keine Subscription weiter angenommen. Es ist billig, daß auch nur den Subscribenten solche Wohlfeilheit gewährt werde.

Die ersten zwei bis drei Bände sollen in nächster Oster- oder Jubilatemesse 1825 erscheinen, und die sämmtlichen 24 Bände bis Ende 1825 vollendet sein, indem sechs bis acht Pressen ununterbrochen darin arbeiten und das Ganze prompt beendigen werden.

Damit aber auch die Anschaffung dieser schönen Sammlung möglichst erleichtert werde, so wird keine Pränumeration oder Vorausbezahlung verlangt, sondern man bittet nur die Subscription an eine zunächst gelegene Buchhandlung oder an den Verleger beförderlichst einzusenden, um den anberaumten Termin nicht zu versäumen.

Die Zahlung geschieht dann zur Hälfte mit 6 Fl. oder 3 Thlr. 12 Gr. für die Ausgabe auf halbweißem, und mit 8 Fl. oder 4 Thlr. 16 Gr. auf ganz weißem Papier, zur Oster- oder Jubilatemesse 1825, und die andere Hälfte zur Herbst- oder Michaelismesse 1825, an diejenige Buchhandlung, bei welcher man subscribirt hat.

Es werden sämmtliche Buchhandlungen in Deutschland und der Schweiz Subscription zu diesen festgesetzten Preisen annehmen, und der Verleger wird für reinen saubern Druck und für gutes, schönes Papier besorgt, und sich die würdige Ausstattung der ganzen Sammlung besonders angelegen sein lassen; das wohlgetroffene Bildniß des Hrn. Verfassers, durch einen geschickten Künstler verfertigt, wird jeder Ausgabe beigefügt.

Die Ausführung dieses Unternehmens, zu solchen billigen und wohlfeilen Preisen, wird jedoch einzig von der Theilnahme der verehrten Literaturfreunde abhängen, denen es hiermit freundlichst empfohlen ist.

Ein Geschichtschreiber, der seit dreißig Jahren seine ausgezeichnete Laufbahn verfolgte, und in jeder Epoche seinen Zeitgenossen mit Unbefangenheit und Wahrheitssinn die erfolgten Ereignisse darstellte, auch was sonst in Stunden der Muße Heiteres und Erfreuliches aus Geist und Genie sich ihm entfaltete, dessen sämmtliche Schriften werden immer auch von seinen Zeitgenossen mit Liebe aufbewahrt, mit Achtung anerkannt und freundlichst aufgenommen werden.

Aarau, d. 1. October 1824.

H. R. Sauerländer.

---

So eben ist bei mir erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Schopenhauer, Johanna, Reise von Paris durch das südliche Frankreich bis Chamouny. Zweite, verb. und verm. Aufl. Zwei Bände. 8. 38 Bogen auf feinem englischen Druckpap. 3 Thlr.

Von derselben Verfasserin sind in meinem Verlage erschienen:

Ausflucht an den Rhein und dessen nächste Umgebungen im Sommer des ersten friedlichen Jahres. 8. 1818. 19 Bogen auf feinem engl. Druckp. 1 Thlr. 16 Gr.

Reise durch England und Schottland. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Zwei Bände. 8. 1818. 54½ Bogen auf feinem engl. Druckp. 4 Thlr.

Henke, Hofrath Dr. Adolf, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Dritter Band. Gr. 8. 22¼ Bogen. 1 Thlr. 12 Gr.

Jetzt ist dieses Werk in vier Bänden wieder vollständig zu dem Preise von 6 Thlr. 8 Gr. zu erhalten. Der erste Band, zweite Auflage 19 Bogen, 1822, kostet 1 Thlr. 12 Gr., der zweite, zweite Auflage 27 Bogen, 1823, 1 Thlr. 16 Gr., der vierte, erste Auflage 18½ Bogen, 1820, 1 Thlr. 16 Gr.

Rohlwes, Joh. Nikolaus, Das Ganze der Thierheilkunde nebst allen damit verbundenen Wissenschaften, oder Bücher der Thierarzneiwissenschaft für Landwirthe, Cavalleristen, Pferdezüchter, Thierärzte und Pferdeliebhaber. Nach Rohlwes Tode fortgesetzt von G. von Tennecker. Dritter Theil. Von der Erkenntniß und Heilung der äußerlichen Krankheiten, Verletzungen und Verwundungen der Pferde und aller Arten von Lähmungen. Gr. 8. 28 Bogen. 1 Thlr. 12 Gr.

Der erste Theil dieses Werks (1822, 23 Bogen mit zwei Kupfern) handelt von der Pferdezucht und kostet 1 Thlr. 12 Gr.; der zweite (1823, 28 Bogen mit einem Kupfer) von der Anatomie und Physiologie des Pferdes und den innerlichen Krankheiten desselben, mit Bezug auf die äußerlichen, welche von innerlichen Ursachen verursacht werden, und kostet ebenfalls 1 Thlr. 12 Gr.

Ein vierter Theil, der das Pferd beschließen wird, erscheint zu Anfang des nächsten Jahrs.

Leipzig, d. 8. October 1824.

F. A. Brockhaus.

---

## Anzeige für Aerzte und Wundärzte.

Hamm u. Münster, den 28. September 1824. Bei Schulz und Wundermann hat so eben die Presse verlassen:

Rheinisch-Westfälische Jahrbücher für Medicin und Chirurgie. I. 2. Stück. Auch unter dem Titel: Neue Jahrbücher der deutschen Medicin und Chirurgie. VIII. 2. Stück. Herausgegeben von Dr. Chr. Fr. Harless. Mit einer illum. und einer schwarzen Tafel. Gr. 8. Ladenpr. 1 Thlr. 4 Gr.

Inhalt: I. Ueber die äussere Anwendung des Stechapfelkrautes (Datura Stramonium). Ein Beitrag zur Ophthalmiatrik und zur Thierheilkunde, vom Hrn. Hofr. Dr. Meier in Min-

den. II. Kurzgefasste Wahrnehmungen vom Hrn. Kreisphysikus Dr. Jung in Altenkirchen. III. Ueber die an der Loire und besonders in Tours endemisch herrschenden Wechselfieber, und das mit Erfolge gegen dieselben angewandte schwefelsaure China, vom Hrn. Dr. Heyfeldet in Trier. IV. Ueber den Gebrauch des Mutterkorns (Secale luxurians) als Arzneimittel, von Ebendemselben. V. Mittel zur Verhütung des Ranzigwerdens des Unguentum hydrojodico-kalinum, vom Hrn. Apotheker Marder in Gummersbach. VI. Wahrnehmungen und Bemerkungen über verschiedene Krankheiten und Heilmittel, vom Hrn. Dr. Friedr. Bird zu Rees. VII. Beschreibung einiger Abnormitäten, die sich an dem Darmkanal eines erhängten Mannes befanden, vom Hrn. Dr. Siebergundi in Dorsten. VIII. Beschreibung einer epidemisch-entzündlichen Affection der Zottenhaut der dünnen Gedärme und des darin begründeten Fiebers, von Ebendemselben. IX. Ueber das Benehmen des Kinderarztes, von dem Hrn. Geheimenrathe Fenner v. Fenneberg, Brunnenarzt in Schwaben. X. Beobachtung und Operationsgeschichte eines sogenannten Blutschwamms, Fungus haematodes, vom Herrn Medicinalassessor Dr. E. Büchner in Darmstadt. XI. Chirurgische Bemerkungen, gesammelt im Hôtel Dieu zu Paris, und mitgetheilt vom Hrn. Dr. Heyfelder in Trier. XII. Anwendungsweise des kohlensäuerlichen Ammoniums (subcarbonate d'Ammoniaque) im Hôpital St. Louis in Paris, von Ebendemselben. — Nekrolog.

---

An alle Buchhandlungen ist versendet:

**Sichtung**

**des Henhöfer'schen Glaubensbekenntnisses**

für die Besitzer der Originalausgabe,

(Tübingen bei Fues)

wie auch des

**Lindl'schen Glaubensbekenntnisses**

und der Schrift Otto's:

**Der Katholik und der Protestant,**

zur nähern Kenntniß und Beurtheilung beider Religionen für Gelehrte und Ungelehrte, besonders aber als ein immer brauchbares Hülfsmittel für Religionslehrer bearbeitet

von Frank.

Passau, Pustet. 1824. Broch. 1 Fl. 24 Kr. Rhein. oder 20 Gr.

Diese Schrift folgt den sie veranlassenden drei Brochuren fast Schritt für Schritt, und ist deshalb für jeden Besitzer derselben, in so fern er das, Liebe und Gerechtigkeit gebietende Audiatur et altera Pars nicht verhöhnt, ein unentbehrlicher Commentar.

---

In der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Hajji Baba's Abenteuer.**

Herausgegeben von J. Morier. Drei Bände. 8.

Preis 2 Thlr. 20 Gr. 1824.

Aus dem Englischen übersetzt nebst Anmerkungen von Fr. Schott.

Der Verfasser dieses persischen Gil Blas ist der Welt schon rühmlichst bekannt. Sein langer Aufenthalt in Persien setzte ihn in den

Stand, ein in Europa so wenig bekanntes Volk in allen seinen sittlichen, häuslichen und religiösen Beziehungen so nahe kennen zu lernen, daß es ihm bei seinem großen Talente jeder Art von Zeichnung nicht schwer werden konnte, auf die interessanteste Weise, das heißt, in einer Reihe von Abenteuern, dieses Volk, wie es leibt und lebt, vor die Augen zu führen, und da zu belehren, wo der Leser sich nur zu belustigen glaubt. Dieses ist ihm auch so vollkommen gelungen, daß man ohne Uebertreibung behaupten darf, daß dieses Werk dem unsterblichen Gil Blas von Le Sage an die Seite gestellt werden kann, ja wol noch übertrifft.

---

In der C. G. Fleckeisen'schen Buchhandlung in Helmstädt erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

**Taschenbuch für das Geschäftsleben, auf das Jahr 1825. Sauber gebunden in Futteral. Preis 20 Gr.**

Den Herren und Damen wird dieses beliebte und zweckmäßig eingerichtete Memorandenbuch gewiß auch für künftiges Jahr willkommen sein. Wir bitten dasselbe nicht mit Büchern, welche wol einen ähnlichen Titel, aber nicht so nützlichen Inhalt haben, zu verwechseln.

Der Inhalt ist folgender: 1) Geschäftstagebuch; 2) Oekonomisches Tagebuch der Aus- und Einnahme; 3) Rubrik für auszuleihende Gelder; 4) Spieltabelle; 5) Erinnerungstagebuch; 6) Historisches Tagebuch; 7) Correspondenztagebuch; 8) Literarisches Tagebuch; 9) Personalchronik; 10) Procenttabelle; 11) Küchen-, Baum- und Blumengartenkalender.

---

Bei Ernst Fleischer in Leipzig wurden so eben fertig:

**Zehn Titelkupfer**
**zu dem Conversations-Lexikon**
**jeder Ausgabe**
**oder Bildnisse berühmter Männer**
**als Vor- und Sinnbilder**
**der schönen Künste uud Wissenschaften.**

Nach den besten Originalen von einigen unserer vorzüglichsten Künstler gestochen.

Subscriptionspreis für sämmtliche zehn Blätter 1 Thlr. 4 Gr. Conv. oder 2 Fl. 6 Kr. Rhein.

Unter den verschiedenen Ausgaben des Conversations-Lexikons, weichen drei derselben im Format von einander ab; es wurden daher von den Kupfern eben so viel Ausgaben (welche auch jedem schon gebundenen Exemplar irgend einer ältern Auflage leicht eingeklebt werden können) zu folgenden Subscriptionspreisen (so bis auf weitere Anzeige gültig) veranstaltet, wonach man die Bestellungen zu richten bittet:

| | |
|---|---|
| Nr. 1. Im Format d. gewöhnl. Ausg.: | 1 Thlr. 4 Gr. C. |
| Nr. 2. In Groß-Octav: | 1 " 8 " " |
| Nr. 3. In Quart: | 1 " 16 " " |

Es steht zu erwarten, daß außer den Besitzern des Conversations-Lexikons, sich noch viele Interessenten zeigen werden, welche mit diesem Heldencyclus der schönen Künste und Wissenschaften ihre Zimmer zu schmücken wünschen.

Den Käufern dieser Kupfersammlung diene zur Nachricht, daß für die „Neue Folge des Conversations-Lexikons," welche den 11. und 12. Band des ganzen Werks bilden, ebenfalls zwei Titelkupfer zu Anfang des künftigen Jahrs in einer besondern Supple-

mentlieferung erscheinen, worauf man in allen Buchhandlungen zu folgenden Preisen (ohne Vorauszahlung) subscribiren kann.

Nr. 1. Im Format der gewöhnl. Ausgabe: 6 Gr. Conv.
Nr. 2. In Groß-Octav: 8 " "
Nr. 3. In Quart: 10 " "

Dieses Supplement enthält zwei treue Portraits von Christoph Columbus und Capitain James Cook, den berühmten Entdeckern zweier neuen Welttheile.

---

## Einladung zur Subscription.

Zur kommenden leipziger Ostermesse erscheint in Commission der C. G. Fleckeisen'schen Buchhandlung zu Helmstädt:

**Die Harzburg bei Goslar und ihre Geschichte;**
von
**E. J. G. Leonhard,**
herzogl. braunschweig. Forstschreiber.
Mit fünf lithographirten Abbildungen.

Preise: 1 Thlr. 4 Gr. Velinpap., 22 Gr. Schreibpap., 20 Gr. Druckp.

Das Werk wird ungefähr 16 Bogen in 8. stark und soll der Subscriptionstermin bis Weihnachten d. J. offen bleiben, bis dahin bitten wir uns die Namen der geehrten Subscribenten einzusenden, weil sie dem Werke vorgedruckt werden sollen. Alle Buchhandlungen nehmen hierauf Bestellungen an, auch sind daselbst die Subscriptionslisten, die den Inhalt des Werk näher bezeichnen, zu finden.

---

## Für Lesezirkel und Leihbibliotheken.

**Bei J. J. Bohné in Kassel ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:**

Osmond, oder der Sturm der Leidenschaft. Ein Roman. Frei nach dem Englischen, von Georg Lotz. Zwei Theile. 8. 1823. 2 Thlr. 16 Gr. oder 4 Fl. 48 Kr. Rhein.

Blumenauer, K., Erichs Erzählungen im geselligen Abendkreise. 8. 1823. 1 Thlr. 8 Gr. od. 2 Fl. 24 Kr. Rhein.

Oehlenschläger, Tordenskiold. Drama mit Gesängen von G. Lotz. 8. 1823. 16 Gr. od. 1 Fl. 12 Kr. Rh.

Egloffstein, Chr. H. von, Die Brüderversöhnung, oder Ludwig und Heinrich, Landgrafen von Hessen. Ein historisch-romantisches Gemälde der Vorzeit. 8. Mit einem Kupfer. 1 Thlr. od. 1 Fl. 48 Kr. Rh.

— — Kleine Romane, Gedichte und Erzählungen, mit einem Titel-Steindruck und Kupfer. 8. 1 Thlr. 8 Gr. oder 2 Fl. 24 Kr. Rhein.

Schmieder, Dr. K. Ch., Frau Holle, ein Volksmärchen vom Meisnerberge. 8. 8 Gr. oder 36 Kr. Rhein.

Schönwerk, H., Denk an mich. Kränze der Liebe und Freundschaft gewidmet. Stammbuchsaufsätze aus den vorzüglichsten Schriften der besten Classiker. 12. Mit Kupfern. 1823. Fein Pap. 16 Gr. od. 1 Fl. 12 Kr. Rh.

Dasselbe ord. Papier 12 Gr. oder 54 Kr. Rhein.

Wilhelmi, P., Ausflüge nach dem Niederrhein, der Weser, Holland und dem Harz, mit Rücksicht auf Berathung angehender Fußreisenden. 8. 1822. 16 Gr. oder 1 Fl. 12 Kr. Rhein.

---

Bei Ernst Fleischer in Leipzig ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versendet:

Orphea

Taschenbuch für 1825.

Zweiter Jahrgang.

Mit acht Kupfern nach Ramberg zu Mozart's

Don Juan.

Taschenformat. Gebunden mit Goldschnitt, in Futteral.

Preis 2 Thlr. Conv. oder 3 Fl. 36 Kr. Rhein.

Inhalt: I. Der Vertraute. Erzählung von Wilhelm Blumenhagen. — II. Der Puppensegen. Erzählung von Gustav Schilling. — III. Das Riesenkind. Gedicht von Karl Streckfuß. — IV. Die Jungfrau von Pernstein. Eine Sage. Erzählt von Mohrhardt. — V. Zwei Balladen von Ernst Raupach. — VI. Juliette. Erzählung in Briefen von Friedrich Kind. — VII. Der Renegat. Erzählung von Ernst Raupach. — VIII. Der Keuschheitsmantel. Ballade von Wilhelm Gerhard. — IX. Der Diener des Augenblicks. Erzählung von K. G. Prätzel.

Dieses Taschenbuch wurde im vorigen Jahre mit einer Kupfergalerie aus dem Freischützen eröffnet, und fand bei seinem ersten Erscheinen eine günstige Aufnahme. Um so mehr ließ es die Redaction sich angelegen sein, der Fortsetzung durch innern Gehalt und ein geschmackvolles Aeußere gleichen Beifall zu sichern. Der vorige Jahrgang ist noch für denselben Preis von 2 Thlr. in allen Buchhandlungen zu bekommen.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Neue allgemeine politische Annalen. Dreizehnter Band. Viertes Heft.

---

Von den so beliebten und mit allgemeinem Beifall aufgenommenen

Phantasiegemälden

von Dr. Georg Döring

ist so eben der dritte Jahrgang für 1825 erschienen, und in allen Buchhandlungen zu bekommen. Der Preis ist 1 Thlr. 12 Gr. oder 2 Fl. 45 Kr. Rhein.

Frankfurt a. M., im October 1824.

Joh. Christ. Hermann'sche Buchh.

---

In der Fleckeisen'schen Buchhandlung in Helmstädt ist fertig geworden und in allen Buchhandlungen zu haben:

Elementarbuch, griechisches, für die ersten Anfänger, enthaltend außer einem dreifach geordneten griechisch-deutschen Vocabularium auch die nöthigen Lesestücke und Schemata zur Declination, Comparation und regelmäßigen Conjugation. Herausgegeben in Verbindung mit den Gymnasiallehrern Dr. Elster und Dr. Franke von Dr. G. Fr. E. Günther. 8. 1825. Preis 10 Gr.

Die Anordnung des Buchs ist folgende: Seite 1—48 Lesestücke; sie sollen zunächst nur zu den unausgesetzt anzustellenden Leseübungen dienen. Seite 49—103, griechische Pensa; diese werden durch die darin berücksichtigte Verwandtschaft der Gegenstände dem jugend-

lichen Gemüthe das Erlernen und Festhalten der wichtigsten Vocabeln erleichtern. Seite 104—154, ein alphabetisches Verzeichniß nach den Wörterclassen; darin lernt der Schüler die äußere formelle Uebereinstimmung oder Verschiedenheit, und in dem Verzeichnisse einiger vorzüglicher Verba mit ihren Compositis und Derivatis S. 155—178, die innere Familienverwandtschaft eines Theiles der griechischen Wörtermasse kennen. Seite 179—207, Paradigmen; sie können an passenden Stellen gelegentlich eingeübt werden.

Ferner ist bereits ausgegeben:

**Archiv für Philologie und Pädagogik. Im Vereine mit mehren Gelehrten herausgegeben von Gottfr. Seebode. Erster Jahrgang 1824. Viertes Heft. Gr. 8. Preis des Bandes von vier Heften 4 Thlr.**

---

Bei Ernst Fleischer in Leipzig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

## Vollständige
## Englische Sprachlehre
### für den ersten Unterricht
### sowol, als für das tiefere Studium

nach den besten Grammatikern und Orthoepisten: Beattie, Harris, Johnson, Lowth, Murray, Nares, Walker u. A. bearbeitet, und mit vielen Beispielen aus den berühmtesten englischen Prosaikern und Dichtern der ältern und neuern Zeit erläutert

von J. G. Flügel.

8. Brochirt. Preis 1 Thlr. 10 Gr.

Welchen Zwecken diese neue englische Grammatik entsprechen soll, und mit welchen Hülfsmitteln das Werk bearbeitet wurde, erklärt schon der Titel im Allgemeinen, läßt aber den neuen Plan der Zusammenstellung, den Reichthum der Materien, so wie den kritischen Geist ihrer Behandlung keineswegs errathen. Daß hier etwas ganz Vorzügliches geleistet wird, bleibt der Prüfung und Anerkennung aller Urtheilsfähigen überlassen. Druck und Papier werden an die Producte der englischen Pressen erinnern.

---

In der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Anekdoten
### zur Geschichte der spanischen und portugiesischen Revolution,

vom Grafen Pecchio. Nach der englischen Ausgabe übersetzt.

Preis 1 Thlr. 4 Gr. 1824.

Wer die merkwürdigen Staatsveränderungen in Spanien und Portugal in ihrer Entstehung und weitern Entwickelung begreifen will, darf diese Schrift nicht ungelesen lassen. Sie gibt die wichtigsten Aufschlüsse über den Gang der Ereignisse, so wie über die Persönlichkeit der Männer, die dabei eine Rolle spielten, und hat nicht nur als Beitrag zur Zeitgeschichte einen dauernden Werth, sondern ist überdies auch wegen der darin enthaltenen Schilderungen spanischer und portugiesischer Sitten- und Charakter-Eigenheiten dem großen Publicum als unterhaltende Lecture zu empfehlen.

---

